

## Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort .....	3
1. Einleitung – ein kurzer Überblick .....	5
1.1 Zum Forschungsstand .....	8
2. Schriftliche Zeugnisse zum Vorarlberger Bergbau im Frühmittelalter .....	9
2.1 Das Churrätische Reichsurbar als Quelle für den frühmittelalterlichen Eisenbergbau in Vorarlberg .....	11
3. Der hochmittelalterliche Bergbau im südlichen Vorarlberg an Hand der schriftlichen Überlieferung .....	20
4. Bergbauordnungen für das Montafon .....	22
4.1 Abgrenzung zwischen Berg- und Landgericht .....	25
5. Die Aufgabenbereiche des landesfürstlichen Beamtenapparates im Montafoner Bergbau der frühen Neuzeit .....	34
5.1 Bergrichter .....	34
5.1.1 Die Bergrichter des Montafons bis 1620 (siehe Tabb. 1) .....	40
a) Heinrich Putsch .....	40
b) Steffan Koberli .....	43
c) Hanns Pheyel .....	49
d) Jos Hennggi .....	54
e) Conrad Imhof .....	59
f) Georg Senger .....	68
g) Jos Hennggi II .....	77
h) Hans Hennggi .....	90
i) Sigmund Senger .....	95
j) Hans Hennggi (2. Amtsperiode) .....	98
k) Georg Fritz .....	107
5.2 Bergmeister .....	108
5.3 Berggerichtsschreiber .....	109
5.4 Fronbote .....	113
5.5 Berggerichtsgeschworene .....	114
5.6 Schichtmeister .....	118
5.7 Schiner .....	123
5.8 Froner .....	125
5.9 Probierer, Silberbrenner und Erzkäufer .....	129
5.10 Holzmeister .....	130
6. Die Bergleute im Berggericht Montafon .....	136
6.1 Herren-, Geding- und Lehenhäuer .....	140
6.2 Das Aufsichtspersonal .....	144
a) Hutmünn .....	144
b) Grubenschreiber .....	150
c) Grubenbüter .....	151
6.3 Hilfsarbeiter .....	151
6.3.1 Der Vermessungsplan des Lobingers von 1584 .....	152
a) Wasserheber .....	153
b) Focherbuben .....	156
c) Haspler .....	156
d) Truhensläufer .....	159
e) Säuber-, Schacht- und Klauberbuben .....	160
f) Grubenzimmerer .....	161

g)	Bergschmied .....	162
h)	Scheider, Pocher und Wäscher .....	164
i)	Haldenscheider .....	165
7.	Erzsuche, Abbautechnik, Gerät und Erztransport .....	166
7.1	Erzsuche .....	167
7.2	Abbautechnik .....	173
7.3	Arbeitsgeräte .....	182
a)	Die Zimmermannswerkzeuge.....	183
b)	Die Gerätschaften für Gesteinsabbau und Transport.....	184
8.	Die Schichtzeiten und Feiertage der Bergknappen .....	191
8.1	Feiertage.....	193
9.	Arbeitsbedingungen und Gesundheit .....	194
10.	Religion und Bruderschaft .....	197
10.1	Die Dreifaltigkeitsbruderschaft am Kristberg .....	202
11.	Bauernkriege und Reformation .....	205
12.	Versorgung der Bergknappen mit Lebensmittel .....	210
13.	Die Holzversorgung .....	221
14.	Umweltbelastungen und Konflikte der Wassernutzung mit besonderer Berücksichtigung der Schmelzwerke .....	228
15.	Die Gewerken.....	237
16.	Schlussbetrachtung und Fazit.....	246
II.	Literaturverzeichnis .....	251
III.	Abbildungsverzeichnis.....	261
IV.	Anhang .....	266

## I. Vorwort

Die Geschichte des Bergbaus im südlichen Vorarlberg war bis vor einigen Jahren eine große Unbekannte, da nur bruchstückhafte Informationen bekannt waren, die in keiner Weise zu einem zufriedenstellenden Gesamtbild führten. Mit der vorliegenden Arbeit wurde erstmals versucht, historische, naturwissenschaftliche und archäologische Forschungsergebnisse zusammenzufassen, zu strukturieren und einen Überblick über die bergbaulichen Ereignisse und Lebensweisen der Bergleute von den Anfängen im 9. Jahrhundert nach Christus bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges im Jahre 1618 zu erstellen. Dabei waren mehrere Faktoren ausschlaggebend, die das Entstehen dieses Werkes ermöglichten.

Als erster Punkt muss die bereits von Peter Fischer aufgezeigte gesteigerte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zum Thema Bergbau genannt werden.<sup>1</sup> Seit dem Beginn der 1990er Jahre wurde im gesamten Ostalpenraum eine Vielzahl an verfallenen Bergwerken angefahren, um sie nach entsprechenden Sicherungsarbeiten der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen. Neben der Erhaltung der montanhistorischen Tradition war es vor allem der Tourismus, der durch die „neuen“ Sehenswürdigkeiten gestärkt werden sollte. Für den Wissenschaftler stellt dies einen äußerst wichtigen Punkt dar, denn nur mit Hilfe von öffentlichen Interessen kann eine derartige Forschung auch finanziert werden. Aus diesem Grund sei vor allem der Vorarlberger Landesregierung und dem FWF für die finanzielle Unterstützung meiner Arbeit gedankt.

Großer Dank muss meinen Gutachtern und Betreuern, Herrn Prof. Dr. Franz Mathis und Herrn Prof. Dr. Rüdiger Krause zugesprochen werden. Sie haben die Aufarbeitung der historischen Quellen zur Montafoner Bergbaugeschichte angeregt und mich sowohl auf fachlicher als auch auf persönlicher Ebene jederzeit unterstützt. Für Anregungen, Kritiken und Erläuterungen danke ich vor allem auch Dr. Christoph Bartels vom Deutschen Bergbaumuseum Bochum, Dr. Gert Goldenberg vom Institut für Archäologien an der Universität Innsbruck, sowie Prof. Dr. Klaus Hubert Brandstätter vom Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie, ebenfalls an der Universität Innsbruck.

Dank gilt auch Prof. Dr. Manfred Tschaikner und Prof. Dr. Alois Niederstätter sowie dem gesamten Personal des Vorarlberger Landesarchivs, das mir bei der Suche nach Quellen und beim Entziffern unleserlicher Schriftstellen mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat.

---

<sup>1</sup> Fischer, Peter, Die gemeine Gesellschaft der Bergwerke. Bergbau und Bergleute im Tiroler Montanrevier Schwaz zur Zeit des Bauernkrieges. St. Katharinen 2001, S. 2.

Außerdem danke ich Dr. Andreas Rudigier, dem Leiter des Vorarlberger Landesmuseums, sowie Dr. Peter Strasser, Stand Montafon, für die zur Verfügung gestellten Quellen aus dem Montafon Archiv.

Als Mitarbeiter des Spezialforschungsbereichs HiMAT (History of Mining Activities in the Tyrol and Adjacent Areas, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, 2006-2010) an der Universität Innsbruck konnte ich auf die fachliche Expertise von vielen Wissenschaftlern zurückgreifen - ihnen sei allen gedankt. Besonderem Dank verpflichtet bin ich jedoch in diesem Zusammenhang dem Koordinator des SFB/FZ HiMAT, Dr. Mario Prast, der so manche behördliche Hürde für mich bewältigt hat.

Sehr fördernd und motivierend waren die Gespräche und der wissenschaftliche Austausch mit meinen Bürokollegen Frau Mag<sup>a</sup> Sarah Leib sowie Dr. Patrick Cassitti. Auch ihnen gilt mein herzlicher Dank. Weiters darf ich mich bei Herrn Prof. Dr. Harald Stadler und seiner Gattin Julia Stadler für die langjährige Unterstützung bedanken.

Zu guter Letzt danke ich meiner Freundin Frau Mag<sup>a</sup> Caroline Unterrainer, meinen Freunden Franz-Josef Hauser und Florian Ebersberger sowie meinen Eltern für ihr Verständnis und ihren Support über all die Jahre.

Innsbruck, Dezember 2011

## 1. Einleitung – ein kurzer Überblick

Das südliche Vorarlberg mit den größten Talschaften Walgau, Montafon, Klostertal, Walsertal und Brandnertal liegt an der geographischen Trennlinie zwischen Ost- und Westalpen (siehe Abb. 1).

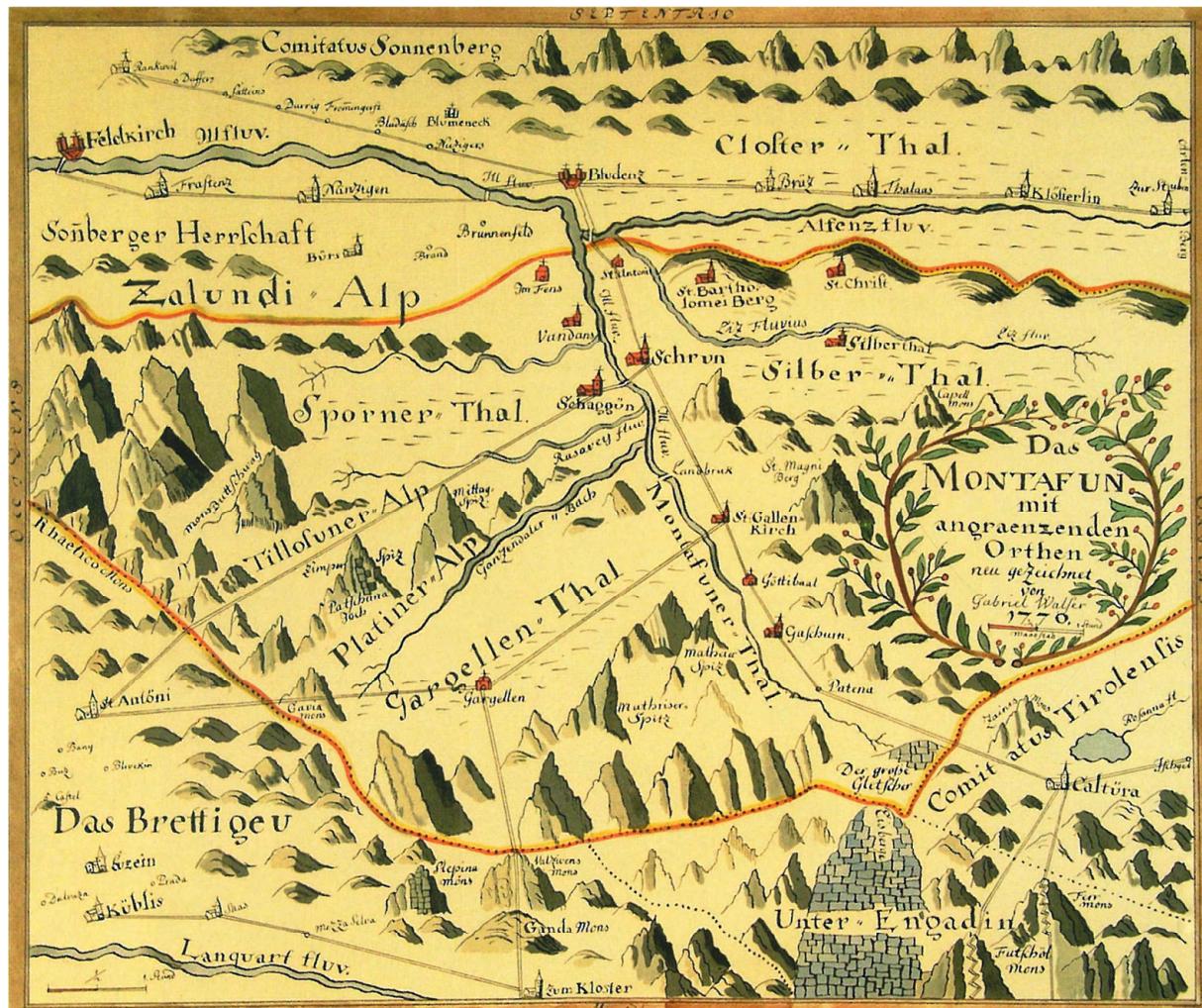


Abbildung 1: Gabriel Walser, "Das Muntafun" im Jahr 1770 (Quelle: Burmeister 2009, S. 192).

Die Erzvorkommen in der Region – silberhaltige Kupfererze wie auch Eisenerze – wurden nach historischer Überlieferung seit dem 9. Jahrhundert n. Chr. und nach naturwissenschaftlichen Datierungen seit dem 11./12. Jahrhundert n. Chr. gewonnen und verarbeitet. Dabei spielten zunächst der Eisenabbau und ab dem Hochmittelalter die Kupfer- und Silbergewinnung eine bedeutende Rolle. Vor allem die archäologischen Forschungen von Rüdiger Krause im Zeitraum 2003-2010 am Bartholomäberg und Kristbergsattel im Silbertal

(beides Montafon) brachten sensationelle Ergebnisse zu Tage.<sup>2</sup> Das untersuchte Pingenfeld<sup>3</sup> am Kristberg konnte mit Hilfe von C-14 Datierungen ins 11./12. Jahrhundert datiert werden. Auch die Untersuchungen der Bergbausiedlung beim Panorama Gasthof Kristberg brachten wertvolle Funde in Form von Schuhartefakten, Kleidungs- und Ausrüstungsteilen sowie Speiseresten ans Licht, die in das 13./14. Jahrhundert datieren. Für das Gebiet Westösterreichs stellt diese Datierung eine Ausnahmeerscheinung dar.

Mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert wurde als Reaktion des Tiroler Landesfürsten auf die aufstrebenden Bergbauaktivitäten in dem besagten Gebiet ein eigener Berggerichtsbezirk installiert, der alle zu diesem Zeitpunkt in Betrieb befindlichen Abaugebiete im südlichen Vorarlberg umfasste.<sup>4</sup> Die Ausmaße des „Berggerichts Montafon“ erstreckten sich vom Tannberg über das Klostertal, das gesamte Montafon sowie das Umland von Bludenz bis hin zum Eisenbergwerk in Dornbirn. Auch wenn die vorhandenen Lagerstätten niemals mit den Erzvorkommen der großen Montanmetropolen wie beispielsweise Schwaz im Nordtiroler Unterinntal konkurrierten konnten, entstand ab der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts innerhalb weniger Jahrzehnte ein reger Bergwerksbetrieb. Bergarbeiter aus dem Ausland ließen sich in Schruns, Bartholomäberg, Dalaas und im Silbertal nieder, wobei vor allem die lokale Bevölkerung erwerbsmäßig in den Bergbau wechselte. Dieser Vorgang führte erwartungsgemäß zu Auseinandersetzungen zwischen Bergwerksverwandten, vor Ort ansässigen Hofjüngern, der Regierung in Innsbruck und dem landesfürstlichen Bergbeamtenapparat. Für den Historiker eröffnet dieser Umstand ein neues Forschungsfeld, denn auf Grund der genannten Streitigkeiten entstand eine Vielzahl an Beschwerdebriefen, Befehlen (siehe Abb. 2), Bittschreiben, Verordnungen, Inventaren und Rechenbüchern, aus denen wertvolle Informationen zum Ausmaß der Bergwerkstätigkeiten, zur Versorgung der Knappen mit Betriebs- und Lebensmitteln, zu Wohnraumbeschaffung, Arbeitszeiten, Arbeitsrecht, Religion, Wald- und Wassernutzung gewonnen werden können. Angeführte

---

<sup>2</sup> Krause, Rüdiger, Zur Montanarchäologie im Montafon, Vorarlberg (Österreich), Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der Alpen. In: Jennifer M. Bagley, Christiana Eggel, Daniel Neumann, Michael Scheifzik (Hrsg.), Alpen, Kult und Eisenzeit, Festschrift für Amei Lang zum 65. Geburtstag. Rahden 2009, S. 467ff.

<sup>3</sup> Unter Pingen versteht man oberflächennahe Tagebaue, „die der Erschließung der Lagerstätten durch Schächte dienten, so dass an aussichtsreichen Stellen durch Prospektionsschächte oder –strecken“ Erzadern aufgespürt werden konnten. Zu diesem Zweck wurden zuerst Trichter und kurze Schächte angelegt und der Aushub kreisförmig um das Mundloch aufgeschüttet. Trotz Bewuchs und Erosion sind diese Bergbauspuren in der Landschaft noch gut sichtbar; vgl. Krause, Rüdiger, Die Urgeschichtliche Besiedlung des Montafons. Zur Archäologie einer inneralpinen Siedlungskammer. In: Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 2, Besiedlung – Bergbau – Relikte, Von der Steinzeit bis zum Ende des Mittelalters. Schruns 2009, S. 43.

<sup>4</sup> Neuhauser, Georg, Von Ehebrechern und „armen gselln“ – die Bergbeamten des 16. Jahrhunderts im Montafon. In: Klaus Oegg, Gert Goldenberg, Thomas Stöllner, Mario Prast (Hrsg.), Die Geschichte des Bergbaus in Tirol und seinen angrenzenden Gebieten, Proceedings zum 5. Milestone-Meeting des SFB-HiMAT vom 7.– 10.10.2010 in Mühlbach, Conference Series. Innsbruck 2010, S. 59ff.

Flurnamen in den schriftlichen Überlieferungen ermöglichen wertvolle Rückschlüsse auf Standortfragen von bergbaurelevanten Einrichtungen wie Gruben, Poch- und Schmelzwerken.

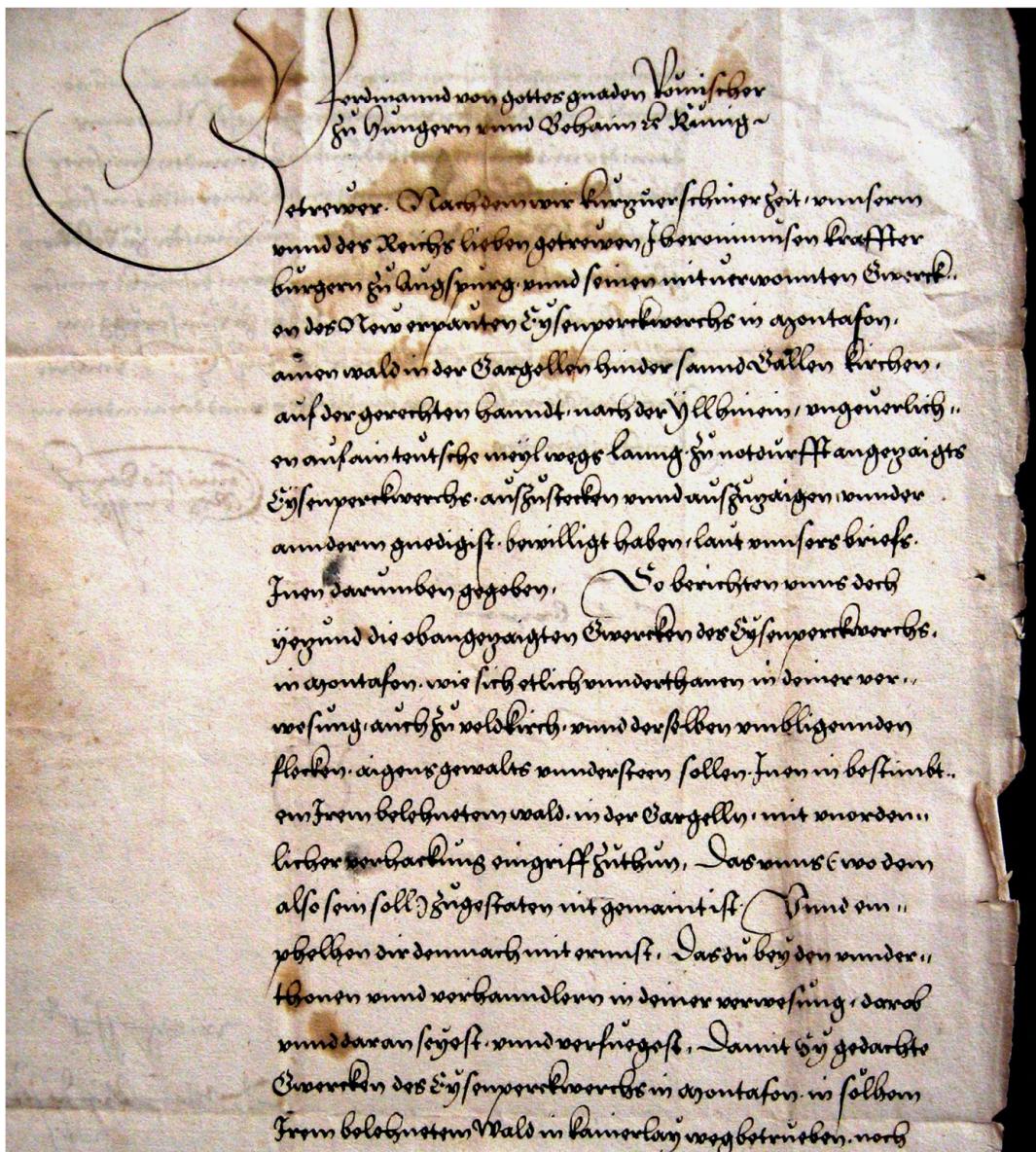


Abbildung 2: Befehl von Ferdinand I. die illegale Holzentnahme aus dem Bergwerkswald "in der Gargellen" zu stoppen (Quelle: VLA, Vogteiamt Bludenz, 112/1069).

Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts begann der kontinuierliche Rückgang der Erzgewinnung im Montafoner Berggericht, bis durch den Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges 1618 die gesamten Bergwerkstätigkeiten vor Ort erloschen. Im 18. Jahrhundert versuchte die Adelsfamilie von Sternbach, die mit großem Erfolg die Kupferbergwerke im Südtiroler Ahrntal betrieb, diese bergbaulichen Erfolge auch im Montafon zu erwirtschaften, was jedoch nicht gelang.

## 1.1 Zum Forschungsstand

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts publizierten Josef Zösmair<sup>5</sup> und Robert Srbik<sup>6</sup> sehr kurz gefasste historische Überblicke über die allgemeine Bergbaugeschichte Vorarlbergs. Stefan Müller versuchte an Hand des Churrätischen Reichsurbars aus dem Jahr 842 den karolingischen Bergbau auf Vorarlberger Boden nachzuweisen<sup>7</sup>, sowie den spätmittelalterlichen Bergbau im Montafon<sup>8</sup> mit Hilfe zweier Urkunden aus den Jahren 1319 und 1355 zu belegen. Nach diesen ersten Forschungen in den 1920er Jahren widmeten sich Ludwig Welti 1971<sup>9</sup> und Emil Scheibenstock 1974 mit seiner „Geschichte des Bergbaues im Montafon“ diesem Thema.<sup>10</sup> Sie versuchten, den in bergmännischem Kontext stehenden Flurnamen wie „Kupferleite“, „Knappagruaba“ usw. oder Talschaftsbezeichnungen wie Silbertal nachzugehen und sich mit der Montangeschichte des südlichen Vorarlbergs auseinanderzusetzen. Noch 1996 bemängelte Emil Scheibenstock jedoch das bescheidene Ausmaß und die stagnierende Forschung rund um die Montangeschichte des südlichen Vorarlbergs.<sup>11</sup>

Mit dem Sonderforschungsbereich HiMAT (History of Mining Activities in the Tyrol and Adjacent Areas, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, 2006-2010) setzten erneut verstärkte Bemühungen um die Erforschung des Bergbaus im Montafon ein. Im Zuge der mehrjährigen archäologischen Arbeiten von Rüdiger Krause<sup>12</sup> in den Gemeinden Bartholomäberg und Silbertal konnte u.a. erstmals hochmittelalterlicher Bergbau im Montafon nachgewiesen werden. Ebenfalls im Rahmen des SFB-HiMAT beschäftigte sich der Autor dieser Arbeit mit den zahlreichen historischen Überlieferungen über den

---

<sup>5</sup> Zösmair, Josef, Zur Bergwerksgeschichte Vorarlbergs. Bregenz 1922.

<sup>6</sup> Srbik, Robert, Bergbau in Tirol und Vorarlberg in Vergangenheit und Gegenwart. Innsbruck 1924.

<sup>7</sup> Müller, Stefan, Vorarlbergs Bergbau zur Karolingerzeit. In: Vierteljahrsschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 8. Bregenz 1924, S. 61 - 70.

<sup>8</sup> Müller, Stefan, Zur Geschichte des Spätmittelalterlichen Bergbaues im Montafon. In: Vierteljahrsschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 9. Bregenz 1925, S. 33 - 44.

<sup>9</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz 1418-1806, Eine regionale Verwaltungsgeschichte. Zürich 1971.

<sup>10</sup> Scheibenstock, Emil, Geschichte des Bergbaues im Montafon. In: Josef Zurkirchen (Hrsg.), Montafoner Heimatbuch. Schruns 1974, S. 41 - 50.

<sup>11</sup> „Die Literatur bietet nur eine geringe Auswahl von historischen Arbeiten, so daß immer wieder auf die gleichen Quellen zurückgegriffen werden muß“; vgl. Scheibenstock, Emil, Bergknappen, Stollen, Erze, Zur Geschichte des Bergbaues im Montafon, Bartholomäberg – Kristberg – Silbertal (=Bludenzer Geschichtsblätter Heft 31). Bludenz 1996, S. 60.

<sup>12</sup> Krause, Rüdiger, Zur bronzezeitlichen Siedlungskammer im Montafon. Neue Ausgrabungen in Bartholomäberg, Bezirk Bludenz. Jahrbuch des Vorarlberger Landesmusvereins Nr. 149. Bregenz 2006, S. 47 – 60; weiter: Krause, Rüdiger, Zur Montanarchäologie im Montafon, S. 467ff; weiter: Krause, Rüdiger, Die Urgeschichtliche Besiedlung des Montafons, S. 11ff.

mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bergbau in Vorarlberg.<sup>13</sup> Dabei konnte eine große Anzahl von Orts- und Flurnamen ausfindig gemacht werden, die neue Hinweise auf die Lage von Abaugebieten, Schmiedeplätzen, Kramen<sup>14</sup> oder sonstigen Erz verarbeitenden Stätten lieferten.

Unabhängig von diesen Erkenntnissen konnten von Claus-Stephan Holdermann und Christoph Walser im Bereich der Alpe Netza (Silbertal/Vorarlberg) ähnliche frühe Eisenerzbergbaue aus dem 13./14. Jahrhundert nachgewiesen werden.<sup>15</sup>

## 2. Schriftliche Zeugnisse zum Vorarlberger Bergbau im Frühmittelalter

Mit dem Zusammenbruch des Weströmischen Reiches (476 n. Chr.) und den wirren Zeiten der Völkerwanderung ist unmittelbar der Niedergang der antiken Industrien in Europa verbunden. In engem Zusammenhang dazu steht das Erlöschen von Bergbauaktivitäten, sowohl auf Edelmetalle wie auch auf Eisen und Blei.<sup>16</sup> Die hauptsächlich bäuerlich geprägte Bevölkerung der neu entstandenen Germanenreiche hatte keinen so hohen Bedarf an Metallwaren und konnte die Nachfrage mit der Wiederverwertung römischer Hinterlassenschaften befriedigen. Noch bis in die Neuzeit herauf wurden römische Ruinen „immer wieder als Rohstoffquellen ausgebeutet“<sup>17</sup>.

Bis zur Karolingerzeit führten die sinkenden Bevölkerungszahlen und das Verschwinden städtischer Strukturen immer mehr zu einem Rückgang von Handel und Gewerbe, während sich die Landwirtschaft als Basis der einzelnen Reiche immer weiter in den Vordergrund drängte. Der Bauer ernährte sowohl sich selbst als auch seine Grundherren, die Klöster,

---

<sup>13</sup> Neuhauser, Georg, The shift foreman („Schichtmeister“) – An important mining functionary for the Montafon? (Der Schichtmeister – ein wichtiger Bergbau-Mitarbeiter im Montafon?), In: Klaus Oeggl, [u.a.], (Hrsg.), Mining in European History and its Impact on Environment and Human Societies, Proceedings for the 1<sup>st</sup> Mining in European History-Conference of the SFB-Himat, 12.-15. November 2009. Innsbruck 2010, S. 57-60; weiter: Neuhauser, Georg, Von Ehebrechern und „armen gselln“, S. 59 – 67.

<sup>14</sup> Krame = ein „über oder beim Grubenausgang errichtete(s) Betriebsgebäude“; Bartels, Christoph, Bingener, Andreas, Slotta, Rainer, „1556 Perkwerch etc.“, Das Schwazer Bergbuch. Bd.III – Der Bergbau bei Schwaz in Tirol im mittleren 16. Jahrhundert. Bochum 2006, S. 584.

<sup>15</sup> Holdermann, Claus Stephan, Walser, Christoph, Dem Erz auf der Spur – Montanarchäologie im Bereich Luterseeberg/Alpe Netza/Verwallgruppe. In: Rudiger Andreas (Hrsg.), Jahresbericht 2009 der Montafoner Museen, des Heimatschutzvereins Montafon und des Montafoner Archivs. Schruns 2010, S. 24-28; weiter: Holdermann, Claus Stephan, Walser, Christoph, „Erzbödli“-„Knappalöcher“-„Alpe Netza“, Einleitende montanarchäologische und siedlungsarchäologische Kulturraumanalyse in der Verwallgruppe. In: Rudiger Andreas (Hrsg.), Jahresbericht 2008 der Montafoner Museen, des Heimatschutzvereins Montafon und des Montafoner Archivs. Schruns 2009, S. 22-27.

<sup>16</sup> Steuer, Heiko, Bergbau im frühen und hohen Mittelalter im Südschwarzwald. In: Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (Hrsg.), Früher Bergbau im südlichen Schwarzwald. Stuttgart 1999, S. 49.

<sup>17</sup> Steuer, Heiko, Das Forschungsvorhaben „Zur Frühgeschichte des Erzbergbaus und der Verhüttung im südlichen Schwarzwald“. In: Erze, Schlacken und Metalle, Früher Bergbau im Südschwarzwald (= Freiburger Universitätsblätter 109). Freiburg 1990, S. 27.

Bischöfe, Adelige und Könige.<sup>18</sup> Es darf jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass das Streben nach Autarkie gleichzeitig den Wunsch nach Handel und Gewinn durch die in der Grundherrschaft produzierten Überschüsse ausschließt.<sup>19</sup> Eine florierende Münzgeldwirtschaft für den alltäglichen Markthandel im eigentlichen Sinne gab es jedoch nicht mehr. Das vorhandene Münzgeld, vor allem Goldmünzen, wurde von den Eliten beinahe ausschließlich im Kreislauf von Sold, „Geschenk, Beute und Tribut“ verwendet.<sup>20</sup>

Diese Entwicklungen begannen sich allmählich zu ändern, als Rätien und somit auch das heutige Vorarlberg 536/37 in das fränkische Reich eingegliedert wurde.<sup>21</sup> In der merowingischen Epoche noch recht verhalten, steigerte sich unter der Herrschaft der Karolinger der Bedarf an Luxusgütern, Waffen und anderen Waren, die nur über ein funktionierendes Handelssystem erstanden werden konnten. Der Wert der Goldmünzen war für kleinere Geschäfte jedoch zu hoch und so begann man, wenn auch noch in sehr begrenzter Stückzahl, im 7. Jahrhundert eine Silberwährung einzuführen. Durch die karolingische Münzreform im 8. Jahrhundert wurde der Silber-Denar zum gängigsten Zahlungsmittel. Die Bauernschaft erwirtschaftete Überschüsse, verkaufte diese auf Wochenmärkten und der Grundherr konnte neben Naturalien auch Geld als Abgabe fordern.<sup>22</sup>

Informationen über die Herkunft des Münzsilbers sind leider nur in sehr geringem Maße vorhanden. Sehr wahrscheinlich ist eine größere Silbergewinnung aus den westfränkischen Minen von Poitiers. Aber auch eine ostfränkische oder lothringische Silberproduktion scheint nicht ausgeschlossen.<sup>23</sup>

Für das Gebiet des heutigen Vorarlberg und im Speziellen für die Region Bludenz – Montafon - Klostertal, die im Mittelpunkt der folgenden Betrachtungen stehen sollen, sind

---

<sup>18</sup> Laudage, Johannes, Hageneier, Lars, Leiverkus, Yvonne, *Die Zeit der Karolinger*. Darmstadt 2006, S. 172.

<sup>19</sup> Johanek, Peter, *Der fränkische Handel der Karolingerzeit im Spiegel der Schriftquellen*. In: Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa, Teil IV, *Der Handel der Karolinger- und Wikingerzeit* (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Nr. 156). Göttingen 1987, S. 11.

<sup>20</sup> Steuer, Heiko, *Bergbau* 1999, S. 49. Andererseits sind allein für das Merowingerreich 800 Münzstätten nachgewiesen, was durchaus auf eine rege Prägetätigkeit der Herrscher schließen lässt. Vgl. Ludwig, Karl Heinz, *Bergbau, Metall und Münzgeld im Frühmittelalter*. In: Brigitte Kasten (Hrsg.), *Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte des ländlichen Menschen in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft (bis ca. 1000)* (=Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 184). Stuttgart 2006, S. 235. Allerdings vermutet auch Ludwig, dass es sich hierbei hauptsächlich um die Prägung von Goldmünzen gehandelt hat, die auf Grund des Wertes für einen lokalen Markverkehr nicht eingesetzt worden sind.

<sup>21</sup> Niederstätter, Alois, *Bludenz im Mittelalter*. In: Manfred Tschaikner (Hrsg.), *Geschichte der Stadt Bludenz, Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts*. Sigmaringen 1996, S. 53.

<sup>22</sup> Steuer, Heiko, *Bergbau* 1999, S. 50.

<sup>23</sup> Die häufig erwähnte Silbermünze aus Dorestad (eine wichtige Handelsniederlassung in den heutigen Niederlanden) mit der Aufschrift „Metallum Germanicum“ lässt viele Spekulationen hinsichtlich des Herkunftslands des Silbers zu. Durch diesen Fund ist jedoch ein Bergbau auf Silber zur Zeit der Karolinger auf fränkischem Boden als gesichert zu betrachten. Vgl. Zettler, Alfons, *Die historischen Quellen zum mittelalterlichen Bergbaugeschehen*. In: Erze, Schlacken und Metalle, *Früher Bergbau im Südschwarzwald* (= Freiburger Universitätsblätter 109). Freiburg 1990, S. 72.

weder schriftliche Überlieferungen noch archäologische Hinweise auf Silberbergbau aus der Karolingerzeit bekannt<sup>24</sup>. Allgemein fließen aussagekräftige Schriftquellen zu bergmännischen Tätigkeiten aus dieser Epoche nur sehr spärlich. Weder „Heiligenvitien, Annalistik oder Briefliteratur“ nehmen in irgendeiner Hinsicht größeren Bezug auf Bergbau. Einzig Kauf- sowie Besitzurkunden und Verwaltungsdokumente wie Urbare beinhalten Hinweise auf Erzgewinnung in Kombination mit, wenn auch oft ungenauen, örtlichen Angaben der Abbaugebiete.<sup>25</sup> Umso bemerkenswerter für die Bergaugeschichte Vorarlbergs sind folgende Ausführungen den Eisenabbau betreffend.

## **2.1 Das Churrätische Reichsurbar als Quelle für den frühmittelalterlichen Eisenbergbau in Vorarlberg**

Der karolingische Kaiser Ludwig der Fromme (778 – 840) versuchte bereits zu Lebzeiten, sein Reich unter seinen drei Söhnen aufzuteilen. Dies rief jedoch große Streitigkeiten unter den Brüdern hervor, die erst durch den Vertrag von Verdun 843 beigelegt werden konnten. Rätien wurde zusammen mit Alemannien dem ostfränkischen Reich Ludwigs des Deutschen zugesprochen.<sup>26</sup> Wahrscheinlich im Zuge dieser Reichsteilung entstand eines der bedeutendsten Schriftstücke für die frühmittelalterliche Geschichte Vorarlbergs – das *Churrätische Reichsurbar*. Dabei handelt es sich um eines von mehreren Güterverzeichnissen, die bei der Reichsteilung der umstrittenen Gebiete herangezogen wurden. Königliche Beamte erhoben mit Hilfe von Amtsträgern vor Ort einen Überblick über das lokal vorhandene Reichsgut. Auch vor dem Hintergrund der Unvollständigkeit und der Tatsache, dass es sich dabei um eine Abschrift des 16. Jahrhunderts handelt (siehe Abbildung 3), ermöglicht diese Quelle einen Einblick in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des frühen Mittelalters auf Vorarlberger Boden.<sup>27</sup>

Besonders interessant ist die Erwähnung von Eisenbergbau und Verhüttung. In einer Vielzahl von Forschungsschriften über die Karolingerzeit hat die Versorgung des Reiches mit Eisen keine große Beachtung gefunden. Wie bereits erwähnt, ist dies einerseits auf den schwachen

---

<sup>24</sup> Bei den bisherigen Untersuchungen im Bergaugebiet Montafon konnte keine Datierungen vor 1000 n. Chr. erzielt werden; Vgl. Krause, Rüdiger, Zur Montanarchäologie im Montafon, Vorarlberg (Österreich), Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der Alpen. In: Jennifer M. Bagley, Christiana Eggl, Daniel Neumann, Michael Schefzik (Hrsg.), Alpen, Kult und Eisenzeit, Festschrift für Amei Lang zum 65. Geburtstag. Rahden 2009, S. 483.

<sup>25</sup> Zott, Thomas, Schriftquellen zum Bergbau im frühen Mittelalter. In: Heiko Steuer, Ulrich Zimmermann (Hrsg.), Montanarchäologie in Europa. Berichte zum Internationalen Kolloquium „Frühe Erzgewinnung und Verhüttung in Europa“ in Freiburg im Breisgau vom 4. bis 7. Oktober 1990. Sigmaringen 1993, S. 184.

<sup>26</sup> Burmeister, Karl Heinz, Geschichte Vorarlbergs. Wien 1983, S. 36.

<sup>27</sup> Niederstätter, Alois, Bludenz im Mittelalter. 1996, S. 56.

Quellenbestand hinsichtlich Bergbau zurückzuführen, andererseits dürfte jedoch Eisen in der agrarisch dominierten Wirtschaft des Reiches ein rares Gut gewesen sein. Im Kriegswesen hingegen kam der wertvolle Rohstoff vergleichsweise häufig vor, wobei sich auch hier nur die höhergestellte Schicht Helme und Körperpanzerungen aus *ferrum* leisten konnte.<sup>28</sup>

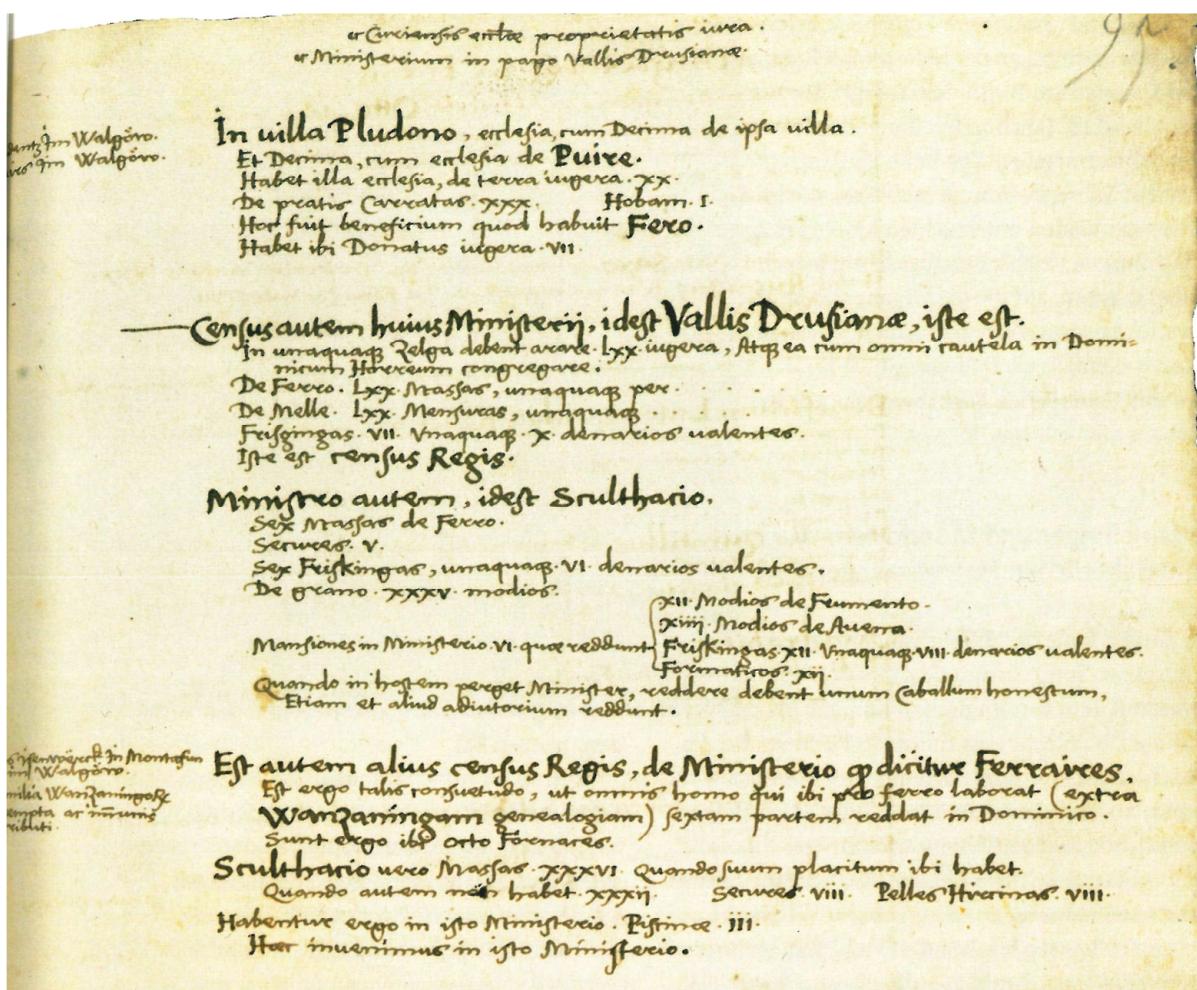


Abbildung 3: Das Churräische Reichsguturbar (842/43) in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts (Quelle: Niederstätter 2009, S. 97).

Hinweise auf die Wichtigkeit des Eisens in der Vorarlberger Region liefern uns sechs Kaufkunden<sup>29</sup>, die im Zeitraum zwischen 818 und 826 n. Chr. entstanden sind. Inhalt dieser Dokumente sind Grundstückskäufe durch den Schultheiß<sup>30</sup> des Drusentalgaues, Folquin<sup>31</sup>, die mit Eisen als Werteinheit durchgeführt werden. So erfahren wir von einer Joanna von Pürs

<sup>28</sup> Sprandel, Rolf, Das Eisengewerbe im Mittelalter. Stuttgart 1968, S. 57f.

<sup>29</sup> Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil I (Jahr 700-840). Bearbeitet von Hermann Wartmann. Zürich 1863, Nr. 235, S. 228, Nr. 248, S. 239, Nr. 254, Nr. 255, S. 243f, Nr. 262, S. 248f., Nr. 293, S. 273; Band 2, Zürich 1866, Nr. 501, S. 115f., Nr. 705, S. 306f.

<sup>30</sup> Königlicher Beamter.

<sup>31</sup> Die Schreibweise des Namens ist in den sechs Urkunden abwechselnd als Folcvin, Folhvin oder Folquin anzutreffen.

(Bürs) dass sie für eine Wiese, die sie an Folquin verkauft, „*duos tremeses in ferro valente*“<sup>32</sup> erhält, also „Eisen im Wert von zwei Tremissen“<sup>33</sup> Bedauernswerterweise wird das Gewicht des Eisens nicht genannt und somit ist auch keine Umrechnung des Eisenwertes möglich. Trotzdem zeigt allein diese Quelle, dass Eisen als Zahlungsmittel in der Region Bürs zum Einsatz kam.<sup>34</sup> Anhand der von Alfons Dopsch erstellten Statistik wird auch die Besonderheit dieser Wertangaben ersichtlich. Von 109 untersuchten Kaufurkunden der Karolinger-Epoche führen nur die sechs bereits angeführten Sankt Gallener Urkunden *ferrum* als Werteinheit an.<sup>35</sup> Ein weiter Transportweg des Eisens ist als unwahrscheinlich zu betrachten. Somit liegt der Verdacht nahe, dass der Schultheiß das Metall von abgabepflichtigen Untertanen eingehoben hat und dies ist nur möglich, wenn die Menschen vor Ort das Material auch abgebaut haben. Wie könnte es ihnen sonst zur Verfügung stehen?<sup>36</sup> Bezuglich dem Wert des Eisens ist uns aus dem Jahr 845 ein jährlicher *census* eines Weilers aus den Gebieten Ravensburg, Wangen oder Tettnang an das Kloster St. Gallen überliefert, der entweder mit 14 Pfund Eisen „*id est XIII libras de ferro*“, vier Denare „*seu IIII denarios*“ oder Fisch zu gleichem Wert „*aut precium eorum in piscibus bonis*“ erfüllt werden konnte.<sup>37</sup> Dies wiederum lässt auf einen beachtlichen Abbau von Erz in dieser Region schließen.<sup>38</sup> Bedeutender ist jedoch die Tatsache, dass mit Hilfe dieser Quelle der Wert des Eisens für das 9. Jahrhundert errechnet werden kann: unter der Annahme, dass 14 Pfund Eisen denselben Wert besitzen wie 4 Denare, entspricht ein Pfund Eisen rund 0,29 Denaren. Dies würde jedoch bedeuten, dass Eisen doch nicht so begehrte beziehungsweise selten sein konnte und den großen Wert eingenommen hat, wie bisher vermutet. In dieses Bild würde auch eine Quelle aus dem Ende des 10. Jahrhunderts passen, wo der Abt des Klosters Tegernsee an einen Unbekannten schrieb: „Wir bitten Dich, uns etwas Kupfer, Zinn und Blei zu schicken, denn von alldem ist in unserem Land nichts und für keinen Preis zu erhalten“<sup>39</sup>. Eisen wird dabei nicht erwähnt.

---

<sup>32</sup> Urkundenbuch St. Gallen, I Band. 1863, Nr. 248, S. 239.

<sup>33</sup> Ursprünglich römische Goldmünze.

<sup>34</sup> Die genannte Urkunde widerspricht somit dem Verdacht Müllers, dass das Metall an sich nur die Werteinheit darstellt und nicht als wirkliches Zahlungsmittel verwendet wurde. Vgl. Müller, Stefan, Vorarlbergs Bergbau zur Zeit der Karolinger. Bregenz 1924, S. 61.

<sup>35</sup> Bei der nochmaligen Durchsicht der St. Gallener Urkundenbücher konnten vom Autor jedoch acht Urkunden mit Eisen als Werteinheit gefunden werden. Dopsch spricht hingegen von sechs, wobei er keinerlei Hinweise auf die Vollständigkeit seiner Durchsicht der Urkundenbestände erwähnt. Vgl. Dopsch, Alfons, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 2. Teil. Weimar 1913, S. 241.

<sup>36</sup> Müller, Stefan, Vorarlbergs Bergbau zur Zeit der Karolinger, S. 62.

<sup>37</sup> Der genaue Standort des Weilers ist nicht bekannt. Vgl. Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil II (Jahr 840-920). Bearbeitet von Hermann Wartmann. Zürich 1866, Nr. 395, S. 16.

<sup>38</sup> Zott, Thomas, Schriftquellen zum Bergbau im frühen Mittelalter. Sigmaringen 1993, S. 190.

<sup>39</sup> Sprandel, Rolf, Bergbau und Verhüttung im frühmittelalterlichen Europa. In: Sett. di Studio del Centro Italiano di Studi sull’alto Medioevo 18. Spoleto 1970, S. 598.

Trotz all dieser Ausführungen liefert uns erst das Churrätische Reichsurbar die eindeutigen Beweise für eine Erzgewinnung auf dem Boden des heutigen Vorarlberg:

*Est autem alius census regis, de ministerio, quod dicitur Ferraires.*

*Est ergo talis consuetude, ut omnis homo, qui ibi pro ferro laborat (extra Wanzaningam genealogiam) sextam partem reddat in dominico.*

*Sunt ergo ibi octo furnaces.*

*Sculthacio vero massas. XXXVI., quando suum placitum ibi habet.*

*Quando autem non habet .XXXII. secures .VIII., pelles hircinas .VIII.[...]*<sup>40</sup>

In der Übersetzung bedeuten diese Zeilen in deutscher Sprache:

*Etwas anderes ist der Königszins, vom Ministerium, welches „Ferrais“ [also Eisenministerium] genannt wird.*

*Es ist also Brauch, dass jedermann, der auf Eisen baut (außer der Wanzaninger Genealogie) den sechsten Teil dem Könige gibt. Es sind dort also acht Öfen.*

*Dem Schultheiß gebühren 36 Massas, wenn er dort Gericht hält.*

Es scheint also gesichert, dass innerhalb des „*Ministerium in pago vallis Drusiana*“<sup>41</sup> Eisenabbau stattgefunden haben muss. Eine genaue Lokalisierung der Abbaustätten ist jedoch anhand des Dokuments nicht möglich. Betrachtet man allerdings die Lage der überlieferten Ortsnamen im *vallis Drusiana*, „Rankweil (in der romanischen Form Vinomna), Sulz, Montlingen, Göfis, Feldkirch (gemeint ist Altenstadt), Röthis, Viktorsberg, Frastanz, Beschling, Satteins, Nenzing, Schlins, Schnifis, Düns, Thüringen, Bludesch, Nüziders, Ludesch, Bludenz und Bürs“<sup>42</sup>, so könnte durchaus eine lokale Eingrenzung auf das Gebiet Bludenz/Bürs getroffen werden, da hier Eisenerzvorkommen seit spätestens Mitte des 14.

<sup>40</sup> Bündner Urkundenbuch, I. Band. Bearbeitet von Elisabeth Meyer-Marthalier und Franz Perret. Chur 1955, S. 381.

<sup>41</sup> Bündner Urkundenbuch, I. Band, S. 380.

<sup>42</sup> Niederstätter, Alois, Von Dorfvögten und Bannwarten, Die Entwicklung „kommunaler“ Strukturen in Vorarlberg seit dem Mittelalter. In: Verba Volant, Onlinebeiträge des Vorarlberger Landesarchivs, Nr. 40 (10.09.2008), S. 2. <http://www.vorarlberg.at/pdf/niederstaetterdorfvogte.pdf>

Jahrhunderts schriftlich überliefert sind.<sup>43</sup> Trotzdem muss jeder genaue Lokalisierungsversuch als Spekulation angesehen werden.<sup>44</sup>

Bisher wurde in der Literatur das Montafon als potentielles Abbaugebiet für Eisenerz zur Zeit der Karolinger ausgeklammert beziehungsweise als sehr unwahrscheinlich erachtet. Dabei gibt es zwischen St. Anton im Norden und St. Gallenkirchen im Süden zahlreiche Hinweise auf bergbauliche Tätigkeiten. Eine auffallende Konzentration solcher Bergbauspuren findet sich in den ehemaligen Bergbaurevieren *Knappagruaba*, *Worms* am Bartholomäberg und auf dem *Kristbergsattel* im Silbertal, die jedoch zeitlich nur schwer eingeordnet werden können.<sup>45</sup> Anhand von neuesten pollenanalytischen Untersuchungen auf dem heutigen Gemeindegebiet von Bartholomäberg ist es jedoch gelungen, einen eindeutigen Anstieg der Siedlungstätigkeit zwischen 800 und 1000 n. Chr. nachzuweisen.<sup>46</sup> Warum sollte der Mensch nach den ersten Siedlungstätigkeiten am Übergang von der Jungsteinzeit (Neolithikum) zur Bronzezeit wieder verstärkt im Frühmittelalter in die höher gelegenen Regionen des Montafons vorstoßen, wenn nicht wegen der Erzgewinnung? Bedauernswertweise ist es auch mit Hilfe der Botanik nicht eindeutig möglich, den Beweis für das Bestehen von Bergbau im Montafon in der Zeit des Frühmittelalters zu liefern. Neben der nachgewiesenen Rodungstätigkeit ist für denselben Zeitraum auch Ackerbau und Weidewirtschaft belegt und somit ist die Auflichtung des Waldes nicht gezwungenermaßen im Zusammenhang mit Bergbau zu sehen. Die eindeutige Ursache für das Roden des Holzes kann also nicht nachgewiesen werden. Fakt ist jedoch eine starke Reduzierung des Tannenbestandes. Dieser Umstand ist auf die gute Spaltfähigkeit des Holzes zurückzuführen, denn daraus wurden Bretter für Verzimmerungen in Schächten<sup>47</sup> oder für andere Bautätigkeiten erlangt.

---

<sup>43</sup> In einer Teilungsurkunde der Grafschaftsrechte im Walgau vom 21.05.1355 zwischen Graf Rudolf von Werdenberg von Sargans als Vogt der Kinder seines Bruders Hartmann von Werdenberg von Sargans zu Vaduz und Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg wird ein Eisenberg genannt, der sich wahrscheinlich in der Umgebung von Bürs befindet. Eine genaue Lokalisierung ist allerdings auch in diesem Falle nicht möglich. Vgl. Liechtensteinisches Urkundenbuch 1, Band 1-6, Chronologische Zusammenstellung 1-3 von 1350 bis 1399, [http://www.llv.li/pdf-llv-la-lub\\_1\\_1350.pdf](http://www.llv.li/pdf-llv-la-lub_1_1350.pdf), S.16. weiters: Niederstätter, Alois, Bludenz im Mittelalter. 1996, S. 60.

<sup>44</sup> Niederstätter, Alois, Das Mittelalter. In: Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 2, Besiedlung – Bergbau – Relikte, Von der Steinzeit bis zum Ende des Mittelalters. Schruns 2009, S. 97.

<sup>45</sup> Krause, Rüdiger, Zur Montanarchäologie im Montafon. 2009, S. 473.

<sup>46</sup> Oegg, Klaus, Kofler, Werner, Wahlmüller, Notburga, Pollenanalytische Untersuchungen zur Vegetations- und Siedlungsgeschichte im Montafon. In: Judith Maria Rollinger und Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 1, Mensch – Geschichte – Naturraum. Schruns 2005, S. 183 ff.

<sup>47</sup> In einem frühmittelalterlichen Schacht aus dem 9. Jahrhundert in Steinkart (Kreis Passau in Niederbayern) ist eine Holzverzimmeung aus Buchen- und Eichenholz erhalten geblieben, mit deren Hilfe die Grube datiert werden konnte. Vgl. Pleiner, Radomir, Zum Eisenerzabbau im frühen Europa. In: Surowce Mineralne, Polska Akademia Nauk 6. Wroclaw 1988, S. 57. Da davon ausgegangen werden kann, dass frisches Holz zu Verzimmerungsarbeiten verwendet worden ist, kann ein viel früheres Schlagdatum der verwendeten Bäume ausgeschlossen werden.

Neben den Schwierigkeiten der exakten Lokalisierung des im Chürrätischen Reichsurbar erwähnten Eisenerzabbaus sind noch weitere Fragen ungeklärt: Wer betrieb den Bergbau? Wie wurde abgebaut und in welchem Ausmaß?

Die gesonderte Nennung eines eigenen „Eisenministeriums“ lässt auf eine von Fachleuten betriebene Erzgewinnung schließen. Im Gegensatz zu Beispielen aus der Schweiz, Oberitalien, dem Schwarzwald und Frankreich, wo grundherrliche Bauern, die Bergbau als Nebenerwerb betrieben, eine jährliche Abgabe von Eisen an Klöster zu entrichten hatten, finden wir auf Vorarlberger Boden einen spezialisierten Betrieb, der direkt unter der Kontrolle des Königs beziehungsweise seines Ministers, dem Schultheiß, stand. Genaue Einsicht in die Struktur der bergbaubetreibenden Bevölkerung gewährt das Dokument jedoch nicht.

Auch hinsichtlich des Ausmaßes der Abbaustätte schweigt die Quelle, obwohl ein Bedürfnis nach Vermessen der Erzlagerstätte anhand von Beispielen aus Hessen und Westfrankreich für die frühmittelalterliche Epoche sehr wohl vorhanden war.<sup>48</sup> Einzig die acht erwähnten Öfen geben einen Einblick in die Größenordnung des Betriebes. Wobei auch hier zu beachten ist, dass nur die acht Öfen, die direkt dem König unterstehen (mit Ausnahme des *Wanzanina* Ofens), aufgelistet sind. Es wäre also durchaus möglich, dass weitere Grundherrschaften wie Klöster oder Bischöfe noch zusätzliche Schmelzöfen unterhielten, die jedoch im Reichsurbar nicht erwähnt werden.

Ein Sechstel der Eisenproduktion musste in Form von Eisenbarren (*massa*) an den König abgegeben werden. Dieser Zins kann durchaus als Vorform des königlichen Bergregals beziehungsweise der Fron angesprochen werden. Das Gewicht und das äußere Erscheinungsbild dieser Barren sind uns nicht bekannt. Durch archäologische Vergleichsfunde kann aber von genormten stab-, stangen- oder schienenförmigen Barren ausgegangen werden, die in ganz Europa als Handelsware eingesetzt wurden. Sehr selten sind blockförmige Barren anzutreffen.<sup>49</sup>

Neben dem Zins an den König erhielt außerdem der Schultheiß Eisenabgaben (36 *massas*), wenn er Gericht hielt, darunter auch Fertigprodukte wie beispielsweise Beile. Der Umstand der variablen Abgaben an zwei verschiedene Empfänger, den König und den Schultheiß, unterstreichen den Umstand einer nicht grundherrschaftlichen Produktion.<sup>50</sup> Von den Eisenabgaben befreit war nur die *genealogia Wanzanina*, „die Sippe eines gewissen

---

<sup>48</sup> Zotz, Thomas, Schriftquellen zum Bergbau im frühen Mittelalter. Sigmaringen 1993, S. 188f.

<sup>49</sup> Jockenhövel, Albrecht, Eisengewinnung im Mittelgebirgsraum. In: Heiko Steuer und Ulrich Zimmermann (Hrsg.), Alter Bergbau in Deutschland (= Sonderheft der Zeitschrift Archäologie in Deutschland). Stuttgart 1993, S. 74.

<sup>50</sup> Sprandel, Rolf, Eisengewerbe. Stuttgart 1968, S. 39.

Wanzo“.<sup>51</sup> Es gab also einen privilegierten Familienverband, der Eisenabbau betreiben durfte, aber keine Abgaben zu leisten hatte. Woher diese Familie kam, ist uns nicht bekannt. Jedoch scheint sie noch im Jahre 891 untern den Vornehmen der Grafschaft Rätien auf.<sup>52</sup>

Genauere Angaben zur Technik des Abbaus, zum Ausmaß der Erzlagerstätten und den einzelnen Verarbeitungsschritten in den uns bekannten Quellen zum frühmittelalterlichen Bergbau in Vorarlberg gibt es bedauernswerterweise nicht. So können nur Vergleich aus der näheren Umgebung herangezogen werden. Aus der Region Augsburg in Bayern sind mehrere Pingenfelder bekannt, die ins Frühmittelalter datieren. Zwei davon (Steinkart und Rauer Forst) sind näher erforscht und geben uns wichtige Einblicke in die Eisengewinnung des späten Frühmittelalters. Es handelt sich dabei um Tiefbaue mit einer Schachttiefe von fünf bis acht Metern. An der Erdoberfläche sind drei bis sieben Meter breite und bis zu zwei Meter tiefe Schachtpingen mit halbmondförmigen Böschungen erhalten. Die Bergmänner dieser Epoche gruben also viele senkrecht abgeteuft Schächte nebeneinander, auch Duckelbau genannt, um Erznester zu suchen.<sup>53</sup>

Nach der Ausbeutung des Erzlagers wurde in unmittelbarer Nähe eine neue Grube aufgeschlagen. So entstanden ausgedehnte Pingenfelder, wie sie auch vom Kristbergsattel im Silbertal bekannt sind.<sup>54</sup> Die vertikal verlaufenden Schächte wurden überdies je nach Festigkeit des Gesteins mit Holzzimmerungen aus Tannen-,<sup>55</sup> Eichen- und Buchenholz befestigt. An dem untersuchten Schacht von Steinkart wurde außerdem an der Sohle versucht eine Strecke anzulegen, die ebenfalls mit Holz ausgezimmert war.<sup>56</sup>

Nach der Förderung wurden die Erze geröstet, um sie einerseits weicher zu machen, aber auch poröser, damit Reduktionsgase wirksam werden konnten. Anschließend begann man das aufbereitete Material zu zerkleinern und in einem Rennofen mit Hilfe von Holzkohle im Verhältnis 1:1 zu reduzieren. Bei diesem Vorgang wird das Eisenerz durch reduzierendes Kohlenmonoxid CO in metallisches Eisen umgewandelt, CO<sub>2</sub> wird dabei freigesetzt. Im Zuge dieses Produktionsschrittes verflüssigt sich das Metall jedoch nicht, sondern bildet eine zähe Masse, die „Luppe“ genannt wird (siehe Abb. 4).<sup>57</sup>

---

<sup>51</sup> Niederstätter, Alois, Bludenz im Mittelalter. Sigmaringen 1997, S. 61.

<sup>52</sup> Ebenda, S. 61.

<sup>53</sup> Pleiner, Radomir, Vom Rennfeuer zum Hochofen, Die Entwicklung der Eisenverhüttung, 9. – 14. Jahrhundert. In: Uta Lindgren (Hrsg.), Europäische Technik im Mittelalter, 800 bis 1400, Tradition und Innovation. Berlin 1997 (2), S.253.

<sup>54</sup> Die Datierung dieses Pingenfeldes reicht jedoch nicht weiter als bis ins 11. Jahrhundert n. Chr. zurück. Vgl. Krause, Rüdiger, Zur Montanarchäologie im Montafon. Rahden 2009, S. 479.

<sup>55</sup> Jockenhövel, Albrecht, Eisengewinnung im Mittelgebirgsraum. Stuttgart 1993, S. 70.

<sup>56</sup> Pleiner, Radomir, Zum Eisenerzabbau im frühen Europa. Wroclaw 1988, S. 57.

<sup>57</sup> Hofmann, Jochen, Wolkersdorfer, Christian, Der historische Bergbau im Montafon. Im Druck, S. 8.

Die dabei eingesetzten Öfen waren von kleiner Machart und wurden oberirdisch aus Lehm beziehungsweise mit Hilfe einer Steinsetzung errichtet. Das Innere des Rennofens beschichtete man mit einer feuerfesten Auskleidung, und durch Blasebälge aus Leder, die mit rohrförmigen Tondüsen verbunden waren, stellte man die Belüftung des Ofens sicher (siehe Abb. 5). Parallel zu den Rennöfen waren offene Schmelzherde im Einsatz, die zwar weniger Kapazität aufzuweisen hatten, aber dafür nach kurzen Instandsetzungsmaßnahmen schneller wiederbefüllt werden konnten.



**Abbildung 4: Eisengewinnung im norddeutschen Flachland – vom Erz zum Metall;** 1. Erzabbau; 2. Rösten des Erzes; 3. Pochen des gerösteten Erzes; 4. Holzkohleproduktion mit Hilfe eines Meilers; 5. Ausheben der Schlackegrube und Aufbau des Ofenschachtes; 6. Vorbrennen des Ofenschachtes; 7. Beschicken des Rennfeueroftes mit Holzkohle und aufbereitetem Erz; 8. Zerschlagen des Ofenschachtes nach dem Verhüttungsprozess; 9. Herausbrechen der Eisenluppe; 10. Reinigen und Verdichten des Eisens; (Quelle: Hauke 1993, S. 64).

Besagte Tondüsen mit verschlackten Mündungen sind oft die einzigen Hinweise auf Erzverhüttung, die uns erhalten geblieben sind und wertvolle Informationen über Standorte der Metallverarbeitung liefern können.<sup>58</sup>

Um die Eisenluppe nach dem Ausschmelzen bergen zu können, war oftmals das Zerstören des Ofenschachtes notwendig. Hierin ist wohl auch der Grund für die Seltenheit eindeutig

<sup>58</sup> Pleiner, Radomir, Vom Rennfeuer zum Hochofen. Berlin 1997, S. 253.

nachgewiesener Eisenverhüttungsöfen<sup>59</sup> zu suchen, da nach der Zerstörung nur noch Holzkohlereste, unbrauchbare Schlacken, Ofenfragmente und im Optimalfall Tondüsen zurückbleiben.<sup>60</sup>

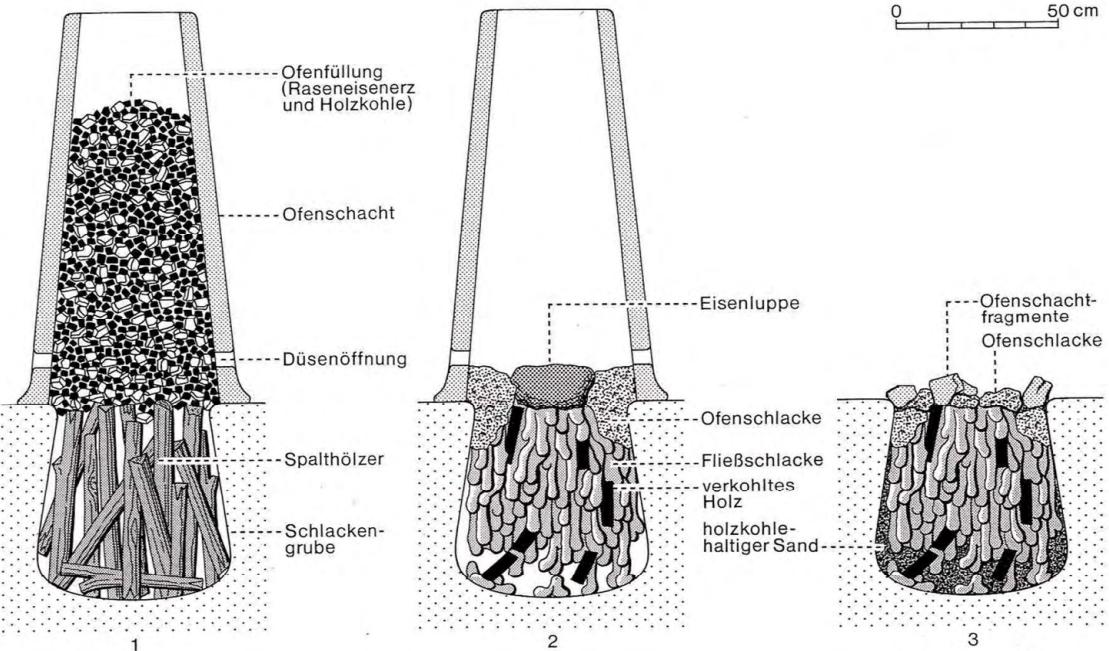


Abbildung 5: Rekonstruktion eines Rennfeueroftes mit Schlackegrube (Quelle: Hauke 1993, S. 65).

Trotz dieses aufwendigen Verfahrens war die Luppe immer noch nicht schmiedefähig und so war man gezwungen, den eisenhaltigen Klumpen erneut auf 1000 – 1200°C zu erhitzen um das mit Schlacke versetzte Roheisen zu reinigen.<sup>61</sup> Erst danach konnte mit der Weiterverarbeitung begonnen werden.

### Zusammenfassung:

Auf dem Gebiet des heutigen Vorarlberg, wahrscheinlich in der Region Bürs/Bludenz/Klostertal, wurde spätestens seit Mitte des 9. Jahrhunderts Bergbau auf Eisen betrieben. Dies wird durch mehrere Kaufurkunden (818 – 826 n. Chr.), die den Verkaufswert in Eisen angeben, indirekt bezeugt. In einem königlichen Güterverzeichnis, dem

<sup>59</sup> Auch wenn Thomas Kreft von rund 1750 Eisenrennfeueröfen aus der Zeit vom 8. bis zum 13. Jahrhundert allein im rechtsrheinischen Schiefergebirge ausgeht, ist sowohl die zeitliche Einordnung als auch die eindeutige funktionale Zuweisung nicht in allen Fällen unzweifelhaft. Außerdem gibt Kreft keinerlei Hinweise auf die Grundlagen seiner Aussage. Vgl. Kreft, Thomas, Eisenbearbeitung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Konrad von Werden, Leonardo da Vinci, die Nürnberger Hausbücher und zwei Iserlohner Urkunden. In: Ferrum, Nachrichten aus der Eisenbibliothek, Stiftung der Georg Fischer AG, Band 81. Schlatt 2009, S. 7.

<sup>60</sup> Jöns, Hauke, Eisengewinnung im norddeutschen Flachland. In: Heiko Steuer und Ulrich Zimmermann (Hrsg.), Alter Bergbau in Deutschland (= Sonderheft der Zeitschrift Archäologie in Deutschland). Stuttgart 1993, S. 63ff.

<sup>61</sup> Pleiner, Radomir, Vom Rennofen zum Hochofen. Berlin 1997, S. 253.

Churrätischen Reichsurbar von 842, findet sich schließlich der eindeutige Nachweis für bergbauliche Aktivitäten in karolingischer Zeit durch die Nennung von acht (Schmelz)Öfen. Eine genaue Lokalisierung der Abbaustätte ist jedoch bis heute nicht gelungen, allerdings deuten einige Indizien auf den in der Mitte des 14. Jahrhunderts urkundlich erwähnten Eisenberg bei Bürs.

Die Erzgewinnung rund um die acht erwähnten Öfen war keine grundherrschaftliche, sondern direkt dem König unterstellt. Ihm stand der sechste Teil der Produktion zu, mit Ausnahme des *Wanzaninga* Ofens. Der Abbau selbst erfolgte, analog zu vergleichbaren Befunden nachgewiesen, durch senkrecht abgeteufte Schächte. Nach der Förderung der Erze wurden sie mit Hilfe von Rennöfen reduziert und verhüttet. Das Produkt dieser Verhüttung, die Luppe, musste noch ein weiteres Mal erhitzt werden, um das Eisen zu reinigen. Anschließend konnte es der Weiterverarbeitung in Form von Barren zugeführt werden.

### **3. Der hochmittelalterliche Bergbau im südlichen Vorarlberg an Hand der schriftlichen Überlieferung**

Die schriftlichen Quellen zu hochmittelalterlichen Bergbauaktivitäten im südlichen Vorarlberg sind äußerst rar. Zwischen dem angesprochenen, topographisch nicht zweifelsfrei zuzuordnenden Eisenbergbau im Churrätischen Reichsurbar von 843 und der nächsten eindeutig bergbaurelevanten Schriftquelle für Vorarlberg aus dem Jahr 1319, genannt das „Gemecht“, liegt ein Zeitraum von fast fünfhundert Jahren.<sup>62</sup> Der schriftlichen Überlieferung nach dürfte also in diesen fünfhundert Jahren nur wenig bis gar kein Bergbau im südlichen Vorarlberg stattgefunden haben. Dank den montanarchäologischen Untersuchungen der letzten Jahre am Kristberg, Bartholomäberg und zahlreichen weiteren Gebieten im Montafon<sup>63</sup> konnte jedoch ein sehr ausgedehnter Erzabbau ab dem 11. Jahrhundert n.Chr. nachgewiesen werden, der im kompletten Gegensatz zur Situation der schriftlichen Überlieferungen steht.

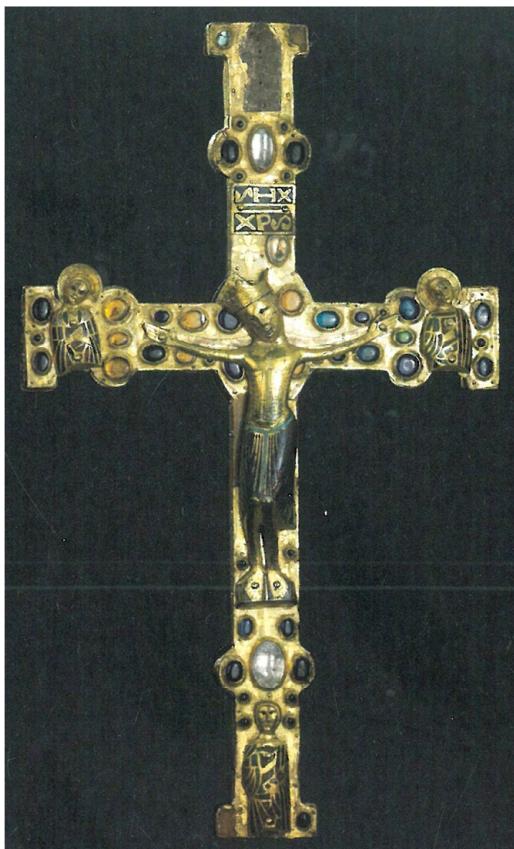
In der angesprochenen Urkunde vom 13. Oktober 1319 bestätigte König Friedrich der Schöne, dass Graf Albrecht von Werdenberg seinem Bruder Hugo im Falle seines Todes neben der Burg Heiligenberg auch die Silbergruben am Berg, „genannt Montafune“

---

<sup>62</sup> Müller, Stefan, Zur Geschichte des spätmittelalterlichen Bergbaues im Montafon. In: Vierteljahrsschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 9. Bregenz 1925, S. 33.

<sup>63</sup> Vgl. Krause, Rüdiger, Zur Montanarchäologie im Montafon; weiter: Walser, Christoph, Holdermann, Claus-Stephan, „Erzbödli“ - „Knappalöcher“ - „Alpe Netza“, Einleitende montanarchäologische und siedlungsarchäologische Kulturraumanalyse in der Verwallgruppe. In: Jahresbericht 2008 der Montafoner Museen, Heimatschutzverein Montafon. Schruns 2009, S. 22-28.

(*argentifodinam seu montem dictum Múntafúne*), vermachen darf.<sup>64</sup> Wo sich diese angeführten Silbergruben genau befanden, muss noch offen bleiben. Anzunehmen ist jedoch, dass es sich um die zahlreichen, archäologisch nachgewiesenen Schächte am Kristbergsattel oder am Bartholomäberg handelte. Bestärkt würde diese Vermutung durch die Feststellung Alois Niederstätters, dass beide Gemeinwesen, also sowohl Silbertal mit dem Kristberg als auch Bartholomäberg bereits im 14. Jahrhundert über gefestigte Strukturen verfügten, die sie Gotteshäuser und Geistliche unterhalten ließen. Außerdem zeugen sowohl das Bartholomäberger Vortragekreuz (Abb. 6), sowie der nachgewiesene Besitz eines eigenen Siegels der Kirchenpflege von St. Nikolaus (Silbertal) von den „beträchtlichen materiellen Ressourcen“ dieser Region.<sup>65</sup> War es der Bergbau, der diesen Wohlstand ermöglichte?



**Abbildung 6:** Spätromanisches Vortragekreuz von Bartholomäberg  
(Quelle: Rudigier 2009, S. 291).

Im Zuge der Teilung der Grafschaft Walgau zwischen der Sarganser beziehungsweise Werdenberg-Heiligenberger Linie kam es am 21. Mai 1355 zur Ausfertigung einer Urkunde, in der unter anderem alle Personengruppen aufgezählt wurden, über die von nun an Graf Albrecht von Werdenberg herrschen sollte.<sup>66</sup> Neben den Bürgern von Bludenz, den Hofleuten „ze santpetern“ (St. Peter bei Bludenz) und einigen anderen Personenverbänden wurden auch die „Silberer“ - die Bergknappen - genannt.<sup>67</sup> Dass es sich bei den Silberern wirklich um Bergknappen handelte, beweist auch der Zusatz im Vertrag von 1355, dass Graf Albrecht auch über die „silbrer in Talass, alle die zue den perkhwerkh gehörend alda perkhwerkh pflegen“, gebieten konnte.<sup>68</sup> Immer mehr Indizien sprechen also für ein hochmittelalterliches Bergaugebiet in den Grenzen Dalaas, Kristberg, Silbertal und Bartholomäberg, also in jenem Gebiet, wo auch ab dem ausgehenden 15. Jahrhundert wieder verstärkt Erzabbau betrieben wurde. Dass die Knappen sich bereits im 14.

<sup>64</sup> Müller, Stefan, Zur Geschichte des Spätmittelalterlichen Bergbaues im Montafon, S. 33.

<sup>65</sup> Niederstätter, Alois, Das Mittelalter, S. 107.

<sup>66</sup> Müller, Stefan, Zur Geschichte des Spätmittelalterlichen Bergbaues im Montafon, S. 36.

<sup>67</sup> Niederstätter, Alois, Das Mittelalter, S. 110.

<sup>68</sup> Müller, Stefan, Zur Geschichte des Spätmittelalterlichen Bergbaues im Montafon, S. 36.

Jahrhundert vor einem eigenen Bergrichter und einem eigenen Berggericht namens „über die Egge“ verantworten mussten<sup>69</sup>, ist hingegen anzuzweifeln. Viel eher bezeichnete das „Egg“ den Eingang des Montafons. Die Bestimmung im Teilungsvertrag von 1355 ist demnach dahingehend zu verstehen, dass alle Erzknappen, die am Südhang von Dalaas und im Montafon hausten und arbeiteten und nicht den Erben Graf Hartmanns von Werdenberg-Sargans leibeigen waren, „über die Egge“ vor das Gericht ziehen mussten. Die Silberer waren also angehalten, das Gericht des Grafen oder seines Amtmannes aufzusuchen, der „denne do zegerichte sitzzet“. Die Bezeichnung „über die Egge zu ziehen“ bedeutete somit, „sich aus dem Montafon heraus nach Bludenz zu begeben“.<sup>70</sup>

#### **4. Bergbauordnungen für das Montafon**

Die immer stärker in den Vordergrund tretenden Bergbauaktivitäten des beginnenden 15. Jahrhunderts erforderten von Seiten der Regierung ein System zur Überwachung und Kontrolle der im Bergbau tätigen Bevölkerung, denn der Landesfürst hatte kein Interesse an dem Umstand, dass „manigerlai erz und bergkwerkh in der Graftschaft Tyrol, an der Etsch und im Innthal sind und teglich funden werden, die aber manigerlay leut haimlich und öffentlich arbaiten und die in solcher maß nicht besteen [...] mugen“<sup>71</sup>. Um seine Rechte als oberster Bergherr und Inhaber des Bergregals zu sichern, beauftragte der Herrscher Beamte, die in den jeweiligen Bergaugebieten seine Ansprüche, die „technischen Erfordernisse und die jeweiligen komplexen besitz- und arbeitsrechtlichen Gegebenheiten“ in seinem Sinne verwalteten und bearbeiten sollten.<sup>72</sup> Zu diesem Zweck galt es, gesetzliche Grundlagen, sogenannte Bergordnungen, zu erlassen, nach denen die erwähnte Beamtenschaft und in weiterer Folge die Berggerichte urteilen konnten. Diese Bergordnungen entstanden jedoch immer mit starker Miteinbeziehung der Bergleute<sup>73</sup> und regelten die Kompetenzen und

---

<sup>69</sup> Scheibenstock, Emil, Geschichte des Bergbaues im Montafon, S. 42; weiter: Scheibenstock, Emil, Bergknappen, Stollen, Erze, S. 12.

<sup>70</sup> Tschaikner, Manfred, Herrschaft, Gericht, Steuergenossenschaft, Kirchspiel und Gemeinde, Zur Verwaltungsgeschichte des Großraums Bludenz in der Frühen Neuzeit. In: Ulrich Nachbaur, Alois Niederstätter (Hrsg.), 200 Jahre Gemeindeorganisation, Almanach zum Vorarlberger Gemeindejahr 2008. Bregenz 2009, S. 291.

<sup>71</sup> Auszug aus dem landesfürstlichen Ernennungskreis von Ulrich Putsch zum erstem Beauftragten des gesamten Bergbauwesens aus dem Jahr 1419 unter der Herrschaft von Friedrich IV. Die Grafschaft Bludenz-Sonnenberg, die ja bereits seit Anfang des 14. Jahrhunderts habsburgischer Besitz war, wird hier nicht erwähnt; zitiert nach Tschau, Wolfgang, Struktur und Aufgabenbereiche der Tiroler Berggerichte und des landesfürstlichen Beamtenapparates im Schwazer Bergbau an der Wende vom Mittelalter zur frühen Neuzeit. In: Sonderdruck aus Tiroler Heimat, Jahrbuch für Geschichte und Volkskunde, Band 67. Innsbruck 2003, S. 123.

<sup>72</sup> Tschau, Wolfgang, Das Schwazer Bergamt in der frühen Neuzeit, Quellen zur Verwaltungspraxis einer Tiroler Bergbaubehörde. Reutte 2008, S. 18.

<sup>73</sup> Nach Fischer entstanden die Bergordnungen direkt in den Bergaugemeinden und wurden dem Landesfürst nur noch zur Legitimation bzw. für etwaige Änderungen vorgelegt; vgl. Fischer, Peter, Die gemeine Gesellschaft

Aufgaben des Berggerichts, die Verleihungsprozesse, die Rechte, Pflichten und Arbeitsbedingungen der Knappen, aber auch den Einflussbereich der „Kapital einschießenden Gewerken“.<sup>74</sup>

Die erste Bergordnung für das deutschsprachige Tirol wurde am 26. Juni 1427 unter Friedrich IV. für das Bergaugebiet Gossensaß-Sterzing erlassen, wobei sie wahrscheinlich für ganz Tirol Gültigkeit besaß. Unter seinem Nachfolger Sigismund folgte eine umfangreiche Ordnung für Schwaz (1449), die schon bald als „Norm für alle Bergwerke“ angesehen wurde.<sup>75</sup> Die erste uns bekannte „Instruction unnd Ordnung“ für das „Montafon unnd die so innehalb des Arlpergs in unnsrer grafschaften Bludennz unnd Sonnenberg“ gelegenen Bergwerke stammt von Kaiser Karl V. aus dem Jahr 1520.<sup>76</sup> Das als sehr spät zu erachtende Entstehungsdatum der ersten spezifischen Bergordnung für das Montafon lässt sich nicht eindeutig begründen. Spätestens seit 1480 ist ein Bergmeister für das Montafon überliefert<sup>77</sup>, und somit kann ab diesem Zeitpunkt wohl auch mit einem Bergrichter vor Ort<sup>78</sup> gerechnet werden. Als gesetzliche Grundlage konnte hier nur eine Bergordnung, die eigentlich für einen anderen Ort – wahrscheinlich die erwähnte Bergordnung für Schwaz<sup>79</sup> – erlassen worden war, für die Gebiete der Grafschaft Bludenz - Sonnenberg Gültigkeit besessen haben. Unter den Beständen des ehemaligen Vogteiarchivs Bludenz befindet sich eine Abschrift der Maximilianischen Bergordnung von 1490<sup>80</sup> und auszugsweise auch die Bergordnung für Imst, wenn auch ohne Datierung<sup>81</sup>. Beide Schriftstücke sprechen für den Umstand, dass ältere Ordnungen in Kraft waren und die für das Montafon ausgefertigten Bergordnungen von

---

der Bergwerke. Bergbau und Bergleute im Tiroler Montanrevier Schwaz zur Zeit des Bauernkrieges. St. Katharinen 2001, S. 76.

<sup>74</sup> Westermann, Angelika, Die vorderösterreichischen Montanregionen in der Frühen Neuzeit (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 202). Stuttgart 2009, S. 129.

<sup>75</sup> Palme, Rudolf, Rechtliche Probleme des spätmittelalterlichen Bergbaus in Tirol. In: Rudolf Tasser/Ekkehard Westermann (Hrsg.), Der Tiroler Bergbau und die Depression der europäischen Montanwirtschaft im 14. und 15. Jahrhundert. Bozen 2004, S. 165ff.

<sup>76</sup> Bergordnung von 1520 für das Montafon von Karl V. (28. August 1520); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>77</sup> 1480 wurde Christoph Wachen als Bergmeister für Tirol und das Montafon bestellt; TLA, „ältere Kopialbücher“, Kopialbuch 1476-1480, Lit. A, Nr. 2, fol. 227.

<sup>78</sup> Die erste Erwähnung eines Bergrichters im Montafon fällt auf das Jahr 1487 (Urfehde des Klaus Werle aus Montafon [29. August 1487]; VLA, Sign. 4962, Vogteiamt Bludenz) wobei von einem früheren Vorhandensein eines Bergrichters ausgegangen werden kann; siehe auch S. 40.

<sup>79</sup> Einige Artikel der Bergordnung von 1520 für das Montafon sind komplett identisch, nicht nur vom Inhalt, sondern auch vom Wortlaut, wie die Maximiliansche Bergordnung für Schwaz vom 1. Juli 1490.

<sup>80</sup> Maximilianische Bergbauordnung von 1490 (1. Juli 1490); VLA, Sign. 112/1065, Vogteiamt Bludenz.

<sup>81</sup> Bergbauordnung von Imst (ohne genaue Datierung); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz. Die erste Bergordnung für das Berggericht Imst datiert auf das Jahr 1477; vgl. Mutschlechner, Georg, Imst als Bergbauzentrum. In: Erich Egg (Hrsg.), Stadtbuch Imst. Imst 1976, S. 27 f.; Original im TLA, Codex 603, fol. 72' ff., Codex 3259, fol. 41 ff., Codex 3261, fol. 176 ff. Die Auszüge dieser Bergordnung aus dem Bludenzener Vogteiarchiv sind jedoch nicht datiert.

1520<sup>82</sup>, 1522<sup>83</sup> und 1524<sup>84</sup> als Ergänzungen zu den bereits bestehenden, noch immer gültigen, älteren Verordnungen zu sehen sind.<sup>85</sup>

Trotzdem können auch die älteren Ordnungen nicht als Datierungshilfe für den Beginn der wiedereinsetzenden Bergbaubestrebungen des 15. Jahrhunderts im Montafon herangezogen werden, da der Produktionsprozess vor Ort schon seit einiger Zeit im Gange gewesen sein musste, bevor die erste Bergordnung für das jeweilige Gebiet „erfunden“ wurde.<sup>86</sup> Ähnlich wie in Schwaz wissen wir also nicht genau, wann der landesfürstlich gelenkte Bergbau eingesetzt hat.

Mit dem Verkauf von Bludenz<sup>87</sup> am 5. April 1394 durch Albrecht III. von Werdenberg-Heiligenberg-Bludenz an Herzog Albrecht III. von Österreich standen ab diesem Zeitpunkt auch die Erzlagerstätten im Silbertal, Montafon, Klostertal und Bludenz/Bürs unter der neuen habsburgischen Oberherrschaft. Anhand des sehr geringen Verkaufspreises von 5000 Gulden für die genannten Ländereien im Vergleich zu den 30 000 Gulden, die Habsburg zuvor für Feldkirch bezahlen musste, wird die eher geringe ökonomische und politische Bedeutung der Region, zumindest zum Zeitpunkt des Verkaufs, ersichtlich.<sup>88</sup> Auch die bereits vor Ort bestehenden Bergbautätigkeiten haben an diesem Umstand nichts geändert.<sup>89</sup> Erst durch die immer stärker werdenden Bergbaubestrebungen des 15. Jahrhunderts rücken scheinbare Randregionen wie das Montafon verstärkt ins Blickfeld der habsburgischen Interessen.

---

<sup>82</sup> Die unter Karl V. erstellte Bergordnung vom 28. August 1520 umfasst 84 Artikel, wobei hauptsächlich die Kompetenzen des Bergrichters abgesteckt werden.

<sup>83</sup> Bei dieser ebenfalls unter Karl V. ausgefertigten Ordnung handelt es sich um eine Novelle mit 44 Artikeln, aufbauend auf der „Instruction“ von 1520.

<sup>84</sup> Ferdinand I. fügte am 12. März 1524 weitere 17 Artikel zur Verordnung seines Bruders von 1522 hinzu; Bergordnung 1524 von Ferdinand I. (12. März 1524); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>85</sup> Als Vergleich zu den drei bekannten Ordnungen für das Montafon sind im Zeitraum 1470 bis 1526 alleine für Schwaz über 30 eigene Bergordnungen und Erfindungen erlassen worden; vgl. Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 79.

<sup>86</sup> Als Beispiel seien hier die ersten Grubenverleihungen in Imst am Tschirgart aus dem Jahr 1446 angeführt. Die erste Bergordnung wird trotzdem erst 1477 erlassen; vgl. Mutschlechner, Georg, Der Erzbergbau in der Umgebung von Imst. In: Raimund Klebelsberg (Hrsg.), Imster Buch (= Schlern Schriften Band 110). Innsbruck 1954, S. 56.

<sup>87</sup> Der Kaufvertrag nennt die Burg und Stadt Bludenz, die Feste Bürs, den Hof St.Peter und das Tal Montafon. Zu den 5000 Gulden mussten noch weitere 4000 Gulden von Seiten Habsburgs an die den Grafen überlebenden Töchter ausbezahlt werden; vgl. Niederstätter, Alois, Bludenz im Mittelalter, S. 95.

<sup>88</sup> Niederstätter, Alois, Bludenz im Mittelalter, S. 95.

<sup>89</sup> Archäologisch sind bergbauliche Tätigkeiten zwar erwiesen (vgl. Krause, Rüdiger, Zur Montanarchäologie im Montafon, S. 467 ff), das Ausmaß dürfte jedoch sehr bescheiden gewesen sein.

#### 4.1 Abgrenzung zwischen Berg- und Landgericht

In Tirol gab es seit Mitte des 15. Jahrhunderts fast in jedem Landgericht ein eigenes Berggericht, das für alle Gruben und Bergwerksverwandten im jeweiligen Gebiet zuständig war.<sup>90</sup> Die Grenzen dieser Berggerichtsbezirke waren jedoch in der Regel nicht genau festgelegt und die topographische Ausdehnung hatte keinerlei Aussagekraft über die Wichtigkeit des jeweiligen Bezirks. Ausschlaggebend war in erster Linie der Ertrag der Gruben in der begrenzten Region, da alleine die Masse des geförderten Erzes das Ausmaß des „landesherrlichen Fronerzes und den Umfang der Wechselerträge“ bestimmte.<sup>91</sup>

Die Tiroler Berggerichte wurden in der bestehenden Literatur größtenteils nach den Hauptorten beziehungsweise nach dem Ortssitz des Bergrichters benannt.<sup>92</sup> Erstaunlicherweise tritt das Montafon als eigenständiges Berggericht in keiner dieser Arbeiten in Erscheinung.<sup>93</sup> Der Beweis seiner Existenz kann mit Hilfe der vor Ort eingesetzten Bergrichter und der erlassenen Bergordnungen leicht erfolgen. Die Bestimmung des topographischen Ausmaßes und die ursprüngliche Namensgebung ist hingegen äußerst schwierig und spekulativ. Betrachten wir nochmals den ersten Absatz der 1522 erlassenen Novelle von Karl V., so gilt dieser landesfürstliche Erlass für die „aufnamung und fürdrung unnsers pergkhwerch in Montafon unnd die so innhalb des Arlpergs in unnsrer Grafschaften Bludennz unnd Sonnenberg gelegen[en]“<sup>94</sup> Bergwerke. Somit lagen die für das 15. und 16. Jahrhundert interessanten bergbaulichen Kerngebiete, wie auch in den Jahrhunderten zuvor, mit Sicherheit in den heutigen Talschaften Montafon/Silbertal, Klostertal und der Region Bludenz/Bürs. Konkret werden in der erwähnten Ordnung das „pergkhwerch an Sannt Bartlmesperg“<sup>95</sup> und „die anndern pergkhwerch als im Lobinger“, Fräsch<sup>97</sup> unnd in Alpguess<sup>98</sup> genannt.<sup>99</sup> Über die direkten Berggerichtsgrenzen ist nichts bekannt.

<sup>90</sup> Palme, Rudolf, Rechtliche Probleme, S. 166.

<sup>91</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 47.

<sup>92</sup> So werden für das heutige Nordtirol ab dem Jahr 1504 mit Kitzbühel, Rattenberg, Schwaz, Zillertal (Teile im Besitz des Erzbischofs von Salzburg), Hall, Gossensaß-Sterzing (Teile dieses Bezirks liegen nach Atzl nördlich des Brenners und somit auf heutigem Nordtiroler Boden) und Imst sieben Berggerichtsbezirke genannt; vgl. Atzl, Albert, Die Verbreitung des Tiroler Bergbaues. In: Der Anschnitt, Heft 9. Bochum 1957, S. 43; Heilfurth, Gerhard, Bergbaukultur in Südtirol. Bozen 1984, S. 28; in verbesserter Variante Tschan, Wolfgang, Das Schwazer Bergamt in der frühen Neuzeit, S. 17.

<sup>93</sup> Emil Scheibenstock zählte das Montafon zum Berggericht Imst. Für diese Annahme fehlt jedoch die Beweisgrundlage und es scheint auch eigenartig, dass trotzdem ein eigener Bergrichter für das Berggericht Montafon bestellt wurde. Außerdem trat spätestens 1520 eine eigene Bergordnung für die Herrschaft Bludenz-Sonnenberg in Kraft; vgl. Geschichte des Bergbaues im Montafon. In: Josef Zurkirchen (Hrsg.), Montafoner Heimatbuch. Schruns 1974, S. 44.

<sup>94</sup> Bergordnung 1522 von Karl V. (12. Oktober 1522); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>95</sup> Bartholomäberg.

<sup>96</sup> Nördlich des Kristbergsattels oberhalb von Dalaas gelegen.

<sup>97</sup> Am Oberlauf der Litz im hinteren Silbertal.

<sup>98</sup> Hinteres Silbertal.

Im Zuge des Konjunkturaufschwungs kam es in diesen Gebieten zu einem raschen Zuzug ausländischer Bergarbeiter und Gewerken beziehungsweise zu einer teilweise beruflichen Umorientierung der hauptsächlich bäuerlich geprägten, vor Ort ansässigen Bevölkerung. Das Ausmaß dieses Bevölkerungsanstieges für das Montafon ist jedoch nicht zu überschätzen, da anhand der in den Rechenbüchern aufgelisteten Namen der Großteil der Knappen von Einheimischen gestellt worden sein dürfte.<sup>100</sup> Trotzdem galt es, „eine beträchtliche Zahl von Bergleuten und Hilfskräften, deren soziale Integration ebenso wie den gesamten Montanbetrieb rechtlich zu bewältigen“.<sup>101</sup>

Als sehr schwierig stellte sich dabei die Abgrenzung zwischen dem Berg- und dem Landrecht heraus.<sup>102</sup> Wann war eine Person dem Bergrecht zuzuordnen? Wann musste die Rechtssprechung dem Vogt von Bludenz als Landrichter übertragen werden? War der landwirtschaftliche Betrieb nun Haupteinkommen und die Tätigkeit im Bergbau „nur“ Nebenerwerb oder verhielt es sich genau umgekehrt? Eine Klage der Hofjünger<sup>103</sup>, die in der 1524 erlassenen „Erfindung“ für das Montafon von Ferdinand I. aufgegriffen wurde, gibt uns ein gutes Beispiel für solche Rechtsschwierigkeiten: Die Hofjünger beklagten sich beim Landesfürsten, dass sich die Knappen „zu inen verheuraten und doch mit inen nit steuern wollen“.<sup>104</sup> Sie hätten außerdem von ihnen Häuser und Güter gekauft und sogar etliche Gewerbe getrieben und „vermainen doch mit den hofjüngern nit mitleiden zutragen“. Sie erhoben auch Anklage auf etliche „lanndtskinder“ aus ihren eigenen Reihen, die durch ihre Arbeit im Montanbereich von den „lanndtsrechten entweichen“ und somit die Steuerlast der Hofjünger nicht mittragen wollten. Darauf hin reagierte der Landesfürst mit der Anweisung,

<sup>99</sup> Artikel 1 und 2 der Bergwerksordnung 1522 von Karl V.; Bergordnung 1522 von Karl V. (12. Oktober 1522) VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>100</sup> Der Großteil der angeführten Namen lassen sich durch die in den Pfarrarchiven von Silbertal und Bartholomäberg überlieferten Verkäufe von Martinizinsen, Grundstückskäufe und Verkäufe der Hofjünger schon für das 15. Jahrhundert nachweisen. Familiennamen wie Schwarzhans (Verkauf eines Martinizins von Christian Schwarzhans sesshaft auf dem Kristberg mit Gut und Stadel [16. November 1528]; VLA, Sign. 530, Pfarrarchiv Silbertal), Nayer (Katharina Neierin sesshaft auf St. Bartholomäberg verkauft Martinizins an Klaus Bitschnau [16. November 1551]; VLA, Sign. 358, Pfarrarchiv Bartholomäberg), Manall (Leonhard Barball verkauft dem Peter Manall einen Martinizins [12. Dezember 1495]; VLA, Sign. 331, Pfarrarchiv Bartholomäberg), Ganahl (Verkauf eines Martinizinses an Klaus Ganahl, sesshaft in St. Bartholomäberg [1. Mai 1454]; VLA, Sign. 318, Pfarrarchiv Bartholomäberg) oder auch Zelfen (Beilegung eines Streites um die Nutzung der Au von Ganzanal – angeführt ist ein Joachim ze Zelfen [5. April 1483]; VLA, Sign. 10073, Stadtarchiv Bludenz) sind sowohl in den Rechenbüchern der Bergwerke angeführt (z.B. Rechenbuch der Gesellschaft im Aschentobel – Silbertal vom 18. Juli 1587; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz) wie auch in den Urkunden die Hofjünger betreffend. Folglich sind Nachkommen der Grundstückskäufer in den Bergbau gewechselt oder haben zumindest zeitlich begrenzt als Bergbauverwandte gearbeitet. Die Zahl der von außen zugewanderten Knappen war mit Sicherheit sehr überschaubar.

<sup>101</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 83.

<sup>102</sup> Bartels, Christoph, Bingener, Andreas, Slotta, Rainer, „1556 Perkwerch etc.“, Das Schwazer Bergbuch. Bd.III – Der Bergbau bei Schwaz in Tirol im mittleren 16. Jahrhundert. Bochum 2006, S. 642f.

<sup>103</sup> Vor Ort ansässige Bevölkerung, die nicht im Montanwesen tätig ist.

<sup>104</sup> Artikel 15 Bergordnung 1524 von Ferdinand I.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

dass alle Bergwerksverwandten, die durch Heirat mit einer Hofjüngerin an Hab und Gut kamen oder auch liegende Güter vor Ort kauften beziehungsweise Gewerbe betrieben, zusammen mit den Hofjüngern steuer- und kriegsdienstpflichtig sein sollten, „wie von denselben guetern von alter herkommen“. Nur wenn ein Bergwerksverwandter nichts weiter besaß als ein einfaches „sölhaus“ mit einem kleinen Kräutergarten, dann sollte er von Steuerpflichten und weiteren Dienstleistungen befreit sein. Dies galt auch für „ledig gesellen“, die im Bergbau tätig waren und außer ihrer Arbeitskraft nichts besaßen.<sup>105</sup>

Die Knappen genossen in den Bergbauregionen schon seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert besondere Rechte<sup>106</sup>, sogenannte Bergfreiheiten, die der Landesfürst den Bergarbeitern zuerkannte, um einen Anreiz für die harte Arbeit am Berg zu schaffen, die Knappen bei Laune zu halten und somit die Erzförderung zu steigern, von der er selbst in Form von Fron- und Wechselerträgen profitierte.<sup>107</sup> In den drei Bergordnungen für das Montafon sind mehrere solcher Bergfreiheiten enthalten, wobei anhand von Beschwerdebriefen sowohl von Seiten der Hofjünger als auch der Knappen selbst die Einhaltung und Umsetzung, aber auch der Missbrauch ein ständiges Streitpotential dargestellt haben dürfte. Diese Bergbaufreiheiten seien im Folgenden angeführt:

*Die Steuerfreiheit und Befreiung vom Kriegsdienst:* Wie bereits dargestellt, war eines der wichtigsten Rechte der Bergarbeiter die Befreiung von der Steuer. Egal, ob es sich dabei um „lanndskhinder oder frömbd“ gehandelt hat, sie waren, sofern sie keine großen Besitzungen hatten oder solche erwarben, „zu dhainer (=keiner) Steuer gedrungen“,<sup>108</sup> vom Kriegsdienst befreit und auch sonst zu keinerlei Abgaben verpflichtet. Die Besitzgrenze, ab wann auch ein Bergwerksverwandter Abgaben leisten musste, war jedoch nicht klar abgesteckt, und so erfahren wir aus einem Beschwerdebrief der Knappen an den Landesfürsten, dass „des vogts diener von Pludentz kommen und die fastnacht hennen von uns einziehen wollen“<sup>109</sup>. Auf Grund ihres Berufstandes sahen sich die Bergarbeiter nicht dazu verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen, auch wenn sie in ihrem Schreiben zugaben „ain wenig ain gütli“, also einen Besitz vor Ort zu haben. Sie argumentierten weiter, dass ihre

<sup>105</sup> Artikel 15 Bergordnung 1524 von Ferdinand I.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

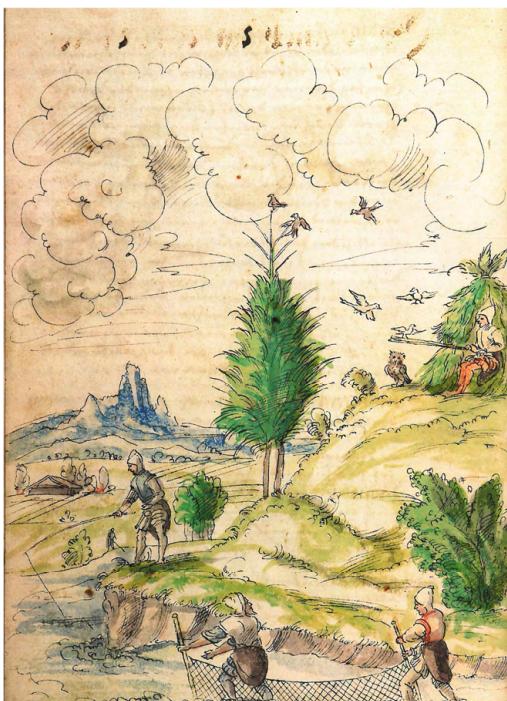
<sup>106</sup> Vgl. dazu das Bergrecht von Trient 1185, das als „erste Plattform für eine freie, nicht grundherrschaftliche Bergwerksverfassung“ zu sehen ist; vgl. Hägermann, Dieter, Ludwig, Karl-Heinz (Hrsg.), Europäisches Montanwesen im Hochmittelalter. Köln-Wien 1986, S. 11.

<sup>107</sup> So soll man „die Perckhwerch unnd derselben Verwonten mit besonndern Gnaden und Freyhaiten zu versehen und zu begaben, inen die auch kunndtpar unnd wissenhaft zu machen, damit dieselben in trostlichem Pauen und Arbeit, auch guettem Willen erhalten werden, [...]; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 291.

<sup>108</sup> Bergordnung 1522 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>109</sup> Unter „Fassnacht Henne“ versteht man eine steuerliche Abgabe in Form eines Huhnes oder den adäquaten Wert des Tieres in Münzgeld.

Haupteinnahmequelle der Bergbau sei und sie somit durch Fron und Wechsel ihre Schuldigkeit erfüllten.<sup>110</sup> Der Landesfürst reagierte darauf mit einem Aufklärungsschreiben an den Vogt, in welchem er klar darlegte, dass nur Knappen mit steuerpflichtigem Besitz Abgaben leisten müssen.<sup>111</sup> Im Falle der „Fasnacht Henne“ sollte sich der Vogt allerdings vor Ort noch einmal erkundigen, wie dies in der Vergangenheit gehandhabt wurde.<sup>112</sup> Der Regierung wurde außerdem berichtet, dass die Knappen und Bergwerksverwandten, wie andere Landleute auch, zur Landmiliz einberufen werden, obwohl dies nicht erlaubt sei und keine Landnot herrsche. Der Vogt wurde daraufhin aufgefordert, diese Praxis abzustellen und im Falle einer Landnot (Kriegsfall) den Bergrichter mit dem „Ausschiessen“<sup>113</sup> von Knappen für den Militärdienst zu beauftragen.



**Abbildung 7: Freier Fisch- und Vogelfang nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf von 1554 (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 18).**

*Freier Fisch- und Vogelfang:* Den Bergarbeitern war es erlaubt, in allen freien Flüssen, Bächen und Seen zu fischen und auf den Wiesen und in den Wäldern dem Vogelfang mit der Leimrute (siehe Abb. 7) nachzugehen.<sup>114</sup>

*Versorgung mit Lebensmitteln:* Jeder Bergwerksverwandte konnte seinen Bedarf an Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Gebrauchs in „allen Orten, bei Stetten, Märkten und Gerichten“ ohne die Abgabe von Zöllen und Maut decken.<sup>115</sup> Den Händlern und „lädler“ war es verboten, Fürkauf zu betreiben, damit die Bergwerke und der gemeine Mann sich versorgen konnten, ohne übersteuerte Preise bezahlen zu

<sup>110</sup> Die gemeine Gesellschaft der Erzknappen und Bergwerksverwandten im Montafon an die Regierung, dass sie nur dem Bergrichter unterstellt sind und keine Fasnachthennen abgeben wollen (ohne genaue Datierung 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786. Unter Fron versteht man die Abgabe jedes zehnten Kübels des in der Grube gewonnenen Erzes an die landesfürstliche Schmelzhütte. Beim Wechsel handelt es sich um das Vorkaufsrecht des Landesfürsten am geförderten Erz beziehungsweise um „eine dem landesfürstlichen Regalherrn zustehende Gebühr auf das im Land erzeugte Brandsilber. Nach deren Entrichtung war es den Gewerken gestattet, ihr Silber freizukaufen“; vgl. Tschan, Wolfgang, Hofmann, Gerd, Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit, S. 17.

<sup>111</sup> Sollten die Knappen die Wiesen und Weiden der Allmende ebenfalls nutzen wollen, dann mussten sie sich steuerlich beteiligen; siehe: Artikel 18, Bergordnung 1522 von Karl V.

<sup>112</sup> Kammer an Vogt von Bludenz wegen Fasnachthennen (3. Mai 1553); VLA, Sign. 112/1067, Vogteiamt Bludenz.

<sup>113</sup> Welti, Ludwig, Bludenz, S. 64.

<sup>114</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.I, S. 17.

<sup>115</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 294.

müssen.<sup>116</sup>

*Berggerichtsbarkeit:* Alle Bergwerksverwandten, also alle direkt und indirekt im Bergbau beschäftigten Arbeiter wie „schmelzer, gewerkhen, perkh und hutwerckhs verweser und arbaiter, arzkhaupfer (Erzkäufer), schmelzer diener (Schmelzgehilfen), schreiber, einfarer, hutleut, gruebenschreiber, arzkhnaps, koeler, holzkhnacht, sämer (Säumer), zymmersleut, schmit unnd aller annder personen die dem perckhwerch mit täglicher arbait und hanndlung verwandt sein“<sup>117</sup>, unterstanden, mit Ausnahme der Malefiz<sup>118</sup>, direkt dem Bergrichter und waren von der landgerichtlichen Rechtsprechung ausgenommen. Die Gründe dafür lagen hauptsächlich in dem Umstand, dass die Landrichter nicht in der Lage gewesen wären, über die vielfältigen und oft komplizierten Bergwerksangelegenheiten Recht zu sprechen, und in der Absicht, die Knappen „rechtlich zu privilegieren, damit sie ungehindert ihren montanistischen Tätigkeiten nachgehen konnten“.<sup>119</sup> Auch bei den Unterkünften der Knappen, den sogenannten Sölhäusern, konnte nur der Berg richter bestimmen, welche verkauft, verpfändet, geschätzt oder übergeben werden konnten, es sei denn, das Haus war von früher mit Grundzins belegt<sup>120</sup> – dann musste der Sachverhalt mit dem Vogt abgeklärt werden. Für die Landgerichte, oftmals bereits vom Landesfürsten verpfändet, bedeuteten diese Einschränkungen jedoch eine empfindliche finanzielle Einbuße, da wichtige Einnahmen durch Gerichtsgebühren und Strafgelder vermindert wurden, weshalb es zu einer Beschneidung ihrer gerichtlichen Macht kam. Konfrontationen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Vertretern des Landgerichts und dem Berg richter waren daher vorprogrammiert. Auch die Bevölkerung, die nicht im Bergbau tätig war, fühlte sich gegenüber den Bergarbeitern benachteiligt, was wiederum zu Auseinandersetzungen führte. Die Landesregierung reagierte auf die Konflikte durch Erlässe, wie z.B. durch die Land-Ordnung von 1532, in der es heißt: „Die Unterthanen in Stätten/Märkten und Gerichten/ausch die vom Perkwerk/sollen ainandern Beystandt thuen/und veraintlich leben. Und an welchen Enden/Perkwerk seind/da sollen die von Stätten/Landt : und andern Gerichten und die von Perkwerken in allen Obligen/einander trewlich beystehen/hülf/Rath/und Fürderung beweisen/ausch Freundlich/Brüderlich und unverächtlich in gueter Ainigten unter einandern

---

<sup>116</sup> Artikel 36 der Bergordnung 1522 von Karl V.

<sup>117</sup> Anweisung von Ferdinand I. an den Vogt von Bludenz Merkh Sittich von Ems wegen Berggerichtsbarkeit (10. Mai 1550); VLA, Sign. 112/1067, Vogteiamt Bludenz.

<sup>118</sup> Schwere Verbrechen, die mit dem Tod oder der Verstümmelung bestraft wurden.

<sup>119</sup> Vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.III, S. 642 bzw. Hofmann, Gerd, Bergmännische Privilegien im Bereich des Strafrechtes in der alten Bergbauregion Schwaz. In: Der Anschnitt, Heft 5-6. Bochum 2008, S. 242.

<sup>120</sup> Anweisung von Ferdinand I. an den Vogt von Bludenz Merkh Sittich von Ems wegen Berggerichtsbarkeit (Mai 1550); VLA, Sign. 112/1067, Vogteiamt Bludenz.

leben und bleiben.“<sup>121</sup> Dass es in der Realität nicht so gehandhabt wurde, steht außer Zweifel und sei im Zuge dieser Arbeit noch mit Hilfe von weiteren Beispielen aufgezeigt. 1549 schrieben die Knappen an die Tiroler Landesregierung, dass der Vogt von Bludenz „ainen knapen oder perckwerchs verwandten“ immer wieder wegen kleinerer Vergehen nach Bludenz beorderte „und vermaint [...] wir seyen schuldig auf sein fürpot zu erscheinen“.<sup>122</sup> Da half auch das Schreiben des Bergrichters an den Vogt nicht, dass er sie bereits in „seiner straff“ habe. Darum baten die Knappen Ferdinand I. und seine Kammer, diesen Mißstand abzustellen, denn sie sind nicht verpflichtet seinem „fürpot“ zu folgen und die „schichten zu verfeieren“ (zu versäumen und somit keine Bezahlung dafür zu erhalten).<sup>123</sup> Ferdinand I. zeigte Verständnis für die Bergleute und erließ den bereits angeführten Befehl an den Vogt zu Bludenz, Merkh Sittich von Embs, in dem er den Vogt in seine Schranken wies.<sup>124</sup> Da es sich bei vielen Knappen aber um Bauernsöhne handelte, bei denen die Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenerwerb oft mit Schwierigkeiten verbunden war, konnte sich der Landrichter wiederum auf die Bergordnung für das Montafon von 1522 stützen, wo die „lehensässen und pauern ob die gleich das pergkhwerch auch arbaitten und verwont wärn [...] von dem vogt guetlich unnd rechtlich beklagt unnd entschieden werden“ sollen.<sup>125</sup> Bei schweren Vergehen der Bergwerksverwandten war es dem Landrichter sofort erlaubt, die Knappen ohne Rücksicht auf die Berggerichtsbarkeit festzusetzen oder vorzuladen.<sup>126</sup> Eine äußerst bemerkenswerte Bergfreiheit in diesem Zusammenhang war auch die Verfolgungsmündigkeit zwei Wochen vor und nach Weihnachten beziehungsweise Ostern und Pfingsten. In dieser Zeit konnte der Bergarbeiter auch zu keiner Anhörung oder Aussage vor Gericht beordert werden:<sup>127</sup> Dies stellte mit Sicherheit eine einzigartige Freiheit dar, die keiner anderen Arbeiterschicht zugestanden wurde.

Wenn jemand Bergwerksanteile besaß, selbst aber nicht mit eigener Hand im Bergbau tätig war, unterstand er dem Landgericht. Dies galt auch für Arbeiter, die ihre Arbeit am Berg aufgaben und einer neuen Tätigkeit nachgingen. Nur wenn er weiterhin von den Ersparnissen seiner aktiven Knappenzeit in seinem Söllhaus lebte, war der Bergrichter für sämtliche seiner

---

<sup>121</sup> Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol von 1532, 9. Buch, Punkt IX; TLA, 6563.

<sup>122</sup> Die gemeine Gesellschaft der Erzknappen und Bergwerksverwandten im Montafon an die Regierung, dass sie nur dem Bergrichter unterstellt sind und keine Fasnachthennen abgeben wollen (1549 ohne genaue Datierung); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>123</sup> Ebenda.

<sup>124</sup> Anweisung von Ferdinand I. an den Vogt von Bludenz Merkh Sittich von Ems wegen Berggerichtsbarkeit (10. Mai 1550); VLA, Sign. 112/1067, Vogteiamt Bludenz.

<sup>125</sup> Artikel 18 der Bergordnung 1522 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>126</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.III, S. 645.

<sup>127</sup> Ebenda, S. 644.

Rechtsangelegenheiten zuständig. Die Bergarbeiter konnten außerdem neben ihrer Tätigkeit in der Erzgewinnung auch Handel mit Lebensmitteln und anderen Verbrauchsgütern, die im Bergbau vonnöten waren, treiben. Trotz ihrer Handelstätigkeiten unterlagen sie weiterhin dem Berggericht.<sup>128</sup>

Anhand der oft sehr komplizierten Rechtsverhältnisse ist es also durchaus nachvollziehbar, dass es ständig zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Richtern und zu Unstimmigkeiten zwischen den Knappen und den Hofjüngern kam. Auch die territoriale Abgrenzung von Berg- und Landgericht galt als nicht unproblematisch. Der Vogt von Bludenz und auch der Amman zu Sonnenberg beschwerten sich, dass die Knappen außerhalb des Montafon „frevel begen [und] inen nit gehorsam sein noch sich durch sy straffen lassen“ wollen, da sie „vermainen allain unnserm perckhrichter in Montafon in solchem strafbar“ zu sein. Der Bergrichter würde sie auch trotz der begangenen Rechtsübertretungen beschützen und die Landrichter daran hindern, ihre Rechtssprechung geltend zu machen. Von Seiten des Landesfürsten wurde hierauf veranlasst, dass der Bergrichter innerhalb des Bergbaugebietes („sover das perghwerch raicht“) die Knappen bei kleineren Straftaten nach den Richtlinien des Landbrauchs richten soll. Außerhalb seines Bereichs, also zu „Bludennz, Sunnenberg oder an anndern dergleichen orten“, sollte der Landrichter zuständig sein, auch wenn es sich bei den Personen um Bergwerksverwandte handelte.<sup>129</sup> Dass der Bergrichter seine Kompetenzen zeitweise auch überschätzte, wird auch am Beispiel des Hinterlassenschaftsstreits um die Güter des verstorbenen Pfarrers von „unnser frauwen kirchen“ (Unsere Liebe Frau Maria Geburt) in Tschagguns ersichtlich. Nachdem er zwei Leuten erlaubt hatte, sich wegen Schulden an den hinterbliebenen Besitzungen gülich zu halten, beschwerten sich die Hofjünger bei der Tirolischen Kammer, dass auch sie nach dem Landsbrauch das Recht hätten, auf gleiche Weise die Schulden des Pfarrers zu tilgen. Der Landesfürst erklärte daraufhin, dass der Beschluss des Bergrichters ungültig sei und er sich in Zukunft solcher Angelegenheiten „enndtschlagen“ soll, es sei denn, es handle sich um Bergwerksgüter.<sup>130</sup>

*Arbeitsrecht:* Aber nicht nur gegenüber dem Landrichter und den Hofjüngern hatten die Bergwerksverwandten gesonderte Rechte. Auch innerhalb des Bergwerksbetriebs konnten sich die Arbeiter auf ein gut ausgebautes Arbeitsrecht stützen. Natürlich sind solche Rechte auch immer mit Pflichten verbunden, doch war keine andere arbeitende Bevölkerungsschicht

<sup>128</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.III, S. 645.

<sup>129</sup> Artikel 13 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>130</sup> Artikel 17 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

mit so vielen Privilegien ausgestattet wie die Knappen.<sup>131</sup> Die Bergordnungen für das Montafon der Jahre 1520 und 1522 geben uns darüber Auskunft:

1. Kein Knappe durfte willkürlich ohne triftigen Grund entlassen werden. Sollte ein Hutmann dies dennoch getan haben, so musste er „darumb gestraft werden“.<sup>132</sup>
2. Dem Arbeiter stand außerdem das Recht zu, den Gewerken auf seinen ausständigen Lohn zu klagen. Wenn der Gewerke innerhalb von vierzehn Tagen beim Bergrichter ein Pfand oder das Geld für den Knappe hinterlegte, so war die Schuld beglichen. War dies nicht geschehen, musste der Bergrichter dem „lidlohner“ (Knappen) auf Kosten des Gewerken Bergwerksanteile in der Höhe des ausständigen Lohnes übertragen. Dem Gewerken blieben anschließend noch drei Tage Zeit, mit barem Geld oder Silber die Anteile zurückzukaufen.<sup>133</sup> Während die Klage aufrecht war, durfte der Gewerke den Arbeiter nicht entlassen.<sup>134</sup>
3. Alle vier Wochen sollte die „raitung“ dem Bergrichter, dem Verweser und den Gewerken vorgelegt werden. War dies nicht möglich, musste trotzdem den Zahlungen an die Arbeiter nachgekommen werden.<sup>135</sup>
4. Der Lohnauszahlung war außerdem in barem Geld und nicht in Form von Pfennwerten nachzukommen. Kein Arbeiter war gezwungen, Waren an Stelle von Geld zu nehmen. Sollte sich der Knappe freiwillig entscheiden, Artikel des täglichen Gebrauchs anzunehmen, dann mussten diese mit dem üblichen Marktwert gegengerechnet werden und durften nicht übererteuert sein.<sup>136</sup>
5. Binnen einer Frist von acht Tagen nach der Raitung musste den Arbeitern der Lohn ausgezahlt werden.<sup>137</sup>
6. Kein Arbeiter war berechtigt, im Namen eines anderen dessen Lohn oder Pfennwert entgegenzunehmen.<sup>138</sup>
7. Die Verweser sollten die Arbeiter rechtlich vertreten und unterstützen, wann immer dies notwendig sei. Außerdem war kein Knappe verpflichtet, mehr als eine Meile zu gehen, um seinen Lohn zu erhalten.<sup>139</sup>

---

<sup>131</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.III, S. 645.

<sup>132</sup> Artikel 45 der Bergordnung 1520 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>133</sup> Artikel 13 der Bergordnung 1520 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>134</sup> Artikel 22 der Bergordnung 1522 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>135</sup> Artikel 7 der Bergordnung 1520 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>136</sup> Artikel 25 der Bergordnung 1522 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>137</sup> Artikel 8 der Bergordnung 1520 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>138</sup> Artikel 26 der Bergordnung 1522 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>139</sup> Artikel 9 der Bergordnung 1520 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

8. Wenn ein Gewerke oder Verweser einem Knappen Hilfsgeld in Form von Geld oder Speisen vorgestreckt hatte, dann war er befugt, vor allen anderen Gläubigern dieses Hilfsgeld vom Lohn des Knappen abzuziehen.<sup>140</sup>
9. Es durften ohne das Wissen einer vorstehenden Behörde keine Versammlungen stattfinden. Wenn jedoch jemand eine Versammlung sah oder von einer erfuh, dann war er verpflichtet, dies dem Bergrichter zu melden.<sup>141</sup>
10. Wenn ein Arbeiter einen Auftrag angenommen hatte oder versprach zu arbeiten und dafür bereits Geld an ihn bezahlt worden war, er aber stattdessen das Feiern vorzog, sei es an einem Montag oder auch an einem anderen Wochentag, dann musste er dafür gestraft werden.<sup>142</sup>
11. Wenn einer der Bergleute Unzucht beging, dann sollte dies mit Gefängnis oder auf andere Weise, wie es die Schuld verlangte, bestraft werden. Wenn ein ehrbarer Arbeiter ausreichend Bürgschaft stellen konnte und sein Vergehen nicht zu schwer war, so sollte dies das Ausmaß der Strafe mildern. Allerdings durfte das Vergehen selbst nicht ungestraft bleiben. Wenn es zu keiner Einigung zwischen den Parteien kommen konnte, musste die angemessene Strafe oder Buße gerichtlich entschieden werden.<sup>143</sup>
12. Wenn jemand Fürbau<sup>144</sup> betrieb oder einer den anderen vor den Richter forderte, der aber dieser Aufforderung nicht nachkommen wollte, der musste dafür bestraft werden.<sup>145</sup>
13. Wenn ein Bergwerksverwandter begehrte, ein Gerichtsverfahren oder ein Urteil im Berggerichtsbuch nachzulesen, dann war der Bergrichter verpflichtet, ihm dies zu gestatten, allerdings gegen eine gute Bezahlung.<sup>146</sup>
14. Wenn jemand eine verlegene<sup>147</sup> oder neue Grube empfangen wollte, dann musste sie immer dem ersten Begehrer gegeben werden. Konnte der eigentliche Finder nicht rechtzeitig vor dem Richter erscheinen und jemand anders wollte an seiner statt die

---

<sup>140</sup> Artikel 31 der Bergordnung 1520 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>141</sup> Artikel 34 der Bergordnung 1520 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>142</sup> Artikel 37 der Bergordnung 1520 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>143</sup> Artikel 39 der Bergordnung 1520 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>144</sup> „Fürbau m. - Fürbau nach einigen alten Bergordnungen jener Grubenbau, welcher einer im Gebirge bereits nach ihrer Längenrichtung bekannten Minerallagerstätte entgegen getrieben wird. Dies geschah in älterer Zeit öfter um einem fremden, aber noch nicht so weit vorgedrungenen Grubenbaue bei dem Abbaue einer solchen Lagerstätte zuvorzukommen.“; zitiert nach Veith, Heinrich, Deutsches Bergwörterbuch mit Belegen.

Unveränderter Neudruck von 1871. Vaduz 1992, S. 211.

<sup>145</sup> Artikel 41 der Bergordnung 1520 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>146</sup> Artikel 43 der Bergordnung 1520 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>147</sup> „verliegen“ = verlassene, nicht mehr im Betrieb stehende Grube; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 335.

Grube haben, dann musste trotzdem dem rechtmäßigen Finder die Grube zugesprochen werden.<sup>148</sup> Dies galt auch für Wald- und Wassernutzungsrechte.<sup>149</sup>

## **5. Die Aufgabenbereiche des landesfürstlichen Beamtenapparates im Montafoner Bergbau der frühen Neuzeit**

Die in Kapitel 4.1 abgehandelten Privilegien und Rechte der Bergwerksverwandten sind vor allem durch das starke landesfürstliche Interesse an hohen Erträgen aus dem Montanwesen erklärbar. Es galt die bergbauende Bevölkerung bei Laune zu halten, ihre Arbeitslust zu steigern und dadurch höhere Gewinne zu erzielen. Um dies zu gewährleisten, war ein landesfürstlicher Beamtenapparat vonnöten, der für die rechtliche Regulierung des Bergbaubetriebes bis hin zur Abschöpfung von Fron- und Wechselerträgen zuständig war. Ein sehr wichtiger Faktor dabei war der Respekt und die Akzeptanz der Bergbeamten bei den Arbeitern und Gewerken, denn ohne „Glauben oder Ansehen [...] hat niemand Lust vor ihnen zu handeln. Macht auch die Gwerckhen unlustig und unwillig und erfolgt daraus Erligung der Perckhwerch“<sup>150</sup>.

### **5.1 Bergrichter**

An der Spitze dieses Beamtenapparates stand der **Bergrichter**. Er war in allen bergbaulichen Angelegenheiten der direkte Vertreter des Landesfürsten und übte die niedere Gerichtsbarkeit über alle Bergwerksverwandten vor Ort aus. Er war befugt, in allen zivilrechtlichen Belangen Recht zu sprechen und über „schuldt, frevel und schaden undt all erbar sachen“ zu entscheiden.<sup>151</sup> Sogar Erbangelegenheiten und der Verkauf, die Verpfändung und Schätzung von Solhäusern und Gütern der Bergleute konnten nur durch die Miteinbeziehung des Bergrichters geregelt werden. Einzig wenn die Behausungen mit einem Grundzins oder mit herrschaftlichen Rechten ausgestattet waren, musste der eigentliche Grundherr über die Rechtsangelegenheit entscheiden.<sup>152</sup> Um in seinen Pflichten in keiner Weise befangen zu

---

<sup>148</sup> Artikel 82 der Bergordnung 1520 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>149</sup> Bartels, Christoph, Bingener, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.III, S. 645.

<sup>150</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 335.

<sup>151</sup> Westermann, Angelika, Entwicklungsprobleme der vorderösterreichischen Montanwirtschaft im 16. Jahrhundert, Eine verwaltungs-, rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie als Vorbereitung für einen multiperspektivischen Geschichtsunterricht (= Forschungen – Lehren – Lernen, Beiträge aus dem Fachbereich IV [Sozialwissenschaften] der pädagogischen Hochschule Heidelberg 8). Idstein 1993, S. 51.

<sup>152</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 87. Diese Regelung scheint jedoch erst im Laufe des 16. Jahrhunderts aufgekommen zu sein, denn so findet sich im Landesfürstlichen Kompetenzentscheid für Berg- und

sein, war es dem Bergrichter auch nicht erlaubt, Anteile an Gruben oder Schmelzwerken zu unterhalten.<sup>153</sup> War jemand bereits im Bergbau als Unternehmer tätig und wollte zusätzlich das Amt des Bergrichters bekleiden, musste er sich verpflichten, alle Geschäfte niederzulegen. Natürlich gab es Praktiken, diese Bestimmung zu umgehen, indem man zum Beispiel die Bergwerksanteile auf den Namen der Ehefrau schreiben ließ.<sup>154</sup> In größerem Umfang dürfte dies jedoch nicht möglich gewesen sein, denn Heinrich Babmberger, im Jahr 1526 Bergrichter in Schwaz, bat sogar um seine Entlassung aus dem landesfürstlichen Dienst, da er sich in seines „perckhwerchs und Schmöltzwerchs“ mehr Profit versprach, als er mit dem Amt des Bergrichters erreichen konnte.<sup>155</sup>

Nach dem Schwazer Bergbuch von 1554 musste der Bergrichter eine Person wachen Verstandes sein und sich in allen Bergwerksangelegenheiten gut auskennen. Dabei sollte er auch mit der Zeit gehen, sich neuen Errungenschaften nicht verschließen, und bei seiner Arbeit sowohl „Scherz unnd Ernst“ gebrauchen.<sup>156</sup> Dem Landesfürsten war also durchaus klar, dass größere Menschenmengen auf kleinem Raum, so wie es in den Bergaugebieten üblich war, nur durch eine Mischung aus Menschlichkeit und Härte bei Laune gehalten werden konnten. Trotz der Ansicht, dass der „gemain man zu unwil, aufruer unnd widerwertigkhait genaigt“<sup>157</sup> war, verpflichtete sich der Bergrichter, immer den „Clager und Antwurtter“ vorsprechen zu lassen und erst danach eine „guete, verstenndige und vernunfftige“<sup>158</sup> Entscheidung zu treffen. Den Bergwerksverwandten war es sogar jederzeit möglich, wenn auch gegen eine Bezahlung an den Richter, in die Gerichtsbücher und Ordnungen Einsicht zu nehmen.<sup>159</sup> Die bergrichterlichen Entscheidungen konnten also jederzeit nachvollzogen werden und der Arbeiterschaft wurde der Eindruck vermittelt, nicht der Willkür des Richters ausgesetzt zu sein. Die soziale Stellung des Bergarbeiters wurde

---

Landrichter vom 4. Juni 1494 noch eine Anweisung, dass „grundt unnd podn, erb, aigen, inntzichten oder malaviz“ nicht in den Verwaltungsbereich des Bergrichters fallen würden; siehe: Tschan, Wolfgang, Hofmann, Gerd, Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit, S. 120.

<sup>153</sup> „khainen aignen tail [...] bauen noch khain verwesung (Verwaltung) zu versehen [...] bey verlierung unnd enntsezen der ämbter“; Artikel 11 der Bergordnung 1522 von Karl V.; In der Realität wurde diese Bestimmung jedoch geschickt umgangen, wie in den weiteren Ausführungen dieses Kapitels noch gezeigt wird.

<sup>154</sup> Siehe Hans Henngi, S. 93; weiter: Für das Berggericht Sterzing ist 1514 eine Apolonia Kuchlerin als Frau des Bergrichters erwähnt, die ebenfalls an Stelle ihres Mannes, als Teilhaberin im Bergbau auftritt; vgl. Mutschlechner, Georg, Das Berggericht Sterzing. In: Anselm Sparber (Hrsg.), Sterzinger Heimatbuch (= Schlern Schriften Band 232). Innsbruck 1965, S. 95 – 148. Zitiert auch bei: Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 94.

<sup>155</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 95.

<sup>156</sup> Zitiert wird nach dem Bochumer Entwurfsexemplar von 1554; siehe: Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 336.

<sup>157</sup> Artikel 16 der Bergordnung 1522 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>158</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 336.

<sup>159</sup> Artikel 43 der Bergordnung 1520 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

somit bewusst über die ländlich–bäuerlich geprägte Gesellschaft gestellt, um den Reiz, im Bergbau tätig zu werden, noch zu erhöhen. Der verbesserte Rechtsstatus hatte jedoch zur Folge, dass die Bergwerksverwandten schwerer zu kontrollieren und zu leiten waren als der Bauernstand. Immer wieder kam es im Montafon zu Auseinandersetzungen mit den Knappen, die sich den Hofjüngern überlegen fühlten. Ferdinand I. sah sich dadurch genötigt, den Vogt zu Bludenz mit der Aussendung eines „tapffern, unparteyischen man zu undervogt in das tal“ zu beauftragen, der zusammen mit dem Bergrichter und dem Vogt selbst die Ausschreitungen zwischen den „gwerkhen, schmelzern, geselschaften, arbaitern, hofjüngern unnd ynnwonern“ verhindern sollte.<sup>160</sup> Ludwig Welti äußerte den Verdacht, dass es sich bei diesem Untervogt um den in der Schrunser Pfarrkirche beigesetzten Ritter Anstatt Waldner von Frundstein gehandelt haben könnte.<sup>161</sup> Für diese Vermutung gibt es jedoch bisher in den Quellen keine Anhaltspunkte. Allerdings zielen die Bergordnungen trotz der starken Abgrenzung der Gerichtsbereiche doch auf eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Vogtei Bludenz und dem Berggericht für das Montafon. Die Lebensmittelversorgung, Bestimmungen bezüglich Maße oder Gewichte<sup>162</sup> und vor allem die Holznutzungsrechte konnten nur von beiden Parteien geregelt werden, da es sowohl die Bergwerke und weiterverarbeitenden Betriebe, als auch die vor Ort ansässigen Hofjünger betraf.<sup>163</sup> Gleiches würde man auch für die Wassernutzung der Ill, der Litz oder der kleineren Nebengewässer erwarten, jedoch fehlen dazu in allen drei Ordnungen klare Anweisungen. Angelika Westermann fand sich bei ihren Untersuchungen zu den Vorderösterreichischen Montanregionen mit derselben Fragestellung konfrontiert, denn auch die Maximilianische Bergordnung von 1517 für die Regionen „Elsass, Sundtgaw, Preysgaw, unndt dem Schwartzwald“<sup>164</sup> äußert sich in keinem Punkt zu den Wassernutzungsrechten.<sup>165</sup> Sie stellte aber auch fest, dass sich in den besagten Bergaugebieten keine Streitigkeiten um Wasser und dessen Nutzung ergeben hätten und somit das Fehlen der Verordnungen nicht verwunderlich sei.<sup>166</sup> Dass dieser Umstand für das Montafon nicht zutraf, wird in dem Kapitel „Wassernutzung“ noch ausführlich diskutiert. Hier ergaben sich sehr wohl eine Vielzahl von Unstimmigkeiten zwischen Hüttenbetreibern und den Mühlbetrieben der Hofjünger.

---

<sup>160</sup> Artikel 12 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>161</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 56;

<sup>162</sup> Artikel 35 der Bergordnung 1520 von Karl V.;

<sup>163</sup> Siehe Kapitel 13 Holzversorgung;

<sup>164</sup> Genaue Angaben zur Ausdehnung der Vorderösterreichischen Montanregionen finden sich bei: Westermann, Angelika, Entwicklungsprobleme, S. 21.

<sup>165</sup> Westermann, Angelika, Entwicklungsprobleme, S. 52.

<sup>166</sup> Westermann, Angelika, Die Vorderösterreichischen Montanregionen, S. 198f.

Unter den Bergarbeitern gab es durchaus gebildete Menschen, die Rechtsprüche hinterfragten und genau wussten, wie man die Zugeständnisse des Landesfürsten ausnutzen konnte.<sup>167</sup> Um Zusammenrottungen und die damit verbundene Gefahr des Aufstandes zu unterbinden, war der Bergrichter verpflichtet, geheime Versammlungen der Arbeiterschaft zu verhindern. Sollte es dennoch dazu kommen, erwartete die Betroffenen eine schwere Strafe „bey leib und guet“.<sup>168</sup> Als Strafen für verschiedene Vergehen wurden in den Bergordnungen Geldbeträge und Freiheitsentzug im bergrichterlichen Gefängnis angeführt.<sup>169</sup> Sollte jedoch ein beschuldigter Knappe „genugsam burgschaft“ stellen können, dann musste ihn der Bergrichter wieder freilassen, auch wenn das Vergehen selbst nicht ungestraft bleiben durfte.<sup>170</sup> Eine schwere Buße war die Verbannung: So unterrichtet uns eine Quelle aus dem Jahr 1534 über einen Bergwerksverwandten aus dem Montafon, Hainrich Köberlin<sup>171</sup>, der auf Grund eines uns nicht bekannten Vergehens zu einem Leben „zehen meyl wegs von diser grafschaft“ verurteilt wurde, „aus dem er sein leben lang nymer einkomen [heimkommen]“ durfte. Durch die Fürsprache der Hofjünger und der Bergwerksgesellschaft konnte das Urteil aber gemildert werden und Köberlin durfte wieder ins Montafon zurückkehren, um dort auch wieder seine Arbeit aufzunehmen. Einzig die restlichen Auflagen seiner Strafe, die wir nicht kennen, blieben bestehen.<sup>172</sup>

Zu den weiteren Pflichten des Bergrichters zusammen mit den Geschworenen und dem Bergmeister<sup>173</sup> gehörten die Kontrolle der „raitungen“<sup>174</sup>, die Einhaltung der Schichtzeiten<sup>175</sup> und die Lohnauszahlungen an die Arbeiter. Gleichzeitig wurde vom höchsten Beamten des Berggerichts erwartet, dass er auf Ansuchen des Hutmannes oder auch eines Gewerken im

---

<sup>167</sup> Siehe das Beispiel Gallus Gartner unter Kapitel 5.3;

<sup>168</sup> Artikel 34 der Bergordnung 1520 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>169</sup> „Solche artikel alle [...] sollen [...] volzogen, gelebt unnd gehalten werden bey schwer unnsrer ungnad unnd straf nemblich funfzig Guldin Reinisch [...]; Artikel 52 der Bergordnung 1522 von Karl V.; „[...] mit vänckhnus unnd in annder weg gedrungen unnd gehalten werden [...]“; Artikel 19 der Bergordnung 1522 von Karl V.;

<sup>170</sup> Artikel 39 der Bergordnung 1520 von Karl V.

<sup>171</sup> Ein Gordeanus Köberlin war 1541 Pfarrherr von Tschagguns; Jörg Hauser, Stadtschreiber zu Bludenz, verkauft sein Haus in Schruns an Gordeanus Köberlin (9. Mai 1541); VLA, Sign. 4293, Stand Montafon.

<sup>172</sup> TLA, Buch Walgau, folio 161.

<sup>173</sup> In vielen Fällen hatte der Bergrichter gleichzeitig auch das Amt des Bergmeisters inne; vgl. Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 84. Für das Montafon ist uns nur Christoph Wachen als Bergmeister überliefert, der dieses Amt auch für ganz Tirol ausübte; TLA, „ältere Kopialbücher“, Kopialbuch 1476-1480, Lit. A, Nr. 2, fol. 227. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass jemals ein eigener Bergmeister für das Montafon tätig war. Sogar für Schwaz sind nur wenige Bergmeister überliefert und es ist davon auszugehen, dass dieses Amt nur in Phasen der Hochkonjunktur besetzt wurde, um den Bergrichtern in den einzelnen Berggerichten bei Bedarf unter die Arme zu greifen und die landesfürstlichen Interessen zu wahren.

<sup>174</sup> Bergwerksrechnungen mit Betriebs- und Personalkosten; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 590.

<sup>175</sup> „[...] unnsrer perghrichter sol sein aufsehen, frag und aufmercken haben, damit die huetleut und arbaiter ine rechter zeit [...] von und an den perg geen“; Artikel 13 der Bergordnung 1522 von Karl V.

Beisein der Geschworenen jederzeit in eine Grube einfahren musste, um etwaige Abbauprobleme und Sicherheitsmängel zu besichtigen.<sup>176</sup>

Ein sehrbrisantes Thema in den Bergbauregionen war der Fürkauf von Lebensmitteln.<sup>177</sup> Deshalb lag es im Aufgabenbereich des Bergrichters, das Aufkaufen von Lebensmitteln, um sie anschließend teurer weiterzuverkaufen, zu verhindern. Die Bergordnung sieht außerdem vor, dass nur so viel erstanden werden durfte, wie für den häuslichen Bedarf vonnöten war. Zusammen mit dem Vogt und den Geschworenen war es dem Richter auch erlaubt, eigene Verordnungen hinsichtlich des Ein- und Verkaufes von Pfennwerten<sup>178</sup> zu erlassen.<sup>179</sup>

Parallel zur Rechtsprechung über Arbeiter und Gewerken, dem Führen der Gerichtsbücher sowie der Regelung teils kaufmännischer Angelegenheiten, oblag dem höchsten Beamten des Berggerichts die Verleihung von Gruben. So heißt es in der Bergordnung von 1520: „Item, wo ainer ain grueben oder mer emphahen wölt, so sol er die vom pergkhrichter emphahen“<sup>180</sup>. Wichtig war, dass die Gruben nicht zu nahe beieinander lagen, um Streitigkeiten zwischen den einzelnen Pächtern (Gewerken oder Lehenschafften) zu verhindern.<sup>181</sup> Bei Sicherheitsmängeln war es dem Bergrichter sogar gestattet, gegen den Willen der Gewerken in den Abbauprozess einzugreifen.<sup>182</sup>

Die Zeitpunkte für Gerichtsverhandlungen waren immer auf „feyrtag und feyrabendt“ anzusetzen, damit kein Arbeiter gezwungen war, eine Schicht zu versäumen, die ihm dann auch nicht bezahlt wurde. Nur bei äußerst dringenden Fällen, wenn „die lenger verzug“ nicht möglich war, konnte die Verhandlung für einen Werktag einberufen werden.<sup>183</sup> Es ist davon auszugehen, dass diese Klausel häufig in Kraft getreten ist, denn die Hutleute und Knappen beschwerten sich beim Regenten, dass „sy von unnserm pergkhrichter zu rechtsprechern (Geschworene) gebraucht“ wurden, ihnen allerdings kein Sold zustehen, sondern nur eine Mahlzeit ausgegeben würde. Die Schicht am Berg blieb dabei unberücksichtigt, was den Arbeiter um einen Teil seines Lidlohns brachte. Ferdinand I. reagierte darauf mit dem Befehl, dass den landesfürstlichen Beamten, wie Froner oder Schichtmeister, keine zusätzlichen

---

<sup>176</sup> Artikel 38 bzw. 71 der Bergordnung 1520 von Karl V.

<sup>177</sup> Siehe Kapitel 12.

<sup>178</sup> Durch das Einkaufen von großen Mengen an Lebensmitteln und Betriebsmitteln (Unschlitt,...) durch die Gewerken konnte es zu Versorgungsengpässen der Bergarbeiter kommen. Diesen Umstand machten sich die Gewerken zunutze, um Nahrungsmittel zu überhöhten Marktpreisen den Knappen bei ihren Lohnzahlung gegenzurechnen. Dem Arbeiter blieb oftmals keine andere Wahl, diesem Geschäft zuzustimmen, da er sonst keine Möglichkeit hatte, seinen Bedarf an Grundnahrungsmittel zu decken. Die Landesfürsten versuchten, durch laufende Erlässe und Verordnungen dieser Art des Betruges entgegenzuwirken, jedoch mit mäßigem Erfolg, wie mehrere Beschwerdebriefe belegen; siehe Kapitel 12.

<sup>179</sup> Artikel 35 der Bergordnung 1520 von Karl V.

<sup>180</sup> Artikel 54 der Bergordnung 1520 von Karl V.

<sup>181</sup> Artikel 53 der Bergordnung 1520 von Karl V.

<sup>182</sup> Westermann, Angelika, Entwicklungsprobleme, S. 51.

<sup>183</sup> Artikel 20 der Bergordnung 1522 von Karl V.

Gelder ausgezahlt werden sollten, da sie ja bereits von der Kammer einen Sold empfangen würden. Nur den Arbeitern, die keinen feststehenden Lohn erhielten, musste als Entschädigung das Salär für die verabsäumte Schicht ersetzt werden.<sup>184</sup>

Der Bergrichter hatte die Verpflichtung, an allen Feiertagen Gericht zu halten und die Klagen der Bergwerksverwandten zu hören. Ausgenommen waren nur die hohen Festtage zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, die Vier-Frauen-Tage<sup>185</sup>, Sankt Johannes zur Sonnwende<sup>186</sup>, das Fest der zwölf Apostel<sup>187</sup> und Allerheiligen. Ansonsten musste nach einer Frist von vierzehn Tagen der richterliche Entscheid verkündet werden.<sup>188</sup> Sollte eine betroffene Partei am Berggerichtstag bis spätestens acht Uhr morgens nicht erschienen sein, so war das Urteil den Anwesenden vorzutragen.<sup>189</sup>

Anhand dieser Bestimmungen entsteht der Eindruck, dass die Gerichtstage ausschließlich der Behandlung von Klagen und Forderungen dienten. Dies muss jedoch dahingehend korrigiert werden, dass die Einberufung des Gerichtes hauptsächlich der Ausformulierung von Rechtsentwürfen und Bestimmungen für den Bergbau durch ein Gremium diente, welche anschließend dem Landesfürst oder der Tiroler Kammer zur Legitimation vorgelegt wurden. Das Gremium, das sich aus Vertretern der „gemaine gewerkhen und ain ganntz gesellschaft des perckhwercks Montafun“<sup>190</sup> zusammensetzte, beschäftigte sich mit Fragen zur Lebensmittelversorgung, Holznutzung, mit den Abbauprozessen und allfälligen Beschwerden beziehungsweise Verbesserungen in seinem Bergbezirk und beeinflusste somit direkt die nachfolgenden Verordnungen durch die Regierung. Dieser Umstand wird eindrucksvoll durch den Wortlaut mehrerer Artikel in der Bergordnung von 1524 untermauert. Hier heißt es: „[...] als sich die von der gesellschaft beschweren das [...] darauf erläutern wir (also die Regierung) das [...]“ und es erfolgt die Aufnahme eines neuen oder zumindest überarbeiteten Artikels in

---

<sup>184</sup> Artikel 10 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.

<sup>185</sup> Maria Geburt (8. September), Maria Lichtmess (2. Februar), Maria Verkündigung (25. März) und Maria Himmelfahrt (15. August); vgl. Grotewold, Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit (11. Auflage). Hannover 1971, S. 106.

<sup>186</sup> Gleichzusetzen mit Johannes der Täufer, 24. Juni; vgl. ebenda, S. 69.

<sup>187</sup> 15. Juli; vgl. ebenda, S. 35.

<sup>188</sup> Artikel 44 der Bergordnung 1520 von Karl V.

<sup>189</sup> Artikel 50 der Bergordnung 1520 von Karl V.

<sup>190</sup> Beschwerde der „gemaine gewerkhen und ain ganntz gesellschaft des perckhwercks Montafun“ im Jahr 1561 über Bergrichter Jörg (Georg) Senger und wegen der Doppelfunktion des Berggerichtsschreibers als Verweser der Schmelzhütten der Gewerken Maier und Hundertpfund (29. Dezember 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319. Unter dieser „gesellschaft des perckhwercks Montafun“ verstand man ein Gremium aus gewählten Vertretern der gesamten Bergarbeiterchaft. Sie vertraten die Interessen sowohl der Gewerken als auch der Arbeiter gegenüber außenstehenden Behörden beziehungsweise Handelspartnern (Erzkäufer,...). Zum Entstehungsprozess der „gemainen Gesellschaft der Bergwerke“ siehe Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 216ff.

die Bergwerksrechte - den Anliegen der „gesellschaft“ folgend.<sup>191</sup> Hierbei muss also den Ausführungen Peter Fischers beigeplichtet werden, in denen er die Anschauung vertritt, dass die „Bergordnungen [...] nicht aus einem immer gelagerten > Bedürfnis< des Landesherrn, die Verhältnisse im Montanbereich ordnen zu müssen, erwachsen“ sind, sondern „im Umfeld der Berggemeinde selbst“ diskutiert und ausformuliert wurden, um sie anschließend dem Landesfürsten vorzuschlagen.<sup>192</sup> Für das Montafon mag diese Argumentation etwas hinken, da im Vergleich zu Sterzing-Gossensaß, Schwaz beziehungsweise in verstärktem Maße zu den bedeutend älteren Bergrechten von Trient<sup>193</sup> und Schladming<sup>194</sup>, das Bergrecht an sich schon sehr ausgeprägt vorhanden war und nur noch als solches von einem zukunftsträchtigen Bergaugebiet wie dem Montafon zum Ende des 15. Jahrhunderts adaptiert werden musste. Der Grundstock war also bereits gefestigt und erprobt, so dass die Bergbautreibenden in geringerem Ausmaß in die grundlegende Gesetzgebung eingreifen konnten. Nichtsdestotrotz sind die angeführten Beispiele ein Beweis für das selbstbewusste Auftreten der Knappen gegenüber dem Landesfürsten.<sup>195</sup>

### 5.1.1 Die Bergrichter des Montafons bis 1620 (siehe Tab. 1)

#### a) Heinrich Putsch

**Heinrich Putsch** (Butsch[en] 1476 – 1497), Bürger aus Bludenz<sup>196</sup>, war der erste uns bekannte Bergrichter für das Montafon. Seine Familie war aus Donauwörth nach Tirol eingewandert und einer der berühmtesten Vertreter seines Geschlechts, Bischof Ulrich Putsch von Brixen, bekleidete das Amt des Kanzlers für Friedrich IV. (1406-1439)<sup>197</sup>, dem Herzog von Tirol. Sein Bruder, ein weiterer Ulrich Putsch, fungierte als Hofbarbier der Kaiser Friedrich III., Maximilian I., und Karl V.. Es scheint also nicht verwunderlich, dass Heinrich

<sup>191</sup> Artikel 7 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.; oder weiter: „[...] nachdem sich die von der gesellschaft beschweren der langsam bezalung dadurch sy zu den phenwerden gedrungen werden [...] erlären wir, das alle vier wochen ain gemaine pergkhwerchs raitung vor unserm pergkhrichter schichtmaister froner und geschworen gehalten [...] werde unnd sol die bezalung mit barem gelt beschechen, unnd kain arbiter gezwungen sein an seiner belonung tuech oder annder phenwerdt zu nehmen“; Artikel 1 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.; es folgen noch weitere Artikel mit beinahe identischen Anfängen die Gesellschaft betreffend.

<sup>192</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 76.

<sup>193</sup> Eine Edition des Trienter Bergrechts liefert Hägermann, Dieter, [u.a.], Das Europäische Montanwesen, S. 10ff.

<sup>194</sup> Kunnert, Heinrich, Der Schladminger Bergbrief. In: Der Anschnitt 13. Bochum 1961, S. 3ff.

<sup>195</sup> Für Schwaz gipfelte diese Emanzipation der Knappen in der Vorlage der 21 Beschwerde Artikel vom 5. Februar 1525; die Transkription findet sich bei: Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 307.

<sup>196</sup> Heinrich Putsch unterzeichnete eine Urkunde der Vogtei Bludenz über die Urfehde des Klaus Werle aus dem Montafon mit „bergrichter und bürger daselbst“; VLA, Sign. 4962, Vogteiamt Bludenz.

<sup>197</sup> Riedmann, Josef, Geschichte Tirols (2. Auflage). Wien 1988, S. 67.

eine hohe Beamtenlaufbahn einschlug und die reiche Bludenzser Bürgerin Elsa Zürcher heiratete.<sup>198</sup> Insgesamt bekleidete er 21 Jahre<sup>199</sup> lang das Amt des Bergrichters. Seit spätestens 1480 war er neben seiner Laufbahn als oberster Beamter des Berggerichts auch als Untervogt von Bludenz tätig.<sup>200</sup> Auf Grund der schwachen Quellenlage zu den Bergbautätigkeiten im Montafon für das 15. Jahrhundert gestaltet sich die genaue Erhebung seines bergrichterlichen Amtsantritts schwierig. Josef Zösmair erwähnte in seinen Ausführungen zur Bergwerksgeschichte Vorarlbergs eine Amtszeit von 1476 bis 1497.<sup>201</sup> Quellenbelege zu dieser Annahme fehlen in seinen Ausführungen gänzlich, allerdings würde die angegebene Periode mit der gesicherten Angabe über die 21 Jahre Dienstzeit des Heinrich Putsch als Bergrichter übereinstimmen. Die Jahreszahl seines Amtsantritts würde außerdem mit der Bestellung des Christoph Wachen als Bergmeister für Tirol und das Montafon im Jahr 1480 harmonieren,<sup>202</sup> denn es scheint schwer vorstellbar, dass ein Bergmeister für eine Region bestellt wurde, wo noch kein Bergrichter vor Ort eingesetzt war. Dieser Umstand ist zwar noch kein eindeutiger Hinweis auf groß angelegte Abbautätigkeiten im Montafon, da es sich bei dieser Bestellung durchaus auch um eine rein formale, an Schwaz gekoppelte Benennung gehandelt haben könnte.<sup>203</sup> Jedoch ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Tiroler Kammer den Aufbau eines funktionierenden Bergbaubetriebs im Montafon zumindest plante und den Wirkungsbereich des Bergmeisters für Tirol auf die Herrschaft Bludenz und Sonnenberg ausweitete.

---

<sup>198</sup> Welti, Ludwig, Die Familie Putsch und ihre Beziehung zu Vorarlberg. In: Montfort 9. Dornbirn 1957, S. 165. Hier ist die Rede von einer Elsa Zürcher.

<sup>199</sup> Am 23. September 1497 führte Putsch als Rechtfertigung für sein Urteilsvermögen bei einer Zeugenbefragung an, dass er 21 Jahre Bergrichter und acht Jahre Amtmann und Untervogt von Bludenz gewesen sei. Zeugenbefragung wegen alter Rechte der Stadt Bludenz, da viele aussagekräftige Dokumente einer Brandkatastrophe in Bludenz zum Opfer gefallen waren und mit Hilfe der Zeugen die alten Rechte wieder neu aufgelistet werden sollten (23. September 1497); VLA, Sign. 10105, Stadtarchiv Bludenz. Die angeführte Brandkatastrophe bezieht sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Stadtbrand von 1491; vgl. Burmeister, Karl Heinz, Bludenz in der Zeit von 1420 bis 1550. In: Manfred Tschaikner (Hrsg.), Geschichte der Stadt Bludenz, Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Sigmaringen 1996, S. 104.

<sup>200</sup> Streitigkeiten der Alpenossen auf Itons wegen alter Rechte, die 1480 durch den Untervogt Heinrich Putsch und Konrad Brügel, Bürger zu Bludenz, erlassen worden sind (24. Mai 1550); VLA, Sign. 5775, ohne Herkunftsangabe.

<sup>201</sup> Zösmair, Josef, Zur Bergwerksgeschichte Vorarlbergs. Bregenz 1922, S. 7.

<sup>202</sup> „[...] Bek(ennen), daz wir uns(er)n getrewe(n) Christoff(e)n Wach(e)n zu uns(er)m obristen perckmaist(er) in uns(er) grafsch(aft) Tirol und in Montafon aufgenom(e)n [...]“; TLA, „ältere Kopialbücher“, Kopialbuch 1476-1480, Lit. A, Nr. 2, fol. 227. Gedankt sei Wolfgang Tschan aus Innsbruck für diese Information.

<sup>203</sup> Die Position des Bergmeisters war speziell in den kleineren Bergaugebieten mit der des Bergrichters identisch. In Zeiten der Hochkonjunktur kam es jedoch vor allem in Zentren wie Schwaz zur Teilung der beiden angeführten Ämter, um den Bergrichter in seinen Aufgaben zu unterstützen. Formell war der Schwazer Bergmeister zugleich auch Bergmeister für andere, kleinere Gebiete, wobei dies keine Aussagekraft über deren Ausdehnung und Abbaugrößen beinhaltet; vgl. Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, Das Fallbeispiel Schwaz (Diplomarbeit). Innsbruck 2009, S. 22.

Die achtjährige Laufbahn von Putsch als Untervogt war nicht ununterbrochen<sup>204</sup>, denn in den Jahren 1487 - 1488 taucht ein Untervogt zu Bludenz mit dem Namen Hans Suderell in den Akten auf.<sup>205</sup> Der Grund dafür könnte mit seiner Tätigkeit als Bergrichter zu tun haben. Durch eine Zunahme des Bergbaubetriebes und die damit verbundenen Intensivierung des Arbeitsaufwandes als Bergrichter unterbrach er seine Tätigkeit als Untervogt. Dies ist jedoch rein als Hypothese zu sehen, denn kurz darauf unterzeichnete Heinrich Putsch wieder mit dem Titel Bergrichter und Untervogt zu Bludenz seinen Schriftverkehr und kehrt somit in seine ursprüngliche Doppelfunktion zurück. Im Jahr 1494 legte er seinen Beamtenstatus als Untervogt zu Bludenz nieder und trat ab diesem Jahr als „Hubmaister zu Feldkirch“<sup>206</sup> in Erscheinung. Sein Bergrichteramt führte Putsch wahrscheinlich noch bis 1497 weiter und

starb spätestens 1503, da ab diesem Zeitpunkt ein Verweser für den verstorbenen „Hubmaister“ Heinrich Putsch aufgelistet wurde.<sup>207</sup> Bemerkenswert ist außerdem sein Wappen, das als Motiv einen Bergmann mit einer Spitzhacke zeigt (siehe Abb. 8). Sein Vorfahre Bischof Ulrich Putsch hingegen führte noch eine weiße Dogge auf rotem Schild.<sup>208</sup> Seine Berufslaufbahn als Bergrichter hatte demnach direkten Einfluss auf sein Wappenbild.<sup>209</sup> Über seine Tätigkeiten als Bergrichter im Speziellen sind bisher keine Quellen bekannt.



**Abbildung 8: Wappen des Bergrichters Heinrich Putsch (Quelle: VLA, Sign. 4970).**

<sup>204</sup> Insgesamt musste es mehrere Unterbrechungen gegeben haben, denn das erste Mal begegnet er uns als Untervogt 1480 und legt das Amt 1494 nieder, obwohl er laut eigenen Angaben nur acht Jahre dieses Amt ausgeführt hat.

<sup>205</sup> Urfehde des Klaus Werle von Montafon. Hans Suderell ist Untervogt von Bludenz und Heinrich Putsch zeichnet als Bergrichter und Bürger daselbst. Da Putsch in seiner Funktion als Bergrichter an der Urteilsfindung zum uns nicht bekannten Vergehen des Klaus Werle beteiligt war, ist es sehr wahrscheinlich, dass dieser zumindest teilweise unter dem Bergrichterstab gestanden haben muss; VLA, Sign. 4962, Vogteiamt Bludenz.

<sup>206</sup> Vergleich vom 13. Dezember 1494 zwischen dem Gotteshaus Au zu Bregenz mit den Zinsleuten der Gerichte Rankweil und Sulz. Heinrich Butsch unterzeichnet mit dem Titel „Hubmaister zu Feldkirch“ (13. Dezember 1494); VLA, Sign. 1361, Kloster Mehrerau. Als „Hubmaister“ bezeichnet man den Finanzverwalter einer Stadt.

<sup>207</sup> Klage gegen die Gemeinde Höchst, Fußach und Götzis. Joachim von Simbern, als Verweser des Hubamtes zu Feldkirch an Stelle des verstorbenen Heinrich Butsch(!) wird erwähnt (11. Jänner 1503); VLA, Sign. 5462, Pfarrarchiv Götzis. Am 14. April 1502 zeichnet Putsch in einem Streit um den Weidegang zwischen Nenzing und Frastanz noch als Hubmaister von Feldkirch; VLA, Sign. 3655, Gemeindearchiv Nenzing. Er muss also zwischen April 1502 und Jänner 1503 verstorben sein.

<sup>208</sup> Welti, Ludwig, Die Familie Putsch, S. 166.

<sup>209</sup> Ein Epitaph in der Marienkapelle der Feldkircher Stadtpfarrkirche zeigt die Wappen der Brüder Ulrich und Heinrich Putsch. Ulrich führte nach wie vor den Hund als Wappentier und Heinrich den Bergmann.

### b) *Steffan Koberli*

Im Falle von Heinrich Putsch war es mithilfe der Quellenbestände zu seiner Untervogttätigkeit trotz fehlender Aufzeichnungen in den Bergbauakten noch möglich, einen groben Lebenslauf zu erstellen. Bei seinem Nachfolger<sup>210</sup> **Steffan Koberli** (*Köberle 1504 - 1523*) gestaltet sich dieses Unterfangen um einiges schwieriger, denn es hat den Anschein, dass Koberli „nur“ das Amt des Bergrichters innehatte, beziehungsweise keinen weiteren Posten im Beamtenstatus ausübte.<sup>211</sup> Die erste bekannte namentliche Erwähnung Steffan Koberlis findet sich in einem Aufforderungsschreiben der Regierung zu Innsbruck an den Vogt von Bludenz sowie an den Bergrichter im Montafon vom Juni 1520. Der Bergrichter sollte mit seinem gesamten Haushalt nach Bludenz übersiedeln, da für die „Erweckung und Aufnahme des Bergwerks im Laubinger (Lobinger) des Dalaaser Waldes der Herrschaft Sonnenberg“ und wegen „Erfindungen, Bergrechten, Ordnungen und Raitungen“ an zentraler Stelle verhandelt werden musste. Es wird außerdem erwähnt, dass auch die früheren Bergrichter in Bludenz sesshaft waren.<sup>212</sup> Leider wird der bisherige Wohnort des Bergrichters Koberli nicht angeführt. Zwei Dinge scheinen jedoch hier von großer Bedeutung: Zösmair sprach in seinen Ausführungen zur Bergwerksgeschichte Vorarlbergs von „früheren Bergrichtern“. Gab es vielleicht doch schon vor Heinrich Putsch einen Bergrichter für das Montafon, oder zielt die Aussage über *die* Bergrichter auf die sieben uns unbekannten Jahre zwischen dem Ausscheiden von Putsch als Bergrichter und dem Amtsantritt von Koberli. Es ist sehr wahrscheinlich, dass noch ein Bergrichter zwischen Putsch und Koberli im Amt war, den wir allerdings mangels Quellenmaterial nicht benennen können. Walter Weinzierl erwähnte in seinem recht kritisch zu betrachtendem Werk „Über den alten Bergbau in

---

<sup>210</sup> Zwischen dem Ausscheiden Heinrich Putschs und dem Amtsantritt von Steffan Koberli liegen sieben Jahre. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sieben Jahre lang kein Bergrichter im Amt war, allerdings geben uns die bisher bekannten Quellen zum Montafoner Bergbau keinen Aufschluss über einen weiteren, namentlichen bekannten Bergrichter.

<sup>211</sup> Koberle schrieb an die Regierung, dass er „19 jarn perckrichter im Montafon“ gewesen ist. Andere Ämter werden dabei nicht erwähnt; Steffan Köberli an die Regierung wegen Abfertigung als langjähriger Bergrichter (13. März 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau. 1504 ist noch ein königlicher Forstmeister mit Namen Jos Köberlin zu Feldkirch erwähnt; Verkauf eines jährlichen Zinses an den Vogt von Bludenz Christoph Schenk von Schenkenstein (18. November 1504); VLA, Sign. 5670, ohne Herkunftsangabe. Die Frage, inwieweit ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Steffan und Jos Köberli(n) bestanden haben könnte, muss zwischenzeitlich noch offen bleiben. Außerdem ist 1538 ein Priester Gordean Köberle, Pfarrer zu Tschagguns, überliefert; Spruchbrief zwischen den Gemeinden Bürs und Vandans (27. Juni); VLA, Sign. 7195, Gemeindearchiv Bürs. Unabhängig von den jeweiligen Familienverhältnissen kann eine regionale Kontinuität des Namens Köberli aufgezeigt werden. Die Annahme, dass Steffan Koberli aus dem Montafon stammte, kann dadurch noch einmal untermauert werden.

<sup>212</sup> Zösmair, Josef, Bergwerksgeschichte, S. 10f.

Vorarlberg“ einen Bergrichter im Montafon namens Matheus Niderist für das Jahr 1522.<sup>213</sup> Da jedoch Steffan Koberli 1523 schrieb, dass Hanns Pheyel als sein Nachfolger „perckrichter worden“<sup>214</sup> ist und er am 15. März 1521 noch eine Erklärung über seine Pflichten als höchster Bergbeamter in den Gebieten Montafon und Thannberg abgab<sup>215</sup>, kann die Behauptung Weinzierls nicht standhalten. Niderist, von dem sonst keine Daten bekannt sind, könnte eventuell der Bergrichter zwischen 1497 und 1504 gewesen sein oder ganz kurzzeitig das Amt zwischen Koberli und Pheyel ausgeübt haben. Die Beweisgrundlage zu dieser Annahme fehlt jedoch gänzlich. Dass Koberli erst 1504 zum höchsten Beamten des Berggerichts im Montafon berufen wurde, geht aus seiner eigenen Aussage hervor, 19 Jahre als Bergrichter gedient zu haben<sup>216</sup>, und dem Umstand, dass er 1523 von Hanns Pheyel abgelöst wurde.<sup>217</sup> Natürlich kann es auch zu einer Unterbrechung seiner Amtszeit gekommen sein, allerdings können uns auch dazu die Schriftstücke aus den Archiven keine genaueren Auskünfte geben. Da Zösmair zu seinen Angaben keine Quellenverweise lieferte, muss die Frage nach früheren Bergrichtern im Montafon also noch offen bleiben.

Der zweite interessante Aspekt bezieht sich auf den Wohnort des Bergrichters und somit auf den Standort des Berggerichtsgebäudes, falls überhaupt jemals ein eigenes Bergrichterhaus im Montafon existiert hat. Dass Heinrich Putsch, solange er auch das Amt des Untervogts bekleidete, in Bludenz residierte, scheint einleuchtend. Als Bürger der Stadt und auf Grund seiner Heirat hatte er sehr wahrscheinlich auch eine Liegenschaft vor Ort – unabhängig von seinem Dienstort in der Vogtei. Bei Steffan Koberli traf dies jedoch nicht zu: er wurde kurz vor Ende seiner Amtszeit von der Kammer aufgefordert, von einem uns unbekannten Ort nach Bludenz zu übersiedeln.<sup>218</sup> Da er jedoch in der Stadt selbst kein eigenes Haus hatte, sah er sich gezwungen, zumindest zeitweise in einem Bludenz Wirtshaus unterzukommen.<sup>219</sup> Dass

---

<sup>213</sup> Weinzierl, Walter, Über den alten Bergbau in Vorarlberg, Dornbirn 1972, S. 33. (ohne Quellenverweise) Weinzierl übernahm diese Information wahrscheinlich aus der „Bergwerksgeschichte“ von Josef Zösmair, in der Matheus Niderist als Bergrichter in der Bergordnung von 1522 aufgelistet sein soll. Da allerdings zwei Originalexemplare dieser Ordnung vorliegen und in keiner der beiden ein Matheus Niderist Erwähnung findet, scheint Zösmair entweder ein drittes, dem Autor unbekanntes Exemplar der Bergordnung von 1522 für seine Recherchen verwendet zu haben, oder es handelt sich schlicht und einfach um eine Fehlinformation.

<sup>214</sup> Steffan Koberli an die Regierung wegen Abfertigung als langjähriger Bergrichter (13. März 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>215</sup> Zösmair, Josef, Bergwerksgeschichte, S. 11.

<sup>216</sup> Steffan Koberli an die Regierung wegen Abfertigung als langjähriger Bergrichter (13. März 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>217</sup> Hanns Pheyel an die Regierung, weil er Probleme in der Verwaltung hat, keine Unterkunft findet, um ein Amt für den alten Bergrichter Koberli bittet, 3 Männer als Verstärkung braucht, um Unruhen zu schlichten und ein bevollmächtigter Vertreter des Vogts sollte im Montafon sein (14.? April 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>218</sup> 1520 wurde die Anweisung zum Umzug erteilt und spätestens 1523 war bereits Hanns Pheyel im Amt.

<sup>219</sup> Am 13. März 1523 schrieb Koberli an die Regierung, dass sie ihn „vom wierdt als annder perckrichter zu entheben und zerung zugebn“ soll, damit er „wider haym mug kemen“; Steffan Koberli an die Regierung wegen

sein eigentlicher Wohnort im Montafon gewesen sein musste, belegt ein Bittschreiben seines Nachfolgers Hanns Pheyl an die Kammer zu Innsbruck, wo er anführte, zur Zeit beim alten Bergrichter zu wohnen, aber sonst nirgendwo im Montafon eine Unterkunft zu finden, die ihm „fugsam gelegen sein will“.<sup>220</sup>

Eine weitere Erwähnung Koberlis findet sich in der Bergbauordnung 1520 von Karl V., wo der Monarch dem „getreuen Steffan Koberl unserm gegenwuetigen (gegenwärtigen) und ainem yeden unserm khunfftigen pergkhrichter in Montafon und der vorgenannten unsser pergkhwerch“<sup>221</sup> befahl, die erlassenen Artikel in der Ordnung zu befolgen und bei Zu widerhandlungen anderer mit harter Hand durchzugreifen. Koberli war also der amtierende Bergrichter für das Montafon, der die erste Bergordnung, die speziell für die Bergwerke der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg erlassen wurde, in die Realität umsetzen sollte. Bereits im darauffolgenden Jahr finden wir ihn, wie bereits erwähnt, schon als Bergrichter im Montafon und auf dem Thannberg angeführt.<sup>222</sup> Somit erstreckte sich seine Oberhoheit als Bergrichter über vier politisch voneinander getrennte Gerichtsbezirke: die Herrschaft Sonnenberg von Frastanz bis zum Arlberg, die Vogtei Bludenz mit dem Montafon, den zur Herrschaft Bregenz gehörenden Thannberg sowie die Herrschaft Feldkirch mit dem Eisenbergwerk in Dornbirn.<sup>223</sup> (siehe Abb. 9).

---

Abfertigung als langjähriger Bergrichter (13. März 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>220</sup> Hanns Pheyl an die Regierung, weil er Probleme in der Verwaltung hat, keine Unterkunft findet, um ein Amt für den alten Bergrichter Koberli bittet, 3 Männer als Verstärkung braucht, um Unruhen zu schlichten und ein bevollmächtigter Vertreter des Vogts sollte im Montafon sein (14.? April 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>221</sup> Abspann der Bergordnung 1520 von Karl V.

<sup>222</sup> Zösmair, Josef, Bergwerksgeschichte, S. 11.

<sup>223</sup> Nach den Ausführungen Zösmairs soll der Thannberg ein eigener Berggerichtsbezirk gewesen sein (Zösmair, Josef, Bergwerksgeschichte, S. 11). Anhand der bisherigen Recherchen lag der Thannberg jedoch eindeutig im Zuständigkeitsbereich des Montafoner Bergrichters. Jos Henngi II schrieb beispielsweise in einem Bericht an den Landesfürsten: „im Gestiedt (Gestivedt?) auf Tannperg ist neiwlich auch ain alter verlegner pau, da soll pleiärz vor augen sein, von mir belechnet worden“ (Jos Henngi II an Kammer mit Bericht über die Bergwerke, Holzkonflikt mit Feldkirch und Konflikt mit Vogt [? August 1578]; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau. Warum sollte also der Montafoner Bergrichter einen alten Bau am Thannberg wieder vergeben können, wenn das besagte Bergaugebiet nicht in seinem Berggerichtsbezirk lag?



Abbildung 9: Ausmaße des Berggerichts Montafon (rot) im 16. Jhd. (Quelle: Neuhauser 2011, S. 59).

Eine recht undurchsichtige Angelegenheit war die Besoldung Koberlis für seine Tätigkeit als Bergbeamter. Er klagte in einem Bittbrief, dass er in 19 Dienstjahren als „perckrichter im Montafon [...] 15 jar kain sold gehebt“<sup>224</sup>. Dies kann jedoch erstens nur so verstanden werden, dass er in diesen 15 Jahren kein fixes Grundgehalt von der Kammer in Innsbruck

<sup>224</sup> Steffan Koberli an die Regierung wegen Abfertigung als langjähriger Bergrichter (13. März 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

angewiesen bekam und sich sein Sold nur aus den Einnahmen und Gebühren, die ihm von Amts wegen zustanden, zusammensetzte.<sup>225</sup> Zweitens scheint Koberli in seinem Schreiben etwas zu dramatisieren, denn in einem Bericht des Schwazer Bergrichters Cristoff Kirchpahl von 1517 über das Bergwerk im Lobinger oberhalb von Dalaas wird „das zwanzigist star zu fron, die dann der richter daselbst für sein sold empfachen“<sup>226</sup> als Besoldung angegeben. Da Koberli 1520 nach Bludenz berufen wurde, um unter anderem für die Bergwerke am Lobinger Ordnungen und Bergrechte auszuhandeln<sup>227</sup>, war wohl er der besagte Richter, der die Fron des Bergwerks als Gehalt empfing. Ob damit direkt das Erz angesprochen wird oder der Gegenwert in barem Geld, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Da jedoch zu diesem Zeitpunkt noch keine Schmelzhütte vor Ort in Betrieb war<sup>228</sup>, die das Erz ausschmelzen hätte können, muss angenommen werden, dass es sich um Münzgeld gehandelt hat und das Fronerz selbst in die landesfürstliche Schmelzhütte nach Rattenberg gebracht wurde.<sup>229</sup>

Spätestens seit 1521 bekam Koberli dann einen Jahressold von 30 Gulden Rheinisch von der Kammer zu Innsbruck.<sup>230</sup> Da er angab, „nur de 4 jar“<sup>231</sup> einen fixen Lohn empfangen zu haben und er 1522/1523 abgesetzt wurde, stand er als Bergrichter wahrscheinlich ab 1518/19 auf der landesfürstlichen Gehaltsliste. Doch wie sah das Leben des Steffan Koberli nach seiner aktiven Zeit als Bergrichter aus? Wie bestritt er seinen Lebensunterhalt? Zog er in ein anderes Bergaugebiet oder übernahm er ein anderes Amt? Wie hat man sich die Altersversorgung eines Bergbeamten vorzustellen?

Mit Hilfe des Schriftverkehrs der auf Koberli nachfolgenden Bergrichter kann ein lückenhaftes Gesamtbild seines weiteren Werdegangs erstellt werden. Nachdem er 1523 von

---

<sup>225</sup> Für die Verleihung einer neuen Grube stand dem Bergrichter beispielsweise eine Gebühr in der Höhe von 3 Kreuzern zu; Artikel 54 der Bergordnung 1520 von Karl V.

<sup>226</sup> Bericht des Bergrichters Christoff Kirchpahl von Schwaz über das Bergwerk im Lobinger (6. November 1517); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>227</sup> Zösmair, Josef, Bergwerksgeschichte, S. 11.

<sup>228</sup> Der Bergrichter von Schwaz bat den Landesfürsten um eine Beihilfe für die Bergwerksgesellschaft am Lobinger, um eine Schmelzhütte errichten zu können. Er gab auch zu bedenken, dass es vielleicht besser sein würde, „dass die kaiserliche mayestät ain aigne fronthütten auf ir aigne costung“ bauen würde, wo auch die Gewerken ihr Erz ausschmelzen könnten und „gar zu silber abtreiben“. Dadurch würde das Bergwerk gestärkt und Gesellschaft würde wieder „mit lust pauen“; Bericht des Bergrichters Christoff Kirchpahl von Schwaz über das Bergwerk im Lobinger (6. November 1517); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>229</sup> Die Fronerzabgaben wurden auch noch später, als bereits Schmelzhütten im Montafon bestanden, nach Rattenberg geliefert, wo fast die gesamten Fronerze von Tirol verarbeitet wurden. Dies wird durch eine Instruction des Landesfürsten vom 6. Februar 1526 ersichtlich, in der er den Bergrichtern zu „Gossensaß, Imst, Taufers, Klausen, Hall, Schwaz, Kitzbühel, Montafon und Nals“ befahl, ihre Fronabgaben zunächst in den Haller Erzkasten und von dort nach Rattenberg liefern zu lassen; vgl. Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 58.

<sup>230</sup> Zösmair, Josef, Bergwerksgeschichte, S. 11.

<sup>231</sup> Bericht des Bergrichters Christoff Kirchpahl von Schwaz über das Bergwerk im Lobinger (6. November 1517); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

Hanns Pheyel abgelöst wurde, zog er zurück ins Montfon, wo er ein Haus besaß. Den genauen Standort seiner Liegenschaft kennen wir nicht. Hanns Pheyel sah sich auf alle Fälle nach seiner Berufung ins Montafon gezwungen, in Koberlis Haus als Untermieter einzuziehen, da er anfänglich keine Unterkunft finden konnte. Er beschrieb den alten Bergrichter als „ainfeltig“, bat jedoch gleichzeitig um einen „anderen dyenst“ für Koberli, „damit er sich auff enthalten mug“.<sup>232</sup> Der Landesfürst zeigte für das Anliegen Verständnis und bewilligte eine Summe von 10 Gulden jährlich, weil Steffan Koberli lange gedient hatte und sich nach wie vor „zu ainem gerichtsgeschwornen“ und in anderen Bergwerkssachen „brauchen lasse“.<sup>233</sup>

Es gab also keine fix geregelte Altersbesoldung durch die Kammer oder die Bergwerksgesellschaft. War ein Richter nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuführen, musste er auf ein kleines „ämbtlin“<sup>234</sup>, beispielsweise als Geschworener, oder auf ein Gnadengeld hoffen, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können. 1528 war Koberli ein „alter, kranckher man“, und neben der Bergwerksgesellschaft und dem Richter baten nun auch die Hofjünger im Montafon um mehr Geld für ihn. Dies scheint auf den ersten Blick recht eigenartig, denn auf Grund seiner Position als Bergwerksverwandter würde man nicht die Hofjünger als Fürsprecher beim Landesfürsten erwarten. Bei näherer Betrachtung des Wortlautes in dem aufgeführten Bittschreiben bezeichnen die Hofjünger den alten Bergrichter als „uns zugehörig“<sup>235</sup>. Die Erklärung dafür könnte in dem Umstand liegen, dass Koberli auf Grund seines Alters nicht mehr in der Lage war, ein Amt im Bergbauumfeld zu versehen. Deshalb schied er wahrscheinlich als Bergwerksverwandter aus und fiel in den Rechtsbereich der Hofjünger beziehungsweise war man sich nicht sicher, welche Gerichtsbarkeit auf ihn zutraf – ein weiteres Beispiel für die Schwierigkeit der Trennung zwischen bergbaubetreibender Bevölkerung und jenen Teilen, die dem Landgericht unterstanden, vor allem in kleineren Bergaugebieten.

Bis 1528 finanzierte sich Steffan Koberli mit kleineren Aufgaben und Ämtern seinen Lebensunterhalt. Außerdem vermietete er dem neuen Bergrichter Hanns Pheyel einen Teil

---

<sup>232</sup> Hanns Pheyel an die Regierung, weil er Probleme in der Verwaltung hat, keine Unterkunft findet, um ein Amt für den alten Bergrichter Koberli bittet, 3 Männer als Verstärkung braucht um Unruhen zu schlichten und ein bevollmächtigter Vertreter des Vogts sollte im Montafon sein (14.? April 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>233</sup> Hanns Pheyel erinnert die Regierung, dass sie für den alten Bergrichter sowie für den Schichtmeister und Froner zehn Gulden Lohn versprochen hatte, aber bisher noch kein Geld eingegangen wäre (6. Juli 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>234</sup> Die Gewerken und der Bergrichter im Montafon bitten gemeinsam die Kammer in Innsbruck um ein kleines Amt als Altersversorgung für den Altbergrichter Steffan Koberli, weil er alt und krank sei (2. Februar 1528); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 896.

<sup>235</sup> Die Hofjünger im Montafon an die Regierung mit der Bitte, dem Altbergrichter ein Gnadengeld oder ein kleines Amt zu geben, weil er alt und krank sei (Sonntag nach Christi-Himmelfahrt 1528); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 896.

seines Hauses für „fümpf zehen guldin zins“ pro Jahr, obwohl dieser die Meinung vertrat, dass dies Wucher sei und angestrengt nach einer neuen Unterkunft suchte.<sup>236</sup> Durch Krankheit war der alte Bergrichter jedoch gezwungen, seine Tätigkeiten aufzugeben, und so wurde 1528 dem Bergrichter Jos Hennggi, dem Nachfolger Pheyls, die Solderhöhung von 10 Gulden jährlich abgelehnt und dem Koberli als Gnadengeld „sein leben lang“ überschrieben. Bald darauf (ca. 1530) verstarb Steffan Koberli und Hennggi bemühte sich erneut, diese 10 Gulden zu erhalten.<sup>237</sup>

### c) *Hanns Pheyl*

Nach dem Amtsrücktritt von Steffan Koberli wurde **Hanns Pheyl** (*Hannsen Pheil* 1523 – 1528) als Bergrichter in das Montafon geschickt. Er war nur für fünf Jahre dort als Bergbeamter tätig und wanderte anschließend ins vorderösterreichische Leber- und Eckrichertal weiter, wo er ebenfalls das Amt des Bergrichters ausübte und 1531 starb.<sup>238</sup> Seine eigentliche Herkunft und Abstammung sind nicht bekannt. Bei seiner Bestellung zum obersten Bergbeamten zog er über Innsbruck ins Montafon, um den Eid vor der Regierung zu leisten und um einen Harnisch im Zeughaus auszufassen. Die Bergrichter erhielten demnach bei ihrem Amtsantritt auf Kosten des Landesfürsten einen Harnisch, vielleicht auch das im Schwazer Bergbuch abgebildete Schwert und den Hammer als Insignien der bergrichterlichen Gewalt (siehe Abb. 10).<sup>239</sup> Vom Körperbau her scheint Hanns Pheyl etwas eigen gewesen zu sein, denn die Harnische im Zeughaus waren ihm „nit fugklich“ und er benötigte eine Sonderanfertigung „nach sein leib“.<sup>240</sup> Die Insignien und der Harnisch waren jedoch nicht nur als Symbol zu verstehen, denn die Bergbeamten hatten in der Realität oftmals mit aufständischen Knappen zu tun und Pheyl bat schon im Jahr seines Amtsantritts, man möge ihm drei fähige Männer zur Seite stellen, um Unruhen besser schlichten zu können. Außerdem

<sup>236</sup> Hanns Pheyl erinnert die Regierung, dass sie für den alten Bergrichter sowie für den Schichtmeister und Froner zehn Gulden Lohn versprochen hatte, aber bisher noch kein Geld eingegangen wäre (6. Juli 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>237</sup> „[...]mir mems gedunkens die selben 10 gulden an meiner besoldung abthan und im sein leben lang verordert“; Jos Hennggi bittet um Anweisung wegen Eisenbergwerk in Bludenz, wegen Konrad Maier und wegen 10 Gulden Soldaufbesserung, weil Steffan Koberl gestorben ist und Hennggi seine 10 Gulden will (ohne genaues Datum, ca. 1529/30); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>238</sup> Angelika Westermann gibt als Dienstantrittsjahre in den Vorderösterreichischen Gebieten den Zeitraum 1527/28 an. Da Pheyl aber bis mindestens Ende 1528 im Montafon das Bergrichteramt versah, kann er erst später ins Lebertal weitergezogen sein; Westermann, Angelika, Die Vorderösterreichischen Montanregionen, S. 88 bzw. S. 151.

<sup>239</sup> Siehe: Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.I, S. 108.

<sup>240</sup> Hanns Pheyl bekommt einen maßgeschneiderten Harnisch, da ihm die Modelle aus dem Zeughaus nicht passen (14. Februar 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.



Abbildung 10: Bergrichter nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf von 1554 (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 108).  
eine Vielzahl von Rechten für die Bergarbeiter neu bestätigt und exakter ausformuliert, um eine Ausbeutung der Arbeitskraft durch die Gewerken zu verhindern und die Aufruhrbereitschaft der Knappen zu unterbinden.

beklagte er sich, dass der Vogt von Bludenz „ain grosse meil wögs von der dorff<sup>241</sup> ist, darinnen die Knappen yer wonung haben“ und er deshalb einen bevollmächtigten Stellvertreter im Montafon brauchen würde, um auch mit den Bauern „mans zuchtt an allen ortten“ halten zu können.<sup>242</sup> Die zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts waren geprägt von Bauernkriegen, Reformation und Aufständen gegen die Obrigkeit. Auch wenn das Montafon nicht zu den großen Unruheherden zu zählen war, kam es zu Ausschreitungen.<sup>243</sup> Die Bergordnung von 1522 ist mit Sicherheit als eine Reaktion auf Aufstände und Unmutsbezeugungen der Bergwerksverwandten vor Ort zu sehen, die der neue Bergrichter „mitt samptt ainer neuen Ordnung und pefelch“ im Gepäck,<sup>244</sup> untersuchen und unterbinden sollte. Denn nicht umsonst werden in der erwähnten Ordnung

<sup>241</sup> Bei diesem Dorf wird es sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit um Schruns gehandelt haben. Eine Meile entsprach nach Rottleuthner zwar nur knappe 7600m, jedoch scheint die Schätzung Pheyls mit einer großen Meile auf die eigentliche Distanz von 13000m hinzudeuten; vgl. Rottleuthner, Wilhelm, Alte lokale und nichtmetrische Gewichte und Maße und ihre Größen nach metrischem System. Innsbruck 1985, S. 32. Auch Conrad Imhof, ein Nachfolger Pheyls im Bergrichteramt Montafon, beschrieb die Strecke vom Eisenbergwerk zu Bludenz nach Schruns mit „ain meyl wegs“; Conrad Imhof an die Regierung wegen einer Gehaltserhöhung von 10 Gulden (28. August 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>242</sup> Hanns Pheyl an die Regierung, weil er Probleme in der Verwaltung hat, keine Unterkunft findet, um ein Amt für den alten Bergrichter Koberli bittet, 3 Männer als Verstärkung braucht um Unruhen zu schlichten und ein bevollmächtigter Vertreter des Vogts sollte im Montafon sein (14.? April 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau. In der Bergordnung 1524 reagierte Ferdinand I. auf das Anliegen Pheyls, indem er einen „tapffern, unparteyischen man zu undervogt in das tal“ senden wolle, der zusammen mit dem Bergrichter und dem Vogt, die Ausschreitungen zwischen den „gwergkhen, schmelzern, gesellschaften, arbaitern, hofjüngern unnd ynnwonern“ verhindern sollte; Bergordnung 1524 von Ferdinand I.

<sup>243</sup> Siehe: Kapitel 11 - Bauernkriege und Reformation.

<sup>244</sup> Hanns Pheyl an die Regierung, weil er Probleme in der Verwaltung hat, keine Unterkunft findet, um ein Amt für den alten Bergrichter Koberli bittet, 3 Männer als Verstärkung braucht um Unruhen zu schlichten und ein bevollmächtigter Vertreter des Vogts sollte im Montafon sein (14.? April 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

Wie bereits angeschnitten, hatte Hanns Pheyel große Schwierigkeiten, am Beginn seiner Amtszeit eine geeignete Unterkunft im Montafon zu finden. Er „suplicierte“ deshalb mehrmals an den Landesfürsten, dass er ihn bei seiner Suche unterstützen soll. Aus diesem Vorgang kann eine bestimmte Erwartungshaltung des Bergbeamten gegenüber seiner Obrigkeit herausgelesen werden. Der Monarch hatte eigentlich für die Unterkunft seines Bergrichters zu sorgen. Mit Hilfe der guten Quellenlage zu dem Berggerichtshaus in Giromagny in den Vorderösterreichischen Montanregionen wird ersichtlich, wie man sich ein solches Bergrichterhaus vorzustellen hat. Dabei spiegeln sich sowohl die Ansichten der Regierung in Innsbruck wieder als auch die Bedürfnisbefriedigung der Bergbeamten selbst: „Das Haus sollte zwei Gaden<sup>245</sup> hoch sein. [...] Auf einem Boden jeweils zwei Stuben, zwei Küchen und die Notdurftkammer für Bergrichter und Schreiber, auf dem zweiten Boden eine Kammer für die Gerichtsverhandlungen und eine weitere als Versammlungsraum für die Schmelzer und Gewerken. Das Erdgeschoss war der Amtsstube des Bergrichters, seines Schreibers sowie einer kleinen Probierstube vorbehalten. Der Keller sollte mit einem kleinen Stall und zwei Gefängniszellen – letztere zur besseren Sicherung gewölbt – ausgestattet werden.“ Außerdem sollte der Bau mit „geringsten Kosten und ohne jede Zierlichkeit“ vonstatten gehen.<sup>246</sup> Gab es also in Vorderösterreich, Schwaz und anderen Berggerichtsbezirken ein eigenes Berggerichtshaus, so finden wir für das Montafon, zumindest für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts, keinen Hinweis auf die Existenz eines ähnlichen Gebäudes.<sup>247</sup> Hanns Pheyel kam nicht aus dem Montafon oder der näheren Umgebung und hatte somit kein Wohneigentum vor Ort. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern Koberli und Putsch war er also gezwungen, sich eine Herberge zu suchen, am Anfang als Untermieter beim Altbergrichter für 15 Gulden jährlich. Bei einem Jahresgehalt von 40 Gulden<sup>248</sup> war dies natürlich eine stattliche Summe, und da er bei Koberli darüber seinen Unmut äußerte, begehrte dieser, dass er „ausziehen sol“.<sup>249</sup> Pheyel bat deshalb die Kammer, sie soll ihn „mit ainer anndern herberg versehen“.<sup>250</sup> Das Wort „versehen“ würde man nun eher

---

<sup>245</sup> Zwei Gaden = Zwei Stockwerke hoch.

<sup>246</sup> Westermann, Angelika, Die Vorderösterreichischen Montanregionen, S. 181.

<sup>247</sup> In der Literatur finden sich immer wieder Hinweise auf den angeblichen Bergrichtersitz auf dem legendären Schloss Montafon; vgl. Zösmair, Josef, Bergwerksgeschichte, S. 11. Diesen Vermutungen ist jedoch keine Beachtung zu schenken.

<sup>248</sup> Joss Hennugi an die Regierung, dass er mit Hanns Pheyel übereingekommen sei das Bergrichteramt im Montafon an Weihnachten 1528 zu übernehmen (ohne genau Datierung 1528); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 896.

<sup>249</sup> Hanns Pheyel erinnert die Regierung, dass sie für den alten Bergrichter sowie für den Schichtmeister und Froner zehn Gulden Lohn versprochen hatte, aber bisher noch kein Geld eingegangen wäre (6. Juli 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>250</sup> Hanns Pheyel erinnert die Regierung, dass sie für den alten Bergrichter sowie für den Schichtmeister und Froner zehn Gulden Lohn versprochen hatte, aber bisher noch kein Geld eingegangen wäre (6. Juli 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

mit „unentgeltlich zur Verfügung stellen“ verbinden, jedoch klagte der Bergrichter einige Jahre später wieder über den Umstand, dass er eine Herberge bezahlen und Holz kaufen müsse und dies mit seiner „klainen besoldung“ nicht möglich sei.<sup>251</sup>

Die Aussage Westermanns, für „die Bergbeamten war die Wohnraumbeschaffung problemlos“, ist somit nicht in allen Bergaugebieten zutreffend.<sup>252</sup>

Aber nicht nur die Unterkunft der Bergrichter lag im Zuständigkeitsbereich des Regalherren. Auch Arbeitsmaterialien, die zur Ausübung der Beamtentätigkeit benötigt wurden, sollten von der Kammer gestellt werden. Nach der Errichtung einer Schmelzhütte durch die Augsburger Gewerken, in der auch Silber abgetrieben werden sollte, war es für den Bergrichter notwendig, das ausgeschmolzene Metall zu wiegen und zu kennzeichnen. Pheyl forderte aus diesem Grund die Regierung auf, ihm eine „wag sambt ainem stempffl“ zukommen zu lassen, um das vor Ort gewonnene Silber „ordennlich bezaichenndt“ zu können.<sup>253</sup> Wie dieser Vorgang ausgesehen haben könnte, zeigt uns eine Abbildung in den Bergbaubildern von Heinrich Gross aus den Vogesen (1529)<sup>254</sup> (siehe Abb. 11) Der Bergrichter überwachte das Wiegen und das Stempeln der (runden?) Silberbarren, die anschließend in die Haller Münze gebracht wurden.

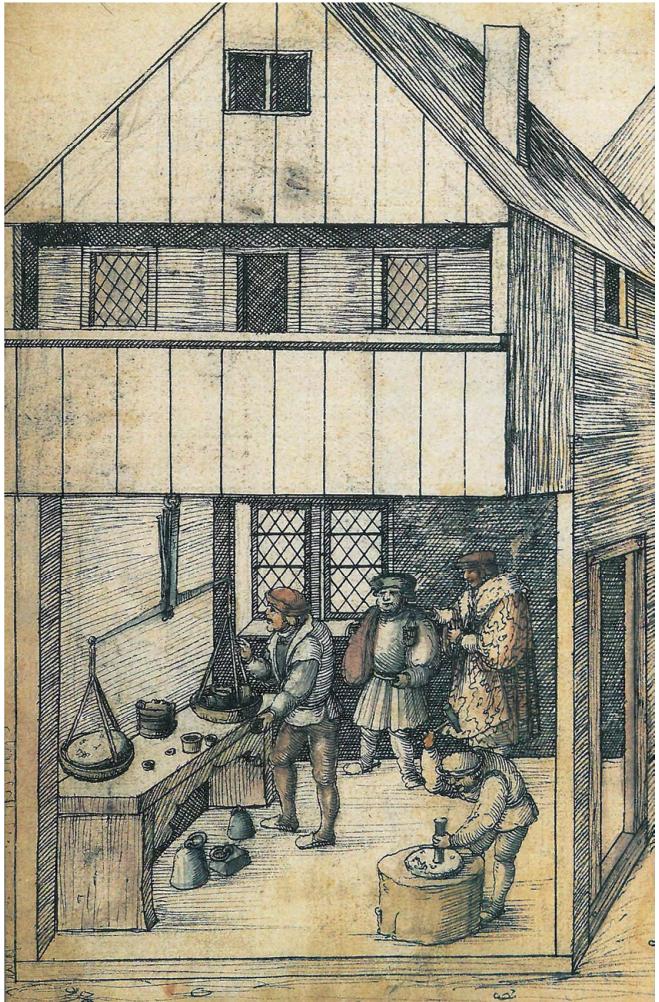


Abbildung 11: Markierung der Silberbarren im Bergaugebiet Saint Nicolas De La Croix nach Heinrich Gross (Quelle: Brugerolles, [u.a.], 1992, S. 52).

<sup>251</sup> Hanns Pheyl an die Regierung mit der Bitte um Hilfsgeld, um sich Herberge und Holz leisten zu können (ohne genaue Datierung ca. 1526); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>252</sup> Westermann, Angelika, Die Vorderösterreichischen Montanregionen, S. 181.

<sup>253</sup> Hanns Pheyl bittet die Regierung um Waag und Stempel für das vor Ort gewonnene Silber (ohne genaue Datierung 1524); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau. Es ist jedoch ungewiss, ob in dieser Schmelzhütte wirklich jemals Silber abgetrieben worden ist.

<sup>254</sup> Brugerolles, Emmanuelle, Bari, Hubert, Benoit, Paul, Fluck, Pierre, Schoen, Henri (Hrsg.), La mine mode d'emploi, La rouge myne de Saint Nicolas de la Croix dessinee par Heinrich Groff (!). Paris 1992, S. 52. Bei der Schreibweise von Heinrich Gross muss den Herausgebern ein Lesefehler unterlaufen sein.

Die Zahlungsmoral der Kammer zu Innsbruck für die Bergbeamten im Montafon war für das ganze 16. Jahrhundert denkbar schlecht. Von Steffan Koberli bis hinauf zu Hans Hennggi, der um ca. 1600 das Amt des Bergrichters übernahm, finden sich eine Vielzahl von Beschwerdebriefen an die Regierung, weil die Gehälter nicht eintrafen oder die Zusatzverdienste durch Gebühren auf Grund der geringen Erzfördermengen nicht ausreichten, um den niedrigen Grundlohn auszugleichen. Auch Hanns Pheyel war davon betroffen und als Bindeglied zwischen dem Landesfürsten und den restlichen Bergbeamten war er auch verpflichtet, im Namen des Froners, Schichtmeisters oder Gerichtschreibers Forderungen bei der Kammer zu stellen.<sup>255</sup> Es ist anzunehmen, dass die eher bescheidenen Verdienstmöglichkeiten im Montafon auch als einer der Gründe für den Wechsel von Hanns Pheyel ins Lebental anzusehen ist.

An Weihnachten 1528 einigte sich Pheyel mit Jos Hennggi, dass dieser ihm als Bergrichter nachfolgen sollte. Das genaue Datum seines Abzugs wissen wir nicht. Äußerst bemerkenswert ist jedoch der Ablauf der Amtsübernahme: Nicht die Regierung in Innsbruck bestimmte von sich aus einen neuen Beamten, sondern der Bergrichter kümmerte sich selbst um seine Nachfolge. Erst dann wurde der Fall dem Landesfürsten von Hennggi selbst schriftlich vorgetragen, um die Legitimation von höchster Ebene zu erhalten. Dabei bat er auch noch um eine Lohnerhöhung und führte die drei „ehrbar Foss von Jer, Luttwig Margkh und Martan Tässcher“ als Bürgschaftsträger für seine Eignung als Bergrichter an.<sup>256</sup> Auch anhand dieses Beispiels wird der große Handlungsspielraum der Bergleute sichtbar, den ihnen der Herrscher zugestand. Der Brief Hennggis wurde mit einer gewissen Selbstverständlichkeit geschrieben, ohne auch nur einen Gedanken daran zu verschwenden, dass Ferdinand seine Bestellung als Richter ablehnen könnte. Dies stand anscheinend gar nicht zur Debatte. Vielmehr ging es um die Rahmenbedingungen des Dienstvertrages.

Der Wechsel von Hanns Pheyel in die Vorderösterreichischen Montanregionen Lebental und Eckrichtertal scheint vom Landesherrn durchaus akzeptiert gewesen zu sein, denn er genehmigte ihm für seinen Umzug die komplette Zollfreiheit. Dieser Freibrief erlaubte es dem Bergrichter, den gesamten Haustrat sowie das „Beth- und Laibgewand“ aus dem Montafon ins Lebental zu verfrachten, ohne bei der Überschreitung von Grenz- und Zollstationen eine Gebühr dafür entrichten zu müssen.<sup>257</sup> Diese Förderung von Seiten der Kammer und die

<sup>255</sup> Hanns Pheyel erinnert die Regierung, dass sie für den alten Bergrichter sowie für den Schichtmeister und Froner zehn Gulden Lohn versprochen hatte, aber bisher noch kein Geld eingegangen wäre (6. Juli 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>256</sup> Joss Hennggi an die Regierung, dass er sich mit Alt-Bergrichter Hanns Pheyel geeinigt hat, das Bergrichteramt zu übernehmen (ca. Weihnachten 1528); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 896.

<sup>257</sup> Westermann, Angelika, Die Vorderösterreichischen Montanregionen, S. 175.

rechtlichen Freiheiten sind mit dem folgendem Hintergrund zu betrachten: Stützten sich die Habsburger im 15. Jahrhundert hauptsächlich auf Bergbeamte aus dem niederen und mittleren Adel<sup>258</sup>, durchlief die Verwaltung im 16. Jahrhundert einen grundlegenden Wandel. Nicht mehr Herkunft und Tradition waren für die Bestellung zum obersten Bergbeamten ausschlaggebend, sondern die fachliche Kompetenz. Somit stand nun der „fachlich kompetente, vom Landesherrn besoldete und damit in besonderem Maße abhängige Berg- und Hüttenbeamte“ an der Spitze des Berggerichts.<sup>259</sup> Er hatte kein Interesse an einer eigenen Haus- und Machtpolitik, weshalb ihm der Landesherr größere Freiheiten gestatten konnte. Durch besonderen Fleiß, Wissen und Verlässlichkeit war es dem Bergrichter allerdings möglich, in den Adelsstand erhoben zu werden, wodurch der Herrscher wiederum die Leistungsbereitschaft seiner Beamten ankurbelte.<sup>260</sup>

Somit wäre es also durchaus zulässig, den Grund für die Versetzung Hanns Pheyls in das Lebertal einerseits in den bescheidenen Einkommensverhältnissen im Montafon und andererseits in seinem Ehrgeiz und seinen fachlichen Kompetenzen zu suchen. Viel Zeit blieb ihm zur Verwirklichung seiner Ziele jedoch nicht, denn bereits drei Jahre nach seiner Abwanderung war Pheyl verstorben.

#### d) *Jos Hennggi*

Über den Nachfolger von Hanns Pheyl, **Jos Hennggi** (*Josen Henggi* 1528 – 1548), wissen wir leider sehr wenig. Trotz seiner beachtlichen Amtszeit von 20 Jahren ist bisher nur eine äußerst geringe Anzahl an Dokumenten, die seine Tätigkeiten betreffen, in den Archiven gefunden worden. Auch seine genaue Herkunft muss noch offen bleiben, allerdings scheint der Name Hennggi nur zwischen 1477<sup>261</sup> und circa 1615<sup>262</sup> in den Quellen zur Montafoner Geschichte auf. Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass Jos Hennggi, ebenso wie Hans Pheyl, als Bergbeamter von außerhalb ins Montafon einwanderte. Dies war eine durchaus üblich

<sup>258</sup> Siehe Heinrich Putsch. Er ist Nachfahre des Kanzlers Ulrich Putsch, der bereits unter Friedrich IV. mit weitreichenden Aufgaben im Bergbauwesen betraut worden war; vgl. Welti, Ludwig, Die Familie Putsch, S. 166.

<sup>259</sup> Westermann, Angelika, Die Vorderösterreichischen Montanregionen, S. 89.

<sup>260</sup> Ein Beispiel stellte die Familie Haid aus Nürnberg beziehungsweise der Oberpfalz dar. Vertreter aus diesem Geschlecht konnten sich im Laufe des 16. Jahrhunderts vom Hutmacher zum Bergrichter hinaufarbeiten und wurden auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Bergbauverwaltung in den niederen Adelsstand erhoben; siehe: Westermann, Angelika, Vom adeligen Bergvogt zum landesherrlichen Bergrichter. In: Günther Schulz (Hrsg.), Sozialer Aufstieg, Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002, S. 403f.

<sup>261</sup> Für das Jahr 1477 ist ein Hermann Hennggi als Untervogt zu Bludenz überliefert; Heinrich Spinn, sesshaft in St. Bartholomäberg, verkauft der Pfarrkirche Bartholomäberg einen Martinizins (17. November 1477); VLA, Sign. 322, Pfarrarchiv Bartholomäberg.

<sup>262</sup> Das ungefähre Ende der Amtszeit von Hans Hennggi als Bergrichter im Montafon.

Praktik, sowohl von einfachen Knappen als auch von Beamten.<sup>263</sup> Im ältesten Steuerbuch des Montafons aus dem Jahr 1645 findet sich jedenfalls kein Hinweis mehr auf die Existenz eines vor Ort ansässigen Nachkommens der Hennggi.<sup>264</sup>

Uns ist bekannt, dass Jos Hennggi mit Altbergrichter Pheyl vereinbart hatte, sich bis Weihnachten 1528 in das Bergrichteramt einzuarbeiten, um die Verwaltung von „fron, pen und puessen“ so bald als möglich übernehmen zu können.<sup>265</sup> Die durch Strafen und Bußen entstehenden Einnahmen mussten jedoch gänzlich an die Kammer abgegeben werden, um eine eigennützige Rechtsprechung des Bergrichters zu verhindern. Um einen unnötigen Geldtransfer zwischen Regierung und Bergrichter zu verhindern, wurden diese Einnahmen durchaus auch als Bezahlung für die unteren Bergbeamten wie Schichtmeister, Froner oder Schreiber verwendet. Dies wird in einem Brief des Hans Pheyl an die Landesregierung in Innsbruck ersichtlich, in dem er sich erkundigte, ob er die Besoldung für die aufgeführten Beamten nun „von der fron ald<sup>266</sup> (oder) von der peen und busse“ nehmen solle<sup>267</sup>.

Wie bereits angeführt, verlangte der Landesfürst eine Bürgschaft von drei ehrbaren Männern, die sich von der Eignung des neuen Bergrichters überzeugen sollten und einen einwandfreien Leumund garantierten. Hennggi war also ins Montafon gekommen, wahrscheinlich, weil er von den Absichten Pheyls, in ein anderes Bergaugebiet weiterzuziehen, erfahren hatte<sup>268</sup>, und bewarb sich direkt beim Bergrichter um dessen Nachfolge. Nachdem die Regierung keine Einwände gegen seine Bestimmung einbrachte, übernahm Hennggi spätestens zur Jahreswende 1528/29 das Bergrichteramt. Mit einer Soldauszahlung seitens der Kammer konnte der neue Bergrichter jedoch noch nicht rechnen, denn erst musste die schriftliche Bestätigung in Form von „brief und bestallung“ ausgestellt werden. Dieser Bestallungsbrief war in Innsbruck bei der Kammer abzuholen und im Zuge dessen versprach der Landesfürst,

---

<sup>263</sup> Als Vergleich wäre hier der Abzug der Bergbeamten Hans Pheyl oder des Berggerichtsschreibers Gallus Gartner aus dem Montafon in die Vorderösterreichischen Montaregionen zu nennen; siehe Kapitel 5.1.1c und 5.3.

<sup>264</sup> Kasper, Michael, Das älteste Steuerbuch des Montafons aus dem Jahr 1645, Eine Untersuchung zur Sozialgeschichte des Montafons in der Frühen Neuzeit (Diplomarbeit). Innsbruck 2006, S. 64ff.

<sup>265</sup> Joss Hennggi an die Regierung, dass er sich mit Alt-Bergrichter Hanns Pheyl geeinigt hat, das Bergrichteramt zu übernehmen (ca. Weihnachten 1528); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 896.

<sup>266</sup> „ald“ bzw. „alder“ bedeutet „oder“, „sonst“; vgl. Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1872-1878. Stuttgart 1992, Band 1, Spalte 35.

<sup>267</sup> Hanns Pheyl erinnert die Regierung, dass sie für den alten Bergrichter sowie für den Schichtmeister und Froner zehn Gulden Lohn versprochen hatte, aber bisher noch kein Geld eingegangen wäre (6. Juli 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>268</sup> Informationen über eventuelle Neubesetzungen von Bergämtern verbreiteten sich scheinbar sehr schnell. Die gemeine Gesellschaft und Gewerken der Bergwerke im Montafon beschwerte sich beispielsweise 1561 über ihren Bergrichter Jörg Senger, dass er unfähig wäre, das Amt weiterhin zu bekleiden (TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319). Daraufhin bewarben sich mit Ulrich Aeni, Hubmeister in Feldkirch (TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau) und Jos Hennggi II (TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319), Sohn des Altbergrichters Jos Henggi (1528 – 1548), innerhalb kürzester Zeit zwei Kandidaten um den eventuell frei werdenden Posten. Die Streitigkeiten zogen sich bis Juni 1562.

Jos Hennggi eventuell mit einer Gehaltserhöhung von 10 Gulden „gnedigelich [zu] bedennckhen“.<sup>269</sup> Diese Summe von 10 Gulden wurde im Endeffekt jedoch als Gnadengeld für den Altbergrichter Steffan Koberli „auf sein leben lang“<sup>270</sup> verwendet und Hennggi war gezwungen, weiterhin mit vierzig Gulden Jahressold und den zusätzlichen Einnahmen durch „Bergwerksraitungen“, Zeugenbefragungen und Fronerhebungen, die jedoch recht bescheiden gewesen sein dürften, auszukommen. Nach dem Tod Koberlis versuchte er, bei der Kammer noch einmal eine Gehaltserhöhung um eben genau jene 10 Gulden zu erlangen, da er selbst schon ein alter Mann sei und das Geld noch dringender brauchen würde. Außerdem bat Hennggi die Regierung, ihm einen Kredit in der Höhe von 15 Gulden vorzustrecken. Der Grund für seine Geldnot ist äußerst interessant: In den vorhergehenden Ausführungen wurde noch darauf hingewiesen, dass Bergrichter nicht befugt waren, eigene Anteile an Bergwerken zu besitzen - so sahen es zumindest die Bergordnungen vor -beziehungsweise nur auf Umwegen über ihre Ehefrauen als Teilhaber auftreten konnten. Jos Hennggi richtete jedoch seine Bitte um einen Kredit offiziell mit der Begründung an die Kammer, dass er ein Stück „wis mad im perckhwerch verpaut und versetz(t)“ habe und dass er nun eine Rate schuldig wäre, die er aber nicht bezahlen könne.<sup>271</sup> Da er zu dem Zeitpunkt des Schreibens schon mindestens zwölf Jahre als Bergrichter im Amt war, scheint es unwahrscheinlich, dass er die Wiese schon vor seinem Amtsantritt verpfändet hatte. Somit widersetzte er sich durch seine Bergwerksanteile offiziell den Bestimmungen der Bergordnungen und die Kammer schien es zu dulden. Es kann also festgehalten werden, dass in kleineren, konjunkturschwachen Bergaugebieten dem Bergrichter Zusatzeinnahmen durch eigene Beteiligung, wenn auch nicht im großen Rahmen, zugestanden wurden.

Im Falle von Jos Hennggi machte er sich nicht einmal die Mühe, die Anteile nach außen hin auf seine Frau schreiben zu lassen. Bei einem Jahressold von vierzig Gulden, dauerhaften Fron- und Wechselbefreiungen der Gewerken und einer geringen Anzahl von Grubenbelehnungen, durch die der Bergrichter weitere Einnahmequellen verlor, war dies wahrscheinlich eine der wenigen Möglichkeiten, ein lukratives Zusatzeinkommen zu erwirtschaften.

---

<sup>269</sup> Jos Hennggi an die Regierung wegen 10 Gulden Solderhöhung, weil er von den 40 Gulden Jahressold nicht leben kann (ohne Datierung); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 896.

<sup>270</sup> Jos Hennggi bittet um Anweisung wegen dem neuen Eisenbergwerk in Bludenz, wegen Konrad Maier und wegen 10 Gulden Soldaufbesserung, weil Steffan Koberli gestorben ist und Hennggi nun seine 10 Gulden Gnadengeld haben will (ohne Datierung, jedoch zwischen 1540 und 1548, denn das erwähnte Eisenbergwerk wurde erst 1540 verliehen und 1548 war bereits Konrad Im Hof als Nachfolger für Hennggi im Amt); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>271</sup> Jos Hennggi bittet um Anweisung wegen dem neuen Eisenbergwerk in Bludenz, wegen Konrad Maier und wegen 10 Gulden Soldaufbesserung, weil Steffan Koberli gestorben ist und Hennggi nun seine 10 Gulden Gnadengeld haben will (ohne Datierung); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau).

1530 wurde Jos Hennggi zusammen mit dem Holzmeister als Gutachter für die schweren Unkosten der Gewerken in der Höhe von 2534 Gulden und „etlich kreuzer“, die sie innerhalb der vergangenen vier Jahre in den Bergwerken der Herrschaften „Bludentz, Sonnenberg unnd uff Thannbergg“ verbaut hätten, angeführt. Sie klagten über jahrelangen Vortrieb durch taubes Gestein, die enormen Kosten für Holz und die Unterhaltung einer Schmelzhütte inklusive eines „hüttmann[es]“, den man auf Grund der geringen Erzfördermengen immer wieder vertrösten müsse. Der Bergrichter wurde deshalb aufgefordert, die Betriebszustände vor Ort zu besichtigen und die Angaben der Gewerken gegenüber der Regierung zu bestätigen.<sup>272</sup>

Unklarheiten gab es für Hennggi bei der Fronbefreiung für das Eisenbergwerk im Montafon, das spätestens ab 1543 vom Augsburger Bürger Konrat Mayr, Balthasar Hundertpfund, „münzmayer“ (Münzmeister)<sup>273</sup> aus München und deren „mitverwonte(n)“ inklusive eines Schmelzwerks betrieben wurde.<sup>274</sup> Topographisch ist diese Abbaustätte in Tschagguns zu suchen, wobei nur der Standort der Schmelzhütte im „Ganzanal“, direkt am „Tilisuner“ Bach gelegen, anhand der historischen Quellen genauer bestimmbar ist.<sup>275</sup> Der Bergrichter erkundigte sich bei der Innsbrucker Kammer, ob er trotz der Fronbefreiung, in diesem Fall „vom zenth eysen die nennthalben kreuzer“<sup>276</sup>, die Förder- und Verkaufsmengen von Eisen und „stachel“ (Stahl) aus dieser Grube in seine „Bergwerksraitung“ aufnehmen soll oder nicht. Die Reaktion der Kammer auf seine Bittschreiben ist uns nicht bekannt. Bemerkenswert ist jedoch die Information, dass der Landesfürst die Fron im Gegensatz zur Silberproduktion nicht in Form von Erz einhob, sondern einfach für den zehnten Teil der Abbaumenge einen Fixbetrag einheben ließ. Zusätzlich erbat Jos Hennggi von der Regierung genaue Anweisungen, wie er sich bergrechtlich gegenüber dem neuen Eisenbergwerk Sankt Lorenz

---

<sup>272</sup> Die Gewerken der Herrschaften Bludenz, Sonnenberg und Thannberg bitten die Regierung um Erstreckung ihrer Freiheiten und um ein Hilfsgeld, damit der Bergbau vor Ort nicht zum Erliegen kommt (ohne genau Datierung 1530); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 296.

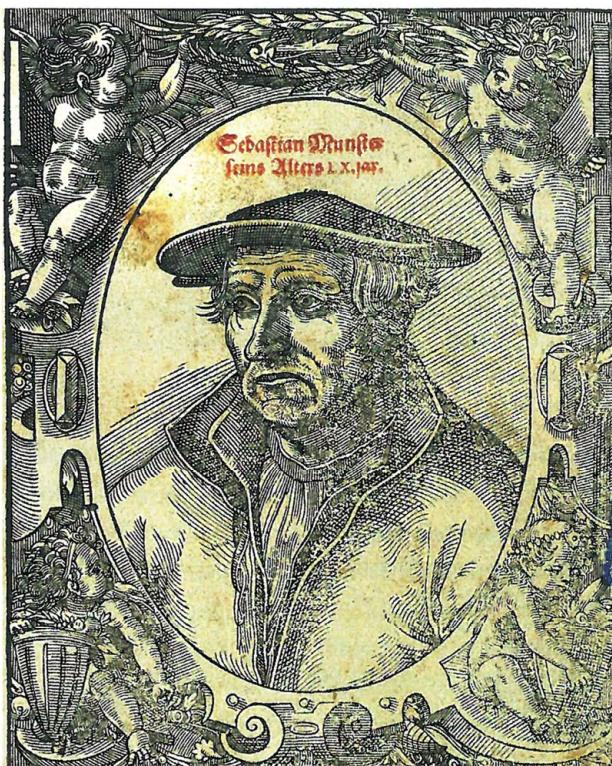
<sup>273</sup> Wasserbrief für die Gewerken des Eisenbergwerks in Montafon und der Schmelzhütte in Tschagguns (29. September 1548); VLA, Sign. 016/0031, Vogteiamt Bludenz.

<sup>274</sup> Jos Hennggi bittet um Anweisung wegen dem neuen Eisenbergwerk in Bludenz, wegen Konrad Maier und wegen 10 Gulden Soldaufbesserung, weil Steffan Koberli gestorben ist und Hennggi nun seine 10 Gulden Gnädengeld haben will (ohne Datierung); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau).

<sup>275</sup> Beschwerdebrief der Mühlen- und Walkenbesitzer in Tschagguns über die Nutzung des Tilisunerbachs durch die Schmelzhütte im „Ganzanal“ (ohne Datierung); VLA, Sign. 16/31, Vogteiamt Bludenz.

<sup>276</sup> Die Fron für dieses Bergwerk betrug somit für jedes zehnte Star Eisenerz  $8 \frac{1}{2}$  (!) Kreuzer. Die Angabe „nen(u)nthalben“ würde eher auf die Zahl  $9 \frac{1}{2}$  schließen lassen. Nach dem Grammatisch-kritischen Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart (vgl. Abelung, Johann Christoph, Grammatisch – kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten. Wien 1808, S. 481) sind es jedoch acht Ganze und ein Halbes.

zu Bludenz verhalten sollte.<sup>277</sup> Anhand der Nennungen von neuen Eisenbergwerken, sowohl für das Montafon als auch für die Umgebung von Bludenz selbst, scheint sich während der Amtszeit Hennggis ein Wandel in den Abbauinteressen der Gewerken vollzogen zu haben. Durch die bescheidenen Erfolge in der Kupfer- beziehungsweise Silbergewinnung versuchte man spätestens ab 1540<sup>278</sup>, das Augenmerk in verstärktem Maße auf die Förderung von Eisenerz zu legen. So schrieb Sebastian Münster im Jahr 1550 in seinem Werk „Kosmographey“ über das Tal Montafon, dass „darin vil bergwerck sein, etwan sylberreich, aber ietzunt gibt es nur stahel [Stahl] und eisen“ (siehe Abb. 12).<sup>279</sup>



**Abbildung 12: Sebastian Münster - Illustration in der "Kosmographey"** (Quelle: Burmeister 2009, S. 181).

Über das Ende seiner bergrichterlichen Tätigkeit im Montafon oder weitere Ereignisse innerhalb seiner Amtszeit geben uns die bisher ausgehobenen Quellen keine weiteren Auskünfte. Wie auch Steffan Koberli erhielt Jos Hennggi 10 Gulden Gnadengeld in seinem Ruhestand. Der Grund für seine Ablöse als Bergrichter dürfte auch in seinem Alter zu suchen sein, denn spätestens im August 1549 war Hennggi verstorben, worauf sein Nachfolger wiederum um zehn Gulden Solderhöhung ansuchte. Interessant scheint auch der Umstand, dass Hennggi bis zu seinem Ableben im Montafon verweilte.<sup>280</sup> Er hatte sich höchstwahrscheinlich in

<sup>277</sup> Jos Hennggi bittet um Anweisung wegen dem neuen Eisenbergwerk in Bludenz, wegen Konrad Maier und wegen 10 Gulden Soldaufbesserung, weil Steffan Koberli gestorben ist und Hennggi nun seine 10 Gulden Gnadengeld haben will (ohne Datierung); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>278</sup> Nach Ludwig Welti (Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 59), er zitiert jedoch Zösmair (Zösmair, Josef, Bergwerksgeschichte Vorarlbergs), wurde 1540 das Eisenbergwerk im Montafon von Konrad Maier betrieben. In den Quellen wird besagter Maier jedoch erst ab circa 1548 als Betreiber dieses Bergwerks inklusive einer Schmelzhütte am Tilsunerbach erwähnt. Ursprünglich wurde die Grube einem Iheronimus Craftt und einem Hansen Zellmair mit Mitverwandten verliehen; Aufforderungsschreiben des Fürsten an die Tiroler Kammer wegen einem verschollenen Schreiben das Eisenbergwerk im Montafon und die Gewerken in Taufers betreffend (22. Juni 1540); Finanz- und Hofkammerarchiv Wien, Oberösterreichisches Münz- und Bergwesen, rote Nr. 62 (aktuelle Signatur nicht nachgeprüft) – Kopie im Montafon Archiv, Zürkirchen, abgeheftet unter der Jahreszahl 1540.

<sup>279</sup> Burmeister, Karl Heinz, „Montafonium nostrum“, S. 181.

<sup>280</sup> Bergrichter Conrad Imhof bittet die Kammer um eine Soldaufbesserung von 10 Gulden, da der Altbergrichter Hennggi verstorben war (28. August 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

seiner zwanzigjährigen Amtszeit eine Existenz mit Familie und einer Liegenschaft im Montafon aufgebaut, und so scheint es nicht verwunderlich, dass wir fünfzehn Jahre nach Hennggis Tod seinen gleichnamigen Sohn (Jos Hennggi II) als Bergrichter im Montafon wiederfinden.<sup>281</sup>

#### e) *Conrad Imhof*

Im Jahr 1548 wurde ein „neuer perckhrichter“ für das Montafon mit Namen **Conrad Imhof** (*Connraten im Hof 1548 – 1555*) eingesetzt.<sup>282</sup> Seine Herkunft ist allein durch seinen Namen nicht in den Gebieten vor dem Arlberg zu suchen.<sup>283</sup> Er entstammte höchstwahrscheinlich dem bekannten Handelsgeschlecht der Imhof(f) aus Nürnberg beziehungsweise Augsburg.<sup>284</sup>

Conrad Imhof war der erste Bergrichter, der mit Sicherheit am Beginn seiner Amtszeit in Schruns seinen Gerichtssitz hatte. Dies wird durch den Ausstellungsort seiner Schreiben ersichtlich: „Tatum Schruns im Mundafun am ersten tag februari anno 1549“.<sup>285</sup> Die Vorgänger Hans Pheyel und Jos Hennggi waren ebenfalls im Montafon ansässig, jedoch konnte mit Hilfe der vorhandenen Quellen der genaue Wohn- beziehungsweise Gerichtsort nicht bewiesen werden. Natürlich fällt der Verdacht auf Schruns, da von hier aus die Bergwerke am Bartholomäberg und im Silbertal gut zu erreichen waren. Außerdem scheint es einleuchtend, dass der Bergrichter in jenem Ort, „darinnen dye knappen yer wonung haben“, seinen Sitz hatte.<sup>286</sup> Wie dieser Gerichtssitz ausgesehen hat, wissen wir nicht. Allerdings kann durchaus vermutet werden, dass es sich dabei um einfache Gaststuben in Wirtshäusern

---

<sup>281</sup> Kammer an den Untervogt zu Bludenz Conraden Zürcher wegen der Absetzung Jörg Sengers und der Neubesetzung mit Jos Henggi II (2. Jänner 1562); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>282</sup> Wasserbrief für die Gewerken des Eisenbergwerks in Montafon und der Schmelzhütte in Tschagguns (29. September 1548); VLA, Sign. 016/0031, Vogteiamt Bludenz. Bei Welti wird Imhof bereits 1547 erwähnt. Er soll dort beim Wirt eine Morgensuppe als Frühstück zu sich genommen haben. Leider wird keine Originalquelle zitiert; vgl. Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 19.

<sup>283</sup> Allerdings ist bereits für 1504 ein Johannes Imhof, Bürger zu Feldkirch, überliefert (Hans Schnetzer verkauft dem Johannes Imhof einen jährlichen Zins [13. November 1504]; VLA, Sign. 5669, ohne Herkunftsangabe). Ob und inwieweit dieser Mann aus Feldkirch mit Conrad Imhof verwandt war, muss noch offen bleiben.

<sup>284</sup> Häberlein, Mark, Klinkert, Ulrich, Sieh-Burens, Katharina, Wendt, Reinhard, Augsburger Eliten des 16. Jahrhunderts, Prosopographie wirtschaftlicher und politischer Führungsgruppen 1500-1620. Herausgegeben von Wolfgang Reinhard. Berlin 1996, S. 358. Das Geschlecht der Imhof war durch die Aufspaltung in mehrere Nebenlinien jedoch sehr weit verbreitet und somit ist die genaue Herkunft des Conrad Imhof sehr schwer festzustellen. Für die Schweiz ist uns beispielsweise ein Basler Silberführer mit Namen Andreas Imhof überliefert; siehe Westermann, Angelika, Die Vorderösterreichischen Montanregionen in der frühen Neuzeit, S. 94.

<sup>285</sup> Conrad Imhof an die Regierung wegen Holzschlägerungen im Wald des Eisenbergwerks zu Bludenz (1. Februar 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>286</sup> Hanns Pheyel an die Regierung, weil er Probleme hat in der Verwaltung, keine Unterkunft findet, um ein Amt für den alten Bergrichter Koberli bittet, 3 Männer als Verstärkung braucht um Unruhen zu schlichten und ein bevollmächtigter Vertreter des Vogts sollte im Montafon sein (14. ? April 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

gehandelt hat, so wie auch die Montafoner Frevelgerichte im 16. Jahrhundert in Schrunser Schänken stattgefunden haben.<sup>287</sup>

Im April 1549 übersiedelte Imhof nach Bludenz, um offiziell und als vorderste Begründung näher bei dem Eisenbergwerk zu Bludenz sein zu können, da „es nun ain meyl wegs von Schruns ligt“<sup>288</sup> und er jederzeit zu dem Bergwerk „sechen und helpfen“ wolle. Er beabsichtigte, trotz hoher Kosten für die Unterkunft auch noch weiterhin in Bludenz zu bleiben. Der eigentliche Grund für seinen Umzug ist jedoch eher in dem Umstand zu suchen, dass im Montafon gleichzeitig die „sterbenden läff“ wüteten.<sup>289</sup> Gegen die weitläufige Meinung, es handle sich dabei rein um die Pest, sind die Begriffe „pest“, „pestilenz“, „sterbende leuff“ oder „böse lueffte“ im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit ein Synonym für sämtliche Seuchen, die in einem bestimmten eingegrenzten Raum zu zahlreichen Todesfällen führten.<sup>290</sup> Solche Epidemien hatten sehr starke Auswirkungen auf Bergbauregionen, da auf kleiner Fläche viele Menschen wohnten beziehungsweise arbeiteten und somit die Ansteckungsgefahr ein viel höheres Ausmaß als in bevölkerungsärmeren Regionen erreichte. Für Imhof stellte dies auch insofern eine große Problematik dar, da die „pestilenz“ seine Geschworenen und älteren Bergleute dahinraffte und die neuen Bergbeamten in verschiedenen Rechtssachen noch „wenig Verstand und Erfahrenheit“ hätten.<sup>291</sup> Der Landesfürst reagierte mit einem Befehl an den Bludenzer Vogt Merk Sittich von Ems, dass er bei Bedarf dem Bergrichter zwei bis drei verständige Gerichtsmänner zur Verfügung stellen musste, die ihn in sämtlichen Rechtsprechungen unterstützen sollten.<sup>292</sup> Für 1549 ist also zu vermuten, dass die Pest in Bludenz zurückgegangen war und dafür nun vermehrt die Täler aufsuchte. Ein Jahr zuvor war die Stadt anscheinend noch „ganz verlassen und waisenlos“.<sup>293</sup>

Auch Dalaas im Klostertal direkt unterhalb des Bergwerks „Lobinger“ war einige Jahre zuvor von Seuchen betroffen. Dies wird aus dem Gerichtsverfahren gegen zwei Dalaaser Männer ersichtlich, die vom Vogt zu Bludenz, Friedrich von Freiberg zu Eisenberg, wegen des

---

<sup>287</sup> Kasper, Michael, Das älteste Steuerbuch des Montafons aus dem Jahr 1645, S. 44.

<sup>288</sup> Da auch Imhof die Entfernung zwischen Bludenz und Schruns mit einer Meile bezifferte, ist mit Sicherheit auch für den von Hans Pheyl erwähnten Ort „darinnen dye knappen yer wonung haben“, der ebenfalls eine Meile von Bludenz entfernt sein soll, Schruns als Wohnort der Knappen und auch als Sitz des Berggerichts anzunehmen.

<sup>289</sup> Bergrichter Conrad Imhof bittet die Kammer um eine Soldaufbesserung von 10 Gulden, da der Altbergrichter Hennggi verstorben war (28. August 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>290</sup> Mein Dank gilt Frau Michaela Fahlenbock von der Universität Innsbruck für die wertvollen Hinweise und Informationen zur Thematik „Pest“ im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit. Als weiterführende Literatur sei hier aufgezeigt: Fahlenbock, Michaela, Der schwarze Tod in Tirol, Seuchenzüge - Krankheitsbilder – Auswirkungen. Innsbruck 2009.

<sup>291</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 61.

<sup>292</sup> Ebenda.

<sup>293</sup> Burmeister, Karl Heinz, Bludenz in der Zeit von 1420 bis 1550, S. 155.

Verdachts, den Bergknappen Paierle, der in Dalaas zur Zeit der Pest mehrere Siechen gepflegt haben soll, ermordet zu haben. Durch die Folter wurden sie jedoch von der Schuld freigesprochen.<sup>294</sup>

Neben den Krankheiten belastete zusätzlich der Krieg die bergbaulichen Tätigkeiten in den vorarlbergischen Gebieten. Wegen der Auseinandersetzungen zwischen dem protestantischen Schmalkaldischen Bund und Kaiser Karl V. wurden 1546 landesweit Musterungsausschüsse gebildet und in Bludenz 114 Mann gemustert.<sup>295</sup> Die Stadt selbst und die umliegenden Täler waren zwar von den direkten Kampfhandlungen, wie sie beispielsweise in Konstanz oder Lindau stattfanden, nicht betroffen, trotzdem scheint das Kriegsgeschehen Auswirkungen auf die Arbeiterschaft der Bergwerke vor Ort gehabt zu haben. Anfang 1549 wurde Imhof von der Regierung angewiesen, wegen unerlaubten Holzschlagens in dem Wald des Eisenbergwerks zu Bludenz Nachforschungen anzustellen, wie groß der Schaden wäre und wie sich allgemein die Zustände beim Bergwerk selbst zeigen würden. Der Bergrichter, noch nicht lange im Amt, begab sich daraufhin zusammen mit seinem Schreiber und dem Stadtknecht von Bludenz, den er wegen der „weg und steg, die ich nit gewyst hab“ brauchte, zum Bannwald des Bergwerks. Dabei fand er eine große Menge von bereits geschlagenem Holz und Kohle ungenutzt unter der Schneedecke. Außerdem hätte ihm ein Kohler angezeigt, dass er durchaus willens wäre das Holz aufzuarbeiten, wenn wieder Nachfrage von Seiten der Gewerken bestehen würde. Auch die Schmelzhütte war teilweise abgebrannt. Imhof befragte anschließend die Gewerken, wie sie „das holtz unnd ander ding so gar lassen zu verlier gan“ könnten.<sup>296</sup> Da dieser marode Zustand von Wald und Hütte schon längere Zeit bestanden haben musste, überrascht doch die Unwissenheit des Bergrichters.<sup>297</sup> Allem Anschein nach hatten der Krieg und die unruhigen Zeiten den Informationsfluss zwischen einzelnen Bergwerken, dem Berggericht und der Regierung unterbrochen, beziehungsweise wird bergbaulichen Angaben von recht unbedeutenden Gruben gerade in solchen Perioden keine allzu große Aufmerksamkeit zugekommen sein. Die Gewerken rechtfertigten ihre Untätigkeit mit dem Einwand, dass sie

---

<sup>294</sup> Paul Treiger und Klaus Schalhart schwören Urfehde, nachdem sie vom Vogt zu Bludenz wegen des Verdachts, den Bergknappen Paierle, der in Dalaas zur Zeit der Pestilenz den Gerold Treiger und die übrigen Siechen gepflegt und eines Morgens mit vielen Wunden tot aufgefunden worden war, ermordet zu haben. Durch die Folter wurden sie jedoch für unschuldig befunden (28. Februar 1521); VLA, Sign. 6523, Vogteiamt Bludenz.

<sup>295</sup> Burmeister, Karl Heinz, Bludenz in der Zeit von 1420 bis 1550, S. 156.

<sup>296</sup> Conrad Imhof an die Regierung wegen Holzschlägerungen im Wald des Eisenbergwerks zu Bludenz (1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>297</sup> Trotz kurzer Amtszeit war Imhof spätestens seit dem 29. September („Michaelstag des heiligen erzengel“) 1548 als Bergrichter im Amt; Wasserbrief für die Gewerken des Eisenbergwerks in Montafon und der Schmelzhütte in Tschagguns (29. September 1548); VLA, Sign. 016/0031, Vogteiamt Bludenz. Trotzdem scheint der Bergbeamte nichts über den aktuellen Zustand des Eisenbergwerks gewusst zu haben.

„kaine arbaiter [...] von wegen des kriegs“ auftreiben hätten können.<sup>298</sup> Es ist zwar zu bezweifeln, dass größere Mengen an Knappen für den Schmalkaldischen Krieg als Soldaten eingezogen worden sind, auch wenn dies in der Kriegsführung des 15. und 16. Jahrhunderts durchaus vorgekommen war<sup>299</sup>, allerdings wäre eine freiwillige Verpflichtung vieler Bergarbeiter als Söldner durchaus denkbar. Die bescheidenen bergbaulichen Erfolge am Lobinger, im Montafon und auch in Bludenz gaben mit Sicherheit vielen Arbeitern Anlass dazu, ihr Betätigungsgebiet auf ein anderes Handwerk zu verlegen, in einigen Fällen auch auf das Kriegshandwerk.<sup>300</sup> Allgemein muss jedoch hinzugefügt werden, dass die Bergleute und ihre Arbeit für den Landesfürsten viel zu kostbar waren, um im großen Stil zur Kriegsführung herangezogen zu werden.<sup>301</sup> Die berühmte Abbildung im Schwazer Bergbuch mit den vier Dingen, die den Bergbau verderben, scheint in gewissem Maße jedoch auch für das Montafon zuzutreffen (siehe Abb. 13).

Noch im selben Jahr, also 1549, versuchte man das angeführte Eisenbergwerk wieder in Schwung zu bringen, und Imhof zog, wie bereits erwähnt, nach Bludenz, um die Gewerken bei ihrem Vorhaben zu unterstützen. Gleichzeitig bat der Bergrichter den Landesfürsten um die Befreiung von der Fron für den Augsburger Gewerken Conrad Mayr, da dieser schon „vil dausent gulden“ in das Eisenbergwerk im Montafon (Tschagguns) gesteckt habe, aber der Verkauf der Erze nur sehr schleppend vor sich ging.<sup>302</sup> Die Bergbauaktivitäten in den Herrschaften Bludenz, Sonnenberg und auf dem Thannberg erlebten demnach Mitte des 16. Jahrhunderts einen starken Rückgang. Durch die Kriegswirren der Gegenreformation und das Wiederaufflammen der „pestilenz“ kam es zu einem Arbeitermangel vor Ort, die Nachfrage nach Eisenerz scheint sehr bescheiden gewesen zu sein und die Gruben am Lobinger wurden

---

<sup>298</sup> Conrad Imhof an die Regierung wegen Holzschlägerungen im Wald des Eisenbergwerks zu Bludenz (1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>299</sup> Siehe dazu: Riedmann, Josef, Der Einsatz von Bergleuten in der mittelalterlichen Kriegsführung am Beispiel Tirols. In: Wolfgang Ingenhaeff [u.a.], Festschrift Rudolf Palme zum 60. Geburtstag. Innsbruck 2002, S. 447ff.

<sup>300</sup> Im Jahr 1515 waren beim Kampf um Verona auf der Seite der kaiserlichen Truppen 400 Schwazer Bergleute vertreten. Da es sich bei diesem Krieg nicht um die direkte Landesverteidigung gehandelt hat, ist davon auszugehen, dass der Sold das Argument für die Knappen darstellte, sich dem Kriegshandwerk zuzuwenden; vgl. Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 196.

<sup>301</sup> Im Tiroler Landlibell von Maximilian I. aus dem Jahr 1511 wurde eine eigene Bestimmung für den Einsatz von Bergleuten im Krieg erlassen. Hierin durften Knappen nur im Falle der äußersten Landesnot, wenn bereits alle anderen verfügbaren Kräfte mobilisiert waren, „daß dann der Landesfürst bey den ertzknappen alle dem perkgwerch verwonten darob sein und verfuegen wellen, damit dieselben zu berettung lannd und leut auch zuetziehen auf unsser (d.i. Landesfürsten) lyfrung und on sold“. Ebenda, S. 451.

<sup>302</sup> Conrad Imhof an die Regierung wegen Fron-Befreiung für Konrad Maier aus Augsburg (2. Mai 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

aufgelassen<sup>303</sup> oder von einheimischen Kleingewerken übernommen. Für den Bergrichter hatte dies natürlich große Auswirkungen auf sein Gehalt.

### Vier Dinge verderben ein Bergwerk: Krieg, Sterben, Teuerung, Unlust usw.



**Abbildung 13: Vier Dinge verderben den Bergbau – Krieg, Sterben, Teuerung und Unlust**  
(Quelle: Winkelmann 1956, S. 60).

Durch die Dezimierung seiner Amtsgeschäfte blieben die zu erwartenden Gebühren aus und er bemühte sich noch ein weiteres Mal um die 10 Gulden Soldaufbesserung, da der alte Bergrichter Hennggi verstorben war. Außerdem, so führte Imhof ins Feld, musste er schon seit längerer Zeit die Aufgaben des Schiners übernehmen, da dieser ein „armer, lamer man

<sup>303</sup> „ain alts perckwerch der lobinger genannt, so vil jar lang still gelegen“; Gewerken im Montafon bitten den Landesfürst um die Gewährung einer Anleihe von 200 – 300 Gulden für das Bergwerk im Lobinger (2. November 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 806.

gewesen“ sei und nicht mehr in der Lage war, die Gruben zu befahren. Er würde außerdem gerne das Amt des Schiners weiterhin ausüben, wenn ihm der Landesfürst dafür die 5 Gulden, „so der schynmeister gehept hat“, zugestehen würde.<sup>304</sup> In kleineren Bergbaubezirken war es durchaus üblich, dass die Bergbeamten mehrere Ämter gleichzeitig versahen. Der 1549 verstorbene Ulrich Schiderer beispielsweise wurde noch von Hans Pheyel als Schichtmeister, Schiener und Holzmeister in Personalunion vorgeschlagen.<sup>305</sup>

Als landesfürstlicher Beamter war Imhof verpflichtet, auch anderwärtige Aufgaben außerhalb seiner bergrichterlichen Tätigkeit im Auftrag der Kammer wahrzunehmen. Der Landesfürst war sehr an zwei Gebirgsseen im Montafon „nit vern von dem eisenperckwerck daselbs“ interessiert, um sie eventuell für die Fischerei nutzen zu können.<sup>306</sup> Der Bergrichter wurde deshalb beauftragt, die Gewässer „in den alppen Luynen und Tili sunen gelegen“ (Lünernersee und Tili sunasee)<sup>307</sup> zu besichtigen und die Eignung als Fischgewässer festzustellen.<sup>308</sup> Auf Grund der Höhenlage konnte dies aber erst nach „Sant Johans tag“<sup>309</sup> geschehen, denn bis dahin verhinderte der Schnee den Aufstieg.<sup>310</sup> Im Juli 1549 machte sich Imhof auf, um seinen Auftrag zu erledigen, musste sich allerdings wieder der Dienste des Bludenzner Stadtknechtes Hansen Schimann bedienen, damit er ihm „die weg anzaygt“.<sup>311</sup> Der Bergrichter konnte anschließend berichten, dass beide Seen, abgesehen von ihrer exponierten Lage, gut für die Fischzucht geeignet wären und sich im Moment nur ein paar „dollmen“<sup>312</sup> und „Rugner phrillen“<sup>313</sup> im klaren, kalten Wasser tummeln würden.<sup>314</sup> Auch der Augsburger Gewerke Conrad Mair zeigte sich an der Nutzung der besagten Gewässer interessiert und erklärte sich

---

<sup>304</sup> Bergrichter Conrad Imhof bittet die Kammer um eine Soldaufbesserung von 10 Gulden, da der Altbergrichter Hennigi verstorben war (28. August 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>305</sup> Hanns Pheyel an die Regierung, weil er Probleme hat in der Verwaltung, keine Unterkunft findet, um ein Amt für den alten Bergrichter Koberli bittet, 3 Männer als Verstärkung braucht um Unruhen zu schlichten und ein bevollmächtigter Vertreter des Vogts sollte im Montafon sein (14. ? April 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>306</sup> Landesfürst an den Vogt von Bludenz wegen zweier Gebirgsseen im Montafon (11. April 1549); VLA, Sign. 60/765, Vogteiamt Bludenz.

<sup>307</sup> Beim Lünernersee handelt es sich um einen Hochgebirgssee auf 1.970m Seehöhe auf dem heutigen Gemeindegebiet von Vandans. 1959 vergrößerte die Illwerke AG das Fassungsvermögen durch eine Staumauer und nutzt seither den Abfluss zur Stromgewinnung. Der Tili sunasee auf 2.103m Seehöhe liegt oberhalb von Tschagguns und wird heute als Erholungsgebiet und zur Sportfischerei genutzt.

<sup>308</sup> Vogt von Bludenz Merk Sittich von Ems an die Regierung mit Bericht über die beiden Gebirgsseen im Montafon, wobei er sich nur bei ortskundigen Personen hinsichtlich der Gewässer erkundigt hatte und nicht selbst vor Ort gewesen ist (13. Juni 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>309</sup> 24. oder 26. Juni; siehe: Grotfend, Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung, S. 69.

<sup>310</sup> Conrad Imhof an die Regierung wegen den Bergerichtsschreibern Franz Gartner und Peter Schmidt (31. Mai 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>311</sup> Conrad Imh -of an die Regierung mit dem Bericht über die zwei Gebirgsseen im Montafon (20. Juli 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>312</sup> Koppe (Cottus gobi).

<sup>313</sup> Elritze (Phoxinus phoxinus).

<sup>314</sup> Vogt von Bludenz an den Landesfürsten mit dem Bericht über die Begehung des Lünerner- und Tili sunersees von Conrad Imhof und dem Bludenzner Stadtknecht (29. August 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

bereit, einen „zimlichen“ Betrag in eine eventuell entstehende Fischzucht zu investieren.<sup>315</sup>

Bemerkenswert ist der Kontakt Imhofs mit dem Bergrichter von Hall in Tirol, Lienhart Leutgeb. Dieser scheint für den Montafoner Bergbeamten ein treuer Mentor und Ratgeber, in „allen dingen“ sein Amt betreffend, gewesen zu sein. 1554 war Lienhart Leutgeb zwar bereits verstorben, jedoch „supplizierte“ Conrad Imhof dennoch an Ferdinand I., dass er von besagtem Bergrichter viele Informationen erhalten habe, wie sich die Bergwerksverwandten ihm gegenüber eigentlich verhalten sollten, diese jedoch durch das Fehlen eines schriftlichen Befehls des Landesfürsten seinen Anweisungen nicht Folge leisten würden. Der Verweser des Eisenbergwerks im Montafon beispielsweise überreichte Imhof einmal im Jahr einen „zettel“ mit den Verkaufszahlen von Eisen und Stahl, ohne Förderzahlen aufzulisten. Der Bergrichter hatte zwar den Verdacht, dass die angegebenen Zahlen und somit die Höhe der Fron nicht stimmen würden, sah sich jedoch nicht in der Lage, ohne genaue Anweisung durch die Innsbrucker Kammer etwas gegen diesen Betrug zu tun. Auch das Eisenbergwerk in Bludenz hätte während seiner bisherigen Amtszeit (6 Jahre) noch nie eine Abrechnung vorgelegt und würde ihm ohne schriftliche Vollmachten auch „khain gehorsam leisten“.<sup>316</sup> Durch das Ausbleiben der Raitungen entgingen dem Bergrichter und dem Schreiber natürlich auch die dabei anfallenden Gebühren und Einnahmen. Imhof beklagte sich außerdem, dass ihm laut besagtem Leutgeb bei jedem „verhör“ ein Kreuzer zustehen würde, er dies aber nicht gewusst habe und deshalb bei seinen Amtshandlungen auch nie von dieser Regelung Gebrauch gemacht hätte. Es entsteht der Eindruck, dass Imhof ein recht schwacher Vertreter seines Standes als oberster Bergbeamter war, denn sogar der Berggerichtsschreiber konnte es sich leisten, die vier Kreuzer bei jeder „raitung“ für sich zu behalten und nicht, wie laut der Bergwerksordnung vorgesehen, drei Kreuzer an den Richter abzugeben.<sup>317</sup> Auch bei den Vermessungsarbeiten zu den Gruben gab es für den Bergrichter Schwierigkeiten. Laut der Bergordnung von 1520 sollten jeder Grube achtzehn Klafter<sup>318</sup> in vertikaler Ausrichtung als Grubenmaß zugesprochen werden, damit die Stollen nicht zu eng aneinander geraten würden und damit jeder Grubenbereich mit 3 Schnüren<sup>319</sup> zu einem entsprechenden „schermpaw“<sup>320</sup> kommen konnte. Nach der mündlichen Auskunft vom Haller Bergrichter musste jedoch „auf

<sup>315</sup> Konrad Maier an den Landesfürsten mit dem Angebot viel Geld in die Fischzucht am Lünerbeziehungsweise Titisunersee zu stecken (12. September 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>316</sup> Conrad Imhof an die Regierung mit der Bitte um schriftliche Vollmachten zur Ausübung seines Amtes (1. Mai 1554); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 342.

<sup>317</sup> Ebenda.

<sup>318</sup> Ein Bergklafter war gleichzusetzen einem Wiener Klafter und nahm somit eine Länge von 1,8966657m ein; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 608.

<sup>319</sup> Eine Schnur als Bergmaß entsprach 7 Klafter und somit rund 13,3m; vgl. Ebenda, S. 609.

<sup>320</sup> Breite eines Grubenfeldes. Vgl. Veith, Heinrich, Deutsches Bergwörterbuch mit Belegen. Unveränderter Neudruck von 1871. Vaduz 1992, S. 406.

ainer jeden seiten der grueben, scherm oder das ordentlich mass vierzehen lehen<sup>321</sup> sein“. Anscheinend kannte Imhof die Vorgaben der Bergordnung von 1520 nicht, denn er bat den Landesfürsten um eine genaue Angabe für die Grubenmaße. Außerdem kamen ihm die besagten 14 Lehen (186,2 m) „etwas vill“ vor, wobei es sich in diesem Falle tatsächlich um eine Fehlinformation des Bergrichters aus Hall gehandelt haben dürfte.

Das Montafon erlebte, wie bereits angesprochen, zur Mitte des 16. Jahrhunderts einen massiven Rückgang der Bergbautätigkeiten. Gruben wurden aufgegeben, Schmelzwerke verfielen und durch Todesfälle und Abwanderung gab es nur noch „wenig personen die sich genügsam aufs perckhwerch und desselben pauung versteen“.<sup>322</sup> Trotzdem versuchte man weiterhin neue Erzadern zu finden und Handsteine<sup>323</sup> wurden an den landesfürstlichen Probierer gesandt, um sie auf ihren Erzgehalt überprüfen zu lassen. Hatte man anschließend positive Ergebnisse vorzuweisen, konnten sowohl neue Geldgeber (Gewerken) als auch Arbeiter gewonnen werden, um die bergbauliche Depression zu überwinden. Aus diesem Grund hatte auch Conrad Imhof 1554 Erzproben nach Tirol geschickt und war umso enttäuschter, als nach einem sehr verheißungsvollen ersten Gutachten<sup>324</sup> das schwache Ergebnis der zweiten Probe vorlag. Der Bergrichter wollte diese Nachricht jedoch auf keinen Fall den motivierten Gewerken vorlegen, „damit dieselben durch solches von dem pauw nit abgewent werden“. Er hoffte deshalb auf eine Verwechslung der Erze durch den Probierer und bat die Regierung aus diesem Grund die Probe noch einmal untersuchen zu lassen. Außerdem sollte die Kammer zwei verständige Bergmänner ins Montafon beordern, um sich ein Bild vom schlechten Zustand der Gruben und der Schmelzhütte in Schruns zu machen. Imhofs technische Kenntnisse würden dazu nicht ausreichen.<sup>325</sup>

Trotz der nachlassenden Bergwerkstätigkeiten oder vielleicht gerade deshalb scheint es im Montafon sowohl unter den Hofjüngern als auch bei den Bergwerksverwandten nach wie vor zu Unruhen gekommen zu sein. Dies führte in weiterer Folge zu immer wiederkehrenden Zuständigkeitsstreitereien zwischen dem Bergrichter und dem Vogt von Bludenz. Waren beispielsweise Bergwerksarbeiter, die im Winter auf Grund der Schneeverhältnisse nicht ihrer Arbeit am Berg nachgehen konnten und sich in dieser Zeit anderwärtig betätigten, bei

<sup>321</sup> Ein Lehen war ein Längenmaß von 7 Klafter (~ 13,3m); vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd. II, S. 608.

<sup>322</sup> Conrad Imhof an die Regierung mit der Bitte um schriftliche Vollmachten zur Ausübung seines Amtes (1. Mai 1554); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 342.

<sup>323</sup> Erzstufen; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd. II, S. 579.

<sup>324</sup> Bei der ersten Erzprobe lag der Silbergehalt bei 5 Lot (1 Lot = ca. 17,5 Gramm) auf einen Zentner. Dies entsprach in etwa 87,5 Gramm Silber auf 69,9 Kilogramm Erz; Conrad Imhof an die Regierung mit der Bitte um schriftliche Vollmachten zur Ausübung seines Amtes (1. Mai 1554); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 342. Zu den Maßen siehe: Rottleuthner, Wilhelm, Alte lokale und nichtmetrische Gewichte und Maße, S. 16ff.

<sup>325</sup> Conrad Imhof an die Regierung mit der Bitte um schriftliche Vollmachten zur Ausübung seines Amtes (1. Mai 1554); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 342.

Freveltaten dem Vogt oder dem Bergrichter verpflichtet? Musste sich ein Köhler, der sowohl für die Schmelzhütten als auch für andere Zwecke Kohle erzeugte, vor dem Berggericht oder der Vogtei für etwaige Vergehen verantworten? Ferdinand I. stellte aus diesem Grund 1550 noch einmal unwiderruflich fest, dass alle Personen, die in irgendeiner Art und Weise dem Bergwerk dienen würden, dem Stab des Bergrichters unterworfen sein sollten und nicht dem Vogt.<sup>326</sup>

Zur selben Zeit baten die Hofjünger den Bergrichter Imhof, ob sie ihre Straftäter im bergrichterlichen Gefängnis einstweilen unterbringen dürften, bis sie nach Bludenz zur Vogtei überführt werden können. Der Landesfürst wollte die Bergwerksangehörigen jedoch damit nicht belasten und forderte den Vogt von Bludenz auf, einen anderen Ort im Montafon für die einstweilige Unterbringung aufzutreiben.<sup>327</sup> Es gab also ein eigenes Berggerichtsgefängnis im Montafon, wobei weder der genaue Standort noch die Größe und das Aussehen dieser Stätte bekannt sind. Mit Sicherheit hat es sich dabei nicht um einen eigenen Bau gehandelt, sondern wahrscheinlich um eine gut verschließbare, massive Kammer in einem Wirtshaus oder einem anderen Bergwerksgebäude. Der Ort dieses Gefängnisses wird deshalb auch öfter gewechselt haben. Dies wird auch durch die Bewilligung für einen Gefängnisbau im Haus des Bergrichters Imhof untermauert. Die Regierung brachte dafür 7 Gulden und zwanzig Kreuzer auf, musste jedoch schon Anfang 1555 diesen Betrag von den Erben Imhofs wieder zurückverlangen, da dieser Ende 1554 gestorben war.<sup>328</sup> Das Geld sollte nun dem neuen Bergrichter Jörg Senger übertragen werden, was jedoch nie geschah, denn noch 1567 erhielt der Vogt von Bludenz, Hector von Ramschwag, den Befehl, endlich die „acht gulden“ von den Verwandten Imhofs einzutreiben und sie dem zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Bergrichter Jos Hennugi (II) zu übermitteln.<sup>329</sup>

Die sechsjährige Amtszeit von Conrad Imhof war, den Quellen nach zu urteilen, eine sehr schwierige Phase für die wirtschaftliche Entwicklung des Bergbaus im Montafon. Krieg, Seuchen, schwierige Abbaubedingungen beim Kupferbergbau und eine bescheidene Nachfrage nach Eisenerzen führten zu einem massiven Rückgang der bergmännischen Tätigkeiten. Der Bergrichter selbst war anfänglich weder mit der Topographie vor Ort vertraut, noch schienen ihm die genauen Gesetzgebungen für seinen Berggerichtsbezirks

<sup>326</sup> Anweisung von Ferdinand I. an den Vogt von Bludenz Merkh Sittich von Ems wegen Berggerichtsbarkeit (10. Mai 1550); VLA, Sign. 112/1067, Vogteiamt Bludenz.

<sup>327</sup> Kammer an Merckh Sittich von Embs wegen der Anfrage der Hofjünger ihre Gefangenen einstweilen im Berggerichtsgefängnis unterbringen zu können (9. Mai 1550); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>328</sup> Kammer an Merckh Sittich von Embs wegen dem Gefängnisbau in der Behausung des Bergrichters Conrad Im Hof und die Baukostenübertragung an seinen Nachfolger Jörgen Senger (3. Jänner 1555); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>329</sup> Regierung an Vogt zu Bludenz wegen den acht Gulden von Imhofs Erben für den Gefängnisbau (13. August 1567); VLA, Sign. 59, Vogteiamt Bludenz.

bekannt gewesen zu sein. Die Gewerken und Verweser der Gruben nutzten diese Unwissenheit aus und legten dem Bergbeamten weder genaue Bergwerksabrechnungen vor, noch bezahlte man ihm die vorgeschriebenen Diäten bei gerichtlichen Tätigkeiten wie Zeugenbefragungen oder Gutachten. Imhof hatte jedoch ein eigenes Haus im Montafon erstanden, wo er sich kurz vor seinem Tode noch ein Gefängnis einbauen lassen wollte. Dieser Einbau hat jedoch nie stattgefunden.

### f) *Georg Senger*

Im Jänner des Jahres 1555 erfolgte die Bestellung des **Georg Senger** (*Jörgen Sennger 1555 – 1567*) zum neuen Bergrichter im Montafon. Der Vogt von Bludenz erhielt daraufhin den Befehl, dem besagten Beamten die Bergwerksbücher, „erfindungen“ (Ordnungen) und Register des verstorbenen Richters Imhof zu übergeben. Kurze Zeit zuvor war der bereits im Montafon ansässige Senger in Innsbruck, um seine Bestellungsurkunde zu empfangen und seinen Eid zu leisten, denn er hatte die entsprechenden Unterlagen bei der Rückkehr in seine Heimat „bey hannden“.<sup>330</sup> Der neue Bergrichter war mit einer gewissen Katharina Freiin (wahrscheinlich in zweiter Ehe)<sup>331</sup> verheiratet und er besaß ein Gut unterhalb von Schruns an der Ill gelegen.<sup>332</sup> Vor seiner Bestellung als oberster Bergbeamter für das Montafon unterhielt Senger eine eigene Schmelzhütte in Schruns<sup>333</sup>, wobei er während der wirtschaftlichen Krise der 40er Jahre des 16. Jahrhunderts eine Hälfte des Hüttenwerks an die Gebrüder Franz und Gallus Gartner<sup>334</sup> sowie an Hans Urban Lorentz<sup>335</sup> verkaufte. Bei seinem Amtsantritt 1555 dürfte er keinen Anteil an der besagten Schmelzhütte mehr gehabt haben.<sup>336</sup> Seine berufliche Laufbahn vom Betreiber einer Schmelzhütte zum landesherrlichen Bergbeamten ist in der Montangeschichte der habsburgischen Bergbaureviere kein Einzelfall. Durch bergmännisches

<sup>330</sup> Kammer an den Vogt von Bludenz wegen der Übergabe der Bergwerksbücher und Ordnungen an den neuen Bergrichter Georg Senger (2. Jänner 1555); VLA, Sign. 59, Vogteiamt Bludenz.

<sup>331</sup> Vertragsbrief wegen zwei Äcker, die Katharina Freiin von ihrem ersten Mann Jörg Senger geerbt hatte (18. August 1567); VLA, Sign. 6549, Vogteiamt Bludenz.

<sup>332</sup> Mathes Durig aus Tschagguns und seine Ehefrau verkaufen mit Hand des Konrad Zürcher, Untervogts zu Bludenz, der Gemeinde und dem Priester Gordeanus Köberlin, Pfarrherrn zu Tschagguns, einen ablösbarren Martinizins. Dieses Gut stieß abwärts an Jörg Sengers Gut und an die Ill, auswärts an die Lyty (15. November 1557); VLA, Sign. 6543, Vogteiamt Bludenz.

<sup>333</sup> Conrad Imhof an die Regierung wegen den Berggerichtsschreibern Franz Gartner und Peter Schmidt (31. Mai 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>334</sup> Berggerichtsschreiber im Montafon; siehe Kapitel 5.3.

<sup>335</sup> Dieser betrieb mehrere Gruben am Bartholomäberg, unter anderem den Bau „Unser Frauen“ bzw. „St. Daniel“; VLA, Stadtarchiv Bludenz, Fasz. 131, Nr. 78.

<sup>336</sup> 1551 kaufte die Regierung eine Schmelzhütte von Gallus Gartner für 60 Gulden. Dabei wird es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um dasselbe Schmelzwerk gehandelt haben; siehe Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 63.

Wissen und fachliche Kompetenz konnten Vertreter aus allen sozialen Schichten in die Bergbeamtenlaufbahn eintreten und je nach Erfolg in ihren Tätigkeiten bis zum Bergrichter aufsteigen.<sup>337</sup> Im Falle von Georg Senger sprachen gleich mehrere Argumente für seine Berufung als Bergrichter: Er war in Schruns, dem Hauptort der bergbaulichen Verwaltung, ansässig und betrieb für einen gewissen Zeitraum ein Schmelzwerk vor Ort. Senger hatte somit, im Gegensatz zu seinem Vorgänger Imhof, alle topographischen Kenntnisse, die voneinander waren, um sein Amt auszuüben. Durch seine langjährige Tätigkeit im Bergbauumfeld waren ihm sowohl alle rechtlichen Bestimmungen als auch die am Berg arbeitende Bevölkerung sowie die Gewerken vertraut. Der neue Bergrichter konnte wahrscheinlich auch alle Möglichkeiten und Tricks der Gewerken, Verweser und Arbeiter, die Bestimmungen der Bergordnung zu umgehen, was sehr wahrscheinlich als ein Grund für seine umstrittene Akzeptanz angesehen werden kann. Ein Bergrichter, dem alle Gegebenheiten und Praktiken vor Ort bekannt waren, konnte für die Unternehmer und auch für die Knappen durchaus ein sehr unangenehmer Rechtsvertreter sein. Es verwundert deshalb nicht, dass ab 1560 laufend Beschwerdebriefe und gleichzeitig wieder Fürsprachen und Bestätigungen der bergmännischen Kompetenz von Georg Senger durch Vertreter der Bergwerksgesellschaft Montafon bei der Kammer in Innsbruck einliefen. Die Berggerichtsgeschworenen im Montafon, Hans Vorey, Doma Parger, Laserus Hapfen und Hans Kertz waren sich auf alle Fälle einig, dass noch nie ein Bergrichter „im Mundafun sey kumen der mer geluckhs zum perckwerch gehabt hab dan er“.<sup>338</sup> Die Gewerken konterten jedoch mit den Argumenten, dass Senger ein alter und schwacher Mann sei und somit nicht mehr in der Lage, die Bergwerke, die „hoch an dem gebirg“ liegen, einmal wöchentlich zu besichtigen. Dies wäre jedoch gerade zum jetzigen Zeitpunkt so wichtig, da endlich wieder Erz vor Augen wäre und ein „guat perckwerch“ entstehen könnte. Außerdem hätte Senger neben seinem Amt noch eine Wirtschaft (Gasthaus) und mehrere liegende Güter zu betreuen und könnte somit seine Pflichten, wie „sich gebürt und die nottdurfft“ erfordern würde, nicht ausführen. Die Gesellschaft schlug deshalb dem Landesfürsten den Sohn des ehemaligen Bergbeamten Jos Hennggi, Jos Hennggi (II), als neuen Richter im Montafon vor.<sup>339</sup> Die Geschworenen beteuerten jedoch, dass Senger immer, wenn es notwendig gewesen wäre, den

<sup>337</sup> Siehe dazu die Ausführungen von Westermann zum sozialen Aufstieg von Bergarbeitern zu landesherrlichen Beamten; Westermann, Angelika, Die vorderösterreichischen Montanregionen, S. 84f.

<sup>338</sup> Berggerichtsgeschworene im Montafon an Regierung wegen Georg Senger – er wäre bisher der fähigste Bergrichter gewesen, den man je hatte (ohne genau Datierung 1562); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>339</sup> Gewerken im Montafon an die Regierung wegen der Notwendigkeit, einen neuen Bergrichter einzusetzen, da der amtierende Georg Senger ein alter und schwacher Mann sei und neben seinem Amt auch noch eine Wirtschaft betreiben würde (25. August 1560); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

Aufforderungen der Arbeiter und Gewerken gefolgt wäre und sehr wohl seine Pflichten erfüllt habe. Immer, wenn am Berg die Vermessungsarbeiten gemacht wurden, wäre der Bergrichter anwesend gewesen und er sei ein wahrlich guter Bergmann, der sich auf alle Sachen verstehen würde.<sup>340</sup> Auch der Berggerichtsschreiber beteiligte sich an diesem Bittschreiben und sogar Konrad Mayr als Gewerke des Eisenbergwerks in Tschagguns trat als Fürsprecher für Senger in Erscheinung.<sup>341</sup> Zu diesem Zeitpunkt waren neben Conrad Mair und Balthasar Hundertpfund nur die Gebrüder Erlacher aus Schwaz als nicht vor Ort lebende Gewerken im Montafon tätig. Die restlichen Baue und Gruben wurden von „gesellen, so im Mundafun dahaim sind“, betrieben.<sup>342</sup> Die Anklagen gegen Senger kamen also in erster Linie aus den Reihen der einheimischen Bergwerksverwandten. Sie forderten die Einsetzung eines jungen Bergrichters, der neben seinem Amt keine weiteren Funktionen ausüben würde und der körperlich in der Lage wäre, die Gruben zu besichtigen, wann immer es nötig sein sollte. Nur so könnten die Bergleute, und damit verbunden „die gantze landtschafft“, weiterhin Bergbau betreiben und dem Herrscher mit Fron und Wechsel ihre Abgaben leisten.<sup>343</sup> Der Bergwerksgesellschaft war demnach ihr Status als treibende Wirtschaftskraft für die ganze Talschaft sehr wohl bewusst. Trotz des vergleichsweise geringen Ausmaßes der Abbautätigkeiten galt der Bergbau in einem rein agrarisch geprägten Gebiet wie dem Montafon als einzige Alternative zur Forst- und Landwirtschaft. Trotz andauernder Fron- und Wechselbefreiungen wertete der Bergbau eine Region auch für den Landesfürsten durch steigende Zolleinnahmen, Bußgelder und Steuereinnahmen auf. Einwandernde Knappen waren zwar nicht verpflichtet, Steuern zu zahlen, allerdings konnte sich dieser Umstand durch Heirat, Grunderwerb oder Häuserkauf ändern.<sup>344</sup>

Auf Grund dieser Machtposition war die Bergwerksgesellschaft in der Lage, die Regierung in Innsbruck unter Druck zu setzen. Sie warnte den Landesfürsten, dass die Gebrüder Erlacher aus Schwaz ihre Tätigkeiten als Gewerken im Montafon aufgeben würden, sollte die Kammer keinen neuen Bergrichter bestellen. Dies hätte fatale Auswirkungen auf die Montanwirtschaft

---

<sup>340</sup> Seit mehr als 40 Jahren sei Senger nach den Angaben von Mayr im Bergbau tätig und er wäre auch nach wie vor körperlich in der Lage, die Bergwerke zu befahren; Conrad Mayr an Regierung wegen Absetzung Sengers als Bergrichter (16. Dezember 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>341</sup> Die Geschworenen im Montafon und der Berggerichtsschreiber bitten die Kammer, den Bergrichter Jörg Senger im Amt zu lassen, da er ein wirklich guter Bergmann sei (31. März 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>342</sup> Jörg Senger an Regierung mit Bitte um Fronbefreiung für die Gewerken im Montafon (6. Juni 1556); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>343</sup> Gewerken im Montafon an die Regierung wegen der Notwendigkeit einen neuen Bergrichter einzusetzen, da der amtierende Georg Senger ein alter und schwacher Mann sei und neben seinem Amt auch noch eine Wirtschaft betreiben würde (25. August 1560); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>344</sup> Siehe Kapitel „Abgrenzung zwischen Land- und Berggericht“, S. 25.

vor Ort, durch die das ganze „perckwerch gar in ain abgang kemen möchte“.<sup>345</sup> Die Kammer reagierte auf diese Beschwerde anfangs gar nicht und so äußerte die Gesellschaft ein halbes Jahr später noch einmal ihren Unmut und erklärte, dass die Gruben, die im Winter auf Grund von Schnee und Eis nicht befahren werden konnten, besichtigt werden müssten. Sie würden in diesen Gruben gerne arbeiten, aber mit dem derzeitigen Bergrichter wäre dies einfach nicht möglich. Außerdem hätten sich „vill herenn unnd bürger zue Velkyrch, Bludenz“ und anderen umliegenden Städten sowie „auff lanndt“ bereit erklärt, in den Montafoner Bergbau zu investieren und sich zu beteiligen, aber „weill der Sennger richter yst, so will niemanndts mer bauen.“<sup>346</sup> Waren die Ausführungen der ersten Anklageschrift noch sehr allgemein gehalten, versuchten die Bergwerksverwandten bei ihrem zweiten Versuch mit genaueren Beschwerden und Beschuldigungen gegen Senger vorzugehen. Für den Historiker stellt dies einen ausgesprochenen Glücksfall dar, denn durch die detaillierten Angaben in den Beschwerdebriefen werden spezifische Alltagsprobleme der Knappen und Amtsmisbräuche durch die Beamten sichtbar, die in offiziellen Schreiben anderer Art keine Beachtung fanden. So warfen die Mitglieder der Bergwerksgesellschaft dem Bergrichter vor, dass er in allen Bergwerkssachen nur seinen Eigennutz verfolgen und sich nicht an die Bestimmungen der Bergordnung halten würde. Sie untermauerten diese Behauptung mit dem Missstand, dass Senger schon seit zwei Jahren nur drei Berggerichtsgeschworene unterhalten würde und somit das „gricht damit besessen“ hätte. Laut der Bergwerksordnung wären aber vier Geschworene vorgesehen.<sup>347</sup> Betrachtet man die drei Bergordnungen für die Herrschaften Bludenz, Sonnenberg und Thannberg, ist nur in der 1524 erlassenen Ordnung von Ferdinand I. die Rede von „vier gemainen pergkhrechten“<sup>348</sup>. Auch die Maximilianische Bergordnung von 1490, die sich in den Beständen des Vogteiarchivs Bludenz erhalten hat<sup>349</sup>, gibt uns keine weiteren Informationen über die Anzahl und Bestellung von Gerichtsbeisitzern. Das Schwazer Bergbuch hingegen führt an, dass so viele Geschworene bestimmt und eingesetzt werden sollen, wie „derselben von Netten“ (Nöten) ist.<sup>350</sup> Die Angaben in der Beschwerde der Bergwerksgesellschaft hinsichtlich der drei Geschworenen waren offensichtlich korrekt, denn das Bitschreiben der Gerichtsgeschworenen an den Landesfürsten, den Bergrichter Senger im

---

<sup>345</sup> Gewerken im Montafon an die Regierung wegen der Notwendigkeit einen neuen Bergrichter einzusetzen, da der amtierende Georg Senger ein alter und schwacher Mann sei und neben seinem Amt auch noch eine Wirtschaft betreiben würde (25. August 1560); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>346</sup> Neuerliche Beschwerde der Gesellschaft im Montafon an die Regierung wegen Georg Senger (16. April 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>347</sup> Gewerken und Gesellschafter im Montafon erheben erneut Beschwerde gegen den Bergrichter Georg Senger (ohne genaue Datierung 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>348</sup> Artikel 10 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.

<sup>349</sup> Maximilianische Bergbauordnung von 1490 (1. Juli 1490); VLA, Sign. 112/1065, Vogteiamt Bludenz.

<sup>350</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 338.

Amt zu belassen, wurde tatsächlich nur von drei Bergbeamten (Hans Vorey, Doma Parger und Hans Kertz<sup>351</sup>) unterzeichnet.<sup>352</sup> Von der Kammer soll der Bergrichter jedoch für diesen Zeitraum trotzdem die Besoldung für vier der besagten Beamten erhalten haben.<sup>353</sup> Erst das später gestellte zweite Gesuch der Berggerichtsgeschworenen beinhaltet Laserus Hapfen als vierten Fürsprecher.<sup>354</sup>

Unabhängig davon sehen sowohl die Bergordnungen als auch das Schwazer Bergbuch bergbauerfahrene Männer als Geschworene vor. Nur wer eine „guete unnd begrunnte Erfarunng“<sup>355</sup> habe, könne dem Berggericht als Beisitz dienen. Georg Senger hatte laut den Beschwerden der Bergwerksverwandten jedoch „paurenn unnd schneider, die nit perckhleut seint“<sup>356</sup>, als Geschworene bestimmt. Somit widersetzte er sich klar den Bestimmungen der Kammer. Diese Anklage erklärt jedoch auch die zwei erwähnten Fürsprachen der Geschworenen für ihren Bergrichter. Senger hatte allem Anschein nach Männer seines Vertrauens, ungeachtet ihrer fachlichen Qualitäten, zu seinen Gerichtsleuten erhoben und sich somit deren Loyalität gesichert. Durch seine Gastwirtschaft und eine Vielzahl an Besitzungen soll der Bergrichter außerdem „mit grossem richtum bladen“ gewesen sein und er hätte die Besoldung durch das Bergrichteramt gar nicht nötig gehabt.<sup>357</sup> Hier muss jedoch hinzugefügt werden, dass mit ziemlicher Sicherheit keiner der vorangegangenen Bergrichter nur mit den Einnahmen aus den richterlichen Tätigkeiten im Montafon seinen Lebensunterhalt bestreiten hat können. Bei vierzig Gulden Jahressold und der mageren Ausbeute an Gebühren aus Neubelehnungen, Zeugenbefragungen und Bergwerksraitungen wäre dies auch gar nicht möglich gewesen. Überspitzt formuliert, musste man sich das Amt des Bergrichters im Montafon leisten können. Die Ausübung dieses Postens war eher eine Prestigesache als ein finanziell gewinnträchtiges Unterfangen. Dies war allerdings kein Alleinstellungsmerkmal für das Montafon, sondern auch in anderen Bergbaubezirken durchaus üblich. Für das Jahr 1515 ist beispielsweise das Gehalt des Kitzbühler Bergrichters mit 56 Gulden Jahreslohn

<sup>351</sup> Hans Kertz hatte ebenfalls in Schruns ein Gut, direkt anschließend an Jörg Sengers Liegenschaft; siehe: Mathes Durig aus Tschagguns und seine Ehefrau verkaufen mit Hand des Konrad Zürcher, Untervogts zu Bludenz, der Gemeinde und dem Priester Gordeanus Köberlin, Pfarrherrn zu Tschagguns, einen ablösbarren Martinizins (15. November 1557); VLA, Sign. 6543, Vogteiamt Bludenz.

<sup>352</sup> Die Geschworenen im Montafon und der Berggerichtsschreiber bitten die Kammer den Bergrichter Jörg Senger im Amt zu lassen, da er ein wirklich guter Bergmann sei (31. März 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>353</sup> Gewerken und Gesellschafter im Montafon erheben erneut Beschwerde gegen den Bergrichter Georg Senger (ohne genaue Datierung 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>354</sup> Berggerichtsgeschworene im Montafon an Regierung wegen Georg Senger – er wäre bisher der fähigste Bergrichter gewesen, den man je hatte (ohne genau Datierung 1562); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>355</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 338.

<sup>356</sup> Neuerliche Beschwerde der Gesellschaft im Montafon an die Regierung wegen Georg Senger (16. April 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>357</sup> Ebenda.

überliefert.<sup>358</sup> Dieser auch nicht gerade sehr üppige Verdienst relativiert sich jedoch auf Grund der Tatsache, dass Kitzbühel ein weitaus ergiebigeres Montangebiet darstellte und die amtsbezogenen Zusatzgelder mit Sicherheit höhere Dimensionen als im Montafon erreicht haben. Wie sehr man ohne zweites berufliches beziehungsweise finanzielles Standbein in Geldnot kommen konnte, wird am Beispiel des nachfolgenden Bergbeamten Jos Hennggi (II) noch aufgezeigt werden.

Georg Senger hingegen konnte finanziell nicht klagen, denn zusätzlich zu seinen Gütern, der Gastwirtschaft und der Besoldung als Bergrichter erhielt er auch noch einen zusätzlichen Sold durch das Schiner-Amt. Er war also Richter und Schiner in Personalunion, eine übliche Praktik in kleineren Bergaugebieten, jedoch klagte die gemeine Gesellschaft, dass Senger gar nicht in der Lage wäre, Gruben zu vermessen. Es wären zwar geeignete Leute vorhanden, die dieses Amt übernehmen könnten, aber der Bergrichter wusste dies anscheinend zu verhindern.<sup>359</sup> Auf Grund dieser Missstände begannen die „besten arbaitter“ mit ihren Familien wegzuziehen, um andererorts ihr Glück zu versuchen<sup>360</sup>, obwohl man sich einig war, dass „inn dem tall [ein] gross merckhlich perckhwerch ligt“. Der Bergrichter wolle aber nur „sein seckel füllen“ und würde sogar in seinem Wirtshaus Wucher betreiben, indem er ein „mas wein“<sup>361</sup> um 2 Kreuzer einkaufen und um 4 Kreuzer an die „armen gesellen“ wieder weiterverkaufen würde.<sup>362</sup> Die Kammer in Innsbruck reagierte anfänglich gar nicht auf die Beschwerden der Bergwerksgesellschaft. Die Gründe dafür lagen wahrscheinlich in der zu geringen Bedeutung des Montafoner Bergbaubezirks, und man war sich im Klaren, dass die Drohungen der Arbeiter und Investoren, die Arbeit von einem Tag auf den anderen niederzulegen, nicht so schnell und einfach in die Tat umgesetzt werden konnten. Durch die nicht enden wollende Flut an Beschwerdebriefen sah sich Ferdinand I. dennoch gezwungen, eine Untersuchungskommission mit der Aufklärung der Sachverhalte zu beauftragen. Zu diesem Zweck entsandte er den Bergrichter von Imst, Hans Rambmair, nach Bludenz, um zusammen mit dem Untervogt, Konrad Zürcher, die Anklagen der Gewerken zu überprüfen und um einen umfassenden Bericht an die Kammer zu erstellen. Außerdem sollte durch sie

---

<sup>358</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 95.

<sup>359</sup> Neuerliche Beschwerde der Gesellschaft im Montafon an die Regierung wegen Georg Senger (16. April 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>360</sup> Brief der Gewerken im Montafon wegen Einsetzung eines neuen Bergrichters an Stelle von Georg Senger (1. August 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>361</sup> Ein Maß Wein war 1,06 Liter; vgl. Weber, Andreas Otto, Studien zum Weinbau der altbayerischen Klöster im Mittelalter, Altbayern – Österreichischer Donauraum – Südtirol (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 141). Stuttgart 1999, S. 19.

<sup>362</sup> Neuerliche Beschwerde der Gesellschaft im Montafon an die Regierung wegen Georg Senger (16. April 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319. Nach der Bergordnung 1524 von Ferdinand I., Artikel 5, durfte „kain wein höher dann er geschäzt ist ausgeschenckht werden“.

die Eignung des eventuellen Nachfolgers Sengers, Jos Hennggi (II), überprüft werden.<sup>363</sup> Anhand des angeführten Berichtes kann sehr gut der Ablauf und die Vorgehensweise der Untersuchung nachvollzogen werden. Als ersten Schritt ließen der Imster Bergrichter und der Untervogt mit Hilfe des Stadtknechtes von Bludenz, die Ankläger zu sich rufen, um sich die Anschuldigungen gegen Georg Senger noch einmal mündlich bestätigen zu lassen. Zwar erschienen nur vier Mitglieder der „suplicierenden“ Gesellschaft, aber sie blieben bei ihren Standpunkten und widerriefen keine der Anklageschriften. Ganz im Gegenteil, sie betonten noch einmal ihre Absicht, alle Bergwerkstätigkeiten niederzulegen, sollte der amtierende Senger nicht von einem neuen Beamten abgelöst werden. Daraufhin musste auch der Bergrichter selbst nach Bludenz kommen und die Kommission legte ihm alle Anklagepunkte mit der Aufforderung, sich dazu zu äußern, vor. Wie zu erwarten, bestritt Senger sämtliche Vorwürfe und beteuerte, dass er unschuldig sei. Er würde weder seinen Wein teurer verkaufen als sonst ein anderer Wirt<sup>364</sup>, noch hätte nur nach seinen eigenen Interessen das Bergrichteramt ausgeführt. Als nächsten Schritt befragte der Imster Bergbeamte unter Eid die vier Geschworenen und den Gerichtsschreiber Peter Schmidt zu den Anschuldigungen. Sie führten zwar an, dass besagter Senger wirklich mit Reichtum „beladen“ sei, er aber trotzdem nie sein Amt missbraucht und gegen die Artikel der Bergordnungen verstößen hätte. Der Bergrichter von Imst und der Untervogt von Bludenz sahen sich auf Grund der Aussagen der Geschworenen nicht dazu veranlasst, den amtierenden Bergrichter abzusetzen. Sie wären zwar mit allen Vollmachten von Seiten der Kammer ausgestattet gewesen, konnten jedoch keine schlagenden Gründe für eine Suspendierung finden. Trotzdem erkundigten sie sich, ob nicht ein adäquater Ersatzmann für den Bergrichter im Montafon zu finden sei.<sup>365</sup>

Die Gesellschaft bat den Landesfürsten, Jos Hennggi, den Sohn des gleichnamigen verstorbenen Altbergrichters, an Stelle von Senger einzusetzen.<sup>366</sup> Die Geschworenen vertraten jedoch die Meinung, dass Hennggi mit Sicherheit ein geschickter und tauglicher Mann wäre, aber er hätte nach ihrem Wissen nie im Montafon „am perckhwerch da gearbait“, sondern wäre lange „in der frembt und im Lebertall“ gewesen.

Trotzdem schlug der Imster Bergrichter der Kammer vor, Georg Senger auf unbestimmte Zeit zu beurlauben. Die Klagen der Arbeiter seien einfach zu zahlreich und jeder Bergmann hätte

<sup>363</sup> Bericht des Imster Bergrichters und des Untervogts von Bludenz über das Bergrichteramt im Montafon (1. Juli 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>364</sup> Durch die Polizeiordnung von 1545 sollte der Verkauf beziehungsweise der Gewinn beim Weinausschenken im Montafon genau geregelt gewesen sein. Außerdem wurde der Verzehr in den Wirtshäusern auf eine Höchstsumme reguliert; siehe: Burmeister, Karl Heinz, Bludenz in der Zeit von 1420 bis 1550, S. 156.

<sup>365</sup> Bericht des Imster Bergrichters und des Untervogts von Bludenz über das Bergrichteramt im Montafon (1. Juli 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>366</sup> Neuerliche Beschwerde der Gesellschaft im Montafon an die Regierung wegen Georg Senger (16. April 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

ihm bestätigt, dass Georg Senger für die Unlust der Gewerken verantwortlich sei. Jos Hennggi solle das Amt einstweilen übernehmen, denn ihm hätte der junge Beamte „nit ybl gefallen“. Außerdem habe das Bergwerk immer noch recht kleine Ausmaße und wäre auch für einen noch unerfahrenen Bergbeamten zu bewältigen.<sup>367</sup>

Die Streitigkeiten um das Bergrichteramt waren damit jedoch noch lange nicht beigelegt. Die Regierung in Innsbruck sandte auf Grund des Berichtes des Imster Richters den Befehl an den Untervogt von Bludenz, dass dem Bergrichter das Amt „mit gnaden zuerlassen“ sei und ein Geschworener oder der vorgeschlagene Hennggi für zwanzig Gulden (!) Jahreslohn seine Stellung übernehmen sollte.<sup>368</sup> Die Besoldung des Richters wurde von der Kammer auf Grund der geringen Erzerträge und der andauernden Fron- und Wechselbefreiungen um die Hälfte gekürzt. Es war somit also undenkbar, allein durch die bergrichterlichen Tätigkeiten seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Bereits Senger dürfte nur 20 Gulden erhalten haben und kam zusammen mit seinem Zusatzgehalt durch das Schiner-Amt auf circa 25 Gulden jährlich. Für ihn stellte also die Ausübung der bergrichterlichen Aufgaben eine reine Prestige-Angelegenheit dar, denn finanziell war er auf diesen Posten nicht angewiesen.

Nachdem die Geschworenen ein weiteres Mal an die Kammer suplicierten, dass Senger ein sehr guter Bergmann und Richter sei und deshalb auch in seinem Amt bleiben solle, beauftragte die Regierung den Vogt Mark Sittich von Ems mit weiteren Untersuchungen.<sup>369</sup> Laut seinem Bericht wären die Beschwerden der Gewerken und Arbeiter gegen Georg Senger eher aus Neid als aus Unfähigkeit des Bergrichters entstanden. Die Gesellschaft würde versuchen, durch einen neuen, unerfahrenen Bergrichter mehr Freiheiten zu erlangen und in verstärktem Ausmaß „unbefuegte sach, die dieser Jörgen Senger bisher nit gestattet“, zu praktizieren. Zusätzlich würde Konrad Mayr, der größte und reichste Gewerke im Montafon, seine Bergbautätigkeiten einstellen, sollte nicht Senger im Amt bleiben. Die anderen Gewerken hätten außerdem gar nicht die finanzielle Kraft, die Bergwerke groß zu erweitern, so wie sie dies in ihren Briefen an die Regierung immer wieder beteuern würden.<sup>370</sup> Auf Grund der internen Streitigkeiten zwischen Gewerken, Geschworenen, Bergrichter, Vogt und Kammer musste sich die Nachricht einer eventuell neu zu besetzenden Bergrichterstelle schnell verbreitet haben. Bereits im September 1561 bewarb sich Ulrich Aeni, der Hubmeister

---

<sup>367</sup> Bericht des Imster Bergrichters und des Untervogts von Bludenz über das Bergrichteramt im Montafon (1. Juli 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>368</sup> Kammer an den Untervogt zu Bludenz wegen der Absetzung Sengers und der Neubesetzung mit Hennggi (2. Jänner 1562); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>369</sup> Kammer an Vogt Mark Sittich von Ems wegen Beschwerden gegen Jörg Senger – er soll sich erkundigen und berichten (20. Mai 1562); VLA, Sign. 112/1069.

<sup>370</sup> Vogt Mark Sittich von Ems an die Regierung über die Sachlage zu den Beschwerden gegen Jörg Senger (21. Juni 1562); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

von Feldkirch, für das Amt des Bergrichters im Montafon. Er habe von größeren Konflikten zwischen dem „ganz bärgwärch zu Schruns“ und dem „bärgkhrichter zu Schruns“ gehört und bat deshalb den Regenten, ihn zusätzlich zu seinem Hubamt in Feldkirch als Bergrichter im Montafon einzusetzen. Der Landesfürst sollte doch ein Einsehen haben, dass er mit 52 Gulden Jahresgehalt aus seiner Tätigkeit als Finanzverwalter nicht leben könne und deshalb noch ein zusätzliches Einkommen brauchen würde - das Bergrichteramt im Montafon wäre da genau das Richtige.<sup>371</sup>

Die Gewerken sahen sich auf Grund der zögernden Haltung des Landesfürsten genötigt, den Druck zu erhöhen und begannen, über persönliche Verfehlungen des Bergrichters Senger zu berichten. Ein aus heutiger Sicht recht amüsantes Beispiel einer solchen Verfehlung sei hier wiedergegeben: „Es hat sich yetz in der negst verschinen perck raitung ain speen (ein Eklat) zuegetragen, das der perckhrichter hat zu ainem gesagt, wen dein widerthail (Kontrahent) zu der rechnung khumbt und er was wider der dich wiert sagen oder reden, so schlahe (schlage) inn an grindt (Kopf), so will ich dir den frevel schencken. Auf solliche anrichtung des perckhrichters hat nun dieser der rechnung erwarttet und wie sein widerthail anfing sich wider in zu beklagen und zu reden, war der darnach dem ins gemelter perckrichter gehaissen und schlueg im gerichts haus sein wider partner zum grindt.“<sup>372</sup> Die Gewerken befürchteten außerdem, dass bei solchen Sitten bald ein Mord geschehen würde und auf Grund dieser Missstände wolle niemand mehr mit den Bergwerksverwandten etwas zu schaffen haben.<sup>373</sup> Die Streitigkeiten um die Neubesetzung zogen sich wahrscheinlich noch bis 1565-67<sup>374</sup> hin. Konrad Maier bot auch noch einmal an, seinen Mitgewerken Hundertpfund aus München um ein Urteil über Jörg Senger zu bitten. Laut ihm wäre Senger der beste Bergmann im ganzen Montafon.<sup>375</sup>

---

<sup>371</sup> Der Hubmeister von Feldkirch, Ulrich Aeni, bewirbt sich um das Bergrichteramt im Montafon (23. September 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>372</sup> Gewerken im Montafon an die Regierung wegen den persönlichen Verfehlungen des Bergrichters (29. Dezember 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>373</sup> Gewerken im Montafon an die Regierung wegen der Notwendigkeit einen neuen Bergrichter einzusetzen, da der amtierende Georg Senger ein alter und schwacher Mann sei und neben seinem Amt auch noch eine Wirtschaft betreiben würde (25. August 1560); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>374</sup> Im Jahr 1565 war Georg Senger mit Sicherheit noch als Bergrichter im Amt, denn am 3. Mai 1565 wurde in seinem Haus („im Haus des Bergrichters Georg Senger“) in Schruns das jährliche Geschworenenvorhör abgehalten; vgl. Tschaikner, Manfred, Schloss Gayenhofen in Bludenz – eine Erfindung des 19. Jahrhunderts. In: Bludenzer Geschichtsblätter, Heft 93. Bludenz 2009, S. 24.

<sup>375</sup> Konrad Mayer an Regierung wegen Jörg Senger und dem Urteil von Hundertpfund (31. Mai 1562); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 723.

### g) *Jos Hennggi II*

Die Bestellung des neuen Bergrichters **Jos Hennggi** (*Josen Hennggi „der jung“* 1567? – 1585) war ein sehr langwieriges und kompliziertes Unterfangen. Spätestens ab August 1560 versuchte die Gesellschaft des Bergwerks im Montafon mit Ausnahme des Konrad Mayr, den jungen Jos Hennggi als Nachfolger für Georg Senger bei der Kammer in Innsbruck durchzusetzen.<sup>376</sup> Die angeführten Argumente sprachen durchaus dafür: Er war der Sohn des ehemaligen Montafoner Bergrichters Jos Hennggi (Senior) und sei nach den Angaben der Gewerken von „yugent mit perckwerch geübt worden“.<sup>377</sup> Die traditionelle Vorgehensweise, dass der Sohn in die Fußstapfen des Vaters treten sollte, war also auch im Umfeld der Bergbeamten durchaus üblich und erwünscht. Auch die einheimische Herkunft wurde als Vorteil angesehen, denn die vor Ort ansässigen Gewerken kannten den jungen Hennggi vielleicht bereits seit seiner Kindheit. Andererseits war dieser Umstand für den Landesfürsten auch ein Unsicherheitsfaktor, denn persönliche Bindungen zwischen seinen Beamten und den Bergbautreibenden führten eher zu Korruption als dies bei unbefangenen Vertretern aus entfernten Gebieten der Fall war. Die Geschworenen, die auf der Seite des alten Bergrichters Senger waren, standen dem jungen Anwärter misstrauisch gegenüber. Wie bereits erwähnt, wäre ihnen nicht bekannt, dass „er im Mundafun hitt lang perkhwerch da gearbeit“. Er sei die meiste Zeit im Ausland, im Lebertal gewesen und man wolle ihm zwar glauben, dass er dort alle Bergwerkssachen gelernt hätte, aber sie würden es eben nicht genau wissen.<sup>378</sup>

Hennggi bewarb sich im Abstand von einem Jahr gleich zweimal bei der Kammer um den umstrittenen Berggerichtsposten. Bei seiner ersten Bewerbung, welche er noch kurz und bündig hielt, appellierte er an den Fürsten, sich doch der langjährigen Dienste seines Vaters als treuer Bergrichter zu erinnern und auch zu bedenken, dass er schon seit seiner Jugend nichts anderes als Bergbau betrieben habe.<sup>379</sup> Nachdem der Regent auf sein Ansuchen nicht reagierte, startete Hennggi den zweiten Versuch mit einer ausführlichen Liste seiner Ausbildungen und seiner Qualitäten. Anhand seiner Beschreibungen kann ein exemplarischer Werdegang eines Bergbeamten nachskizziert werden: Als Sohn des amtierenden Bergrichters im Montafon geboren, musste der junge Hennggi laut seiner eigenen Angaben schon von

<sup>376</sup> Brief der Gewerken im Montafon wegen Einsetzung eines neuen Bergrichters an Stelle von Georg Senger (1. August 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>377</sup> Gewerken im Montafon an die Regierung wegen der Notwendigkeit einen neuen Bergrichter einzusetzen, da der amtierende Georg Senger ein alter und schwacher Mann sei und neben seinem Amt auch noch eine Wirtschaft betreiben würde (25. August 1560); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>378</sup> Bericht des Imster Bergrichters und des Untervogts von Bludenz über das Bergrichteramt im Montafon (1. Juli 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>379</sup> Jos Hennggi (II) bewirbt sich um das Bergrichteramt im Montafon (ohne Datierung, ca. 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

„jugenndt auff“ im Bergbau tätig sein. Alle „handarbeit am tag“, also das Scheiden der Erze, der Abtransport und weitere Tätigkeiten wären ihm bekannt und auch „im gebirg“, also unter Tage, habe er selbst gearbeitet.<sup>380</sup> Diese Angaben scheinen durchaus glaubwürdig, denn dies war der übliche Weg, um in der Beamtenlaufbahn aufzusteigen.<sup>381</sup> Natürlich hatte der junge Bergrichtersohn durch seinen Vater eine bessere Ausgangsposition als ein einfacher Arbeiter, dennoch musste er sich für den weiteren Aufstieg qualifizieren. Weiter gab Hennggi an, dass er auch beim „schinen“<sup>382</sup> und „probieren“<sup>383</sup> eine gute Hand habe. Nach seiner „Grundausbildung“ wechselte der junge Montafoner ins vorderösterreichische Lebertal, um an der Seite des dortigen Bergrichters Sigmund Vallandt Einblicke in die Aufgabenbereiche des höchsten Bergbeamten zu erlangen. Anschließend ging er für drei Jahre als Gehilfe des „superintendent über die perckhwerch desselbigen landes“ weiter nach Lothringen. Dort habe er mit allen Bergwerkshandlungen („einfaren, schreiben, raitten“) viel zu tun gehabt und auch die französische Sprache gelernt. Dies könne er alles mit Urkunden belegen und beweisen.<sup>384</sup>

Ähnlich einem Handwerker zog Jos Hennggi von einem Bergaugebiet zum nächsten und versuchte überall, sein Wissen zu erweitern und auszubauen. Die Frage, wie er sich diese „Lehrzeit“ finanziert hatte, muss offen bleiben. Allerdings waren seine Tätigkeiten als Schreiber oder Gehilfe höchstwahrscheinlich besoldet und auch eine finanzielle Unterstützung durch seinen Vater ist nicht auszuschließen. Der Grund für seine Rückkehr lag nach seinen Angaben in der politischen Entwicklung in Lothringen, denn das „gemein vollch desselbigen lanndts hanngt dem khunig aus Frankreich vast an“. Seine Familie wäre aber seit jeher treuer Diener des „löblichen geschlecht und haus Österreich“ und deshalb sei er zurück in das Land seines Vaters gezogen, in der Hoffnung, auch das ehemalige Amt des Vaters zu erben.<sup>385</sup> Die Argumente Hennggis gegenüber dem Regenten waren geschickt gewählt, denn er ließ keinen Zweifel an seinen Fähigkeiten, seiner Treue zum Hause Habsburg und seinen Absichten, „fron und wexel, nuz und frommen mich allzeit befleissen zu fürdern“, aufkommen.<sup>386</sup> Dennoch ließ sich die Kammer zu keiner vorschnellen Entscheidung verleiten und beauftragte

<sup>380</sup> Jos Hennggi (II) bewirbt sich zum zweiten Mal um das Bergrichteramt im Montafon (ohne genaue Datierung, 1562); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>381</sup> Westermann, Angelika, Die vorderösterreichischen Montanregionen, S. 84f.

<sup>382</sup> Vermessungsarbeit genannt nach dem verwendeten Maßstab – der Schiene (1/2 Klafter lang = 0,95m); vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 593.

<sup>383</sup> Eruieren des Metallgehaltes bei Erzen und Legierungen; Ebenda, S. 590.

<sup>384</sup> Jos Hennggi (II) bewirbt sich zum zweiten Mal um das Bergrichteramt im Montafon (ohne genaue Datierung, 1562); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>385</sup> Jos Hennggi (II) bewirbt sich zum zweiten Mal um das Bergrichteramt im Montafon (ohne genaue Datierung, 1562); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>386</sup> Jos Hennggi (II) bewirbt sich zum zweiten Mal um das Bergrichteramt im Montafon (ohne genaue Datierung, 1562); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

sogar den Vogt von Feldkirch mit der Suche nach einem bergwerksverständigen, erfahrenen Mann, um einen Gegenkandidaten für Hennggi stellen zu können. Der Vogt musste jedoch feststellen, dass im ganzen Land kein Bergmann zu finden sei, der sich im Bergrecht auskennen würde und dass man schon eine „taugliche person van Schwatz“ holen müsste, um einen wirklichen Fachmann verpflichten zu können. Hennggi selbst sei nach seinen Informationen noch nicht sehr erfahren, aber durchaus ein ehrbarer Mann, dem man dieses Amt schon zutrauen könnte.<sup>387</sup> Nach weiteren Gutachten durch den Untervogt<sup>388</sup>, den Vogt<sup>389</sup> und aufgrund der immer wiederkehrenden Beschwerden der Gewerken<sup>390</sup> wurde am Ende doch Jos Hennggi trotz seiner jungen Jahre<sup>391</sup> als Bergrichter bestätigt und Jörg Senger endgültig abgesetzt. Neben dem know-how und der bergmännischen sowie sozialen Kompetenz war das Alter ein stark entscheidendes Kriterium für die Vergabe der Bergämter. Allerdings ergaben sich, wie am Beispiel Georg Senger ersichtlich, dadurch auch Schwierigkeiten, dass auf Grund des Alters und der damit verbundenen körperlichen Gebrechen die ordnungsgemäße Ausführung der bergrichterlichen Tätigkeiten nicht mehr möglich war.

Von den Anfangsjahren der Amtszeit Hennggis als Bergrichter im Montafon ist uns sehr wenig bekannt. Für 1567 ist ein Befehl der Regierung an den neuen Vogt Hector von Ramschwag überliefert, in dem er angehalten wurde, den Bergrichter in allen Amtshandlungen zu unterstützen, denn etliche Bergwerksverwandte würden trotz Vorladung nicht vor dem Bergrichter erscheinen.<sup>392</sup> Mit dem Nachlassen der Bergbautätigkeit war in vielerlei Hinsicht auch der Rückgang der bergrichterlichen Macht verbunden. Die Bestimmungen der Bergordnungen und die damit feststehenden Rechte und Vollmachten des Richters blieben zwar gleich, aber durch die Abwanderung der Knappen und der erneuten beruflichen Umorientierung der einheimischen Bevölkerung waren diese Befugnisse nicht mehr so schlagkräftig wie bei einer zahlenmäßig stark vertretenen Bergwerksgesellschaft. Dieser Niedergang spiegelte sich auch im äußerst niedrigen Gehalt mit 20 Gulden im Jahr wieder, das sowohl Georg Senger als auch Jos Hennggi akzeptieren mussten. Der Vogt von

---

<sup>387</sup> Vogt von Feldkirch an Kammer wegen Gutachten über Jos Hennggi (9. Februar 1562); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>388</sup> Konrad Zürcher, Untervogt von Bludenz, an die Regierung mit der Bitte, Jos Hennggi das Bergrichteramt zu übertragen (15. März 1562); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>389</sup> Vogt Mark Sittich von Ems an die Regierung über die Sachlage zu den Beschwerden gegen Jörg Senger (21. Juni 1562); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>390</sup> Gemeine Gewerken und Gesellschaft im Montafon an Regierung, dass wegen einem Mann das ganze Bergwerk zu Grunde gehen würde (27. April 1562); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>391</sup> Sein genaues Alter zum Zeitpunkt des Amtsantrittes ist nicht bekannt. Mehrere Quellen beschreiben ihn jedoch als einen „jungen man“ beziehungsweise als „ze jung“ für einen Bergrichter.

<sup>392</sup> Kammer in Innsbruck an Vogt von Bludenz mit dem Befehl, den Bergrichter in seiner richterlichen Gewalt zu unterstützen (1. Jänner 1567); VLA, Sign. 59, Vogteiamt Bludenz.

Bludenz hingegen nutzte die geschwächte Position des Bergrichters, um seine eigene Machtstellung auszubauen und seine richterlichen Kompetenzen zu erhöhen. Erzherzog Ferdinand versuchte auf Grund dieser Streitigkeiten, mit mehreren Erlässen die Machtposition des Bergrichters zu erhalten beziehungsweise zu verstärken.<sup>393</sup> Der Vogt erhielt deshalb klare Anweisungen, sich in keine Bergwerksangelegenheiten einzumischen und dem Bergrichter mit „gueten ruggen, schuz unnd schirm“ beizustehen.<sup>394</sup> Besagte Anordnung sollte sich jedoch nicht erfüllen, denn Jos Hennggi und Hector von Ramschwag wurden im Laufe ihrer Amtszeiten zu erbitternden Feinden. Welche Ereignisse diese Feindschaft nach sich zog, wird in den folgenden Ausführungen noch dargestellt, allerdings war die Rivalität mit dem Bludenzer Vogt nur eine, von vielen Problemen des Bergrichters im Montafon. Jos Hennggi hatte schwere finanzielle Probleme, die ihn dazu zwangen, beim Landesfürsten um Kredite anzusuchen. Dies ging sogar so weit, dass er sein „haus zue pfand setzen unnd verschreiben“ musste. Ein Dieb habe ihm sein Gewand gestohlen, sein Pferd sei eingegangen und durch die hohen Kosten im Bergbau, wo er neun hundert Gulden in den letzten Jahren verbaut habe, würden ihm die Schulden nur so „umb die fuess lauffen“.<sup>395</sup> Demzufolge besaß Hennggi ein Haus in Schruns, wahrscheinlich von seinem Vater geerbt, denn sonst hätte er es nicht als Hypothek versetzen können. Außerdem verstieß auch er öffentlich gegen die Bestimmungen der Bergordnung, indem er selbst als Investor und Gewerke vor Ort im Bergbau tätig war. Die angegebenen neuhundert Gulden sind mit hoher Wahrscheinlichkeit etwas übertrieben, jedoch scheint die Familie Hennggi ursprünglich recht wohlhabend gewesen zu sein. Auf Grund der bergbaulichen Misserfolge und der geringen Einnahmen aus seiner Amtstätigkeit verarmte der Bergrichter jedoch mit der Zeit. Der Vogt von Bludenz nahm dies zum Anlass, ihn in der Öffentlichkeit zu verhöhnen: sollte Hennggi in der Lage sein, Hector von Ramschwag 26 000 Gulden zu zahlen, dann wolle ihm dieser die Vogtei überlassen. Der Bergrichter wollte einem Streit aus dem Wege gehen und erklärte dem Vogt, er sei ebenso eine Obrigkeit wie er und brauche sich nicht vor ihm zu rechtfertigen. Trotzdem provozierte der Landrichter den Bergbeamten weiter, indem er ihm anbot, einfach einen Pfandschilling für die Vogtei zu hinterlegen und schon wäre er der alleinige Herr im Land.<sup>396</sup>

---

<sup>393</sup> Kammer in Innsbruck an Hector von Ramschwag wegen Holzlieferungen an Feldkirch und den Eingriffen des Vogtes in Bergwerksrecht (25. Mai 1570); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>394</sup> Kammer in Innsbruck an Hector von Ramschwag wegen Unterstützung des Bergrichters (8. August 1567); VLA, Sign. 59, Vogteiamt Bludenz.

<sup>395</sup> Jos Hennggi an Kammer wegen Stundung des Kredites und wegen Diebstahl (25. August 1567); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>396</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 69. Der gesamte Akt über den Ehebruch Barbisch liegt im Vorarlberger Landesarchiv unter der Sign. 116/1097, Vogteiamt Bludenz.

Der eigentliche Anlass für die Streitigkeiten zwischen dem Vogt und dem Bergrichter lag jedoch in einer Auseinandersetzung hinsichtlich des Ehebruchs des Müllers und Berggerichtsgeschworenen Claus Barbisch aus Schruns. Sowohl Jos Hennggi als auch Hector von Ramschwag beanspruchten die Rechtsprechung über Barbisch für sich<sup>397</sup> - der Bergrichter, weil besagter Barbisch als Berggerichtsgeschworener ja ein Bergwerksverwandter und somit dem Bergrecht unterstehen würde und der Vogt, weil der Angeklagte kein „zuezogner knap“ sei, sondern „haus und hoff, auch grund und boden besitzt“ und sich deshalb vor dem Landgericht verantworten müsse.<sup>398</sup> Jos Hennggi appellierte an Erzherzog Ferdinand, den Fall im Zuständigkeitsbereich des Berggerichts bleiben zu lassen, denn so würde es die Bergordnung vorsehen und überdies sei der Ehebruch noch nicht bewiesen. Außerdem wusste der Montafoner Bergrichter von einem ähnlichen Beispiel in Schwaz zu berichten, wo vor einiger Zeit ebenfalls ein Bergwerksverwandter mit Namen Jörg Starckl des Ehebruchs bezichtigt worden sein soll und nach einigen Querelen mit dem Landrichter dem Berggericht dennoch das Recht zuerkannt wurde, den Fall zu behandeln.<sup>399</sup> Informationen über Vorgänge und Geschehnisse in der Montanmetropole Schwaz waren also immer sehr gefragt und wurden als Maßstab und Vergleichsgrundlage für vergleichbare Rechtsprechung in anderen Bergbauregionen herangezogen. Natürlich erhob der Vogt nicht ganz zu Unrecht einen Anspruch auf die Gerichtshoheit über Barbisch, denn dieser betrieb eine Mühle in Schruns, war im Bergbau tätig, hatte Besitzungen, Grund und Boden und bewegte sich deshalb rechtlich in der bereits angeführten Grauzone zwischen Berg- und Landrecht.<sup>400</sup> Dass Barbisch trotz seiner Besitztümer und Nebentätigkeiten als Müller vom Bergrichter zu einem Berggerichtsgeschworenen bestellt worden ist, erklärte Jos Hennggi mit der Begründung, dass keinem Richter mit einem „hin unnd herziechende[n] khnapen“ gedient sei, der nichts zu verlieren hätte und in der Not einfach das Tal verlassen würde, ohne sich um seine Verpflichtungen als Geschworener zu kümmern. Deshalb habe er Claus Barbisch als Geschworenen eingesetzt.<sup>401</sup> Die Konsequenz der Bestellung von solch eingesessenen Talbewohnern zu Bergbeamten lag natürlich in der mangelnden Objektivität und Unabhängigkeit. Auf Grund der geringen Besoldung war es aber nur mit Hilfe von

<sup>397</sup> Kammer an Vogt zu Bludenz mit der Aufforderung um genauen Bericht über den Fall Barbisch (ohne Datierung ca. 1576); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>398</sup> Jos Hennggi an Kammer weil der Vogt den Berggerichtsgeschworenen das Weinausschenken verbietet und wegen dem Ehebruch des Claus Barbisch, einem Müller und Berggerichtsgeschworenen aus Schruns (ohne genaue Datierung 1575); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>399</sup> Ebenda.

<sup>400</sup> Siehe Abgrenzung Land-und Berggericht, S. 25.

<sup>401</sup> Jos Hennggi an Kammer weil der Vogt den Berggerichtsgeschworenen das Weinausschenken verbietet und wegen dem Ehebruch des Claus Barbisch, einem Müller und Berggerichtsgeschworenen aus Schruns (ohne genaue Datierung 1575); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

Besitzungen und anderen Nebengewerben für die in Frage kommenden Männer überhaupt möglich, die Ämter anzunehmen. Dies stellte einen schier undurchdringbaren Kreislauf dar, der in konjunkturschwachen Bergbauregionen ständig für Auseinandersetzungen sorgte.

Jos Hennggi hatte jedoch neben den rechtlichen Ansprüchen noch ein weiteres Motiv, für den vermeintlichen Ehebrecher eine Lanze zu brechen. Barbisch habe ihm nämlich das Leben gerettet, als den Bergrichter ein „Mayxner“<sup>402</sup> Knappe in seiner Behausung „überfallen unnd schier enntleibt“ habe und er nur mit „gottes hilff unnd seinem tapfferen beystand (von Barbisch)“ dem sicheren Tode entgangen wäre. Außerdem wäre es doch gerade jetzt, da sich das Bergwerk im Montafon als „hoffentlich erzaigt“, sehr wichtig, dass Vogt und Bergrichter zusammenhalten, um für den Landesfürst Fron und Wechsel zu fördern.<sup>403</sup>

Der Wunsch nach Einigkeit sollte sich jedoch nicht erfüllen, wie die folgenden Beispiele beweisen: Bei einem Opferschmaus in Schruns nach einem Jahrestgottesdienst für die verstorbene Frau des Vogtes, bei dem auch der Bergrichter anwesend war, befürchtete der Wirt Matthias Durig ein „Gestrüpel“ (Auseinandersetzung) und bat deshalb den Jos Hennggi, dem Vogt aus dem Weg zu gehen, damit es zu keiner Rauferei kommen würde. Hector von Ramschwag war nämlich äußerst schlecht auf den Bergbeamten zu sprechen, da dieser kurze Zeit zuvor das Bergerichtsgefängnis hat räumen lassen, in dem die Landgerichtsgeschworenen einen ihrer Gefangenen einquartiert hatten. Die persönlichen Differenzen weiteten sich auch auf die Angehörigen der beiden Beamten aus. So soll der Vogt die aus dem Engadin stammende adelige Ehefrau des Bergrichters als vermeintliche Ehebrecherin beschimpft und den Haushalt des Bergbeamten verhöhnt haben, da er keinen Wein anzubieten habe – so wie es sich für einen Fürstendiener gehöre.<sup>404</sup>

Der vergorene Traubensaft bot auch noch weiteren Zündstoff für hitzige Diskussionen zwischen Bergwerksverwandten und den Vertretern der Vogtei, denn Hector von Ramschwag verbot den Bergerichtsgeschworenen das Weinausschenken, obwohl dies nach „perckhwerchs erfyndung unnd uralten herkhomen“ ihr Recht sei.<sup>405</sup> Der Vogt vertrat die Meinung, dass die Geschworenen, egal ob bergwerksverwandt oder nicht, eine vogteiamtliche

---

<sup>402</sup> Wahrscheinlich ein Bergmann aus dem meissnischen Erzgebirge; siehe Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 68.

<sup>403</sup> Jos Hennggi an Kammer, weil der Vogt den Bergerichtsgeschworenen das Weinausschenken verbietet und wegen dem Ehebruch des Claus Barbisch, einem Müller und Bergerichtsgeschworenen aus Schruns (ohne genaue Datierung 1575); Montafon Archiv, Zerkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>404</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 69.

<sup>405</sup> Jos Hennggi an Kammer weil der Vogt den Bergerichtsgeschworenen das Weinausschenken verbietet und wegen dem Ehebruch des Claus Barbisch, einem Müller und Bergerichtsgeschworenen aus Schruns (ohne genaue Datierung 1575); Montafon Archiv, Zerkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

Wirtskonzession beantragen müssten, um als Nebengewerbe das Weinausschenken betreiben zu können.<sup>406</sup>

Gröbere Auseinandersetzungen gab es für Jos Hennggi jedoch nicht nur auf Beamtenebene, sondern auch zwischen Hofjüngern und Knappen auszufechten. 1574 beschwerten sich etliche Bauern aus dem Montafon, dass sie den Knappen auf Begehren der Gewerken Lebensmittel wie „käs, schmalz unnd andere speis“ vorgestreckt hätten, die Bezahlung aber nach wie vor ausbleiben würde. Deshalb sahen sich die Bauersleute genötigt, einfach die Werkzeuge und Arbeitsmaterialien bei den Gruben, Schmieden und Schmelzhütten als Gegenpfand an sich zu nehmen, um damit die offenen Schulden zu decken. Jene Investoren, die ihre offenen Beträge bereits beglichen hatten, fühlten sich nun übergangen und klagten wiederum ihrerseits. Der Bergrichter wusste nicht, wie er sich ob dieser Problematik verhalten sollte und bat die Kammer in Innsbruck um Rat. Diese schilderte den Fall dem Bergrichter von Schwaz mit der Aufforderung, er möge berichten, „was sich der perckhwerchs erfindung nach in sollichen fällen gebürt“.<sup>407</sup> Vier der betroffenen Gewerken aus Augsburg<sup>408</sup> konterten auf die Vorwürfe hinsichtlich der nichtbezahlten Lebensmittel, dass der Bergrichter im Montafon sie mit den Erzproben betrogen hätte und sie in ein Bergwerk investiert hätten, das gar nicht „hoffentlich“ sei, und außerdem hätten sie von den ausstehenden „uncosten“ nichts gewusst.<sup>409</sup>

Sehr interessant ist der bürokratische Ablauf von der Beschwerde durch den Bergrichter bis hin zur Reaktion der angeklagten Gewerken. Jos Hennggi schrieb seine Beschwerde nicht direkt an die Gewerken, sondern richtete seine „suplication“ an die Kammer zu Innsbruck. Nach Prüfung des Beschwerdeinhalts richtete die Kammer ihre Zahlungsaufforderung ebenfalls nicht direkt an die Augsburger Kaufleute, sondern betraute den Stadtrat von Augsburg mit der Aufklärung der Anklage. Auch die Verteidigung und der folgende Antwortbrief von Seiten der Gewerken wurden über denselben bürokratischen Weg abgewickelt.

Ebenfalls überraschend ist die scheinbar ungestrafte Konfiszierung der bergmännischen Arbeitsmaterialien durch die Hofjünger. Allerdings wird durch diesen Vorfall die Bedeutung der einheimischen Nahrungsmittelproduzenten hervorgehoben. Keine groß angelegten

<sup>406</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 69.

<sup>407</sup> Kammer an Bergrichter in Schwaz wegen der Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Gewerken im Montafon (21. Mai 1574); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 173.

<sup>408</sup> Bergrichter im Montafon an Kammer wegen dem Streit um die Bezahlung von Bergwerkskosten (19. Mai 1574); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 173. In diesem Schreiben sind erwähnt: Hanns Grosvez, Jacob Geyger, Jacob Haller und Bernhardt Stainmüzly – alles Bürger und Kleingewerken aus Augsburg, wobei weder der Name Grosu[v?]ez noch Stainmüzly unter den Augsburger Eliten aufscheint; siehe: Häberlein, Mark[u.a.], Augsburger Eliten des 16. Jahrhunderts, S. 860 bzw. S. 226.

<sup>409</sup> Kammer an Bergrichter im Montafon wegen dem Bericht der vier Augsburger Gewerken hinsichtlich der ausstehenden Kosten und dem Betrug durch die Erzproben (18. Juni 1574); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 173.

Lebensmittellieferungen, wie im Falle von Schwaz, garantierten die Verpflegung der Bergleute, sondern der vor Ort ansässige Bauer ernährte den Knappen im Montafon, beziehungsweise die Familie des Bergmannes ernährte sich als Nebenerwerbsbauer selbst. Es kann davon ausgegangen werden, dass seit der Mitte des 16. Jahrhunderts kaum ausländische Knappen im Montafon tätig waren. Dies wird auch durch einen Bericht des Jos Hennggi an die Kammer in Innsbruck über die Bergwerke im Montafon bestätigt, in der der Bergrichter anmerkte, „das wenig fremde gesellen yez ain mal da sein“.<sup>410</sup>

Derselbe Bericht beinhaltet eine Vielzahl an aufschlussreichen Informationen über den Stand der Bergwerke innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Montafoner Bergrichters im Jahre 1578, auf die in den weiteren Themenbereichen noch eingegangen werden soll. Dabei erfahren wir beispielsweise, dass die Gewerken schon seit 12 Jahren durchgehend von Fron und Wechsel befreit wären und deshalb dem Erzherzog keine Einnahmen aus den vorderarlbergischen Gebieten „zuverraiten“ seien. Allerdings wären an vielen Orten wieder ergiebige Erze vor Augen, aber es würde „der enden nur [an] pawlustist leut“ mangeln. Auch Schmelzer könne man sich im Moment keinen leisten, da einfach noch zu wenig Erz vorhanden wäre, um wieder einen rentablen Verhüttungsbetrieb aufzubauen zu können.<sup>411</sup>

Große Probleme ergaben sich für den Bergrichter durch das unbesetzte Amt eines Holz- und Waldmeisters. Ohne genaue Kontrolle durch ein befugtes Aufsichtsorgan wurde in den Montafoner Wäldern regelrechter Raubbau betrieben und vor allem die Lieferungen an die Stadt Feldkirch<sup>412</sup> und auch der Holzbedarf von Bludenz würden die Bergwerkswälder stark belasten. Die Städte waren zwar berechtigt, durch die Entrichtung eines jährlichen „schniz unnd umbgellt“ Holzlieferungen aus dem Montafon anzufordern, allerdings kam es nun zu Streitigkeiten über die Menge und die Orte, an denen das Holz entwendet werden sollte. Jos Hennggi war der Meinung, dass „die von Veldkhürch“ in ihrer direkten Umgebung selbst genügend Holz hätten und dass gerade jetzt, in Zeiten des bergbaulichen Aufschwungs, das Holz im Tal selbst dringend benötigt würde. Zwischen den Zeilen versteckt sich jedoch noch ein weiterer Grund für die recht ausführlichen Schilderungen des Bergrichters über die

---

<sup>410</sup> Jos Hennggi an die Kammer mit Bericht über die Bergwerke im Montafon, den Holzkonflikt mit Feldkirch und den noch immer bestehenden Konflikten mit dem Vogt (ohne genaue Datierung 1578); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>411</sup> Jos Hennggi an die Kammer mit Bericht über die Bergwerke im Montafon, den Holzkonflikt mit Feldkirch und den noch immer bestehenden Konflikten mit dem Vogt (ohne genaue Datierung 1578); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>412</sup> In einem Befehl der Kammer an den Vogt Hector von Ramschwang wegen Holzlieferungen an Feldkirch und den Eingriffen des Vogtes in Bergwerksrecht wird auf den Raubbau der Stadt in den Montafoner Wäldern Bezug genommen. Hier heißt es: „Welchermassen durch die von Veldkhürch so mercklicher grosser schad unnd verwüstung in wald unnd hölzern beschechen unnd jährlichen sovil holz daraus vertrieben unnd gar ausserlands verfuet unnd verkhaufft und die wald dermassen ausgrodet unnd verwüst werden sollen [...]; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

Waldverhältnisse im Montafon: Er selbst bat nämlich mit recht umständlichen Formulierungen um die Verleihung des verwaisten Holz- und Waldmeisteramtes und fügte hinzu, dass der Landesfürst wohl hoffentlich die Ausübung nicht „umbsonnst begern“ würde.<sup>413</sup> Eigenartig ist jedoch der Umstand, dass Jos Hennggi bereits 1574 eine Gnadengabe von 10 Gulden für die Waldaufsicht erhalten hatte<sup>414</sup> und vier Jahre später wieder um dasselbe Amt beim Regenten ansuchte.<sup>415</sup> Es ist zu vermuten, dass es sich bei den 10 Gulden Gnadengeld um eine einmalige Auszahlung gehandelt hat und der Bergrichter deshalb noch einmal versuchte, sein Gehalt mit einer Zusatzeinnahme aufzubessern.

Die erwähnten Auseinandersetzungen mit dem Vogt von Bludenz waren auch 1578 nach wie vor voll im Gange und wieder schrieb Hennggi an die Regierung, dass der Landrichter ihm in seinem „ambt khain eintrag“ tun soll und alle Bergwerksverwandten „nit also anfeintet unnd vernachtailt wie bisher beschechen“.<sup>416</sup> Der Zwist zwischen den beiden Beamten setzte sich noch bis zum Tode Hennggis 1585 fort. Trotz der Streitigkeiten mit dem Bergrichter und den Knappen musste der Vogt 1583 im Auftrag des Erzherzogs für die „gesellschaft des perckhwerchs“ gegen einen Wirt und Metzger im Montafon durchgreifen und ihm das Verkaufen von Fleisch verbieten.<sup>417</sup> Kurz zuvor hatten sich die Bergwerksverwandten bei der Kammer beschwert, dass sie bereits vor circa 50 Jahren auf eigene Kosten eine eigene „fleischhackpanck“ und ein eigenes „mözschlachthaus“ erbaut hätten und sich nun ein Mezger und Wirt mit Namen Michael Frast unterstehen würde, auf eigene Faust Vieh zu schlachten und an die Bevölkerung zu verkaufen. Dabei wäre ihnen von jeher von der Regierung zugesichert worden, dass nur der vom Bergrichter bestimmte Metzger in ihrem gesellschaftlichen Schlachthaus Vieh schlachten dürfe, um das Fleisch in größerem Stil weiterverkaufen zu können. Diese Bergfreiheit<sup>418</sup> sollte ihnen der Erzherzog noch einmal bestätigen und veranlassen, dass den unbefugten Männern das Metzgern verboten würde, denn gerade in Zeiten eines aufstrebenden Bergwerks brauche man jeden „pfennig“.<sup>419</sup>

---

<sup>413</sup> Befehl der Kammer an Vogt Hector von Ramschwang wegen Holzlieferungen an Feldkirch; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>414</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 72.

<sup>415</sup> Jos Hennggi an die Kammer mit Bericht über die Bergwerke im Montafon, den Holzkonflikt mit Feldkirch und den noch immer bestehenden Konflikten mit dem Vogt (ohne genaue Datierung 1578); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>416</sup> Ebenda.

<sup>417</sup> Kammer an Vogt von Bludenz mit dem Befehl, dem Michael Frast und allen anderen Unbefugten das Metzgern zu verbieten und den Verkauf von Fleisch zu unterbinden (27. März 1583); VLA, Sign. 59, Vogteiamt Bludenz.

<sup>418</sup> Bereits in der Bergordnung 1522 wurde für das Montafon das Verbot festgelegt „jungvich“ zu kaufen und „aus[zu]hackhen“, um es anschließend zu verkaufen; Artikel 51 der Bergordnung 1522 von Karl V..

<sup>419</sup> Bergwerksgesellschaft im Montafon an Regierung mit der Bitte, das unbefugte Metzgern zu unterbinden (ohne genaue Datierung, Anfang 1583); VLA, Sign. 59, Vogteiamt Bludenz.

Ende des 16. Jahrhunderts wurde also der Versuch einer Wiederbelebung des Bergbaus im Montafon, am Lobinger und am Thannberg gestartet. Verfallene Gruben wurden wieder geöffnet<sup>420</sup>, neue Erzproben an den geschworenen Probierer nach Tirol gesandt<sup>421</sup> und Jos Hennggi unterstützte den Antrag der Gewerken, die fast verfallene Schmelzhütte in Schruns „an dem wasserfluss die Lyz genannt“<sup>422</sup> mit einem landesfürstlichen Darlehen von 200 bis 300 Gulden wieder betriebsfähig zu machen.<sup>423</sup> Da Jos Hennggi nicht nur Bergrichter, sondern auch Schiner und Holzmeister in Personalunion war, lag es auch in seinem Aufgabenbereich, die verschiedenen Grubenkomplexe innerhalb seines Berggerichtsbezirkes zu vermessen und „schynzug“<sup>424</sup> zu tun. Dies wurde vor allem im Zuge der steigenden Investitionsbereitschaft der Gewerken in den Abbauprozess ein sehr wichtiger Vorgang. Bei Neu- und Wiederbelehnungen von Gruben mussten die Maße und Abstände zwischen den einzelnen Komplexen bekannt sein. Hennggi war deshalb sehr häufig am und im Berg, um die geforderten Daten aufzunehmen.<sup>425</sup> Anfang 1584 kam der Bergrichter auf dem Heimweg von einer Vermessungstätigkeit jedoch zu Fall und dabei war ihm „ain fuess aus dem glidt gefallen“, weshalb er eine längere Zeit im Bett verbringen musste. Trotzdem gab sich der Beamte gegenüber dem Landesfürsten sehr optimistisch, dass er bald wieder seiner Arbeit nachgehen könnte und er nicht hoffe, dass ihn der Regent aus diesem Grund als „ungehorsam“ ansehen würde.<sup>426</sup> Bedauerlicherweise konnte bisher nur ein einziger die Bergwerke Vorarlbergs betreffender Vermessungsplan aus den Archiven ausgehoben werden, und sogar bei diesem Exemplar ist nur noch eine Kopie vorhanden. Das Original ist bereits seit einiger Zeit nicht mehr auffindbar. Dieser Plan (siehe Abb. 14) entstand am 15. Oktober

<sup>420</sup> Der Bericht Hennggis über die Bergwerke im Montafon von 1578 (TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau) erwähnt Wiederbelehnungen im „Gestuedt auf Tannberg“, die Grube „Eisen Tür am Sannt Bartlmesperg“ und weitere Gruben am Lobinger, in „Gafriller Tabel am Silberperg“ und die Grube „Unnser Frawen im Unndter Gäfluna“.

<sup>421</sup> Jos Hennggi an Kammer wegen Erzproben aus den wieder neubelegten Gruben am Lobinger (27. September 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>422</sup> Jos Hennggi an Kammer wegen einer Anleihe zur Instandsetzung der Schmelzhütte an der Litz in Schruns (21. November 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 806.

<sup>423</sup> Montafoner Gewerken an die Regierung mit der Bitte um ein Darlehen von 200-300 Gulden für die Instandsetzung des Schmelzwerks in Schruns und wegen der hohen Kosten für die Wiederaufnahme der Bergwerkstätigkeiten am Lobinger (2. November 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 806.

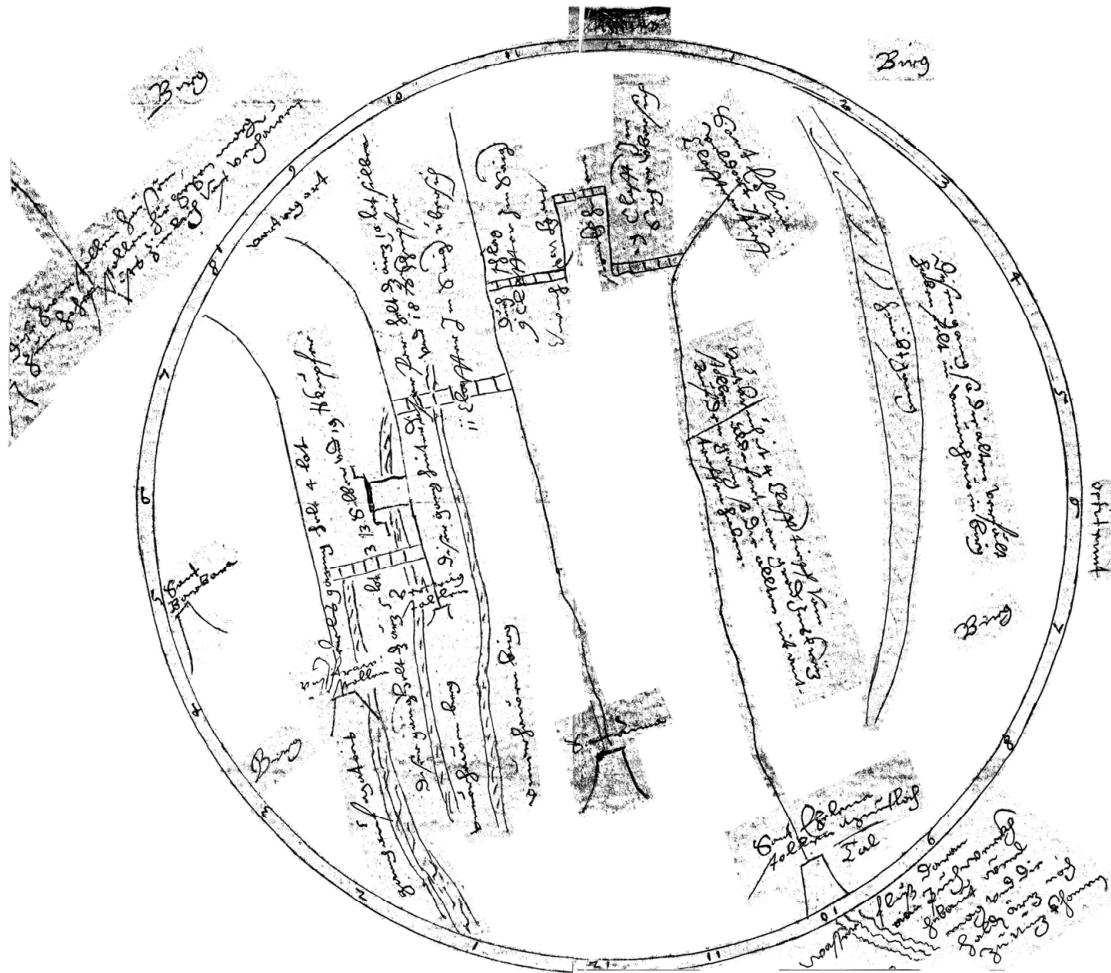
<sup>424</sup> Unter „schynzug“ versteht man die Vermessung einer Grube oder eines Grubenkomplexes mit mehreren Stolleneingängen. Das Wort Zug leitet sich von *Abziehen* und *Vermessen* ab. Da eine Messung von größeren Entfernungen in einer Grube nur selten möglich war, mussten zwischen zwei weit entfernten

Vermessungspunkten mehrere, zusammenhängende Einzelvermessungen vorgenommen werden. Jede dieser einzelnen Messung wurde Markscheiderwinkel, flache Schnur oder Zug genannt. Mehrere zusammenhängende Züge nannte man Markscheiderzug oder „schynzug“; vgl. Veith, Heinrich, Deutsches Bergwörterbuch, S. 595.

<sup>425</sup> Jos Hennggi an Kammer wegen Erzproben aus den wieder neubelegten Gruben am Lobinger (27. September 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>426</sup> Jos Hennggi an Kammer wegen seines verletzten Fußes und den 200 Gulden, die er im Kammermeister-Amt in Bludenz erhalten hatte, um sie an die Leute weiterzugeben, die einen Anspruch darauf hätten (2. April 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 806.

1584 und wurde von Jos Hennggi für das Bergwerk am Lobinger angefertigt.<sup>427</sup> Durch diese Skizze ist es möglich, Stollennamen, ihre Position im Gelände, und den Verbauungszustand des Lobingers im Jahre 1584 zu bestimmen.<sup>428</sup>



**Abbildung 14: Vermessungsplan des Bergreviers Lobinger von 1584**  
 (Quelle: Montafon Archiv, Zürkirchen, Bergbau 1584).

Gleichzeitig zu den erwähnten Bemühungen, im Montafon, dem Klostertal (Lobinger) und auf dem Thannberg die Erzförderung neu zu beleben, war in Dornbirn ein hoffnungsvolles Eisenbergwerk entstanden. Der Bergrichter, der ja nach wie vor in Schruns seinen Wohn- und Gerichtssitz hatte, bat die Kammer, für dieses Bergwerk einen Berggerichtsanwalt dorthin zu beordern, wie es „bey anndern perckhwerchen, so ainem perckhrichter zu weit entlegen wer gebreuchig“.<sup>429</sup> Dieser Anwalt sollte ihn als Richter vertreten und im Sinne der

<sup>427</sup> Ursprünglich soll diese Quelle im Vorarlberger Landesarchiv unter der Signatur 57/751, Vogteiamt Bludenz aufbewahrt worden sein. Leider ist sie seit geraumer Zeit nicht mehr auffindbar. Im Schruner Heimatarchiv existiert jedoch eine Fotokopie dieses äußerst interessanten Dokumentes (Montafon Archiv, Zürkirchen, Bergbau 1584).

<sup>428</sup> Eine detaillierte Beschreibung und Interpretation der Vermessungskarte findet sich unter Kapitel 6.3.1.

<sup>429</sup> Jos Hennggi an Kammer wegen einem Berggerichtsanwalt für das Eisenbergwerk zu Dornbirn (16. November 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

Bergordnungen die rechtlichen Geschicke vor Ort leiten. Nach Hennggi wäre es dringend nötig, solch einen Vertreter so schnell wie möglich für das besagte Eisenbergwerk einzusetzen, denn erstens wäre schon eine „zimbliche mannschaftt am perg“ und zweitens käme es laufend zu „allerlay unwillen [und] zwietracht“ zwischen der Bergwerksgesellschaft und den Bewohnern der umliegenden „lanndschafft“. <sup>430</sup> Nach Hennggis Schätzungen unterhielten die Gewerken an die „annderthalb hundert“ Arbeiter und Werkleute bei diesem Bergwerk<sup>431</sup>, was eine sehr große Belegschaft im Vergleich zu den restlichen Bergaugebieten z.B. im Silbertal oder am Lobinger darstellte.<sup>432</sup> Auf Grund der beträchtlichen Zahl an Knappen kam es unter ihnen zu Unruhen und es hatten sich auch einige straffällige Personen unter die Bergarbeiter gemischt. Der Bergrichter räumte zu seinem Ansuchen jedoch ein, dass es auch für einen Anwalt schwierig sein würde, den obersten Bergbeamten in allen Rechtsachen zu vertreten, dazu wären schon gar keine geschulten und fähigen Leute vorhanden. Deshalb schlug Hennggi dem Regenten vor, dass er alle 14 Tage bis 4 Wochen die „ain tag rais aus Muntafon“ auf sich nehmen würde, um alle schwerwiegenden Auseinandersetzungen und Entscheidungen zu klären und Gericht zu halten. Außerdem müsste er sowieso regelmäßig die geförderten Mengen an „eysen und stachel“ mit seinem Markzeichen versehen und abwiegen. Somit würde auch ein im erfahrener Bergmann als Anwalt genügen, der sich um die alltäglichen Bergbaubelange kümmern würde. Hennggi bestimmte aus diesem Grund den Gewerken Heinrich Braunen als seinen Stellvertreter vor Ort. Dieser war jedoch nur befugt, Streitigkeiten zwischen Bergwerksverwandten und Außenstehenden zu schlichten. Bei Auseinandersetzungen zwischen Gewerken, Knappen und im Bergbau arbeitenden Knechten hatte weiterhin nur der Bergrichter die Befugnis, Recht zu sprechen. Trotz seines Stellvertreters verlangte Jos Hennggi zusätzlich noch die Erlaubnis von der Regierung, unweit von der Schmelzhütte oder dem Schmiedewerk beziehungsweise in der Anwaltsbehausung selbst ein Gefängnis unterhalten zu dürfen, um die gröberen Vergehen auch dementsprechend ahnden zu können. Sonst wären laut dem Bericht jedoch alle

---

<sup>430</sup> Jos Hennggi an Kammer wegen einem Berggerichtsanwalt für das Eisenbergwerk zu Dornbirn (16. November 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>431</sup> Jos Hennggi an Kammer wegen Holzüberschuss beim Eisenbergwerk in Dornbirn, wegen einem Berggerichtsanwalt und der Forderung auf mehr Besoldung (ohne genaue Datierung 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>432</sup> Leider fehlen uns bisher Quellen zu genauen Belegschaftszahlen und Mengenangaben der Arbeiterschaft für die Grubenkomplexe im Montafon, Klostertal und auf dem Thannberg. Vergleicht man jedoch die genannten 150 Arbeiter mit dem Rechenbuch der Gesellschaft am Aschentobel im Silbertal von 1587 (VLA, Sign. 116/1096, Vogteiamt Bludenz), wo weniger als 10 Arbeiter im Einsatz waren, so werden doch die größeren Dimensionen des Eisenbergwerks zu Dornbirn sichtbar. Die Bergwerke im Montafon wurden mehr als bürgerlicher Nebenerwerb unterhalten. Der Zulauf in Dornbirn konnte sich jedoch auch nicht lange halten, denn bereits 1589 suchte der Hauptunternehmer Dr. Schnabel von Schönstein bei der Kammer um Befreiung von der Fron an, da auch hier die bergbaulichen Erfolge zurückgingen; vgl. Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 73.

Gegebenheiten für ein gewinnbringendes Bergwerk vorhanden und auch für das Schmelzwerk hätte man mit einer „holz lenndt“<sup>433</sup> und einem „roll platz“<sup>434</sup>, den Behausungen für die Arbeiter sowie der Bewilligung für eine „tafern“<sup>435</sup> bereits vorgesorgt.<sup>436</sup>

Die Gewerken des Eisenbergwerks weigerten sich jedoch, sehr zum Unwillen des Bergrichters, überschüssiges Holz aus ihren Bannwäldern für andere Bergwerke zur Verfügung zu stellen. Nicht einmal für den allgemeinnützigen Brückenbau würden sie es freigeben. Hennggi bat deshalb Erzherzog Ferdinand, eine eigene „waldbereitung“ (Waldordnung) für die Herrschaften „vor dem Arl Perg“ zu erlassen<sup>437</sup>, um solche Weigerungen zu unterbinden.<sup>438</sup>

Zusätzlich zu den Unstimmigkeiten mit der Bergwerksgesellschaft verkauften die Dornbirner aus den umliegenden Wäldern „grundt und boden“, um diese Gebiete in Almen umzufunktionieren. Jos Hennggi wollte gegen diese Grundstücksverkäufe vorgehen, um das Holz dem Bergbau zuführen zu können, stellte jedoch gegenüber der Kammer in Innsbruck fest, dass „bey deren leuten so gar khain gehorsam volgen will“.<sup>439</sup>

Mit der Wiederbelebung der Bergwerkstätigkeiten erhoffte sich der Bergrichter natürlich auch eine Verbesserung seiner Einnahmen. Das größte Problem dabei lag jedoch in der die Eisenbergwerke betreffenden rechtlichen Grauzone. Die Bergordnungen beinhalten für die Gewinnung von Eisen und Stahl keine Bestimmungen über Abgaben wie Fron- und Wechsel oder „Raitgelder“, die dem Bergrichter zustehen würden. Durch diesen Umstand weigerten sich die Gewerken, den Beamten für ihre Tätigkeiten die entsprechenden Gebühren zu entrichten beziehungsweise wusste nicht einmal der Bergrichter selbst, wie er sich gegenüber den neuen Bergwerken genau zu verhalten hatte. Hennggi verlangte aus diesem Grund von der Kammer eine Bevollmächtigung, dass er das „lechen gelt“, eine bei Grubenverleihungen und auch Hütteinrichtungen anfallende Gebühr an den Bergrichter, genau so eintreiben

---

<sup>433</sup> Direkt am Wasser gelegener Auffangplatz für das mit Hilfe des Flusses transportierte Holz.

<sup>434</sup> Umschlagplatz für das Holz. Es musste genügend Platz vorhanden sein, um die Hölzer mit den entsprechenden Werkzeugen sortieren zu können.

<sup>435</sup> Taverne = Gastschänke.

<sup>436</sup> Jos Hennggi an Kammer wegen Holzüberschuss beim Eisenbergwerk in Dornbirn, wegen einem Berggerichtsanwalt und der Forderung auf mehr Besoldung (ohne genaue Datierung 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>437</sup> Es existierte zwar eine Waldordnung für die Bergwerkswälder der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg von 1535, allerdings wurde hier kein Bezug auf die Gebiete rund um Dornbirn (Gericht Feldkirch) genommen und auch der Thannberg (Gericht Bregenz) wurde nicht erwähnt. Dies ist jedoch insofern erklärbar, dass beide Gebiete nicht zu den Herrschaften Bludenz/Sonnenberg gehörten. Deshalb forderte Hennggi den Landesfürsten auf, eine Waldordnung für alle Vorderarlbergischen Gebiete zu erlassen, um auch in Dornbirn mit entsprechend rechtlichen Schritten auf Grundlage der landesfürstlichen Vorgaben eingreifen zu können.

<sup>438</sup> Jos Hennggi an Kammer wegen Holzüberschuss beim Eisenbergwerk in Dornbirn, wegen einem Berggerichtsanwalt und der Forderung auf mehr Besoldung (ohne genaue Datierung 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>439</sup> Ebenda.

dürfe, wie es bereits sein Vater vor vierzig Jahren bei den Eisenbergwerken gehandhabt hatte. Außerdem solle man ihm auch die Belehnung von Wasserfällen als Energielieferant für Schmelzhütten dementsprechend vergüten. Die bereits zu Zeiten seines Vaters vergebenen Wasserfälle würde er nicht anrühren, aber bei den neueren Verleihungen hätte er einen Anspruch. Der Bergrichter begründete seine Forderungen mit den andauernden Fron- und Wechselbefreiungen der Gewerken und dem damit verbundenen Ausbleiben von „Raitgeldern“. Allerdings sah Hennggi eine Möglichkeit, mittels „märkh und wag gellt“ von 3 Kreuzern für jeden „puschen oder pallen eysen“ sowie für eine jede „lägl stachel“<sup>440</sup> seinen Salär aufzubessern.<sup>441</sup>

#### ***h) Hans Hennggi***

Die Bemühungen um einen höheren Gehalt sollten dem Bergrichter jedoch nicht lange von Nutzen sein, denn spätestens im Mai 1585 war Jos Hennggi verstorben. Als Nachfolger wurde sein Sohn **Hans Hennggi** (*Hannsen Hennggi 1585–1590/91*) zum Waldaufseher und Bergrichter beziehungsweise „anwald des perckhgerichts in Montafon“ bestimmt.<sup>442</sup> Die Bezeichnung „anwald“ scheint anfänglich etwas verwirrend, denn wie bereits am Beispiel des Eisenbergwerks in Dornbirn ersichtlich, verstand man unter einem Berganwalt den Stellvertreter des Bergrichters in einer vom eigentlichen Gerichtssitz weiter entfernten Bergbauregion.<sup>443</sup> Außerdem liegt der Verdacht nahe, dass der Posten des Anwalts erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführt wurde, denn weder das Schwazer Bergbuch von

<sup>440</sup> Unter einem „puschen eysen“ bzw. einem „pallen eysen“ verstand man wahrscheinlich ein Bündel Eisenplatten oder Stäbe, das als eine Art Halbfabrikat weiterverhandelt wurde. Man kannte im 16. Jahrhundert ziemlich sicher das ungefähre Gewicht dieser Handelseinheiten, allerdings lassen sich heute viele dieser verwendeten Mengenangaben nicht mehr in absoluten Zahlen ausdrücken. Ähnlich verhält es sich beim „rechten Kohlmaß“ oder bei den genormten Erzabgaben. Im Frühneuhochdeutschen Wörterbuch, Begr. v. Robert R. Anderson, Ulrich Goebel und Oskar Reichmann. Hg. v. Ulrich Goebel, Anja Lobenstein-Reichmann und Oskar Reichmann. Berlin [u. a.], 1989ff, findet sich im Band 4 (bearb. v. Joachim Schildt), Berlin [u. a.] 2001, Sp. 1477 unter dem Begriff „buschen“: „Menge an Gleichartigem, Büschel, Bündel; häufig als Maßeinheit gebraucht.“ In Band 2 (bearb. v. Oskar Reichmann), Berlin [u. a.] 1994, Sp. 1725 unter dem Begriff „bal“ (Verweis von „ballen“, Sp. 1769): „bestimmte, handels- und transportübliche Menge von Waren, Verpackungs-, Gewichts-, Transporteinheit, -maß; teilweise generell ohne Nennung der Ware, in der Mehrzahl der Belege auf bestimmte Waren bezogen, darunter vor allem auf Tuch (häufig), auf Leder, auf Metalle, auf Pflanzen (z. B. die Farbstoffpflanze Waid, Hanf), auf Gewürze, auf Getreide, auf Papier. - Gehäuft in Wirtschaftstexten.“ und in Band 9 (bearb. v. Anja Lobenstein-Reichmann), Berlin [u. a.] 2000, Sp. 52 unter dem Begriff „lagel, lägel“ als Zweitbedeutung: „Hohlmaß, Maßeinheit für Flüssigkeiten und andere schüttbare Stoffe; regional unterschiedlich in der Größe; Zuordnung der Belege zu Bed. 2 in einigen Fällen unsicher.“

<sup>441</sup> Jos Hennggi an Kammer wegen Holzüberschuss beim Eisenbergwerk in Dornbirn, wegen einem Berggerichtsanwalt und der Forderung auf mehr Besoldung (ohne genaue Datierung 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>442</sup> Kammer an Vogt von Bludenz mit dem Befehl, dem neuen Bergrichter Hans Hennggi die Berggerichtsbücher zu übergeben, jedoch zuvor ein Inventar darüber anzulegen (22. Mai 1585); VLA, Sign. 59, Vogteiamt Bludenz.

<sup>443</sup> Umfangreichere Ausführungen zum Berggerichtsanwalt finden sich bei Westermann, Angelika, Entwicklungsprobleme, S. 73.

1556 noch Agricola erwähnen einen vergleichbaren Beamten in ihren Ausführungen. Eventuell wurde Hans Hennggi anfänglich, als eine Art Bewährungsprobe, nur als Anwalt des Berggerichts im Montafon bestellt und erst zu einem späteren Zeitpunkt als Bergrichter bestätigt. Eigenartig ist dann jedoch die Tatsache, dass Hans Hennggi in den erhaltenen Korrespondenzen mit der Regierung immer abwechselnd als Bergrichter, Berggerichtsverwalter oder Berganwalt bezeichnet wurde. Bei all seinen Vorgängern war dies nie der Fall – sie wurden ausschließlich als „perckhrichter“ bezeichnet. Eine weitere Möglichkeit besteht jedoch in der Annahme, dass es sich dabei nur um eine andere Formulierung für das Amt des Bergrichters handelte, denn der Vogt von Bludenz erhielt von der Regierung den Auftrag, das „perckhrichter oder anwaldenambt“ dem neuen Bergbeamten Hennggi zu übergeben und ihm nach Anfertigung eines Inventars, alle „erfindungen, perckhpieichern (Bergbücher), bevelhen, registern und allem annderen was darzue gehörig“ auszuhändigen.<sup>444</sup> Aus diesem Befehl lässt sich ein weiterer interessanter Bestellungsvorgang nachzeichnen, denn somit ist erwiesen, dass alle Akten, Unterlagen, Vorschriften und Gerichtsbücher nach dem Tode oder der Absetzung eines Bergrichters an den Vogt von Bludenz abgegeben werden mussten und sobald der neue Kandidat vom Landesfürsten bestätigt wurde, war der Vogt angehalten, die erwähnten Utensilien an den neuen Bergbeamten zu übergeben. Außerdem lag es im Aufgabenbereich des Vogtes, den Gewerken einen „Gehorsamsbrief“ gegenüber dem Bergrichter auszuhändigen und dafür zu sorgen, dass der neue Bergbeamte von den Investoren akzeptiert wurde.<sup>445</sup>

Anhand eines Inventars des Bergwerkamtes im Montafon vom 13. Juni 1585<sup>446</sup> erhalten wir eine detaillierte Aufzählung der „Grundausstattung“ eines Bergrichters im späten 16. Jahrhundert. Nach Angaben des Schreibers, der unter der Aufsicht von Vogt Hector von Ramschwag die Inventarliste anfertigte, wurde dem neuen Bergbeamten neben einer besiegelten Bergordnung mit sämtlichen Erfindungen und Erläuterungen noch drei Gerichtsbücher und mehrere Bündel zusammengebundener Befehle an die Vorgänger Hans Hennggis übergeben. Zusätzlich erhielt er 24 alte Rait<sup>447</sup>- und nach Welti<sup>448</sup> auch Feuerbücher. Nach seiner Interpretation hätte es sich dabei um Aufzeichnungen über das Feuersetzen in den Stollen gehandelt, bei denen große Massen an Holz notwendig waren, weshalb darüber Buch geführt wurde. Wieder ist darauf hinzuweisen, dass die

<sup>444</sup> Kammer an Vogt von Bludenz mit dem Befehl, dem neuen Bergrichter Hans Hennggi die Berggerichtsbücher zu übergeben, jedoch zuvor ein Inventar darüber anzulegen (22. Mai 1585); VLA, Sign. 59, Vogteiamt Bludenz.

<sup>445</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 72.

<sup>446</sup> Inventar des Berggerichts Montafon; VLA, Sign. 112/1067, Vogteiamt Bludenz.

<sup>447</sup> Unter Raitbuch versteht man ein Rechenbuch, wo in erster Linie die finanziellen Ausgaben für eine Grube aufgezeichnet wurden; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 590.

<sup>448</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 74.

Grundlagenwerke von Agricola oder das schon oftmals zitierte Schwazer Bergbuch keine Auskünfte über ein sogenanntes „Feuerbuch“ im bergmännischen Kontext liefern. Bekannt ist hingegen die Bedeutung eines „Feuerbuches“ für das 16. Jahrhundert als ein Verzeichnis von Feuerstellen und der damit verbundenen Anzahl von Haushalten in einer bestimmten Region.<sup>449</sup> Auf diese Verzeichnisse wurde vor allem bei Steuererhebungen zurückgegriffen und deshalb scheint eine Verbindung zum Berggericht als sehr unwahrscheinlich, da es sich dabei um landgerichtliche Zuständigkeitsbereiche gehandelt hat. Die am nächsten liegende Erklärung ist in einem Transkriptionsfehler Weltis zu suchen, wie sich bei der Durchsicht des Originals auch bestätigte. Die richtige Formulierung lautet Rait- und Führbuch<sup>450</sup>.

Zusätzlich wurde Hans Hennggi noch ein Buch mit Aufzeichnungen zu den Samkosten<sup>451</sup> und Erzteilungen aller Gruben überreicht, sowie ein beschlagenes Star-Erzmaß.<sup>452</sup> Zu den weiteren Gerichtsutensilien zählte ein zerrissener Kohlesack, der als Richtmaß für Holzkohle diente, eine große Schnellwaage zur Abwägung des Kupfers sowie eine Schüsselwaage mit eingesetztem Gewicht und zwei zusätzlichen Gewichtssteinen zu je 32 und 50 Mark<sup>453</sup> für die Abwägung von Silber. Des Weiteren beinhaltete das Inventar eine eiserne Kette für Straftäter, eine beschlagene „bixin“ für das Brudergeld, ein Fähnlein und eine Feldtrommel. Die drei letztgenannten Gegenstände waren eigentlich im Besitz der Bergwerksgesellschaft Montafon, lagen jedoch zur dauerhaften Verwahrung beim Bergrichter.<sup>454</sup>

---

<sup>449</sup> Vgl. Brommer, Peter, Die Ämter Kurtriers. Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit, Steuerwesen und Einwohner. Edition des sogenannten Feuerbuchs von 1563. Trier 2003.

<sup>450</sup> Ein solches „raith und fuerbuch“ für die Gesellschaft im Aschentobel (Silbertal) ist uns im VLA unter der Sign. 116/1096, Vogteiamt Bludenz, erhalten geblieben. Zur Bedeutung des Wortes „führen“ vgl. Bartels, Christoph [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 575. Weiter: Tausch, Joseph, Das Bergrecht des Österreichischen Kaiserreiches, Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Wien, 1834. S. 214. Hier heißt es: „[...] so konnte er sein Rait- und Führbuch selbst aufbewahren, doch mußte es vorher von dem Bergrichter unterschrieben werden.“

<sup>451</sup> Unter Samkost ist der Anteil der Gewerken an den allgemeinen Betriebskosten, der nicht von der Lehenschaft selbst getragen wird, zu verstehen; vgl. Bartels, Christoph [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 592.

<sup>452</sup> Bei diesem Erzmaß dürfte es sich um einen kübelförmigen Behälter gehandelt haben, der mit dem österreichischen Bindenschild als offizielle Kennzeichnung beschlagen war. Das Star oder Ster war ein Hohlmaß für Erz, das jedoch je nach Region etwas abweichen konnte. Es gab demnach für diese Einheit keine allgemein gültige Gewichtsangabe. In der Landwirtschaft galt das Star als Maß für trockene landwirtschaftliche Produkte wie beispielsweise Körnerfrüchte. Dabei schwankten in Nordtirol die Größenangaben für einen Star zwischen 30,571 Liter (1 glatter Star) und 38, 164 für einen gehäuften Star; vgl. Rottleuthner, Wilhelm, Alte lokale und nichtmetrische Gewichte und Maße, S. 64.

<sup>453</sup> Die Mark war ein Silbergewicht von 16 Lot mit 233,28g (Köln) beziehungsweise 274-282g (Wien); vgl. Bartels, Christoph [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 608.

<sup>454</sup> Inventar des Berggerichts Montafon; VLA, Sign. 112/1067, Vogteiamt Bludenz. Ein vergleichbares Inventar ist für Schwaz aus dem Jahr 1559 überliefert, wo im Haus des Bergrichters neben einer Gerichts- und Schreibstube ein Archiv, ein Gefängnis und eine Waffenkammer untergebracht waren. Das Gerichtshaus war somit gleichzeitig auch Zeughaus und in dem erwähnten Inventar werden vier Landsknechtfahnen, 434 lange Spieße, 151 Hellebarden, drei Hakenbüchsen und 46 Lederkübel, die zur Brandbekämpfung eingesetzt wurden, erwähnt. Allerdings stürmten des Öfteren aufgebrachte Knappen diese Depots, um sich bei ihren Aufständen zu bewaffnen. Aus diesem Grund wurden diese Lager in weiterer Folge aufgelassen; vgl. Egg, Erich, Gstrein, Peter, Sternad, Hans, Stadtbuch Schwaz, Natur-Bergbau-Geschichte. Schwaz 1986, S. 106.

Hans Hennggi führte die Bemühungen seines Vaters um weitere Grubenbelehnungen fort und sandte aus diesem Grund 1586 weitere Erzproben an den Hüttenverwalter von Schwaz mit der Bitte, sie auf Silber- und Kupfergehalt vom geschworenen Probierer „Philipen Hofer“ untersuchen zu lassen.<sup>455</sup> Anhand von zwei erhaltenen Rechenbüchern aus der Amtszeit von Hans Hennggi kann ein grober Überblick über Belegschaftszahlen, Investoren, Ausrüstung, Betriebsmittel und Gehälter zweier Gruben im Silbertal erstellt werden.<sup>456</sup> Im ersten Raitbuch von 1586 für den Grubenkomplex am Sonnenbau - St. Rochus - St. Martin<sup>457</sup> findet sich als „lehentrager“<sup>458</sup> ein gewisser Hans Seppen. Dieser Kleingewerke war Bludenz Ratsherr<sup>459</sup> und unterhielt die größten Anteile der Gruben Sonnenbau – St. Rochus – St. Martin und des Gesellschaftsbau am Aschentobel.<sup>460</sup> An der letztgenannten Abbaustätte war er Inhaber von 4 ½ Neuntel, also dem halben Grubenbau. Neben ihm waren noch Peter Rochen mit 2/9, der Verweser Felix Nayer, Hans Kerzen, Florian Gasteiger, Ullrich Pallis, der Bludenz „pfarrherr“ Christoph Ardolph, Sebastian zum Keller und Afra Hennggi, die Frau des Bergrichters, mit kleineren Anteilen beteiligt.<sup>461</sup> Somit besaß der Bergrichter indirekt über seine Ehefrau Bergwerksanteile im Gegenwert von 6 Gulden und 12 Kreuzern. Allerdings wird in dem Rechnungsbuch auch ersichtlich, dass nach der Gegenüberstellung der Samkosten in der Höhe von 211 Gulden, 35 Kreuzern und 1 ½ Vierern und den Erträgen von 211 Gulden und 34 Kreuzern sogar noch ein kleines Defizit erwirtschaftet wurde und der Hauptunternehmer Hans Seppen „noch 1 kreuzer 1 ½ fierer im hinderstand [...] noch schuldig ist“.<sup>462</sup> Da die Samkosten je nach Beteiligung von allen involvierten Investoren getragen werden mussten, blieben auch dem Bergrichter trotz seiner 2/4<sup>463</sup> Beteiligung durch seine

---

<sup>455</sup> Hüttenverwalter von Schwaz an die Regierung wegen Erzproben vom Berggerichtsverwalter aus dem Montafon (23. August 1586); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 947.

<sup>456</sup> Raitbuch für den Sonnenbau-St. Rochus-St. Martin Erbstollen (27. September 1586); VLA, Sign. 116/1096, Vogteiamt Bludenz bzw. Raitbuch für den Gesellschaftsbau im Aschentobel (18. Juli 1587); VLA, Sign. 116/1096.

<sup>457</sup> Die genaue Lage dieser Grube ist nicht bekannt. Es dürfte sich jedoch um 3 Stollen gehandelt haben, die wahrscheinlich miteinander verbunden waren. Welti glaubte, dass es sich dabei um einen einzelnen Erbstollen mit dem Namen „Sonnenbau St. Rochus und St. Martin“ handelte (Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 73). Durch eine Inventarliste für den Sonnenbau einerseits und den Stollen St. Rochus andererseits als jeweils separate Gruben aus dem Jahre 1585 kann dies jedoch widerlegt werden. Es mussten demnach 3 Stollen vorhanden gewesen sein, die zwar zu einer Grube gehörten, aber dennoch getrennt voneinander befahren werden konnten.

<sup>458</sup> In diesem Zusammenhang muss es sich bei dem „lehentrager“ um die Bezeichnung für einen Kleingewerken gehandelt haben. Bartels erklärt im Schwazer Bergbuch den Begriff „Lehensträger“ mit einem Bergmeister als lehenvergebendes Organ im Namen des Landesfürsten (Bartels, Christoph [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 585.). Diese Bedeutung kann jedoch für das angegebene Rechenbuch nicht angenommen werden.

<sup>459</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 91.

<sup>460</sup> Der genaue Standort dieser Grube im Silbertal ist nicht bekannt.

<sup>461</sup> Siehe die Transkription mit weiterführenden Erläuterungen des Rechenbuches im Anhang.

<sup>462</sup> Raitbuch für den Gesellschaftsbau im Aschentobel (18. Juli 1587); VLA, Sign. 116/1096.

<sup>463</sup> Üblicherweise waren die Gruben in neun Neuntel aufgeteilt, von denen jedes wiederum auf vier Viertel unterteilt war. Dies ergab also insgesamt 36 Teile (Viertel) pro Grube, die ihrerseits noch weiter in Achtel, Sechzehntel usw. zerlegt werden konnten; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.III, S. 688.

Frau keine Einnahmen aus den Erzverkäufen übrig. Allerdings verdiente er dennoch an der besagten Grube, denn seine Amtstätigkeiten als Bergrichter mussten ihm trotz des Defizits ausgezahlt werden. Er trug zwar somit einen kleinen Anteil seines eigenen Verdienstes selbst, da die Unkosten auf alle Beteiligten aufgeteilt wurden, dennoch war es für Hanns Hennggi ein annehmbares Geschäft. Er erhielt für jede Raitung eine Gebühr von 12 Kreuzern, ein Betrag, der wahrscheinlich für das gesamte Berggericht Montafon gleich war. Nach den erhaltenen Unterlagen wurde jedes Monat eine solche Raitung erstellt und alle 3 Monate eine Zwischensumme berechnet. Für das Ausfertigen einer sogenannten „ruerung“<sup>464</sup> wurden dem Beamten 36 Kreuzer zugesprochen. Aus dem Raitbuch der Gesellschaft im Aschentobel geht jedoch noch ein sehr viel interessanteres Detail hervor: Dem Bergrichter wurden „acht schichten, yede per 18 Kreuzer“ eingelegt und „zway schurffgellt“ für zusammen 36 Kreuzer ausbezahlt. Das Schurfgeld war eine Prämie für neu entdeckte Erzadern und somit eigentlich nur von aktiven Bergleuten zu erlangen, da diese Erzader erst freigelegt beziehungsweise „erschürft“<sup>465</sup> werden musste. Außerdem stellt sich die Frage, welche Schichten dem Bergrichter ausgezahlt wurden? Für die Vermessungsarbeiten erhielt er eine Pauschale vom Landesfürsten, denn sein jährliches Grundgehalt lag bei 54 Gulden<sup>466</sup>, also etwas höher als bei seinen Vorgängern, und somit ist anzunehmen, dass er mehrere Ämter (Holzmeister, Schiner, Richter) gleichzeitig innehatte. Für alle weiteren Amtstätigkeiten standen ihm Gebühren zu und somit sind die angeführten „schichten“ nur schwer nachvollziehbar. Kann es sein, dass der Bergrichter nicht nur an der Grube beteiligt war, sondern sogar aktiv in ihr arbeitete? Es ist zwar schwer vorstellbar, dass der Beamte einfache Abbauarbeiten verrichtete, aber eine zusätzliche Funktion als Verweser wäre durchaus vorstellbar. Da jedoch ein eigener Verweser namens Felix Nayer in den Büchern aufgeführt wurde, muss die genaue Bedeutung hinsichtlich der ausbezahlten Schichten und dem Schurfgeld noch offen bleiben, denn die vorhandenen Quellen geben keine weiteren Auskünfte über Hennggis genauen Arbeiten bei oder in der Grube. Insgesamt bezog er jedoch durch seine Tätigkeiten für die Gesellschaft 6 Gulden und 12 Kreuzer für ein halbes Jahr.<sup>467</sup> Bei einer größeren Anzahl von Gruben und ähnlichen Einnahmen wäre für den Beamten ein stattliches Gehalt zusammengekommen. Durch den erneuten Rückgang der Bergwerkstätigkeiten um 1588 war dies jedoch nicht

<sup>464</sup> Eine beim Berggericht getätigte Aussage beziehungsweise eine schriftlich eingebrachte Erklärung; vgl. Tschan, Wolfgang, Hofmann, Gert, Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit, S. 103f. Im Zusammenhang mit der Raitung ist es jedoch wahrscheinlicher, dass sich das Wort „ruerung“ auf einen Antrag für ein Bergrechtsverfahren bezieht; vgl. Bartels, Christoph [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 592.

<sup>465</sup> Siehe Veith, Heinrich, Deutsches Bergwörterbuch, S. 433. Er definierte „Schurfgeld“ als „eine Prämie, welche früher seitens des Staates an Bergleute, die eine neue, bis dahin noch nicht bekannte Lagerstätte erschürft hatten, bezahlt wurde“.

<sup>466</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 73.

<sup>467</sup> Raitbuch für den Gesellschaftsbau im Aschentobel (18. Juli 1587); VLA, Sign. 116/1096.

möglich und so bewarb sich Hennggi um das Amt des Burgvogtes auf Syrgenstein<sup>468</sup> für eine Laufzeit von zehn Jahren. Er sah sich dazu gezwungen, denn durch die geringen Einnahmen im Bergbau war er nicht in der Lage, seine Familie zu ernähren und sich eine Altersvorsorge anzusparen. Das Berggerichtsamt sollte in der Zwischenzeit vom Bludenzner Baumeister Hieronymus Zürcher verwaltet werden.<sup>469</sup> Die Regierung wollte ihm diese Stellung jedoch nur für ein Jahr genehmigen und forderte ihn auf, trotz der fast erloschenen Erzförderung die „Raitung sampt derselben zuegehör von allem deinem einnemen und außgeben an peen, puessen, freflen und andern gesellen unsers perckrichter ambts in Montafon, deiner verwaltung, von disen neunundachtzigisten Jar“ bis zum nächstfolgenden April an die Kammer in Innsbruck zu übersenden.<sup>470</sup> Für das besagte Jahr sind jedoch keine besonderen Vorfälle überliefert und die Abbautätigkeiten am Aschentobel wurden auf Grund des Ablebens von Hans Seppen, der von einer Seuche heimgesucht wurde, eingestellt. Somit waren für kurze Zeit sämtliche Bergwerkstätigkeiten im Montafon erloschen. Kurz zuvor hatte besagter Hans Seppen bei der Regierung um die Konzession für ein Vitriol- und Alaunbergwerk angesucht, konnte jedoch auf Grund seines Todes dieses Vorhaben nicht mehr durchführen.<sup>471</sup> Durch diesen Antrag wird jedoch ersichtlich, dass die Förderung von Kupfererz und auch Eisen immer mehr in den Hintergrund rückte und die bergbauwilligen Investoren sich nach alternativen Abbauzielen umsahen.

### i) *Sigmund Senger*

Nach dem Ausscheiden Hennggis als Berggerichtsanwalt, er übernahm wie bereits erwähnt die Pflegerstelle auf Syrgenstein, bewarb sich zur Jahreswende 1590/91 **Sigmund Senger** (*Sigmunden Senger 1591- 1600*), der Sohn des ehemaligen Bergrichters Georg Senger, um das Amt des Bergrichters im Montafon.<sup>472</sup> Trotz der Empfehlungen durch den Hubmeister von Feldkirch und des Hofschreibers Ludwig Haslach wurde dem Ansuchen erst im Juli 1591 von der Regierung zugestimmt und es erfolgte die offizielle Bestallung Sengers zum Berggerichtsverwalter im Montafon.<sup>473</sup> Auf Grund der fast komplett erloschenen Bergbautätigkeiten wurde der neue Beamte nicht als Bergrichter, sondern „nur“ als

<sup>468</sup> Schloss bei Heimenkirch im Landkreis Lindau.

<sup>469</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 73.

<sup>470</sup> Landesfürst an Berggerichtsverwalter im Montafon wegen Raitung für das Jahr 1589 (30. November); Montafon Archiv, Zerkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>471</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 73.

<sup>472</sup> Sigmund Senger an die Regierung wegen seiner Bewerbung als Bergrichter im Montafon (11. Jänner 1591); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>473</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 80.

Berggerichtsverwalter eingesetzt und Senger erklärte sich sogar bereit, auf seine Besoldung so lange zu verzichten, bis „die perckhwerkh widerumb etwas besser als sy yezt“ laufen würden und für ihn auch wieder „etwas mehrers zuthun sein“ würde.<sup>474</sup> Ähnlich wie sein Vorgänger Hans Hennggi führte er trotz der eigentlichen Bestallung als Verwalter aus Prestigegründen den Titel eines „Bergrichters in Montafon“. Als oberster Bergbeamter hatte Sigmund Senger natürlich große Ambitionen, die Bergbautätigkeiten im Montafon wieder zu forcieren. Da die Regierung kein Interesse an einem Wiederaufbau der verfallenen Schmelzhütte in Schruns bekundete, bat Senger den Landesfürsten um die Berechtigung, das stillgelegte Hüttenwerk um 60 Gulden wieder zurückkaufen zu dürfen<sup>475</sup>, um wieder ein Ausschmelzen des Erzes zu ermöglichen. Er war sogar bereit, ein Eigenkapital von 500 Gulden zu investieren und somit die verbundenen Risiken auf sich zu nehmen, denn schließlich wäre nicht mehr „als ein wenig gemeur und ain schlechtes treibhütl verhanden“.<sup>476</sup> Dieses Ansuchen wurde ihm anscheinend nicht genehmigt, denn im Juni 1592 versuchte Senger erneut, die Erlaubnis für den Wiederaufbau zu erhalten. Er hätte zwar auf das Engagement des Bludenzer Gewerken Hanns Seppen<sup>477</sup> gehofft, doch dieser war bankrott und deshalb wäre auf „sein bauen gar nicht zu warten“.<sup>478</sup> Überraschend ist auch der Umstand, dass nach den Angaben des Berggerichtverwalters mehr als 300 Star Erz zur Verhüttung bereit liegen würden. Eine beträchtliche Menge von Erz war also in den Jahren zuvor zwar gefördert, aber auf Grund einer fehlenden Schmelzhütte und der wahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt zu hohen Kosten für den Weitertransport zu einem anderen Schmelzwerk nicht weiterverarbeitet worden. Senger drängte aus diesem Grund in verstärktem Ausmaß auf die Errichtung dieses Hüttenwerks, da sonst etliche Knappen endgültig ihre Arbeitsbereitschaft und Abbautätigkeiten im Montafon aufgeben würden. Er fügte seinem Ansuchen eine genaue Kostenaufstellung für die Renovierung der Schmelzhütte hinzu, die sich auf 324 Gulden für

---

<sup>474</sup> Sigmund Senger an die Regierung wegen seiner Bewerbung als Bergrichter im Montafon (11. Jänner 1591); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>475</sup> Ursprünglich hatten Gallus Gartner und der alte Bergrichter Georg Senger die Schmelzhütte in Schruns um 60 Gulden an Kaiser Ferdinand verkauft. Somit wollte Sigmund Senger die Hütte um denselben Preis wieder zurückkaufen.

<sup>476</sup> Sigmund Senger an die Regierung wegen der verfallenen Schmelzhütte in Schruns (ohne Datierung); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>477</sup> Dabei muss es sich jedoch um den Sohn des bereits 1589 verstorbenen Gewerken Hans Seppen gehandelt haben. Es sei denn, die Information vom Ableben Seppens an der Pest (Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 73) erweist sich als falsch. Die Ausführungen Sengers zu Hans Seppen beinhalten jedenfalls keine Andeutungen auf einen kürzlich verstorbenen Vorfahren des angesprochenen Gewerken. Kein „Hans Seppen selig“ wird dabei erwähnt - nur die finanziell ungünstige Lage der Familie.

<sup>478</sup> Sigmund Senger an Regierung mit erneuter Bitte um eine Baugenehmigung für die Schmelzhütte in Schruns (2. Juni 1592); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

die Wiederinstandsetzung belieben.<sup>479</sup> Gleichzeitig zu Sengers Ansuchen versuchte auch Mang Zelfi, ein ehemaliger Soldat im Dienste Habsburgs, mit seinen Mitverwandten ein Schmelzwerk in Schruns zu errichten, um bereits vorhandenes Erz in Kaufmannsgut umwandeln zu können.<sup>480</sup> Dieses Anliegen wurde Zelfi von der Regierung bewilligt und der Vogt von Bludenz musste zusammen mit Sigmund Senger, dem „perckgerichts anwaldt in Montafon“, die für das Schmelzwerk benötigten Wälder auszeigen.<sup>481</sup> Ob diese Schmelzhütte wirklich jemals gebaut wurde, ist sehr zweifelhaft, denn die Bergwerkstätigkeiten blieben weiterhin sehr bescheiden und bereits 1598 ersuchte Sigmund Senger die Kammer zu Innsbruck um die Bewilligung für sein Ausscheiden als Bergbeamter im Montafon, es sei denn, man bewillige ihm eine Gehaltserhöhung. Als Grund für seine Beschwerde nannte er den Umstand, dass der Bergrichter in Davos 40 Gulden Jahressold erhalten würde, dieser aber auf Grund der brachliegenden Bergwerke noch weniger zu tun habe als er selbst.<sup>482</sup> Durch den Niedergang der Abbautätigkeiten ließen sich auch bestimmte Privilegien der Bergwerksbetreiber auf Wasser und Holz nicht mehr aufrecht erhalten. Der Berggerichtsverwalter sah sich deshalb gezwungen, günstig gelegene Plätze an Bach und Flussläufen im Montafon wieder an Mühlen- und Sägenbetreiber zu vergeben. So bestätigte Senger am 10. Mai 1599 die Verleihung einer „hofstatt zue einer saagen mitsambt dem blaz, dz man das holz legen kündt und die laden (Latten) von handt zue thuen“ an Thöni Briedten. Dieser erhielt vom Bergbeamten jedoch die Auflage, dass bei einem Wiederaufleben des Erzabbaus genügend Wasser von seinem Zubringer abgezweigt werden können musste, um die unterhalb liegende Schmelzhütte mit genügend Energie versorgen zu können. Außerdem musste der Sägewerkbetreiber im Falle eines Wiedererwachens des Bergbaus den kompletten Holzbedarf für Latten und Stolleneinbauten auf eigene Kosten im Sägewerk schneiden und den Bergwerken zur Verfügung stellen. Sollten die Abbautätigkeiten noch einmal richtig in Gang kommen, verpflichtete sich Thöni Briedten sogar zum Auflassen seiner Säge an dem besagten Standort und zur Umsiedlung auf den oberen Kohlplatz, um den flussabwärts gelegenen Schmelzhütten nicht das nötige Wasser wegzunehmen.<sup>483</sup> Der erhoffte bergbauliche Aufschwung sollte allerdings im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts nicht mehr

---

<sup>479</sup> Sigmund Senger an Regierung mit erneuter Bitte um eine Baugenehmigung für die Schmelzhütte in Schruns (2. Juni 1592); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786. Eine genaue Auflistung der Baukosten ist unter dem Kapitel 14, Tab. 4, S. 233 aufgelistet.

<sup>480</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 81.

<sup>481</sup> Regierung an Vogt von Bludenz und den Berggerichtsverwalter in Montafon wegen der Bewilligung für das Schmelzwerk von Mang Zelfi (18. Juli 1592); VLA, Sign. 112/1067, Vogteiamt Bludenz.

<sup>482</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 81.

<sup>483</sup> Bei der zitierten Quelle handelt es sich um eine Kopie des Vertrages zwischen Sigmund Senger und Thöni Briedten wegen eines neuen Sägewerks an der Litz. Das Original von 1599 ist nicht mehr erhalten, allerdings wurde dieser Vertrag im Jahre 1657 vom kaiserlichen Notar Magister Tobias Zelfen wortgetreu kopiert und ist unter der Sign. 10/160, Vogteiamt Bludenz, im Vorarlberger Landesarchiv zu finden.

eintreten und immer mehr Kleingewerken waren nicht mehr in der Lage, die noch arbeitenden Knappen zu bezahlen, beziehungsweise den Kostenanteil (Samcost) an den Lehenbauten zu übernehmen. In einigen Fällen zogen sich die Gewerken sogar ins Ausland zurück, um etwaige Schulden nicht mehr abgelten zu müssen.<sup>484</sup>

Spätestens 1600 legte Sigmund Senger seine Tätigkeit als Berggerichtsanwalt endgültig nieder.

#### j) *Hans Hennggi (2.Amtsperiode)*

Als Nachfolger wurde wiederum **Hans Hennggi** (*Hannsen Hennggi 1602? – 1620*), der bereits von 1585 – 1590/91 das Amt des Berggerichtsverwalters innehatte, eingesetzt.<sup>485</sup> Wann Hennggi genau das Amt antrat, ist nicht bekannt, allerdings scheint er in den Quellen ab 1602 als Nachfolger Sengers auf. Das Jahr 1602 würde auch exakt mit seiner zehnjährigen Tätigkeit als Pfleger auf Syrgenstein zusammenpassen, die er 1592 angetreten hatte. Andererseits führte Hennggi in dem 1602 ausgefertigten Bericht über die Beschaffenheit der Bergwerke in seinem Gerichtsbezirk einige bergrichterliche Tätigkeiten aus dem Jahr 1600 auf.<sup>486</sup> Es ist also anzunehmen, dass das Amt des Berggerichtsverwalters zwei Jahre lang nicht direkt besetzt war und von Hennggi neben seiner Tätigkeit als Burgpfleger und Stadtschreiber von Bludenz<sup>487</sup> mitverwaltet wurde. Dieser Umstand spiegelt den beinahe völligen Stillstand der Bergbauaktivitäten zu diesem Zeitpunkt wider.

Sehr wahrscheinlich erfolgte im Jahr 1602 die Wiederbestallung Hans Hennggis und er wurde vom Bludenzer Vogt Hector von Ramschwag als Berggerichtsanwalt und Gerichtsschreiber in Personalunion eingesetzt, denn „das perckhrichter ambt [war] wegen des geringen thuens

---

<sup>484</sup> 1599 klagten die Gewerken Ulrich Salzgeber und Felix Neyer (ursprünglich der Verweser des Gesellschaftsbaus am Aschentobel) samt „mitconsorten“ über das Verschwinden des ehemaligen Mitgewerken Hauptmann Rechseisen. Dieser hatte sich mit Neyer und Salzgeber geeinigt, mit ihnen zusammen als Investor im Montafon wieder Erz abbauen zu lassen. Zum Zeitpunkt der Raitung war er jedoch nicht mehr auffindbar und „ainich gelt“ wäre noch zu bezahlen; Regierung an Berggerichtsverwalter im Montafon wegen der Klage gegen Hauptmann Rechseisen (20. März 1599); TLA, Pestarchiv, Nr. 173. Erwähnter Salzgeber wollte außerdem eine Schmelzhütte im Montafon errichten, weshalb er beim Erzherzog um die Verleihung eines „hüttenschlags, holz-, lendt- und kollplatz“ anfragte; Bericht des Berggerichtsverwalter Hans Hennggi über die Beschaffenheit der in Betrieb befindlichen Bergwerke in seinem Gerichtsbezirk (16. September 1602); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>485</sup> Bericht des Berggerichtsverwalter Hans Hennggi über die Beschaffenheit der in Betrieb befindlichen Bergwerke in seinem Gerichtsbezirk (16. September 1602); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>486</sup> Hierbei handelt es sich um die Ausfertigung einer umfassenden Waldbeschreibung für die Herrschaft Bludenz-Sonnenberg und der Wälder beim stillgelegten Eisenbergwerk zu Dornbirn, die Hennggi 1600 zusammen mit dem Erzherzoglichen Holzmeister von Kufstein und Rattenberg, Leonhardt Arzberger, erstellt hatte; Ebenda.

<sup>487</sup> Hennggi erwähnt 1602, dass er bereits 7 Jahre als Stadtschreiber tätig sei und es nie Grund zur Beschwerde gegen ihn gegeben hätte; Ebenda.

derzeit nit zu ersezen“.<sup>488</sup> Der wiedereingesetzte Bergbeamte musste wie sein Vorgänger Sigmund Senger auf eine Fixbesoldung verzichten und auf eine „ergezlichkait“ des Landesfürsten hoffen. Durch den erwähnten ausführlichen Bericht über die Beschaffenheit der Bergwerke in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg aus dem Jahre 1602 erhalten wir ein umfangreiches Bild über die Bergwerkstätigkeiten zu besagtem Zeitpunkt in der besagten Region. Etliche Neuschürfe und alte wiederbelehnte Gruben aus der ersten Amtsperiode Henngis waren nicht mehr in Betrieb, obwohl laut seinen Angaben nach wie vor an vielen Stellen hoffnungsvolle Erzadern vorhanden wären.<sup>489</sup>

Die Gründe für das mangelnde Interesse an weiterführenden Abbautätigkeiten waren vielfältiger Natur: Um alte Baue wieder aufzuwältigen, bedurfte es finanzieller Mittel, die nur von finanzkräftigen Gewerken gestellt werden konnten. Die größeren Investoren wie Mayr<sup>490</sup>, Zellmair oder Hundertpfund hatten sich bereits Ende des 16. Jahrhunderts aus dem Montafon zurückgezogen, und somit blieben nur noch einheimische Geldgeber, die jedoch weder über das Budget noch über das Durchhaltevermögen der Erstgenannten verfügten. Die wirklich vermögenden Bludenzer Bürger um 1600, wie die Familien Welti, Zürcher, Frei, Felix oder Wolf<sup>491</sup>, hatten anscheinend kein Interesse, in das vage Unternehmen Bergbau zu investieren und durch Missernten zu Beginn des 17. Jahrhunderts kam es bei Lebensmitteln zu einer „zimblich teurung in aller orthen“. Laut Henngi hätten auf Grund dessen die „reichen und vermöglichen leuthen der paulust verlohren“ und der Geiz hätte überhandgenommen.<sup>492</sup>

Der Vogt von Bludenz, Dionys von Schellenberg zu Kieslegg, ließ sich jedoch von den politischen Rahmenbedingungen und den Missernten nicht beirren und ließ ab 1601 den alten verlegenen Bau Sankt Anna und Magdalena<sup>493</sup> im Lobinger wieder auffahren und neu

---

<sup>488</sup> Bericht des Berggerichtsverwalter Hans Henngi über die Beschaffenheit der in Betrieb befindlichen Bergwerke in seinem Gerichtsbezirk (16. September 1602); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>489</sup> Ebenda.

<sup>490</sup> Konrad Maier hatte sich spätestens 1590 aus den Bergbaugeschäften im Montafon zurückgezogen. Dies wird durch einen Beschwerdebrief des Schrunser Schmiedes Peter Schmit ersichtlich, der sich beim Landesfürsten wegen 40 Gulden Schulden des Augsburger Gewerken beschwerte, die noch immer ausständig wären; Peter Schmit, Schmied in Schruns, an Regierung wegen Schulden des Augsburger Gewerken Konrad Maier (ohne genaue Datierung 1590); VLA, Sign. 025/0202, Vogteiamt Bludenz.

<sup>491</sup> Tschaikner, Manfred, Bludenz im Barockzeitalter (1550 – 1730). In: Manfred Tschaikner (Hrsg.), Geschichte der Stadt Bludenz, Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Sigmaringen 1996, S. 170. Außerdem eskalierte am Anfang des 17. Jahrhunderts der Streit zwischen der Stadt Bludenz und dem Tal Montafon wegen der gerichtlichen Trennung von der Stadt und der Erlaubnis für einen eigenen Viehmarkt in Schruns. Im Zuge dieses Disputs kündigten die Bludenzer Bürger ihre Guthaben im Tal und drohten den Talbewohnern mit der Durchführung von Kreditstopps (Ebenda, S. 194). Diese politische Situation war mit Sicherheit ein weiterer Grund für die mangelnde Bereitschaft, in den Montafoner Bergbau zu investieren.

<sup>492</sup> Bericht des Berggerichtsverwalter Hans Henngi über die Beschaffenheit der in Betrieb befindlichen Bergwerke in seinem Gerichtsbezirk (16. September 1602); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>493</sup> Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um eine Umbenennung des im Vermessungsplan des Lobingers von Jos Henngi aus dem Jahr 1584 angeführten „sannt Ehelena“ (Helena) Stollens.

bewirtschaften. Über 200 Klafter<sup>494</sup> Material wurden wieder aus den verfallenen Stollen herausgeschafft und eine Erzader „von zwayer finger dickh, guet glass und kupfer aerzt“ hätte man bereits gefunden.<sup>495</sup>

Die geförderten Erze konnten jedoch vor Ort nicht ganz ausgeschmolzen werden, da keine dementsprechend ausgestattete Schmelzhütte mehr vorhanden war. Deshalb wurden die Erze „im clainen feuer“ zu „raichenstein“ verhüttet<sup>496</sup>, um sie anschließend nach Tirol zu liefern, da die dortigen Schmelzhütten in der Lage waren, das enthaltene Kupfer und Silber auszuschmelzen. Der Vogt versuchte, mit Hilfe von Hans Hennggi einen fähigen Schmelzfachmann aus Schwaz für eine Schmelzhütte in der Herrschaft Bludenz zu gewinnen, doch der Schwazer Schmelzwerksfaktor Ludwig Ruedl konnte keinen Facharbeiter entbehren.<sup>497</sup> Somit musste der „raichenstein“, der immerhin einen Silbergehalt von 8 bis 9 Loth und einen Kupfergehalt von 20 Pfund auf einen Zentner „raichenstein“ aufzuweisen hatte<sup>498</sup>, weiterhin nach Tirol geliefert werden. Der Vogt bat jedoch um die Erlaubnis, dass er bei seinen Erzlieferungen nach Hall auf dem Rückweg eine Salzgegenfuhr mitnehmen durfte, um die Rentabilität des Transportes zu erhöhen.<sup>499</sup> Wegen der hohen Unkosten bei der Wiederbefahrung der alten Stollen im Lobinger suchte Hennggi für den Vogt beim Landesfürsten um Fron- und Wechselbefreiung an, welche wahrscheinlich, so wie bereits in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, vom Fürsten genehmigt wurde.<sup>500</sup>

Die finanziell schwächeren Kleingewerken im Montafon versuchten, einen alten, verlegenen Bau „genannt zur Corneggerin“<sup>501</sup> zu revitalisieren, allerdings waren sie nicht in der Lage, den Hauptgang freizulegen und mussten deshalb das Unternehmen frühzeitig abbrechen.

---

<sup>494</sup> 1 Klafter = 1,896m; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 608.

<sup>495</sup> Bericht des Berggerichtsverwalter Hans Hennggi über die Beschaffenheit der in Betrieb befindlichen Bergwerke in seinem Gerichtsbezirk (16. September 1602); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>496</sup> Bericht des Berggerichtsverwalter Hans Hennggi über die Beschaffenheit der in Betrieb befindlichen Bergwerke in seinem Gerichtsbezirk (16. September 1602); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau. Unter der Produktion von „raichenstein“ musste man eine Anreicherung des Erzes durch einen oder mehrere Schmelzvorgänge verstehen. Dabei wurde jedoch das Metall selbst noch nicht ausgeschmolzen, sondern nur von taubem Gestein und Verunreinigungen vorgesäubert. Anschließend transportierte man dieses angereicherte Erz weiter nach Tirol, um es in den dafür ausgestatteten Schmelzhütten weiterzuverarbeiten. Der „reich Stain“ wird auch im Schwazer Bergbuch beschrieben; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 289.

<sup>497</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 81.

<sup>498</sup> Bericht des Berggerichtsverwalter Hans Hennggi über die Beschaffenheit der in Betrieb befindlichen Bergwerke in seinem Gerichtsbezirk (16. September 1602); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>499</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 81.

<sup>500</sup> Bericht des Berggerichtsverwalter Hans Hennggi über die Beschaffenheit der in Betrieb befindlichen Bergwerke in seinem Gerichtsbezirk (16. September 1602); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>501</sup> Ebenda; Der genaue Standort dieser Grube ist nicht bekannt.

Der Vogt von Bludenz interessierte sich währenddessen für einen weiteren hoffnungsvollen Neuschurf auf einem „kornacker auf Glain im Silberberg“. Die topographische Lage dieses Ackers ist mit Hilfe des noch heute existierenden Flurnamen „Glän“ nachzuweisen. (siehe Abb. 14) Um das scheinbar sehr reiche Erz abbauen zu können, war der Vogt jedoch gezwungen, auf das Einbringen der Ernte zu warten.<sup>502</sup>

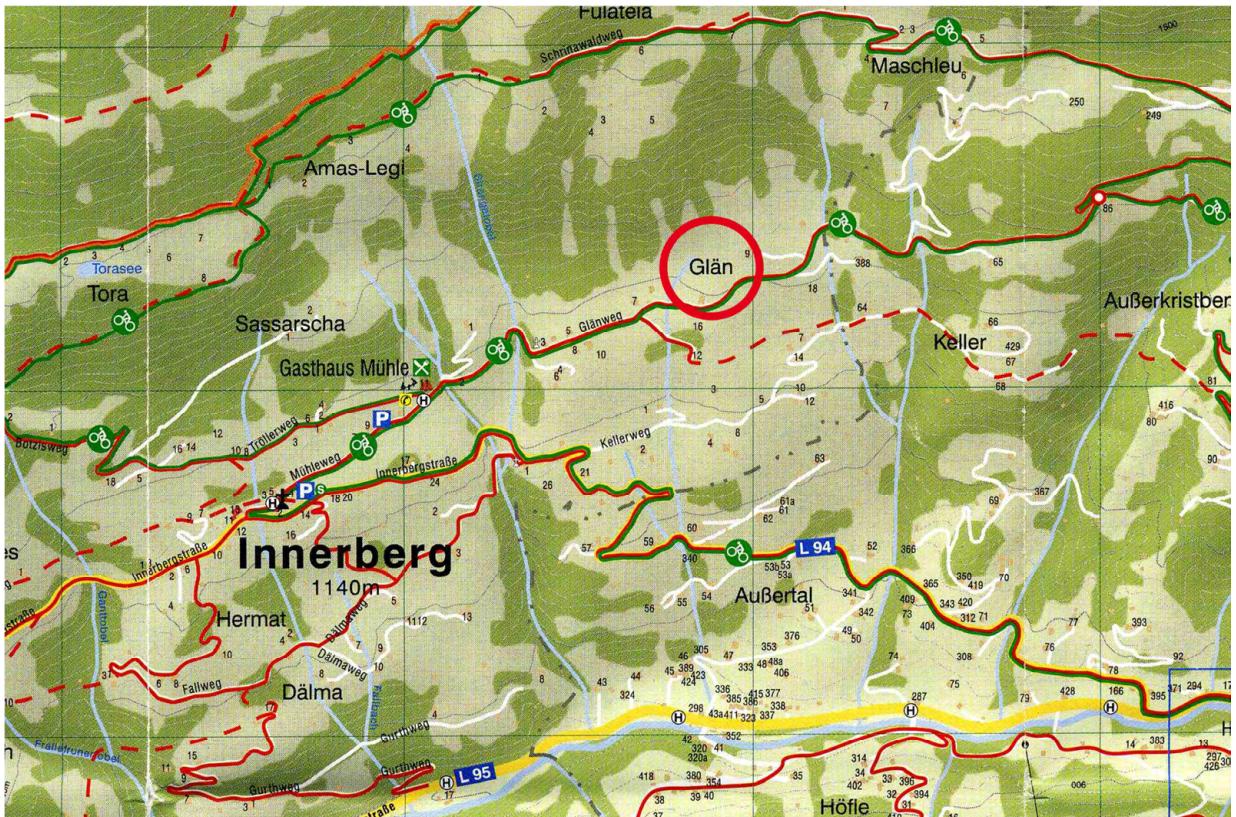


Abbildung 15: Topographische Lage der Flur Glän (Quelle: Krause/Neuhäuser 2010, unpubliziert).

Außerdem geht aus dem Bericht des Bergbeamten hervor, dass ein Bludenziger Bürger mit Namen Abraham Schwarz 1602 mit einem Neuschurf ganz in der Nähe der Stadt belehnt wurde. Auch in diesem Fall ist der exakte Standort der Erzader nicht bekannt, und das Erz war anscheinend nur von minderer Qualität.<sup>503</sup> Weitere Bergwerke waren laut den Angaben Hans Hennggis im Montafoner Berggericht 1602 nicht in Betrieb. Auf Grund dieser sehr bescheidenen Ausmaße der Abbautätigkeiten appellierte der Bergbeamte an die Kammer, man möge doch das aufgelassene Eisenbergwerk in Dornbirn wieder in Betrieb nehmen und vier Berggerichtsgeschworene und einen Fronboten bestellen, um einen funktionierenden Berggerichtsapparat zu ermöglichen. Die Kosten für die neu zu bestellenden Beamten wären

<sup>502</sup> Bericht des Berggerichtsverwalter Hans Hennggi über die Beschaffenheit der in Betrieb befindlichen Bergwerke in seinem Gerichtsbezirk (16. September 1602); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>503</sup> Ebenda.

mit 2 Gulden jährlich pro Geschworenem und 6 Gulden für den Fronboten sehr gering.<sup>504</sup> Hennggi selbst versuchte außerdem, für sich eine Fixbesoldung beim Landesfürsten herauszuschlagen. Er bat zwar auf Grund des geringeren Arbeitsaufwandes nicht um die üblichen 40 Gulden im Jahr, aber 20 Gulden Jahressold hielt er für angemessen.<sup>505</sup> Ob ihm dieses Salär jemals genehmigt wurde, bleibt noch ungewiss. Allerdings kam seine Person kurze Zeit später zwischen die Fronten, da er vom Bludenz Vogt zum Stadt- und Landschreiber bestellt wurde. Normalerweise hatte die Stadt selbst das Vorrecht, den Stadtschreiber zu bestimmen. Im Zuge des sogenannten „Schellenbergischen Vertrags“ vom 12. September 1605 wurde jedoch von Seiten der Regierung das Vetorecht des Vogtes und der landesfürstlichen Behörde gegen solche Beamtenbestellungen bestätigt, was einen Machtverlust für die Stadt bedeutete.<sup>506</sup> Hennggi war also in erster Linie als Stadt- und Landschreiber tätig und versah noch zusätzlich das Amt des Berggerichtsverwalters.

Im Jahre 1607 versuchte der Knappe Michael Pürckhl<sup>507</sup>, bei Erzherzog Maximilian dem Deutschmeister eine Beihilfe für ein neues Kupfer- und Silberbergwerk im Montafon zu erhalten und sandte aus diesem Grund zwei Erzstufen nach Brixlegg, um sie dort vom landesfürstlichen Probierer überprüfen zu lassen. Dieses Bittschreiben wäre durchaus nicht ungewöhnlich, wenn der Erzknappe als Argument für die Bewilligung des Hilfsgeldes für seine Grube im Montafon nicht die extrem rückläufigen Förderzahlen in Schwaz genannt hätte. Nach Pürckl wäre es doch viel besser, in hoffnungsvolle Gruben im Montafon zu investieren, als weiterhin die Bergwerke zu Schwaz, die „unter sich und über sich, durch und durch verpaut und im abnemen“ seien, zu unterstützen. Er übte demnach Kritik an der Politik des Landesfürsten, weiterhin die Abbautätigkeiten oberhalb von Schwaz zu ermöglichen, obwohl doch die natürlichen Ressourcen bereits erschöpft wären.<sup>508</sup>

Trotz der vielen Bittschriften und Gesuche um Hilfsgelder und Unterstützung in der Wiederaufnahme des erloschenen Bergbaus in den Gebieten vor dem Arlberg sollte es

---

<sup>504</sup> Bericht des Berggerichtsverwalter Hans Hennggi über die Beschaffenheit der in Betrieb befindlichen Bergwerke in seinem Gerichtsbezirk (16. September 1602); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>505</sup> Ebenda.

<sup>506</sup> Tschaikner, Manfred, Bludenz im Barockzeitalter, S. 171.

<sup>507</sup> Er selbst zeichnete sein Schreiben mit „Michael Pürckhl, ein armer ärztknapp zu Pludenz“; Michael Pürckhl, Erzknappe aus Bludenz, an die Regierung wegen Hilfsgeld für einen hoffnungsvollen Bau im Montafon (17. September 1607); VLA, Sign. 116/1096, Vogteiamt Bludenz.

<sup>508</sup> Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts musste die Regierung mit immer größeren Summen in Form von Hilfsgeldern in den Bergwerksbetrieb in Schwaz eingreifen, um den Betrieb im großen Stil aufrecht erhalten zu können. Dieser Vorgang entwickelte sich schließlich soweit, dass der Landesfürst finanziell instabile Firmen aufkauft und selbst zum Großgewerken avancierte (vgl. den Kauf der Firma Herwart 1557/58); Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.III, S. 877ff.

während des gesamten 17. Jahrhunderts zu keiner nennenswerten Wiederbelebung der Abbautätigkeiten kommen. Kleinere Privatinvestoren versuchten weiterhin, aufgelassene Gruben wieder zu bewirtschaften, jedoch konnte aus dem vorhandenen Quellenmaterial keine Kontinuität dieser Unternehmungen festgestellt werden. Einzig der Berner Bürger und waadtländische Generalkommissar Samuel Weiss<sup>509</sup> schien die nötige Finanzkraft zu besitzen, um an mehreren Orten in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg einen größeren Abbau wieder zu ermöglichen. Im Jahr 1615 richtete der Generalkommissar mit Unterstützung von Hans Hennggi ein Gesuch an den Erzherzog mit der Bitte, ihn mit sämtlichen verlegene Gruben und Neuschürfen auf Kupfer-, Silber-, Blei und Galmeierze in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg zu belehnen. Der Berner Bürger erhoffte sich auf Grund der steigenden Metallpreise durch die Bergwerke in der Schwendi bei Mutters, die alte Grube bei der Eisentür am Bartholomäberg, den gesamten Lobinger, die Croneggerin und den Sonnenbau im Silbertal beachtliche Erträge zu erwirtschaften. Aus diesem Grund ließ er mit großem Aufwand die verfallenen Grubengebäude in Stand setzen und belegte die Abbaue mit 18 Schwazer Knappen und weiteren Bergarbeitern aus anderen Gebieten.<sup>510</sup> Die exakte Anzahl der eingesetzten Knappen geht aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht hervor und somit sind genauere Rückschlüsse auf die Größe der Erzförderung nicht möglich. Samuel Weiss war jedoch auf alle Fälle gewillt, auch ein eigenes Schmelzwerk zu errichten, das nach dem Rat Hans Hennggis am besten im sonnenbergischen Bürs, direkt an der Ill, erbaut werden sollte. Dort gab es bereits zwei Schmiedewerkstätten, und nach dem Bericht des Berggerichtsverwalters wäre genügend Holz vorhanden, um das Schmelzwerk zu bestücken, und das Erz könnte mit Schlitten vom Muttersberger Eisenbergwerk herangeschafft werden.<sup>511</sup> Der Erztransport von der Grube zur Schmelzhütte war bei diesem Abbau also hauptsächlich im Winter geplant, denn ein Erztransport mittels Schlitten im Sommer ist auszuschließen.

Gleichzeitig zum Belehnungsgesuch forderte Hans Hennggi von der Regierung, dass die Holzlieferungen vom „Rost-Wald“ am Muttersberg an die Stadt Bludenz in Zukunft unterbunden werden sollten, da der vor Ort betriebene Raubbau schon bald kein Nachwachsen von Jungwald mehr ermöglichen würde. Bemerkenswert ist ebenfalls der Umstand, dass Hennggi als Berggerichtsverwalter nicht befugt war, eine Entscheidung über die Belehnung von Weiss mit den Bergwerken zu treffen. Er musste die Anfrage an die Regierung in

<sup>509</sup> Nach Ludwig Welti, der das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz zitierte, handelte es sich bei Samuel Weiss um den 1571 geborenen Sohn des Bartlome Albi, der aus konfessionellen Gründen 1589 nach Bern gezogen war. Von 1610 – 1620 war Samuel Weiss Generalkommissar in der Waadt und anschließend Generalmajor im Dienste des Schwedenkönigs Gustav Adolf. 1637 fiel Weiss bei Weissenburg in Siebenbürgen; vgl. Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 84.

<sup>510</sup> Ebenda, S. 84f.

<sup>511</sup> Ebenda, S. 85.

Innsbruck weiterleiten, wohingegen frühere Belehnungen von den Bergrichtern selbstständig getätigt wurden, ohne die Erlaubnis des Regenten einholen zu müssen. Natürlich handelte es sich in diesem Fall um eine spezielle Anfrage, denn der Berner Bürger beabsichtigte, alle Bergwerke in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg zu belegen. Allerdings könnte dieser Amtsweg über die Regierung auch als Machtverlust Henngis als „Berggerichtsverwalter“ interpretiert werden. Der genaue Unterschied zwischen den Kompetenzen und Befugnissen des Bergrichters und denen des Berggerichtverwalters ist noch ungeklärt. Fest steht, dass der Verwalter auf Grund der geringen Ausmaße der bergbaulichen Tätigkeiten keine Fixbesoldung für seine Dienste als Bergbeamter erhielt und bei weitläufigen Belehnungsansuchen die Kammer um Erlaubnis bitten musste. Auf Grund der eingeschränkten Befugnisse des Verwalters waren auch die Bludenzer Bürger Matthias Zürcher, Andres Zimmermann und Jakob Sepp, die ebenfalls ein Eisenbergwerk<sup>512</sup> unterhalten wollten, nicht in der Lage, die Belehnung durch Hans Henngi zu erwirken, da „in dem Revier von Bludenz und Sonnenberg, wo sich unlängst reiche Eisensteinvorkommen sehen liessen, kein ordentlicher Bergrichter zur Verleihung solcher Gottesgab bevollmächtigt war“. In diesem Falle versuchte die Stadt Bludenz, direkt bei der Kammer eine Belehnung zu erwirken.<sup>513</sup>

Am 1. Februar 1615 erstellte Hans Henngi im Beisein „Joß zum Kellers als fürgesetzten des thals Montafons und Oßwald Stockhers Segessenschmidt<sup>514</sup> daselbst bey der schmelzhütten zue Tschagunns“<sup>515</sup> ein Inventar des noch vorhandenen Baubestands und Werkzeuges.<sup>516</sup> Die Hütte sollte nämlich wieder aufgebaut werden und Henngi stellte auch in Aussicht, dass er selbst 2000 bis 2200 Gulden in die Instandsetzung des Schmelzwerkes investieren würde. Scheinbar hatte Henngi das nötige Kapital dazu und wollte sich an den neuen Abbaubestrebungen beteiligen. Er versuchte auch, die Regierung davon zu überzeugen, dass sie sich doch intensiver an den hoffnungsvollen Eisenbergwerken beteiligen sollte.<sup>517</sup> Die Kammer war jedoch an großen bergbaulichen Investitionen in den Herrschaften Bludenz-Sonnenberg nicht interessiert, denn die finanzielle Stützung der Abbautätigkeiten in Schwaz war höchst wahrscheinlich bereits Belastung genug.

Der Berggerichtsverwalter gab jedoch nicht auf und empfahl dem Landesfürsten, das Eisenbergwerk in Tschagguns, das früher vom Augsburger Gewerken Konrad Mayr

<sup>512</sup> Der Ort dieses Bergwerkes ist ebenfalls nicht bekannt.

<sup>513</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 87.

<sup>514</sup> Sensenschmied zu Schruns, vgl. Grundstücksverkauf an Oswald Stocker, Sensenschmied zu Schruns durch Jakob Gerold und seine Ehefrau (9. Dezember 1612); VLA, Sign. 4594, Wassergenossenschaft Schruns.

<sup>515</sup> Inventar der Schmelzhütte Tschagguns (1. Februar 1615); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>516</sup> Eine genau Auflistung des Inventars findet sich im Anhang.

<sup>517</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 85.

bewirtschaftet wurde, zur Hälfte der Stadt Bludenz und zur anderen Hälfte dem Berner Bürger Samuel Weiss zu verleihen. Äußerst interessant ist hierbei auch die Sorge des Bergbeamten, dass im Falle einer alleinigen Belehnung der Stadt Bludenz die Wälder des Bergwerkes zweckentfremdet genutzt werden könnten. Er befürchtete, dass die Bludenzer Bürger die Wälder zu Wiesen und Weiden umfunktionieren wollten, um durch deren Verkauf zu einem höchstmöglichen Profit zu kommen, denn durch die topographische Lage der erwähnten Bannwälder konnte das Holz nicht weitertransportiert werden, und die Stämme waren somit nur für die Schmelzhütte selbst nutzbar.<sup>518</sup> Wenn die gerodeten Flächen jedoch nicht wieder aufgeforstet wurden und daraus Weideflächen entstanden, konnte die Stadt die Wiesen verkaufen und daraus einen Gewinn erwirtschaften, ohne in den Risikofaktor „Bergbau“ investieren zu müssen. In Anbetracht dieser Ausführungen entsteht das Bild, dass im Zuge des bergbaulichen Niedergangs Belehnungsansuchen für ganze Grubenreviere mit der Absicht getätigt wurden, nicht die Grube selbst, sondern die inkludierten Produktionsfaktoren wie Holz und Wasser zu nutzen. Vor allem die Städte Bludenz, Feldkirch<sup>519</sup> und Dornbirn<sup>520</sup> versuchten teilweise, die Bannwälder einer alternativen Nutzung zuzuführen, wodurch es zu Streitigkeiten mit beteiligten Gewerken, dem Berggericht und der Regierung kam.<sup>521</sup>

Das gewonnene Eisen aus den Bludenzer und Sonnenbergischen Bergwerken sollte nach Hennggi dem Haller Salzbergwerk (Pfannhaus), dem Hof und dem Zeughaus zu Innsbruck und allen Handwerkern in Tirol und vor dem Arlberg zugutekommen und zum üblichen Marktpreis geliefert werden.<sup>522</sup> Einen Verkauf des Metalls ins Ausland erwähnte der Berggerichtsverwalter wahrscheinlich aus taktischen Gründen nicht, denn der Fürst hätte dieses Vorhaben negativ beurteilen können und somit wäre die Chance auf Hilfgelder noch mehr geschmälert worden. Der gleichnamige Sohn von Hans Hennggi wurde im April 1615 nach Innsbruck gesandt, um in Vertretung für seinen Vater, Samuel Weiss und die Stadt Bludenz die Belehnungen der Bergwerke voranzutreiben. Bei einem Misserfolg war klar, dass

---

<sup>518</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 85f.

<sup>519</sup> Die Stadt Feldkirch betrieb im Montafon und Klostertal eine große Nachfrage nach Holz, um den eigenen Bedarf zu decken beziehungsweise um das Holz als Handelsware weiterzuverkaufen. Bereits 1528 erließ deshalb der Vogt von Bludenz im Auftrag des Landesherren den Befehl, sämtliche Holzlieferungen nach Feldkirch zu stoppen, um das Holz für die Bergwerke nutzen zu können. Die Stadt selbst beschwerte sich aus diesem Grund bei der Regierung und bat um die Aufhebung dieses Erlasses; Rat zu Feldkirch an die Regierung in Innsbruck wegen der untersagten Holzzufuhr aus dem Montafon und dem Klostertal (ohne genaue Datierung 1528); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 896.

<sup>520</sup> Vgl. den Konflikt Jos Hennggis mit der Stadt Dornbirn, die auf eigene Faust Bergwerkswälder als Wiesen an umliegende Bauern verkauft; Jos Hennggi an Kammer wegen Holzüberschuss beim Eisenbergwerk in Dornbirn, wegen einem Berggerichtsanwalt und der Forderung auf mehr Besoldung (ohne genaue Datierung 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>521</sup> Weitere Ausführungen zur Waldnutzung unter Kapitel 13.

<sup>522</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 86.

sich Weiss aus dem Berggericht Montafon zurückziehen und den Bergwerken das nötige Kapital entziehen würde.<sup>523</sup>

Ob die erwähnten Verleihungen wirklich durchgeführt wurden, ist äußerst zweifelhaft. In der Embser Chronik aus dem Jahr 1616, wo unter anderem auch das Montafon beschrieben wurde, heißt es: „Ist ein Volckreich Thal/darneben Vich und Woldreich (waldreich)/trage auch Obs[t] und Korn/hat etwan vil Berckwerck gehabt/von Silber und Eysen/der zeit aber erloschen (!)“.<sup>524</sup> Bei einem regen Bergbauaufkommen hätte der Chronist Georg Schleh die Abbautätigkeiten mit Sicherheit in seinen Ausführungen erwähnt. Die Wiederbelebungsversuche des Erzabbaus erloschen zwar nicht ganz, denn noch während der ersten Jahre des Dreißigjährigen Krieges (1618 – 1648) wurden kleine Neuschürfe in St. Gallenkirchen und im Silbertal<sup>525</sup> an die Kleingewerken Sebastian Pogenhauser und Gall Straich vergeben.<sup>526</sup> Da sich die Erzproben aus den Gruben der beiden Gewerken als hoffnungsvoll erwiesen, sandte die Regierung in Innsbruck den Schwazer Erzknappen Hans Staffenegger ins Montafon, um die Neuschürfe „mit fleiß [zu] besichtigen, die gepirg wol ab[zu]gehen“. Außerdem sollte er zusammen mit den beiden Investoren Pogenhauser und Straich einige Wochen den Abbau betreiben und anschließend der Regierung einen genauen Bericht über die Gegebenheiten vor Ort abliefern.<sup>527</sup>

---

<sup>523</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 86.

<sup>524</sup> Schleh, Georg, Die Embser Chronik, Nachdruck der Originalausgabe von 1616 als Jahrestgabe des Vorarlberger Landesmuseums in Bregenz an seine Mitglieder. Hohenems 1925, S. 61.

<sup>525</sup> Dabei handelte es sich um den Neuschurf bei St. Franciscen im Silbertal; Regierung an Vogt von Bludenz Rudolf Heinrich Kurz von Senftenau wegen der Besichtigung der Neuschürfe im Montafon durch den Schwazer Erzknappen Hans Stauffenegger; VLA, Sign. 112/1067, Vogteiamt Bludenz.

<sup>526</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 87.

<sup>527</sup> Regierung an Vogt von Bludenz Rudolf Heinrich Kurz von Senftenau wegen der Besichtigung der Neuschürfe im Montafon durch den Schwazer Erzknappen Hans Stauffenegger; VLA, Sign. 112/1067, Vogteiamt Bludenz.

### k) Georg Fritz

Im Jahr 1620 wurde nach dem Ableben Hans Hennggis trotz der geringen bergbaulichen Ausmaße dennoch ein neuer Waldmeister und Bergrichter mit Namen **Georg Fritz** (*Geörigen Fritzene 1620 - ??*) von der Kammer eingesetzt.<sup>528</sup>

Im Verlauf des Krieges reißen die Nachrichten über Bergbaubemühungen im Montafon beinahe gänzlich ab. In Anbetracht der 1622 ins Montafon einfallenden Bündner, die bis Vandans vordrangen und das Tal brandschatzten<sup>529</sup>, scheint dies jedoch kaum verwunderlich. Außerdem wurde das ganze Land zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges von Hungersnöten heimgesucht, denen zuvor „Mißernten und Unwetter mit Hochwasser und Steinlawinen vorangegangen“ waren.<sup>530</sup> Erst 1643 versuchte der Feldkircher Bürger Valentin Prunner, zwischen Vandans und Bludenz wieder ein Schmelzwerk für sein bereits vor 20 Jahren verliehenes Bergwerk im Montafon (St. Franciscen im Silbertal) zu errichten, denn „die sulzischen Völker [hätten] auf ihrem Durchmarsch [durch das Montafon] die Hütten verbrannt und die Knappen verjagt“.<sup>531</sup>

Auf Grund der schwachen Quellenlage muss auch das Ende der Amtszeit von Georg Fritz als Bergrichter noch offen bleiben.

**Tab. 1:** Bergrichter im Berggericht Montafon bis 1620

Bergrichter im Berggericht Montafon	Amtszeit
Heinrich Putsch	1476 – 1497
Stefan Koberli	1504 – 1523

<sup>528</sup> In der Bestallung von 1620 wurde Georg Fritz, der Sohn des gleichnamigen Untervogtes von Bludenz (Christa Peterull und seine Ehefrau, sesshaft in St. Bartholomäberg, verkaufen mit Hand des Georg Fritz, Untervogt und Richter zu Bludenz, einen ablösbarer Martinizins an Hans Vonier und seine Ehefrau; VLA, Sign. 391, Pfarrarchiv Bartholomäberg) nur als Waldmeister für die Herrschaft Bludenz-Sonnenberg eingesetzt. Aus dem Eintrag des Kammerkopalialbuches geht auch hervor, dass Hans Hennggi vor kurzem verstorben war („auf ableiben Hannsen Hennggi“; vgl. „Geörigen Fritzens bestallung umb daß waldmaisteramt zu Bludenz und Sonnenberg“; TLA, Bekennen 1620, fol. 67 – 69. Allerdings findet sich für Georg Fritz in einem Leumundszeugnis für seine Tochter Maria Cleopha Friz die Anrede „Erzfürstl: österr: waldmaister und berckhrichter“ (16. November 1675); VLA, Fasz. 168, Nr. 105, Stadtarchiv Bludenz).

<sup>529</sup> 1621 wurde Graubünden durch die Habsburger militärisch besetzt und man begann, in diesen Gebieten die Gegenreformation durchzuführen. Dabei kam es erwartungsgemäß zu Aufständen der protestantischen Bündner, die im Gegenzug zur österreichischen Besatzung ins Montafon einfielen und verheerende Schäden verursachten; vgl. Burmeister, Karl Heinz, Geschichte Vorarlbergs, S. 124f.

<sup>530</sup> Die Schäden dieser Naturkatastrophen sollen in den Herrschaften Bludenz und Sonnenberg eine Höhe von 50000 Gulden erreicht haben; vgl. Tschaikner, Manfred, Bludenz im Barockzeitalter, S. 204.

<sup>531</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 88. Nach den Zerstörungen durch die Graubündner musste das Montafon im selben Jahr (1622) anscheinend noch eine zweite Zerstörungswelle aushalten, diesmal jedoch durch die eigenen österreichischen Truppen unter Graf Alwig von Sulz, der durch das Montafon nach Graubünden einfiel und die österreichische Herrschaft wiederherstellte; vgl. Burmeister, Karl Heinz, Geschichte Vorarlbergs, S. 125.

Hanns Pheyl	1523 – 1528
Jos Hennggi	1528 – 1548
Conrad Imhof	1548 – 1555
Georg Senger	1555 – 1567
Jos Hennggi II	<i>1567- 1585</i>
Hans Hennggi	1585 – 1590/91
Sigmund Senger	1591 – 1600
Hans Hennggi (2. Amtsperiode)	<i>1602 – 1620</i>
Georg Fritz	1620 - ???

Erklärung: *kursiv* = Jahr des Amtsantritts nicht gesichert

## 5.2 Bergmeister

Die Aufgaben dieses Bergbeamten lagen vor allem in der Verleihung von Gruben beziehungsweise der Kontrolle über die Verleihung, damit „die Grueben und Gebew (Gebäude) [...] nit zu nahennt“ aneinander verliehen wurden.<sup>532</sup> Er war im Prinzip der verlängerte Arm des Bergrichters direkt am Berg und in kleineren Revieren meist mit der Person des Bergrichters identisch.<sup>533</sup> Für das Montafon war mit Sicherheit nie ein eigener Bergmeister im Amt. Die im Schwazer Bergbuch genannten Aufgaben wie Gruben- und Gebäudeverleihungen, die Kontrolle des Produktionsablaufes, die Überwachung der Lohnauszahlungen und die Pflege der allgemeinen Beziehung zwischen den Knappen und den Gewerken<sup>534</sup> wurden in der Regel vom Bergrichter wahrgenommen. Nur in Schwaz war eine Teilung der Aufgabenbereiche auf Grund der ausgedehnten Grubensysteme sinnvoll.<sup>535</sup> Die Bergmeister von Schwaz waren auf dem Papier meist auch Bergmeister für das Montafon, wie die Bestellung des Christoph Wachen zum Bergmeister für Tirol und das Montafon im Jahr 1480 beweist.<sup>536</sup> Direkt vor Ort in den Gebieten vor dem Arlberg dürfte dieser Beamte jedoch nur äußerst selten gewesen sein.

<sup>532</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd. II, S. 438.

<sup>533</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 84.

<sup>534</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd. II, S. 438.

<sup>535</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 85.

<sup>536</sup> „[...] Bek(ennen), daz wir uns(er)n getrewe(n) Christoff(e)n Wach(e)n zu uns(er)m obristen perckmaist(er) in uns(er) grafsch(aft) Tirol und in Montafon aufgenom(e)n [...]; TLA, „ältere Kopialbücher“, Kopialbuch 1476-1480, Lit. A, Nr. 2, fol. 227. Gedankt sei Wolfgang Tschan aus Innsbruck für diese Information.

### 5.3 Berggerichtsschreiber

Für die Durchführung bergerichtlicher Schreibarbeiten war ein eigener Gerichtsschreiber zuständig, der in „Perkhwerchssachen erfarn, yeder Zeit mit Puechern und was zu der Schreyberey gehört, gevast und gerist (gerüstet) sein“<sup>537</sup> sollte (siehe Abb. 16). Er war verpflichtet, alle Grubenverleihungen inklusive der Vermessungsangaben des Schieners zu dokumentieren, Gerichtsverfahren, Fron- und Wechselbefreiungen der Gewerken, Verträge jeglicher Art, Zusammenschläge von Stollen und auch das Einstellen eines Grubenbetriebes im Gerichtsbuch einzutragen. Außerdem war er auch für die exakte Abrechnung und Weiterleitung der vom obersten Bergbeamten eingehobenen „Peen und Puessen“ an den Landesfürsten verantwortlich.<sup>538</sup>



Abbildung 16: Berggerichtsschreiber in der Schreibstube (Quelle: Winkelmann 1956, S. 74).

Ähnlich dem Bergrichter bezog der Gerichtsschreiber ein niedriges, nicht festgesetztes Grundgehalt von der Kammer und er sollte durch sämtliche Gebühren („schreibgelt“) für seine Schreibarbeit auf ein angemessenes Gehalt kommen, um seinen Lebensunterhalt damit bestreiten zu können. So sah es zumindest die Theorie vor, diese sollte sich jedoch im Falle des Montafons auf Grund des zu schwachen Bergwerkbetriebes nicht in die Realität umsetzen lassen, was an Hand der weiteren Ausführungen noch aufgezeigt wird.

<sup>537</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 439.

<sup>538</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 439.

Der Schreiber war neben dem Bergrichter außerdem der einzige Beamte, der in alle rechtlichen Vorgänge des Berggerichts Einblick nehmen konnte. Er hatte Zugang zu allen Unterlagen, Gerichtsbüchern und Verträgen und besaß somit eine bedeutende Stellung innerhalb des Montanwesens, die jedoch auch zu Korruption und Bestechung führen konnte. Nicht ohne Grund erwähnte der Autor des Schwazer Bergbuchs bei der Beschreibung des Berggerichtschreibers, dass er alle Unterlagen „bey Gericht verwarn, der Parteyen Handlung, es sey guetlich oder rechtlich, in guetter gehaim (!), sich auch in kainer Parteyensachen verdecktlich halten oder ainiche Gehaimnus öffnen (!)“<sup>539</sup> sollte beziehungsweise durfte.<sup>540</sup> Unverständlichlicherweise sah die Regierung jedoch nicht vor, dieser Veruntreuungsgefahr durch ein entsprechendes Salär entgegenzuwirken. Ganz im Gegenteil, die Berggerichtsschreiber gehörten zu den schlechtest bezahlten Beamten in der Montanverwaltung.<sup>541</sup> Natürlich kann nun argumentiert werden, dass der geringe Grundsold durch das erwähnte „schreibgelt“ aufgebessert werden hätte sollen.<sup>542</sup> Allerdings gab gerade dieser Umstand Anlass dazu, bei schlechten Bergbaubedingungen und den damit verbundenen niedrigen Einnahmen für den Schreiber, den Abbautätigkeiten durch illegale Gerichtsgeschäfte oder durch Abwanderung des Beamten noch mehr zu schaden. Diese These kann anhand des Werdegangs des Berggerichtsschreibers Gallus Gartner sehr schön belegt werden. Er war unter Bergrichter Jos Hennggi (1528 -1548) Gerichtsschreiber im Montafon und erhielt als Grundgehalt von der Kammer nur 6 Gulden Jahressold (!).<sup>543</sup> Er bat aus diesem Grund den Landesfürsten in Anbetracht seiner langjährigen Dienste und der Tatsache, dass er sich nie in fremde „dienst begeben“ habe, um eine Gehaltserhöhung, die ihm nach etlichen Bittschreiben in der Höhe von zusätzlichen 8 Gulden auch genehmigt wurde. Allerdings wollte sich Gartner damit nicht begnügen und versuchte der Regierung in Innsbruck zu erklären, dass die Zusatzeinnahmen durch Schreibgebühren in keiner Weise das niedere Grundsalar ausgleichen würden.

---

<sup>539</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 439.

<sup>540</sup> Bereits die Schwazer Bergordnung vom 1. Juli 1490 beinhaltete aus diesem Grund einen eigenen Artikel (Artikel 71), in dem die Bergbeamten (der Schreiber wurde eigens erwähnt) ermahnt wurden, keine bergbauspezifischen Informationen weitergeben zu dürfen; vgl. Tschan, Wolfgang, Hofmann, Gerd, Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit, S. 50.

<sup>541</sup> Hier muss hinzugefügt werden, dass landesherrliche Bergbeamten allgemein schlechter verdienten, als es in vergleichbaren Positionen in der Privatwirtschaft üblich war. Ein Schreiber im Dienste der großen Gewerken in Schwaz verdiente zwischen 100 und 200 Gulden im Jahr (vgl. Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 197). Ein Bergrichter im Montafon, der naturgemäß höher besoldet war als der Schreiber, erhielt nur 20 – 40 Gulden jährlich.

<sup>542</sup> Bei jeglichen Bergwerksabrechnungen waren laut der Bergordnung (Raitungen) 3 Kreuzer an den Bergrichter und 1 Kreuzer an den Gerichtsschreiber als „schreibgelt“ zu entrichten; Conrad Imhof an die Regierung mit der Bitte um schriftliche Vollmachten zur Ausübung seines Amtes (1. Mai 1554); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 342.

<sup>543</sup> Gallus Gartner bittet die Regierung um Aufbesserung seines Gehaltes, da er vor allem im Winter, wo fast kein Bergbau betrieben wird, nicht davon leben kann (ohne Datierung, ca. 1545); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

Außerdem könnte er vor allem im Winter, wo man die Bergwerke im Montafon „nit arbeiten mag“, gar keine Schreibgelder einheben und der Bergrichter würde ihm überdies nicht gestatten, außergerichtlichen Tätigkeiten nachzugehen.<sup>544</sup> Ein zu einem späteren Zeitpunkt ausgestelltes Bittschreiben seines Bruders Franz Gartner an die Kammer zu Innsbruck relativiert jedoch die Angaben von Gallus Gartner, dass dieser ausschließlich als Gerichtsschreiber tätig war und deshalb so dringend ein höheres Gehalt brauchen würde. Die Brüder waren nämlich schon längere Zeit als Gewerken tätig und unterhielten zwei Gruben<sup>545</sup>, ein Schmelzwerk und beabsichtigten, noch eine weitere Grube („St. Ellena im Lobinger“) in Betrieb zu nehmen.<sup>546</sup> Somit konnte es auch um Gallus Gartner finanziell nicht allzu schlecht bestellt gewesen sein. Um diese Unklarheiten aufzuklären, beauftragte die Regierung den neuen Bergrichter Conrad Imhof (1548 – 1555), einen Bericht über die Anliegen der Gartner Brüder zu erstellen, der einige interessante Details enthüllte: Nach den Angaben Imhofs war Gallus Gartner kurz nach der Bewilligung der acht Gulden Gnadengeld durch den Landesfürsten auf der Suche nach besseren Verdienstmöglichkeiten ins Lebertal gezogen, obwohl er in seinem Ansuchen betont hatte, im Falle einer Gehaltserhöhung „dester bass [...] inn Montafon“ zu bleiben.<sup>547</sup> Seinen Bruder Franz hatte Gallus selbst zum Nachfolger als Gerichtsschreiber bestimmt, obwohl dieser vom Bergrichter nie anerkannt wurde, sondern Jos Hennggi immer auf die Rückkehr von Gallus Gartner gewartet hatte.<sup>548</sup> Nach dem Tod des alten Bergrichters versuchte Franz Gartner, seine Position als Gerichtsschreiber offiziell bestätigen zu lassen und bat die Kammer um dieselben zusätzlichen acht Gulden Gnadengeld zum Grundgehalt von sechs Gulden, die bereits sein Bruder Gallus erhalten hatte.<sup>549</sup> Dieses Anliegen wurde ihm genehmigt, allerdings nur für kurze Zeit, denn der neue Bergrichter Imhof entzog ihm das Schreiberamt zu Weihnachten 1548<sup>550</sup> und nahm Peter Schmidt als neuen Berggerichtsschreiber für gleichfalls 6 Gulden Jahressold in seine Dienste. Die Gründe

---

<sup>544</sup> Gallus Gartner bittet die Regierung um Aufbesserung seines Gehaltes, da er vor allem im Winter, wo fast kein Bergbau betrieben wird, nicht davon leben kann (ohne Datierung, ca. 1545); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>545</sup> Dabei handelte es sich um den „Unser Frauen“ Stollen im Lobinger und die Grube „Sant Marizi“, deren Standort nicht bekannt ist; Franz Gartner an die Regierung mit der Bitte, ihn als Gerichtsschreiber an Stelle seines Bruders anzunehmen (15. Mai 1548); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>546</sup> Ebenda.

<sup>547</sup> Conrad Imhof an die Regierung wegen der Brüder Gartner und dem Berggerichtsschreiber Schmidt (6. Juni 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>548</sup> Ebenda.

<sup>549</sup> „Euer gnaden wellet mich annemen an meines prueders stat zum perckgerichtschreyber, so will ich mich darzue taglichen prauchen, was ich nit verstan kann, wyl ich pey geschickhten leutten rat hon [...]; Franz Gartner an die Regierung mit der Bitte ihn als Gerichtsschreiber an Stelle seines Bruders anzunehmen (15. Mai 1548); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>550</sup> Franz Gartner an die Kammer wegen der Entlassung als Berggerichtsschreiber und der Bitte, ihm weiterhin die 8 Gulden zukommen zu lassen, weil er sich mit seinem Bruder Gallus mit mehreren hundert Gulden in den Bergwerken verbaut hätte (ohne genaue Datierung 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

für seine Entlassung lagen nach Imhof in Franz Gartners Unfähigkeit als Schreiber, wegen der bereits der verstorbene Bergrichter „gelitten“ hatte, und wahrscheinlich in der Tatsache, dass Gartner seine Tätigkeiten als Gewerke vor Imhof verborgen hatte.<sup>551</sup>

Die Frage, wann und ob Gallus Gartner je wieder aus dem Lebertal zurückgekehrt ist, muss in diesen Ausführungen noch offen bleiben. Gesichert ist die Tatsache, dass bereits der Vater der Gartner-Brüder im Montafon Bergbau betrieben hatte und nach Angaben seines Sohnes Franz „ain anfenger des berckhwerchs gewesen“ sei.<sup>552</sup> Nach dem Ableben des Vaters, der um die achthundert Gulden in den Bergbau investiert haben soll und noch selbst im Berg gearbeitet hat,<sup>553</sup> versuchten die Söhne als Gewerken ihr Glück, investierten in die bereits angeführten Gruben und kauften zusammen mit Urban Lorentz einen Teil der Schmelzhütte von Georg (Jörg) Senger in Schruns für 50 Gulden.<sup>554</sup> Mit Hilfe der Schmelzhütte wurde das gewonnene Erz zu „raichenstein“ verarbeitet und anschließend zum „edlen und vesten Ambrosien Mornauer, Römisch Kaiserlicher Mayestät hüttmayster zu Rattenberg“ geliefert.<sup>555</sup>

Trotz seiner Tätigkeiten als Gewerke wollte Franz Gartner weiterhin das Amt des Gerichtsschreibers besetzen, auch mit dem Hintergrund, dass er ein „schwacher mensch [...] leybs halber“ war und somit nicht fähig, im Bergwerk selbst zu arbeiten. Umso dringlicher bat er die Regierung um das Schreiberamt, da er das Bergwerk „nur mit gelt aufenthalten“ konnte und auch sonst nichts hatte („sunst auch nicht hon“), um sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen.<sup>556</sup> Eigentlich war es dem Berggerichtsschreiber untersagt, eigene Anteile an Gruben zu besitzen oder für andere Personen zu verwalten (Verweser).<sup>557</sup> Trotzdem wurde es in der Realität praktiziert und in kleineren Bergbaurevieren teilweise von der Regierung geduldet. Peter Schmidt war nach wie vor auch unter Bergrichter Georg Senger Gerichtsschreiber<sup>558</sup> und diente gleichzeitig als Verweser der Gewerken Konrad Maier und

<sup>551</sup> Conrad Imhof an die Regierung wegen der Brüder Gartner und dem Berggerichtsschreiber Schmidt (6. Juni 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786. Imhof erklärte in seinem Bericht, dass er nichts von den Abbautätigkeiten der Brüder Gartner wissen würde und „wenn sy so bauen, sy heimlich bouwen vor mir“; Ebenda.

<sup>552</sup> Franz Gartner an die Regierung mit der Bitte, ihn als Gerichtsschreiber an Stelle seines Bruders anzunehmen (15. Mai 1548); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>553</sup> Ebenda.

<sup>554</sup> Conrad Imhof an die Regierung wegen der Brüder Gartner und dem Berggerichtsschreiber Schmidt (6. Juni 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>555</sup> Franz Gartner an die Regierung mit der Bitte ihn als Gerichtsschreiber an Stelle seines Bruders anzunehmen (15. Mai 1548); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>556</sup> Franz Gartner an die Regierung mit der Bitte ihn als Gerichtsschreiber an Stelle seines Bruders anzunehmen (15. Mai 1548); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>557</sup> Artikel 71 der Schwazer Bergordnung vom 1. Juli 1490: „Auch soll unser [...] perkhschreiber, geschwornen und schiner kainen tail [...] pauen oder niemandt verwesen“; vgl. Tschan, Wolfgang, Hofmann, Gerd, Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit, S. 50.

<sup>558</sup> Es dürfte sich dabei nach wie vor um Peter Schmidt gehandelt haben, der bereits unter Conrad Imhof das Amt des Berggerichtsschreibers innehatte. Besagter Schmidt wurde nämlich als amtierender Gerichtsschreiber im Jahr 1561 vom Imster Bergrichter zu den Vorwürfen gegen Georg Senger als Bergrichter befragt; Bericht des

Balthasar Hundertpfund, was bei der restlichen Bergwerksgesellschaft auf wenig Gegenliebe stieß. Sie beschwerte sich bei der Kammer, dass der Schreiber sogar in die Schmelzhütte der genannten Gewerken nach Tschagguns gezogen war und „in seiner herren diensten gar vil hin und wider ze raisen, dass er nicht allzeit, wenn man in prauche, vorhanden ist“.<sup>559</sup> Die Kammer entschied jedoch, diese Doppelfunktion zu legitimieren, da bei einer Besoldung von 5 Gulden (!) „und dann auch noch das perckhwerch chlainfuegig ist, das man ime daneben anndere verwesungen anzunemen fuegklich nit verpitten khunde“.<sup>560</sup> Diese landesfürstliche Genehmigung nahm sich Schmidt scheinbar sehr zu Herzen, denn er errichtete kurz darauf auch eine Schmiedewerkstätte in Schruns und betrieb mit seiner Frau die Grube „Unser Frauen“ in Untergafluna im hinteren Silbertal.<sup>561</sup>

#### 5.4 Fronbote



Abbildung 17: Fronbote mit Schwert und Axt (Quelle: Winkelmann 1956, S. 83).

Umständen bei sich zu behalten und „weder bey Wein noch sonst nit zu gmain halten“.<sup>562</sup> In großen Bergbaugemeinden standen die Fronboten den Fronknechten vor, die als schnelle Einsatztruppe Aufstände und Unruhen der Bergbautreibenden unterbinden sollten. Als

Imster Bergrichters und des Untervogts von Bludenz über das Bergrichteramt im Montafon (1. Juli 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>559</sup> Beschwerde der „gemaine gewerkhen und ain ganntz gesellschaft des perckhwercks Montafun“ im Jahr 1561 über Bergrichter Jörg (Georg) Senger und wegen der Doppelfunktion des Berggerichtsschreibers als Verweser der Schmelzhütten der Gewerken Maier und Hundertpfund (29. Dezember 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>560</sup> Kammer an den Untervogt zu Bludenz Conraden Zürcher wegen der Absetzung Jörg Sengers und der Neubesetzung mit Jos Henggi II (2. Jänner 1562); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>561</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 66.

<sup>562</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 445.

Neben dem Berggerichtsschreiber standen dem Bergrichter üblicherweise Fronboten zur Verfügung, die für Ruhe und Ordnung im gesamten Berggericht sorgen sollten. Sie waren auch für die Vorführung straffälliger Personen vor Gericht verantwortlich und waren verpflichtet, die „Fräfler erkünndigen, zu Gerichtshandeln und geburlicher Straff bringen, die Fromen vor den Pesen schuzen und schürmen“ und was sie durch ihre Arbeit bei Gericht in Erfahrung brachten, unter allen

Symbol für ihre Exekutivaufgaben wurden sie im Schwazer Bergbuch mit Axt und Degen dargestellt (siehe Abb. 17).<sup>563</sup> Für das Berggericht Montafon beantragte der Bergrichter Hans Pheyel 1523 bei der Regierung den Sold für drei Fronboten, da „offt eben trefferlich händl für fallen und nott sein will“ drei fähige Männer zu bestellen, um die Auseinandersetzungen zu schlichten.<sup>564</sup> Ob dieser Bitte von Seiten der Regierung je nachgekommen wurde, muss noch offen bleiben, denn es finden sich in den Quellen keine weiteren Erwähnungen von Fronboten für das Montafon. Eher ist anzunehmen, dass die Bludenzer Stadtknechte bei Bedarf auch vom Bergrichter in Anspruch genommen werden konnten, wie beispielsweise während der Amtszeit Konrad Imhofs, der den Stadtknecht von Bludenz, Hansen Schimann, für sämtliche Besichtigungen an Bergwerken<sup>565</sup> und Gebirgsseen<sup>566</sup> bei sich hatte.

## 5.5 Berggerichtsgeschworene

Um den Bergrichter in seinen Entscheidungen und Rechtshandlungen zu unterstützen, wurde ihm ein Gremium von Geschworenen zur Seite gestellt. Grundsätzlich sollte es sich dabei um erfahrene Bergleute handeln, die darauf achteten, dass „bey Gericht niemant an seinen Rechten verhindert oder versert werde“.<sup>567</sup> War beispielsweise bei einer Verhandlung eine Partei auf Grund von Unwissenheit oder Einfalt nicht in der Lage, ihr Recht einzufordern oder versuchte die Gegenpartei, vielleicht sogar der Bergrichter, sich durch eine List oder Falschinformationen sich einen Vorteil zu verschaffen, mussten die Geschworenen eingreifen und durften sich dabei von keiner Macht beeinflussen lassen.<sup>568</sup> Der Bergrichter war also daran interessiert, diese Beamten auf seiner Seite zu haben und auf ihre Fürsprache bauen zu können (siehe Abb. 18). Aus welchen Personenkreisen in den großen Montanrevieren die Geschworenen rekrutiert wurden, ist noch unklar. Erich Egg vertrat die Meinung, dass sie ausnahmslos von erfahrenen Hutzleuten gestellt wurden.<sup>569</sup> Da jedoch allein für Schwaz

---

<sup>563</sup> Winkelmann, Heinrich, Bergwerk, S. 83.

<sup>564</sup> Hanns Pheyel an die Regierung, weil er Probleme hat in der Verwaltung, keine Unterkunft findet, um ein Amt für den alten Bergrichter Koberli bittet, 3 Männer als Verstärkung braucht um Unruhen zu schlichten und ein bevollmächtigter Vertreter des Vogts sollte im Montafon sein (14.? April 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>565</sup> Conrad Imhof an die Regierung wegen Holzschlägerungen im Wald des Eisenbergwerks zu Bludenz (ohne genau Datierung 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

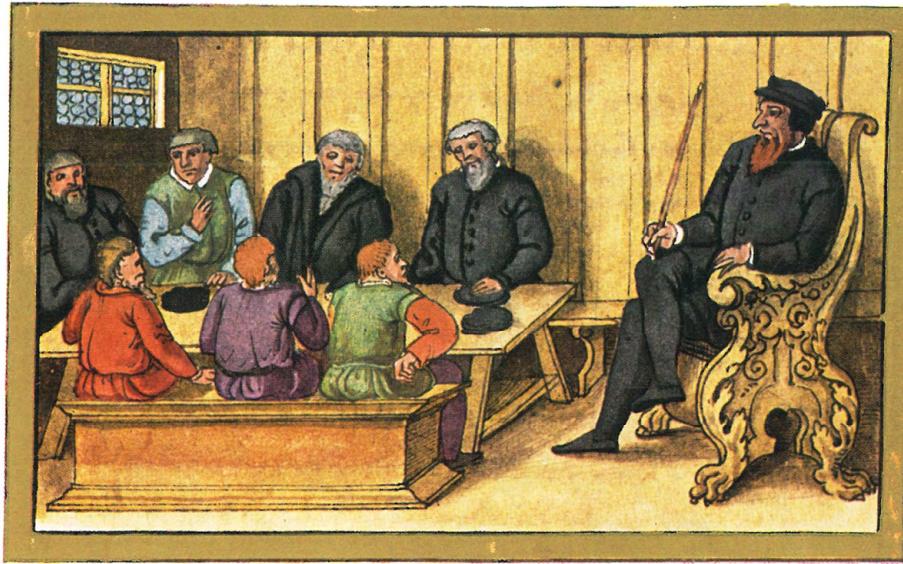
<sup>566</sup> Conrad Imhof an die Regierung mit dem Bericht über die zwei Gebirgsseen im Montafon (20. Juli 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>567</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 439.

<sup>568</sup> Artikel 48 der Bergordnung 1520 von Karl V..

<sup>569</sup> Egg, Erich, [u.a.], Stadtbuch Schwaz, S. 105.

genügend Gegenbeispiele aufgezählt werden können<sup>570</sup>, muss eher den Ausführungen Peter Fischers gefolgt werden, in denen er allein auf Grund des zu geringen Ansehens der Hutleute bei den Großgewerken und Schmelzherren an dieser These zweifelte.<sup>571</sup>



**Abbildung 18: Berggerichtsverhandlung unter dem Vorsitz des Bergrichters mit vier Berggerichtsgeschworenen und zwei Klägern oder Angeklagten (Quelle: Winkelmann 1956, S. 75).**

Die Aufgaben der Berggerichtsgeschworenen umfassten neben der direkten Tätigkeit als Beisitz bei Gerichtsverhandlungen auch die Inspektion von Gruben, Schmelzhütten oder sogar ganzen Bergbaurevieren. Im Jahr 1517 wurde beispielsweise das Revier im Lobinger oberhalb von Dalaas an der Nordseite des Kristberges von den Schwazer Berggerichtsgeschworenen Hannsen Griesseter und Christian Schweizer besichtigt. Sie berichteten dem Schwazer Bergrichter, dass „sich beruert perkhwerch hoffentlich erzaigt“ und wenn man die Gewerken „pey lust und guetem willen“ halten würde, durchaus ein gewinnträchtiges Bergwerk entstehen könnte.<sup>572</sup>

Die Anzahl der Geschworenen variierte für jedes Bergrevier und auch zeitlich gesehen gab es dabei Unterschiede. Für Schwaz sollten dem Bergrichter laut der Bestimmung von Erzherzog Sigmund im Jahr 1477 acht Geschworene zur Seite stehen.<sup>573</sup> Durch den bergbaulichen Aufschwung wurden in den folgenden Jahren mit Sicherheit noch mehr Geschworene bestellt,

<sup>570</sup> Zu erwähnen sind beispielsweise Hanns von Eis als adeliger Vertreter im Geschworenen-Stand und Jörg Rebhuen, der als ehemaliger Bergrichter von Kitzbühel in der Hierarchie doch bedeutend höher stand als jedweder Hutmamn; vgl. Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 89.

<sup>571</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 88f.

<sup>572</sup> Bericht des Bergrichters Christoff Kirchpahl von Schwaz über das Bergwerk im Lobinger (6. November 1517); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>573</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 88.

die bei ihrem Amtsantritt ihre aktiven Tätigkeiten im Bergbau niederlegen mussten, um dem Anspruch der Unparteilichkeit gerecht zu werden.<sup>574</sup> Für eine Bergbaumetropole wie Schwaz scheint es auch keineswegs ungewöhnlich, dass sogar Adelige oder erfahrene Bergrichter als Berggerichtsgeschworene in den Listen aufscheinen, vor allem, wenn man das Gehalt zwischen 70 und 100 Gulden jährlich bedenkt, was für eine nicht dauerhaft zu erbringende Leistung doch äußerst großzügig war.<sup>575</sup>

Naturgemäß gestalteten sich die Umstände hinsichtlich der Rekrutierung und Entlohnung der Geschworenen für ein kleines Bergaugebiet wie das Montafon anders. Mit Hilfe der vorhandenen Quellen lässt sich mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass zu keinem Zeitpunkt hauptberufliche Berggerichtsgeschworene für die Herrschaft Bludenz-Sonnenberg oder auch für den Thannberg im Amt waren. Wie viele Geschworene existiert haben, wird erst durch die Bergordnung von 1524 und die zwei Beschwerdebriefe gegen den Bergrichter Georg Senger ersichtlich, in denen der Bergbeamte angeklagt wurde, zwar den Sold für vier Berggerichtsgeschworene von der Kammer erhalten, aber effektiv nur drei bestimmt zu haben.<sup>576</sup> Durch diese Beschwerden erschließen sich hinsichtlich der Bestallung der Gerichtsbesitzer mehrere Informationen, die von Bedeutung sind: Im Montafon waren spätestens ab 1524 bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts vier Berggerichtsgeschworene vorgesehen<sup>577</sup>, die jedoch alle vom Bergrichter bestimmt wurden. Die Personenkreise, aus denen die genannten Beamten rekrutiert wurden, würde man logischerweise im Bergbauumfeld vermuten. So sah auch die Bergordnung für die Herrschaft Bludenz-Sonnenberg von 1522 vor, dass beispielsweise der Schichtmeister gleichzeitig auch als Gerichtsgeschworener einzusetzen war.<sup>578</sup> 1524 beschwerten sich „huetleut unnd arbaiter“ im Montafon, dass sie vom „pergkhrichter zu rechtsprechern gebraucht unnd inen darumb kain sold, sonder nur die zerung“ bezahlt worden wäre, was aber darauf schließen lässt, dass die Geschworenen direkt aus der Arbeiterschaft rekrutiert wurden.<sup>579</sup> Georg Senger unterhielt jedoch, wie bereits angeführt, „paurenn unnd schneider, die nit perckhleut“ waren als Geschworene.<sup>580</sup> Diese Anklage der Bergwerksgesellschaft im Montafon war vermutlich etwas überspitzt formuliert, denn es ist schwer vorstellbar, dass drei beziehungsweise vier

<sup>574</sup> Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, S. 21.

<sup>575</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 89ff.

<sup>576</sup> Gewerken und Gesellschafter im Montafon erheben erneut Beschwerde gegen den Bergrichter Georg Senger (ohne genaue Datierung 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>577</sup> „[...] dann er die negst verschinen zway jar nun drey geschwornen gehalden [...] dann nach laudt der perckhwerchs ordnung soll er vier geschwornen halldten“; Neuerliche Beschwerde der Gesellschaft im Montafon an die Regierung wegen Georg Senger (16. April 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>578</sup> Artikel 3 der Bergordnung 1522 von Karl V.

<sup>579</sup> Artikel 10 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.

<sup>580</sup> Neuerliche Beschwerde der Gesellschaft im Montafon an die Regierung wegen Georg Senger (16. April 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

Männer als Berggerichtsgeschworene berufen wurden, ohne jemals selbst im Bergbau tätig gewesen zu sein. Allerdings entsteht durchaus der Eindruck, dass es sich bei besagten Vertretern nicht unbedingt um Spezialisten im Montanwesen handelte und der Bergrichter bei eigennützigen Entscheidungen mit wenig Gegenwehr von Seiten der Geschworenen zu rechnen hatte.<sup>581</sup>

Jos Hennggi (II) unterhielt als Nachfolger Sengers ebenfalls einen Geschworenen mit Namen Claus Barisch, der neben der Arbeit im Bergbau als Müller in Schruns tätig war. Dass dieser Barisch dem Bergrichter einiges an Schwierigkeiten einbrachte, wurde bereits in den Ausführungen zu den Bergrichtern näher abgehandelt.<sup>582</sup> Die Rechtfertigung des Richters für die Bestellung von Barisch zum Berggerichtsgeschworenen soll jedoch noch einmal hervorgehoben werden: Trotz seines eigentlichen Hauptberufes als Müller und seiner eventuell mangelhaften Bergbauerfahrung wäre Hennggi mit einem Mann wie Barisch mehr gedient, als mit einem „hin unnd herziechende[n] khnapen“, der ohne jegliche Verpflichtungen von einem Tag auf den anderen das Tal verlassen konnte, ohne sich um seine Aufgaben als Geschworener zu kümmern.<sup>583</sup> Ein sehr wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Gerichtsbeisitzer war also die regionale Herkunft im Sinne einer längerfristigen Bindung zu dem Bergaugebiet, in dem der Betroffene sein Amt belegen sollte.

Ursprünglich waren für das Berggericht Montafon gar keine eigenen Geschworenen vorgesehen, sondern Hutleute, Schichtmeister und ehrbare Bergarbeiter sollten die Aufgaben der Gerichtsbeisitzer übernehmen. Erst bei einem massiven Anstieg der Bergwerkstätigkeiten wollte der Landesfürst „der geschwornen halben gnedige einsehung thuen“ und eigene Gelder für die Unterhaltung der genannten Beamten bewilligen.<sup>584</sup> Der Einsatz der Bergarbeiter als Gerichtsbeisitzer war jedoch nicht unproblematisch, da man sich vorerst nicht im Klaren war, wer den Knappen die versäumten Schichten am Berg ersetzen sollte. Deshalb reagierte Ferdinand I. mit der Weisung, dass fixbesoldeten Beamten wie Fronern und Schichtmeistern nur die Verpflegung am Tag der Gerichtsverhandlung erstattet werden sollte und dem einfachen Arbeiter oder Hutmänn von der Kammer das Gehalt für die versäumte Schicht und die Zehrung ausgezahlt werden musste.<sup>585</sup> Aufzeichnungen über die Höhe des Gehalts für

---

<sup>581</sup> Dies wird durch die Anschuldigung der Gesellschaft sichtbar, indem sie Senger vorwarfen „das gricht damit besessen“ zu haben; Neuerliche Beschwerde der Gesellschaft im Montafon an die Regierung wegen Georg Senger (16. April 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>582</sup> Siehe Kapitel 5.1.1g;

<sup>583</sup> Jos Hennggi an Kammer, weil der Vogt den Berggerichtsgeschworenen das Weinausschenken verbietet und wegen dem Ehebruch des Claus Barisch, einem Müller und Berggerichtsgeschworenen aus Schruns (ohne genaue Datierung 1575); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>584</sup> Artikel 10 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.

<sup>585</sup> Ebenda.

Geschworenentätigkeiten, wie sie beispielsweise für Schwaz vorliegen<sup>586</sup>, sind für das Berggericht Montafon jedoch nicht bekannt.

## 5.6 Schichtmeister

Ein scheinbar sehr bedeutender Bergbeamter für das Montafon war der **Schichtmeister**. Allein um seinen Aufgabenbereich abzustecken, erließ Karl V. zehn Artikel in seiner Bergordnung von 1522<sup>587</sup>. Wie seine Berufsbezeichnung bereits erahnen lässt, lag sein auszuführender Hauptaufgabenbereich in der Überwachung der einzuhaltenden Arbeitsstunden und Schichten der Knappen, denn er soll „fleissig Aufsehen unnd Erkunndigung halten damit die Huelut und Arbaiter zu rechter Schichtzeit anfaren und wieder von dem Perg geen [...]“<sup>588</sup>.

Die Hutleute<sup>589</sup> und die Bergarbeiter waren ihm zu Gehorsam verpflichtet und durften ihm keinen Schaden, weder mit Worten noch mit Taten, zufügen. Gleichzeitig wurde der Schichtmeister angehalten, keine Ausnahme in der Ahndung von versäumten oder unsachgemäß durchgeführten Schichten zu machen und stets dem Bergrichter zur Verfügung zu stehen, sollte dieser seine Hilfe als Geschworener oder Sachverständiger benötigen. Außerdem sollte er auch ein Schiner<sup>590</sup> und Holzmeister sein und „sich in allen perghwerchs sachen gebrauchen lassen [...]“<sup>591</sup>.

Somit oblag dem „schichtmaister“ auch die Aufgabe, in regelmäßigen Abständen die Gruben zu befahren, die Schürfarbeiten zu überprüfen und das Verlegen der Stollen mit taubem Gestein zu verhindern. Wenn die Gewerken selbst in die Grube einfahren wollten, um den Fortschritt in ihren Stollen zu begutachten, war der Schichtmeister angehalten, sie zu begleiten und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Bei Uneinigkeiten hinsichtlich der Schürfrechte, wenn zum Beispiel zwei Stollen im Berg zusammenstoßen<sup>592</sup>, musste er im

<sup>586</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 90.

<sup>587</sup> Bergordnung 1522 von Karl V. (12. Oktober 1522); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>588</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd. I, S. 116f.

<sup>589</sup> Vorarbeiter.

<sup>590</sup> Vermessungsbeamter (auch Markscheider genannt), der vor allem für das Vermessen der Gruben zuständig war; siehe: Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd. II, S. 593 bzw. Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 98.

<sup>591</sup> Artikel 4 der Bergordnung 1522 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>592</sup> Im Anhang der 1524 erlassenen Bergordnung von Ferdinand I. wurde ein Bericht des Bergbeamten Hans Pheyel über den Zusammenstoß zweier Stollen am Bartholomäberg angeheftet. Leider ist das besagte Dokument nicht vollständig datiert und somit ist nur bekannt, dass der Bergrichter am Mittwoch nach St. Gilgentag (1. September) zwischen den Gewerken des St. Sebastian Stollens und den Investoren des benachbarten Dreifaltigkeitsstollen vermitteln musste. Dabei betonte Hans Pheyel, dass er mit dem Schiner und dem Schichtmeister (!) beratschlagt habe, um anschließend eine gerechte Entscheidung zu treffen; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz. Somit ist gesichert, dass beim Amtsantritt von Pheyel noch ein Schichtmeister im

Beisein des Bergrichters die Gruben vermessen beziehungsweise bei der Vermessung anwesend sein und versuchen, den Konflikt zusammen mit dem Bergrichter zu schlichten. Die Bergwerksordnung erwähnt außerdem ausdrücklich, dass keiner bevorzugt werden durfte, damit „armen und reichen erdeihe unnd widerfar was die erfindung und perghwerchsordnung vermugen und der almechtig ainem yeden verlyhen hat“.<sup>593</sup>

Sowohl der Bergrichter als auch der Schichtmeister sollten außerdem Sorge tragen, dass die Gewerken für das gelieferte Erz von den Schmelzhütten einen gerechten Preis erhielten. Außerdem waren beide Beamte dazu angehalten, ein bis zweimal im Jahr zusammen mit den Geschworenen und dem Vogt von Bludenz die Waagen und Messinstrumente zum Abwiegen der Metalle neu zu eichen und Betrüger nach dem Gesetz strafen. Als eine der letzten Aufgaben mussten dem Schichtmeister zusammen mit dem Bergrichter, Froner<sup>594</sup> und den Geschworenen alle vier Wochen die Bergwerksrechnungen mit den Arbeitsstunden vorgelegt werden. So sieht es zumindest die Bergordnung vor – ob dies im alltäglichen Bergbaubetrieb so gehandhabt wurde, ist schwer nachvollziehbar. Das „raith und fuerbuch“ für die Gesellschaft Aschentobel im Silbertal vom 18. Juli 1587 wurde beispielsweise nur vom Bergrichter und vom Verweser kontrolliert und unterschrieben, da zu diesem Zeitpunkt kein Schichtmeister im Amt war.<sup>595</sup>

Wie dem Bergrichter, war es auch dem Schichtmeister nicht gestattet, eigene Anteile an Gruben zu besitzen. Im Falle eines Missbrauchs würde er sofort seiner Ämter enthoben und bestraft. Wie jedoch das Beispiel des Bergrichters Hans Hennggi gezeigt hat, wird es auch hier Mittel und Wege gegeben haben, diese Vorschrift zu umgehen.<sup>596</sup>

---

Amt gewesen sein musste beziehungsweise wurde dem Ansuchen des Bergrichters für die Bestallung eines Schichtmeisters vom April 1523 für kurze Zeit zugestimmt; Hanns Pheyl an die Regierung, weil er Probleme hat in der Verwaltung, keine Unterkunft findet, um ein Amt für den alten Bergrichter Koberli bittet, 3 Männer als Verstärkung braucht um Unruhen zu schlichten und ein bevollmächtigter Vertreter des Vogts sollte im Montafon sein (14. April 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>593</sup> Artikel 10 der Bergordnung 1522 von Karl V..

<sup>594</sup> In den Quellen auch als „fröner“ überliefert, kontrollierte er die Erzteilung und erhob im Auftrag des Landesfürsten die Fron (meist 10 % des geförderten Erzes); siehe Bartels, Christoph [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd. II, S. 575.

<sup>595</sup> Raitbuch für die Gesellschaft Aschentobel im Silbertal (18. Juli 1587); VLA, Sign. 116/1096, Vogteiamt Bludenz. Leider sind uns nur zwei Auszüge aus Rechenbüchern die Bergbautätigkeiten im Bergericht Montafon betreffend, erhalten geblieben.

<sup>596</sup> Den Bergbeamten war es untersagt, eigene Grubenanteile zu besitzen. Um diese Vorschrift zu umgehen, traten nun die Frauen der Beamten als Teilhaber auf. Wie bereits angeführt, finden wir im Falle des Montafons ein solches Beispiel im Rechenbuch der Gesellschaft „Zum Aschentobel“, wo die Frau des amtierenden Bergrichters Hanns Hennggi, Affra Hennggi, als Teilhaberin aufscheint: „Auf Afra Henngi Perckhrichterin 2/4 11 gulden 45 kreuzer 1 ½“; VLA, Sign. 116/1096, Vogteiamt Bludenz.

Auch der Schutz der Bannwälder<sup>597</sup> lag im Aufgabenfeld des Schichtmeisters, denn er sollte verhindern, dass die „panholz bey den grueben durch andern wäldenen notdurft unnd unvergöndt nit geschwenndt geprenndt verhackt noch verwüesst werden [...].“<sup>598</sup>

Der Zuständigkeitsbereich des Schichtmeisters war also sehr umfangreich, dürfte allerdings trotzdem von einer Person für die im beginnenden 16. Jahrhundert aktiven Bergaugebiete der Herrschaften Bludenz-Sonnenberg zu bewältigen gewesen sein, denn unterstützende Beamte waren erst bei einem massiven Anstieg der Erzförderung vorgesehen.<sup>599</sup> Erlebte Schwaz um 1520 seinen bergbaulichen Höhepunkt, wurde für das Berggericht Montafon noch angeführt, dass die „zuestendt noch klein und der wenig sein“<sup>600</sup>.

Ungefähr im selben Zeitraum, nämlich für das Jahr 1525, finden sich in den überlieferten Quellen für das Bergaugebiet Schwaz drei Schichtmeister auf den Gehaltslisten. Im Vergleich zum Ausmaß des Abbaus im Montafon scheint dies keineswegs ungewöhnlich. Betrachtet man jedoch die angeführten Gehaltszahlungen, war nur ein Beamter zu einem vollen Jahresgehalt von 68 Gulden und zusätzlich 4 Gulden „für ain hofclaid“ im Dienst, die beiden restlichen Schichtmeister erhielten nur 12 Gulden Jahreslohn. Da dieses Salär viel zu gering war, um dieses Amt hauptberuflich ausführen zu können, geht Peter Fischer davon aus, dass die beiden letztgenannten noch anderwörtig am Berg beschäftigt waren und das Schichtmeisteramt nur ein zusätzliches Standbein für sie darstellte.<sup>601</sup> Überdenken wir jedoch diese Angaben im Zusammenhang mit dem Entlohnungsschema des Schichtmeisters für das Montafon, scheint diese Argumentation nicht mehr so eindeutig wie vorerst angenommen. Der in der Bergordnung von 1522 angeführte Jahreslohn für den „geschickten [...] schichtmaister“ beläuft sich auf 10 Gulden, die er von der Tiroler Kammer jährlich angewiesen bekam – also ebenfalls viel zu wenig, um damit den Lebensunterhalt bestreiten zu

---

<sup>597</sup> Holzbestände, die dem Bergbau vorbehalten waren.

<sup>598</sup> Artikel 12 der Bergordnung 1522 von Karl V.

<sup>599</sup> Sollte der Bergwerksbetrieb also zunehmen, verspricht der Landesfürst: „so wollen wir alsdann dasselb unner perkhwerch mit merren ambtleuten versehen und demselben unsernen schichtmaister zu hilf khomen“; Artikel 4 der Bergordnung 1522 von Karl V.

<sup>600</sup> Artikel 3 der Bergordnung 1522 von Karl V.. In einem Bittschreiben der Gewerken and den Landesfürsten, die in den Herrschaften „Bludenz Sonnenberg und uff Thannberg“ Bergbau betrieben, wurden die Erzvorkommen sogar mit den Worten „als man nit vil bergkhwerch findet die mit so wenig ertz“ beschrieben; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 896.

<sup>601</sup> Nach Fischer wird das Amt des Schichtmeisters in den Bergordnungen für Schwaz nur am Rande beziehungsweise gar nicht erwähnt und die Bergrichter und Bergmeister übernehmen die aufgeführten Arbeitsbereiche. Er vermutete, dass der Schichtmeister erst Mitte des 16. Jahrhunderts größere Bedeutung erlangte, weil durch die nachlassenden Förderzahlen der Landesfürst selbst als Gewerke in den Bergbau eingriff und ein noch größeres Interesse an der Einhaltung der Arbeitszeiten hatte; siehe: Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 92.

können. Weiters wird jedoch angeführt, dass ihm „alles rait, stueff und abzechgelt“<sup>602</sup>, das bisher der Bergrichter erhalten hatte, zustehen sollte und ihm zusätzlich zur Besoldung durch den Landesfürsten und zu den Geldern der Gewerken (!) immer zum Zeitpunkt der Bergwerksrechnung ein unbekannter Betrag ausgezahlt werden musste, „damit ain tapferrer und verstenndiger schichtmaister unnderhalten mug werden“.<sup>603</sup> Dies ist alles insofern bemerkenswert, als dass der Schichtmeister als Bergbeamter eigentlich nur dem Bergrichter und in weiterer Instanz dem Landesfürsten unterstellt sein durfte, um sich objektiv bei der Rechtsprechung beteiligen zu können. Deshalb wäre auch eine vollständige Bezahlung durch die tirolische Kammer anzunehmen. Auf Grund der Tatsache, dass er im Montafon jedoch Zusatzgelder von den Gewerken beziehen musste, um einen entsprechenden Jahressold zu bekommen, dürfte sich die unparteiische Rechtsprechung in vielen Fällen als schwierig erwiesen haben, denn im Gegensatz zum Bergrichter war er direkt auf das Wohlwollen der Gewerken angewiesen.<sup>604</sup> Somit könnten auch die beiden erwähnten Schichtmeister in Schwaz ihr Amt als Vollbeschäftigung ausgeführt haben. Die Abbildung des Schichtmeisters im Schwazer Bergbuch beinhaltet neben Hut, Mantel, Hose, Schamkapsel, Lederschuhen und Arschleder auch eine Pike (Abb. 19), die als Machtssymbol für die überwachende Tätigkeit des Beamten gedeutet werden kann.



**Abbildung 19: Schichtmeister mit Arschleder und Pike (Quelle: Winkelmann 1956, S. 77).**

<sup>602</sup> Rechnungsgebühren, die der Bergrichter für seine Amtshandlungen erhob.

<sup>603</sup> Artikel 3 der Bergordnung 1522 von Karl V..

<sup>604</sup> Angelika Westermann geht davon aus, dass sich der Schichtmeister zwar an die landesherrliche Dienstordnung halten musste, er aber kein Beamter war, denn „seine Bezahlung erfolgt durch die Gewerken“ (Westermann, Angelika, Die Vorderösterreichischen Montanregionen, S. 151). Wie bereits angeführt, war für das Montafon, ähnlich dem Bergrichter oder dem Gerichtsschreiber, ein jährlicher Grundlohn festgelegt, den der Schichtmeister von der Landesfürstlichen Kammer angewiesen bekam. Erst die weitere Bezahlung erfolgte durch die Gewerken und somit ist anzunehmen, dass er trotzdem den Status eines landesfürstlichen Beamten innehatte. Dies wird auch durch eine Landesfürstliche Weisung aus der Bergordnung von 1524 untermauert, in der es heißt: „[...] wann fröner, schichtmaister oder arbaiter zu den vier gemainen perghkrechten (Geschworene) gefordert, so sol dem froner unnd schichtmaister dieweyl sy sunst von unns besoldt sein, allain die zerung aber den arbaitern die nit besoldung haben, die zerung und darzu ainem yeden sein schicht die er desselben tags versumbt, bezalt werden; Artikel 10 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.“

Nach den Ausführungen der Bergordnung von 1522 kann also angenommen werden, dass ein Schichtmeister im Montafon tätig gewesen sein musste.<sup>605</sup> Namentlich ist uns nur Hans Stygger überliefert, der um 1522 das Amt des Froners und des Schichtmeisters in Personalunion innehatte.<sup>606</sup> Nach 1522 ist uns kein Schichtmeister namentlich bekannt und es ist ungewiss, ob überhaupt jemals wieder ein Schichtmeister in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg existiert hat, denn die Bestimmungen in der Bergwerksordnung und die Ausführungen in der Realität waren sehr häufig konträrer Natur. Bereits 1523 bat deshalb der neu eingesetzte Bergrichter im Montafon, Hans Pheil, die Landesregierung um einen „geschickten verständigen schichtmaester und schiner“<sup>607</sup>. Dass dieser Bitte von Seiten des Landesfürsten nicht nachgekommen wurde, wird durch drei Bittschreiben der vor Ort wirtschaftenden Gewerken an den Landesfürsten aus dem Jahr 1528 ersichtlich, in denen sie klagen, dass sie „,yetz ettliche jar gar khain bergkh noch schichtmaister“ haben, diese Beamten aber dringend benötigen würden.<sup>608</sup> 1523 wurde von Hans Pheyl noch der erfahrene Bergmann Ulrich Schiderer als Schichtmeister, Schiner und Holzmeister in Personalunion vorgeschlagen<sup>609</sup>, der allerdings nur das Amt des Schiners zugesprochen bekam.<sup>610</sup> Da in den weiteren Quellen kein Schichtmeister mehr aufscheint, ist es durchaus möglich, dass trotz der genauen Ausführungen und Bestimmungen in der Bergordnung auf Grund der bescheidenen Abbautätigkeiten vor Ort Hanns Stygger der letzte Schichtmeister im Verlauf des 16. Jahrhunderts war.

---

<sup>605</sup> So heißt es im Artikel 2 der Bergordnung 1522: „Unnd damit aber solch schichten durch die huetleut unnd arbäiter innmassen wievorstet unnd die perghwerchs erfindungen vermugen vleissiglich und treulich gestannden gehalten unnd gearbait werden, wollen wir solchem unnerm perghwerch ain verstendigen geschickten perghman zu schichtmaister aufnemen [...]; siehe: Bergordnung 1522 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069.

<sup>606</sup> Martin Löchl an die Regierung mit der Bitte um mehr als 6 Gulden Jahressold für sein Fröneramt (keine genaue Datierung); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 519.

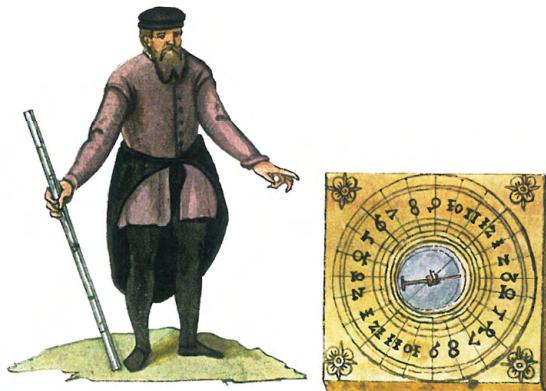
<sup>607</sup> Hanns Pheyl an die Regierung, weil er Probleme hat in der Verwaltung, keine Unterkunft findet, um ein Amt für den alten Bergrichter Koberli bittet, 3 Männer als Verstärkung braucht um Unruhen zu schlichten und ein bevollmächtigter Vertreter des Vogts sollte im Montafon sein (14.? April 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>608</sup> Durch die Bergwerksbestimmungen von 1522 werden zwar die Aufgabenbereiche und die Pflichten des Schichtmeisters festgehalten, doch finden sich aus dem Jahr 1528 drei Bittschreiben der Gewerken vor Ort die um die Einsetzung eines fähigen Berg-, Holz- und Schichtmeisters bitten (alle drei im TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 896). Der Landesfürst beauftragt daraufhin seinen „Stathalter“ Graf Rudolf von Sulz das Anliegen der Gewerken zu überprüfen, ob „ains pergk und schichtmaister [...] auf unsren costen zu haben not sey“ (TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 896).

<sup>609</sup> Hanns Pheyl an die Regierung, weil er Probleme hat in der Verwaltung, keine Unterkunft findet, um ein Amt für den alten Bergrichter Koberli bittet, 3 Männer als Verstärkung braucht um Unruhen zu schlichten und ein bevollmächtigter Vertreter des Vogts sollte im Montafon sein (14.? April 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>610</sup> Konrad Imhof an die Regierung wegen einer Gehaltserhöhung von 10 Gulden (28. August 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

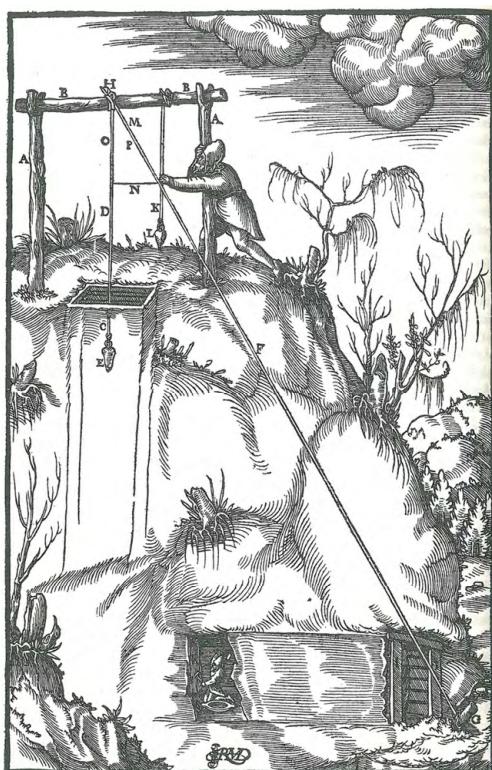
## 5.7 Schiner



**Abbildung 20: Schiner mit Maßstab und Bussole**  
(Quelle: Winkelmann 1956, S. 76)

0,95m langen Schiene.<sup>611</sup> In seiner Verantwortung lag das Einhalten der Abstände zwischen den Gruben<sup>612</sup>, das Setzen von First- und Sohleisen und die Beratung des Bergrichters in allen vermessungstechnischen Belangen. Das Vermessen selbst erfolgte mit Hilfe von Schnüren, Kompass (Bussole), Winkel, Maßstäben und Bleipendel (siehe Abb 21 + 22)<sup>613</sup> und kann aus heutiger Sicht mit Sicherheit als geodätische Meisterleistung angesprochen werden. Durch sein technisches Wissen war der Schiner auch bei Gerichtsverhandlungen als Geschworener sehr gefragt und wurde auch bei Grubenbefahrungen und Betriebskontrollen am Berg als Beirat herangezogen.<sup>614</sup> Seine Kleidung entsprach nach der Abbildung im Schwazer Bergbuch der üblichen

Für die Vermessungsarbeiten am Berg, die oftmals ein sehr kompliziertes und umfangreiches Unterfangen darstellten, war der sogenannte Schiner (siehe Abb. 20), der auch als Markscheider bezeichnet wurde, zuständig. Die Berufsbezeichnung „schiner“ stammte von dem bei den Vermessungen verwendeten Maßstab, nämlich der



**Abbildung 21: Vermessung mit Hilfe des Bleipendels nach Georg Agricola** (Quelle: Agricola 2006, S. 100)

<sup>611</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch. Bd.II, S. 593.

<sup>612</sup> Nach dem Grubenmaß musste jeder Grube achtzehn Klafter in vertikaler Ausrichtung zugesprochen werden, damit die Abbaue nicht zu eng aneinander gerieten. Zu den Seiten sollte ein Abstand von drei Schnüren (1 Schnur als Bergmaß entsprach 7 Klafter und somit rund 13.3m; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd. II, S. 609) eingehalten werden, damit jede Grube einen ausreichenden „schermpaw“ (Breite eines Grubenfeldes; vgl. Veith, Heinrich, Deutsches Bergwörterbuch, S. 406) hatte; Artikel 53 der Bergordnung 1520 von Karl V.

<sup>613</sup> Vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd. I, S. 61 bzw. S. 115. Zu den näheren Vermessungsvorgängen und Rechenarten siehe: Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 98ff.

<sup>614</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 92.

Beamtentracht mit Hut, Mantel, Hose, Schamkapsel, Lederschuhen und dem Arschleder. In der Hand hält er einen Maßstab (Schiene) und neben ihm ist ein Bergkompass abgebildet.<sup>615</sup>

Im Berggericht Montafon wurden die Aufgaben des Schinners ab der Mitte des 16. Jahrhunderts vom Bergrichter selbst übernommen.<sup>616</sup> Die Abbautätigkeiten waren ab diesem Zeitpunkt einfach zu gering, um einen eigenen Vermessungsbeamten zu unterhalten. Von früheren Vermessungsbeamten ist nur bekannt, dass sie existierten, aber es sind weder Namen noch Ereignisse überliefert, die im Zusammenhang mit hauptberuflichen Schinern in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg stehen würden.



Abbildung 20: Vermessung unter Tage im Schwazer Bergbuch 1554  
(Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 61).

<sup>615</sup> Winkelmann, Heinrich (red.), 1556, Bergwerk usw., Faksimile Ausgabe, herausgegeben von der Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia Wethmar/Post Lünen. Bochum 1956, S. 80.

<sup>616</sup> Bergrichter Imhof übernahm 1549 nach dem Tod des Schinners Ulrich Schiderer dessen Aufgaben und bat aus diesem Grund den Landesfürsten um einen Gehaltsaufbesserung (Conrad Imhof an die Regierung wegen einer Gehaltserhöhung von 10 Gulden [28. August 1549]; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786). Diese Personalunion von Bergrichter und Schiner wurde im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts beibehalten. Nicht umsonst betonte Jos Hennggi (II) in seiner Bewerbung zum Bergrichteramt seine guten Fähigkeiten im „schinen“ (Jos Hennggi (II) bewirbt sich zum zweiten Mal um das Bergrichteramt im Montafon [ohne genaue Datierung, 1562]; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319) und Georg Senger erhielt zusätzliches Geld für das Schiner-Amt, obwohl er nach Angaben der Bergwerksgesellschaft das Schinen nicht beherrschen würde (Neuerliche Beschwerde der Gesellschaft im Montafon an die Regierung wegen Georg Senger [16. April 1561]; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319).

## 5.8 Froner

Ein für den Landesfürsten äußerst wichtiger Beamter war der Froner (siehe Abb. 23). Er musste im Auftrag des Landesherrn, der gleichzeitig auch Regalherr über sämtliche Bodenschätze war, einen Teil des geförderten Erzes (die Fron) von den Gewerken einfordern.



Abbildung 21: Froner mit Kerbholz und Ritzmesser  
(Quelle: Winkelmann 1956, S. 80).

Da der Regent sich ursprünglich nicht selbst als Unternehmer im Bergbau betätigte, sicherte er sich mittels eines Vorkaufsrechts auf bereits ausgeschmolzenes Silber zu einem Preis, der beträchtlich unterhalb des üblichen Marktpreises lag (dem Wechsel) und durch das Einbehalten eines Teiles der Gesamtproduktion des Erzes eine reiche Einnahmequelle, ohne direkt am Abbauprozess beteiligt zu sein. Der Froner war deshalb angehalten,

die gesamten Erzabbaumengen zu kontrollieren und bei allen Erzteilungen je nach Verordnung einen Teil davon dem Landesfürsten zukommen zu lassen. Gemessen wurde mit Hilfe eines genormten kübelähnlichen Gefäßes in der Einheit „Star“. Aus diesem Grund musste der Froner „überall mit guten, richtigen und amtlich geprüften Steren und Maßen ausgerüstet sein, damit er jederzeit einen ganzen, halben, drittel oder viertel Ster messen kann“.<sup>617</sup> Wichtig war auch, dass immer ein „gehäufter Ster“ einbehalten wurde<sup>618</sup> und die Erzteilung erst nach dem Zerkleinern, Vorsortieren, Waschen und Sieben des erzhaltigen Gesteins stattfand. Sonst wäre es durch große Taubgesteinsanteile und Hohlräumen beim Füllen der Messgefäße zu großen Gewichts- und Mengenschwankungen gekommen.<sup>619</sup>

In der zeitgenössischen Darstellung zweier Froner im Schwazer Bergbuch waren die Beamten mit einem Kerbholz und einem Ritzmesser ausgestattet, um die abgelieferten Erzmengen auf

<sup>617</sup> Winkelmann, Heinrich, Bergwerk usw., S. 80. In der Inventarliste des Bergwerksamtes Montafon vom 13.06.1585 ist genau so ein „Star-Erzmass“ verzeichnet; vgl. Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 74.

<sup>618</sup> Ebenda.

<sup>619</sup> Westermann, Angelika, Die Vorderösterreichischen Montanregionen, S. 67f. Der Montafoner Bergrichter Hans Pheyel stellte deshalb in einem Bittschreiben an die Kammer fest, dass er nicht bereit wäre, die Fron einfach nach Star abzurechnen, solange „dye ärtz nitt geleich sind und gemacht werden“; Hanns Pheyel an die Regierung, weil er Probleme hat in der Verwaltung, keine Unterkunft findet, um ein Amt für den alten Bergrichter Koberli bittet, 3 Männer als Verstärkung braucht um Unruhen zu schlichten und ein bevollmächtigter Vertreter des Vogts sollte im Montafon sein (14.? April 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

dem Holz, ähnlich einem Notizblock, festzuhalten. Ihre Kleidung bestand aus Hut, Mantel, Hose, Schamkapsel, Lederschuhen und einem Arschleider, wobei das letztgenannte als Teil der Bergmannstracht zu sehen ist und nicht als funktionelles Kleidungsstück für die Aufgabenbereiche des Froners, der unter Tage nur sehr selten anzutreffen gewesen sein dürfte.

Im Gegensatz zu Schwaz, wo üblicherweise jedes zehnte Star Erz abgegeben werden musste, bewilligte der Landesfürst für konjunkturschwächere Bergaugebiete Sonderregelungen bei den Fronabgaben bis hin zu vollständigen Fron- und Wechselbefreiungen über mehrere Jahre. Die Gewerken im Montafon und am Lobinger mussten 1517 beispielsweise nur das „zwainzigist star zu fron“<sup>620</sup> geben und ab dem Jahr 1521 gewährte Karl V. allen Investoren „in Monntaphon unnd auf dem Thannperg“ auf Grund ihrer „schwären verbauung“ einen Nachlass der Fron- und Wechselabgaben auf weitere fünf Jahre.<sup>621</sup> Bemerkenswert ist der Umstand, dass man 1521 im gesamten Berggericht Montafon noch immer nicht die Infrastruktur zur Verfügung hatte, um aus dem gewonnenen Kupfererz Silber abzutreiben. Deshalb erließ der Landesherr die Wechselbefreiung auf das Silber „so sy mitler zeit machen werden“ in der Hoffnung, in zukünftigen Jahren reiche Erträge aus den Bergwerken vor dem Arlberg zu erhalten.

Die angeführten Befreiungen von Abgaben im Berggericht Montafon blieben jedoch auf Grund der geringen bergbaulichen Erfolge über das gesamte 16. Jahrhundert bestehen, wobei sie vom Landesfürsten ursprünglich nur für die Förderung des Kupfererzabbaus gedacht waren. Nach der immer stärker werdenden Umorientierung der Gewerken hin zur Eisenerzgewinnung ab der Mitte des 16. Jahrhunderts standen die Bergbeamten vor der Problematik, dass keine genauen Richtlinien für Fron- und Wechselabgaben in Hinblick auf Eisenbergwerke von Seiten der Kammer existierten und die Gewerken der Eisenbergwerke sich weigerten, dem Froner und dem Bergrichter genaue Abrechnungen und Erzförderangaben vorzulegen.<sup>622</sup>

Im Allgemeinen galt für alle habsburgischen Bergaugebiete die Regelung, dass weder am Berg noch bei den Schmelzhütten Erz an- oder verkauft werden durfte, ohne dass es vorher

---

<sup>620</sup> Bericht des Bergrichters Christoff Kirchpahl von Schwaz über das Bergwerk im Lobinger (6. November 1517); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>621</sup> TLA, Bekennen 1523, fol. 84 – 86.

<sup>622</sup> Bergrichter Imhof beschwerte sich beispielsweise 1554 bei der Kammer, dass die Verweser der Eisenbergwerke im Montafon ihm am Jahresende nur einen Zettel mit der Summe des verkauften Eisens und Stahls des vergangenen Jahres geben würden, sich aber zu keiner Zeit genötigt fühlten, ihm nach Bergwerksrecht zu „ratten“. Außerdem war sich Imhof ziemlich sicher, dass die aufgeföhrten Zahlen „ainen fääl (Fehler) haben“ und deshalb diese Angaben nicht geglaubt werden dürfen. Auf Grund fehlender Verordnungen von Seiten der Regierung würde man ihm allerdings auch „khain gehorsam leisten“; Conrad Imhof an die Regierung mit der Bitte um schriftliche Vollmachten zur Ausübung seines Amtes (1. Mai 1554); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 342.

durch den geschworenen Froner vermessen wurde und der landesfürstliche Anteil abgezweigt war.<sup>623</sup> Dadurch ergab sich für den Beamten bei regen Bergbautätigkeiten trotz sehr niederer Grundlöhne die Möglichkeit, ein stattliches Salär zu erwirtschaften. Die landesfürstliche Entlohnung des Froners war wie bei allen anderen Bergbeamten im Montafon sehr niedrig und belief sich auf sechs<sup>624</sup> bis zehn<sup>625</sup> Gulden im Jahr. Pro gefördertem und vermessenen Star erhielt der Froneintreiber noch eine Gebühr von einem „fierer“<sup>626</sup>.

Im Jahre 1523 wurde Martin Löchl von Bergrichter Hans Pheyel und den Gewerken als Froner für das Berggericht Montafon aufgenommen. Er erhielt einen Jahressold von 6 Gulden von der Regierung und die Gewerken sollten ihm „alle jar ain gelt darzu geben“.<sup>627</sup> Somit scheint gesichert, dass die Gewerken sowohl an der Bestellung als auch an der Finanzierung des Froners beteiligt waren und auch im Auswahlverfahren mitbestimmen konnten. Trotz des zusätzlichen Gehalts von Seiten der Gewerken forderte Löchl ein höheres Grundgehalt von der Regierung, da die Ausübung seines Amtes auf Grund des großen Aufwands keine weiteren Nebentätigkeiten mehr zuließ.<sup>628</sup> Naturgemäß veranlasste das niedere Einkommen so manchen Beamten, illegalen Geschäften nachzugehen und so verwundert es kaum, dass auch besagter Löchl versuchte, sein Salär durch unerlaubte Händel aufzubessern. Bergrichter Hans Pheyel beschwerte sich jedenfalls bei der Regierung in Innsbruck, dass er „mit ainem fröner beladen [sei] der understet sich frembder händl und geschäfft“, wodurch die Ausübung seines Amts sehr leiden würde. Außerdem wäre dieser Froner nicht gewillt, trotz mehrmaliger Ermahnung seine Nebengeschäfte abzustellen.<sup>629</sup>

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden die Kupfererze aus den Bergwerken am Lobinger, Kristberg und Bartholomäberg nicht nach Tirol verkauft, sondern nach Schwaben

<sup>623</sup> Artikel 28 der Bergordnung 1520 von Karl V.

<sup>624</sup> Martin Löchl an die Regierung mit der Bitte um mehr als 6 Gulden Jahressold für sein Fröneramt (keine genaue Datierung); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 519.

<sup>625</sup> Hanns Pheyel erinnert die Regierung, dass sie für den alten Bergrichter sowie für den Schichtmeister und Froner zehn Gulden Lohn versprochen hatte, aber bisher noch kein Geld eingegangen wäre (6. Juli 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>626</sup> Der Froneintreiber Luze Zelfen erhielt beispielsweise von der Gesellschaft am Aschentobel im Silbertal für 64 vermessene Star einen Betrag von 13 Kreuzern und zwei Vierern. Außerdem wurde gesondert angeführt, dass dem Beamten ein „zuschlag von yedem star perr 1 fier“ zustehen würde; Rechenbuch der Gesellschaft im Aschentobel – Silbertal vom 18. Juli 1587; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>627</sup> Martin Löchl an die Regierung mit der Bitte um mehr als 6 Gulden Jahressold für sein Fröneramt (keine genaue Datierung); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 519. Die Bestellung Löchl zum Froner musste jedoch 1523 stattgefunden haben, da erst ab diesem Jahr Hans Pheyel, der im Bittschreiben von Löchl genannte Bergrichter, im Amt war und die geforderte Gehaltserhöhung noch im selben Jahr (siehe Hanns Pheyel erinnert die Regierung, dass sie für den alten Bergrichter sowie für den Schichtmeister und Froner zehn Gulden Lohn versprochen hatte, aber bisher noch kein Geld eingegangen wäre [6. Juli 1523]); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau) von Seiten der Regierung genehmigt wurde.

<sup>628</sup> Martin Löchl an die Regierung mit der Bitte um mehr als 6 Gulden Jahressold für sein Fröneramt (keine genaue Datierung); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 519.

<sup>629</sup> Hanns Pheyel an die Regierung mit der Bitte um Hilfgeld, um sich Herberge und Holz leisten zu können (ohne genaue Datierung ca. 1526); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

weiterverhandelt.<sup>630</sup> Der Grund dafür lag wahrscheinlich an den hohen Transportkosten über den Arlberg, wobei gegen Ende des Jahrhunderts die Gewerken des Berggerichts Montafon dennoch dazu übergingen, ihre bescheidenen Mengen an Erzen in Form von Reichenstein nach Hall beziehungsweise nach Brixlegg/Rattenberg zu liefern.<sup>631</sup> Allerdings erzielte das Montafoner Roherz bei den Erzkäufern aus den schwäbischen Landen einen geringeren Preis, weshalb man bereits 1517 die Regierung bat, entweder den Bau einer Schmelzhütte im Montafon durch die Gewerken finanziell zu unterstützen, oder „aber, dass die kaiserliche mayestät ain aigne fronhüten auf ir aigne costung gepaut het, darynn die gemain gewerkhen ir arzt wann sy woln auch schmelzen und gar zu silber abtreiben möchten“.<sup>632</sup> Auf Grund der andauernden Fron- und Wechselbefreiungen sah der Landesfürst naturgemäß wenig Nutzen darin, eine eigene Fronhütte im Berggericht Montafon errichten zu lassen.

Sorgen anderer Art beschäftigten den Montafoner Froner Andre Weinzurlin (Weinzirl?), denn seine Ehefrau und er wurden der Ketzerei und Gotteslästerung beschuldigt. Laut der Anklage hätte die Frau des Froners während einer schweren Geburt den Teufel um Beistand angerufen und nicht die Heilige Jungfrau Maria. Die Mutter Gottes wäre dabei sogar als normale Frau („wie ain anndere fraw“) bezeichnet worden. Die Regierung beauftragte daraufhin den Bludenz Vogt, den Froner vor Gericht dafür zu verantworten, und zwar noch vor allen anderen „rechts prechern des gerichts“.<sup>633</sup>

Ketzerei wurde als ein sehr schweres Vergehen eingestuft und war somit vom Vogt und nicht vom Bergrichter zu ahnden. Sensibilisiert durch die immer stärker auftretenden Reformationsbewegungen auch innerhalb der Bergwerksverwandten versuchte die Regierung, mit harten Strafen und sofortiger Haft durchzugreifen. Der weitere Verlauf des Verfahrens gegen den Froner Weinzurlin ist nicht bekannt. Allerdings wurde durch die Regierung ein neues Mandat gegen ketzerische Reden für die Vogtei Bludenz erlassen, um weitere schändliche Aussagen gegen die Gottesmutter Maria zu unterbinden.<sup>634</sup>

---

<sup>630</sup> Bericht des Bergrichters Christoff Kirchpahl von Schwaz über das Bergwerk im Lobinger (6. November 1517); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>631</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 81 bzw. Franz Gartner an die Regierung mit der Bitte, ihn als Gerichtsschreiber an Stelle seines Bruders anzunehmen (15. Mai 1548); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>632</sup> Bericht des Bergrichters Christoff Kirchpahl von Schwaz über das Bergwerk im Lobinger (6. November 1517); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>633</sup> Regierung an Vogt von Bludenz wegen lästerlichen Redens des Froners Andre Weinzurlin (ohne genaue Datierung 1540); VLA, Sign. 060/0766, Vogteiamt Bludenz.

<sup>634</sup> „Welch die ewig rain auserwelt kunigin junnckfrawen mariam verachten, schennden oder schmeheten, also das sy sagen haben, schreiben oder predigen, sy sey ain weib wie ain annder weib yezo auf ertrich si (?) gewesen, sy sey ain todsynndin nach der gepurt, nit ain ewige junnckfraw pliben, nit ein geperin gotes. Gen hynt nit khemen, die sollen umb dis unnd dergleich bezewgen unnd irrungen am leib loben oder sunst nach nach gelegenheit unnd grösse der verschuldung gestrafft werden“; Ebenda.

## 5.9 Probierer, Silberbrenner und Erzkäufer

Ein weiterer landesfürstlicher Beamter war der **Probierer**, der nach dem Schwazer Bergbuch „bey yedem Perkhwerch durch den Herrn unnd Lanndtsfursten [...] gehalten und besoldt werden“<sup>635</sup> sollte. Sein Aufgabenbereich lag darin, mit Hilfe eines kleinen Probierofens den tatsächlichen Metallgehalt in den ihm zugesandten Erzstufen zu ermitteln (siehe Abb. 24).<sup>636</sup> Die Abbildung im Bergbuch zeigt den bereits genannten Probierofen und mehrere Geräte zum Scheiden und Probieren, wie Zangen, Hämmer, Tiegel und silberfreies Blei. Weiter verwendete er verschiedene Waagen, Scheidewasser, „Muffeln, Kapellen und Modeln“.<sup>637</sup>

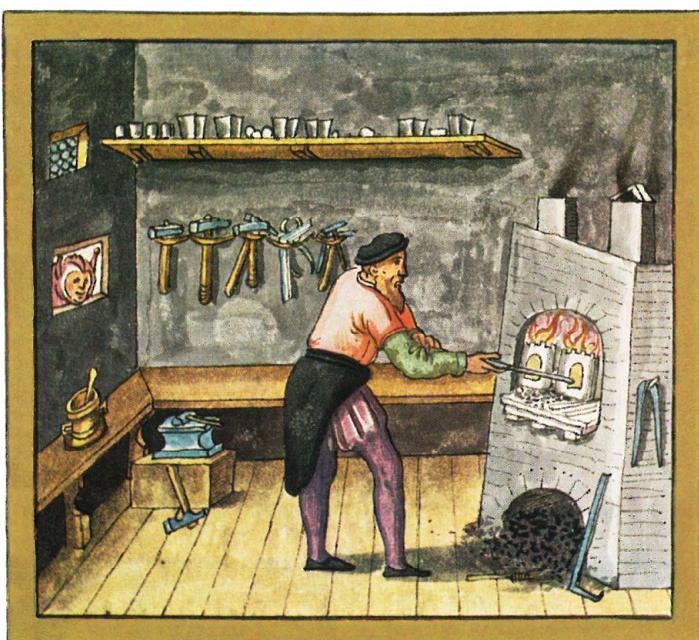


Abbildung 22: Der landesfürstliche Probierer bei seiner Arbeit vor dem Probierofen (Quelle: Winkelmann 1956, S. 78).

Dem Probierer kam also auch die wichtige Aufgabe zu, den Metallgehalt von Erzen bei Neuschürfen zu überprüfen. Sein Gutachten entschied folglich oftmals darüber, ob eine Erzader weiterverfolgt oder der Abbau eingestellt beziehungsweise erst gar nicht richtig begonnen wurde. Aus diesem Grund hatte der Montafoner Bergrichter Konrad Imhof 1554 auch große Bedenken, den motivierten Gewerken das negative Gutachten einer

Erzprobe, die sie kurze Zeit vorher nach Tirol gesandt hatten, vorzulegen.<sup>638</sup> Das Einstellen eines Abbaus bedeutete sowohl für das ganze Revier als auch für ihn persönlich als Richter einen schmerzhaften Verlust.

Im Bergericht Montafon war den schriftlichen Quellen nach zu urteilen nie ein landesfürstlicher Probierer vor Ort tätig. Die dortigen Gewerken oder der Bergrichter selbst sandten die Erzstufen aus diesem Grund nach Schwaz<sup>639</sup> oder Brixlegg<sup>640</sup>, um sie von

<sup>635</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 442.

<sup>636</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 93.

<sup>637</sup> Winkelmann, Heinrich, Bergwerk, S. 78.

<sup>638</sup> Conrad Imhof an die Regierung mit der Bitte um schriftliche Vollmachten zur Ausübung seines Amtes (1. Mai 1554); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 342.

<sup>639</sup> Ein gewisser „Philipen Hofer“ ist als Probierer in Schwaz für das Jahr 1586 überliefert. Er „probirte“ Erzproben aus dem Bergericht Montafon, allerdings sind die im Schreiben erwähnten Ergebnisse nicht erhalten.

besagten Beamten „probieren“ zu lassen.<sup>641</sup> Da im Berggericht Montafon auf Grund mangelnder Infrastruktur und Ausstattung in den Schmelzhütten kein Silber abgetrieben werden konnte, erübrigte sich auch der Aufgabenbereich des **Silberbrenners**, der aus dem ausgeschmolzenen Edelmetall das wertvolle Feinsilber „mit dem vorgegebenen Silbergehalt“ herstellte.<sup>642</sup> Durch das Anbringen des Stempels (Punze) wurde das Metall schließlich zur Handelsware. Der landesfürstliche **Erzkäufer** war unterdessen angehalten, für die Schmelzhütte des Regenten Erz zu kaufen und dabei festzustellen, welcher Preis für das jeweilige Erz bezahlt werden sollte. Er musste also den Silber- und Kupfergehalt der Erze schätzen können und bei Zweifel weitere Erzproben durch den Probierer untersuchen lassen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass der Erzkäufer und somit der Landesfürst das Erz nicht „von grosses Nuz oder Gewins wegen“ aufkaufen sollte, sondern „zu Furderung und Aufenthaltung der Perkhwerch“.<sup>643</sup> Die Regierung griff also in konjunkturell schwachen Phasen auch aktiv in den Metallhandel ein, indem sie zur Förderung des Bergbaus Erzpreise über dem Marktwert zahlte, um den Abbau trotz steigender Abbaukosten noch rentabel zu machen.<sup>644</sup>

## 5.10 Holzmeister

Der im Auftrag des Landesfürsten verantwortliche Beamte für die Holzversorgung der Bergaugebiete und Schmelzhütten war der **Holzmeister**. Er überwachte die Bewirtschaftung der in „Bann“ gelegten Wälder, die den Schmelzherren und Gewerken zur Deckung ihres Holzbedarfs vom Regenten verliehen wurden. Die Gewerken wiederum übergaben die Forste vertrauenswürdigen Pächtern, den sogenannten *Fürdingern*, die somit direkt für das „Schlägern“ von Nutzholz und das im Optimalfall folgende Aufforsten verantwortlich waren. Aus diesem Grund wurden von den Pächtern Holzknechte beschäftigt, die diese Arbeiten für Verpflegung wie „Prott, Fleisch, Schmalz, Meel“ und einen Tageslohn zwischen 12 und 15 Kreuzer verrichteten.<sup>645</sup> Die Höhe ihres Verdienstes war abhängig von Höhe und Stärke der zu fällenden Baumstämme und natürlich auch von der Menge. Das Schwazer Bergbuch führt

---

Hüttenverwalter von Schwaz an die Regierung wegen Erzproben vom Bergerichtsverwalter aus dem Montafon (23. August 1586); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 947.

<sup>640</sup> Michael Pürckhl, Erzknappe aus Bludenz, an die Regierung wegen Hilfsgeld für einen hoffnungsvollen Bau im Montafon (17. September 1607); VLA, Sign. 116/1096, Vogteiamt Bludenz.

<sup>641</sup> Jos Henngi an Kammer wegen Erzproben aus den wieder neubelegten Gruben am Lobinger (27. September 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

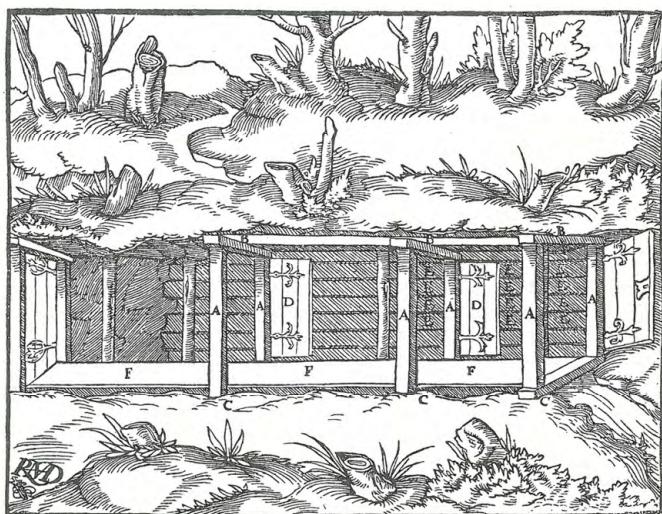
<sup>642</sup> Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, S. 24.

<sup>643</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 444.

<sup>644</sup> Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, S. 26.

<sup>645</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 360.

an, dass die Knechte „vil tausennt Holz“ aus den Wäldern schlagen mussten, um den enormen Bedarf der Hütten und Gruben decken zu können.<sup>646</sup> Naturgemäß war der Holzverbrauch in kleinen Bergaugebieten wie dem Montafon weitaus geringer, vor allem auch durch den Umstand, dass wenig große Schmelzwerke vorhanden waren. Dennoch wurde in den Bergwerksrechnungen für den Gesellschaftsbau am Aschentobel im Silbertal angeführt, dass „dem Steffan Manallen und Gallus Schwarzhannsen den holzknechten zu ganzen bezalung 1000 pfal und 100 stempel“ fünf Gulden Lohn ausgezahlt werden mussten.<sup>647</sup> Für nur eine Grube war demnach eine Holzlieferung von 1000 Pfählen<sup>648</sup> und 100 Stempeln<sup>649</sup> notwendig, um mit Sicherheit nur einen Teil der notwendigen Stollenauszimmerungen (siehe Abb. 25) anbringen zu können. Umso wichtiger war deshalb eine nachhaltige Bewirtschaftung der



**Abbildung 23: Stollenauszimmerung mit Wettertüren nach Georg Agricola 1556 (Quelle: Agricola 2006, S. 95).**

Wälder durch die Pächter und deren laufende Kontrolle durch den Holzmeister, um Kahlschläge zu verhindern und Engpässe in der Holzlieferung zu unterbinden. Der Bergbeamte musste aus diesem Grund abschätzen können, wie viel „der tausenndt holz oder fuder<sup>650</sup> kol“<sup>651</sup> die Pächter einem Forst entnehmen konnten, ohne den Fortbestand des Waldes zu gefährden.

<sup>646</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 360.

<sup>647</sup> Raitbuch für den Gesellschaftsbau im Aschentobel (18. Juli 1587); VLA, Sign. 116/1096.

<sup>648</sup> Pfähle waren angespitzte Hölzer mit unterschiedlichen Stärken, die zwischen zwei Türstöcken bzw. Jochen als Verzug angebracht wurden, um der Zimmerung einen größeren Halt zu geben und das Loslösen von lockerem Gestein und dem damit verbundenen Hineinfallen in den Bau zu verhindern. Unter dem Begriff „Joch“ war der waagrechte Teil einer Stollenverzimmerung zu verstehen; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd. II, S. 590 bzw. Veith, Heinrich, Deutscher Bergwörterbuch, S. 302.

<sup>649</sup> Unter Stempelholz verstand man die beidseitig senkrecht angebrachten Stützhölzer einer Stollenverzimmerung; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd. II, S. 596 bzw. als Abbildung bei Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 95.

<sup>650</sup> Die Größeneinheit „Fuder“ ist nicht eindeutig festzulegen. Michael Fessner (Steinkohle und Salz, Der lange Weg zum industriellen Ruhrrevier [= Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum, Nr. 73]. Bochum 1998, S. 23) und in weiterer Folge auch Christoph Bartels (Das Schwazer Bergbuch, Bd. III, S. 630) nehmen an, dass 1 Fuder in etwa 1,76 Kubikmeter entsprachen. Wilhelm Rottlenthner (Alte lokale und nichtmetrische Gewichte und Maße, S. 87) führt für ein Fuder Holzkohle circa 3,16 Kubikmeter an.

<sup>651</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.I, S. 124.

Nach dem Fällen brachten die Knechte das Holz zu einem Sammelplatz, wo „es durch den Holzmeister in Augenschein genommen, abgemessen und gezählt wurde“.<sup>652</sup> Je nach Qualität und Länge der Baumstämme wurde dann ein Preis zwischen Pächtern und dem Holzmeister ausgehandelt.<sup>653</sup> Nachdem die Hutmänner den Holzbedarf „ihrer“ Abbaue dem Holzmeister mitgeteilt hatten, war der landesfürstliche Beamte anschließend auch für den Transport des Holzes zu den Gruben verantwortlich.<sup>654</sup> Im Montafon dürfte dieser Prozess direkt zwischen Holzknechten und Grubenbetreiber abgehandelt worden sein. Die Holzknechte waren für den Transport der geschlagenen Stempel und Pfähle zu den Gruben verantwortlich.<sup>655</sup> Die Kleidung des Holzmeisters in den Abbildungen des Schwazer Bergbuchs (siehe Abb. 26) unterscheidet sich doch maßgeblich von der Tracht der anderen Bergbeamten. Auf Grund seines Arbeitsgebietes unter freiem Himmel trug er als Schutz vor Nässe und Kälte einen sogenannten „Wetterfleck“ oder „Wettermantel“. Dabei handelte es sich um einen Umhang aus dicht gewebtem Stoff, der sowohl Brust, Schultern als auch Rücken bedeckte und nur eine Öffnung für den Kopf hatte. Beide Körperseiten waren frei, um eine bessere Luftzirkulation zu ermöglichen. Beinahe identische Mäntel waren noch bis zum Ende des 20. Jahrhunderts bei Holzknechten im Brandenbergtal im Tiroler Unterinntal sehr beliebt (siehe Abb. 27).



**Abbildung 24: Zwei bewaffnete Holzmeister mit Wetterfleck und Tupferstangen 1556 (Quelle: Winkelmann 1956, S. 82).**

Als Symbol der Macht sind beide Männer mit einem mannshohen, axtähnlichen Werkzeug ausgerüstet, wobei der vordere Beamte zusätzlich noch eine Art Katzbalger (Kurzschwert) an seiner Seite trägt. Auf Grund des filigran geteilten Axtblattes ist zu vermuten, dass es sich bei

<sup>652</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.III, S. 630.

<sup>653</sup> Ebenda.

<sup>654</sup> Ebenda.

<sup>655</sup> Siehe Kapitel 13.



**Abbildung 25: Brandenberger Wettermantel Mitte des 20 Jhd. (Quelle: Auer 2011, unpubliziert).**

dieser Axt nicht um ein Arbeitsgerät zum Holzfällen handelte, sondern dass sie als Markierungsgerät für zu fällende Bäume genutzt worden ist. Eine weitere Interpretationsmöglichkeit liegt in der Identifizierung des Werkzeuges als sogenannter „Tupfer“. Dieses Gerät wurde von den Holzknechten verwendet, um getriftetes Holz noch im Wasser zu sortieren (siehe Abb. 25) Auffallend ist außerdem der am Stielende angebrachte Dorn, der den Halt des Beamten bei Geländebegehungen verbessern sollte.

Ähnlich dem Schiner- oder auch Schichtmeisteramt wurden die Aufgabenbereiche des Holzmeisters im

Berggericht Montafon ab der Mitte des 16. Jahrhunderts den Bergrichtern übertragen. Somit finden sich in den erhaltenen Quellen nur wenige Hinweise auf Beamte, die ausschließlich das Holzmeisteramt ausführten. 1523 beispielsweise bat der Bergrichter Hans Pheyel die Regierung, ihm einen verständigen Holzmeister zu verordnen, „damit dem bergkwerch zu der notdurft holz ausgezaigt werde“.<sup>656</sup> Es gab Spannungen zwischen den vor Ort ansässigen Bauern, die bisher die Forste bewirtschafteten und behaupteten, es „sey allenthalben ir“ Wald.<sup>657</sup> Diesem Schriftstück zufolge war zu diesem Zeitpunkt kein eigener Holzmeister im Amt und die Beschwerden und Bitten um die Bestellung eines solchen für das Berggericht Montafon rissen auch in den folgenden Jahren nicht ab.<sup>658</sup> Zeitgleich häuften sich in den Beständen Beschwerden über illegale Holzentnahme und Holzausfuhr durch die Hofjünger, die schließlich den Landesfürsten dazu zwangen, doch auf die Bitten der Gewerken und der Bergrichter zu reagieren, indem er die Bestallung eines eigenen Holzmeisters, der spätestens ab 1530 belegt ist<sup>659</sup>, genehmigte. Die Montafoner Bergordnung von 1522 sah zwar den Schichtmeister gleichzeitig auch als Holzmeister vor<sup>660</sup>, wie jedoch bereits angeführt, war nur für sehr kurze Zeit ein Schichtmeister vor Ort tätig. Spätestens ab dem Amtsantritt von

<sup>656</sup> Hanns Pheyel erinnert die Regierung, dass sie für den alten Bergrichter sowie für den Schichtmeister und Froner zehn Gulden Lohn versprochen hatte, aber bisher noch kein Geld eingegangen wäre (6. Juli 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>657</sup> Ebenda.

<sup>658</sup> Vgl. Montafoner Gewerken an Regierung mit der Bitte um die Erstreckung ihrer Freiheiten und um die Bereitstellung eines geschickten Berg-, Schicht- und Holzmeisters (ohne genaue Datierung 1528); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 896.

<sup>659</sup> In einem Bittbrief der Gewerken im Berggericht Montafon an die Kammer wird als landesfürstlicher Holzmeister Gebhard Saurwein angeführt; Die Gewerken der Herrschaften Bludenz, Sonnenberg und Thannberg bitten die Regierung um Erstreckung ihrer Freiheiten und um ein Hilfgeld, damit der Bergbau vor Ort nicht zum Erliegen kommt (ohne genau Datierung 1530); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 296.

<sup>660</sup> Artikel 4 der Bergordnung 1522 von Karl V.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

Conrad Imhof 1548 wurden die Aufgabenbereiche des Holzmeisters dann vollständig den Bergrichtern übertragen und das eigenständige Holzmeisteramt erlosch als solches.<sup>661</sup>



**Abbildung 26: Sortierarbeiten im Wasser mit Hilfe der sogenannten Tupferstange in der Brandenberger Aache bei Kramsach im Nordtiroler Unterinntal Mitte des 20 Jhd. (Quelle: Auer 2011, unpubliziert).**

Um den Kohlebedarf der Schmelzhütten zu decken, waren mit hoher Wahrscheinlichkeit mehrere Köhler im Berggericht Montafon tätig, die jedoch vermutlich nicht ausschließlich für das Bergwerk arbeiteten. Die Quellenlage erlaubt es leider nicht, genauere Aussagen über das Ausmaß der Kohleherstellung im Montafon darzubringen. Je nach Größe der Bergwerkstätigkeiten variierte verständlicherweise auch die Masse der

Brennstofferzeugung. Der Bericht Conrad Imhofs über das Eisenbergwerk St. Lorenz erwähnt beispielsweise einen Köhler, der jedoch auf Grund der geringen Nachfrage erst wieder „zu kollen“ beginnen werde, wenn es „wertt“ wäre.<sup>662</sup>

<sup>661</sup> Imhof wurde beispielsweise von der Regierung 1549 beauftragt, den Bannwald des Eisenbergwerkes St. Lorenz bei Bludenz zu besichtigen und darüber einen Bericht für die Kammer anzufertigen (Conrad Imhof an die Regierung wegen Holzschlägerungen im Wald des Eisenbergwerks zu Bludenz [1. Februar 1549]; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786). Dies wäre eigentlich die Aufgabe des Holzmeisters gewesen. Im Vertrag zwischen Ferdinand I. und den Gewerken des Eisenbergwerks St. Lorenz aus dem Jahr 1549 bestimmte der Landesfürst außerdem, dass der Bergrichter für das Auszeichen des Holzes im Bannwald verantwortlich sei (Vertrag der Gewerken des Eisenbergwerks St. Lorenz in der Pfarre Bludenz mit der Regierung wegen Waldnutzung, Kohlplatz und Gewicht bzw. Form der Eisenballen; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786).

<sup>662</sup> Conrad Imhof an die Regierung wegen Holzschlägerungen im Wald des Eisenbergwerks zu Bludenz [1. Februar 1549]; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

### **Zusammenfassung:**

Die Bergbeamten im Berggericht Montafon hatten in vielerlei Hinsicht kein einfaches Leben. Auf Grund der geringen Erträge der Bergwerke und der damit verbundenen bescheidenen Ausmaße an Grubenmannschaften und Bergleuten erhielten die landesfürstlichen Vertreter weder finanziell noch rechtlich die nötige Rückendeckung durch die Regierung. Bedingt durch die niederen Grundlöhne versuchten die Beamten, allen voran die Bergrichter, so viele Rechtsprechungen wie möglich an sich zu ziehen, um durch die anfallenden Gebühren Zusatzgelder zu erwirtschaften. Dadurch kam es oftmals zu Auseinandersetzungen und Kompetenzstreitigkeiten mit den Landrichtern. Durch die Struktur und Herkunft der Knappen, die sich größtenteils aus einheimischen Arbeitskräften zusammensetzte, wurden diese Konflikte noch verstärkt. War ein aus der Landwirtschaft kommender Arbeiter, der Grund und Boden vor Ort besaß und kurzzeitig in den Bergbau wechselte, dem Berggericht oder dem Landgericht untergeordnet? Musste er Steuern zahlen, Kriegsdienst leisten oder wurde er als Bergwerksverwandter von diesen Pflichten befreit, wo er doch umfangreiche Güter sein Eigen nannte? Mit solchen Unklarheiten wurde es den Bergbeamten nicht gerade leicht gemacht, ihre Aufgabenbereiche zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu erfüllen, wobei dieselben Fragestellungen auch auf die Beamten selbst zutrafen. Nach den Bergordnungen und den Standardwerken „Schwazer Bergbuch“ und „De Re Metallica Libri“ von Georg Agricola durften auch sie selbst keine Nebengeschäfte betreiben oder sich aktiv in den Bergbau als Mitgewerken einbringen. Dass sich die wenigsten Beamten im Berggericht Montafon daran gehalten haben, wurde ausführlich behandelt. Es ist also festzuhalten, dass die Ausführungen in den Bergordnungen und den erwähnten Standardwerken, außer in den technischen Belangen, oftmals den „Soll-Zustand“ und nicht die tatsächlichen Gegebenheiten beschreiben. Warum man trotz bescheidener Verdienstmöglichkeiten, andauernder Streitigkeiten mit den Bergwerksverwandten beziehungsweise mit den Landrichtern und den Problemen in der Wohnraumbeschaffung dennoch eine Beamtenschaft im Montafon anstrebte, ist folgendermaßen erklärbar: Als landesfürstlicher Beamter hatte man in vielerlei Hinsicht bessere berufliche Aufstiegsmöglichkeiten. Außerdem konnte man direkt beim Regenten vorsprechen, bitten an ihn richten und davon ausgehen, dass die Gesuche auch behandelt wurden beziehungsweise zu den zuständigen Stellen in der Regierung vorstießen. Zusätzlich wurde im Falle der Bergrichter auch eine Art Pension (Gnadengeld) auf Lebenszeit bewilligt, was eine äußerst erstrebenswerte Begünstigung darstellte.

Um in den landesfürstlichen Bergbeamtenapparat aufgenommen zu werden, musste man sich naturgemäß für diese Aufgabe qualifiziert haben. Bei jungen Anwärtern war es deshalb von großem Vorteil, mehrere Jahre Erfahrungen in sämtlichen Bergbaubereichen, womöglich auch im Ausland, gesammelt zu haben (siehe Jos Hennggi II). Im Berggericht Montafon nahm ab der Mitte des 16. Jahrhunderts parallel zu den Bergbaubestrebungen auch die Entlohnung, das Ansehen beziehungsweise die Akzeptanz der Bergbeamten ab. Als Folgeerscheinung zogen sowohl einfache Knappen als auch Bergbeamte in andere Montangebiete, in der Hoffnung, dort bessere Arbeitsbedingungen vorzufinden. Bemerkenswert ist dabei der Umstand, dass nicht die relativ nahe gelegene Bergbaumetropole Schwaz als Hauptziel der überlieferten Migranten fungierte, sondern die Vorderösterreichischen Montanregionen, allen voran das Lebertal. Die freigewordenen Posten übernahmen anschließend vor Ort ansässige Personen, die jedoch auf Grund ihrer Ausbildung, Erfahrung und der Verrichtung sämtlicher Nebengewerbe nur bedingt in der Lage waren, ihre Aufgabenbereiche ohne größere Widerstände zu erfüllen. Durch die beinahe zum Erliegen gekommenen Bergbautätigkeiten am Ende des 16. Jahrhunderts wurde das Amt des Bergrichters schließlich zu einem zeitweise ehrenamtlichen Verwaltungsposten umstrukturiert.

## 6. Die Bergleute im Berggericht Montafon



**Abbildung 27: Der Bergknapp, Holzschnitt von Jost Amman mit Versen von Hans Sachs aus dem Jahr 1568 (Quelle: Czaya 1990, S. 133).**

Trotz der Tatsache, dass die gemeine Arbeiterschaft den größten Anteil an der im Bergbau beschäftigten Bevölkerung einnahm, finden sich sehr wenige Informationen über den einfachen Bergmann in den erhaltenen Akten und Bergordnungen (siehe Abb. 29). Bittschreiben und Beschwerdebriefe der hierarchisch niederer stehenden Bergwerksverwandten wurden in der Regel zusammengefasst und als Sammelbitte beziehungsweise Klage von der gemeinen Gesellschaft der Bergwerke formuliert. Dieser Umstand ist durchaus nachvollziehbar, denn im Gegensatz zu den Bergbeamten war es für einfache Haspler, Truhenerläufer, Hutmänner oder Hauer nur schwer möglich, sich direkt an den Landesfürsten zu wenden, zum mindest nicht mit großen Aussichten auf

Erfolg. Dies lag einerseits an ihrer häufigen Unfähigkeit, selbst zu schreiben, den anfallenden Kosten, um eine Beschwerde schreiben zu lassen und ihrer allgemeinen sozialen Stellung. Um den Forderungen und Beschwerden dennoch mehr Nachdruck verleihen zu können, schlossen sie sich zu einer Gemeinschaft zusammen: „Ain gemain gesellschaft der ärzknappen und perckhwerchsverwonten in Montafon“<sup>663</sup>. Die genaue soziale Zusammensetzung der Gesellschaft ist nur schwer zu erfassen. Es ist davon auszugehen, dass sowohl Kleingewerken als auch einfache Knechte Vertreter innerhalb dieser Interessengemeinschaft hatten, um ihre Anliegen zu diskutieren und in Form von „Supplicationen“ an die Regierung weiterzuleiten.<sup>664</sup> Auch über die Mitgliedszahlen der Bergwerksgesellschaft Montafon können auf Grund fehlender Hinweise in den Quellen keine Aussagen getroffen werden. Ähnlich verhält es sich bei Belegschaftszahlen zu einzelnen Grubenkomplexen. Für das gesamte Berggericht Montafon des 16. Jahrhunderts ist nur für das Eisenbergwerk in Dornbirn eine Gesamtzahl der vor Ort tätigen Bergarbeiter bekannt, wobei es sich auch hier um eine Schätzung mit „annderthalb hundert“ Arbeiter und Werkleute<sup>665</sup> handelt. Ausgehend von den restlichen, gleichzeitig noch in Betrieb befindlichen Bergwerken, zum Beispiel im Silbertal, wo weniger als zehn aktiv Beschäftigte überliefert sind<sup>666</sup>, waren 150 Bergbautreibende sehr beachtlich. Erläuternd muss jedoch hinzugefügt werden, dass die Schätzung von Bergrichter Jos Hennggi hinsichtlich des Eisenbergwerkes in Dornbirn alle direkt anschließenden Weiterverarbeitungsbetriebe mit einschloss, weshalb diese Gegenüberstellung etwas kritisch zu betrachten ist. Im Vergleich zu den Größenangaben für Grubenbelegungen am Falkenstein in Schwaz für das Jahr 1590 wird jedoch die geringe Bedeutung der Abbautätigkeiten im Berggericht Montafon ersichtlich (vgl. Tab. 2). In den Auflistungen für Schwaz finden sich Mannschaftstärken von 17 bis 252 Arbeitern pro Grube<sup>667</sup> und es wurde für das Jahr 1590 eine Gesamtzahl von 2920 Arbeitern nur am Falkenstein erreicht.<sup>668</sup> Angaben für die

---

<sup>663</sup> Die gemeine Gesellschaft der Erzknappen und Bergwerksverwandten im Montafon an die Regierung, dass sie nur dem Bergrichter unterstellt sind und keine Fasnachthennen abgeben wollen (ohne genaue Datierung 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>664</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 174.

<sup>665</sup> Jos Hennggi an Kammer wegen Holzüberschuss beim Eisenbergwerk in Dornbirn, wegen einem Berggerichtsanwalt und der Forderung auf mehr Besoldung (ohne genaue Datierung 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>666</sup> Nach dem Rechenbuch der Gesellschaft am Aschentobel im Silbertal von 1587 (VLA, Sign. 116/1096, Vogteiamt Bludenz) waren weniger als 10 Arbeiter in diesem Gesellschaftsbau tätig.

<sup>667</sup> Siehe Tabelle der Grubenbelegungen am Falkenstein 1590 (Abb. ???).

<sup>668</sup> Diese Zahl folgt den bisher unpublizierten Berechnungen von Frau Yvonne Kathrein, Institut für Germanistik, Universität Innsbruck, basierend auf den Auflistungen im „Bergauszug am Valckenstein unnd erbstoll [...]“ aus dem Jahr 1590. Die Originalquelle befindet sich im TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 946. Berechnungen für das Jahr 1526 ergaben 4576 beschäftigte Arbeiter am Falkenstein, wobei mit Sicherheit nicht alle Personen erfasst wurden (vgl. Mathis, Franz, Die wirtschaftliche Entwicklung in der frühen Neuzeit. In: Gesellschaft für Wirtschaftsdokumentationen (Hrsg.), Tiroler Wirtschaftschronik Nordtirol/Südtirol. Wien 1994, S. 27). Die Anzahl der Beschäftigten reduzierte sich also in 64 Jahren um nahezu 2000 Arbeiter.

Nachbarreviere „Ringenwechsel“ und „Alte Zeche“ wurden dabei noch gar nicht berücksichtigt. Im selben Zeitraum wurde im Berggericht Montafon das Amt des Bergrichters sogar ausgesetzt und anstelle eines Richters nur noch ein Berggerichtsverwalter eingesetzt, da die Abbautätigkeiten praktisch zum Erliegen gekommen waren.<sup>669</sup>

**Tab. 2:** Auszug aus Grubenbelegungen am Falkenstein bei Schwaz im Jahr 1590<sup>670</sup>

Zusammensetzung der Arbeiterschaft	Grubennamen			
	Zum Fürstenbau	Sanct Martin Hüten	Züm Creiz Prindl	Zünder Pürchnerin
Ober- und Unterhutleute	2	2	3	-
Nachthutleute	2	2	2	-
Zimmermeister und Gestängholer	9	4	5	1
Zimmerknecht und Grubenhüter	4	6	8	1
Haspler und Wentpücher (?)	7	8	9	-
Truhlenläufer und Focher	11	18	43	2
Säuberbuben	18	26	50	3
Gedinghäuer	10	-	6	-
Summe aller Herrenarbeiter	63	66	126	7
Summe aller Hilfs- und Lehenhäuer	24	52	112	8
Haldenscheider (Kutter)	-	1	2	-
Bergschmied	2	1	3	-
Herrn Ertter??	4	-	3	-
Allg. Hilfskräfte	3	5	6	2
<b>Summe aller Arbeiter</b>	<b>96</b>	<b>125</b>	<b>252</b>	<b>17</b>

Wie bereits ausgeführt, sind für das Berggericht Montafon keine vergleichbaren Personallisten vorhanden. Es kann jedoch angenommen werden, dass annähernd identische Aufstellungen für die Bergwerke im Silbertal, am Lobinger und allen weiteren Bergaugebieten erstellt wurden, die sich jedoch nicht erhalten haben. In der Tabelle zu den Grubenbelegungen am Falkenstein ist neben den Zahlenverhältnissen vor allem die Gliederung der beschäftigten Bergarbeiter in ihre Aufgabenbereiche beachtenswert. Auch im

<sup>669</sup> Siehe: Bestellung Sigmund Sengers zum Berggerichtsverwalter 1591; Sigmund Senger an die Regierung wegen seiner Bewerbung als Bergrichter im Montafon (11. Jänner 1591); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>670</sup> Eigene Zusammenstellung auf Basis der Transkription des bereits angeführten „Bergauszug am Valckenstein“ von Frau Yvonne Kathrein.

Rechenbuch der Gesellschaft am Aschentobel im Silbertal wurden die beschäftigten Arbeiter mitsamt ihrer Funktion aufgelistet (siehe Transkription der Originalquelle im Anhang), wobei für dessen Interpretation zunächst die einzelnen Berufsbezeichnungen und Tätigkeitsfelder der Knappen erklärt werden müssen.

Grundsätzlich unterschied man drei Kategorien von Arbeitern, die den Erzabbau direkt im und am Berg ermöglichten und vorantrieben. Die erste Gruppe bestand aus den Aufsichtsorganen - den Hutleuten, Grubenschreibern und Grubenhütern – die für einen reibungslosen Abbaubetrieb sorgen mussten und als Mittelpersonen zwischen den Gewerken und der Arbeiterschaft fungierten. Als nächste Arbeiterschicht im Berg waren die Hilfsarbeiter anzutreffen. Ihre Gruppe umfasste die Truhenläufer, Haspler, Säuberbuben, die in erster Linie für den Gesteinstransport verantwortlich waren, sowie die Focher, Gestängholer, Grubenzimmerer, Wasserheber und Haldenscheider. Als dritte Gruppierung traten die Häuer auf, also die Knappen, die mit Hammer und Bergeisen den eigentlichen Erzabbau durchführten beziehungsweise die Stollen und Abbaumkammern in den Berg trieben. Dabei unterschied man zwischen den fest besoldeten Herrenhäuern, den Gedingshäuern, die für eine im Vorhinein verhandelte Entlohnung eine bestimmte Strecke im Stollen, meist durch Taubgestein, vortreiben mussten, sowie den Lehenhäuern, eine Art Subunternehmer, die in Eigenregie den Erzabbau in gepachteten Gruben beziehungsweise Grubenabschnitten betrieben und das aussortierte Erz anschließend an die Gewerken weiterverkauften.<sup>671</sup> Die Investoren verpachteten also Teile der Abbaue, die sie selbst vom Landesfürsten meist als Pfand für vorgestreckte Bargeldsummen erhalten hatten, an selbstständig arbeitende Knappen (Lehenschaft) weiter, um die permanenten Kosten für Betriebsmittel und Löhne zu vermindern.<sup>672</sup> So hat man sich in groben Zügen die Grundstruktur der Arbeiterschaft im Schwazer, aber auch im Montafoner Bergbau der frühen Neuzeit vorzustellen.

Anhand der Einträge im Rechenbuch der Gesellschaft im Aschentobel im Silbertal soll in den folgenden Ausführungen auf die einzelnen Gruppen noch näher eingegangen werden.

---

<sup>671</sup> Palme, Rudolf, Gstrein, Peter, Ingenhaeff, Wolfgang, Glück Auf!, Faszination Schwazer Silberbergwerk. Innsbruck 2002, S. 54.

<sup>672</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 175.

## 6.1 Herren-, Geding- und Lehenhäuer

Die „erst, ander und dritt raitung anno 87“ der Gesellschaft am Aschentobel führt einen Michael Mannallen als „heyer“ (Häuer) für acht Wochen an.<sup>673</sup> Für jede Woche bekam er eine Fixbesoldung von 17 Batzen<sup>674</sup> (1 Gulden 8 Kreuzer) und war somit als **Herrenhäuer** einzuordnen. Vergleichbar mit einem Angestellten arbeiteten die Herrenhäuer im Auftrag der Gewerken für einen festgesetzten Wochenlohn. Dieser belief sich circa auf 1 Gulden pro Woche. Auffällig ist dabei der Umstand, dass diese Lohnhöhe bereits unter Friedrich IV. im Jahr 1427 für das Berggericht Gossensaß überliefert ist, und sich als eine Art „magische Obergrenze“ durch das ganze 15. und 16. Jahrhundert für den gesamten Ostalpenraum durchzog.<sup>675</sup> Auch das Schwazer Bergbuch von 1556 erwähnt in seinen Ausführungen einen Gulden als Fixbesoldung für einen „Herrenheyer“ im Berggericht Schwaz.<sup>676</sup> Besagter Michael Mannallen erhielt zwar einen etwas höheren Lohn, allerdings konnten bei den stark ansteigenden Preisen für die Lebenshaltungskosten zum Ende des 16. Jahrhunderts, auf die in den weiteren Ausführungen noch zurückzukommen sein wird, die zusätzlichen 8 Kreuzer die Preiserhöhungen in keiner Weise ausgleichen. Die Aufgabe der Herrenhäuer lag hauptsächlich im Erzabbau mit Schlegel und Eisen in den erzreicherden Hauptgängen.<sup>677</sup> Eine weitere Möglichkeit, als Häuer im Berg sein tägliches Brot zu verdienen, war das **Gedinge**. Dabei arbeitete der Knappe nicht für einen festgesetzten Wochenlohn mit fixen Arbeitszeiten, sondern er verpflichtete sich zu einer „bergmännischen Akkordarbeit“, die entsprechend Umfang und Art der Tätigkeit bezahlt wurde.<sup>678</sup> Am häufigsten wurden Stollenvortriebe durch taubes Gestein auf diese Art und Weise vergeben, da diese Arbeit leichter zu messen und zu kontrollieren war. Mit Hilfe von Schlagmarken im Gestein wurde das Arbeitspensum festgelegt und der Bergmann verhandelte mit dem Gewerken über seine Entlohnung. Die Verleihung des Gedinges erfolgte normalerweise im Beisein des Bergrichters oder der Geschworenen, die dabei durch anfallende Gebühren recht ansehnlich verdienten. Ein Bergrichter erhielt beispielsweise im Jahre 1532 sechs Kreuzer für jede Schlagmarke, die

<sup>673</sup> Rechenbuch der Gesellschaft im Aschentobel – Silbertal vom 18. Juli 1587; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>674</sup> Ein Batzen war eine Silbermünze im Wert von 4 Kreuzern, die 1492 erstmals in Bern geprägt wurde. In kurzer Zeit verbreitete sich diese Münze in der Schweiz und Süddeutschland. In der Schweiz wurde der Batzen sogar bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts geprägt; vgl. Lexikon des Mittelalters, Band 1 (X. Auflage), Aachen bis Bettelordenskirchen. München 1980, Spalte 1552f.

<sup>675</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 187.

<sup>676</sup> So heißt es im Bergbuch: „Wirt ainem yeden ain Wochen fur sein Besoldung gerait unnd bezalt 1 Gulden“; Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 465.

<sup>677</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 175.

<sup>678</sup> Ebenda, S. 200.

er im Gestein anbrachte.<sup>679</sup> Gedinge wurden jedoch nicht nur für Stollenvortriebe vergeben, sondern konnten auch bei der Erzförderung als Hunde- oder Kübelgedinge, und bei der Erzaufbereitung als Poch- und Waschwerkgedinge auftreten.<sup>680</sup> Je nach Verhandlungsgeschick des Knappen variierten die Löhne, weshalb auch kein Durchschnittsverdienst eines Gedinghäuers genannt werden kann. Allerdings zahlten die Gewerken ihren „gedingten“<sup>681</sup> Arbeitern in der Regel eine wöchentliche Abschlagszahlung, die ungefähr dem Lohn eines Herrenhäuers entsprach. Nach Fertigstellung der vereinbarten Arbeitsleistung erfolgte die Endabrechnung mit den Gewerken, bei der die noch ausstehende Differenzsumme zu den bereits ausgezahlten Beträgen nachgezahlt werden sollte. Naturgemäß kam es dabei öfter zu Streitigkeiten und der Gedinghäuser musste auf seine Nachzahlung verzichten.<sup>682</sup> Im Silbertal wurde 1587 für den Vortrieb von einem Klafter<sup>683</sup> eine Summe von 2 Gulden bezahlt. Dies wird anhand eines Eintrags im Rechenbuch der Gesellschaft am Aschentobel ersichtlich: „Eingelegt dem Simon Schmelzer, ist zur erstlich verdingt (!) worden yedes claffter perr 2 gulden. Hat verfertigt 6 claffter guet 12 gulden“.<sup>684</sup> Noch im selben Jahr erhielt der bereits genannte Michael Mannall, der zuerst als Herrenhäuser für 17 Batzen in der Woche seinen Dienst verrichtete, nur noch 1 Gulden und 42 Kreuzer für eine Strecke von einem Klafter.<sup>685</sup> Lohnschwankungen in ein und demselben Abbau in kürzesten Zeitabständen waren demnach durchaus üblich und Unstimmigkeiten innerhalb der Arbeiterschaft beziehungsweise zwischen den Gewerken und Bergwerksverwandten dadurch vorbestimmt. Außerdem versuchten immer mehr Häuer, ihre Gedinge an andere Bergarbeiter, die sogenannten **Fürgedingern**, weiterzugeben.<sup>686</sup> Um dieses zusätzliche Subunternehmertum neben den Lehenhäuern zu unterbinden, erließ der Landesfürst die Weisung, dass nur derjenige Knappe ein Gedinge empfangen darf, der es selbst mit eigenen Händen bearbeitet.<sup>687</sup> Nur Gehilfen, die den eigentlichen Empfänger des Gedinges bei seiner Arbeit unterstützten, waren erlaubt.<sup>688</sup>

Mit der Absicht, höhere Wochenlöhne zu erwirtschaften und ein gewisses Maß an Selbstständigkeit zu erlangen, versuchten seit dem beginnenden 16. Jahrhundert immer mehr

<sup>679</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 200.

<sup>680</sup> Ebenda.

<sup>681</sup> Die Bevorzugung von „gedingten“ Arbeitern ist untersagt; Artikel 10 der Bergordnung von 1520 für das Montafon von Karl V. (28. August 1520); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>682</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 200f.

<sup>683</sup> 1 Klafter entsprach 1,8966657m; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 608.

<sup>684</sup> Rechenbuch der Gesellschaft im Aschentobel.

<sup>685</sup> Ebenda.

<sup>686</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 201.

<sup>687</sup> „Nyemant sol lehenschafft geding und herrn arbait gelassen werden der syselbs mit der hand nit arbaitten khan.“; Artikel 23, Bergordnung 1520 für das Montafon von Karl V.

<sup>688</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 201.

Knappen, eine **Lehenschaft** anzustreben. Bei dieser Form von Arbeitsvertrag zwischen Gewerken und Häuern betrieb der Knappe als eine Art „Halbunternehmer“<sup>689</sup> den Erzabbau auf eigene Kosten. Er pachtete sozusagen eine ganze Grube oder einen Grubenabschnitt für die Dauer von „ain gannz oder halbs jar“, arbeitete dort mit mehreren Gehilfen und Knechten in Eigenregie und verkaufte das gewonnene Erz anschließend an den Gewerken, der ihm den Abbau zur Bearbeitung überlassen hatte.<sup>690</sup> Mit Hilfe eines Spanzettels (Vertrag), der in der Regel im Zuge der letzten Bergwerksrbeitung im Jahr im Dezember aufgesetzt wurde, beschrieb man den genauen Ort der Lehenschaft, setzte die Leistungen des Gewerken fest und man einigte sich über die Art und Weise, wie das gewonnene Erz von der Lehenschaft vor dem Weiterverkauf aufbereitet werden musste. Außerdem verhandelte der Häuer mit dem Gewerken beziehungsweise der Gewerkengemeinschaft zu diesem Zeitpunkt über die Zahlungsmodalität und die weiteren Rahmenbedingungen der angehenden Lehenschaft.<sup>691</sup> Um Arbeitsgeräte und Betriebsmittel (Unschlitt,...) musste sich der Lehenhäuer selbst kümmern.<sup>692</sup> Für die Gewerken fielen bis auf Transport- und Verhüttungsausgaben keine größeren Unkosten an, und die Differenz zwischen dem Ankaufspreis des Erzes, den der Gewerke dem Lehenhäuer zahlen musste und dem Verkaufspreis, den er am Markt erzielte, lag zwischen 13 und 26 Kreuzer pro Kübel Erz.<sup>693</sup> Für ihn war es also ein lukratives Geschäft. Der Lehenhäuer hatte hingegen die Möglichkeit, sollte er sich mit dem Gewerken hinsichtlich des Erzkaufes nicht einigen können, auf eigene Kosten das Erz ausschmelzen zu lassen. Dabei behielt jedoch der grubenbesitzende Gewerke das Erstkaufrecht für das abgetriebene Silber und die Lehenschaft war verpflichtet, ihm im Falle eines externen Weiterverkaufs einen Anteilszins zukommen zu lassen („von ainem yedem stär ärtzt den pfening zinsen“).<sup>694</sup> Eine äußerst bedeutende Einnahmequelle für die Schmelzherren und Kleingewerken stellte der Handel mit genau den Materialien dar, die von der Lehenschaft für den Erzabbau benötigt wurden. Durch ihre Kaufkraft zogen die Handelsfamilien die Monopolstellung im Handel mit Unschlitt, Eisen oder Hanf (für die Seilherstellung) an sich und die einzelnen Lehenschaften sahen sich gezwungen, ihre Betriebsmittel und Arbeitsgeräte wiederum von den Gewerken zu überhöhten Preisen einzukaufen. Für Schwaz wurden deshalb ab 1510 alle fünf Jahre Verträge abgeschlossen, die den Verkauf der angeführten Materialien regeln sollten. Laufende Beschwerden der „Gesellschaften“ belegen jedoch, dass sich die Gewerken nicht

<sup>689</sup> Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, S. 39.

<sup>690</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.I, S. 44.

<sup>691</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 202.

<sup>692</sup> Westermann, Angelika, Entwicklungsprobleme, S. 56.

<sup>693</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 203.

<sup>694</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 203.

gezwungenermaßen an diese Vorgaben hielten.<sup>695</sup> Trotz dieser Einschränkungen waren die Lehenhäuer zeitweise in der Lage, höhere Löhne als die fixbesoldeten Herrenhäuer zu erwirtschaften. Genau Aussagen über den wöchentlichen oder monatlichen Verdienst eines Lehenhäuers können zwar nicht getroffen werden, da in diesem Zusammenhang Angebot und Nachfrage, Verhandlungstalent des Häuers und die Ergiebigkeit der gepachteten Grube eine entscheidende Rolle spielten, aber es ist durchaus anzunehmen, dass ein Verdienst von gut einem Gulden und 30 Kreuzern, also einem halben Gulden mehr als der Herrenhäuer, für die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts realistisch waren.<sup>696</sup> Die sinkenden Erzpreise führten jedoch dazu, dass sich in weiterer Folge auch die Löhne verschlechterten und die Lehenhäuer teilweise weniger verdienten als ihre fixbesoldeten Kollegen.

### **Zusammenfassung:**

Für das Jahr 1554 belegten die Herrenhäuer bei der Zählung am Falkenstein nur rund 18% der dort im Einsatz befindlichen Häuer.<sup>697</sup> Die Gründe dafür liegen hauptsächlich in den niedrigeren Verdienstmöglichkeiten der fixbesoldeten Herrenarbeiter gegenüber den Lehenschaften und dem geringeren Aufwand beziehungsweise Risiko für die Gewerken, wenn sie sich auf die Weiterverarbeitung der Erze spezialisieren konnten und sich nicht um den eigentlichen Abbau kümmern mussten. Allerdings war es durchaus üblich, in einem Grubenkomplex sowohl Herren- als auch Lehenhäuer einzusetzen.

Bei der Betrachtung des Verhältnisses zwischen Lehen- und Herrenhäuer im „Bergauszug“ von 1590 für den Falkenstein stößt man jedoch auf ein ganz anderes Bild. Hier stehen sich 1318 Herrenarbeiter und 1098 Lehenarbeiter gegenüber.<sup>698</sup> Die große Problematik bei derartigen Gegenüberstellungen ist jedoch die Unklarheit hinsichtlich der Bezeichnungen, Begrifflichkeiten und Auflistungen in den überlieferten Listen. Auf den Punkt gebracht ist es aus heutiger Sicht unmöglich, die Zahlen und Einteilungen aus den Bergauszügen und Belegungslisten eindeutig zu interpretieren und sie anschließend in absoluten Zahlen und Prozentangaben auszudrücken. Was verstand der zeitgenössische Schreiber unter

<sup>695</sup> Ludwig, Karl-Heinz, Sozialstruktur, Lehenschaftsorganisation und Einkommensverhältnisse im Bergbau des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Werner Kroker, Ekkehard Westermann (Bearbeiter), Montanwirtschaft Mitteleuropas vom 12. bis 17. Jahrhundert (= Der Anschnitt, Beiheft 2, Nr. 30). Bochum 1984, S. 121.

<sup>696</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 203.

<sup>697</sup> Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, S. 38. Die genau Aufteilung und Zusammensetzung dieser 18% wird jedoch nicht angeführt und ist deshalb mit Vorbehalt zu betrachten. Karl-Heinz Ludwig hingegen vertrat die Meinung, dass nach den Teilzählungen der Jahre 1526 und 1554 in Schwaz etwas „mehr als die Hälfte aller Häuer in einer Lehenschafft“ arbeiteten; vgl. Ludwig, Karl-Heinz, Sozialstruktur, Lehenschaftsorganisation und Einkommensverhältnisse, S. 120.

<sup>698</sup> Vgl. „Bergauszug am Valckenstein unnd erbstoll [...]“ aus dem Jahr 1590; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 946.

Herrenarbeitern? Waren es ausschließlich die Herrenhäuer, beinhaltete dieser Begriff alle fixbesoldeten Arbeiter inklusive der Hilfsarbeiter? Warum wurden im Bergauszug von 1590 für den Falkenstein „hilff und lehenheir“ zusammengefasst? Übernahmen die Gesteinstransporteure der Gewerken den Erztransport oder die Bewetterung für die Lehenshaft oder mussten der Lehenhäuer und seine Knechte all diese Aufgaben selbst übernehmen? Dies alles sind Forschungsfragen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch teilweise unbeantwortet bleiben müssen. Für den Schreiber des 16. Jahrhunderts waren viele Begrifflichkeiten und Zuordnungen selbstverständlich und nicht erklärendesbedürftig. Aus heutiger Sicht stößt man jedoch immer wieder auf Unklarheiten, die in zukünftigen Fragestellungen eine nicht zu unterschätzende Rolle einnehmen sollten. Nichtsdestotrotz können unabhängig von den angeführten Problematiken verschiedene Tendenzen hinsichtlich der Zahlenverhältnisse zwischen Lehenschaften und Herrenarbeitern aus den Auflistungen herausgelesen werden. So ist nicht zu bezweifeln, dass gegen Ende des 16. Jahrhunderts auf Grund des nachlassenden Bergsegens der Landesfürst immer mehr gezwungen war, die Bergwerkstätigkeiten finanziell zu stützen und sogar Defizit erwirtschaftende Abbaue aufrecht zu erhalten, um die Bergarbeiter weiterhin beschäftigen zu können. Anfänglich risikobereite Knappen, die eine Lehenshaft bearbeiteten, wechselten wieder häufig zur fixbesoldeten Herrenarbeit, um dem Risiko der Selbstständigkeit in wirtschaftlich schwierigen Phasen auszuweichen.

## 6.2 Das Aufsichtspersonal

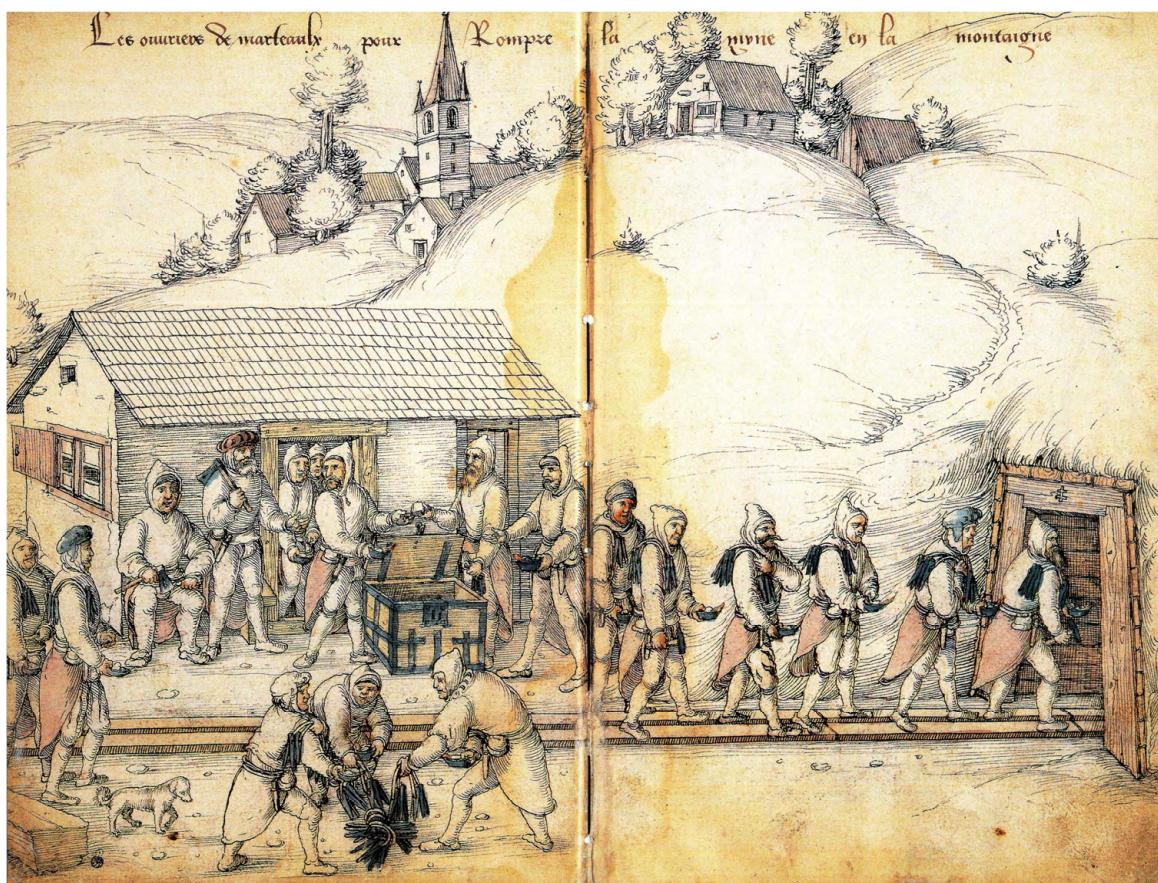
### a) *Hutmann*

Um den Abbauvorgang und die Sicherheitsvorkehrungen in den Gruben zu überwachen und die Mannschaften zu beaufsichtigen, unterhielten die Gewerken in jeder Grube mindestens einen erfahrenen Vorarbeiter. Dieser wurde als **Hutmann** oder **Steiger** bezeichnet. Sein konkreter Aufgabenbereich umfasste die Aufteilung der anfallenden Arbeiten an die Knappen, die Kontrolle der Arbeitszeiten und die damit verbundene Dokumentation, die als Grundlage für die Lohnauszahlungen verwendet wurde. Er entschied auch nach Beratschlagung mit den Geschworenen und Gewerken beziehungsweise deren Verwaltern über die Entlassung oder Einstellung von Bergarbeitern.<sup>699</sup> Grundsätzlich war er für alle Knappen in „seiner“ Grube verantwortlich, unabhängig davon, ob es sich um Herrenarbeiter oder eine Lehenshaft

---

<sup>699</sup> Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 77.

handelte.<sup>700</sup> Aus diesem Grund musste der Hutmann auch technisch sehr versiert sein und „Schächte ausbauen, Hölzer stellen und Unterzüge“ machen können, damit keine herabstürzenden Felsblöcke die Häuer verletzten oder töteten. Außerdem war er angehalten, das Scheiden der Erze zu begutachten und den Wäschern Anweisungen zu geben, wie sie die erzhaltigen Sande waschen sollten.<sup>701</sup> Vor Schichtbeginn hatte der Hutmann die Herrenarbeiter auch mit Werkzeug und Unschlitt für ihre Lampen auszustatten. Diese Szene wird sehr aufschlussreich in den Bergbaubildern von Heinrich Gross dargestellt (siehe Abb. 30).



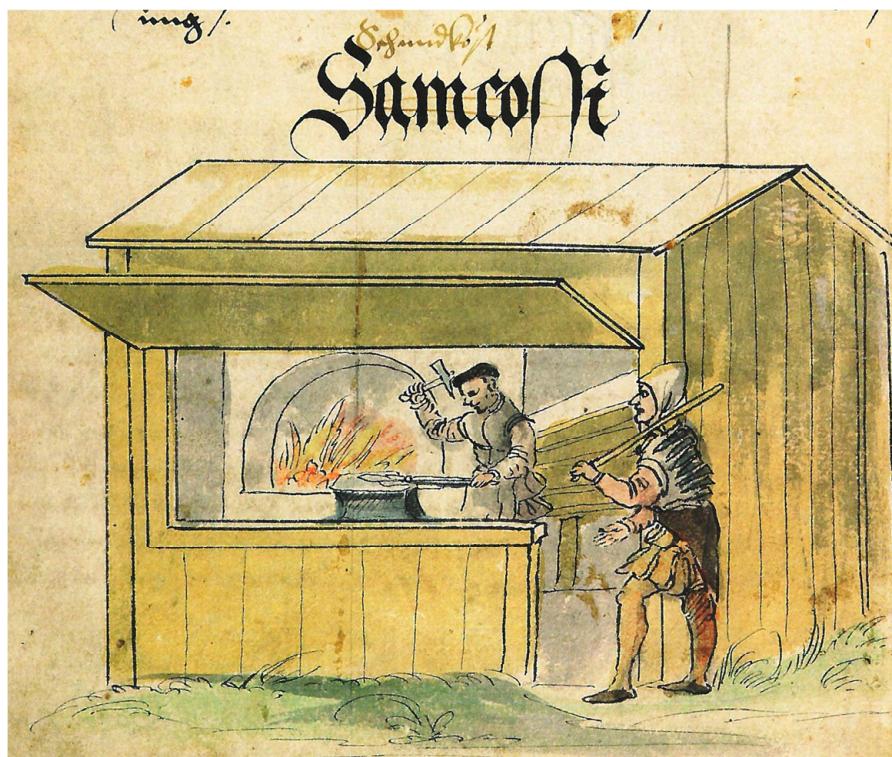
**Abbildung 28: Unschlittausgabe durch den Hutmann an seine Arbeiter in den Vogesen nach Heinrich Gross (Quelle: Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 20).**

Der Hutmann reicht aus einer massiven Kiste einem Säuberer ein Stück Unschlitt für seine Grubenlampe. In der linken Hand hält er einen Schlüsselbund mit sämtlichen Schlüsseln, die sowohl die Truhe als auch den Geräteschuppen („cram“) im Hintergrund sperren. Dass es sich in der Abbildung um Säuberer handelt, kann man sowohl an der ärmlichen, oft geflickten und ausgebesserten Kleidung erkennen, als auch an der Tatsache, dass sie an Stelle von

<sup>700</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 462.

<sup>701</sup> Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 77.

Abbauwerkzeugen Holzbehälter und eine „kratzn“<sup>702</sup> mit in die Grube nahmen. Der Hutmann ließ für seine Mannschaft auch das Werkzeug vom Bergschmied wieder instand setzen und die täglich abgenutzten Bergeisen nachschmieden, wobei in diesem Zusammenhang der Vorgang der gegenseitigen Kontrolle zwischen Schmied und Bergmann sehr interessant ist. Nach der Bergordnung für das Montafon von 1520 musste jeder Hutmann „gegen dem schmidt ainen span haben“<sup>703</sup>, also ein Kerbholz, mit dem er die Auftragsarbeiten kontrollieren konnte. Dabei wurden zwei gleich lange Holzstäbe aneinandergelegt und mittels Einkerbungen in das Holz die Menge der abgegebenen Werkzeuge festgehalten.<sup>704</sup> Sollten die Schmiedearbeiten nicht zur allgemeinen Zufriedenheit ausgeführt worden sein, war der Hutmann angehalten, die Kerbhölzer zu kürzen und dem Schmied „darfür nit raitten oder geben“.<sup>705</sup> Im Schwazer Bergbuch findet sich zu diesem Vorgang eine Abbildung, wo ein Knappe (wahrscheinlich ein Hutmann) mit einem Kerbholz vor der Bergschmiede auf die Werkzeuge wartet. In der Schmiede selbst bearbeitet der Schmied ein Bergeisen auf einem Amboss. Im Hintergrund sind der Ofen und ein Blasebalg erkennbar (siehe Abb. 31).



**Abbildung 29: Bergschmiede nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf von 1554**  
**(Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 46).**

<sup>702</sup> Eine Abbildung dieses Arbeitsgerätes findet sich im Schwazer Bergbuch von 1554; siehe: Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.I, S. 67.

<sup>703</sup> Artikel 20 der Bergordnung 1520 von Karl V.;

<sup>704</sup> Patocka, Franz, Das österreichische Salzwesen. Eine Untersuchung zur historischen Terminologie (=Schriften zur Deutschen Sprache in Österreich 5). Wien, Köln, Graz 1987, S. 292.

<sup>705</sup> Artikel 20 der Bergordnung 1520 von Karl V.

Waren die Wasserheber, Haspler, Häuer, Truhengläuf er und Zimmerleute in die Grube eingefahren, folgten die Hutleute ihren Mannschaften in den Berg (siehe Abb. 32). Sie trugen nach den Darstellungen bei Heinrich Gross bessere Kleidung ohne äußerlich erkennbare Abnutzungsspuren, eine Grubenlampe, ein langes Arschleder, eine Gürteltasche und ein Messer. Über der Schulter ist bei den abgebildeten Männern ein werkzeugähnliches Objekt erkennbar, das jedoch weder bei Agricola<sup>706</sup> noch im Schwazer Bergbuch<sup>707</sup> als direktes Arbeitsgerät aufgelistet wurde. Einzig der Nachhutmann in der Darstellung aus dem Schwazer Bergbuch 1556 schultert exakt dasselbe Gerät.<sup>708</sup> Es handelte sich dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein Statussymbol und nicht um ein Arbeitsgerät im engeren Sinn. Der Knechthutmann ist beispielsweise mit einem hölzernen Stab als Symbol seiner Funktion als Aufseher über alle in der Grube tätigen Knechte abgebildet (siehe Abb. 33).<sup>709</sup>

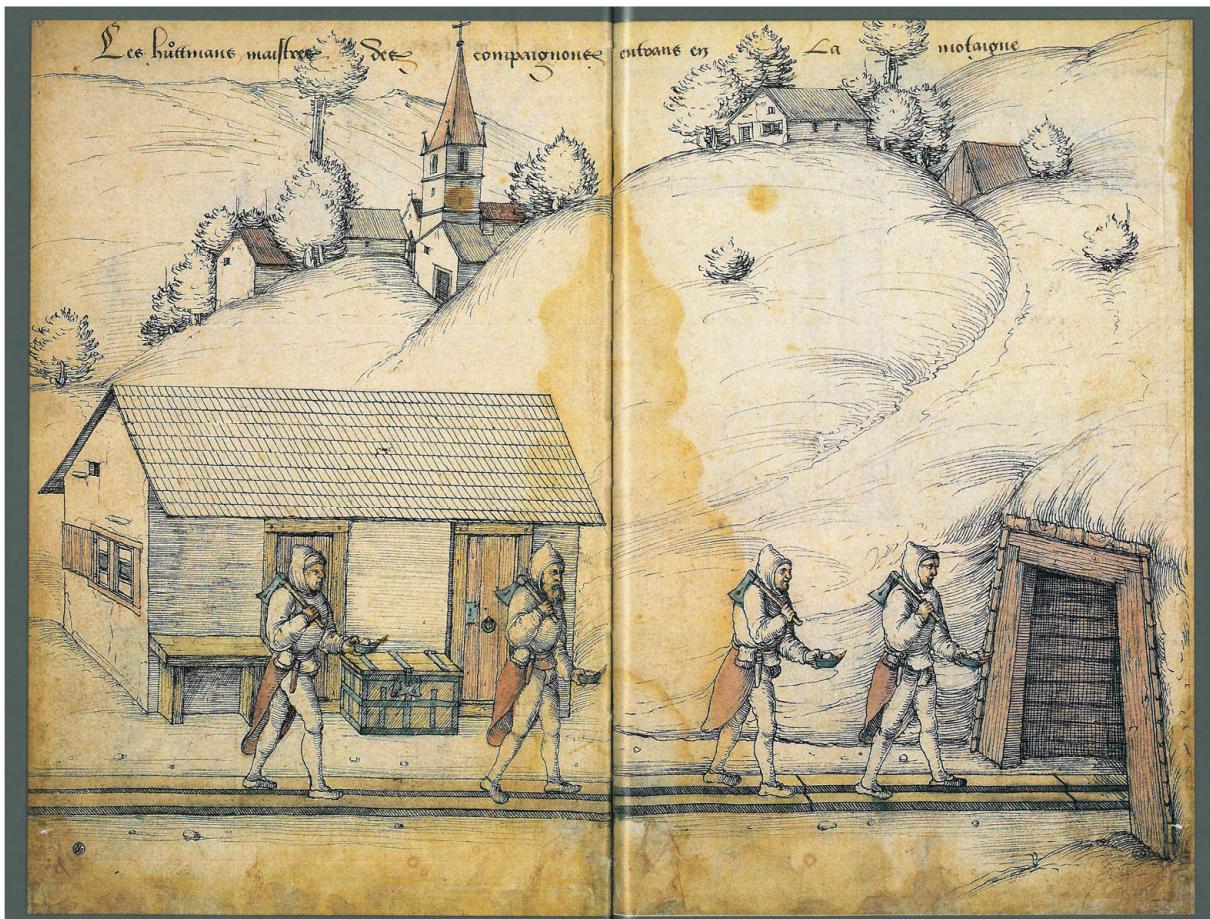


Abbildung 30: Einfahren der Hutleute nach Heinrich Gross (Quelle: Brugeronnes, [u.a.] 1992, S. 30).

<sup>706</sup> Agricola, Georg, *De Re Metallica Libri XII*, S. 121ff.

<sup>707</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], *Das Schwazer Bergbuch*, Bd.I, S. 69ff (1554) bzw. Winkelmann, Heinrich, *Bergwerk*, S. 137ff (1556).

<sup>708</sup> Winkelmann, Heinrich, *Bergwerk*, S. 102.

<sup>709</sup> Winkelmann, Heinrich, *Bergwerk*, S. 103.

Anhand der verschiedenen genannten Unterteilungen von Hutleuten wird ersichtlich, dass die Gewerken auf Grund von großen Mannschaftsstärken in ausgedehnten Grubenkomplexen gezwungen waren, mehrere Hutmänner einzusetzen. Der „Bergauszug“ vom Falkenstein unterschied dabei zwischen Ober- und Unterhutmann und Nachthutleuten.<sup>710</sup> Dem bereits angeführten **Knechthutmann**, der zu den Unterhutleuten zu zählen war und aus den Reihen der Truhengläuf er rekrutiert wurde, unterstanden die Gesteinstransporteure (Truhengläuf er, Haspler,...), die für den Transport des erzhaltigen Gesteins aus dem Berg an den Tag verantwortlich waren. Dabei musste der Knechthutmann vor allem darauf achten, dass „yeder die Truhnen gar anfülle unnd zu rechter Weil unnd Zeit von unnd zu der Arbeit gee“.<sup>711</sup> Als Lohn erhielt er für eine Woche 42 Kreuzer, also um 18 Kreuzer weniger als ein Herrenhäuer, aber immerhin ein Drittel mehr, als er zuvor als einfacher Hilfsarbeiter verdient hatte.<sup>712</sup> In Bergwerken, wo noch zusätzlich in Nachschichten der Abbau vorangetrieben wurde, bedurfte man eines **Nachthutmanns**. Er hatte im Prinzip ähnliche Aufgaben wie der Taghutmann zu verrichten, wobei er sich wahrscheinlich weniger um allgemein organisatorische Dinge wie Bestellungen von neuen Arbeitern oder Holzlieferungen für Stolleneinbauten zu kümmern hatte. Er verdiente als Grundgehalt gleich viel wie der Taghutmann, nämlich einen Gulden pro Woche, wobei ihm das Schwazer Bergbuch keine Möglichkeit auf einen Mehrverdienst „nach Gleegenheit seiner habennden Mue“ wie bei den Tagheutleuten einräumte.<sup>713</sup>



**Abbildung 31: Knechthutmann mit einem hölzerem Stab als Symbol seiner Vorarbeiterstellung (Quelle: Winkelmann 1956, S. 103).**

Bei einer großen Anzahl von Säuberbuben in einer Grube wurde noch zusätzlich aus ihren Reihen ein **Bubenhutmann** bestimmt. Er beaufsichtigte bis zu 20 Knaben im Alter von 12 bis 18 Jahren (**Säuberbuben**), die für den Gesteintransport von den Abbaustellen zu den Grubenhunten verantwortlich waren. Alleine beim Stollen „Züm Creiz Prindl“ waren 1590 fünfzig solcher Säuberbuben beschäftigt.<sup>714</sup> Verdienstmäßig erhielt der Bubenhutmann in Schwaz im Jahr 1556 einen Lohn von 32 Kreuzern.<sup>715</sup>

In großen Grubenkomplexen waren die Hutleute hauptsächlich in ihrer Funktion als Aufseher und Sachverständige tätig und

<sup>710</sup> „Bergauszug am Valckenstein unnd erbstoll [...]“ aus dem Jahr 1590; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 946.

<sup>711</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 463.

<sup>712</sup> Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, S. 31.

<sup>713</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 462.

<sup>714</sup> Bergauszug 1590; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 946.

<sup>715</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 464.

nicht für den eigentlichen Abbaubetrieb mit Schlegel und Eisen vorgesehen. Bei kleineren Bergwerken hingegen blieb es ihnen trotz ihrer Stellung nicht erspart, mit eigenen Händen als Häuer dem Erzabbau nachzugehen. Im Silbertal erhielt Florian Gasteiger als Hutmann im Jahr 1587 zwanzig Batzen (80 Kreuzer) pro Woche als Lohn für seine Häuertätigkeit auf Basis von Herrenarbeit und als Zusatzgehalt noch weitere 20 Kreuzer als „huetmansbesoldung“.<sup>716</sup> Demzufolge verdiente er in einer Woche 1 Gulden und 40 Kreuzer und war somit der am höchsten bezahlte Arbeiter im Gesellschaftsbau am Aschentobel. Nach der Bergordnung von 1520 war dem Hutmann im Berggericht Montafon ein Lohn von „sechs phund perner“<sup>717</sup> (1 Gulden 12 Kreuzer) pro Woche zu zahlen. Die steigenden Lebenskosten im Laufe des 16. Jahrhunderts relativierten jedoch das höher angesetzte Gehalt von 1587.

Neben den bereits angeführten Tätigkeiten wurden die Huteute als Geschworene bei Gerichtsverhandlungen eingesetzt. Dies führte jedoch zu Konflikten mit den Montafoner Bergleuten, da ihnen dabei „kain sold sunder nur die zerung (Verpflegung)“ bezahlt und ihre „schichten am perg darfüer“ aufgehoben wurden.<sup>718</sup> Erzherzog Ferdinand I. erließ aus diesem Grund den Befehl, dass allen Bergarbeitern, die nicht durch die Kammer einen fixen Lohn erhielten (Froner, Schichtmeister,...), bei einer Verwendung als Geschworene die versäumte Schicht zusätzlich zur Zehrung finanziell ersetzt werden musste. Bei Gerichtsverhandlungen, die nicht direkt das Bergwerk betrafen, bei denen aber trotzdem auf die Bergbeamten oder Huteute als Geschworene zurückgegriffen wurde, mussten die Streitparteien die Zehrung und eine Entschädigung für die „versumbte schicht ainen tag acht kreuzer oder sovil ein schicht betrifft“ pro Bergwerksverwandten aufbringen.<sup>719</sup>

Nach dem Wegfall der „starren Lohngrenze“ bekamen die Huteute noch die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Geschworenen die Löhne der Knappen je nach Leistung des Einzelnen festzulegen.<sup>720</sup> Dies war mit Sicherheit keine leichte Aufgabe, denn einerseits waren die Huteute selbst Arbeiter und auf einer ähnlichen sozialen Stufe wie ein Häuer, andererseits mussten sie schwerwiegende Entscheidungen im Sinne ihrer Brotgeber treffen, die für ihre Kollegen massive negative Auswirkungen haben konnten. So formulierte auch

---

<sup>716</sup> Rechenbuch der Gesellschaft im Aschentobel – Silbertal vom 18. Juli 1587; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>717</sup> Artikel 69 der Bergordnung 1520 von Karl V.; Der Berner war eine tirolische Münze nach dem Vorbild des Denars von Verona (Bern). Im 16. Jahrhundert wurde sie nur noch als Rechenmünze in Pfund verwendet. Ein Pfund Berner entsprachen 240 Berner = 60 Vierer = 12 Kreuzer = 4 Groschen; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 608.

<sup>718</sup> Artikel 10 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.

<sup>719</sup> Ebenda.

<sup>720</sup> Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, S. 30.

Peter Fischer diese Problemstellung mit der Frage: „Der Hutmann und der Grubenschreiber, wem stehen sie näher, ihrem Brotherrn oder dem Hauer?“.<sup>721</sup>

### b) *Grubenschreiber*

In ertragreichen und mannschaftsstarken Gruben wurde den Hutleuten ein **Grubenschreiber** zur Seite gestellt. Er hatte sich um sämtliche Schreibarbeiten wie das Aufzeichnen von Schichtzeiten zu kümmern und alle anfallenden Gehälter der Arbeiter in einem Buch zu vermerken. Außerdem musste der Grubenschreiber den Arbeitern mitteilen, von welchem Gewerken sie wie viel Salär erhalten sollten, da die Abbaue in mehrere Bergwerksanteile und somit auf mehrere Investoren aufgesplittet waren.<sup>722</sup> Im Rechenbuch Aschentobel beispielsweise wurde vermerkt: „Florian Gasteiger hat verdienten lidlohn im puech 50 Gulden 32 Kreuzer, ist auf Hanns Seppen gefuert perr 16 gulden 46 Kreuzer 3 ½ fierer“.<sup>723</sup> Dem Hutmann Gasteiger standen also laut den Aufzeichnungen im Buch insgesamt 50 Gulden und 32 Kreuzer zu. Davon sollte der Hauptgewerke Hans Seppen aus Bludenz 16 Gulden 46 Kreuzer und 3 ½ fierer übernehmen. Den Restbetrag übernahmen die weiteren Gewerken Peter Rochen, Hans Kertzen und der Hutmann selbst, denn auch er war Teilhaber an der Grube.

Die Lohnauszahlung erfolgte dann alle vier Wochen bei der gemeinen „pergkhwerchs raitung vor unnerem pergkhrichter, schichtmaister, froner und geschwornen“.<sup>724</sup> Das Gehalt der Grubenschreiber war mit 56 Kreuzern in der Woche sehr beachtlich<sup>725</sup>, auch wenn an dieser Stelle noch einmal auf die Problematik hingewiesen werden muss, dass die Löhne regional und zeitlich sehr variierten. Ein Grubenschreiber im Berggericht Montafon ist in den bis dato bekannten Quellen nicht fassbar. Wer die Einträge im Rechenbuch des Gesellschaftsbau Aschentobel niedergeschrieben hat, kann ebenfalls nicht mehr eindeutig nachvollzogen werden, denn es wurde kein Grubenschreiber in den Abrechnungen angeführt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit zeichnete der aufscheinende Verweser Velix Nayer, also der direkte Vertreter der Gewerken vor Ort, für die Niederschrift verantwortlich. Unterschrieben und beglaubigt wurde das Schriftstück vom Bergrichter Hanns Hennggi und dem erwähnten Verweser Velix Nayer.<sup>726</sup>

---

<sup>721</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 174.

<sup>722</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 463.

<sup>723</sup> Rechenbuch der Gesellschaft im Aschentobel – Silbertal vom 18. Juli 1587.

<sup>724</sup> Artikel 1 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.

<sup>725</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 463.

<sup>726</sup> Rechenbuch der Gesellschaft im Aschentobel – Silbertal vom 18. Juli 1587.

### c) *Grubenhüter*

Der Bergauszug von 1590<sup>727</sup> für den Falkenstein erwähnt mit dem **Grubenhüter** noch einen weiteren Aufseher, auf den kurz eingegangen werden soll. Im Schwazer Bergbuch von 1556 wird er als Knecht beschrieben, der „Tag unnd Nacht bey den Grueben sein und ligen“ und „alle Arbait, was die Notturfft erfordert“, tun musste.<sup>728</sup> Er sollte außerdem auf die Gerätschaften achtgeben und verhindern, dass andere Arbeiter Erz oder Werkzeug „von den Grueben weg unnd dannen tragen“. <sup>729</sup> Bedauerlicherweise sind für das Bergericht Montafon auch keine Überlieferungen zu Grubenhütern bekannt. Allerdings ist dieser Umstand mit Sicherheit auf die bescheidene Quellenlage zurückzuführen. Mannschaftsstark Bergwerke wie das Eisenbergwerk in Dornbirn, die zeitweise mit mehr als hundert Knappen belegt waren, wurden sicher mit vergleichbaren Aufsehern versehen.

### 6.3 Hilfsarbeiter

Das bereits oft zitierte Rechenbuch der Gesellschaft am Aschentobel und der Bergauszug vom Falkenstein führen neben Hutmännern, Verwesern, Bergrichter, Herren- und Gedinghäuern noch mehrere Knechte und Hilfsarbeiter an, ohne deren Einsatz der Erzabbau nicht möglich gewesen wäre. Jeder Grubenkomplex brauchte beispielsweise die bereits genannten Erztransporteure, die mit Hilfe von Truhen, Trögen und Kübeln das erzhaltige Gestein zu den Sammelplätzen innerhalb der Abbaue lieferten und anschließend aus dem Berg schafften. Zusätzlich waren Bergarbeiter vonnöten, die für die Frischluftzufuhr, für die Entwässerung der Gruben, für Verzimmerungen, Stützkonstruktionen, Aufstiegs- beziehungsweise Abstiegshilfen in den Abbauhallen und Einfahrstrecken verantwortlich waren. Anhand der Ausführungen zum Vermessungsplan des Lobingers aus dem Jahr 1584 sollen nun diese Bergarbeiter und ihre Aufgabenbereiche näher dargestellt werden.

---

<sup>727</sup> „Bergauszug am Valckenstein unnd erbstoll [...]“ aus dem Jahr 1590; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 946.

<sup>728</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 464.

<sup>729</sup> Ebenda.

### 6.3.1 Der Vermessungsplan des Lobingers von 1584

Bedauerlicherweise ist nur ein einziger Vermessungsplan für das Berggericht Montafon erhalten, den Bergrichter Jos Hennggi (II) 1584 für das Bergwerk am Lobinger anfertigte. Als Erklärung für die Vermessung schrieb Hennggi auf die Rückseite des Dokumentes:

*„Anno domini 1584, den 15ten octobris ist dieser hierinn verzeichnet schinzug durch Josen Hennggi, perckhrichter und schiner in Muntafon abzogen worden und ist ze merkhen, dz was von 2 ur nach miternacht gegen morgen bis 12 mittag zimblich vest verbaut ist, aber anderswo ist noch allenthalben unverbauen und gott lob noch arz vor augen, und sein der 3 gruben von unten hinauf noch mit iren öffnen durchschlagen nit vergangen.“<sup>730</sup>*

Die Ansicht der Karte kann als Projektion von Süden des nördlich exponierten Bergaugebietes oberhalb von Dalaas (Lobinger) angesprochen werden, mit insgesamt sieben (zwei nur ganz schwer am oberen linken Bildrand erkennbaren) Stollenmundlöchern, mehreren Strecken und Verbindungsschächten zwischen den einzelnen Stollen und genauen Angaben zu Silber- und Kupfergehalten in den vorhandenen Erzadern. Der unterste Stollen, also der am weitesten Richtung Tal gelegene Abbau auf der Karte, war der St. Ellena Stollen. Aus einem weiteren, gut einen Monat später ausgefertigten Bericht des Bergrichters an die Kammer in Innsbruck geht hervor, dass besagter Stollen kurze Zeit vorher noch verstürzt war und erst durch den Einsatz der neuen Gewerken wieder geöffnet werden konnte. Dabei hätte man jedoch sehr hoffnungsvolle Erzgänge gefunden.<sup>731</sup> Die Erzadern sind auf der Karte mit schräger Schraffierung gekennzeichnet. Der mächtigste Erzgang befand sich nach den Aufzeichnungen Hennggis westlich des St. Ellena Stollens und war von den „alten verfällt“<sup>732</sup> worden. Die früheren Bergleute hatten diesen stark erzhaltigen Gang also noch nicht abgebaut und die neuen Investoren erhofften sich dadurch, beachtliche Gewinne erwirtschaften zu können. Der St. Ellena Stollen fungierte auf Grund seiner topographischen Lage als unterster Stollen auch als Entwässerungsstollen für alle Bereiche, die über ihm lagen. Die dabei austretenden Wassermengen mussten beachtlich gewesen sein, denn der Bergrichter beabsichtigte ein „puchwerk“ (Pochwerk) zu errichten und mit Hilfe dieses Wassers das Werk anzutreiben, um unter anderem das erzhaltige Gestein auf den alten Halden noch einmal aufarbeiten zu können (siehe Abb. 34).<sup>733</sup>

<sup>730</sup> Vermessungsplan Lobinger von Jos Hennggi (15. Oktober 1584); Montafon Archiv, Zürkirchen, Bergbau 1584.

<sup>731</sup> Jos Henggi mit Bericht über Lobinger Stollen mit Erwähnung des Planes und der Hütten Hall und Brixlegg (11. November 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>732</sup> Ebenda.

<sup>733</sup> Vermessungsplan Lobinger von Jos Hennggi (15. Oktober 1584); Montafon Archiv, Zürkirchen, Bergbau 1584.

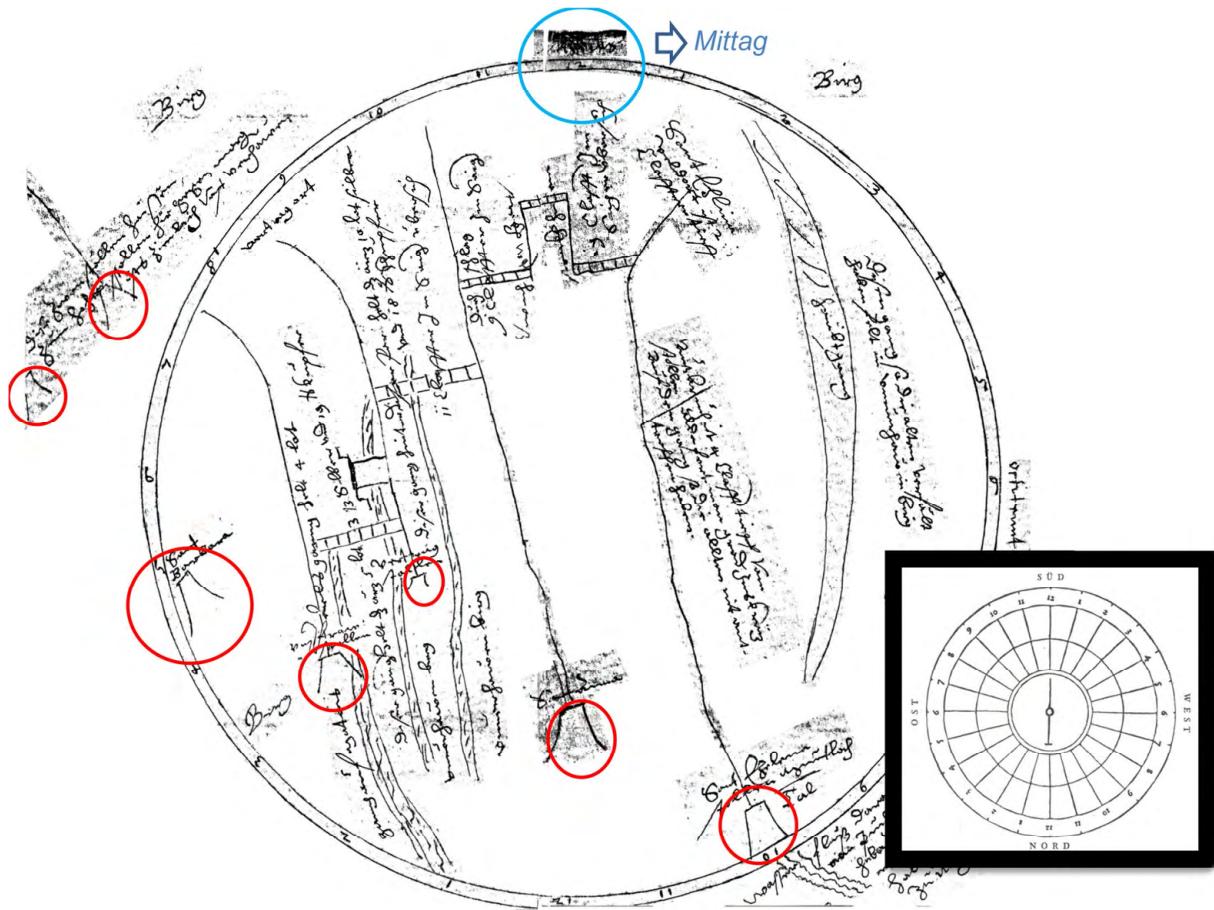


Abbildung 32: Vermessungsplan vom Bergbaurevier Lobinger mit den eingezeichneten Stollenmundlöchern (rote Umrahmung) und dem Bergkompass nach Agricola (Quelle: Neuhauser 2011, unpubliziert/Agricola 2006, S. 41).

Wurde das Wasser in diesem Zusammenhang von Hennggi als Energiespender gesehen, konnte es für den Bergbau gleichzeitig auch ein großer Fluch sein. Aus diesem Grund schrieb Bergrichter Jörg Senger 1556 an die Regierung, dass man im Montafon große Probleme „von wegen der fily des wassers, so durch das gebirg“ fließt, habe und deshalb „hintzue (weitere) stollen mit grossen kostung“ anlegen müsse, um die Wassermengen ableiten zu können.<sup>734</sup>

#### a) **Wasserheber**

In Abbaukammern und Schächten, die nicht auf natürlichem Weg mit einem leicht nach außen hin abfallenden Stollen entwässert werden konnten, mussten **Wasserheber** die eindringenden Wassermassen mit menschlicher Muskelkraft bis zum Ausgang des Stollens oder bis zu der dem Mundloch hin fallenden Stollensohle transportieren. Dabei reichten sich diese Hilfsarbeiter Ledereimer in einer Menschenkette weiter, bis der Abbau wieder so

<sup>734</sup> Jörg Senger an Regierung mit Bitte um Fronbefreiung für die Gewerken im Montafon (6. Juni 1556); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

trocken gelegt war, dass die eigentliche Erzgewinnung fortgesetzt werden konnte. Bei Schächten, die unter die Talsohle reichten, musste diese Arbeit durchgehend auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden, da die Menge des eindringenden Wassers keine Unterbrechungen erlaubte. In Schwaz beispielsweise benötigte man im Jahr 1523 600 Wasserheber, um in einer Teufe von 240m unter der Talsohle das einlaufende Wasser abzuschöpfen.<sup>735</sup> Da diese Arbeit den Körper in sehr hohem Ausmaß belastete und die Arbeiter teils stundenlang im eiskalten Wasser stehen mussten, entschied man sich, die Wasserheber in 6 Schichten pro Tag zu je 4 Stunden einzuteilen. Die weltberühmte Schwazer Wasserkunst, ein äußerst kompliziertes und dementsprechend teures Pumpensystem, brachte schließlich zur Mitte des 16. Jahrhunderts das Ende des Berufsstandes der Wasserheber.<sup>736</sup>

Die Ortsangaben zu einzelnen Gängen, Schächten und Lagerstätten wurden von Hennggi für den Lobinger nicht nach Himmelsrichtungen oder Längen- beziehungsweise Abstandsangaben im Plan verzeichnet, sondern mittels zweier konzentrischer Kreislinien bestimmt. Der dadurch entstandene Kreiszwischenraum ist durch zweimal zwölf Stunden unterteilt und am oberen, in diesem Fall südlichen Ende mit der Bezeichnung „mittag“ gekennzeichnet. Die Karte war also nicht, wie heute üblich, genordet, sondern nach Süden ausgerichtet. Somit ist auch die Beschreibung Hennggis für die bereits stark verbauten Bereiche von „2 ur nach miternacht gegen morgen bis zwölf mittag“, also den östlichen Teil der Karte mit dem St. Anna Vertragsstollen und dem Unser Frauen Stollen, nachvollziehbar.<sup>737</sup> Der Aufbau und die Einteilung der Karte entspricht dem Prinzip des Bergkompasses, den Agricola ausführlich beschrieb: „Nun teilen die Bergleute jeden Quadranten der Erde wieder in sechs Teile, und auf diese Weise bekommen sie 24 Richtungen, die sie mit zweimal zwölf Ziffern bezeichnen“.<sup>738</sup> Trotz der starken Verbauung in diesem Teil des Lobingers fanden die Bergbautreibenden auch in diesem Bereich neue

---

<sup>735</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 177.

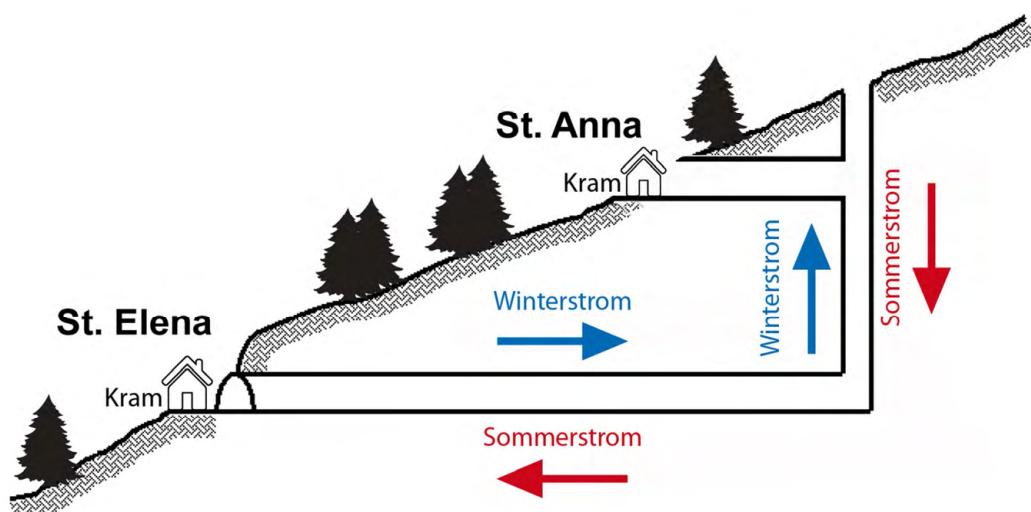
<sup>736</sup> Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, S. 35.

<sup>737</sup> Vermessungsplan Lobinger von Jos Hennggi (15. Oktober 1584); Montafon Archiv, Zürkirchen, Bergbau 1584.

<sup>738</sup> Agricola, Georg, *De Re Metallica Libri XII*, S. 41. Mit Hilfe dieses Rasters von 24 gleichgroßen Feldern wurden die Position und die Ausrichtung von Erzgängen bestimmt. Hennggi verzichtete in seinen Aufzeichnungen zwar auf die weitere Unterteilung der äußeren Kreise in innere Kreise und Felder, aber das Prinzip der Himmelsrichtungen mit der linken Ziffer 6 für Osten und der rechten Ziffer 6 für Westen bzw. der oberen Zahl 12, bei Hennggi mit „Mittag“ bezeichnet, als Süden und die untere Ziffer 12, bei ihm „Mitternacht“ genannt, als Norden war dasselbe. Agricola beschreibt den Einsatz des Bergkompasses weiter: „Wenn also der Gang von 6 nach 6 verläuft, so streicht er von Ost nach West oder von West nach Ost. Ob nun das eine oder das andere der Fall ist, das zeigen uns die Schichten des Nebengesteins an. Wenn aber ein Gang längs der zwischen 5 und 6 liegenden Richtung nach der entgegengesetzten Seite verläuft, so streicht er aus der Mitte zwischen 5 und 6 entweder ostwestlich oder umgekehrt westöstlich. [...] In gleicher Weise bestimmen wir die anderen Haupt- und Nebenrichtungen; vgl. ebenda, S. 42.“

Erzgänge, die zwar nach Meinung Hennggis nicht alle sehr erzhaltig wären, aber „so würde doch im schmelzen ains dem annderen zutragen“ und das Erz wäre nach der Weiterverarbeitung zu „reichstain“ sowohl dem Landesfürsten als auch den Gewerken von großem Nutzen.<sup>739</sup>

Äußerst interessant sind auch die eingezeichneten Durchschläge<sup>740</sup> zwischen den einzelnen Stollensystemen. Die Gründe für die meist mit großem Aufwand betriebenen Durchschlagsarbeiten konnten vielseitig sein. Hauptsächlich galt es jedoch, mit den Verbindungen zwischen den Stollen die Belüftung des gesamten Grubenkomplexes sicherzustellen. Dieses System der Frischluftzufuhr funktionierte durch den sogenannten Kamineffekt, der bei niedrigeren Außentemperaturen als im Berg selbst vom unteren Stollen nach oben Luft ansaugte und bei höheren Außentemperaturen als unter Tage die Luft von oben nach unten in die Grubensysteme zuführte (siehe Abb. 33). Das Prinzip folgt den natürlichen Gegebenheiten, dass kalte Luft schwerer ist als warme und somit im Berginneren absinkt, sollte die Außentemperatur höher sein. Dadurch entsteht ein Luftzug nach unten, der durch die obere Öffnung, in diesem Fall das Mundloch des oberen Stollens, warme Luft nachzieht, die im Berg wieder abkühlt und absinkt. Bei tieferen Außentemperaturen, wie beispielsweise im Winter, dreht dieser Kreislauf um, denn die Luft im Berg ist nun wärmer, steigt also auf und zieht von unten, in diesem Fall durch das Mundloch des unteren Stollens, kalte Luft nach, die sich im Berg aufwärmst und zu steigen beginnt.



**Abbildung 33: Darstellung des Kamineffekts am Beispiel des St. Anna bzw. St. Elena Stollens im Lobinger**  
(Quelle: Neuhauser 2011, unpubliziert).

<sup>739</sup> Jos Henggi mit Bericht über Lobinger Stollen mit Erwähnung des Planes und der Hütten Hall und Brixlegg (11. November 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>740</sup> Als Durchschlag wird eine mindestens faustgroße Öffnung zur Nachbargrube verstanden; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 571.

### b) Focherbuben

War der natürliche Luftzug für die Frischluftversorgung der gesamten Grube nicht ausreichend, mussten in weiterer Folge die sogenannten „**Vocherpueben**“<sup>741</sup> mit Hilfe eines Blasbalges (Focher) den fehlenden Sauerstoffgehalt in den Stollen ausgleichen (Abb. 34).



Abbildung 34: Focherbube beim Betätigen des Fochers (Blasebalg), um die Frischluftzufuhr in der Grube sicherzustellen (Quelle: Agricola 2006, S. 180).

Ein weiterer Grund, weshalb Durchschläge getätigt wurden, lag im Erz- und Materialtransport von einem Stollen zum nächsten, beziehungsweise nutzte man den Durchschlag als Verbindung zwischen zwei Abbaukammern. Nach dem Bericht Hennggis war der St. Anna Stollen „vornen [...] auf etlich claffter verfallen“ und somit musste die Förderung des Erzes nach draußen „unndten bey Sannt Ehelenna“ erfolgen.<sup>742</sup>

### c) Haspler

Der Transport durch die senkrechten Schächte wurde üblicherweise mit Hilfe von Haspeln erledigt (siehe Abb. 35). Zwei Knappen, die **Haspler** genannt wurden, betätigten die

<sup>741</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 349.

<sup>742</sup> Jos Henggi mit Bericht über Lobinger Stollen mit Erwähnung des Planes und der Hütten Hall und Brixlegg (11. November 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

Haspelhörner, um den Querbaum anzutreiben, der die am Seil befestigte Last aus dem Schacht nach oben beförderte oder den Inhalt des Fördergefäßes langsam nach unten transportierte.<sup>743</sup> Jos Hennggi (II) verzeichnete im Vermessungsplan des Lobingers eine solche Haspel direkt im vorderen Drittel des St. Anna Vertragsstollens (siehe Abb. 36). Eigenartigerweise ist kein Schacht direkt von der Haspel wegführend eingezeichnet, allerdings scheint eine Verbindung zu einer Abbaukammer zur parallel verlaufenden Erzader sehr wahrscheinlich.



**Abbildung 35: Fresken in der Hasplerkapelle aus dem Jahr 1493, St. Barbara Kirche in Kuttenberg (Kutna Hora). Zwei Knappen transportieren mit Hilfe der Haspel Erz aus einem Schacht (Quelle: Slotta, [u.a.] 1990, S. 92).**

Die Arbeit der Haspler war körperlich sehr anstrengend und aus diesem Grund auch verhältnismäßig gut bezahlt. In Schwaz bekam 1556 ein Haspler 42 Kreuzer in der Woche als Lohn.<sup>744</sup> Die Bergordnung 1520 für das Berggericht Montafon sah für „yeden Knecht drew phund“ Berner (36 Kreuzer) vor.<sup>745</sup> Eine genaue Untergliederung in Haspler, Focher und die weiteren Hilfskräfte wurde nicht getroffen. Somit muss angenommen werden, dass die Haspler in der besagten Bergordnung zu den Knechten gezählt wurden. Nur die Hutleute mit 6 Pfund Berner (1 Gulden 12 Kreuzer) und die Häuer mit 5 Pfund Berner (1 Gulden) sind eigens angeführt. Allerdings führt die Bergordnung noch weiter aus, dass „einem yeden arbaitter, schaider oder ainem anndern ainen lon, den er wohl verdienen mag“, gegeben werden soll.<sup>746</sup> Somit ist es auch erklärbar,

dass im Rechenbuch der Gesellschaft am Aschentobel Michael Gannon als Knecht 1 Gulden die Woche verdiente und Stoffel Weinprenn, ebenfalls als Knecht angeführt, nur 12 Batzen (48 Kreuzer) ausbezahlt bekam.<sup>747</sup>

<sup>743</sup> Eine genaue Beschreibung der verschiedenen Fördermaschinen findet sich bei Agricola, Georg, *De Re Metallica Libri XII*, S. 129ff.

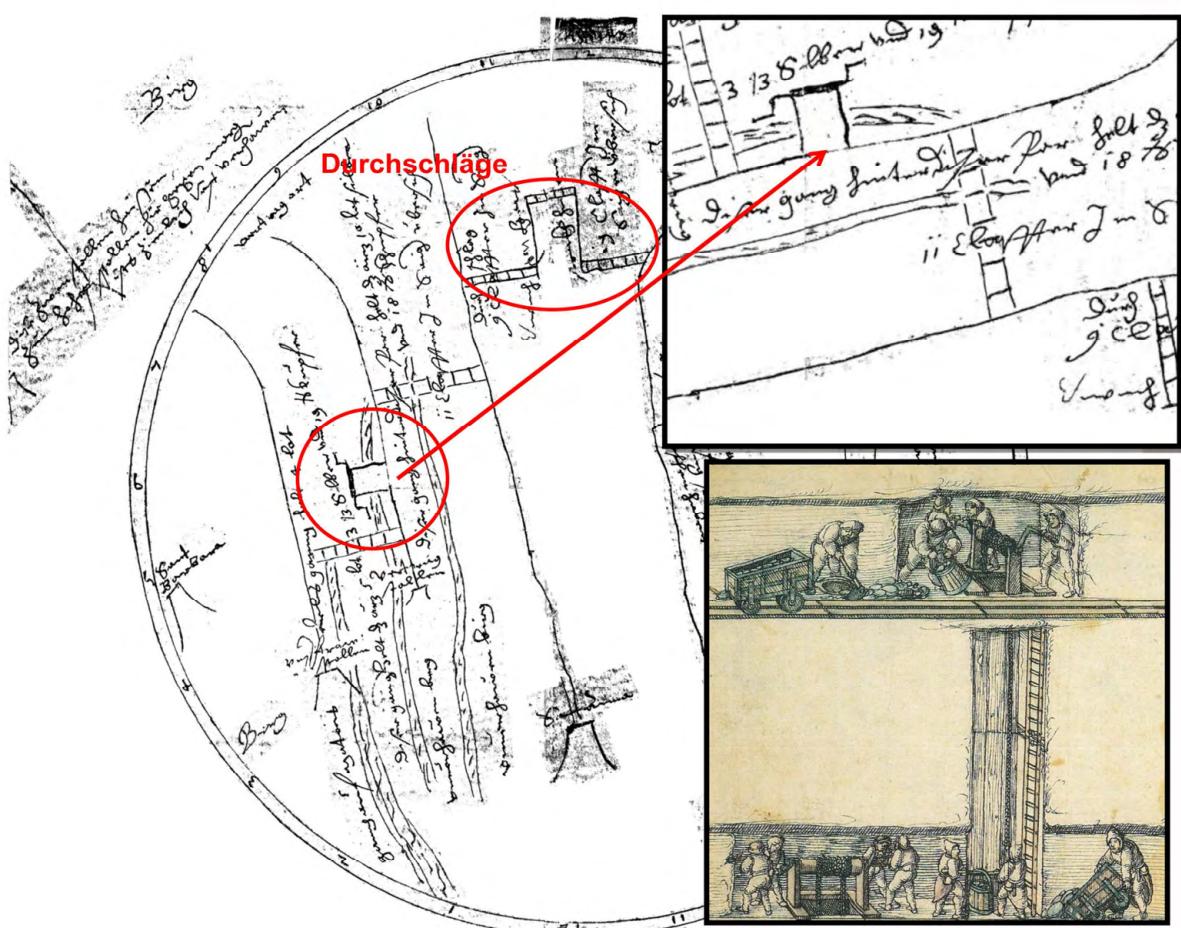
<sup>744</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], *Das Schwazer Bergbuch*, Bd.II, S. 464.

<sup>745</sup> Artikel 69 der Bergordnung 1520 von Karl V.

<sup>746</sup> Ebenda.

<sup>747</sup> Rechenbuch der Gesellschaft im Aschentobel – Silbertal vom 18. Juli 1587.

War ein Durchschlag erfolgreich, spendierten die Gewerken den Arbeitern einen Durchschlagswein als Belohnung. Hans Seppen, der Hauptgewerke am Aschentobel, zahlte beispielsweise „für die arbeiter durchschlag wein [...] per 20 kreuzer 3 fierer“.<sup>748</sup> Da man für ein Maß Wein (1,06 Liter) im Montafon 1561 in etwa 2 Kreuzer bezahlte,<sup>749</sup> erhielt die recht überschaubare Schar der Knappen im Gesellschaftsbau Aschentobel im Silbertal circa 10 Liter Wein für ihren geglückten Durchschlag.



**Abbildung 36:** Haspel (rote Umrahmung) im Vermessungsplan vom Lobinger aus dem Jahr 1584. Das Bild auf der rechten unteren Seite zeigt mehrere Bergleute in den Vogesen, die zur Mitte des 16. Jahrhunderts mit Hilfe von zwei Haspeln erzhaltiges Gestein zwischen zwei Abbauebenen transportieren (Quelle: Neuhauser 2011, unpubliziert/Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 32).

<sup>748</sup> Rechenbuch der Gesellschaft im Aschentobel – Silbertal vom 18. Juli 1587.

<sup>749</sup> Neuerliche Beschwerde der Gesellschaft im Montafon an die Regierung wegen Georg Senger (16. April 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

#### d) *Truhengläuf*er

Nachdem das Erz mit Hilfe der Haspler zu den Sammelstellen im Berg gelangte, übernahmen die **Truhengläuf**er den Weitertransport nach draußen. Als Transportmittel dienten fahrbare Truhnen (Abb. 37), sogenannte Grubenhunte, die auf einem hölzernen Gestänge geschoben wurden. Unter diesem Gestänge befand sich die „Wasserseige“, ein Hohlraum, der das Abfließen des Grubenwassers ermöglichte.<sup>750</sup> Um ein Ausbrechen des Huntes aus der vorgegebenen Spur zu verhindern, wurde an der Unterseite der Bergtruhe ein „laitnagl“ (Spurnagel) angebracht, der zwischen die doppelten Führungsschienen reichte (siehe Abb. 38).<sup>751</sup> Am vorderen Teil der Truhe war eine Unschlittlampe (Talglampe) befestigt, um dem Truhengläuf er etwas Licht zu spenden. Bemerkenswert in der Darstellung der Truhengläuf er bei Heinrich Gross ist auch der gedrungene und stämmige Körperbau der Bergmänner (siehe Abb. 39). Bei den Zuteilungen der einzelnen Aufgabenbereiche wurde mit Sicherheit auch auf den Körperbau und die physische Veranlagung des Knappen geachtet.<sup>752</sup> Der Verdienst des Truhengläuf ers lag nach dem Schwazer Bergbuch bei 32 Kreuzer die Woche.<sup>753</sup>

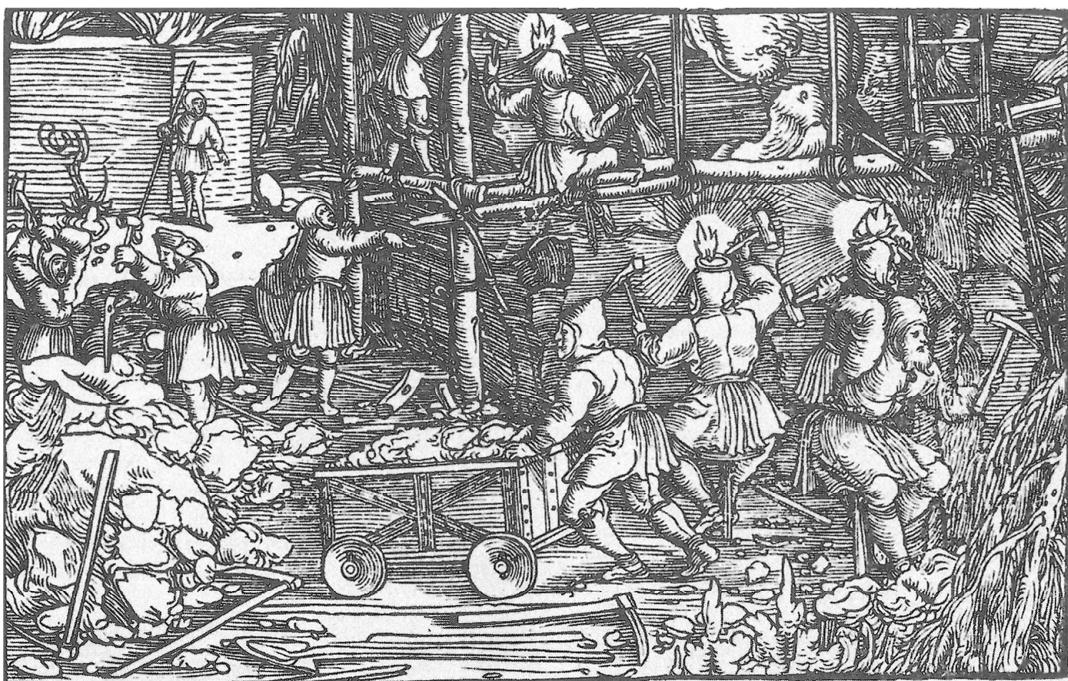


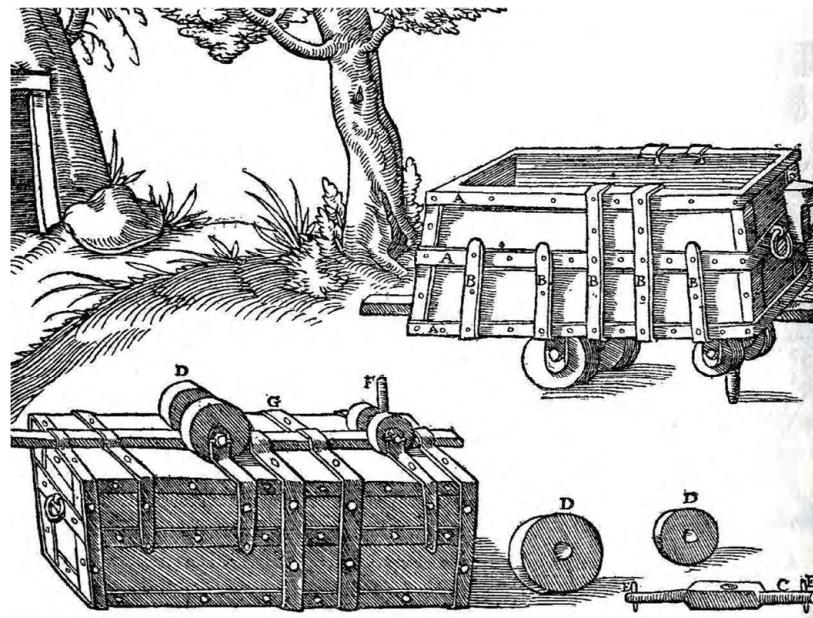
Abbildung 37: Darstellung eines Grubenhuntläufers mit einem vollgefüllten Hunt aus dem Holzschnitt „Von der Artzney bayder Glück“ aus dem Jahr 1532 (Quelle: Wilsdorf 1987, S. 169).

<sup>750</sup> Agricola, Georg, *De Re Metallica Libri XII*, S. 95.

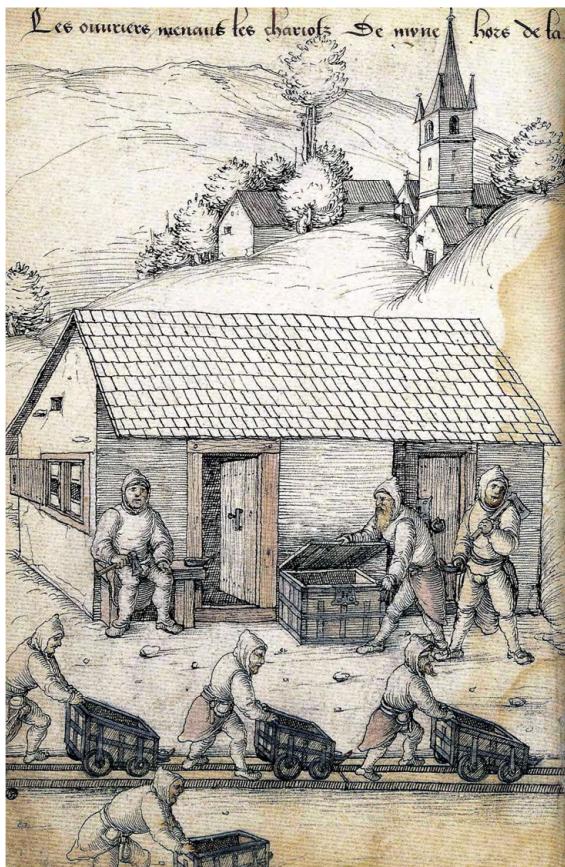
<sup>751</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], *Das Schwazer Bergbuch*, Bd.I, S. 65; Aus diesem Grund wurde in weiterer Folge die Bergtruhe auch als Spurnagelhunnt bezeichnet; vgl. Veith, Heinrich, *Deutscher Bergwörterbuch*, S. 457.

<sup>752</sup> Brugerolles, Emmanuelle, [u.a.], (Hrsg.), *La mine mode d'emploi*, S. 26.

<sup>753</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], *Das Schwazer Bergbuch*, Bd.II, S. 465.



**Abbildung 38:** Grubenhunt mit Spurnagel (mit dem Buchstaben „F“ gekennzeichnet) und Verstärkungsbändern aus Eisen (Quelle: Agricola 2006, S. 126).



**Abbildung 39:** Kleingewachsene Gruben-hunthaläufer in den Vogesen (Quelle: Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 26).

#### e) *Säuber-, Schacht- und Klauberbuben*

Da es unmöglich war, mit den Bergtruhen alle Abbaunischen zu erreichen, beschäftigten die Gewerken „bey den Grueben Knaben [...], die allenthalben im Gebirg Perg und Ärzt an die Ort, da man mit der Truhen darzue lauffen mag“, bringen mussten.<sup>754</sup> Diese bereits erwähnten **Säuberbuben** zwischen 12 und 18 Jahren, die vom Bubenhetmann beaufsichtigt wurden, konnten sich auf Grund ihrer Größe noch leichter und schneller in den engen und niedrigen Gängen bewegen. Die Bezeichnung dieser jungen Bergarbeiter stammte von ihrer zweiten Aufgabe: nämlich dem Säubern der Stollen und Strecken von losem Gestein.<sup>755</sup>

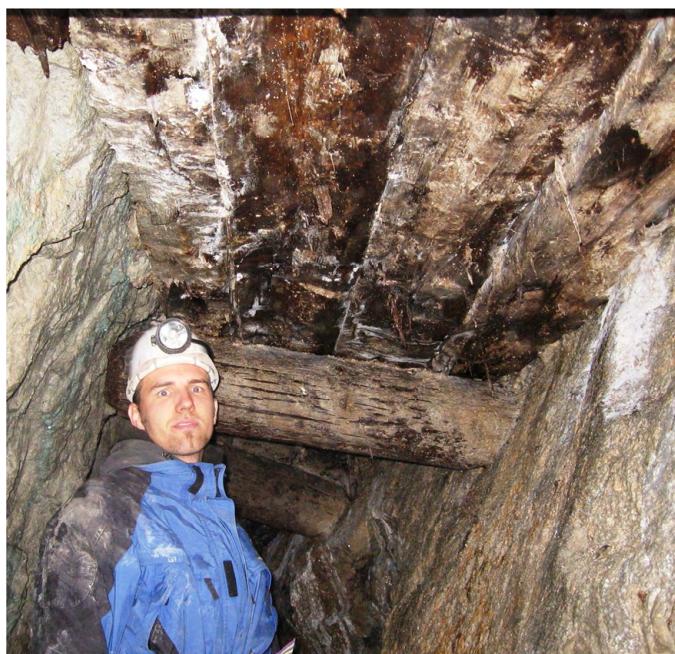
Viele Bergmänner begannen als Säuberbube ihre Laufbahn als Erzknappe, auch wenn der Verdienst auf Grund des jugendlichen Alters

<sup>754</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 465.

<sup>755</sup> Palme, Rudolf, [u.a.], Glück Auf!, S. 56.

und der geringen Verantwortung sehr niedrig war.<sup>756</sup> In Schwaz zahlte man ihnen beispielsweise 1556 24 Kreuzer die Woche.<sup>757</sup> Außerdem unterschied man in der Nordtiroler Bergbaumetropole bei den Knappen im Kindes- beziehungsweise Jugendalter noch zwischen **Schachtbuben**, die nur für das Anschlagen, Füllen und Leeren von Förderkübeln verantwortlich waren<sup>758</sup> und den **Klauberbuben**, die das bereits geschiedene Material noch einmal auf erzhaltige Stücke untersuchten.<sup>759</sup>

#### *f) Grubenzimmerer*



**Abbildung 40:** Stollenverzimmerungen in einer Grube am Kogelmoos bei Schwaz (Foto: Neuhauser 2009).

Eine sehr bedeutende Aufgabe hatten die **Grubenzimmerer**. Sie waren für das Erstellen von Stützkonstruktionen aus Holz zuständig, damit man „den Stollen zuezmern und allenthalben versechen unnd aufheben muge“.<sup>760</sup> Um Gesteinsabbrüche und gesamte Stolleneinstürze zu verhindern, betrieb man mit viel Aufwand das Anbringen von hölzernen Einbauten (siehe Abb. 40), teilweise so ausgeprägt, dass von dem Gestein, aus dem der Stollen getrieben wurde, gar nichts mehr zu sehen war. So ist es auch kaum

verwunderlich, dass die Holzknechte Steffan Manallen und Gallus Schwarzhansen im Silbertal in einem halben Jahr „1000 pfal und 100 stemppel“ Holz an die Gesellschaft am Aschentobel liefern mussten.<sup>761</sup> Bei Bedarf wurden auch Türen in die Strecken eingebaut, um einen zu intensiven Luftzug in den Abbauten unterbinden zu können (siehe Abb. 25). Als weiteren Aufgabenbereich übernahmen die Grubenzimmerer auch die Herstellung von

<sup>756</sup> Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, S. 33.

<sup>757</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 465.

<sup>758</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.I, S. 139.

<sup>759</sup> Ebenda, S. 149.

<sup>760</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 348.

<sup>761</sup> Raitbuch für den Gesellschaftsbau im Aschentobel (18. Juli 1587); VLA, Sign. 116/1096.



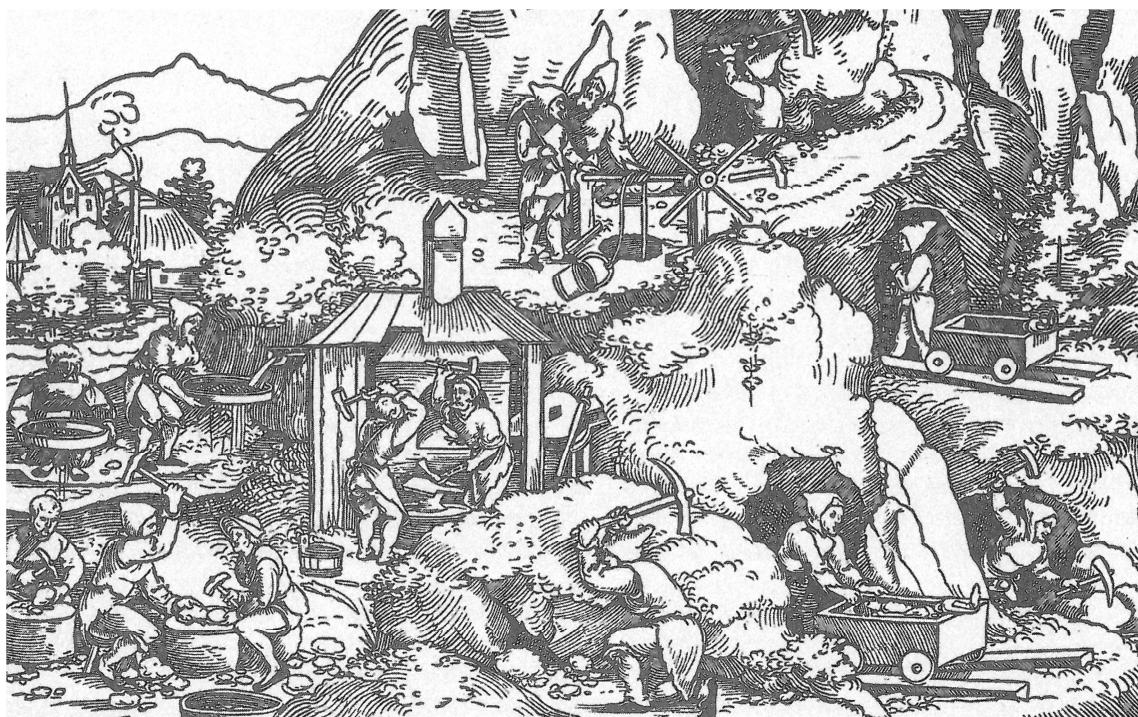
**Abbildung 41:** Steigbaum *in situ* in einer Grube am Falkenstein bei Schwaz (Foto: Neuhauser 2009).

42).<sup>764</sup>

Steigbüumen (siehe Abb. 41)<sup>762</sup>, von Kästen für taubes Gestein und das Bauen von Kramen<sup>763</sup> oder Scheidstuben.

### *g) Bergschmied*

Um einen Abbaubetrieb aufrecht erhalten zu können, brauchte man „an dem Perckhwerch ain aigne Schmitten unnd Hamer, darinnen ain Maister [...] das roch oder gross Eisen verarbeiten“ sollte, um daraus „Stueff- und Rizeisen, Kratzen, Keilhaue, Quetscher, Pucher, Renngstanng, Eisenkeil zum Ritzen, Stuckh, Federn unnd groß Veistl“ herzustellen und zu reparieren (siehe Abb.



**Abbildung 42:** Bergschmiede in einem Sächsischen Bergwerk um 1530 (Quelle: Wilsdorf 1987, S. 170).

<sup>762</sup> Der Steigbaum war eine Aufstiegshilfe, ähnlich einer Leiter, die durch das Herausschneiden von Stufen aus einem Holzstamm angefertigt wurde.

<sup>763</sup> Unter einer „Kram“ verstand man ein Gebäude über Tage direkt am Stollenmundloch, welches zur Aufbewahrung von Werkzeugen, Unschlitt und weiteren Arbeitsmaterialien verwendet wurde; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.III, S. 629.

<sup>764</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 359.

Im Silbertal beschäftigte die Gesellschaft am Aschentobel den „maister Oßwaldt Hayler“<sup>765</sup> als **Bergschmied**, wobei weder der Standort der Schmiede bekannt ist, noch die Frage beantwortet werden kann, ob es sich bei Oswaldt Hayler wirklich um einen Bergschmied im eigentlich Sinne oder um den allgemeinen Dorfsmied gehandelt hat. Fest steht, dass er im Jahre 1587 an die Gesellschaft eine beachtliche Menge an Werkzeugen lieferte. Die angegebene Zahl von „296 keylhauwen“ zu einem Stückpreis von 6 Kreuzern ist zwar zu bezweifeln, da alleine die Kosten der erwähnten „keylhauwen“ die angeführte Gesamtsumme der ersten Lieferung von 7 Gulden und 19 Kreuzern bei Weitem übersteigt.<sup>766</sup> Unabhängig von dieser Unklarheit sind allerdings die angeführten Werkzeuge und Tätigkeiten des Schmiedes sehr interessant. So beschlug Oswald Hayer für die Gesellschaft „ain radlbar“ von einem Wagen für eine Summe von 30 Kreuzern und fertigte „44 ½ pfund schurffeisen“ an. Die Gesellschaft benutzte demnach einen Wagen für jegliche Materialtransporte. Es musste also zumindest ein Karrenweg in die Nähe der Grube führen. Weiters lieferte Hayler „ain neiwe nerben“, also ein Scharnier für eine Kiste oder vielleicht für eine Stollentür, eine „krayen“ (Kratze) für 12 Kreuzer und einen gestielten Schlegel, der ebenfalls mit 12 Kreuzern zu Buche schlug. Insgesamt verdiente der Schmied mit der Gesellschaft in einem halben Jahr 9 Gulden 45 Kreuzer und 4 Vierer.<sup>767</sup> Bemerkenswert ist auch der Umstand, dass Arbeitsgeräte wie Schurfeisen<sup>768</sup> nicht als Stückzahl, sondern mit Hilfe von Gewichtsangaben abgerechnet wurden.

Weniger Glück mit seinem Verdienst hatte der in Schruns tätige Schmied Peter Schmid, ehemaliger Verwalter des Eisenbergwerks in Tschagguns<sup>769</sup>. Er hatte für den Gewerken Konrad Mayer Aufträge in der Höhe von 40 Gulden erledigt, die er aber scheinbar nicht ausbezahlt bekam.<sup>770</sup>

---

<sup>765</sup> Raitbuch für den Gesellschaftsbau im Aschentobel (18. Juli 1587); VLA, Sign. 116/1096.

<sup>766</sup> Bei einer Stückzahl von 296 Keilhauen à 6 Kreuzer würden sich die Kosten alleine für diese Anschaffung auf über 29 Gulden belaufen.

<sup>767</sup> Raitbuch für den Gesellschaftsbau im Aschentobel (18. Juli 1587); VLA, Sign. 116/1096.

<sup>768</sup> Eine genauere Erklärung von Schurfeisen, Keilhauen und anderem Bergmannswerkzeug erfolgt unter Kapitel 7.3.

<sup>769</sup> Wasserstreit zwischen Kalixtan Zengerli und Peter Schmid, dem Verwalter des Eisenbergwerks Tschagguns-Ganzanal (26. April 1566); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>770</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 66.

## *h) Scheider, Pocher und Wäscher*

Da die Gebirgsmassive im Berggericht Montafon die begehrten Metalle Kupfer und Silber nicht in reiner Form hervorbrachten, war es unausweichlich, dass die gewonnenen Erze nach dem Transport aus dem Berg noch vor dem Weitertransport zu den Schmelzwerken „geklaubt, gepocht, geröstet, gequetscht, zu Mehl gemahlen, gesiebt, gewaschen, im Röstofen geröstet und gebrannt“ wurden.<sup>771</sup> Diese Arbeiten wurden von **Scheidern, Pochern und Wäschern**, darunter auch Frauen, ausgeführt. Nachdem man das erzhaltige Gestein mit den Grubenhunten aus dem Berg an den Tag transportiert hatte, zerschlug man das Erz mit einem Hammer und trennte grob das taube vom erzhaltigen Gestein. Das unbrauchbare Taubgestein kippte man auf die Halde, während das weiterzuverarbeitende Material mit Hilfe eines Grobsiebes gewaschen wurde. In den bereits erwähnten Scheidstüben, bei denen es sich oft nur um behelfsmäßige Unterstände handelte, zerkleinerten und sortierten Scheider mit einem Hammer und einem Scheidstein als Unterlage das bereits vorsortierte Erz.<sup>772</sup> Dabei wurde es nach Größe und Qualität getrennt, in Erzkästen gelagert und anschließend in Trockenpochwerken zu einer groben Sandmasse zerstampft.<sup>773</sup> Ein Pochwerk dieser Art wollte Jos Hennggi II mit Hilfe des austretenden Grubenwassers aus dem St. Ellena Stollen am Lobinger errichten.<sup>774</sup> Das oberschlächtige Wasserrad trieb die Welle an, die durch zwei Däumlinge die Heblinge der Stempel anhob, an denen die eisernen Pochschuhe befestigt waren.<sup>775</sup> Durch das Gewicht der niederfallenden Stempel mit den angebrachten Pochschuhen wurde das hineingeworfene Erz zertrümmert (siehe Abb. 43) und ein weiteres Mal gesiebt. Durch den Gewichtsunterschied zwischen erzhaltigem Gestein und Taubgestein setzte sich bei der Erzwäsche (siehe Abb. 44) das schwerere, gehaltvolle Material am Boden ab. Anschließend folgte ein weiterer Sortiervorgang, bis das Erz zum Abtransport in die Schmelzhütten bereit war.

---

<sup>771</sup> Agricola, Georg, *De Re Metallica Libri XII*, S. 231.

<sup>772</sup> Im Bericht des Bergrichters Jos Hennggi II über die Bergwerke im Montafon aus dem Jahr 1578 heißt es: „auch ain stuben zubaiwen, folgends mer schaider zuzerlegen“; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>773</sup> Westermann, Angelika, Entwicklungsprobleme, S. 144.

<sup>774</sup> Jos Henggi mit Bericht über Lobinger Stollen mit Erwähnung des Planes und der Hütten Hall und Brixlegg (11. November 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>775</sup> Agricola, Georg, *De Re Metallica Libri XII*, S. 243.



**Abbildung 43: Ein mit Wasserkraft betriebenes Pochwerk (Quelle: Agricola 2006, S. 244).**

Bemerkenswert für das Berggericht Montafon ist der Fund einer Nassaufbereitungsanlage am Bartholomäberg, Roferweg, der in das 13./14. n. Chr. Jahrhundert zu datieren ist.<sup>776</sup> Die genaue Form dieser Erzwaschanlage ist leider nicht bekannt, allerdings untermauert dieser archäologische Befund die Annahme, dass der hochmittelalterliche Bergbau nicht ausschließlich in den bekannten Pingfeldern am Kristbergsattel und in der Gewann Gortischang stattgefunden hat.

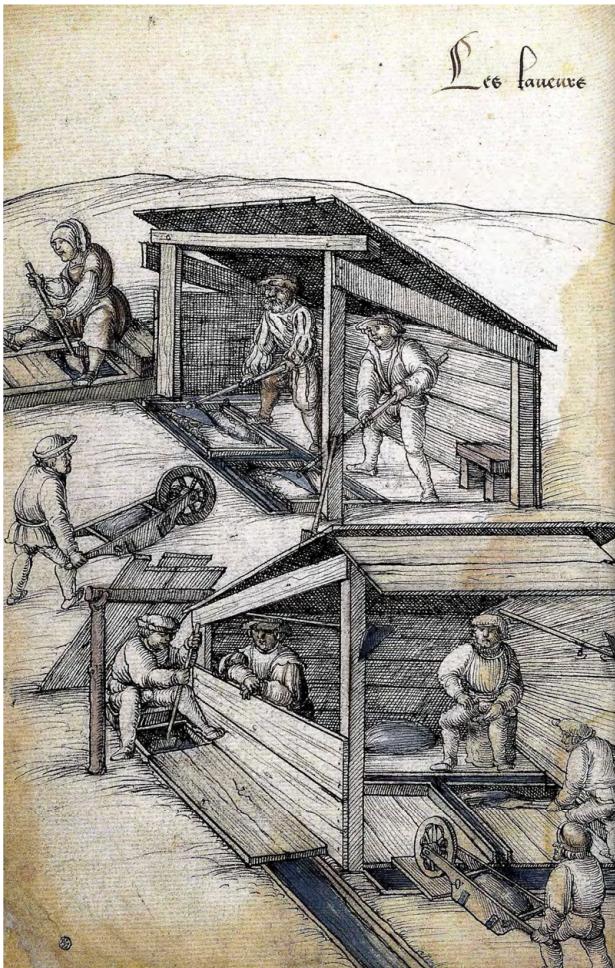
### i) **Haldenscheider**

Aber auch die scheinbar nutzlosen Halden und aufgelassenen Gruben wurden von Bergleuten, den sogenannten **Kuttern** oder **Haldenscheidern**<sup>777</sup>, noch einmal auf erzhaltige Gesteine durchsucht. Anhand der Quellenbestände zum Berggericht Montafon lassen sich dabei interessante Entwicklungen zu dieser Tätigkeit nachweisen: Im Jahr 1524 begehrte die Gesellschaft der Bergwerksverwandten im Montafon vom Landesfürsten, man möge ihnen das „kuttwerg“, also das vorgeschriebene Durchsuchen der Halden nach Erzen, erlassen, um keine personellen Ressourcen für den wichtigeren Erzabbau innerhalb des Berges zu verschwenden.<sup>778</sup> Die Bergwerkstreibenden sahen also zu diesem Zeitpunkt keine großartige

<sup>776</sup> Krause, Rüdiger, Zur Montanarchäologie im Montafon, S. 487 f.

<sup>777</sup> „Bergauszug am Valckenstain unnd erbstoll [...]“ aus dem Jahr 1590; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 946.

<sup>778</sup> Artikel 9 der Bergordnung 1524 für das Montafon von Ferdinand I.



**Abbildung 44:** Erzwäsche nach Heinrich Gross in den Vogesen (Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 40).

gezeigt haben, lässt sich der Überbegriff Bergbau in fünf ineinandergreifende Teilbereiche gliedern<sup>780</sup>. Die Metallgewinnung setzte das

- Aufsuchen
- Erschließen
- Gewinnen
- Fördern
- Aufbereiten

von Erzen voraus. Als letzter Schritt, der jedoch nicht mehr den Begrifflichkeiten Bergbau und Erzgewinnung zuzuordnen ist, fand die Verhüttung statt. Auf die technischen Vorgänge der Erzförderung und der Erzaufbereitung wurde bereits bei den Abhandlungen zu den jeweils zuständigen Bergmännern, den Hasplern, Truhengläfern, Scheidern und Wäschern eingegangen. Der rechtliche und in weiterer Folge auch technische Ablauf beim Aufsuchen,

Notwendigkeit, in den Halden nach übersehenen Erzen zu suchen. Mit dem nachlassenden Bergsegen fing man jedoch wieder an, das ausgeschiedene Gestein mehr zu beachten. Dies ging so weit, dass einzelne Bergleute bei den Bergrichtern um die Belehnung von aufgelassenen Halden baten. In größeren Bergbaurevieren war es teilweise den Kuttern möglich, bis ins 19. Jahrhundert von dem sorglosen Umgang ihrer bergmännischen Vorgänger zu leben.<sup>779</sup>

## 7. Erzsuche, Abbautechnik, Gerät und Erztransport

Wie die bisherigen Ausführungen über das Berufsgefüge und die Tätigkeitsfelder der im Montanwesen beschäftigten Personen

<sup>779</sup> Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, S. 36.

<sup>780</sup> Heilfurth, Gerhard, Bergbaukultur in Südtirol, S. 104.

Erschließen und Gewinnen von Erzen konnte hingegen in den bisherigen Ausführungen nur angedeutet werden.

## 7.1 Erzsuche

Georg Agricola schrieb in seinen Ausführungen zum Aufsuchen von Erzen, dass jeder Bergmann, bevor er zu bauen beginnt, sieben Dinge beachten musste: „Erdoberflächenform, Erdoberflächenbeschaffenheit, Wasser, Wege, Klima, Landesherrschaft, Nachbar“.<sup>781</sup> Im Konkreten sollte der Bergmann seine Grubenbaue „auf einem leicht zugänglichen Gelände anlegen, das gebirgig, mit geringem Gefälle, bewaldet, von gesundem Klima, gefahrlos und nicht weit von einem Fluß oder Bach entfernt ist [...].“<sup>782</sup> Betrachtet man die natürlichen Gegebenheiten im Montafon, finden sich doch sehr viele von Agricola geforderte Voraussetzungen erfüllt. Sowohl das Silbertal mit der Litz als auch das Haupttal mit der Ill und den einmündenden Nebenbächen verfügten über ausreichende Wasserressourcen, um Schmelz- und Pochwerke anzutreiben und den wichtigen Rohstoff Holz aus den hinteren Bereichen der Talschaft zu flößen. Michael Pierckhl, der bereits genannte Bludenz Bergknappe, beschrieb in seinem Bittbrief an die Regierung die infrastrukturellen Voraussetzungen des von ihm entdeckten neuen Kupfer- und Silberbergwerks im Montafon, die sich durchaus mit den Angaben Agricolias hinsichtlich der wichtigen Punkte, die beim Beginn von Bergwerkstätigkeiten zu beachten seien, decken. Das besagte Bergwerk würde nach Pierckhl an einem Ort im „thal Muntafon [liegen], dz es schon gueten beraiten (breiten) weeg hat, dz man sommer und windter darbej arbaiten khan und auf lanngewieger zeit holz genueg da verhanden ist“, das man für die Erzbergwerke nutzen könnte. Auch Wasser wäre genügend vorhanden. Bemerkenswert ist seine Angst, dass der Landesfürst das von ihm erwähnte Holz für die Saline in Hall verwenden könnte und er fügte deshalb gleich hinzu, dass man das Holz „aber zu dem salz perckhwerch nit bringen khan“.<sup>783</sup> Sehr erfolgreich scheint Pierckhl diese Grube anschließend aber nicht betrieben zu haben, denn 1611 wurde er im Berggericht Klausen in Südtirol wegen unerlaubten Erzabbaus eingesperrt.<sup>784</sup>

---

<sup>781</sup> Agricola, Georg, *De Re Metallica Libri XII*, S. 24.

<sup>782</sup> Ebenda, S. 27.

<sup>783</sup> Michael Puerckhl, Erzknappe aus Bludenz, an die Regierung wegen Hilfgeld für einen hoffnungsvollen Bau im Montafon (17. September 1607); VLA, Sign. 116/1096, Vogteiamt Bludenz.

<sup>784</sup> „Abraham Dienstl vermeldete am 5. August 1611, er habe, da er in Erfahrung brachte, daß sich ein fremder Knappe im Gerichte Seben herumtreibe, denselben gestellt und erfahren, daß er Michel Birkhel heiße, seit 2 ½ Jahren von Bludenz fort sei, vor 12 Jahren 1 ½ Jahre meist am Pfundererberg gearbeitet habe“; siehe: Heilfurth, Bergbaukultur in Südtirol, S. 52.

Die „sonnigen, weit ausladenden Hänge des Bartholomäberges und des Kristberges“<sup>785</sup> waren sowohl von der Oberflächenbeschaffenheit als auch von den klimatischen Rahmenbedingungen her optimal geeignet, um einerseits zu siedeln, Ackerbau und Viehzucht zu betreiben, aber auch den heiß begehrten Metallen Kupfer, Silber und Eisen nachzustellen. War die Grundherrschaft seit der Übernahme von Bludenz durch die Habsburger im 14. Jahrhundert klar definiert, hatte man mit den nach Agricola zu beachtenden Nachbarn im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit weniger Glück. So berichtet eine Quelle aus dem Jahr 1538 über die Neubelehnung des Mathäus Zellmayr mit dem Eisenbergwerk im Montafon, das „so vor langen Jahren erbaut und mit einer ansehnlichen mannschaft gearbait und zulesst durch pöß praticken der Aidgenossen und irer mitverwandten dahin sollich bergwerk grenzitz“ stark in Mitleidenschaft gezogen war.<sup>786</sup> Der lang währende Konflikt zwischen Habsburg und den Schweizer Eidgenossen beeinträchtigte demnach auch die Bergbautätigkeiten in der Talschaft Montafon. Es ist zwar auszuschließen, dass es sich bei den erwähnten „pöß prakticken der Aidgenossen“ am Beginn des 16. Jahrhunderts um direkte militärische Übergriffe auf die Bergwerke und das Tal handelte, aber Handelssperren, Zollerhöhungen und Truppenaushebungen, wobei Knappen sowohl freiwillig als auch unfreiwillig Militärdienst leisteten, beeinträchtigten die Bergbaubestrebungen in großem Ausmaß.

Wie bereits in den einführenden Abhandlungen erwähnt, sind Siedlungstätigkeiten im Montafon seit der jüngeren Frühbronzezeit (circa 1700 – 1800 v. Chr) nachzuweisen, der Erzabbau vor Ort ist aber erst seit dem 11. Jahrhundert nach Christi Geburt eindeutig greifbar.<sup>787</sup> Die Gründe, weshalb der bronzezeitliche Mensch das Tal besiedelte, sind anhand der naturräumlichen Gegebenheit recht einfach nachzuvollziehen. Warum die vorhandenen Erzlagerstätten allem Anschein nach während der gesamten bronzezeitlichen Besiedelung unberührt blieben, lässt sich aus heutiger Sicht kaum beantworten. Allerdings drängen sich in diesem Zusammenhang einige Fragen auf, die in folgenden Forschungsvorhaben berücksichtigt werden sollten: Bezug man das Metall für die Herstellung von Waffen, Schmuck und anderen Gebrauchsgegenständen, deren Verwendung für das Montafon der

<sup>785</sup> Scheibenstock, Emil, Geschichte des Bergbaus im Montafon, S. 41.

<sup>786</sup> Bericht über Mathäus Zellmayr, der mit dem Eisenbergwerk im Montafon beliehen wurde (22. November 1538); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>787</sup> Krause, Rüdiger, Zur Montanarchäologie im Montafon, S. 473; weiter Krause, Rüdiger, Zur bronzezeitlichen Siedlungskammer im Montafon. Neue Ausgrabungen in Bartholomäberg, Bezirk Bludenz. Jahrbuch des Vorarlberger Landesmusvereins Nr. 149. Bregenz 2006, S. 47–60.



**Abbildung 45: Urgeschichtliche Erzgruben am Mooschrofen, Zimmermoos, Gemeinde Brixlegg im Nordtiroler Unterinntal (Quelle: Goldenberg, [u.a.] 2004, S.42).**

Bronzezeit sehr wohl nachgewiesen ist<sup>788</sup>, aus anderen Regionen? Oder importierte man bereits das fertige Produkt? War der bronzezeitliche Erzsucher im Montafon nicht in der Lage, die vorhandenen Erzadern zu finden? Oder bezweifelte er die Ergiebigkeit der Vorkommen?

Betrachtet man das benachbarte Nordtirol, lässt sich für die spätere Bronzezeit ein regelrechter erster

„Bergbauboom“ nachweisen.<sup>789</sup> Die urgeschichtliche Kupfergewinnung im Raum Schwaz/Brixlegg legte in mancher Hinsicht auch den Grundstein für die wiederauflebenden Bergbaubemühungen der dort ansässigen Menschen im späten Mittelalter. Die Bergleute machten sich oftmals das Wissen ihrer bronzezeitlichen Vorfahren bei der Suche nach neuen Erzadern zunutze. Nicht umsonst erwähnt das Schwazer Bergbuch, dass „an etlichen Orten an den Pirgen haidnisch Zechl in den Tag gehanngen“ zu finden sind.<sup>790</sup> Die mittelalterlichen–frühneuzeitlichen Erzsucher prospektierten die alten Abbaustellen und entschieden je nach Mächtigkeit der Vorkommen, ob ein Weiterverfolgen der Erzadern tiefer in den Berg lohnenswert erschien oder nicht.<sup>791</sup> Bei den genannten „haidnisch Zechl“ handelte es sich um bronzezeitliche Gruben, die teilweise bereits sehr tief in den Berg reichten, und die auf Grund ihrer durch das Feuersetzen entstandenen, kuppelförmigen Abbauhallen markante Punkte in der Gebirgslandschaft darstellten (siehe Abb. 45).<sup>792</sup>

<sup>788</sup> Krause, Rüdiger, Die Urgeschichtliche Besiedlung des Montafons. Zur Archäologie einer inneralpinen Siedlungskammer. In: Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 2, Besiedlung – Bergbau – Relikte, Von der Steinzeit bis zum Ende des Mittelalters. Schruns 2009, S. 21ff.

<sup>789</sup> Vgl. Goldenberg, Gert, Urgeschichtlicher Kupfererzbergbau bei Radfeld. In: Ortsbuch Radfeld. Radfeld 2008, S. 65 – 70; weiter: Goldenberg, Gert, Bronzezeitlicher Kupferbergbau in Nordtirol. Archäologie in Deutschland (Heft 18/3). Stuttgart 2002, S. 58 – 63; weiter: Goldenberg, Gert, Rieser, Brigitte, Die Fahlerzlagerstätten von Schwaz/Brixlegg (Nordtirol), Ein weiteres Zentrum urgeschichtlicher Kupferproduktion in den österreichischen Alpen. In: Gerd Weisgerber, Gert Goldenberg (Hrsg.), Alpenkupfer – Rame delle Alpi (= Der Anschnitt, Beiheft 17). Bochum 2004, S. 37 – 52.

<sup>790</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 418.

<sup>791</sup> Vgl. Neuhauser, Georg, Goldenberg, Gert, Leib, Sarah, Spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Bergbauspuren im Bereich Hintersommerau, Maukental bei Radfeld. In: Gert Goldenberg, Ulrike, Töchterle, [u.a.], HIMAT, Neues zur Bergbaugeschichte in Westösterreich (=Archäologie Österreichs Spezial 4). Wien 2012 (in Druck).

<sup>792</sup> Goldenberg, Gert, Rieser, Brigitte, Die Fahlerzlagerstätten von Schwaz/Brixlegg, S. 42.

Nach dem bereits angesprochenen aktuellen Stand der Forschung konnte sich der Montafoner Bergknappe des Mittelalters jedoch nicht auf die Erkenntnisse seiner bergmännischen Vorfahren stützen, sondern musste sich wegen fehlender urgeschichtlicher Bergbauspuren eigenständig auf die Suche nach den begehrenswerten Erzvorkommen machen. Dabei bedienten sich die Bergleute verschiedenster Suchmethoden, die aus heutiger Sicht etwas eigen wirken mögen, aus dem Selbstverständnis des mittelalterlich-frühneuzeitlichen Menschen heraus jedoch als seriöse Praktiken erachtet wurden.



**Abbildung 46: Erzsuche mit Hilfe der Wünschelrute bei der Gründung der Bergstadt Freiberg aus der Sicht des Dresdner Hofmalers Heinrich Göding 1598 (Quelle: Goldenberg 1993, S. 110).**

Eine dieser Methoden war die Erzsuche mit Hilfe der Wünschelrute (Abb. 46). Die in der Abbildung dargestellte Szene zeigt mehrere Knappen, die in direkter Umgebung der Stadt Freiberg auf Hinweise eines Wünschelrutengehers an der angezeigten Stelle mit der Spitzhacke nach erzhaltigem Gestein schürften.<sup>793</sup> Die Verwendung der Wünschelrute war auch im 16. Jahrhundert nicht unumstritten, wenngleich im Bergbaumilieu sehr verbreitet und akzeptiert.<sup>794</sup> Georg Agricola hingegen bezweifelte stark die Wirksamkeit dieser Suchmethode und erklärte die Verbreitung und Akzeptanz dieser Methode mit dem

<sup>793</sup> Goldenberg, Gert, Frühe Umweltbelastungen durch Bergbau und Hüttenwesen. In: Heiko Steuer, Ulrich Zimmermann (Hrsg.), Alter Bergbau in Deutschland. Stuttgart 1993, S. 110.

<sup>794</sup> In Südtirol sollte beispielsweise nach der Volksvorstellung die Wünschelrute in der Christnacht geschnitten werden, um dementsprechend wirksam zu sein; vgl. Heilfurth, Gerhard, Bergbaukultur in Südtirol, S. 105.

Argument, dass der einfache Bergmann deshalb „an die Brauchbarkeit der Wünschelrute [glauben würde], weil die Rutengänger manchmal Gänge durch Zufall finden.“<sup>795</sup> Dennoch erwähnt er in seinen Ausführungen mit einer gewissen Selbstverständlichkeit Zauberer und deren Zaubersprüche, und somit ist eine gewisse Offenheit des Universalgelehrten Agricola gegenüber spirituellen Praktiken nicht von der Hand zu weisen.<sup>796</sup> Diese Offenheit lässt sich auch für die Bergaugebiete Tirols nachweisen und in weiterer Folge auf die Anschauungen der bergbaubetreibenden Bevölkerung im Berggericht Montafon übertragen. Als amüsantes Beispiel sei hier eine Textstelle einer Bergbauakte aus dem Jahr 1607 zitiert, die von einem 75-jährigen Mann aus der Ortschaft Schwoich im Nordtiroler Unterland handelt, der vorgab, einen Berggeist zu besitzen, mit dessen Hilfe es möglich sei, neue Erzadern zu finden. So heißt es wörtlich: „[...] wie ainer mit namen Hanns Aufinnger aus dem Schwoich, im gericht Kuefstain, seines allters bei 75 jarn verhannden, der vermitelst seines bei sich habennden perg geists die perg männlein beschwern (beschwören) und aus irrer anntworth cluft unnd genng im gebürg erfaharn unnd wie vil claffter darauf zupauen wissen müge [...].“<sup>797</sup> Obwohl der nicht genau bekannte Verfasser dieses Schreibens angab, dass er von solchen Praktiken im Allgemeinen „nit vil hallte“, war er sich dennoch im Klaren, dass „durch die glückh rueten (Wünschelrute), welche auch zue gewissen zeiten unnd hierzue gehöreigen sprüchen geschniten werden müssen, perckhwerk ersuecht unnd bisweilen erfunden“ würden.<sup>798</sup> Trotz der anfänglichen Skepsis wurde besagter Hanns Aufinnger schließlich im Auftrag des Landesfürsten Erzherzog Maximilian zur Erzsuche eingesetzt<sup>799</sup> und er konnte mit Hilfe seines Berggeistes „im perckhgericht Schwaz und Kizbichl sowol Nalls und Terlan guete goldt und silber perckhwerch angeben“<sup>800</sup>.

Abgesehen von den umstrittenen Praktiken des Rutengehens<sup>801</sup> und der Zuhilfenahme von Berggeistern war der Erfolg oder Misserfolg eines Erzsuchers abhängig von seiner Beobachtungsgabe während umfangreicher Geländebegehungen. Die Schwierigkeit bei

<sup>795</sup> Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 33.

<sup>796</sup> Ebenda, S. 31ff.

<sup>797</sup> Bericht an die Regierung über einem alten Mann aus Schwoich im Tiroler Unterland mit Namen Hanns Aufinnger, der angibt einen Berggeist zum Auffinden von Erzadern zu besitzen (24. August 1607); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 736.

<sup>798</sup> Bericht an die Regierung über einem alten Mann aus Schwoich im Tiroler Unterland mit Namen Hanns Aufinnger, der angibt einen Berggeist zum Auffinden von Erzadern zu besitzen (24. August 1607); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 736.

<sup>799</sup> Regierung an den Bergmeister zu Rattenberg wegen Hanns Aufinnger, der einen Eid der Verschwiegenheit hinsichtlich seines Berggeistes leisten soll (7. November 1607); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 736.

<sup>800</sup> Bittbrief an Erzherzog Maximilian wegen Entscheidung der Lizenzvergabe für die von Hanns Aufinnger angezeigten Bergwerke (11. November 1607); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 736.

<sup>801</sup> Agricola führte in seinem Standardwerk noch an, dass der wahre Bergmann die Wünschelrute schon allein deshalb nicht anwendet, weil er „ein frommer und ernster Mann ist“ und er „der Natur der Dinge kundig und verständig sein soll“ und „die natürlichen Kennzeichen der Gänge“ deuten können muss; Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 33.

solchen Prospektionen lag vor allem darin, die Hinweise der Natur auf Erzvorkommen richtig zu deuten. Bereits der bronzezeitliche Mensch beobachtete mit Sicherheit die anstehenden Gesteine durch das Begehen von Bachläufen, Erosionsrinnen oder Geröllhalden und achtete dabei auf Indikatoren wie bläuliche oder grünliche Verfärbungen der Steine im Bachbett oder auf der Halde. Fand er beispielsweise an einem Abhang mit Lockermaterial solche „verdächtigen“ Gesteinsarten, dann stieg der Bergmann so lange diesen Hang hinauf, bis diese Gesteine nicht mehr angetroffen wurden. Auf Grund dessen konnte anschließend angenommen werden, dass die begehrte Lagerstätte nur wenig unterhalb der Stelle, ab der die besagten Gesteinsarten ausblieben, ausbeissen<sup>802</sup> musste.<sup>803</sup>



**Abbildung 47: Erzzeigerpflanzen, wie das Klatschkraut (*silene vulgaris*), sollten das Auffinden von Erzen erleichtern (Foto: Goldenberg 2011).**

Als weitere sogenannte Erzzeiger wurden bestimmte Pflanzenarten angesehen, die bei ihrem Wachstum sulfidische Böden bevorzugen (siehe Abb. 47), oder Gräser und Kräuter, die „irgendwo keine rechte Farbe bekommen oder vor der Zeit verderren“.<sup>804</sup> Auch

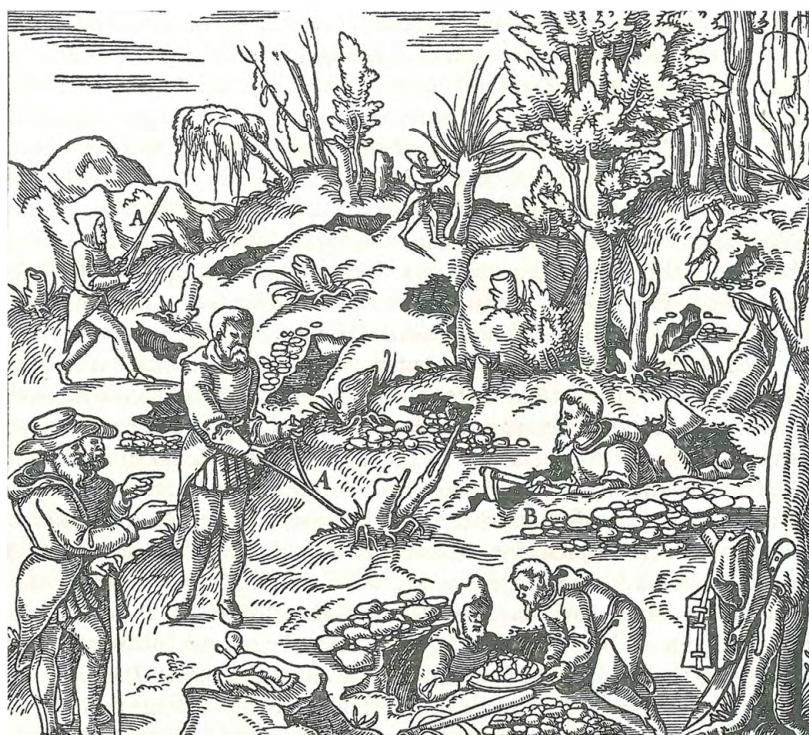
<sup>802</sup> Ausbiss = Bereich, an dem das Erz an die Erdoberfläche tritt; vgl. Veith, Heinrich, Deutsches Bergwörterbuch, S. 37 bzw. S. 40.

<sup>803</sup> Gstrein, Peter, Von der Erzsuche zum Beginn des Abbauens. In: Gert Ammann (Hrsg.), Silber, Erz und Weißes Gold, Bergbau in Tirol. Ausstellungskatalog der Tiroler Landesausstellung in Schwaz, Franziskanerkloster und Silberbergwerk, 20. Mai bis 28. Oktober 1990. Innsbruck 1990, S. 170f.

<sup>804</sup> Heilfurth, Gerhard, Bergbaukultur in Südtirol, S. 105.

Missbildungen von Bäumen und Sträuchern, wie Zwergwuchs, Drehwuchs oder Krüppelwuchs konnten wertvolle Informationen zu der Lage von Erzadern liefern.<sup>805</sup>

Hatte der Erzsucher eine vielversprechende Stelle entdeckt, begann er in der Regel, einen Schürfgraben auszuheben, um den Hinweisen an der Erdoberfläche näher nachzugehen (siehe Abb. 48).<sup>806</sup>



**Abbildung 48:** Nach dem Auszeigen des Erzes durch die Wünschelrute begann der Bergmann einen Schürfgraben anzulegen (Quelle: Agricola 2006, S. 32).

## 7.2 Abbautechnik

Veränderte sich die Art und Weise der Erzsuche im Laufe der Jahrtausende von der Bronzezeit über das Mittelalter bis hinein in die Neuzeit kaum, lassen sich bei den verschiedenen Abbautechniken und Abbauformen dennoch chronologisch fassbare Unterschiede erkennen. Der bronzezeitliche Mensch machte sich in erster Linie die „Methode des Feuersetzens“ für seine Vortriebstätigkeiten durch den Berg zunutze (siehe Abb. 49). Darunter verstand man das Erhitzen des Gesteins mit Hilfe eines Holzfeuers. Durch das unterschiedliche Ausdehnungsverhalten der verschiedenen Gesteine begann der Fels in kleine

<sup>805</sup> Palme, Rudolf, [u.a.], Glück Auf!, S. 24; Vgl. weiter: Brewel, Marianne, Gstrein, Peter, Bekannte und neu entdeckte Methoden der ehemaligen Erzprospektion. In: Tiroler Heimatblätter, 71. Jg, Bd.1. Innsbruck 1996, S. 2 - 7.

<sup>806</sup> Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 33.



**Abbildung 49: Rekonstruktion bronzezeitlicher Erzgewinnung mit Hilfe des Feuersetzens am Mitterberg/Salzburg (Quelle: Pernicka 2009, S. 69).**

Silbertal und Dalaas im Klostertal. Dieser auf 1500m gelegene Passübergang ist mit zahlreichen Bergbauspuren versehen, die auf rege Bergbautätigkeiten in diesem Bereich schließen lassen. Eines dieser äußerst beeindruckenden Bergbaurelikte erstreckt sich direkt an der Südseite des Kristbergsattels in Form eines circa 180m x 270m großen Pingenfeldes (siehe Abb. 51), das durch eine große Zahl trichterförmiger Gruben mit runden Aufschüttungen geprägt ist (siehe Abb. 52). Diese in etwa 4-8m großen Pingen entstanden durch den Versturz von senkrecht abgeteuften Schächten, bei deren Vortrieb ein kreisförmiger Aushub direkt am Mundloch angehäuft wurde.<sup>811</sup> Anhand der schematischen Darstellung der

scherbenförmige Gesteinsbrocken „blätterförmig abzuplatzen“ und eine häufig aufeinanderfolgende Anwendung führte zum Entstehen der kuppelförmigen Abbauhallen mit glatter und rußgeschwärzter Oberfläche (siehe Abb. 50) Um die bereits gelockerten Gesteinsschichten vom Fels zu lösen, verwendete man hauptsächlich Steinschlägel<sup>807</sup>, Geweihteile<sup>808</sup> und in weiterer Folge auch bronzenen Tüllenpickel<sup>809</sup> als Arbeitsgeräte.

Im Montafon fehlen bisher jedoch eindeutige Indizien, um einen Abbau dieser Art für die Bronzezeit nachzuweisen.<sup>810</sup> Gänzlich anders verhält es sich bei der Beweislage zum hochmittelalterlichen Bergbau am Kristbergsattel zwischen den Gemeinden

<sup>807</sup> Craddock, T. Paul, Early Metal Mining and Production. Edinburgh 1995, S. 37.

<sup>808</sup> Timberlake, Simon, The use of experimental archaeology/archaeometallurgy for the understanding and reconstruction of Early Bronze Age mining and smelting technologies. In: Susan La Niece, [u.a.], (Hrsg.), Metals and Mines, Studies in Archaeometallurgy. London 2007, S. 28.

<sup>809</sup> Stöllner, Thomas, Eibner, Clemens, Cierny, Jan, Prähistorischer Kupferbergbau Arthurstollen, Ein neues Projekt im Südrevier des Mitterberg-Gebietes (Salzburg). In: Gerd Weisgerber, Gert Goldenberg (Hrsg.), Alpenkupfer – Rame delle Alpi (= Der Anschnitt, Beiheft 17). Bochum 2004, S. 95 - 106.

<sup>810</sup> Pernicka, Ernst, Der prähistorische Bergbau in Europa und archäometallurgische Untersuchungen im Montafon. In: Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 2, Besiedlung – Bergbau – Relikte, Von der Steinzeit bis zum Ende des Mittelalters. Schruns 2009, S. 78ff.

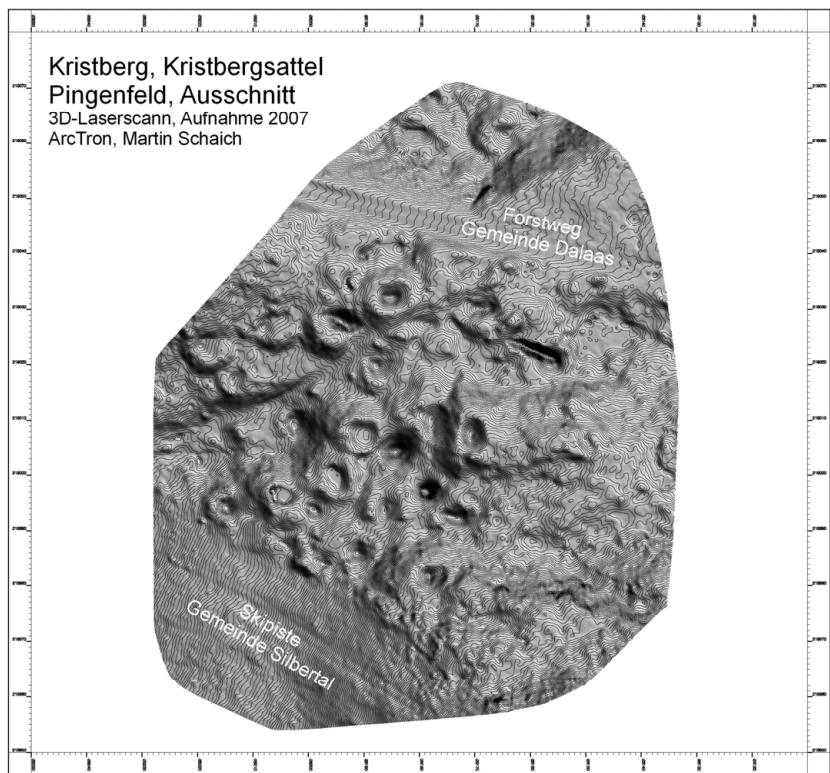
<sup>811</sup> Krause, Rüdiger, Zur Montanarchäologie im Montafon, S. 479.

Schachtbauten am Altenberg im Siegerland<sup>812</sup> kann sehr aufschlussreich die Entstehungsgeschichte der Pingen am Kristberg veranschaulicht werden (siehe Abb. 53).



**Abbildung 50: Bronzezeitliche Abbauhalle in der Grube Mauk E, Gemeinde Radfeld, Nordtiroler Unterinntal (Foto: Goldenberg 2009).**

<sup>812</sup> Weisgerber, Gerd, Montanarchäologische Untersuchungen auf dem Altenberg – Zum mittelalterlichen Berg- und Hüttenwesen im Siegerland. In: Claus Dahm, Uwe Lobbedey, Gerd Weisgerber, (Hrsg.), Der Altenberg, Bergwerk und Siedlung aus dem 13. Jahrhundert im Siegerland, Bd. 1, Die Befunde (=Denkmalpflege und Forschung in Westfalen 34). Bonn 1998, S. 133 – 219.



**Abbildung 51:** Laserscann vom Kristbergsattel, Silbertal, mit den gut erkennbaren Schachtpingen (Quelle: Krause 2009, S. 480).

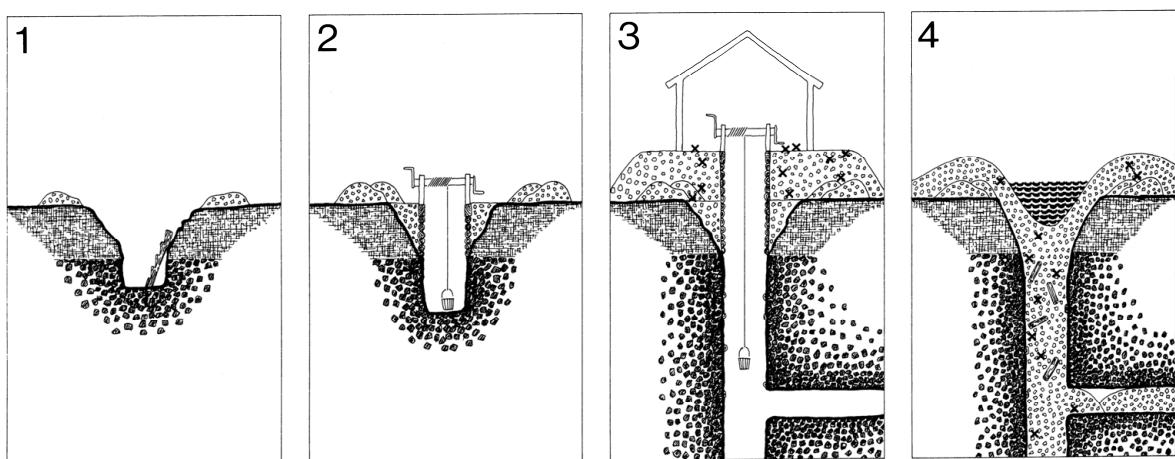


**Abbildung 52:** Mit Regenwasser gefüllte Schachtpinge am Kristbergsattel (Foto: Neuhauser 2010).

Die Bergknappen mussten sich zunächst durch die oberflächennahen Verwitterungsschichten vorarbeiten, um so schnell wie möglich auf das anstehende Gestein zu treffen und die Aussichten auf Erzfunde einschätzen zu können (Schritt 1). Entschied man sich, weiter in die Tiefe vorzudringen, so wurde für den darauffolgenden Gesteinstransport eine Haspel aufgebaut und man sah sich gezwungen, erste

Sicherungsarbeiten mittels Auszimmerungen durchzuführen (Schritt 2). Wie sich bei der Betrachtung des 3D-Laserscans des Kristbergsattels mühelos erkennen lässt, lagen die Schächte sehr knapp nebeneinander, weshalb das geförderte Gesteinsmaterial direkt am Schacht aufgehaldet werden musste. Die Holzauszimmerung musste naturgemäß dieser Aufhaldung folgen, damit das Haldenmaterial nicht wieder in den Schacht zurückstürzte. Um die Haspel und die daran angebrachten Seile vor der Witterung zu schützen und ein Eindringen von Regenwasser direkt vom Mundloch in den Schacht zu verhindern, wurde auf

der Halde eine sogenannte Schachtkause errichtet (Schritt 3). Unter dieser provisorischen Holzüberdachung konnten Arbeitsmaterialien gelagert werden und der Unterstand diente auch als Aufenthaltsort für die Knappen, wie Funde von Spielsteinen und Speiseresten am Altenberg belegen. Aus diesem Grund mussten sowohl die Haspel als auch die Schachtkause teilweise mit der anwachsenden Halde nach oben mitgeführt werden. War der Erzgang ausgebeutet oder nicht mehr erreichbar, so trug man die Schachtkause ab, um das Holz anderwärts zu verwenden und der Schacht begann einzustürzen. Wollte man diesen Vorgang beschleunigen, so riss man die Verzimmerung in der Halde ein und ein Teil des Haldenmaterials floss in den Schacht (Schritt 4).<sup>813</sup> Dabei wurden sowohl Hölzer und weitere organische Reste im Versturzmaterial eingebaut – für den Archäologen ein Glücksfall, denn mit Hilfe von organischen Materialien kann eine genaue Datierung der Abbautätigkeiten erfolgen.



**Abbildung 53: Rekonstruktion vom Bau und Verfall eines Schachtes (Quelle: Weisgerber 1998, S. 184).**

Im Zuge der montanarchäologischen Grabungen am Kristbergsattel in den Jahren 2005 und 2006 wurden drei Pingen untersucht, die jedoch alle nach rund zwei bis drei Metern Tiefe endeten (siehe Abb. 54).<sup>814</sup> Es ist sehr wahrscheinlich, dass es sich bei den geöffneten Pingen um Prospektionsschächte gehandelt hat, die auf Grund ausbleibender Erzfunde nicht weiterverfolgt wurden. Betrachtet man die Lage der Haupterzgänge am Kristberg nach Heiner Bertle (siehe Abb. 55), so scheint dies durchaus nachvollziehbar. Die Schachtpingen am Sattel konnten nur weniger ergiebige Nebenerzgänge erreichen und somit dürfte der Abbau keine allzu großen Ausmaße angenommen haben. Vielleicht lässt sich aber gerade dadurch die Vielzahl der vor Ort befindlichen Pingen erklären. Bei geringerer Erzausbeute pro Schacht musste man umso öfter wandern und neue Schächte aufschließen - immer in der Hoffnung,

<sup>813</sup> Weisgerber, Gerd, Montanarchäologische Untersuchungen auf dem Altenberg, S. 185.

<sup>814</sup> Krause, Rüdiger, Die Urgeschichtliche Besiedlung des Montafons, S. 43.

auf reichere Erzadern zu treffen. Dass trotz des eindringenden Wassers und fehlender technischer Hilfsmittel (z.B. Wasserpumpen) im Hochmittelalter auch in tieferen Schächten bis zu 20m noch abgebaut werden konnte, beweisen die archäologischen Ergebnisse am Altenberg.<sup>815</sup> Es ist also nicht zulässig, die geringen Tiefen der Schächte am Kristberg mit Problemen durch Wassereinbrüche oder anderen technischen Schwierigkeiten zu erklären. Mit hoher Wahrscheinlichkeit waren einzig und allein die fehlenden Erzfunde der Grund für die baldige Aufgabe der drei untersuchten Pingen.



**Abbildung 54: Dokumentation von zwei Schachtpingen am Kristbergsattel im Sommer 2005. Durch Radiocarbon-datierungen an Holzkohleresten konnte dieser Bergbau in das Hochmittelalter (11./12. Jhd.) datiert werden (Quelle: Krause 2009, S. 482).**

hochmittelalterliche Bergbauphase zu datieren ist.<sup>817</sup>

Als Arbeitsgeräte der mittelalterlichen Bergmänner dürfen trotz fehlender eindeutig datierbarer Funde Holzschaufeln, Keilhauen, Eisen und Schlägel sowie weitere Werkzeuge und Betriebsmittel, wie sie auch noch in der frühen Neuzeit verwendet wurden (siehe Inventar St. Rochus Stollen – siehe Anhang), angenommen werden.

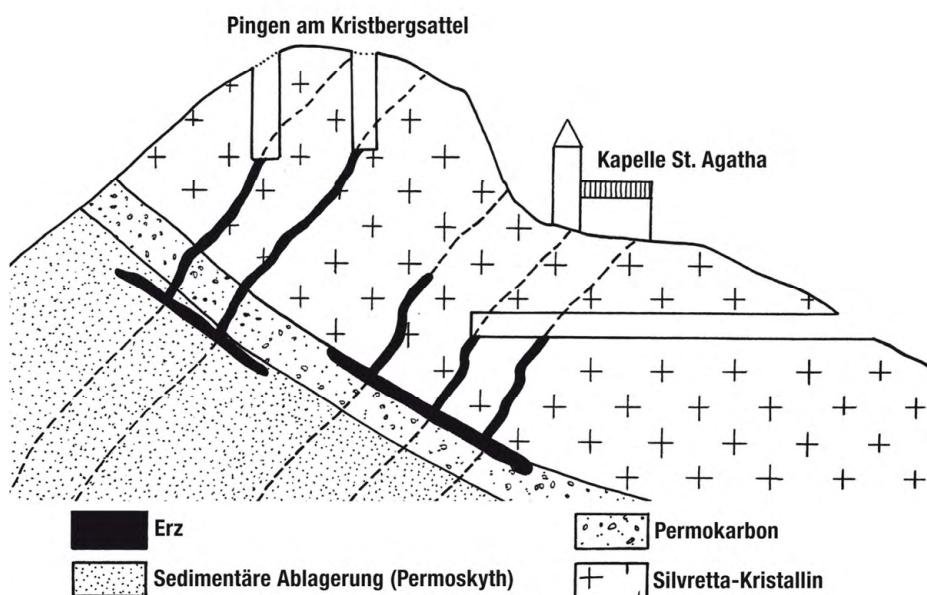
Die Datierung der genannten Bergbauspuren am Kristbergsattel erfolgte mittels Holzkohleschichten, die unter den Haldenschüttungen auf der ursprünglichen Oberfläche gefunden wurden. Die AMS C14 datierten Proben fallen alle in das 11./12. Jahrhundert n. Chr. und sind somit, wie die Bergbauspuren am Altenberg, als hochmittelalterlich einzuordnen.<sup>816</sup> Teile eines weiteren, allerdings kleineren Pingenfeldes mit etwa 15 – 20 erhaltenen Pingen konnte auf dem Gemeindegebiet von Bartholomäberg oberhalb der ausgedehnten Bergbauzone der Gewannen Knappagruba und Worms lokalisiert werden. Bisher wurde nur eine Pinge archäologisch untersucht, die ebenfalls in die

<sup>815</sup> Weisgerber, Gerd, Montanarchäologische Untersuchungen auf dem Altenberg, S. 184.

<sup>816</sup> Krause, Rüdiger, Zur Montanarchäologie im Montafon, S. 482.

<sup>817</sup> Ebenda, S. 486.

Nachdem bisher keine bronzezeitlichen Abbautätigkeiten nachgewiesen werden konnten und auch keine eisen- bzw. römerzeitlichen Bergbauspuren bekannt sind, ist für das Gebiet des späteren Berggerichts Montafon ein Einsetzen von Erzbergbau im Frühmittelalter wahrscheinlich, aber erst mit dem Hochmittelalter gesichert. Stand im Frühmittelalter nach den Ausführungen der vorhandenen schriftlichen Quellen der Eisenabbau im Mittelpunkt, kann für das Hochmittelalter nach wie vor nur gemutmaßt werden, welchem Metall das größte Interesse entgegengebracht wurde. Wahrscheinlich wurden im Hochmittelalter am Bartholomäberg und im Silbertal sowohl Eisen- als auch Kupfererze abgebaut. Diese Vermutung wird durch die Flurnamenforschung gestützt, die noch heute im Tal existierende Ortsbezeichnungen wie „Ferrär“ oder „Forna“ als Beweisgrundlage für mittelalterliche Eisenerzgewinnung ins Feld führt.<sup>818</sup> Für ein vornehmliches Interesse an der Kupferbeziehungsweise Silbergewinnung findet sich hingegen die urkundliche Erwähnung des nicht exakt lokalisierbaren „argentifodinam seu momtem dictum Muntafune“, also eines Silberberges genannt Muntafune.<sup>819</sup> Auch die bereits erwähnte Nennung der „Silberer“ aus dem Jahr 1355 spricht für einen im Montafon vorherrschenden Bergbau auf Kupfer und Silber.<sup>820</sup>



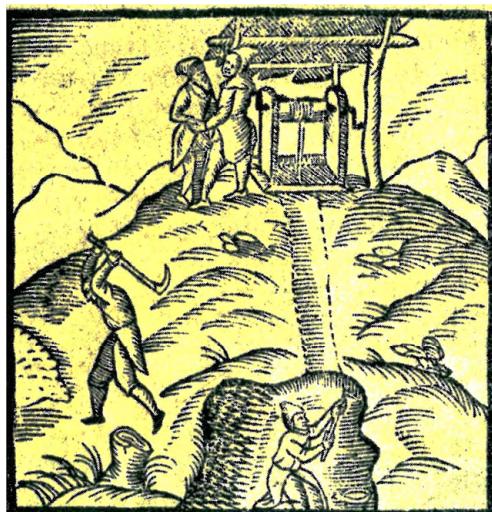
**Abbildung 55:** Schematische Darstellung der Geologie des Kristbergsattels nach Heiner Bertle (Quelle: Krause 2009, S. 481).

<sup>818</sup> Hachfeld, Andreas, Siedlungsgefüge und soziale Gruppen im Spätmittelalter. In: Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 2, Besiedlung – Bergbau – Relikte, Von der Steinzeit bis zum Ende des Mittelalters. Schruns 2009, S. 141ff.

<sup>819</sup> Müller, Stefan, Zur Geschichte des spätmittelalterlichen Bergbaus im Montafon, S. 33.

<sup>820</sup> Hachfeld, Andreas, Siedlungsgefüge und soziale Gruppen im Spätmittelalter, S. 143.

Im Spätmittelalter und während des 16. Jahrhunderts lässt sich anhand des schriftlichen Quellenmaterials nachweisen, dass beide Metalle – also Eisen und Kupfer - abgebaut wurden. Der Hauptunterschied in der Art der Gewinnung lag darin, dass man weniger mit Hilfe des Schachtbaus, sondern vielmehr mit waagrechten Stollen vom Hang aus (siehe Abb 33, S. 155) versuchte, die ertragreicheren Gangerze in der Tiefe zu erreichen.<sup>821</sup> Es ist allerdings anzunehmen, dass trotz fehlender Hinweise der Vortrieb und Abbau durch senkrechte Schächte auch in der Neuzeit noch weiter praktiziert wurde. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Abbildung der Bergbautätigkeiten im Montafon in der Emser Chronik aus dem Jahr 1616 einen Schachtabbau darstellt (siehe Abb. 56).



**Abbildung 56: Schachtbau im Montafon nach der Emser Chronik aus dem Jahr 1616 (Quelle: Schleh 1925, S. 61).**

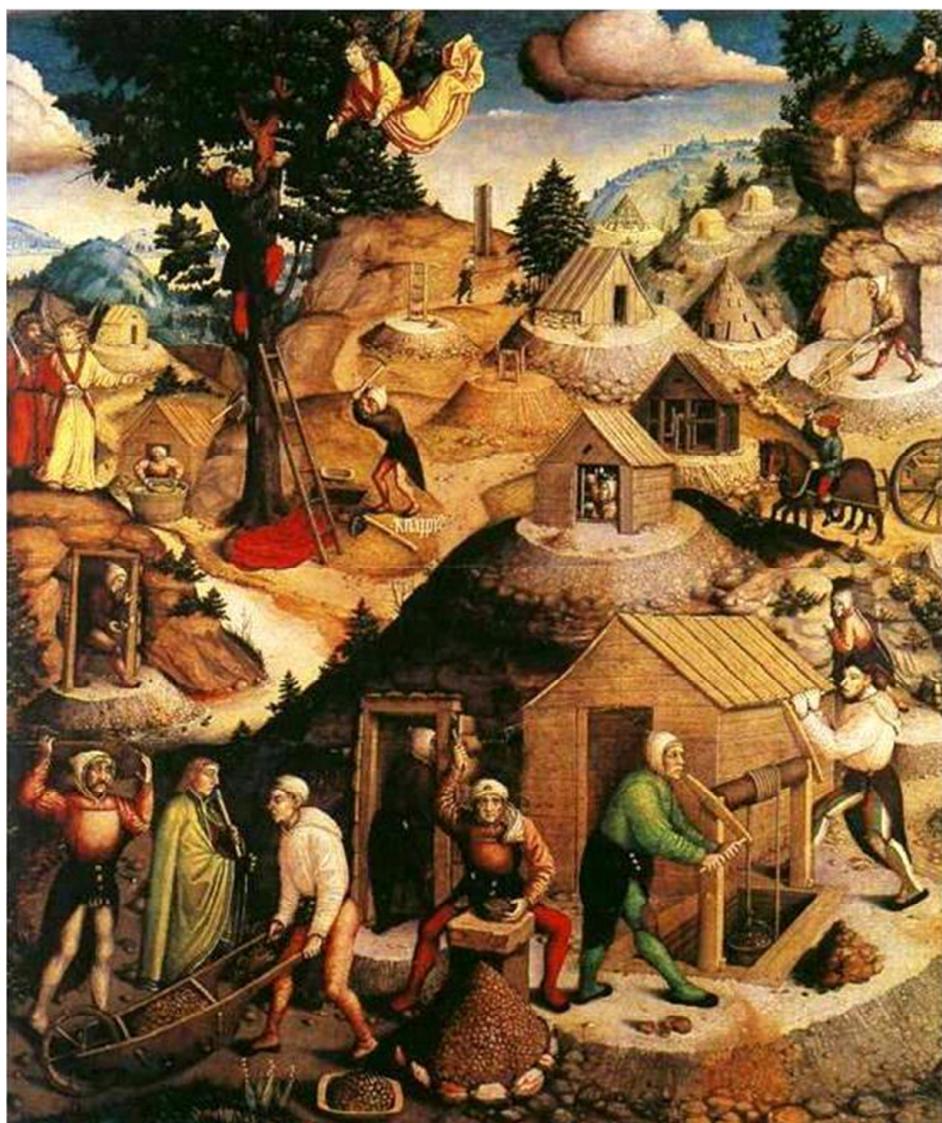
Zeitlich vergleichbare Werke wie das gut fünfzig Jahre früher entstandene Schwazer Bergbuch oder die Bergbaubilder von Heinrich Gross konzentrieren sich in erster Linie auf Darstellungen von Stollenbergbau. Natürlich kann dies auf reinem Zufall basieren und die Abbildung aus der Emser Chronik ist einfach eine symbolhafte Veranschaulichung des Verfassers mit dem Hinweis, dass in diesem Tal Bergbau stattgefunden hat, ohne direkte Hinweise auf tatsächlich angewandte Bergwerkstechniken zu liefern. Trotzdem besteht auch die Möglichkeit, dass der Holzschnitt konkrete Gegebenheiten vor Ort

beschreibt, doch diese Frage muss noch offen bleiben. Auffallend ist jedenfalls die große Ähnlichkeit des dargestellten Knappen mit der Spitzhacke gegenüber der Darstellung des Knappen auf dem Wappenschild des Bergrichters Heinrich Putsch aus dem Jahr 1487 (siehe Abb. 8). Vergleicht man die Körperhaltung, die Position der Arme und Hände sowie das Werkzeug selbst, so ist die Übereinstimmung äußerst erstaunlich. Allerdings finden sich ähnliche Abbildungen auch auf anderen Bergbaubildern, beispielsweise auf dem Annaberger Bergaltar von 1521, der in den weiteren Ausführungen noch näher erläutert wird.

Unabhängig von diesen schon beinahe kunstgeschichtlichen Fragestellungen betrieb man in anderen Bergaugebieten auch im 16. Jahrhundert nach wie vor den Erzabbau mittels senkrecht niedergebrachter Schächte. Ein anschauliches Beispiel einer durch Pingenbergbau gezeichneten Landschaft findet sich auf dem bereits genannten Mittelbild des 1521 geweihten

<sup>821</sup> Krause, Rüdiger, Die Urgeschichtliche Besiedlung des Montafons, S. 45.

Annaberger Bergaltars in der St. Annenkirche im Erzgebirge (siehe Abb. 57). Sehr schön zu erkennen sind die kreisrunden Haldenaufschüttungen mit den aufgesetzten Holzkonstruktionen, die Haspel zum Erztransport und die Scheidetätigkeit mit dem Scheidstein als Unterlage. Neben den Schächten sind allerdings auch Stollenmundlöcher zu erkennen, die auf eine gleichzeitige Anwendung der beiden Abbauformen schließen lassen – so wie es wahrscheinlich auch im Berggericht Montafon am Ende des 15. Jahrhunderts und während der frühen Neuzeit praktiziert wurde. Auffallend ist auch die karge, kaum mehr bewaldete Landschaft. Der Bergbau verschlang eine enorme Menge an Holz, welches vielerorts aus der direkten Umgebung der Abbauten entnommen wurde.



**Abbildung 57: Altarbild der St. Annakirche von Annaberg im Erzgebirge mit Bergbaulandschaft (Quelle: Krause 2009, S. 46).**

Neben den Vortriebsbemühungen durch das Gestein mit Hilfe von Schlegel und Eisen bediente man sich im späten Mittelalter und der gesamte Neuzeit weiterhin der seit der

Bronzezeit bekannten Abbautechnik des Feuersetzens. Somit ist es also nicht zulässig, die für die Verwendung des Feuers typischen Kuppelformen der Hohlräume im Berg vorweg als urgeschichtlich zu datieren. Dies wurde auch anhand der Datierung der Bergbauspuren im Gafluna Tal, einem kleinem Seitental des Silbertales, ersichtlich. Ein circa sieben Meter langer Vortrieb mit bis zu drei Meter breiten, kuppelförmigen, durch das Feuersetzen entstandenen Aufwölbungen konnte durch C-14 Datierungen in die Zeit zwischen 1470 und 1660 n. Chr. datiert werden.<sup>822</sup>

### 7.3 Arbeitsgeräte

Die Technik des Abbaus war unweigerlich eng mit den dazugehörigen Arbeitsgeräten verbunden. Die bronzezeitlichen Abbauutensilien wie Steinschlägel, Geweihteile oder Bronzepickel wurden im Mittelalter durch Eisenwerkzeuge ersetzt, deren Form sich bis in das 19. Jahrhundert nicht grundlegend ändern sollte. In den Bergbauakten des Vorarlberger Landesarchivs hat sich eine Inventarliste des St. Rochus Stollens und des Sonnenbau Erbstollens vom 24. Mai 1585 erhalten, wo eine Vielzahl an verschiedenen Bergbaugeräten und Werkzeugen aufgelistet ist.<sup>823</sup> Bereits die ersten Zeilen des Inventars vermitteln einen Einblick in die Vielzahl der Bergwerksgerätschaften, die für den Erzabbau notwendig waren. So heißt es in den Ausführungen: „*1585 derr 24 maiy inventory; Sanndt Rochius erbstollen unnd den Sunen pau betreffent allerlay perckh sachen schlegl, puecher, stueffeisen, khrazen, khibel, kheilhauen, saill, hackhen, saggen, paire(?), holz ladten, gestenng unnd zimmer holz unnd anndern gepürlichen sachen, wie man die gruben zu der dritten unnd vierten raitung hat eingestelt so der zeug bey der grueben bliben ist wie vollget*“. Der Grund für die Anfertigung dieses Inventars lag demnach im Einstellen der Abbautätigkeiten in den genannten Gruben. Bevor der Betrieb endgültig aufgegeben wurde, listete man die Werkzeuge auf, die noch vorhanden waren, wahrscheinlich, um den materiellen Wert der Hinterlassenschaft beurteilen zu können und unklare Besitzverhältnisse zu regeln. Grundsätzlich unterschied der Bergmann zwischen Arbeitsmaterialien die für den Gesteinsabbau und den Transport benötigt wurden und den Werkzeugen für die Grubenverzimmerung.<sup>824</sup> Im Inventar des St. Rochus-Stollen beziehungsweise Sonnenbau Erbstollen sind beide Arten von Gerätschaften angeführt:

---

<sup>822</sup> Krause, Rüdiger, Zur Montanarchäologie im Montafon, S. 479.

<sup>823</sup> Inventar des St. Rochius und Sonnenbau Erbstollen vom 24. Mai 1585; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>824</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.I, S. 65ff bzw. 135f.

### a) Die Zimmermannswerkzeuge

- „ain großen zimerhackhen, ain prait peithel genandt“ (siehe Abb. 58) – war die größere Ausgabe des im Schwazer Bergbuch als „zimmerhackn“ bezeichneten Holzbeils, das beispielsweise zum Zurichten der Holzbalken verwendet wurde. Ein neues Exemplar kostete 54 Kreuzer.<sup>825</sup> Außerdem war noch „ain grueben peithel“, ein kleineres Beil, um auch in den engen Abbauten am Holz arbeiten zu können, in den Gruben im Montafon in Verwendung.



Abbildung 58: Zimmermann mit einem „prait peithel“ im Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung zu Nürnberg um 1425 (Quelle: Treue, [u.a.] 1965, S. 67).

- „50 luttē<sup>826</sup> clampern“ und „2 zimer clampern“ (siehe Abb. 59) – waren Klammern aus Eisen, um Holzteile zu verbinden bzw. zu verstärken.
- „ain paam sagen“, „ain zimer saggen“, „ain handt sagen“ – alles Holzsägen für das Fällen von Bäumen bzw. für das Zurechtschneiden von Holzbalken und Stempeln.

Eine große Holzsäge kostete 24 Kreuzer.<sup>827</sup>

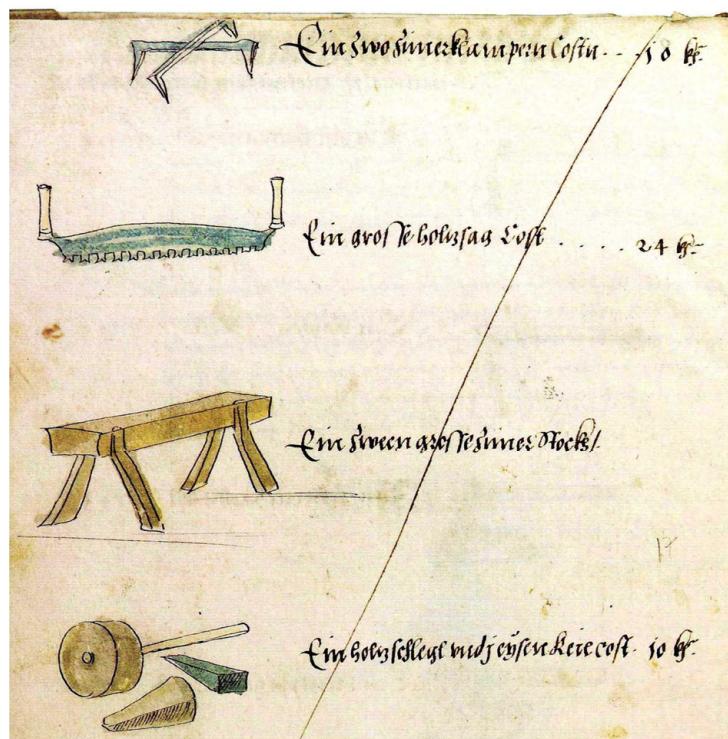


Abbildung 59: Zimmermannswerkzeuge nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf von 1554 (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 136).

<sup>825</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.I , S. 135.

<sup>826</sup> Als Lutten wurden Holzrohre zur Wetterführung (Belüftung) der Gruben bezeichnet; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 386.

<sup>827</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.I, S. 136.

Nach dem Schwazer Bergbuch musste der Zimmermann „mit sollichem Zeug [...] aushackhen Joch, Stemppl unnd Phäll, damit man den Stollen zuezimern und allenthalben versechen unnd aufheben muge“.<sup>828</sup> Außerdem war er angehalten, die Gestänge für die Bergtruhen, die Balken und Stürze „am Tag auf der Halden“ zu bearbeiten, Stuben zu zimmern und bei Schächten oder „Gesenckh“ in den Gruben Leitern oder „Sporschinchken“<sup>829</sup> einzubauen.<sup>830</sup> Um die Zimmermannswerkzeuge schärfen zu können, benutzten die Montafoner Bergmänner des St. Rochius und Sunnenbau Erbstollen „ain neuen schlifstain sambt aller zugehörung“.<sup>831</sup>

### b) Die Gerätschaften für Gesteinsabbau und Transport

- Insgesamt 21 Stück „kheilhauen“ – (siehe Abb. 60) wurden in der Inventarliste des St. Rochius und Sunnenbau Erbstollen verzeichnet.<sup>832</sup> Es handelte sich dabei also um ein recht beliebtes Werkzeug, das „aus Eisen gmacht, bey annderthalber Spann<sup>833</sup> lanng“ war und in etwa zwei Pfund wog.<sup>834</sup> Eingesetzt wurde die Keilhaue hauptsächlich im Schiefergestein und bei

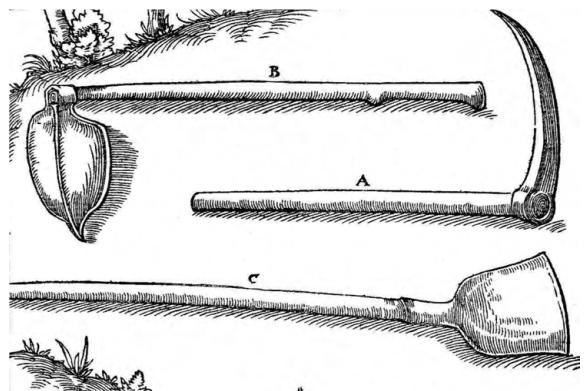


Abbildung 60: Bergmännische Werkzeuge für den Gesteinsabbau – Die Keilhaue A – Die Kratze B – Die Schaufel C (Quelle: Agricola 2006, S. 123).

anderen, leicht abzubauenden Gesteinsarten. Die Spitze der Keilhaue war „gestähelt“<sup>835</sup> und man benutzte sie ähnlich einem Pickel, aber auch in Verbindung mit einem Schlägel, wie die flache Hinterseite des eisernen Kopfstückes in der Abbildung aus dem Schwazer Bergbuch (siehe Abb. 61) beweist. Agricola fügte noch hinzu, dass die bergmännische Keilhaue sich eindeutig „von der der Landleute“ unterscheiden würde, indem sie vorne spitz sei und nicht „breit und zugeschärft“.<sup>836</sup> Allerdings

<sup>828</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 348.

<sup>829</sup> Leitersprossen bzw. Steighilfen aus Holz; vgl. Ebenda, S. 596.

<sup>830</sup> Ebenda, S. 348.

<sup>831</sup> Inventar des St. Rochius und Sunnenbau Erbstollen.

<sup>832</sup> Ebenda.

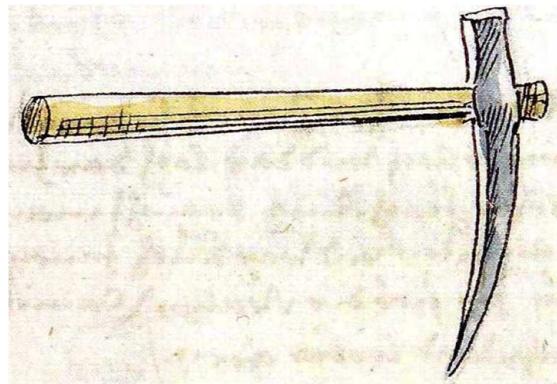
<sup>833</sup> Spanne = 1/9 Klafter = circa 20cm; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 609.

<sup>834</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.I, S. 68.

<sup>835</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 316.

<sup>836</sup> Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 122.

verwendete man ein beinahe identisches Gerät im Bauhandwerk, wie eine Abbildung im Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung zu Nürnberg beweist (siehe Abb 62).<sup>837</sup>



**Abbildung 61: Keilhaue nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf von 1554 (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 68).**



**Abbildung 62: Steinmetz im Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung zu Nürnberg um 1457 (Quelle: Treue, [u.a.] 1965, S. 121).**

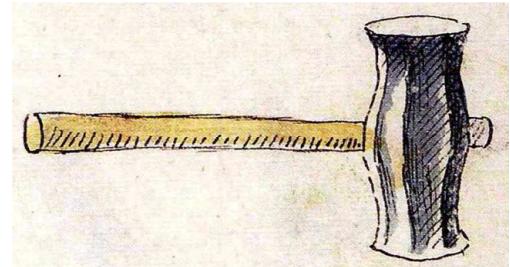
- Um das abgebaute Material zusammenzukratzen und einzufüllen, verwendete der Bergknappe Schaufel und Kratze. Fünf solcher „*khrazan*“ finden sich in den Auflistungen des Montafoner Inventars.<sup>838</sup> Dieses Werkzeug wurde ebenfalls aus

<sup>837</sup> Treue, Wilhelm, Goldmann, Karlheinz, [u.a.], (Hrsg.), Das Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung zu Nürnberg, Deutsche Handwerkerbilder des 15. Und 16. Jahrhunderts, Bildband. München 1965, S. 121.

<sup>838</sup> Inventar des St. Rochius und Sunnenbau Erbstollens.

Eisen gefertigt und ähnelte auf Grund der dreieckigen Form einer modernen Gartenhaue. An der Oberseite war das Blatt der Kratze ungefähr 20 cm breit und bis zur Spitze ebenfalls einen „spann“ lang. An der Außenseite wurde das Blatt durch einen Rücken verstärkt, der an der Oberkante in einem Schaftloch endete.<sup>839</sup> (siehe Abb. 60, S. 184)

- Die aufgelistete „*lettenhaue*“ hingegen blieb sowohl im Schwazer Bergbuch als auch bei Agricola unerwähnt. Es ist anzunehmen, dass dieses Werkzeug auf Grund der Namensgebung (*letten*=Dreck, Schlamm) zum Auflockern von Lehm und Erde verwendet wurde. Krünitz bestätigte diesen Verdacht und beschrieb dieses Gerät als eine „*beym Bergbaue*“ verwendete Haue, „welche ohngefähr 1 Fuß lang, in der Mitte 1 Zoll dick, am Ende aber mit einer stählernen 1 1/2 Zoll breiten Schneide oder Schärfe versehen ist, und einen 2 1/2 Fuß langen, hölzernen Stiel hat. Mit diesem Werkzeuge wird das lettige Gebirge losgebrochen. Wo ich nicht irre, so hat man Lettenhauen, deren Schneiden parallel mit dem Stiele laufen, und auch solche, wo die Schneiden, eben wie die Schneiden einer Hacke, in die Quer gehen.“<sup>840</sup>
- Die im Inventar angeführten Schlaggeräte setzen sich aus sieben „*schlegel*“ und acht „*puecher*“ zusammen.<sup>841</sup> Der Pocher (siehe Abb. 63) war ein schwerer, achteckiger Hammer mit einer viereckigen Ausnehmung in der Mitte, worin der Stiel befestigt wurde. Der Bergmann verwendete ihn vorrangig, um Keile in Gesteinsritzen zu schlagen, die zur Absplitterung von größeren Felsbrocken führten. Das Gewicht des Pochers lag bei circa 4,5 kg.<sup>842</sup> Der Schlegel (siehe Abb. 64) war dem Pocher in seiner Form sehr ähnlich, zwanzig Zentimeter lang, wog allerdings nur etwa 1,5 kg.<sup>843</sup> Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Bezeichnung „*schlegel*“ vom Verfasser des Inventars als Überbegriff für alle weiteren Schlaggeräte, inklusive der verschiedenen Gattungen im



**Abbildung 63: Pocher oder Pucher nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf von 1554 (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 69).**

<sup>839</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.I, S. 68.

<sup>840</sup> Krünitz, Johann Georg, Oekonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft, Band 77, bearbeitet von Friedrich Jakob Floerken (1799), Stichwort „*lettenhaue*“. Berlin 1773-1860, S. 298.

<sup>841</sup> Inventar des St. Rochius und Sunnenbau Erbstollen.

<sup>842</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 317.

<sup>843</sup> Ebenda.

Bereich der „fäustel“<sup>844</sup>, verwendet wurde. Dabei sind die Unterscheidungen der einzelnen hammerähnlichen Werkzeuge nach Agricola sehr interessant und aufschlussreich. So unterschied man grundsätzlich zwischen zwei Größen bei den Fäusteln: die kleineren Ausführungen, die vom Knappen mit einer Hand geführt werden konnten und die größeren Exemplare, die mit Verwendung von beiden Händen eingesetzt wurden.

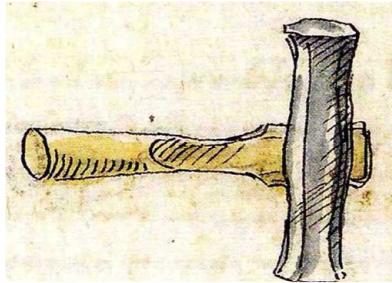


Abbildung 64: Schlegel nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf von 1554 (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 71).

die mit beiden Händen geführt werden mussten, um beispielsweise Keile in den Berg zu treiben, sind auf den zeitgenössischen Darstellungen die verhältnismäßig schwachen und durchgebogenen Stiele auffällig (siehe Abb. 66). Dies wird jedoch dadurch verständlich, dass durch die schwachen Stiele, die „sich unter der Last des Fäustels“ biegen, der Bergmann in der Lage war, noch kräftiger zuzuschlagen.<sup>847</sup>

Mit den leichteren Fäusteln (*Ritzfäustel*) schlug man auf das *Ritzeisen* (siehe Abb. 65), einer verlängerten und schmäleren Form des Bergeisen. Mit dem mittleren Fäustel (*Handfäustel*) wurde das *Bergeisen*<sup>845</sup> in den Fels getrieben, und mit der letzten Form der einhändigen Schlaggeräte, dem *Treibfäustel*, bearbeitete man das *Sumpfeisen* (siehe Abb. 65).<sup>846</sup> Bei den großen und bedeutend schwereren Fäusteln,

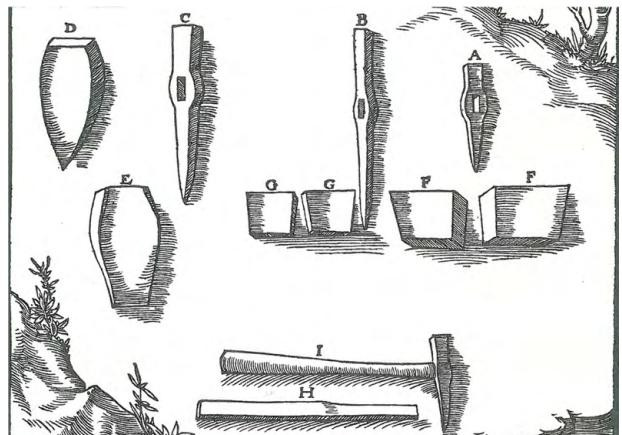


Abbildung 65: Schlaggeräte des Bergmanns – Das Bergeisen A – Das Ritzeisen B – Das Sumpfeisen C – Der Fimmel D – Der Keil E – Der Plötz F – Das Legeeisen G – Der hölzerne Stil H – Der im Bergeisen steckende Stil I (Quelle: Agricola 2006, S. 121).

<sup>844</sup> Agricola erwähnte in seinen Ausführungen zu den bergmännischen Werkzeugen keine „schlegel“, allerdings eine Vielzahl von verschiedenen Fäusteln; vgl. Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 120ff.

<sup>845</sup> Das Montafoner Inventar nennt zwar keine Bergeisen, aber die aufgelisteten „stueffeySEN“ sind mit den bei Agricola beschriebenen Bergeisen sowohl von der Abbildung als auch von der Beschreibung ident; vgl. Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 120f bzw. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.I, S. 73. Bei der Mengenangabe zu den Stueffeisen im Inventar ist außerdem auffallend, dass die Eisen nicht in Stückzahlen, sondern in Gewicht vermerkt sind. Die angegebenen „20 pfund wienisch stueffeisen“ entsprachen nach den Gewichtsangaben im Schwazer Bergbuch (1 Stueffeisen wiegt 1 Pfund) einer Menge von 20 Stück; vgl. Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 318.

<sup>846</sup> Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 122.

<sup>847</sup> Ebenda.



**Abbildung 66: Bergbau in den Alpen“ von Hans Holbein d. J. um 1530 (Quelle: Slotta, [u.a.] 1990, S. 191).**

- Auch die bereits genannten „*eissen kheill*“ fanden im Inventar von 1585 Erwähnung.<sup>848</sup> Zusammen mit den ebenfalls aus Eisen geschmiedeten „*stuck*“<sup>849</sup> wurden sie zum Absprengen von größeren Gesteinsbrocken in hartem Gestein verwendet. Dabei platzierte der Bergmann in einen zuvor geschlagenen Ritz zwei Legebleche oder Plötz „und den Keil zwischen die eisnen Stuckh. Darnach treiben die Arbeiter die Keil mit den Feistln zwischen der Stuckh hinein. Unnd wierdt so lanng darauf gschlagen, biß das Pirg bricht unnd herein feldt.“<sup>850</sup> Zusätzlich zu den Keilen verwendeten die Knappen im Montafon noch eine „*renstangen*“<sup>851</sup>, um gröbere Arbeiten zu verrichten. Die Illustration im Schwazer Bergbuch zum Begriff „Rytz“ (siehe Abb. 67) zeigt eindrucksvoll die Kombination der Verwendung von

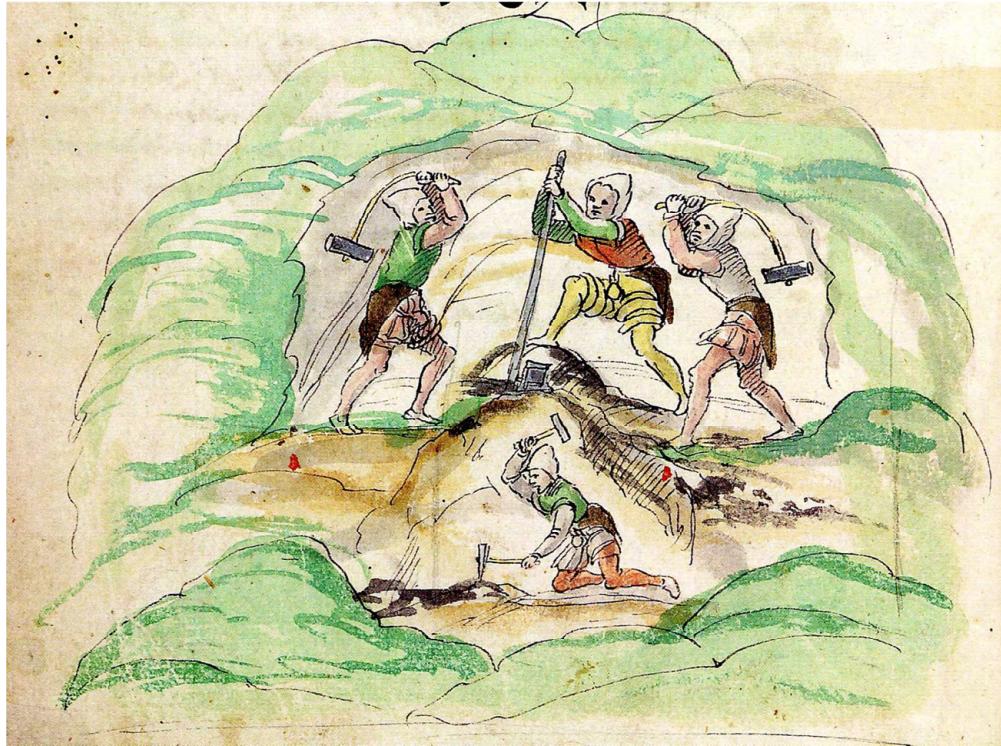
<sup>848</sup> Inventar des St. Rochius und Sunnenbau Erbstollens.

<sup>849</sup> Agricola bezeichnete die im Schwazer Bergbuch als „*stuck*“ zusammengefassten Metallplatten als „Legebleche“ bzw. „Plötz“. War das Legeblech an allen Ende gleichmäßig geschmiedet, wies der Plötz durch eine breitere Oberseite eine leichte Keilform auf; vgl. Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 120.

<sup>850</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 317.

<sup>851</sup> Inventar des St. Rochius und Sunnenbau Erbstollens.

Rennstange, Legeblechen, Keil und Schlägel unter Tage.<sup>852</sup> Der Vortrieb mittels Schwarzpulver wurde erst im Laufe des 17. Jahrhunderts angewandt. Auch wenn das Pulver bereits seit langer Zeit bekannt war, vermied man den Einsatz unter Tage auf Grund des hohen Risikos und der fehlenden Erfahrungswerte.<sup>853</sup>



**Abbildung 67: Der „Rytz“ nach dem Schwarzen Bergbuch, Bochumer Entwurf von 1554 (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 71).**

- Als Hilfsmittel für den Abtransport des anfallenden Grubenwassers und des erzhaltigen Gesteins aus den Gruben nannte der Schreiber des Inventars mehrere „waser khübel“ (siehe Abb.?? *Agricola*, S. 128), „pergg khibl“ (siehe Abb.??, *Agricola*, S.124), „perg thrög“ (siehe Abb.??, *Agricola*, S. 127), „ain gueten pergtruhnen“ sowie zwei „alldt beschlagen bergthruochen“. Der Transport der gefüllten Kübel aus den senkrecht angelegten Schächten erfolgte mittels einer Haspel, wie ein angeführtes „allts haspel saill“<sup>854</sup> und „2 wenden walzen“ beweisen.<sup>855</sup>

<sup>852</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwarze Bergbuch, Bd.I, S. 50.

<sup>853</sup> Heilfurth, Gerhard, Bergbaukultur in Südtirol, S. 111.

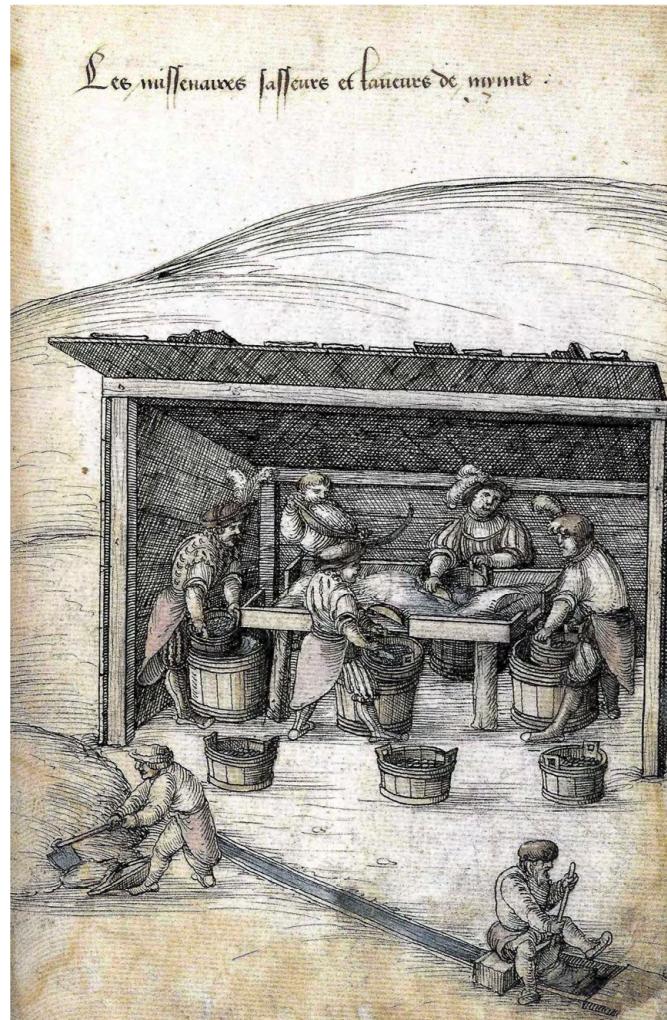
<sup>854</sup> Diese Haspelseile wurden grundsätzlich aus Hanf hergestellt. Dass es auch bei diesem Rohstoff zu Engpässen in der Verfügbarkeit kommen konnte, beweist das Hanfausfuhr- bzw. Fürkaufverbot für die Herrschaft Bludenz vom 27. Mai 1558 (VLA, Vogteiamt Bludenz, Sign. 112/1069). Die Regierung hatte durch den Schwarzen Seiler Lorenz Sax erfahren, dass sämtlicher Hanf für die Herstellung von Seilen, Schlingen oder Bindschnüren von den Bludenzern ins Ausland verkauft würde. Dabei hätte er etliche Jahre seinen Hanfbedarf in dieser Herrschaft decken können, aber der Fürkauf hätte laut Lorenz so zugenommen, dass dies nicht mehr möglich sei. Deshalb erließ die Regierung das genannte Verbot.

<sup>855</sup> Inventar des St. Rochius und Sunnenbau Erbstollens; siehe Anhang.

Für die Erstaufbereitung der an den Tag geförderten Erze finden sich im Inventar mehrere Siebe zum Waschen des erzhaltigen Gesteins und „ain weschfass“ (siehe Abb. 68).<sup>856</sup>

Klarerweise variierte das Spektrum an Arbeitsgeräten auch nach der Ergiebigkeit der Grube, den natürlichen Gegebenheiten (Gestein,...) beziehungsweise nach der Finanzkraft der beteiligten Gewerken und der Gewichtigkeit, die sie dem jeweiligen Abbau zusprachen. Bei kleineren Gruben musste sich der Bergmann mit Sicherheit mit einfacheren Arbeitsgeräten zufrieden geben und war gezwungen, auf ein kleineres Spektrum an Werkzeugen und Materialien, als es bei Agricola und dem Schwazer Bergbuch zu finden ist, zurückzugreifen. Ein beinahe als Highlight zu bezeichnendes Objekt im

Inventar des St. Rochius und Sunnenbau Erbstollens ist eine „uhrr mit sambt aller zuegehörung auf der grueben eingesezt in ain teffel (täfelchen)“.<sup>857</sup> Auf Grund des angeführten Preises von acht Gulden und des erwähnten Einbaus der Uhr in ein (Holz?)Täfelchen ist zu vermuten, dass es sich dabei nicht um eine Sonnenuhr gehandelt hat, sondern dass die Uhr, die „den hern“<sup>858</sup> gehörte, mechanisch betrieben wurde. Dies wäre auf Grund der raschen Verbreitung von mechanischen Uhrwerken im Laufe des 16. Jahrhunderts nicht verwunderlich<sup>859</sup>, auch wenn der Einsatz einer wertvollen Uhr bei einer verhältnismäßig kleinen Grube im Montafon überraschen mag.



**Abbildung 68: Erzwäsche mit Sieben und Waschfässern in den Vogesen nach Heinrich Gross (Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 43).**

<sup>856</sup> Inventar des St. Rochius und Sunnenbau Erbstollens; siehe Anhang.

<sup>857</sup> Ebenda.

<sup>858</sup> Ebenda.

<sup>859</sup> Gerhard Dohrn-van Rossum erwähnte in seinen Ausführungen zum Uhrmacherhandwerk einen massiven Anstieg in der Verbreitung von guten „und sehr preiswerten Uhren“ in Mitteleuropa im Laufe des 16. Jahrhunderts vor allem aus schweizerischer und englischer Herstellung; vgl. Dohrn-van Rossum, Gerhard, Uhrmacher. In: Reinhold Reith (Hrsg.), Lexikon des alten Handwerks, Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. München 1990, S. 250.

## 8. Die Schichtzeiten und Feiertage der Bergknappen

Mit Hilfe des angeführten Uhrwerks wurden in erster Linie die Schichtzeiten der Knappen kontrolliert. Nach der Bergordnung von 1520 für das Berggericht Montafon sollte „zehen stund für ain gannze und fünf stundt für ain halbe schicht gearbeit“ werden und „wann ain feyrtag in der wochen ist denselben nit aufzuheben, wann aber zwen feyrtag in der wochen, das man dann den ainen aufheb“.<sup>860</sup> Nach Peter Fischer galt eine Schichtdauer von acht Stunden als „Normalarbeitszeit nach deutschem Bergrecht“, wobei bestimmte Arbeitergruppen, wie die Wasserheber, Scheider, Zimmerleute oder Truhenslauer von dieser Regelung ausgeschlossen waren. Sie mussten je nach Arbeitsaufkommen ihre Schichten früher beginnen und teilweise auch an Sonn- und Feiertagen zusätzliche Dienste verrichten.<sup>861</sup> Bei den Lehenhäuern variierten die Schichten je nach Anzahl der Partien von sechs Stunden (bei vier Partien) bis zu acht Stunden bei drei Partien. Üblicherweise begann die erste Schicht um sechs Uhr in der Früh und dauerte bis zwei Uhr Nachmittag. Die zweite Schicht wurde naturgemäß von 14:00 bis 22:00 Uhr gearbeitet und die letzte Schicht von 22:00 bis 06:00 Uhr.<sup>862</sup> Auch wenn man in der Endfassung des Schwazer Bergbuchs von 1556 auf genauere Ausführungen zu den Schichtzeiten verzichtete, stellten die geregelten Arbeitszeiten und Feiertage eine der wichtigsten Privilegien für die Bergmänner dar. Trotz der Tatsache, dass die Schichtzeiten und freien Tage in erster Linie für die fixbesoldeten Herrenarbeiter galten, waren auch die Geding- und Lehenhäuer an der Einhaltung der geltenden Rechte interessiert, da es jederzeit zu einem Wechsel von Herrenarbeit zu einer Lehenschaft und umgekehrt kommen konnte.<sup>863</sup>

Die längere verordnete Schichtdauer von zehn Stunden im Berggericht Montafon lässt sich dadurch erklären, dass in den Gruben kein Nachtabbau betrieben wurde und nur jeweils eine Partie von Arbeitern vorhanden war. Zumindest lassen sich in den vorhandenen Quellen weder Verordnungen zu Nachschichten nachweisen, noch finden sich Erwähnungen von Nachthutleuten. Wurden in Schwaz also drei Schichten zu je acht Stunden gefahren, belegte man die Gruben im Berggericht Montafon nur mit einer Tagesschicht in der Dauer von zehn Stunden. Die Arbeitswoche begann in der Regel am Montag in der Früh und endete am Samstag Nachmittag. Somit waren  $5 \frac{1}{2}$  Schichten in der Woche zu fahren.<sup>864</sup> Diese Regelung galt jedoch nicht für die Bergwerke im Hochgebirge, wie die Unterteilung der einzelnen

<sup>860</sup> Artikel 83 der Bergordnung 1520 von Karl V.

<sup>861</sup> Fischer, Peter, Die Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, S. 176f.

<sup>862</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 353.

<sup>863</sup> Fischer, Peter, Die Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, S. 186.

<sup>864</sup> Ebenda, S. 178.

Bergwerke im Berggericht Montafon in hohe und niedere Bergwerke belegt. Je nach ihrer topographischen Lage wurden den Gruben besondere Rechte zugesprochen, die vor allem die Länge der Arbeitszeiten betrafen. So erteilte der Landesfürst in der Bergordnung 1522 für das Montafon die Weisung, dass die Bergwerke „im Lobinger, Fräsch unnd in Alpguess“ als hohe Bergwerke deklariert werden sollten und dass die Arbeiter „am Montag zu der stundt, wie die erfindung desshalben vermag, zu der arbait geen, die ganz wochen am perg bey der arbait beleiben, ir schichten treuwlich warten unnd wo in der wochen ain feirtag wäre nit abgeen bis auf den sambstag morgen. Wo aber in der wochen kain feirtag, sonndern ain gannze wochen wär, so sol inen am freytag abenndt nach der schicht abzegeen vergunndt unnd zugelassen werden“.<sup>865</sup> Die genaue Bedeutung der Ergänzung „wie der gebrauch an hohen pergkhwerchen ist“ in der Unterteilung der einzelnen Bergaugebiete muss noch offen bleiben, da bisher noch keine Vergleiche von anderen Montanregionen vorliegen, die näher auf die Unterscheidung zwischen hohen und niederen Bergwerken eingehen. Die Grubenkomplexe an „Sannt Bartlmesperg“ (St. Bartholomäberg) hingegen wurden von der Regierung als niedere Bergwerke eingestuft, da sie „bey den heuesern und zunächst bey der pfarrkirchen“ liegen würden und somit die Arbeiter „alle tag zu der schicht unnd zu nacht wider annheim komen mugen“.<sup>866</sup> Die Knappen waren also nicht gezwungen, wie bei den Abbaustätten am Lobinger, Fräsch und Alpgues, die ganze Woche in Behelfsunterkünften am Berg zu bleiben, sondern konnten jeden Tag in der Früh von ihren Häusern aus zur Arbeit gehen und am Abend wieder in ihre Wohnstätten zurückkehren. Somit ergab sich für die Knappen der hohen Bergwerke eine wöchentliche Arbeitsleistung von vier ganzen Schichten und einer halben am Montag - also 45 Stunden in der Woche. Das genaue Arbeitsende am angeführten Freitag Abend wird nach Jahreszeit variiert haben, wobei in den Wintermonaten der Großteil der Bergwerke im Montafon nicht befahren worden sein dürften.<sup>867</sup> Es ist aber unwahrscheinlich, dass die Knappen bei vollkommener Dunkelheit den Abstieg ins Tal bestritten haben. Bei einem Feiertag in der Woche wurde ihnen die Rückkehr zum Hauptwohnsitz erst am Samstag Vormittag genehmigt.

Auf Grund der Unterteilung der Bergwerke und der damit verbundenen Nennung der einzelnen Bergaugebiete in der Bergordnung ist davon auszugehen, dass im Jahre 1522 eben diese vier Regionen den Schwerpunkt der Abbautätigkeiten bildeten. Die Bereiche Lobinger und St. Bartholomäberg blieben bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts häufig erwähnte

---

<sup>865</sup> Artikel 2 der Bergordnung 1522 von Karl V.

<sup>866</sup> Artikel 1 der Bergordnung 1522 von Karl V.

<sup>867</sup> Gallus Gartner bittet um Aufbesserung seines Solds und er würde auch ein anderes Amt noch zusätzliche übernehmen, weil vor allem im Winter, wenn kein Bergbau betrieben wird, der Verdienst so schlecht ist, dass man kaum davon leben kann; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Bergbau Vorarlberg (ohne Datierung).

Standorte von Bergwerksbemühungen, wohingegen den Regionen Fräsch und Alpgues laut den Quellenbeständen keine größere Bedeutung mehr zugesprochen wurde. Die umliegenden Eisenbergwerke in Tschagguns, Bludenz oder Dornbirn wurden in den Bergordnungen ebenfalls nicht erwähnt. Dieser Umstand kann jedoch dadurch erklärt werden, dass eine neuerliche Belegung beziehungsweise ein Neuaufschluss dieser Eisenbergwerke erst nach 1524 angenommen werden darf.

## 8.1 Feiertage

Auf Grund der Tatsache, dass den Bergmännern im Normalfall Wochenlöhne gezahlt wurden, spielte verständlicherweise die Anzahl der arbeitsfreien Feiertage eine bedeutende Rolle. Grundsätzlich gab es keine einheitliche Regelung, wie viele Feiertage in den alpenländischen Montanregionen von den Bergknappen in Anspruch genommen werden durften. Die Anzahl variierte je nach Verordnung der jeweiligen Diözese zwischen 40 und 45 Feiertagen im süddeutschen Raum bis hin zu 55 kirchlichen Festtagen im Jahr in Kärnten.<sup>868</sup> Der größte Teil des Berggerichts Montafon lag innerhalb der Diözese Chur, wobei das Eisenbergwerk bei Dornbirn im kirchlichen Herrschaftsbereich der Diözese Konstanz angesiedelt war. Die Frage nach der genauen Anzahl der Feiertage im Berggericht Montafon ist somit nur sehr schwer zu beantworten. Die höchsten Festtage zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, den Vier-Frauen-Tagen<sup>869</sup>, Sankt Johannes zur Sonnwende<sup>870</sup>, dem Fest der zwölf Apostel<sup>871</sup> und Allerheiligen, an denen auch der Bergrichter nicht verpflichtet war, Gericht zu halten, galten mit Sicherheit als unumstößlich. Auch die Feierlichkeiten zu Ehren der Kreuzfindung (3. Mai) und der Heiligen St. Veit (15. Juni), St. Ulrich (4. Juli), St. Margarethe (13. Juli), St. Maria Magdalena (22. Juli), St. Michael (29. September), St. Martin (11. November), St. Nikolaus (6. Dezember), St. Georg (24. April) und St. Ruprecht (28. März) bescherten den Knappen arbeitsfreie Zeiten.<sup>872</sup> Über die restlichen Feiertage lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, da sowohl im Zuge der reformatorischen Bestrebungen als auch der wirtschaftlichen Überlegungen der kirchlichen und weltlichen Landesfürsten Feiertage ausgesetzt, abgeschafft und anschließend wieder anerkannt wurden. Der Versuch

<sup>868</sup> Fischer, Peter, Die Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, S. 178.

<sup>869</sup> Maria Geburt (8. September), Maria Lichtmess (2. Februar), Maria Verkündigung (25. März) und Maria Himmelfahrt (15. August); vgl. Grotewold, Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung, S. 106.

<sup>870</sup> Gleichzusetzen mit Johannes der Täufer, 24. Juni; vgl. ebenda, S. 69.

<sup>871</sup> 15. Juli; vgl. ebenda, S. 35.

<sup>872</sup> Bingener, Andreas, Religiöse Bezüge im Tiroler Knappschaftswesen. In: Wolfgang Ingenhaeff, Johann Bair (Hrsg.), Bergbau und Religion, Tagungsband des 6. Internationalen Montanhistorischen Kongresses in Schwaz 2007. Innsbruck-Wien 2008, S. 43.

der Einteilung der kirchlichen Festtage in vier Kategorien unter Nikolaus Cusanus im Jahr 1455 für die Diözese Brixen, der auch die Pfarre der Montanmetropole Schwaz untergeordnet war, kann durchaus als Beispiel für die laufenden Veränderungen in der Einhaltung und Standhaftigkeit von arbeitsfreien Feiertagen angesehen werden.<sup>873</sup>

Da teilweise an den Nachmittagen vor den Festtagen auch nicht mehr in den Gruben gearbeitet werden musste, kam es hinsichtlich der Feiertagsregelung am Beginn des 16. Jahrhunderts in Schwaz zu starken Auseinandersetzungen zwischen den Bergarbeitern und den Gewerken beziehungsweise in weiterer Folge mit dem Landesherrn.<sup>874</sup> Diese Unruhen, die zwar nicht nur mit der Feiertagsfrage in Verbindung standen, weiteten sich auch auf das Berggericht Montafon aus. Nicht ohne Grund forderte der Montafoner Bergrichter Hanns Pheyl (1523 – 1528) bei seinem Amtsantritt die Regierung auf, ihm drei fähige Männer zu schicken, um die Unruhen der Bergleute in seinem Bezirk in den Griff zu bekommen.<sup>875</sup>

Wie bereits aus der Bergordnung 1520 für das Montafon zu ersehen, wurde zwar bei zwei Feiertagen in einer Woche einer aufgehoben,<sup>876</sup> der von den Gewerken auch nicht bezahlt werden musste, dennoch beharrten die Knappen auf die Beibehaltung ihrer freien Tage. Sie argumentierten gegenüber dem Landesherrn, dass die Arbeit in den Bergwerken immer härter würde, in den Gruben „vil ybels geschmakhen“ sei und sich der Bergarbeiter nur durch einen Feiertag „erfrischt und leibskraft empfach, das er die andern werchtag dest pas mit nutz und stärkh seiner arbait verpringen mag“.<sup>877</sup>

## 9. Arbeitsbedingungen und Gesundheit

Die Feststellung, dass die Arbeit im und um das Bergwerk äußerst schwer, gefährlich und gesundheitsschädlich war und nach wie vor ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Dies war der Preis, den die Knappen für ihre Privilegien und Sonderrechte hinnehmen mussten. Der Freiberger Chemiker und Arzt Johann Friedrich Henckel beschrieb im Jahr 1728 die Arbeit des Bergarbeiters mit den Worten: „Er sitzt, oder steckt vielmehr an einem Orte, wo er sich fast nicht wenden kann; er muß sich dabei gewaltig krümmen und pressen, [...]. Er bricht ein,

---

<sup>873</sup> Fischer, Peter, Die Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, S. 179.

<sup>874</sup> Ebenda.

<sup>875</sup> Hanns Pheyl an die Regierung, weil er Probleme hat in der Verwaltung, keine Unterkunft findet, um ein Amt für den alten Bergrichter Koberli bittet, 3 Männer als Verstärkung braucht um Unruhen zu schlichten und ein bevollmächtigter Vertreter des Vogts sollte im Montafon sein (14.? April 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>876</sup> Artikel 83 der Bergordnung 1520 von Karl V.

<sup>877</sup> Auszug aus den 21 Artikel der Gesellschaft der Bergwerke vom 5. Februar 1525 an den Landesherrn Ferdinand I.; zitiert nach: Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 308.

daß die Wände um ihn herum springen, aber wie denn? Mit einem kleinen spitzen Eisen, als wenn er einen Felsen mit den Nägeln durchkratzen wollte; und die Bergwände muß man sich nicht eben...vorstellen, sondern sie begreifen auch alle die kleinsten Steinsplitterchen unter sich, welche dem Arbeiter nicht allein in die Augen springen, sondern auch darinnen hängen bleiben können, welches auch noch eher zu erleiden stünde, wenn es ein pures Gesteine und nicht ein schwefliges, arsenikalisches, metallisches Gemenge oder Erz darunter wäre, als welches das Gestiebe viel schärfer macht, ja gar vergiftet. [...].<sup>878</sup> Auch in den vorhergehenden Jahrhunderten war man sich der Gefahren des Bergbaus vollkommen bewusst. Agricola wusste, dass die Knappen mit verkürzten Lebenszeiten zu rechnen hatten, „weil die Berghäuer bald vom verderblichen Grubendunste getötet würden, den sie mit dem Atem einziehen, bald durch Abmagerung dahinschwinden, weil sie Staub in sich aufnehmen, der die Lungen zum Eitern bringt, bald verunglücken, erdrückt durch Zusammensturz der Berge, bald auch von der Fahrt in die Schächte fallen und dabei Beine, Arme und Hals brechen“.<sup>879</sup> Viele Bergmänner starteten ihre Bergbaukarriere im Kindesalter, wenn auch nicht direkt im Berg, aber die Arbeiten auf der Scheidebank waren auf Grund der Staubentwicklung oder des Freiwerdens giftiger Dämpfe nicht minder schädlich, und somit begann bereits in jungen Jahren der körperliche Verfall. Friedrich Henckel verglich die Scheidebank sogar mit einer Schlachtkbank, an der zehn bis fünfzig Jungen beisammen sitzen „und keilen aus allen Leibeskräften auf Erz, Horn und Knauer los...Sie verrichten ihre Arbeit zwar sitzend, müssen aber ihre Nase desto mehr hineinstecken...Dabei geht es nun schon denen Jungen nicht anders als denen Alten. Steinmehl, Erzstaub, Schwefeldampf, Arsenikrauch müssen sie häufig in sich schlucken. Ein solches Verderben fühlen sie zwar nicht sogleich, noch fällt es anderen an ihnen in die Augen, ist aber ganz gewiß der erste Grundstein zu dieser erbärmlichen Krankheit, der Bergsucht.“<sup>880</sup> Neben giftigen Gasen, Sauerstoffmangel, StaUBLunge, einstürzenden Grubenabschnitten war auch der permanente Kontakt mit eiskaltem Grubenwasser eine Qual für jeden Knappen, denn das Wasser, „das in manchen Schächten in großen Mengen und recht kalt vorhanden ist, pflegt den Unterschenkeln zu schaden, denn die Kälte ist ein Feind der Muskeln“.<sup>881</sup> Dies musste auch der Vater des Montafoner Berggerichtsschreibers Gallus Gartner an seinem eigenen Leib erfahren, denn er hatte sich während der Arbeiten in „den grueben erfrört an schinckel

<sup>878</sup> Zitiert nach Czaya, Eberhard, Der Silberbergbau, Aus Geschichte und Brauchtum der Bergleute. Leipzig 1990, S. 89.

<sup>879</sup> Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 4.

<sup>880</sup> Czaya, Eberhard, Der Silberbergbau, S. 90.

<sup>881</sup> Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 183.

[schenkel]“ und konnte als Invalid für die restlichen zwölf Jahre seines Lebens nicht mehr im Bergwerk tätig sein.<sup>882</sup>

Außer den kleineren Unfällen, wie dem erfrorenen Schenkel von Gartner oder dem bereits zitierten „aus dem glidt“ gefallene Fuß des Bergrichters Jos Hennggi<sup>883</sup>, sind für das Berggericht Montafon für das 16. Jahrhundert keine Grubenunglücke überliefert. Die häufig angeführte Sage mit den eingeschlossenen Bergmännern am Kristberg<sup>884</sup> wäre naturgemäß als Indiz für ein tragisches Bergunglück zu betrachten, allerdings finden sich vergleichbare Sagenmotive in fast allen Bergaugebieten Europas.<sup>885</sup> Nach der Legende wurde die St. Agatha Kirche am Kristberg von Knappen erbaut, die durch einen Grubeneinsturz eingeschlossen waren und gelobten, im Falle ihrer Rettung eine Kirche zu Ehren der Heiligen Agatha zu errichten. Dieses Unglück soll sich laut der Überlieferung bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts zugetragen haben,<sup>886</sup> wobei sämtliche schriftliche Belege dazu fehlen.<sup>887</sup> Offen bleibt nach wie vor auch die Frage, ob es sich bei der im Jahre 1922 im Zuge von Entfeuchtungsarbeiten freigelegten Öffnung mit Rundbogen, die heute noch direkt vor dem linken Seitenaltar zu sehen ist, tatsächlich um ein zugemauertes Mundloch eines Stollens handelte<sup>888</sup> und in welchem Zusammenhang dieser Fund mit der bereits angeführten Sage stehen kann. Die Kirche in ihrer heutigen Form wurde durch „maister kasper schop 1507“ erbaut, wie eine Inschrift in einer Kappe des Chors belegt. Der überlieferte Baumeister Kasper Schop fungierte auch als Bürgermeister von Bludenz.<sup>889</sup> Gesichert ist auch der Umstand, dass ab spätestens 1484 eine St. Agatha Kapelle am Kristberg mit einem dazugehörigen Pfleger existierte.<sup>890</sup>

---

<sup>882</sup> Franz Gartner an die Regierung mit der Bitte ihn als Gerichtsschreiber an Stelle seines Bruders anzunehmen (15. Mai 1548); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>883</sup> Jos Hennggi an Kammer wegen seines verletzten Fußes und den 200 Gulden, die er im Kammermeister-Amt in Bludenz erhalten hatte um sie an die Leute weiterzugeben, die einen Anspruch darauf hätten (2. April 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 806.

<sup>884</sup> Scheibenstock, Emil, Geschichte des Bergbaus im Montafon, S. 44.

<sup>885</sup> Beispielsweise die Wallfahrtskirche am Locherboden im Bezirk Imst, die ebenfalls auf Grund des Schwurs eines Bergmannes entstanden sein soll, der nach einem Grubeneinsturz gerettet werden konnte; vgl. Gstreich, Peter, Knappenkapellen in Tirol. In: Wolfgang Ingenhaeff, Johann Bair (Hrsg.), Bergbau und Religion, Tagungsband des 6. Internationalen Montanhistorischen Kongresses in Schwaz 2007. Innsbruck-Wien 2008, S. 124.

<sup>886</sup> Scheibenstock, Emil, Bergknappen, Stollen, Erze, S. 33.

<sup>887</sup> Die Kirche soll bereits 1450 existiert haben (Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 75), wobei auch Welti diese Information von Andreas Ulmer, der 1934 über „Die Gotteshäuser Vorarlbergs in Wort und Bild“ geschrieben hat, übernahm.

<sup>888</sup> Scheibenstock, Emil, Bergknappen, Stollen, Erze, S. 33.

<sup>889</sup> Rudiger, Andreas, Eine kleine mittelalterliche Kunstgeschichte des Montafons. In: Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 2, Besiedlung – Bergbau – Relikte, Von der Steinzeit bis zum Ende des Mittelalters. Schruns 2009, S. 296f.

<sup>890</sup> Als Pfleger für die Kapelle St. Agatha ist ein Hans Kind überliefert; VLA, Urkunde 475, Pfarrarchiv Silbertal, 19. Jänner 1484.

Finden sich also in der Montafoner Bergbaugeschichte wenige gesicherte Hinweise auf Grubenunfälle, stößt man für das Nachbargebiet Schwaz auf konkrete Schilderungen von Todesfällen im Berg: „So hat sich auch des funf-zehenhundertundfunfzigisten [1550] Jars zu Schwatz bey ainer Gruebm, genannt Sannt Georgen in den Trögpächen, begeben, das ain Arbaiter ain vergifft Wetter erpawt, das ir drey Personen in ainer Stundt tod verschiden unnd darzue siben vast schwach worden, die sich auch des Lebens zum Tail verwegen [= sich auf den Tod gefasst machen].<sup>891</sup> Der Schreiber des Bergbuchs führte außerdem noch an, dass „in den Pirgen teglichen die Ärzkappen umb ir Leben“ kommen würden.<sup>892</sup>

## 10. Religion und Bruderschaft

Den Tod immer im Hinterkopf behaltend, entwickelten die Knappen ein besonderes Verhältnis zu Religion und Heiligen, die sie vor Krankheit und Unfällen schützen beziehungsweise bei der Suche nach neuen Erzadern unterstützen sollten (siehe Abb. 69).

Diese religiöse Bindung spiegelte sich vor allem in Form von frommen Stiftungen oder Bruderschaften wider.<sup>893</sup> Zu ersteren sei vor allem der Bartholomäberger Knappenaltar hervorzuheben, der mit seinem Errichtungsdatum im Jahr 1525 „als einer der letzten Flügelaltäre, die in Österreich entstanden sind“, gilt.<sup>894</sup> Die kunstgeschichtlichen Aspekte etwas vernachlässigend, sind aus historischer Sicht in erster Instanz die dargestellten Heiligen auf dem Altarbild von Bedeutung.

---

<sup>891</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 418.

<sup>892</sup> Ebenda.

<sup>893</sup> Bingener, Andreas, Religiöse Bezüge im Tiroler Knappschaftswesen, S. 43.

<sup>894</sup> Rudigier, Andreas, Eine kleine mittelalterliche Kunstgeschichte des Montafons, S. 305.



**Abbildung 69: Messe für verunglückte Bergleute; Relief auf Lindenholz von Hans Leinberger zwischen 1515 und 1525. Die linke Bildhälfte zeigt ein Bergunglück mit verschütteten Erzknappen (Quelle: Wilsdorf 1987, S. 180).**

Im Zentrum des Bartholomäberger Knappenaltars steht die hl. Anna Selbdritt<sup>895</sup>, „die in den alten Erzbergbaugebieten Mitteleuropas an vielen Orten als Patronin auftritt, vor allem im Silberbergbau“.<sup>896</sup> Durch ihre Rolle als Mutter Marias, die im Mittelalter gerne mit dem Mond beziehungsweise den Sternen und in weiterer Folge mit Silber verglichen wurde, sah man die hl. Anna als „Bergwerk“, aus dem das Silber (Maria) entsprungen war.<sup>897</sup> Auch der Vergleich der Mutter Marias mit der „Mutter Erde“, aus der alle Erze entspringen, findet sich in den Überlieferungen.<sup>898</sup> Dementsprechend nahm sie in der Heiligenverehrung der Erzknappen eine zentrale Stellung ein, wie sich in der Häufigkeit der St. Anna Kirchen in Bergbaugebieten widerspiegelt.<sup>899</sup> Auch bei Grubenbenennungen war die heilige Anna eine beliebte Patronin und so findet sich auch am Lobinger in der Vermessungskarte von Jos

<sup>895</sup> Rudiger, Andreas, Eine kleine mittelalterliche Kunstgeschichte des Montafons, S. 306.

<sup>896</sup> Heilfurth, Gerhard, Bergbaukultur in Südtirol, S. 189.

<sup>897</sup> Ebenda.

<sup>898</sup> Gstrein, Peter, Knappenkapellen in Tirol, S. 109.

<sup>899</sup> Beispielsweise die St. Anna Kirche in Rotlahn am Pfundererberg bei Klausen; vgl. Heilfurth, Gerhard, Bergbaukultur in Südtirol, S. 189f.

Hennggi aus dem Jahr 1584 neben einem St. Helena, einem St. Barbara und einem „unnser frawen“ Stollen auch eine „sannt Anna“ Grube.<sup>900</sup>

Die heilige Helena wurde von den Knappen als Helferin bei der Erzsuche gesehen, da sie nach der Legende als Mutter Kaiser Konstantins das Kreuz Christi suchen und wieder ausgraben ließ.<sup>901</sup> Die Verehrung der heiligen Maria im Bergericht Montafon, als eine der beliebtesten Nothelferinnen bis in die heutige Zeit, spiegelt sich ebenfalls in den bereits genannten Gruben „Unser Frauen“ in Untergafluna und der gleichnamigen Grube im Lobinger wider. Dies würde auch die Theorie Georg Schreibers unterstützen, dass im Zuge des 16. Jahrhunderts in vielen Bergaugebieten eine Umorientierung in der Heiligenverehrung zu Gunsten der Jungfrau Maria an Stelle der heiligen Agatha stattfand.<sup>902</sup>

St. Agatha, der die Kirche am Kristberg geweiht ist, galt als Patronin der Schmelzer und Schmelzhütten, da ihr Märtyrertod durch glühende Kohlen herbeigeführt wurde. Sie ist im Inneren der Kristberger Knappenkirche als Skulptur dreimal dargestellt<sup>903</sup>, wobei auch der heilige Nikolaus, der neben den Heiligen Mauritius und Theodul am Hochaltar zu finden ist, als Wasser- und somit Bergbauheiliger angesprochen werden kann.<sup>904</sup> Die Brüder Franz und Gallus Gartner betrieben zusätzlich zu der Grube „Unnser Frawen“ im Lobinger auch noch einen Abbau „Sant Marizi“ im Montafon<sup>905</sup>, der zwar topographisch noch nicht exakt zugeordnet werden kann, dessen Namensgebung aber mit dem heiligen Mauritius in Verbindung zu bringen ist. Der St. Rochus-Stollen in Untergafluna und die damit verbundene bergbauliche Verehrung des Pestheiligen St. Rochus stellt nicht,



Abbildung 70: Der hl. Daniel (rechts) mit Schlägel und Erzstufe am Knappenaltar der Pfarrkirche Bartholomäberg (Foto: Neuhauser 2011).

<sup>900</sup> Vermessungsplan Lobinger von Jos Hennggi (15. Oktober 1584); Montafon Archiv, Zürkirchen, Bergbau 1584.

<sup>901</sup> Heilfurth, Gerhard, Bergbaukultur in Südtirol, S. 190.

<sup>902</sup> Schreiber, Georg, Der Bergbau in Geschichte, Ethos und Sakralkultur (=Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 21). Köln-Opladen 1962, S. 55.

<sup>903</sup> Rudigier, Andreas, Eine kleine mittelalterliche Kunstgeschichte des Montafons, S. 320.

<sup>904</sup> St. Nikolaus galt nicht nur als Beschützer der Verkehrswege zu Wasser und zu Land, sondern wurde von den Knappen auch „als Gabenbringer verehrt, da seine Attribute, drei goldene Äpfel oder Kugeln, als Erzspende ausgelegt wurde“; vgl. Heilfurth, Gerhard, Bergbaukultur in Südtirol, S. 192.

<sup>905</sup> Franz Gartner an die Regierung mit der Bitte, ihn als Gerichtsschreiber an Stelle seines Bruders anzunehmen (15. Mai 1548); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

wie von Welti vermutet, ein „Silbertaler Unikum“<sup>906</sup> dar, sondern ist auch in Nordtirol am Beispiel der bergbaulichen Rochuskapelle oberhalb von Biberwier im Außerfern nachzuweisen.<sup>907</sup>

Um noch einmal auf den Bartholomäberger Knappenaltar Bezug zu nehmen, sollen zwei weitere Bergbauheilige, die an den Innenseiten der beiden Altarflügel dargestellt sind, genauer betrachtet werden: Daniel und Barbara. Der Erstgenannte (siehe Abb. 70) wurde in der Literatur fälschlicherweise des Öfteren als „der in Vorarlberg vielfach verehrte hl. Eligius (St. Loy) identifiziert“<sup>908</sup>, wobei das Erscheinungsbild des Hammers mit den beidseitig zusammenlaufenden Enden, den er in der rechten Hand hält, diesen Rückschluss auch anhand von Vergleichen durchaus zulassen würde. Die zweite Insigne in Form einer Erzstufe und der direkte Vergleich mit anderen Daniel-Abbildungen und Skulpturen aus den benachbarten Bergaugebieten (siehe Abb. 71), die vor allem in der Körperhaltung und künstlerischer Darstellung beinahe ident zum Bartholomäberger Relief sind, lassen jedoch kaum Zweifel an einer Identifizierung mit dem sehr häufig verehrten Bergbaupatron Daniel aufkommen. Auf Grund seiner Funktion als „Bergverständiger“ wurde der Prophet von der Bergbaugemeinde vorwiegend bei der Auffindung und Erschließung von Erzen um Hilfe angerufen.<sup>909</sup>

Der 1557 erwähnte St. Daniel Stollen am Bartholomäberg ist als weiterer Beweis für die Verehrung dieses Bergbauheiligen im Montafon anzusehen.<sup>910</sup> Sein weibliches Gegenüber auf dem rechten Flügelaltar ist St. Barbara. Auch sie erfreute sich höchster Beliebtheit bei den Knappen, da sie „in der dunklen Tiefe der Gruben, Stollen und Strecken, im Bereich einer rauen Männerwelt das weibliche Element verkörpert[e], das Geborgenheit und



Abbildung 71: Der hl. Daniel als bergmännischer Schutzpatron mit Schlägel und Erzstufe auf dem Kirchenfenster von Villanders/Südtirol (Quelle: Heilfurth 1984, S. 24 – 25).

<sup>906</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 77.

<sup>907</sup> Gstrein, Peter, Knappenkapellen in Tirol, S. 126.

<sup>908</sup> Rudigier, Andreas, Eine kleine mittelalterliche Kunstgeschichte des Montafons, S. 320 sowie Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 75.

<sup>909</sup> Heilfurth, Gerhard, Die Bergbauheiligen Barbara und Daniel in komplementärer Funktion, S. 109f.

<sup>910</sup> VLA, Stadtarchiv Bludenz, Fasz. 131, Nr. 78.

Barmherzigkeit“ versprach.<sup>911</sup> Sie wurde als Märtyrerin um Beistand bei der gefährlichen Arbeit im und am Berg angerufen. Es ist somit auch keineswegs verwunderlich, dass sich am Lobinger ein „Sant Barbara“ Stollen nachweisen lässt.<sup>912</sup> Außerdem ist eine St. Barbaragesellschaft überliefert, die im Montafon ein Bergwerk betrieb und in der Nähe des Klosters St. Peter bei Bludenz unter dem „Rain am Mühlebach“ einen Schmelzhüttenrost, eine Kohlhüttenbehausung und andere Bauten unterhielten.<sup>913</sup> Weitere Grubennamen im Berggericht Montafon, die auf Religion und die Verehrung von Heiligen hinweisen, waren St. Urban „bey der eisentür“ am Bartholomäberg, der ebenfalls dort anzutreffende St. Andreas Stollen, der St. Michael Stollen im Silbertal,<sup>914</sup> sowie „Zum Hailigen Blut“ im Lobinger<sup>915</sup> und der St. Georgs Stollen am Thannberg.<sup>916</sup> Bei Neubelegungen wurden die Stollen auch teilweise umbenannt, wie die Namensänderung des „von allters zu Unserfraw, danach zu Sant Daniel“ am Bartholomäberg beweist.<sup>917</sup> Die Auswahl der Stollennamen erfolgte keineswegs zufällig. Galt die Namensgebung einer Grube nicht der besonderen Verehrung eines Bergbauheiligen, so wurden häufig die Tagesheiligen beim Zeitpunkt der Grubenverleihungen herangezogen. Ein Beispiel dafür wäre die Verleihung der St. Jörgen Grube am Thannberg am St. Jörgen Tag 1568 durch Bergrichter Jos Hennggi (II).<sup>918</sup> Auch eigene Vornamen der Gewerken wurden in Betracht gezogen. So gab im Jahr 1486 in Gossensass Hans Frech seiner Grube den Namen St. Johannes und Stoffl Kauffmann entschied sich für den heiligen Christoph als Schutzpatron für seinen Abbau.<sup>919</sup>

Die starke Religiosität der Bergleute spiegelte sich jedoch nicht nur in Grubenbenennungen und gestifteten Altären wider, sondern wurde auch in Form von Bruderschaften zum Ausdruck gebracht. Ähnlich den mittelalterlichen Gilden und Zünften von Kaufleuten und Handwerkern, die neben wirtschaftlichen Überlegungen auch soziale und karitative Zwecke erfüllten, gründeten die Bergwerksverwandten religiöse Vereinigungen, um eine soziale Absicherung innerhalb des Verbandes sicherzustellen und um dem „Bedürfnis der Menschen nach gemeinsamer Ausübung des Glaubens“ nachkommen zu können.<sup>920</sup>

---

<sup>911</sup> Heilfurth, Gerhard, Bergbaukultur in Südtirol, S. 188.

<sup>912</sup> Vermessungsplan Lobinger von Jos Hennggi (15. Oktober 1584); Montafon Archiv, Zerkirchen, Bergbau 1584.

<sup>913</sup> VLA, Urkunde 10154, Stadtarchiv Bludenz, 20. November 1522.

<sup>914</sup> VLA, Stadtarchiv Bludenz, Fasz. 131, Nr. 78.

<sup>915</sup> Gewerken im Montafon an den Kaiser wegen Erzverkaufspreise gegenüber den Gewerken aus Schwaben (ohne Datum); Montafon Archiv, Zerkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>916</sup> VLA, Stadtarchiv Bludenz, Fasz. 131, Nr. 78.

<sup>917</sup> Ebenda.

<sup>918</sup> VLA, Stadtarchiv Bludenz, Fasz. 131, Nr. 78

<sup>919</sup> Bingener, Andreas, Religiöse Bezüge im Tiroler Knappschaftswesen, S. 47.

<sup>920</sup> Ebenda, S. 58.

## 10.1 Die Dreifaltigkeitsbruderschaft am Kristberg

In welchem Ausmaß die im Jahr 1493 gegründete Dreifaltigkeitsbruderschaft bei der St. Agatha Kapelle am Kristberg<sup>921</sup> bergmännisch geprägt war, ist schwer abzuschätzen. Gesichert ist die Information, dass ein Bruder mit Namen Jos Erhart aus Dalaas die Bruderschaft ins Leben gerufen hat und ein „cappellin und ain hüßlin“ am Kristberg erbaute, um dort zu wohnen und Gott zu dienen.<sup>922</sup>

In den Jahren 2004 und 2005 wurden am Weg nördlich des Kristbergsattels beim Abstieg nach Dalaas Gebäudestrukturen archäologisch untersucht, die man als das historisch überlieferte „Bruderhäusle“ identifizierte.<sup>923</sup> Die vorgefundene Strukturen mit vier nachweisbaren Raumgrundrissen, zwei Steintreppen, verkohlten Holzresten und rot verziegelten Schichten sowie Fragmenten von Butzenscheiben und Ofenkacheln deuten auf ein stattliches, zweistöckiges Gebäude mit Keller- und Erdgeschoß hin. Östlich des Hauptgebäudes konnten im Zuge der Grabung weitere Gebäudereste freigelegt werden, die von den Archäologen als Kapellengrundrisse angesprochen wurden.<sup>924</sup> Der Befund eines aufwendigeren Baus harmoniert zwar mit der Aussage des Bruders Jos Erhart in seiner testamentarischen Verfügung, dass der Bau seiner Unterkunft und der Kapelle nur durch Steuer und Handreichungen (handwerkliche Hilfe) der Bruderschaft möglich gewesen ist,<sup>925</sup> allerdings fehlen im archäologischen Befund selbst, vor allem im Falle des kleineren, als Kapelle angesprochenen Gebäuderestes, jegliche Hinweise auf eine sakrale Nutzung. Weder der Grundriss noch die Funde lieferten bis dato eindeutige Indizien. Es wäre also durchaus denkbar, dass es sich beim angeblichen „Bruderhäusle“ um ein normales Knappenhaus gehandelt hat. Die direkt an den Wohnplatz anschließenden Halden und Stollenmundlöcher würden diese These stützen, wobei bereits festgehalten wurde, dass besagter Jos Erhart mit Sicherheit in direktem Kontakt mit den Bergknappen am Kristberg stand und sie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch finanziell seine religiösen Bemühungen unterstützt haben. Auch eine bergmännische Nachnutzung seines „hüßlin“ wäre denkbar.

---

<sup>921</sup> Bischof Heinrich von Chur konfirmiert die inserierten Statuen der 1493 errichteten Dreifaltigkeitsbruderschaft zu St. Agatha auf dem Kristberg; VLA, Urkunde 505, Pfarrarchiv Silbertal, 21. November 1500.

<sup>922</sup> Bruder Jos Erhart verfügt, dass nach seinem Tode sein ganzes Hab und Gut der Dreifaltigkeitsbruderschaft zufallen soll; VLA, Urkunde 491, Pfarrarchiv Silbertal, 28. September 1495.

<sup>923</sup> Wink, Karsten, Kaufer, Christina, Holdermann, Stefan, KG Dalaas, OG Dalaas, VB Bludenz. In: Fundberichte aus Österreich, Band 44. Wien 2006, S. 643f.

<sup>924</sup> Wink, Karsten, [u.a.], KG Dalaas, OG Dalaas, VB Bludenz, S. 643.

<sup>925</sup> Bruder Jos Erhart verfügt, dass nach seinem Tode sein ganzes Hab und Gut der Dreifaltigkeitsbruderschaft zufallen soll; VLA, Urkunde 491, Pfarrarchiv Silbertal, 28. September 1495.

Dass die Bruderschaft Kapital besaß, ist an Hand einer Vielzahl von Martinizinskäufen<sup>926</sup> nachweisbar, die dem Bruder Jos Erhart und Tschannle Nigglawell als Pfleger und Prokurator der Bruderschaft und ewigen Messe zu St. Agatha auf Kristberg verkauft wurden.<sup>927</sup> Um diese Martinizinse kaufen zu können, musste ein entsprechendes Vermögen an Bargeld vorhanden sein, das durch Schenkungen und Spenden in den Besitz der Bruderschaft gelangte. Eine Urkunde aus dem Silbertaler Pfarrarchiv nennt beispielsweise eine Aellin Galehrin, sesshaft an St. Bartholomäberg, die der Bruderschaft zu St. Agatha auf dem Kristberg und dem Jos Erhart und Tschannle Nigglawell als Prokuratoren und Pflegern ihre eigene Gadenstatt (kleineres Haus) zu St. Bartholomäberg, genannt Tunesch, samt dem Stall vermachte. Als Gegenleistung musste die Bruderschaft jedes Jahr am Montag nach dem Sonntag Trinitatis<sup>928</sup>, an dem das Bruderschaftsfest begangen wurde, einen Jahrtag mit 9 Messen, ein Lobamt und ein Seelenamt halten. Konnte kein Priester anwesend sein, musste ein Kaplan<sup>929</sup> im Laufe dieser Woche die Messen halten und eine Vigil singen oder lesen.<sup>930</sup> Zusätzlich zu den Schenkungen erwirkte die Bruderschaft im Jahr 1500 einen Ablassbrief für die St. Agatha Kapelle,<sup>931</sup> der wiederum viele Menschen dazu animierte, die Kapelle aufzusuchen und mittels einer Spende den bewilligten Ablass für einen Teil ihrer Sünden zu empfangen. Mit Hilfe dieses Ablasshandels und der weiteren Einnahmen aus Besitzungen und Schenkungen wurde wahrscheinlich auch 1507 der Umbau und die Erweiterung der St. Agatha Kapelle zur heutigen St. Agatha Kirche vollzogen.<sup>932</sup> Bergknappen, Gewerken oder andere Bergwerksverwandte werden in den Urkunden zur Geschichte der Bruderschaft und der St.

---

<sup>926</sup> Unter „ewiger Martinizins“ verstand man eine fixe jährliche Einnahmequelle, die beispielsweise auf Grund von früheren Verschuldungen von einem Hof an einen anderen Hof geleistet werden musste. Der Zinsbeziehende konnte diesen Martinizins jedoch verkaufen, indem er einmal einen größeren Betrag erhielt und das Einnahmerecht an den Käufer weitergab, der ab diesem Zeitpunkt auf „ewig“ einmal im Jahr, meist zu Martini, diesen Zins erhielt. Ein Beispiel sei hier angeführt: Christian Fritz, sesshaft auf Kristberg in St. Nikolaus Kirchspiel, und Dorothea Lorenzin, seine Ehefrau, verkaufen mit Hand des Hans Wolf, Untervogt zu Bludenz, der Bruderschaft und ewigen Messe zu St. Agatha auf dem Kristberg und dem Bruder Jos Erhart und Tschanne Nigglawell als Pfleger der Bruderschaft um 5 Pfund Pfennig Konstanzer Münze Feldkircher Währung einen jährlich ablösbarer Martinizins von 5 Schilling Pfennig ab ihrem eigenen Gut, auf Kristberg innerhalb von St. Agatha gelegen; VLA, Urkunde 499, Pfarrarchiv Silbertal, 27. Juli 1500.

<sup>927</sup> U.a. VLA, Urkunde 492, Pfarrarchiv Silbertal, 26. November 1499; VLA, Urkunde 496, Pfarrarchiv Silbertal, 24. April 1500; VLA, Urkunde 498, Pfarrarchiv Silbertal, 24. Juli 1500.

<sup>928</sup> Das Fest der heiligen Dreifaltigkeit am ersten Sonntag nach Pfingsten; vgl. Grotfend, Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung, S. 103.

<sup>929</sup> Im Jahr 1501 stiftete die Bruderschaft am Kristberg mit Erlaubnis des Pfarrers der Silbertaler Pfarrkirche St. Nikolaus, zu dessen Pfarrei die St. Agatha Kapelle gehörte, eine Kaplanei und eine ewige Messe. Ab diesem Zeitpunkt verfügte St. Agatha über einen eigenen Kaplan, der sich in Abwesenheit des Pfarrers um die geistlichen Angelegenheiten der auf dem Kristberg ansässigen Bevölkerung kümmern sollte; VLA, Urkunde 510, Pfarrarchiv Silbertal, 22. September 1501.

<sup>930</sup> VLA, Urkunde 504, Pfarrarchiv Silbertal, 12. Oktober 1500.

<sup>931</sup> VLA, Urkunde 493, Pfarrarchiv Silbertal, 5. März 1500 (Ablass) bzw. VLA, Urkunde 494, Pfarrarchiv Silbertal, 5. März 1500 (Ablassbrief).

<sup>932</sup> Neben der Bruderschaft verfügte auch die Kapelle St. Agatha selbst, vertreten durch einen Kirchenpfleger, über Kapital um Martinizinse zu kaufen (VLA, Urkunde 497, Pfarrarchiv Silbertal, 23. Juli 1500).

Agatha Kirche allerdings nicht erwähnt. Eine Verbindung zwischen den Bergwerkstreibenden und der Bruderschaft beziehungsweise der St. Agatha Kirche war jedoch zweifellos gegeben, da sich sowohl das „Bruderhüsli“ als auch die Kirche mitten im Bergaugebiet befanden. Um die Dreifaltigkeitsbruderschaft am Kristberg als Knappen-Bruderschaft anzusprechen, wie die St. Barbara Bruderschaft in Kitzbühel<sup>933</sup> oder die 1468 im noch bayrischen Rattenberg gegründete, ebenfalls der Dreifaltigkeit geweihten Bruderschaft der Bergleute<sup>934</sup>, dafür reichen die Indizien nicht aus. Die Rattenberger Bruderschaft bestand beispielsweise bis auf einige vor Ort ansässige Schmiede, die jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auch direkt dem Montanwesen angeschlossen waren, ausschließlich aus Mitgliedern der „gesellschaft des löblichen perkwerchs zu Rattenberg“.<sup>935</sup> Alle vier Monate wurde von den Brüdern ein Betrag von 3 Kreuzern in die Bruderschaftsbüchse eingelegt und an den Quatemberstag bzw. – sonntagen feierte die Bruderschaft gemeinsame Gottesdienste in Gedenken an die verstorbenen Mitglieder. Als Gegenleistung für ihre Beiträge erhielten sie bei ihrem Tod ein würdiges Begräbnis und verunglückten oder erwerbsunfähigen Brüdern wurde aus der Bruderschaftskasse ein Unterhalt gezahlt, beziehungsweise konnte man sich Geld leihen und im Fall der Genesung das Geld ratenweise zurückerstatten. Starb ein Mitglied ohne Nachkommen und Erben, dann fiel das gesamte Vermögen an die Bruderschaft.<sup>936</sup>

Im Inventar des Montafoner Berggerichts von 1585 wird eine „beschlagen bixin zu dem brueder gellt“<sup>937</sup> angeführt, was naturgemäß auf das Vorhandensein einer Knappenbruderschaft hinweist. Allerdings ist nicht bekannt, welche Summe durch die wahrscheinlich monatlich geleisteten Beiträge der Knappen in diese „bixin“ eingezahlt wurde. Es ist anzunehmen, dass vergleichbar mit Schwaz jeder Arbeiter, er „sey klain oder groß, jung oder alt alle monat ain kreitzer, das ist ain Jar zwelff kreitzer“ an die Bruderschaftskasse abliefern musste.<sup>938</sup> Nach dem Schwazer Bergbuch wurde jedem Bergmann dieser monatlich zu entrichtende Kreuzer vom Hutmacher der jeweiligen Grube abgezogen, den Gewerken aufgerechnet und anschließend an das Bruderhaus weitergeleitet.<sup>939</sup> Sollte ein Knappe seiner Beitragspflicht nicht nachkommen, so wurde er sogar aus dem Bergwerksbetrieb ausgeschlossen.<sup>940</sup> Das eingezahlte Geld wurde vom sogenannten „haußvatter“ und zwei Brudermeistern verwaltet, die damit sowohl den Bau des Bruderhauses

<sup>933</sup> Fischer, Peter, Die Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, S. 224.

<sup>934</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 76.

<sup>935</sup> Bingener, Andreas, Religiöse Bezüge im Tiroler Knappschaftswesen, S. 59.

<sup>936</sup> Bingener, Andreas, Religiöse Bezüge im Tiroler Knappschaftswesen, S. 60.

<sup>937</sup> Inventar des Berggerichts Montafon; VLA, Sign. 112/1067, Vogteiamt Bludenz.

<sup>938</sup> Fischer, Peter, Die Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, S. 225.

<sup>939</sup> Ebenda.

<sup>940</sup> Czaya, Eberhard, Der Silberbergbau, S. 94.

als auch die ärztliche Behandlung und in weiterer Folge die Versorgung der im oder am Berg zu Schaden gekommenen Knappen finanzierten.<sup>941</sup> Äußerst interessant ist dabei die Tatsache, dass ausschließlich Männer („kein Weib nit“) in dem Spital behandelt wurden und Anspruch auf soziale Hilfe erheben konnten.<sup>942</sup>

Für das Berggericht Montafon lassen sich hinsichtlich karitativer Einrichtungen für die Bergarbeiter bedauerlicherweise gar keine Aussagen treffen. Weder ist bekannt, ob es ein Bruderhaus oder eine vergleichbare Einrichtung gegeben hat, noch ist klar, in welchem Ausmaß eine reine Knappenbruderschaft vor Ort tätig war. Auch die für das Berggericht Montafon erhaltenen Raitbücher zeigen keine Abgaben an eine Bruderschaftskasse auf.<sup>943</sup> Trotzdem ist davon auszugehen, dass eine Krankenpflege im bergmännischen Kontext stattgefunden hat. Dies wird bereits durch den Mordfall am Erzknappen Paierle aus dem „Payerland“ nachgewiesen, der in Dalaas während der Pest einen gewissen Gerold Treiger und weitere Siechen gepflegt haben soll, jedoch unter mysteriösen Umständen ermordet wurde.<sup>944</sup>

Dass man sich als Bergwerksverwandter und Mitglied der Knappschaft (Bruderschaft?) von der restlichen Bevölkerung bei offiziellen Anlässen abheben beziehungsweise präsentieren wollte, beweisen die ebenfalls im Inventar des Bergwerksamts aufgelisteten Utensilien wie eine Feldtrommel und ein Fähnlein, die bei Prozessionen, Begräbnissen und Aufmärschen von der Abordnung der Bergwerksverwandten getragen beziehungsweise gespielt wurden.<sup>945</sup>

## 11. Bauernkriege und Reformation

Welche Rolle die Montafoner Bergknappen im Bauernkrieg spielten und wie stark sie reformatorisches Gedankengut aufnahmen und verbreiteten, ist anhand der Quellenbestände nur schwer nachzuzeichnen. Die Bevölkerung der Herrschaften Sonnenberg, Bludenz und somit auch des Montafons war im Allgemeinen der Reformation nicht abgeneigt. Ganz im Gegenteil; durch das Wirken lutherisch gesinnter Persönlichkeiten wie des ehemaligen Wittenberger Studenten Luzius Matt, Pfarrer in Dalaas, oder Thomas Gassner, Kaplan im Kloster St. Peter, verbreiteten sich im Jahr 1524 die neuen Lehren wie ein Lauffeuer und

---

<sup>941</sup> Fischer, Peter, Die Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, S. 225.

<sup>942</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 359.

<sup>943</sup> Rechenbuch der Gesellschaft im Aschentobel – Silbertal vom 18. Juli 1587; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz; Rechenbuch der Gruben Sonnenbau, Sanct Rochus und Sanct Martin Erbstollen (27.09.1586); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>944</sup> VLA, Urkunde 6523, Vogteiamt Bludenz, 28. Februar 1521.

<sup>945</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 76.

wurden vor allem von der Bludenzner Stadtbevölkerung<sup>946</sup> dankbar aufgenommen.<sup>947</sup> Der Gegenschlag der Regierung ließ nicht lange auf sich warten und die beiden Reformatoren sollten gefangengenommen und bestraft werden. Durch die Abwesenheit des Vogtes Märk Sittich von Ems entgingen jedoch beide vorerst der Verhaftung und auch der Untervogt von Bludenz und der Stadtschreiber stellten sich auf die Seite von Matt, da die „Verfolgung wegen einer Glaubenssache nicht in die Kompetenz der Regierung fiel, sondern dem Bischof von Chur zustand“.<sup>948</sup> Schlussendlich kam es dennoch zur Verhaftung von Luzius Matt, allerdings wurde er auf Fürsprache seiner Verwandten begnadigt und des Landes verwiesen<sup>949</sup>, woraufhin er nach Zürich zog.

Die Bürger von Bludenz wollten auch die umliegenden Gebiete und Talschaften vom neuen Glauben überzeugen, erzielten aber auf Grund der Gegenpropaganda durch die habsburgische Regierung nur geringe Erfolge.<sup>950</sup> Zeitgleich zu den Glaubenskonflikten verschärften die Nachrichten über Baueraufstände in Salzburg und Südtirol die bereits angespannte Lage in den tirolischen Montangebieten und im Berggericht Montafon. Durch die bereits angeführte starke Vermischung von Bauern, Handwerkern und Bergwerksverwandten im Montafon, die eine exakte berufsbedingte Trennung auf Grund ihrer lokalen Herkunft nicht ermöglicht, fällt es schwer, die Beteiligung der Bergarbeiter an Unruhen, Beschwerden und Aufständen nachzuweisen. So ist es auch nicht möglich, den direkten Einfluss der Bergwerksangehörigen in der am 2. Juli 1525 ausgearbeiteten Beschwerdeschrift der Bludenzner, Sonnenberger und Montafoner an die Regierung abzuschätzen. In diesem Schreiben wurde verlangt, dass jeder Geistliche das Evangelium „klar und luter“ predigen sollte, alle Opfer, Jahrtage, Seelenmessen und der Kirchenzehnte abgeschafft werden mussten und die geistliche Gerichtsbarkeit von Chur, mit Ausnahme von Eheangelegenheiten, ebenfalls entmachtet

---

<sup>946</sup> Bereits im August 1524 war ein Großteil der Bludenzner Bevölkerung „gret lutterisch“; vgl. Burmeister, Karl Heinz, Bludenz in der Zeit von 1420 bis 1550, S. 134.

<sup>947</sup> Burmeister, Karl Heinz, „Montafonium nostrum“ – Das Montafon in der Zeit um und nach 1500. Vom Schweizerkrieg bis zum Dreissigjährigen Krieg. In: Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 2, Besiedlung – Bergbau – Relikte, Von der Steinzeit bis zum Ende des Mittelalters. Schruns 2009, S. 215.

<sup>948</sup> Burmeister, Karl Heinz, Bludenz in der Zeit von 1420 bis 1550, S. 134.

<sup>949</sup> Im Aufforderungsschreiben der Regierung hinsichtlich Luzius Matt an den Vermittler Ulrich von Schlandersberg heißt es: „[...] Wiewol wir der Maynung gewest, sein phaff Matten, so wider in Fronfesst gen Bludentz gestelt ist, der Lutterischen Sect halben, dem vicari zu veranntwuritten und mit Recht gegen Im handeln zulassen, So haben wir unns doch desselbs aus den treffennlichen furpeten, so von wegen seiner freundtschafft auch seinen halben (Verwandten) an unns beschehenn, nachfolgender Maß gnediglich begeben, daß er ainen Leiplichen Aid zu got und sein Heiligen swern, auch dieselb sein frundtschaft sich notturffticlich verschreibe, sich unu[v]ertzogennlichen aus unser Statt Bludenz, auchallenthalben aus unsren Erblichen Fürstenthumben und Lannden weg zuthun, und weiter darjnn solh Lutterisch Ler und Oppinion nit zulern, predigen noch defeniern. [...] Empfehls wir dir mit Ernst, daß du In darauf zu Bludenz bys auf weiter unnser wolefallen wegziehen lasset. Doch so Er sich solcher Lutterischer Sect enntschecht, wellen wir nit abgeschlagen, In hernach zu begnaden [...].“; zitiert nach: Burmeister, Karl Heinz, Bludenz in der Zeit von 1420 bis 1550, S. 134f.

<sup>950</sup> Ebenda, S. 134.

werden sollte.<sup>951</sup> In weltlichen Belangen verlangte man das freie Fischereirecht an der Ill, freie Jagd auf Schwarzwild (inklusive Gämsen) und bedeutende Einschränkungen in der Wehrpflicht. Außerdem sollte der Vogt zukünftig immer aus Tirol stammen und mit seiner Hausfrau in Bludenz ansässig sein.<sup>952</sup> Diese und weitere Forderungen brachte man bei der Regierung vor, die naturgemäß nur sehr wenige Forderungen bewilligte. Dem Aufruf Michael Gaismairs zum Aufstand leistete man in den Herrschaften Bludenz und Sonnenberg trotzdem nur sehr zaghaft Folge. Im Montafon versuchte der Bergknappe Jos zum Keller (wahrscheinlich aus Schruns) gemeinsam mit dem Bauern Sebastian Musch aus St. Gallenkirchen die Bevölkerung aufzuhetzen und sich den Südtiroler Aufständischen anzuschließen beziehungsweise sich gegen die ungeliebte Herrschaft zu erheben. Jos Keller wurde im selben Jahr, also 1525, von der Regierung wegen „seiner Fürsprache für den reformatorischen Pfarrer von Dalaas, Lutz Matt, angeklagt“.<sup>953</sup> Er war demnach ein überzeugter Anhänger der lutherischen Lehre und zusammen mit Musch schreckte er auch nicht vor Gewalt zurück. Mit 300 bis 400 Mann<sup>954</sup> wollten sie nach Bludenz, Blumenegg und St. Gerold ziehen, um dort „[zu]hauen, solange die Obrigkeit gehaust“ hatte.<sup>955</sup> Besagter Musch hielt im Juni 1525 in Schruns eine „radikale Landgemeinde“ ab und forderte einen bewaffneten Aufstand sowie die Entsendung einer Gesandtschaft ins Etschtal zu den Südtiroler Aufständischen.<sup>956</sup> Als erstes Zeichen der Aufruhr gegen die Obrigkeit trank man daraufhin dem Pfarrer von Bartholomäberg den Wein aus.<sup>957</sup> Weitere Gewaltausbrüche konnte man jedoch von Seiten der Regierung mit Zugeständnissen an die aufgebrachten Landsassen verhindern. Musch und Keller flüchteten ins Ausland, wurden später jedoch mit einer Geldstrafe und der Entschuldigung, dass „sie leider dri (es war demnach noch eine dritte Person bei den Rädelsführern dabei) gut trinker seien“ und ihre aufrührerischen Reden „in ainem guten trunk und winfütche[sic]“ geschehen wären.<sup>958</sup> Die Regierung entsandte auf Grund der Unruhen und Vorfälle Spione in die Gasthäuser, um über die Reden und Stimmungen in den Gaststuben informiert zu sein.<sup>959</sup>

Während Sebastian Musch 1526 zwischenzeitlich in die Dienste von Michael Gaismair trat, ihn aber bereits 1528 verriet und im Auftrag des Vogtes Wolf Dietrich von Ems als Spitzel

<sup>951</sup> Burmeister, Karl Heinz, „Montafonium nostrum“, S. 215.

<sup>952</sup> Burmeister, Karl Heinz, Bludenz in der Zeit von 1420 bis 1550, S. 142.

<sup>953</sup> Kasper, Michael, Das älteste Steuerbuch des Montafons aus dem Jahr 1645, S. 43.

<sup>954</sup> Burmeister, Karl Heinz, „Montafonium nostrum“, S. 215.

<sup>955</sup> Bilgeri, Benedikt, Geschichte Vorarlbergs Bd. 3, Ständemacht, Gemeiner Mann – Emser und Habsburger. Wien-Köln-Graz 1977, S. 38.

<sup>956</sup> Burmeister, Karl Heinz, „Montafonium nostrum“, S. 216.

<sup>957</sup> Burmeister, Karl Heinz, Bludenz in der Zeit von 1420 bis 1550, S. 143.

<sup>958</sup> Burmeister, Karl Heinz, „Montafonium nostrum“, S. 216.

<sup>959</sup> Ebenda.

gegen eben jenen Bauernführer eingesetzt wurde<sup>960</sup>, verlieren sich die Spuren zum Bergknappen Jos zum Keller beinahe gänzlich. In der Bludenzer Musterrolle aus dem Jahr 1546 findet sich ein „Jos Zumkeller“ im Bartholomäberger Kirchspiel, „das damals noch die Ortschaft Schruns inkludierte“.<sup>961</sup> Ob es sich dabei um dieselbe Person handelt, die 1525 zusammen mit Musch versucht hatte, einen Aufstand der Bauernschaft loszutreten, muss noch offen bleiben. Auch der 1532 im Bludenzer Steuerbuch angeführte „Zumkeller Jodor“ ist nicht direkt einzuordnen<sup>962</sup> und so können keine weiteren verbindlichen Aussagen über den weiteren Lebensweg des Erzknappen Jos zum Keller getroffen werden.<sup>963</sup> Auch zur weiteren Einflussnahme der Bergwerksverwandten auf Reformation und Bauernkrieg ist es kaum möglich, ein klares Bild der Verhältnisse im Berggericht Montafon zu skizzieren. Dass die Montanarbeiter den neuen Lehren nicht abgeneigt waren, wird nicht nur durch die bereits angeführte „kuntschafft [und] erfahrung von ettlichen personen der lesterlichen und frevenlichen reden halben, so Andree Weinzurlin, froner in Montafon, gethan haben solle“, untermauert.<sup>964</sup> Der Anklagepunkt, dass er beziehungsweise seine Frau in „kynndnoten“ die Gottesmutter als eine Frau „wie ain anndere fraw“<sup>965</sup> bezeichnet hätten, spiegeln sehr deutlich reformatorische Ansichten im Sinne der Ablehnung der Heiligenverehrung wider. Auch wenn man von Seiten der Regierung versuchte, durch Verordnungen, Bücherverbrennungen und harte Verhörmethoden wie der „peinlichen Befragung“ die Verbreitung des Protestantismus zu verhindern, kam man doch nicht umhin, bereits im Jahr 1533 festzustellen, „dass die neu verpotten lutterisch Sect in der Statt Bludenz gröslichen eingewurzelt sei“.<sup>966</sup> Die Theorie Scheibenstocks, dass die Fugger die Hauptschuld an der Verbreitung der lutherischen Lehre im Berggericht Montafon und den umliegenden Landgerichten trugen<sup>967</sup>, kann in zweierlei Hinsicht nicht zugestimmt werden: Wie bereits Burmeister erwähnte, war die Augsburger Großhandelsfamilie der Fugger katholisch<sup>968</sup> und hatte auf Grund der intensiven Beziehung zur Habsburgischen Herrscherfamilie mit Sicherheit kein Interesse an einer konfessionell bedingten Auseinandersetzung mit Habsburg. In weiterer Instanz konnte anhand der bisher bearbeiteten Schriftquellen für das Berggericht Montafon das direkte Auftreten der Fugger noch nicht nachgewiesen werden. Dass Faktoren der Fugger im Montafon und in Bludenz als

<sup>960</sup> Burmeister, Karl Heinz, Bludenz in der Zeit von 1420 bis 1550, S. 144.

<sup>961</sup> Kasper, Michael, Das älteste Steuerbuch des Montafons aus dem Jahr 1645, S. 43.

<sup>962</sup> Ebenda.

<sup>963</sup> Für das Jahr 1500 ist eine Christina zum Keller belegt, die Besitzungen im „Silberberg“ hatte; VLA, Urkunde 503, Pfarrarchiv Silbertal, 28. August 1500.

<sup>964</sup> VLA, Vogteiamt Bludenz, 060/0766, Froner im Montafon wegen lästerlichen Reden.

<sup>965</sup> VLA, Vogteiamt Bludenz, 060/0766, Froner im Montafon wegen lästerlichen Reden.

<sup>966</sup> Burmeister, Karl Heinz, „Montafonium nostrum“, S. 216.

<sup>967</sup> Scheibenstock, Emil, Geschichte des Bergbaus im Montafon, S. 45.

<sup>968</sup> Burmeister, Karl Heinz, „Montafonium nostrum“, S. 216.

Gewerken tätig waren, ist umstritten,<sup>969</sup> aber sie selbst unterhielten im Gegensatz zu Schwaz, wo direkte Mitglieder der Familie vor Ort die Geschehnisse kontrollierten und die familiären wirtschaftlichen Interessen verfolgten, keine eigenen Bergwerke im Berggericht Montafon. Auch die Argumentation Burmeisters, dass protestantische Faktoren der Fugger, also in erster Linie die im Berggericht Montafon tätigen Konrad Mayer, Balthasar Hundertpfund, Hieronimus Kraft,<sup>970</sup> Imhof oder Zellmayr für die Verbreitung der neuen Lehre verantwortlich waren,<sup>971</sup> kann den aktuellen Forschungen nicht standhalten. Die Familie Imhof aus Augsburg/Nürnberg beispielsweise trat nicht als Bergwerksinvestor im Montafon auf, sondern war einzig durch einen Bergrichter vertreten (Konrad Imhof). Außerdem war die Augsburger Linie der Imhof katholisch und nicht protestantisch wie ihre Nürnberger Verwandten.<sup>972</sup> Allgemein ist festzuhalten, dass Gewerken und Investoren, trotz ihrer finanziellen Machtstellung, kein Interesse an einem religiösen Konflikt mit dem Landesfürsten hatten. Sie waren bei Verleihungen von Gruben und den Ressourcen Wald und Wasser nach wie vor auf Bewilligungen durch den landesfürstlichen Beamtenapparat angewiesen. Zusätzlich zu dieser Argumentation muss man sich für das Berggericht Montafon einfach von der allgemeinen Vorstellung verabschieden, dass durch auswärtige Gewerken und den scheinbar großen bergbaulichen Erfolge größere Massen an auswärtigen Bergknappen in die Herrschaften Bludenz und Sonnenberg gekommen wären. Dementsprechend rekrutierte sich ein Großteil der Bergwerksverwandten aus der einheimischen Bevölkerung und somit sind viel mehr die direkten Einflüsse und Lehren der protestantischen Prediger wie Luzius Matt oder Thomas Gassner und die topographische Nähe zu reformierten Gebieten wie dem Prättigau oder auch dem Engadin als Gründe für die Verbreitung der lutherischen „secte“ im Berggericht Montafon zu suchen und weniger in der recht bescheidenen bergmännischen Zuwanderung.

### **Zusammenfassung:**

Trotz aufständischer Vorzeichen blieben die Herrschaft Bludenz und Sonnenberg, die Kerngebiete des Berggerichts Montafon, von größeren Unruhen während der Bauernkriege verschont. Im Gegensatz zu den Südtiroler Gebieten rund um Brixen und an der Etsch, wo im

---

<sup>969</sup> Siehe Kapitel 14.

<sup>970</sup> Diese drei Gewerken werden von Angelika Westermann auf Grund ihrer starken Bindungen zum größten Augsburger Handelshaus als „Fuggerdiener“ bezeichnet; vgl. Die Vorderösterreichischen Montanregionen in der Frühen Neuzeit, S. 86.

<sup>971</sup> Burmeister, Karl Heinz, „Montafonium nostrum“, S. 217.

<sup>972</sup> Imhoff, Christoph Freiherr von, Imhoff. In: Neue Deutsche Biographie, Band 10. Berlin 1974, S. 147.

Mai 1525 „neue Haufen aufwieglich geworden, und nämlich vor drei oder vier Tagen ungefährlich viele Klöster, auch etliche Schlösser an der Etsch erobert, eingenommen, und sonderlich die Klöster geplündert, verheert und auf's Höchste verderbt“<sup>973</sup> hatten, ließen sich die Bewohner der Gebiete vor dem Arlberg sowie die Nordtiroler Bevölkerung mit Versprechungen des Landesfürsten befrieden. Trotzdem blieben Religion und damit verbunden auch Streitigkeiten zwischen Anhängern der katholischen beziehungsweise reformatorischen Lehre ein fester Bestandteil der regionalen Geschichte.

Die Bergknappen galten auf Grund der Gefahren durch ihre Arbeit als sehr religiös. Dies kann auch im Berggericht Montafon durch Grubenbenennungen nach Heiligen und Stiftungen wie den Bartholomäberger Knappenaltar aufgezeigt werden. Inwieweit jedoch die Dreifaltigkeitsbruderschaft am Kristberg eine Knappenbruderschaft war und ob es trotz der nachgewiesenen Bruderschaftskasse im Berggerichtsinventar von 1585 ein funktionierendes bergmännisches Sozialsystem gegeben hat, muss noch offen bleiben.

## **12. Versorgung der Bergknappen mit Lebensmittel**

Die Versorgung der Berggemeinde mit Lebensmitteln stellte, ähnlich der Versorgung mit Holz und Wasser, über die Jahrhunderte ein sehr konfliktreiches Unterfangen in den Montangebieten dar. Wer versorgte die Knappen mit der „essenden Speis“<sup>974</sup>, die sie für die Erhaltung ihrer eigenen Arbeitskraft und für die Ernährung ihrer Familie brauchten? Konnten sie einen gewissen Teil durch landwirtschaftlichen Nebenbetrieb selbst abdecken, oder waren sie auf Grund fehlender Ackerflächen, Gärten und Zeitressourcen für die Bestellung des Bodens beziehungsweise der Versorgung von Vieh dazu gezwungen, ihre Nahrungsmittel von Händlern oder Bauern zu beziehen?

Um diese Fragestellungen beantworten zu können, muss sicher stark zwischen den einzelnen Bergaugebieten unterschieden werden, denn topographisch ungleiche Gegebenheiten wie Klima, Bodenbeschaffenheit und das Vorhandensein von freien Flächen für Getreideanbau oder Obstwirtschaft und generelle Unterschiede im Lebensstil und der Herkunft der Montanarbeiter beeinflussten die Art und Weise der Lebensmittelbeschaffung in einem großen Ausmaß.

Die bisher durchgeführten Forschungen zur Lebensmittelversorgung für die Bergbaumetropole Schwaz liefern vor allem für die Mitte des 16. Jahrhunderts ein sehr

---

<sup>973</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 252.

<sup>974</sup> Ebenda, S. 150.

dramatisches Bild: Durch die große Zuwanderung von Bergleuten und dem damit verbundenen Bevölkerungszuwachs im mittleren Unterinntal war man auf Lebensmittelimporte, vor allem Fleisch und Getreide, aus den Gebieten Ungarns, Schwabens, Bayerns und Innerösterreichs angewiesen. Allein im Schwazer Revier benötigte man in der Mitte des 16. Jahrhunderts an die 4000 Ochsen jährlich, um den Bedarf an Fleisch zu decken. Daneben wurden naturgemäß auch noch andere Tierarten wie Schweine, Geflügel und Schafe geschlachtet und die 13 Schwazer Metzgerbetriebe waren vollkommen ausgelastet beziehungsweise überlastet.<sup>975</sup> Aus Angst vor schlechter Qualität (altes und unsauberes Fleisch) untersagte man 1551 für Schwaz die Hausschlachtung von Vieh, erlaubte aber, dass lebende Tiere aus privater Haltung auf den Viehmarkt gebracht werden konnten, um dort verkauft zu werden.<sup>976</sup> Auch im Berggericht Montafon beschwerte sich die Gesellschaft der Bergwerke beim Landesfürsten wegen eines Wirts, der auf eigene Faust Jungvieh schlachten und verkaufen würde, was der Schlachtkbank, die vor gut fünfzig Jahren von der Bergwerksgesellschaft gebaut wurde, großen Schaden zufügte. Es sollte nach wie vor nur der vom Bergrichter befugte Metzger bei der besagten Schlachtkbank im Montafon schlachten dürfen und das Fleisch in größeren Mengen verkaufen.<sup>977</sup>

Trotz des Umstandes, dass „Fleisch die allererste Leibsnahrung sei“ und sein Fehlen die Arbeitsleistung der Bergknappen herabsetzen würde, galt dennoch Getreide als Hauptgrundlage der Ernährung, „das auch nur z.T. in Form von Brot auf den Tisch kam und ansonsten überwiegend als Mus gegessen wurde“.<sup>978</sup> Das Ausmaß der Getreidelieferungen ist nicht bekannt, nahm aber mit Sicherheit auf Grund der ca. 19000 Einwohner im Großraum Schwaz immense Dimensionen an.<sup>979</sup> Umso härter trafen die Tiroler Bevölkerung die durch lange Schlechtwetterperioden verursachten Missernten in Bayern, Schwaben und Innerösterreich der Jahre 1550 bis 1552. Die Getreidepreise stiegen um das Doppelte und einige Produzenten stellten die Exportlieferungen nach Tirol vollkommen ein.<sup>980</sup> Vor allem der hauptberufliche Bergmann, der selbst nicht in der Lage war, sich zu ernähren, litt sehr stark unter den steigenden Lebensmittelpreisen, da die Preise in den Bergbaumetropolen auf Grund der großen Nachfrage weit über dem österreichischen Durchschnitt lagen.<sup>981</sup>

---

<sup>975</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.III, S. 754ff.

<sup>976</sup> Ebenda, S. 758f.

<sup>977</sup> Bergwerksgesellschaft im Montafon an Regierung mit der Bitte, das unbefugte Metzgern zu unterbinden (ohne genaue Datierung, Anfang 1583); VLA, Sign. 59, Vogteiamt Bludenz.

<sup>978</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.III, S. 754f.

<sup>979</sup> Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, S. 54.

<sup>980</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.III, S. 755.

<sup>981</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 151.

Die Preissteigerungen führten in weiterer Folge dazu, dass kapitalkräftige Gewerken und Händler die noch vorhandenen Getreidevorräte aufkauften beziehungsweise aus dem Ausland importierten, um die Not der Bevölkerung auszunutzen und durch extrem verteuerte Lebensmittelpreise einen größtmöglichen Gewinn zu erwirtschaften. Dieses kaufmännische Verhalten bezeichnete man als „Fürkauf“, wobei neben Nahrungsmitteln auch weitere Artikel des täglichen Gebrauchs wie Stoffe und Leder von den Händlern im großen Stil aufgekauft wurden. Klarerweise stieß diese Gegebenheit bei den Knappen und der restlichen Bevölkerung auf wenig Gegenliebe. Die Situation spitzte sich vor allem durch die Praktik der Gewerken zu, den Bergwerksverwandten die überzeugten Lebensmittel und Artikel des täglichen Gebrauchs als Lohn an Stelle von Bargeld gegenzurechnen. Durch verspätete Lohnauszahlungen blieb den Arbeitern oftmals keine andere Wahl, als die Bezahlung mit Lebensmitteln und anderen Gebrauchswaren, in diesem Fall „Pfennwerte“ genannt, zu akzeptieren, wobei die Beschwerden an den Landesfürsten klarerweise nicht ausblieben. Die Bergordnung 1524 von Ferdinand I. für das Berggericht Montafon beginnt beispielsweise mit der Feststellung und Verordnung, dass „sich die von der gesellschaft (Bergwerksgesellschaft) beschweren der langsam bezalung, dadurch sy zu den phenwerdten gedrungen werden, auch des unzimlichen aufschlags und gewinn in korn, tuech und andern phenwerdten, erlären wir, das alle vier wochen ain gemaine pergkhwerchs raittung vor unnserm pergkhrichter, schichtmaister, froner und geschwornen gehalten, die ausfuerung unnd bezalung von stunden gethan unnd wider niemands gueten willen verzogen werde, und sol die bezalung mit barem gelt beschechen unnd kain arbaiter gezwungen sein an seiner belonung tuech oder annder phenwerdt zu nehmen“.<sup>982</sup>

Auch der bereits erwähnte Fürkauf war im Berggericht Montafon ein Streitpunkt zwischen Arbeitern, Gewerken und Händlern, weshalb der Landesfürst 1524 eigene Kommissare in die Herrschaften Bludenz und Sonnenberg entsandte, damit „kain fürkauf mit wein, korn, schmalz, käs, eyr, flaisch noch mit ainichen anndern phenwerdten“ betrieben werden konnte.<sup>983</sup> Die genannten Lebensmittel wie Wein, Korn, Schmalz, Käse, Eier und Fleisch können durch Angaben aus dem Schwazer Bergbuch noch um Zieger (Quark)<sup>984</sup>, Kohl

---

<sup>982</sup> Artikel 1 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>983</sup> Artikel 2 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.

<sup>984</sup> Peter Fischer verstand unter „ziger“ Ziegenkäse (vgl. Gesellschaft der Bergwerke, S. 152) Dies ist dahingehend zu korrigieren, dass unter Zieger im alpenländischen Raum noch heute Quark beziehungsweise Topfen verstanden wird. Außerdem wird in der Schweiz Ziger aus Labmolke, einem Zwischenprodukt der Käseherstellung, erzeugt. Die Haltbarkeit dieses Produktes beträgt in etwa 30 Tage, wobei die Angaben dazu etwas variieren. Nach mündlicher Überlieferung im Tiroler Unterinntal verstand man unter Ziger auch feste, käseartige Kugeln, die aus Quark hergestellt und durch einen Reifeprozess haltbar und würzig gemacht wurden.

(Kraut), Milch und Obst ergänzt werden.<sup>985</sup> Der Augsburger Großgewerke Melchior Putz kalkulierte zur Mitte des 16. Jahrhunderts für einen verheirateten Knappen am Berg für einen Zeitraum von 14 Tagen einen Lebensmittelverbrauch von 2 Pfund Schmalz, 2 Pfund Zieger, 6 Pfund Mehl, 2 Pfund Fleisch und circa 10 Brotlaibe sowie 1 bis 2 Pfund Schweinefleisch.<sup>986</sup> Schweinefleisch wurde demnach separat berechnet und die zuvor genannten 2 Pfund Fleisch bezogen sich wahrscheinlich auf Ochsenfleisch. Folgt man Philipp Strobl<sup>987</sup>, der für Schwaz einen Warenkorb eines verheirateten beziehungsweise unverheirateten Bergmannes zusammenstellte und auf Basis von historisch überlieferten Preisen für die Jahre 1490, 1510 und 1550 aus dem etwa zwanzig Kilometer östlich von Schwaz gelegenen Berggericht Rattenberg den finanziellen Wochenverbrauch des Knappen kalkulierte, ergibt sich folgendes Bild:

**Tab. 3:** verheirateter Bergmann

Produkt	Mengenangabe	1490 Preis in Kreuzer	1510 Preis in Kreuzer	1550 Preis in Kreuzer
Zieger	2 Pfund	2,00	2,24	3,20
Schmalz	2 Pfund	4,80	4,72	10,00
Mehl	6 Pfund	3,52	3,96	7,92
Rindfleisch	2 Pfund	1,60	2,00	2,80
Schweinefleisch	2 Pfund	2,60	2,60	5,20
Brot (Roggen) <sup>988</sup>	10 Laib	10	10	10
	2 Wochen	24,52	25,52	39,12
<b>Gesamtpreis</b>	<b>1 Woche</b>	<b>12,26</b>	<b>12,72</b>	<b>19,56</b>

<sup>985</sup> Bingener, Andreas, Gesundheitliche Aspekte im Zusammenhang mit der Lebensmittelversorgung von Schwaz in der Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Wolfgang Ingenhaeff, Johann Bair (Hrsg.), Bergvolk und Medizin, Tagungsband des 3. Internationalen Bergbausymposiums in Schwaz 2004. Innsbruck-Wien 2005, S. 54.

<sup>986</sup> Ludwig, Karl Heinz, Unternehmenserfolge im süddeutsch-alpenländischen Montanwesen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Abhängigkeit von Lösungen der Versorgungs- und Ressourcenprobleme. In: Ekkehard Westermann (Hrsg.), Bergbaureviere als Verbrauchscentren im vorindustriellen Europa, Fallstudien zu Beschaffung und Verbrauch von Lebensmitteln sowie Roh- und Hilfsstoffen (13.-18. Jahrhundert) [= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 130]. Stuttgart 1997, S. 53f.

<sup>987</sup> Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, S. 14ff.

<sup>988</sup> Der Preis für einen Laib Roggen-Brot veränderte sich während des 15. bzw. 16. Jahrhunderts kaum. Bei steigenden oder sinkenden Roggenpreisen schwankte jedoch dementsprechend das Gewicht des Laibs; vgl. Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, S. 15.

Ein verheirateter hauptberuflicher Bergmann musste somit in etwa 12 bis 20 Kreuzer in der Woche für die Ernährung seiner Familie aufbringen. Dabei wurden in der Zusammenstellung Wein und Honig als sehr begehrte Genussmittel noch nicht berücksichtigt. Bei einem Wochenlohn von 1 Gulden (60 Kreuzer) für einen Herrenhauer und weit niedrigeren Gehältern bei den reinen Hilfskräften verschlang der Lebensmitteleinkauf einen beachtlichen Teil des Einkommens. Auch wenn die Preise auf Grund der geographischen Entfernung zwischen dem Berggericht Montafon und dem Berggericht Rattenberg nicht identisch übernommen werden können, erhält man dennoch einen klaren Eindruck, welche Fixausgaben ein Bergarbeiter im Berggericht Montafon, der nicht in der Lage war, sich selbst zu versorgen, in Kauf nehmen musste, um seine Familie zu erhalten. Ein unverheirateter Bergmann benötigte circa 9 Kreuzer im Jahr 1490 und 15 Kreuzer in den Krisenjahren 1550/52, um seinen Lebensmittelbedarf decken zu können. Bedenkt man, dass der Montafoner Bergrichter und Wirt Georg Senger in Schruns im Jahr 1561 für ein Maß Wein 4 Kreuzer von den „armen gesellen“ verlangte,<sup>989</sup> so können die Unmutsäußerungen und Beschwerden der Bergwerksgesellschaft gegen diese Preispolitik durchaus nachvollzogen werden. Die Bergordnung für das Montafon von 1524 versuchte zwar, mit genauen Verordnungen zum Weinausschank übererteute Preise und Prellereien auf Grund unterschiedlicher Ausgabemengen<sup>990</sup> zu verhindern, allerdings waren diese Bemühungen nicht immer von Erfolg gekrönt, wie das Beispiel Georg Senger beweist.

Um sich zentraler im Bergaugebiet mit Lebensmitteln versorgen zu können, beantragte 1524 die Bergwerksgesellschaft im Montafon einen Wochenmarkt in Schruns.<sup>991</sup> Allerdings vermutete man bereits von Seiten der Regierung, dass die umliegenden Märkte wenig Freude mit einem neuen Markt haben könnten, und befahlen deshalb den zuständigen Behörden, „sich deshalb bey denen von Bludenz und andern underthanen, umb das perghwerch gesessen, zu erkunden, ob der on nachthail der anndern umbligennden wochenmargkht und on verhindrung derselben freyhaiten aufgericht und gehalten werden mug“.<sup>992</sup> Die Stadt Bludenz versuchte mit Sicherheit, diesen Wochenmarkt genauso zu verhindern wie die Bewilligung eines eigenen Viehmarktes im Montafon,<sup>993</sup> da ein weiterer Markt in direkter Umgebung die Einnahmen der Stadt durch ihr Marktrecht verringert hätten. Somit ist es nicht verwunderlich,

<sup>989</sup> Neuerliche Beschwerde der Gesellschaft im Montafon an die Regierung wegen Georg Senger (16. April 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>990</sup> Im Artikel sechs der Bergordnung 1524 für das Berggericht Montafon heißt es: „[...] der Geschirr halben darynn der wein ausgetragen wirdet, soll hinfürö ain yeder wirt den wein in gepfechtem, gerechtem mass hinschenckhen unnd den gesten auftragen und fürsezzen“; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>991</sup> Artikel 11 der Bergordnung von 1524 für das Berggericht Montafon.

<sup>992</sup> Ebenda.

<sup>993</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 56.

dass in den Quellen auch weiterhin kein Wochenmarkt in Schruns aufscheint. Die Knappen waren also gezwungen, ihren Bedarf an Nahrungsmitteln und Artikel des täglichen Gebrauchs entweder in Bludenz zu beziehen, die Waren der Gewerken zu akzeptieren oder direkt bei den Bauern vor Ort einzukaufen. Anhand des Beschwerdebriefs der Montafoner Landwirte aus dem Jahr 1574 wird jedoch ersichtlich, dass es auch bei der lokalen Nahrungsmittelbeschaffung zu Konflikten zwischen Bergwerksverwandten und Hofjüngern kam. Etliche Bauern beschwerten sich nämlich bei der Regierung, dass sie den Bergarbeitern auf Begehren der Gewerken Lebensmittel wie „käs, schmalz unnd andere speis“ geliefert hätten, aber nicht dafür bezahlt wurden.<sup>994</sup>

Ein Teil der Verpflegung wie Käse, Schmalz, Eier und einige Obst- und Gemüsesorten bezogen die Gewerken und in weiterer Folge die Knappen im Berggericht Montafon demnach bei einheimischen Produzenten. Diese Produkte mussten also nicht importiert werden und waren somit nur selten überteuert, da viele Anbieter vor Ort ihre Waren verkaufen wollten. Anders verhielt es sich bei Importprodukten wie Wein oder Getreide, die teilweise über weite Strecken transportiert werden mussten. Durch hohe Transportkosten und die hohe Nachfrage waren diese Waren starken Preisschwankungen ausgesetzt, die von Händlern und Gewerken gegenüber den einfachen Arbeitern oftmals ausgenutzt wurden. Wein war einerseits ein sehr beliebtes Getränk, gleichzeitig galt Weinkonsum, unabhängig vom Berufsstand, aber auch als Prestigesache, denn wer „Wasser trank, zeigte seine große Armut“.<sup>995</sup> Dementsprechend stellten die Weinpreise immer ein Konfliktpotential dar, wie für das Montafon bereits aufgezeigt wurde<sup>996</sup> und naturgemäß in einem größeren Ausmaß auch für die Montanmetropole Schwaz nachgewiesen werden kann.<sup>997</sup>

Auf Wein konnte man in Krisenzeiten dennoch verzichten, aber Getreide war für die Bergarbeiter überlebenswichtig. Nach dem Tiroler „Landtreim“ ernährte sich der Bergmann

---

<sup>994</sup> Kammer an Bergrichter in Schwaz wegen der Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Gewerken im Montafon (21. Mai 1574); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 173.

<sup>995</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 156. Zitiert nach Molenda, Danuta, Die Organisation der Versorgung der polnischen Bergbauzentren im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit. In: Ekkehard Westermann (Hrsg.), Bergbaureviere als Verbrauchszentren im vorindustriellen Europa, Fallstudien zu Beschaffung und Verbrauch von Lebensmitteln sowie Roh- und Hilfsstoffen (13.-18. Jahrhundert) [= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 130]. Stuttgart 1997, S. 353. Ein Beispiel für das Berggericht Montafon, dass Weinkonsum und Weinbesitz als Zeichen für Wohlstand und eine sozial höhere Stellung gesehen wurde, findet sich in der Beleidigung des Vogtes Hector von Ramschwag gegenüber dem Bergrichter Jos Hennggi II., weil er als Fürstendiener nicht einmal Wein im Haus habe; siehe: Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 69.

<sup>996</sup> Weinpreise des Georg Senger in seinem Wirtshaus in Schruns; siehe: Neuerliche Beschwerde der Gesellschaft im Montafon an die Regierung wegen Georg Senger (16. April 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.

<sup>997</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 156.

in erster Linie vom Bergmus, das aus Wasser, Mehl, Schmalz und einer Prise Salz gemacht wurde, denn „bey guetem fleisch kann kainer bsten, mit Perckmüsfern sich müessen begen“.<sup>998</sup> Getreide beziehungsweise Mehl stellte also das wichtigste Importgut für die Knappen im Montafon dar, denn es ist anzunehmen, dass Ackerbau vor Ort nie eine große Rolle gespielt hat.<sup>999</sup> Preisschwankungen und Lieferengpässe waren demnach für die Bergarbeiter von großer Bedeutung. Der Einkauf von Salz aus Hall<sup>1000</sup> und Schmalz von den einheimischen Bauern hingegen dürfte keine größeren Probleme bereitet haben.

Neben den aus historischen Quellen überlieferten Lebensmitteln, die aus Importlisten, Beschwerdebriefen beziehungsweise Kalkulationen der Gewerken bekannt sind, gab es jedoch noch eine große Vielzahl an relativ einfach zu beziehenden Nahrungsmitteln, die in den Aufzeichnungen fehlen. Durch archäologische Untersuchungen im Jahr 2006 im Zuge eines Gebäudeneubaus beim Panoramagasthof am Kristberg<sup>1001</sup> und die durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen des HIMAT-Projektes (FWF) durchgeführten Untersuchungen der geborgenen pflanzlichen Makroreste am Institut für Botanik in Innsbruck<sup>1002</sup>, lassen sich die historisch belegten Listen durch naturwissenschaftliche Ergebnisse ergänzen und erweitern somit den Speiseplan einer bergmännisch geprägten Gesellschaft. Es muss zwar hinzugefügt werden, dass die untersuchten Siedlungsbefunde nicht in das 16. Jahrhundert, sondern in den Zeitraum zwischen dem 13. und 14. Jahrhundert datieren und auch kein eindeutiger Beweis erbrachte werden konnte, dass es sich eindeutig um Reste einer Bergbausiedlung handelte.<sup>1003</sup> Allerdings unterschied sich die Ernährung der Bergleute im Berggericht Montafon schon allein auf Grund ihrer größtenteils regionalen Herkunft nicht grundlegend von der Ernährung der ansässigen Hofjünger. Von außen zugezogene Knappen heirateten oftmals einheimische Frauen und erhielten als Mitgift Grundstücke oder kauften Güter vor Ort, was immer wieder zu Konflikten hinsichtlich der

---

<sup>998</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 154.

<sup>999</sup> Waldegger, Herbert, Die Pflanzenwelt des Montafons. In: Judith Maria Rollinger, Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 1, Mensch – Geschichte – Naturraum, Die lebensweltlichen Grundlagen. Schruns 2005, S. 157.

<sup>1000</sup> Bei den Erztransporten aus dem Montafon nach Hall wurde von den Frächtern am Rückweg unter anderem auch Salz in die Herrschaft Bludenz-Sonnenberg importiert; Welti, Ludwig, Bludenz als Österreichischer Vogteisitz, S. 81.

<sup>1001</sup> Krause, Rüdiger, Die Urgeschichtliche Besiedlung des Montafons, S. 45ff.

<sup>1002</sup> Luggin, Annemarie, Pflanzliche Makroreste aus der mittelalterlichen Bergbausiedlung Kristberg (Diplomarbeit). Innsbruck 2009.

<sup>1003</sup> Die Siedlungsspuren mit Leder- und Keramikfragmenten, Speiseresten sowie einem Taschenanhänger aus dünnem Zinnblech wurden zwar direkt inmitten zahlreicher mittelalterlicher und frühneuzeitliche Bergbauspuren wie Halden und Mundlöcher gefunden, allerdings konnten keine eindeutigen, dem Bergbau zuzuordnenden Funde (Werkzeuge, Schlacken,...) geborgen werden; vgl. Krause, Rüdiger, Die Urgeschichtliche Besiedlung des Montafons, S. 45.

Steuerpflicht führte.<sup>1004</sup> Dadurch waren die Bergknappen allerdings in der Lage, als Nebenerwerb kleine Landwirtschaften mit Viehzucht und Obstanbau zu betreiben, eine Praktik, die in den großen Bergbaumetropolen wie Schwaz oder auch in den Vorderösterreichischen Montanregionen<sup>1005</sup> auf Grund von Platzmangel und Überbevölkerung in weitaus weniger starkem Ausmaß betrieben werden konnte. Trotzdem ist auch für Schwaz von einer erheblichen, wenn auch nicht eruierbaren Zahl an Söllleuten und Kleinhäuslern, also Arbeitern, die als Nebenerwerbsbauern kleine Landwirtschaften betrieben, auszugehen.<sup>1006</sup>

Zusätzlich zu den landwirtschaftlichen Produkten wie Milch, Käse, Zieger, Eier, Obst und Gemüse wurden auch wilde Früchte und Pflanzen als Nahrungsergänzung hinzugefügt. Durch die botanische Analyse der archäologischen Schichten beziehungsweise der geborgenen botanischen Reste aus dem Aushub der Baugrube am Kristberg<sup>1007</sup> konnten Spuren von Nutz-, Sammel- und Kulturpflanzen nachgewiesen werden, die in keiner historisch überlieferten Aufzeichnung genannt sind und somit das Wissen um die bergmännische Ernährung in einem großen Ausmaß bereichern.

Von den Kulturpflanzen hat sich in den untersuchten Schichten nur ein einzelnes Gerstenkorn erhalten. Dieser Umstand ist jedoch nicht wirklich überraschend, da, wie bereits erwähnt, Getreide in erster Linie in Form von Mehl und oder fertigen Backwaren ins Montafon geliefert wurde und der Ackerbau vor Ort keine große Rolle gespielt haben dürfte.<sup>1008</sup> Die Gerste wurde außerdem mehr als Einlage für Suppen und Eintöpfe gebraucht als für die Brotherstellung.<sup>1009</sup> Demnach überrascht der Fund des Gerstenkorns nur wenig, wenn auch hinzugefügt werden muss, dass auch die schlechten Erhaltungsbedingungen in den untersuchten Horizonten für das weitgehende Fehlen von zusätzlichen

<sup>1004</sup> Artikel 15 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I.: Als sich die hofjünger beklagen, das dz [sic!] sich die knappen zu inen verheuraten und doch mit inen nit steuren wollen, dergleichen, das die knappen bey inen heuser unnd gueter kauffen (!), auch etliche gewerb treiben (!) und vermainen, doch mit den hofjüngern nit mitleiden zu tragen, das auch etliche lanndtskinder ye im jar das pergkhwerch arbaiten (!) und damit dene landtsrechten entweichen wollen [...];VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.

<sup>1005</sup> In einer Supplikation hinsichtlich dem Fleischkauf im Leberauer- und Eckrichertal aus dem Jahr 1545 findet sich der Hinweis, dass „die gantze Commun der Knappschaft, welche kheyn Vieh halten oder erziehen mögen“ viel größere Probleme hat sich zu ernähren wie beispielsweise das „Paur Volck uff dem Landt“; siehe: Westermann, Angelika, Die Vorderösterreichischen Montanregionen, S. 185.

<sup>1006</sup> Mathis, Franz, Versorgungswesen in Bergaugebieten am Beispiel Schwaz, Forschungsstand und Forschungslücken. In: Klaus Oegg, Mario Prast (Hrsg.), Die Geschichte des Bergbaus in Tirol und seinen angrenzenden Gebieten, Proceedings zum 3. Milestone-Meeting des SFB HiMAT vom 23.-26.10.2008 in Silbertal. Innsbruck 2009, S. 26.

<sup>1007</sup> Krause, Rüdiger, Die Urgeschichtliche Besiedlung des Montafons, S. 45f.

<sup>1008</sup> Waldegger, Herbert, Die Pflanzenwelt des Montafons, S. 157.

<sup>1009</sup> Sozial niederstehende Schichten waren jedoch oftmals gezwungen, aus Mangel an Weizen sich mit dem sogenannten „Hungerbrot“ aus Gerste oder Hafer zu begnügen; vgl. Lauroux, Bruno, Tafelfreuden im Mittelalter, Kulturgeschichte des Essens und Trinkens in Bildern und Dokumenten. Stuttgart-Zürich 1992, S. 17.

Kulturpflanzenüberresten verantwortlich sein können.<sup>1010</sup> Im Falle der Nutzpflanzen fand man am Kristberg Spuren von Walnuss, Apfel, Pflaume, Pfirsich und der echten Weinrebe. Die Walnuss wie auch die Haselnuss, die auch heute beide noch im Montafon sehr verbreitet sind, waren für den Menschen auf Grund ihres Fettreichtums eine wichtige Nahrungsergänzung in Form des Rohverzehrs oder auch als Öllieferant für Speiseöl.<sup>1011</sup>

Früchte wie Äpfel und Pflaumen wurden gedörrt oder zu Mus, Saft und Most weiterverarbeitet und galten als wichtige Vitaminspender, vor allem im Winter. Der am Kristberg in der Bergbausiedlung geborgene Pfirsichkern ist äußerst beachtenswert, denn Pfirsiche wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit ins Montafon importiert und nicht vor Ort angepflanzt. Das Wachstum des Pfirsichbaums wäre zwar klimatisch am Kristberg möglich, allerdings reagiert die Frucht sehr empfindlich auf Kälte, Nässe und Parasiten<sup>1012</sup>, weshalb eher der Bodenseeraum als Herkunftsgebiet des „Kristberger-Pfirsich“ angesehen werden sollte. Die Blätter des „persicus“ (Pfirsich) wurden im Mittelalter gegen Schwerhörigkeit, Epilepsie und Magenwürmer eingenommen. Die Samen galten als Arznei gegen Kopfweh, Gicht, Angina und viele weitere Beschwerden, wobei die tatsächliche Wirksamkeit naturgemäß in vielerlei Hinsicht in Frage zu stellen ist. Die vorgefundene Überreste einer Weintraube belegen ebenfalls den Import von nicht direkt vor Ort angebauten Fruchtsorten. Der Kristberg war klimatisch und auf Grund der Höhenlage von über 1400m Seehöhe für den Weinbau ungeeignet. Somit konnten Weintrauben nur in getrocknetem Zustand als Rosinen oder als „frisches“ Importgut auf den Kristberg gekommen sein. Durch die topographische Nähe des Rheintales, wo Weinbau mit Sicherheit betrieben wurde, wäre ein Transport der frischen Frucht ins Silbertal durchaus denkbar.

Neben den angeführten Obstsorten konnte am Kristberg auch noch eine Vielzahl an Gewürz- und Gartenpflanzen wie Gemüseportulak und Gartenampfer in den mittelalterlichen Schichten der Bergbausiedlung nachgewiesen werden. Der Gemüseportulak wurde sowohl als Arzneimittel gegen Sodbrennen und Magenbeschwerden eingesetzt, als auch als Salat verzehrt. Der Gartenampfer, auch als Englischer Spinat bekannt, galt ebenfalls als beliebte Salatpflanze, wie auch die Brennessel.<sup>1013</sup> Als nachgewiesene Sammelpflanzen scheinen in den botanischen Ergebnissen die Himbeere, Brombeere, Walderdbeere, Heidelbeere und Preiselbeere auf. Auch die Schlehe und der Holunder erfreuten sich im abgekochten Zustand größter Beliebtheit, um als Mus oder Saft als zusätzliches Nahrungsmittel konsumiert zu

<sup>1010</sup> Luggin, Annemarie, Pflanzliche Makroreste aus der mittelalterlichen Bergbausiedlung Kristberg, S. 64.

<sup>1011</sup> Ebenda, S. 65.

<sup>1012</sup> Ebenda, S. 66.

<sup>1013</sup> Ebenda, S. 67f.

werden. Durch den Genuss von den am Kristberg nachgewiesenen Hagebutten war der Bergmann in der Lage, seinen Bedarf an Vitamin C zu decken. Wachholder, der ebenfalls in den Ausgrabungsschichten anzutreffen war, wurde als Gewürzmittel verwendet.<sup>1014</sup>

Hinsichtlich der Fleischversorgung der Bergbausiedlung konnten durch die archäozoologischen Untersuchungen<sup>1015</sup> der gefundenen Tierknochenfragmente insgesamt vier Haustierarten nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich mit einem großen Übergewicht um Überreste vom Hausrind, gefolgt von Schaf/Ziege, dem Hausschwein und drei Haushuhnköpfen. Hinweise auf den Verzehr oder die Nutzung von Wild sind nicht bekannt.<sup>1016</sup>

Die Viehzucht stellte für das Montafon seit jeher einen wichtigen Wirtschaftszweig dar. Sowohl als Exportgut als auch als Nahrungslieferant galt das Montafoner Vieh als unerlässlicher Bestandteil der Versorgungskette für die lokale Bevölkerung. Dies erkannte auch bereits Sebastian Münster, als er 1561 in seiner „Cosmographie“ das Montafon als „ein viehe und molcken reich thal“ beschrieb.<sup>1017</sup> Sehr interessant ist auch die Größe der mittelalterlichen Hausrinder. Anhand von zwei vollständig erhaltenen Mittehand- bzw. Mittelfußknochen, die in den Grabungsschichten am Kristberg geborgen wurden, konnte die Widerristhöhe der Rinder berechnet werden. Den Ergebnissen zufolge war ein Tier männlich und erreichte eine Schulterhöhe von 104,3 cm. Das zweite Rind war weiblichen Geschlechts und hatte eine Schulterhöhe von 106,6 cm.<sup>1018</sup> Nach Jörg Schibler sind diese geringen Größen für mittelalterliche Rinder jedoch keine Seltenheit und auch von anderen Siedlungen gleicher Zeitstellung bekannt.<sup>1019</sup>

Die Tierknochenfunde vom Kristberg sind mit hoher Wahrscheinlichkeit als Mischabfall zu bewerten, der sich aus Nahrungüberresten und Produktions- bzw. Werkabfällen der Lederherstellung zusammensetzt.<sup>1020</sup>

---

<sup>1014</sup> Luggin, Annemarie, Pflanzliche Makroreste aus der mittelalterlichen Bergbausiedlung Kristberg, S. 68.

<sup>1015</sup> Durchgeführt durch das Institut für Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie (Univ. Prof. Dr. Jörg Schibler) an der Universität Basel im Zuge des SFB HiMAT.

<sup>1016</sup> Schibler, Jörg, Silbertal im Montafon, Fundstelle Kristberg, Tierknochenfunde und ihr Aussagegehalt betreffend der Fleischnahrung. Unveröffentlichtes Manuscript ohne Seitenzahl, Basel 2010.

<sup>1017</sup> Stadelmann, Christian, Stadelmann, Markus, Das Brauvieh. Eine Repräsentation. In: Judith Maria Rollinger, Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 1, Mensch – Geschichte – Naturraum, Die lebensweltlichen Grundlagen. Schruns 2005, S. 305.

<sup>1018</sup> Schibler, Jörg, Silbertal im Montafon, Fundstelle Kristberg.

<sup>1019</sup> Ebenda.

<sup>1020</sup> Ebenda.

### **Zusammenfassung:**

Durch die überlieferten schriftlichen Quellen zur Lebensmittelversorgung im Berggericht Montafon lassen sich nur wenige Aussagen über Essgewohnheiten und Nahrungsmittelbeschaffung der Bergleute treffen. Die aufgelisteten Lebensmittel in den Bergordnungen und Bergbauakten beinhalten in erster Linie Importwaren und spiegeln somit nur einen Bruchteil der tatsächlich konsumierten Naturalien wider. Durch die archäologischen Forschungen und die damit verbundenen archäobotanischen sowie archäozoologischen Auswertungen von organischen Makroresten und Knochenmaterial in den untersuchten Schichten am Kristberg im Silbertal konnte der wissenschaftliche Stand zur bergmännischen Ernährung in Bergaugebieten, die von den topographischen, klimatischen und sozialen Strukturen für Nebenerwerbslandwirtschaft geeignet waren, reichhaltig erweitert werden. Der Knappe im Montafon war zwar gezwungen, Getreide beziehungsweise die daraus gewonnenen Fertigprodukte auf dem Bludenzner Markt oder direkt durch die Gewerken zu beziehen, konnte aber eine Nebenerwerbslandwirtschaft betreiben, wo er neben Milchwirtschaft auch Nutzpflanzen wie Obstbäume und in weiterer Folge Sammelpflanzen als Nahrungsergänzung zur Verbesserung der Ernährung heranziehen konnte. Hochwertiges Fleisch dürfte allgemein ein sehr rares Gut in der Ernährung der einfachen Bevölkerung gewesen sein und stand demnach nur selten auf dem bergmännischen Speiseplan. Bauern waren nicht befugt, im größeren Stil Tiere zu schlachten, um sie zu verkaufen, und die Knappen selbst hatten nur begrenzt die zeitlichen und räumlichen Ressourcen in Form von Weiden, um Viehwirtschaft zur Fleischgewinnung zu betreiben. Naturgemäß muss bei diesen Aussagen zur Ernährung der Knappen im Berggericht Montafon die zeitliche Komponente und somit die Unterscheidung zwischen dem beginnenden 16. Jahrhundert, also dem Entstehungszeitpunkt der drei erhaltenen Bergordnungen für das Montafon, und der Entwicklung zum Nebenerwerbsbergbau ab der Mitte des 16. Jahrhunderts beachtet werden. Der Erlass aus der Bergordnung 1524 als Reaktion auf die Beschwerde der Bergwerksgesellschaft, dass kein „Fürkauf“ und „Phennwerthandel“ mit Lebensmitteln betrieben werden darf<sup>1021</sup>, setzt klarerweise die Abhängigkeit der im Berggericht Montafon arbeitenden Knappen von Lebensmitteln voraus, die sie nicht selbst anbauen konnten, sei es durch Mangel an Grund und Besitz oder an zeitlichen Ressourcen. Ein zugezogener Knappe beispielsweise, der keine

---

<sup>1021</sup> Ähnlich formulierte Erlässe finden sich in beinahe jeder Bergordnung für Tiroler Montanreviere. Allerdings wurde im Falle dieses Erlasses auf eine zuvor eingebrachte Beschwerde der Bergwerksgesellschaft im Montafon reagiert. Somit kann diesem Erlass doch eine größere Bedeutung eingeräumt werden als anderen identen Artikeln in den Bergordnungen für andere Bergaugebiete wie beispielsweise Schwaz oder den Vorderösterreichischen Montanregionen. Allgemein ist noch einmal hervorzuheben, dass die Bergordnung von 1524 direkt auf Beschwerden aus dem Berggericht Montafon Bezug nimmt und keine allgemein formulierten Erlässe zu finden sind.

Besitzungen vor Ort hatte, war wie bereits erwähnt gezwungen, seinen Lebensmittelbedarf in Bludenz am Markt oder durch die von den Gewerken aufgekauften Nahrungsmittel, die sie höchstwahrscheinlich nach Schruns brachten, zu decken. Dementsprechend war der Bergarbeiter auch den Preisschwankungen durch Lieferengpässe und Spekulationen ausgesetzt. Ein einheimischer Knappe, der Güter besaß und neben seiner Tätigkeit im Bergwerk eine Landwirtschaft betrieb, war in einem hohen Maß unabhängiger als der „reine“ Bergarbeiter, der keine Ausweichmöglichkeiten in der Lebensmittelbeschaffung hatte. Der Letztgenannte versorgte sich am Markt, akzeptierte die Pfennwerte des Gewerken oder versuchte, seinen Lebensmittelbedarf bei den örtlichen Bauern zu decken.

### 13. Die Holzversorgung

„Dan die Höltzungen sein der Bergwercke Hertze und des Fürsten Schatz, wan keine Höltzunge vorhanden, sein die Bergwerke gleich wie eine Klocke ohne Kleppel undt eine Laute ohne Seiten, Gott gebe, es rede darwider wer da wolle.“ Wie dieses Zitat aus dem Protokoll der Generalvisitation der Harzforsten von 1583<sup>1022</sup> eindrucksvoll belegt, stellte die Verfügbarkeit von Holz für den Bergwerksbetrieb eine unabkömmliche Voraussetzung dar. In erster Instanz brauchte man Holz, um die Gruben und Stollen auszimmern zu können. Am Falkenstein oberhalb von Schwaz musste man nach dem Schwazer Bergbuch beispielsweise Stollen und Strecken mit einer Gesamtlänge von 77 km mit Holz ausbauen und die Auszimmerungen unterhalten bzw. ausbessern.<sup>1023</sup> Durch die in den Stollen herrschende Feuchtigkeit und die Temperatur- und Luftzugunterschiede war man gezwungen, die Zimmerungen alle 6-8 Jahre zu erneuern.<sup>1024</sup> Zusätzlich brauchte man noch Holz, um die Abbauhohlräume zu verstärken, Abbaubühnen zu installieren oder um Kästen für das Taubgestein in den Gruben einzubauen, damit es nicht aufwendig und mühsam an den Tag gefördert werden musste. Auch zur Herstellung von Grubenhunten, Leitern, Haspeln, Steigbüumen, Bohlengestängen, Wasserrohren, Förderkübeln und Kienspänen (Leuchtmittel) musste man auf den Werkstoff Holz zurückgreifen. Die obertägig vor den Stollenmundlöchern benötigten Gebäude wie Krame oder Scheidstube wurden ebenfalls aus Holz gefertigt.<sup>1025</sup> Somit waren schon alleine für Schächte und Stollen große Mengen an (vor

<sup>1022</sup> Zitiert nach Westermann, Angelika, Die vorderösterreichischen Montanregionen, S. 200.

<sup>1023</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.III, S. 629.

<sup>1024</sup> Bartels, Christoph, Grubenholz – Holz und seine Verwendung im Bergwerksbetrieb des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. In: Wolfgang Ingenhaeff, Johann Bair (Hrsg.), Bergbau und Holz, Tagungsband des 4. Internationalen Montanhistorischen Kongresses in Schwaz 2005. Innsbruck-Wien 2005, S. 10.

<sup>1025</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.III, S. 629.

allem) Fichten- und Tannenholz für sämtliche Grubeneinbauten nötig. Harthölzer wie Eiche und Buche brauchte man hingegen für die Erzeugung von Pochstempel für die Pochwerke, Walzenholz oder zur Herstellung von Bauteilen für Wasserkraft-Maschinen.<sup>1026</sup> Zur Holzkistenerzeugung, die vor allem bei den Schmelzwerken in Gebrauch waren, wurde im Berggericht Montafon Erlenholz verwendet, das den Gewerken und Schmelzherrn von der Stadt Bludenz aus den angrenzenden Auwäldern zur Verfügung gestellt werden musste.<sup>1027</sup>

Geradezu gigantisch war mit Sicherheit der Holz- bzw. Kohleverbrauch der Hüttenwerke, die Holz und Holzkohle als Brennstoff für Röst- und Schmelzprozesse benötigten (siehe Abb. 72).<sup>1028</sup> Genaue Untersuchungen zu Verbrauchszyhlen der Schmelzwerke gibt es bedauerlicherweise bisher nicht.<sup>1029</sup>



**Abbildung 72: Holzkohleerzeugung in den Vogesen nach Heinrich Gross**  
(Quelle: Brugerolles, [u.a.] S. 48 – 49).

<sup>1026</sup> Bartels, Christoph, Grubenholz, S. 11.

<sup>1027</sup> Artikel 32 der Bergwerksordnung 1522 von Karl V. für das Montafon.

<sup>1028</sup> Bartel, Christoph, Fessner, Michael, Klappauf, Lothar, Linke, Friedrich Albert, Kupfer, Blei und Silber aus dem Goslarer Rammelsberg von den Anfängen bis 1620, Die Entwicklung des Hüttenwesens von den frühmittelalterlichen Schmelzplätzen im Wald bis zur Metallerzeugung in großem Maßstab am Beginn des 17. Jahrhunderts nach den archäologischen und schriftlichen Quellen (Montanregion Harz Band 8). Bochum 2007, S. 58f.

<sup>1029</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.III, S. 629.

Um den Holzbedarf sowohl der Hütten als auch der Bergwerke decken zu können, ließ der Landesfürst ganze Wälder „in Bann“ legen. Dies bedeutete, dass das gesamte Nutzholz aus diesen Bannwäldern nur dem Bergbau zur Verfügung stehen durfte und keinerlei andere Personen, Städte oder Herrschaften Zugriff auf diese Forstflächen hatten. Illegale Holzentnahme oder Zweckentfremdung des Holzes wurden mit schweren Geldstrafen geahndet. In der Montafoner Bergwerksordnung von 1522 heißt es: „Dann der wald und holzwerch halben lassen wir bey der auszaigung, so unns verordnet und gesanndt jüngstlich unnd anfenclich das auszaigen an Sant Bartlmeusperg gethan beleiben nembliehn das den hofjüngern und underthanen zu notdurft ir güeter vom *Planndalaus* als sich der wald anfacht dem mittern weg nach hinein bis an der *Kaltenrunner Egg* auf nach der die kreuz geschlagen sindt und was under dem mittern weg und hinder des *Kaltenrunners Egg* von den geschlagen kreuz auch bis in alle höch von wald und holzwerch stett, die sollen unnserm perghwerch on verrer irrung zu steen beleiben in pan gelegt und dermassen verpoten sein.“<sup>1030</sup> Dem Bergwerk am Bartholomäberg stand somit der gesamte Wald von unterhalb des „mittern“ Weges bis hinter das Kaltenbrunner Egg (bis zum Kreuz) hinauf bis zur Baumgrenze zur Verfügung. Sollte jemand ohne das Einverständnis des Bergrichters und Schichtmeisters aus diesem Gebiet Holz entwenden, musste dieser pro Stamm einen Gulden Rheinisch als Strafe bezahlen und das geschlagene Holz wurde von den Bergbeamten beschlagnahmt.<sup>1031</sup> Für den Holzbedarf der Hofjünger wurde ein eigenes Waldstück ausgezeigt, wo sich die ansässige Bevölkerung mit Holz für Zäune, Schindeln, Brennholz und Material für Ausbesserungsarbeiten bei ihren Höfen und Behausungen versorgen konnte.<sup>1032</sup> Dennoch stieß die Umwidmung der Wälder bei den Bewohnern des Montafons auf wenig Gegenliebe. Bei den neu ausgezeigten Bergwerkswäldern handelte es sich nicht um neu erschlossene Gebiete, die bisher unbewirtschaftet waren, sondern um Forste, auf denen seit Jahrhunderten Gewohnheitsrechte lagen. Die Bauern behaupteten deshalb, es „sey allenthalben ir“ Wald, den der Landesfürst nun umwidmen ließ, und versuchten sich gegen das Verbot der Holzentnahme zu wehren; jedoch mit geringem Erfolg.<sup>1033</sup> Außerdem wurden Brandrodungen für Viehweiden in den Bergwerkswäldern strengstens untersagt.<sup>1034</sup>

---

<sup>1030</sup> Artikel 27 der Bergwerksordnung 1522 von Karl V. für das Montafon.

<sup>1031</sup> Artikel 28 der Bergwerksordnung 1522 von Karl V. für das Montafon.

<sup>1032</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.III, S. 631.

<sup>1033</sup> Hanns Pheyl erinnert die Regierung, dass sie für den alten Bergrichter sowie für den Schichtmeister und Froner zehn Gulden Lohn versprochen hatte, aber bisher noch kein Geld eingegangen wäre (6. Juli 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>1034</sup> Artikel 67 der Bergwerksordnung 1520 von Karl V. für das Montafon.

Zum Auszeigen der Bannwälder für die Bergwerke im Lobinger und am Kristberg verordnete der Landesfürst eine Begutachtung durch den Schwazer Holzmeister, der zusammen mit dem Bergrichter, dem Schichtmeister und den Geschworenen des Berggerichts Montafon die Ausmaße der in Bann zu legenden Forste bestimmen sollte.<sup>1035</sup> Der Einsatz des Schwazer Holzmeisters im Montafon erscheint kaum als verwunderlich, denn auch in Forstbelangen galt die Montanmetropole Schwaz als „das Haubt unnd Muetter aller anndern Perkhwerch dis Lanndts“, nach deren Vorbild andere Bergbauregionen aufgebaut werden sollten.<sup>1036</sup>

Für die Schmelzwerke in Tschagguns, Schruns und Bludenz wurden eigene Wälder bestimmt, wo der Montafoner Holzmeister angehalten war, den Schmelzherren die geeigneten Plätze anzuseigen, um Schürholz und Bäume für die Kohleherstellung zu entnehmen. Dabei legte die Regierung vor allem Wert darauf, dass die Hölzer aus Gebieten entnommen wurden, wo es „den wälden am wenigsten schaden bringt“.<sup>1037</sup> Auch beim Fällen des Stempel- und Pfahlholzes mussten die Holzknechte versuchen, so wenig wie möglich von der wertvollen Ressource Holz zu verschwenden, indem sie die „stämm nit zu hoch von dem stogkh“ schlügen.<sup>1038</sup> Die berechtigte Sorge der Regierung um eine nachhaltige Nutzung der Wälder spiegelt die herrschende Holzknappheit in anderen Montanrevieren Europas sehr gut wider. Im Harz beispielsweise herrschte bereits 1554, knapp 30 Jahre nach Wiederbeleben des Bergbaus, eine intensive Holzknappheit.<sup>1039</sup> In Schwaz<sup>1040</sup> verhielt es sich nicht anders und auch die Vorderösterreichischen Montanregionen, allen voran das Lebertal, hatten bereits am Anfang des 16. Jahrhunderts mit Holzmangel zu kämpfen.<sup>1041</sup>

Durch stetig wachsende Anzahl an Bergwerkswäldern, die intensive Holzentnahme und den dadurch entstandenen Mangel an verfügbaren Hölzern, mehrten sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Berggericht Montafon auch die Beschwerden über illegal vorgenommene Rodungen in Bannwäldern.<sup>1042</sup> Vor allem die Holzlieferungen aus dem Montafon an die Stadt Feldkirch waren dem Landesfürsten ein Dorn im Auge. Aus diesem Grund verordnete 1522 die Regierung in Innsbruck, dass Holz „weder denen von Veldkirch noch an annder ennde gehackt, getrieben noch verkaufft“ werden durfte.<sup>1043</sup> Bis zum verstärkten Einsetzen der

<sup>1035</sup> Artikel 29 der Bergwerksordnung 1522 von Karl V. für das Montafon.

<sup>1036</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 409.

<sup>1037</sup> Artikel 31 der Bergwerksordnung 1522 von Karl V. für das Montafon.

<sup>1038</sup> Artikel 33 der Bergwerksordnung 1522 von Karl V. für das Montafon.

<sup>1039</sup> Bartel, Christoph, [u.a.], Kupfer, Blei und Silber aus dem Goslarer Rammelsberg von den Anfängen bis 1620, S. 61.

<sup>1040</sup> Bartels, Christoph, Grubenholz, S. 13.

<sup>1041</sup> Westermann, Angelika, Die Vorderösterreichischen Montanregionen, S. 207.

<sup>1042</sup> Siehe beispielsweise: Vogt von Bludenz an Regierung wegen Melchior Waltin, der im Montafon Wälder geschwendet und Holz ins Wasser hat werfen lassen zum Flößen ins Unterland (o.D.); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 896.

<sup>1043</sup> Artikel 30 der Bergwerksordnung 1522 von Karl V. für das Montafon.

Bergwerkstätigkeiten war der Handel mit Holz für die Bewohner der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg ein einträgliches Geschäft gewesen. Scheinbar war es von „alter bisher unnd alweg“ ein Privileg der Untertanen in den besagten Herrschaftsgebieten, von den „gepirgen unnd wälden aus dem Closterthal, Montafun, Brannd und anndern enden“ Holz in einem gewissen Rahmen für den freien Verkauf nach Feldkirch zu schlagen.<sup>1044</sup> Durch die Umwidmung der in unmittelbarer Umgebung zu den Bergwerken liegenden Waldflächen zu Bannwäldern wurden diese Rechte aufgehoben. Für die Stadt Feldkirch bedeutete dies, dass Brennholzlieferungen und Holz als Rohstoff für den „merer tail [der] hanndwercher“ in der Stadt ausblieben; dadurch würde Feldkirch „in abgang und gannz verderben khomen“. <sup>1045</sup> Der Konflikt zwischen dem neu auftretenden Großverbraucher Bergbau und den bereits existierenden Städten lässt sich in vielen Montanregionen beobachten.<sup>1046</sup> Einerseits brachte der Erzsegen den umliegenden Städten Reichtum durch Bevölkerungszuwachs, den damit verbundenen Aufschwung in Handwerk, höhere Steuereinnahmen und eine größere Nachfrage nach Lebensmitteln und Artikel des täglichen Gebrauchs am Markt. Andererseits beschnitten die „neuen“ Bergwerksrechte die „alten“ Stadtrechte, was zu weitläufigen Auseinandersetzungen zwischen Bergwerksverwandten und städtischer Herrschaft führte. Die Verfasser des Schwazer Bergbuchs widmeten einen ganzen Unterpunkt der Problematik die „Stet beruerenndt“. Dabei nahmen sie Bezug auf den Umstand, dass „die Stet darbey unnd in den umbligennden Fleckhen gegen den Gwerkhen unnd Perhwerchsverwonten hefftig unnd streng gesetzt unnd auf ir Gelt gesehen unnd albegen ire lanng gebrauchte Freyhaiten, so vil elter als die Perkhwerch sein (!), herfur gezogen und dahin geteuscht“ hätten, so dass den Bergwerksangehörigen viele Unkosten entstanden wären.<sup>1047</sup> Die Städte versuchten demnach, aus ihren Rechten Kapital zu schlagen, um den größtmöglichen Profit aus den Bergwerkstätigkeiten zu erlangen. Dies stieß naturgemäß auf Seite der Gewerken und Schmelzern auf wenig Gegenliebe und die Verfasser des Schwazer Bergbuchs unterbreiteten sogar den Vorschlag, die Stadtrechte in den Bergbaubezirken aufzuheben oder ruhen zu lassen.<sup>1048</sup>

---

<sup>1044</sup> Ammann und Rat zu Feldkirch an die Regierung wegen ausbleibenden Holzlieferungen aus den Herrschaften Bludenz und Sonnenberg (o.D.); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 896.

<sup>1045</sup> Ebenda. Auch der Bannwald in Gargellen „hinnder Sannd Gallenkirchen“ war von illegalen Holzschlägerungen durch Feldkirch betroffen; VLA, Vogteiamt Bludenz, Sign. 112/1067, Regierung an Untervogt zu Bludenz wegen Waldnutzung in Gargellen (07. Jänner 1541).

<sup>1046</sup> Vgl. Kaufhold, Karl Heinrich, Reininghaus, Wilfried (Hrsg.), Bergbau und Stadt (= Städteforschung, Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Stadtgeschichte in Münster, Band 64). Köln-Weimar-Wien 2004.

<sup>1047</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.II, S. 457f.

<sup>1048</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.III, S. 632.

Im Gegensatz zu Schwaz scheint es im Berggericht Montafon keinen allgemeinen Holzsammelplatz gegeben zu haben, wo sich die Hutmänner der jeweiligen Gruben für ihren Betrieb mit dem nötigen Holz eindecken konnten.<sup>1049</sup> Die Holzknechte schlügen das benötigte Grubenholz direkt in den Bannwäldern und lieferten es anschließend zu den Abbauten.<sup>1050</sup>

Der Montafoner Bergrichter hatte dafür zu sorgen, dass die Holzknechte die richtige Länge und Größe „zu gestänngen, stempel und phalholz“ lieferten,<sup>1051</sup> denn es war nicht jedes Maß und jede Holzart für den Grubenbetrieb geeignet. Christoph Bartels beschrieb diese Problematik für den Oberharz, die sich jedoch für alle Bergbaureviere ähnlich gestaltete, wie folgt: „Für die Schachtzimmerungen benötigte man lange, gerade Stämme von erheblicher Stärke, Verwendung fand hier im Wesentlichen Fichtenholz. Die Bäume benötigten 60 bis 100 Jahre, bis sie zur erforderlichen Größe herangewachsen waren. Gerade das Schachtholz hatte damit lange Umtriebszeiten. Nicht unterschätzt werden darf der Transport des Holzes. Konnte man das Holz für die Meiler, Brennholz usw. schon beim Einschlag in Längen aufteilen, die zum Flößen auch auf kleineren Gewässern geeignet waren, so musste das Schachtholz [...] in Stämmen von etwa 12 bis 13 m Länge angeliefert werden. Im Gebirge konnte der Transport nur über das Wegenetz erfolgen, ein gewaltiger Aufwand.“<sup>1052</sup>

Da es in den Herrschaften Bludenz und Sonnenberg und somit auch im Berggericht Montafon trotz genauer Anweisungen in den Bergwerksordnungen von 1520 und 1522 immer wieder zu Verletzungen der Waldnutzungsbestimmungen gekommen war<sup>1053</sup>, erließ König Ferdinand I. am 18. Jänner 1535 noch eine eigene Wald- und Holzordnung für die genannten Gebiete.<sup>1054</sup>

---

<sup>1049</sup> In Schwaz bestand eine „gmaine Holzhutten“, wo sämtliches aufgekauftes Holz für die Bergwerke gelagert wurde. Die Hutmänner der Schwazer Gruben gaben ihren Bedarf für ihre Strecken und Stollen bekannt und eigens dafür vorgesehene Fuhrleute brachten das Holz zu den Gruben (vgl. Das Schwazer Bergbuch, Bd.III, S. 629).

<sup>1050</sup> So findet sich der bereits zitierte Eintrag im Raitbuch der Gesellschaft am Aschentobel: „Eingelegt dem Steffan Manallen und Gallus Schwarzhannsen den holzknechten zu ganzen bezalung 1000 pfal und 100 stempel per 5 gulden; Und selben was noch zulifern ist, fürderlich lifern“; ( Rechenbuch der Gesellschaft im Aschentobel – Silbertal vom 18. Juli 1587; VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz). Es wurde demnach direkt mit den Holzknechten abgerechnet, die sowohl für den Transport als auch für das Schlagen des Holzes zuständig waren.

<sup>1051</sup> Artikel 33 der Bergordnung 1522 von Karl V. für das Montafon.

<sup>1052</sup> Bartels, Christoph, Grubenholz, S. 12.

<sup>1053</sup> „Nachdem als wir berichtet worden seind viele jahre hero durch unsere underthanen in bemelten unsern herrschaften angezaigte wälder und hölzer mit holzschlagen, reuten, schwenden, brennen und infangen: vast grödt, geschmälert, unnd unnutzlich verwuestet, auch etlich der ihnen selbs wälder und hölzer zuzueignen und ihres gefallen darin zu schlagen, darzu auch die in paan oder verbott gelegen unnd die so darüber gehandelt zu strafen und das strafgeld ihnen zuzueignen understanden haben sollen“; Wald- und Holzordnung von Ferdinand I. für die Herrschaften Bludenz – Sonnenberg (18. Jänner 1535); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>1054</sup> Wald- und Holzordnung von Ferdinand I. für die Herrschaften Bludenz – Sonnenberg (18. Jänner 1535); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

Für die Bergwerke am Bartholomäberg blieben die Bannwald-Bestimmungen mit den Grenzen *Planndalaus* und *Kaltenprunners Egg* aus der Bergordnung von 1522 bestehen.<sup>1055</sup> Für die Gruben am Kristberg (wahrscheinlich inkl. den Bergwerken im Lobinger) wurde der Wald von „*Sannt Agatha auf Christperg* hinein dem *Men-Weeg* nach, bis an der *Puchen* güter, und dernach der *Puchen*-Weg so ob den Zäunen hinein geet der allt weg bis an den *Wasserstabenweg*“ als Bannwald ausgezeigt.<sup>1056</sup> Durch Grenzziehungen, die sich an Zäunen und Viehtriebswegen orientierten, können die Ausmaße der Bergwerkswälder heute nicht mehr rekonstruiert werden. Allerdings ist es durch die Bestimmungen der Wald- und Holzordnung bzw. der Bergwerksordnungen möglich, ein genaues Bild der zumindest theoretisch einzuhaltenden Richtlinien für die Holznutzung im Berggericht Montafon nachzuzeichnen. Den Hofjüngern war es beispielsweise gestattet, ihre Almen, Bergmäder und „*Mayensäß*“ (Voralbm) von Bewuchs zu säubern und wenn nötig Bäume zu roden, solange sie nicht die ursprünglichen Grenzen ihrer Güter überschritten. Sollten sie Holz für Hütten, Stadel, Zäune, Brennholz oder Schindelholz benötigen, so war der Holzmeister angehalten, die benötigten Stämme auszuzeigen und die Hofjünger konnten die Bäume fällen.<sup>1057</sup> Bei Windwürfen oder Hölzern, die durch das Wasser mitgerissen wurden, waren alle Baumstämme, die dem Bergwerk oder für die Instandsetzung von Wegen, Archen und Stegen nützlich sein konnten, dem Holzmeister zu melden. Kleinholz, das nur als Brennholz verwendet werden konnte, durfte durch „*yederman*“ genommen werden.<sup>1058</sup> Hohe Strafen wurden hingegen verhängt, wenn bereits durch Holzknechte geschlagenes und geflößtes Bergwerksholz zweckentfremdet oder entwendet wurde.<sup>1059</sup>

Trotz des vorrangigen Interesses des Landesfürsten, die zur Verfügung stehenden Wälder den Bergwerken zuzuführen, entsteht durch die Bestimmungen in den Berg- und Waldordnungen dennoch der Eindruck, dass versucht wurde, auf die Bedürfnisse der vor Ort lebenden Hofjünger einzugehen. Sie konnten ihren Bedarf an Bau- und Brennhölzern decken, es wurden Schadensersatzzahlungen vorgesehen, sollten durch Holztransporte zu Gunsten der Bergwerke Weiden und Wiesen beschädigt werden.<sup>1060</sup> Außerdem versuchte die Regierung immer wieder darauf hinzuweisen, dass keine Ressourcen verschwendet werden durften und

---

<sup>1055</sup> Punkt „Bartholomäberg“ der Wald- und Holzordnung von Ferdinand I. für die Herrschaften Bludenz – Sonnenberg.

<sup>1056</sup> Punkt „Christperg“ der Wald- und Holzordnung von Ferdinand I. für die Herrschaften Bludenz – Sonnenberg.

<sup>1057</sup> Artikel 39 der Wald- und Holzordnung von Ferdinand I. für die Herrschaften Bludenz – Sonnenberg.

<sup>1058</sup> Artikel 34 der Bergwerksordnung 1522 von Karl V. für das Montafon.

<sup>1059</sup> Artikel 35 der Bergwerksordnung 1522 von Karl V. für das Montafon.

<sup>1060</sup> Artikel 36 der Bergwerksordnung 1522 von Karl V. für das Montafon.

die Wälder nachhaltig genutzt werden sollten, damit „die jungen wälder wieder wachsen mögen“.<sup>1061</sup>

### **Zusammenfassung:**

Eine funktionierende Holzversorgung stellte für die Bergwerksbetriebe eine unabdingbare Grundvoraussetzung dar. Ohne Holz konnte man weder Schächte und Gruben auszimmern, noch Erze transportieren, noch war es möglich, das begehrte Metall auszuschmelzen. Die Regierung belehnte deshalb die Gewerken und Schmelzherren mit Bannwäldern, also eigens für den Erzabbau und die Weiterverarbeitung vorgesehene Waldstücke. Dabei kam es jedoch häufig zu Überschneidungen mit bestehenden Nutzungsrechten der Hofjünger und Städte. Vor allem die städtischen Herrschaften versuchten gegenüber dem neu aufstrebenden Wirtschaftszweig Bergbau, ihre alten Rechte geltend zu machen und möglichst viel Profit aus Waldnutzung, Marktrecht, Zollrecht und dergleichen herauszuschlagen – zum Unwillen der Bergwerksverwandten.

Für den Holzbedarf der Hofjünger wurden in den Abbaugebieten eigene Waldstücke ausgezeigt, wobei für alle Forste strenge Verordnungen hinsichtlich der Zweckentfremdung von Hölzern, unerlaubten Rodens für Viehweiden oder allgemeiner illegaler Holzentnahme erlassen wurden. Allgemein ist anzumerken, dass die Wald- und Bergordnungen mit ihren Bestimmungen verstärkt die Zielvorstellung vermitteln, die Wälder nachhaltig zu nutzen, um eine langfristige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Der Regierung war demnach die Bedeutung des Rohstoffes und Energiespenders Holz sehr wohl bewusst.

## **14. Umweltbelastungen und Konflikte der Wassernutzung mit besonderer Berücksichtigung der Schmelzwerke**

Neben der Verfügbarkeit von Holz war auch die Wasserversorgung für die Bergwerke von größter Bedeutung. Man benötigte Wasser, um Holz zu flößen<sup>1062</sup>, Pochwerke und Pumpen anzutreiben, um Erze zu scheiden und sie auszuschmelzen. Aus diesem Grund wurden Erzaufbereitungsanlagen und Schmelzwerke an Flüssen und Bächen erbaut, die als Energielieferanten für Wasserräder fungierten (siehe Abb. 73).

---

<sup>1061</sup> Artikel 43 der Wald- und Holzordnung von Ferdinand I. für die Herrschaften Bludenz – Sonnenberg.

<sup>1062</sup> In einem Bitschreiben der Montafoner Gewerken um die Gewährung einer Anleihe für die Bergwerke im Lobinger (2. November 1584) heißt es: „Dann es kombt anyezt schon holz aufm wasser auf dieselbig lennd (Holzsammelplatz), dass man bey der hüttien kohlen kann“; TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 806.



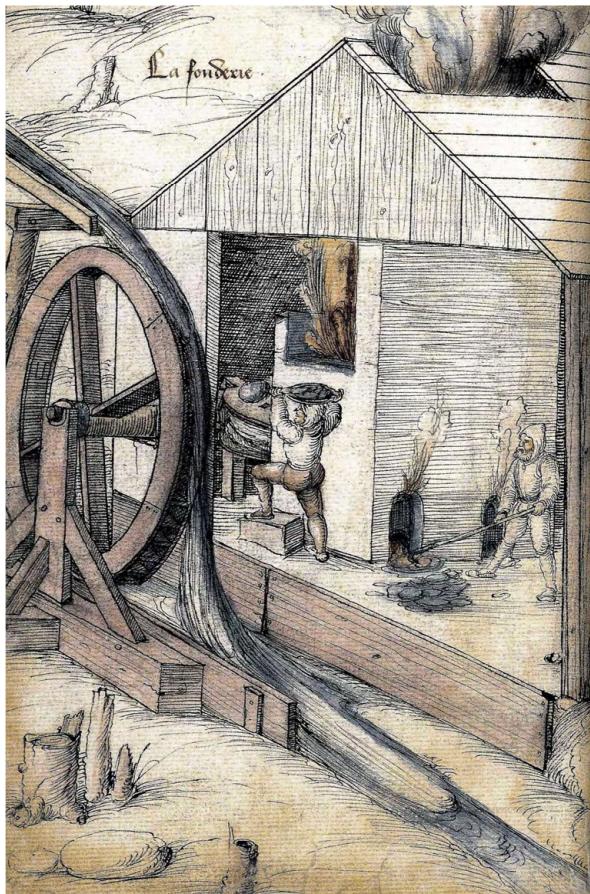
**Abbildung 73: Gebirgslandschaft mit Berg- und Hüttenwerk von Claes Dirckz. van der Heck, 1. Viertel des 17. Jahrhunderts (Quelle: Slotta, [u.a.] 1990, S. 226).**

Der Rattenberger und Schwazer Gewerke Leonhart Härrer betonte Anfang des 16. Jahrhunderts, dass eine Schmelzhütte „an ainem gueten Pach [errichtet werden musste], der ain starkh Rad winter und sommer dreiben mag; dassell Rad soll bei 18 schuch [540 cm!] hoch sein, damit es dester stätter die plaspelg treiben oder ziehen mög und wie vil schmelzöfen er will, darnach soll der wellpaum des Rads gericht und starckh sein.“<sup>1063</sup> Die Blasebälge der Schmelzöfen wurden mit Wasserkraft betrieben, indem das Wasserrad einen Wellbaum antrieb, der die Auf- und Ab-Bewegung der Lederbälge für die Öfen steuerte (siehe Abb. 74). Je nach Art des auszuschmelzenden Metalls wurden verschiedene Öfen und Blasebälge verwendet. Die Schmelzhütte in Tschagguns (Flur Ganzanal) am Tilisunerbach<sup>1064</sup>, die von den Augsburger Gewerken Konrad Mayr und Balthasar Hundertpfund betrieben wurde, war beispielsweise mit sieben Blasbälgen ausgestattet. Dabei handelte es sich um „2 groß eisen schmelz plaschpelg, 2 silber und kupfer plaschpelg, 2 plaschpelg zum risten (Rösten), leutern (Läutern) und strekhen (Strecken,) 1 plaschbalg da der

<sup>1063</sup> Zitiert nach: Suhling, Lothar, Vom Erz zum Metall, Zur Rolle des Wassers beim Scheiden, Pochen und Schmelzen. In: Wolfgang Ingenhaeff, Johann Bair (Hrsg.), Wasser – Fluch und Segen. Tagungsband des 2. Internationalen Montanhistorischen Kongresses in Schwaz 2003. Innsbruck-Wien 2004, S. 227.

<sup>1064</sup> Der Tilisunerbach mündet auf einer Seehöhe von 1562m in den heutigen Gampadelsbach. Da die talnahe Flur Ganzanal vom letztgenannten Gewässer durchschnitten wird, ist anzunehmen, dass bei der Beschreibung aus dem 16. Jahrhundert der Gampadelsbach noch als Tilisunerbach bezeichnet wurde. Eine Schmelzhütte im Bereich des noch heute als Tilisunerbachs bezeichneten Bachlaufes ist auf Grund der Höhenlage sehr unwahrscheinlich.

*ander sein gestell zerschniten“<sup>1065</sup>. Bei der Erstellung des Inventars im Jahre 1615 war die Schmelzhütte zwar bereits außer Betrieb und schwer baufällig – sie hatte beispielsweise bereits kein Dach mehr –, dennoch lässt sich anhand der aufgelisteten Werkzeuge und Ausstattungsgegenstände die ursprüngliche Funktionsweise grob nachzeichnen.*



**Abbildung 74: Schmelzhütte mit Wasserrad in den Vogesen nach Heinrich Gross (Quelle: Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 50).**

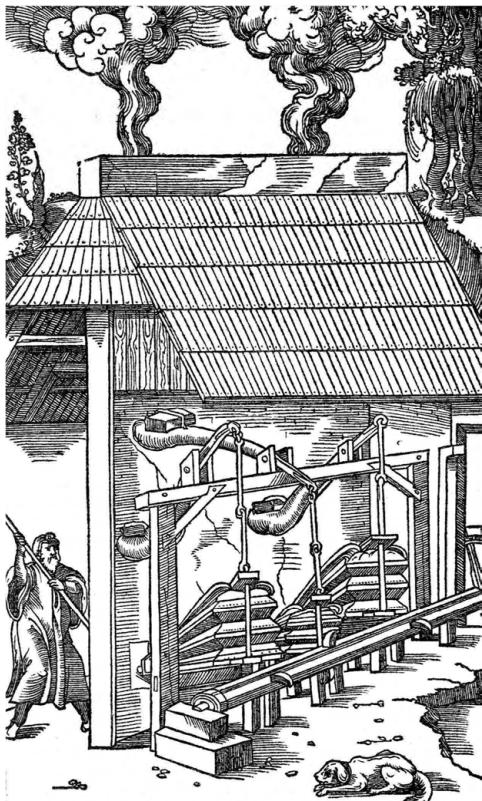
verarbeitete die Luppe - einen Klumpen aus rohem Eisen, Schlackeresten und Holzkohle - zu Schmiedeeisen (siehe Abb. 76). Bei diesem Vorgang wurde die Luppe so lange durch ständiges Erhitzen und Hämmern bearbeitet, bis die Schlacke und Holzkohle aus dem Eisen entwichen waren.<sup>1066</sup> Weiters befanden sich im oberen Stockwerk der Schmelzhütte noch eine Stube, eine Küche und ein „schribstibl“ (Schreibstube) sowie zwei kleine Nebenkammern. Dieser Teil des Gebäudes war nach Angaben von Berggerichtsverwalter Hanns Hennggi noch bewohnbar.<sup>1067</sup>

Vergleichbar mit der Darstellung von Heinrich Gross (siehe Abb. 74) oder auch von Agricola (siehe Abb. 75) trieb eine Ableitung des Tilosunerbachs ein „wallmülln mit zwayen genngen“ (Mühlrad mit zwei Geschwindigkeitsstufen?) an, das wiederum den noch 1615 vorhandenen „wendlpämb (Wellbaum) mit 10 eisen ringen und 2 zapffen“ bewegte. An diesem Wellbaum hingen die bereits genannten Blasebälge und ein „streckhamer“ mit ungefähr  $3 \frac{1}{2}$  Ellen (ca. 2,3 m) Länge. Es handelte sich bei der Tschaggunser Hütte also nicht nur um ein Schmelzwerk, sondern auch um ein Hammerwerk. Mit Hilfe der Wasserkraft schlug ein überdimensionaler Hammer auf einen Amboss („2 ampaß zu streckhämern“ sind ebenfalls im Inventar aufgelistet) und

<sup>1065</sup> Inventarliste der Schmelzhütte in Tschagguns (1. Februar 1615); VLA, Vogteiamt Bludenz, Sign. 112/1069.

<sup>1066</sup> Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 364f.

<sup>1067</sup> Inventarliste der Schmelzhütte in Tschagguns (1. Februar 1615); VLA, Vogteiamt Bludenz, Sign. 112/1069.

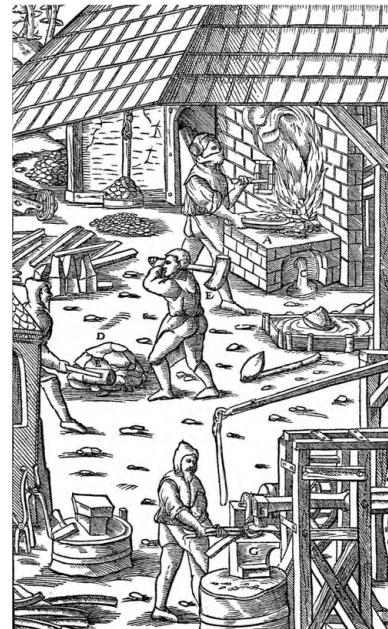


**Abbildung 75:** Blasebälge einer Schmelzhütte, die mit Hilfe eines Wellbaumes angetrieben werden  
(Quelle: Agricola 2006, S. 315).

hütte in Tschagguns ist auch die ungefähre Lage der Schmelzanlage der St. Barbaragesellschaft zu Bludenz, die von den Gebrüdern Marx und Lukas von Kirchen, Clement Baur zu Linz und Kaspar Ebertz, Bürgermeister zu Isny, betrieben wurde, bekannt. Sie lag in der „Allmein zu St. Peter unter dem Rain am Mühlebach“ und bestand aus einem Schmelzhüttenrost, einer Kohlhüttenbehausung und einer Kohlstätte, die direkt in „St. Peters Au“ zu finden war.<sup>1068</sup> Die genannten Gewerken unterhielten zusätzlich zum Schmelzwerk einige Gruben „uff Crisperg im Silberberg“ und im Lobinger, unter anderem die bereits mehrmals erwähnte Grube „Zu Unser Frauen“.

Neben der Funktion als Energiespender für Poch- und Schmelzwerke brauchte man Wasser für die Erzaufbereitung. Nachdem das Erz bereits in den Gruben vorsortiert und geschieden worden war, wurde es am Tage zum ersten Mal gewaschen (siehe Abb. 77). Anschließend kam es in die Scheidestuben und Pochwerke, wo ebenfalls wieder mit Wasser gearbeitet wurde, um eine größere Staumbildung zu vermeiden und um das Erz wiederum zu waschen. Mit Hilfe der Sieb- und Kruckenwäsche (siehe Abb. 78) wurde das leichtere taube Gestein vom erzhaltigen und somit schwereren Material getrennt.<sup>1069</sup> Wie vielfältig die Gerätschaften und der Einsatz des Wassers bei der Erztrennung noch sein konnten, beschrieb Georg Agricola sehr ausführlich im „Achten Buch“ seines Werkes „De Re Metallica Libri XII“.<sup>1069</sup>

Neben der Schmelz-



**Abbildung 76:** Ein Hüttenarbeiter bedient den Streckhammer (Quelle: Agricola 2006, S. 365).

<sup>1068</sup> Suhling, Lothar, Vom Erz zum Metall, S. 235.

<sup>1069</sup> Vgl. Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, S. 231 – 309.

<sup>1070</sup> Die Stadt Bludenz schließt mit den Vertretern der St. Barbaragesellschaft, die ein Bergwerk im Montafon betreibt, einen Vertrag über Nutzungsrechte von Grundstücken in der Allmein zu St. Peter (20. November 1522); VLA, Urkunde 10154, Stadtarchiv Bludenz.



**Abbildung 77:** Erste Erzwäsche direkt nach dem zu Tage Fördern des metallhaltigen Gesteins (Quelle: Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 35).

Der Bau der Schmelzhütte „vor der statt am Mühlbach“ hätte laut ihren Angaben über zweitausend Gulden gekostet, die Ausbeute an Silber wäre aber sehr dürftig.<sup>1071</sup>

Eine weitere Schmelzhütte bestand in Schruns, „an dem wasserfluss die Lyz genannt“ – der genaue Standort ist nicht bekannt -, die jedoch nach mehreren Besitzerwechseln spätestens seit dem Jahr 1584 außer Betrieb war.<sup>1072</sup> Die Wiederinstandsetzung des Werkes hätte nach einem Kostenvoranschlag eines verständigen Baumeisters im Jahr 1592 grob 324 Gulden gekostet. Sehr aufschlussreich sind dabei die Aufstellung der aufgelisteten Baumaterialien, sowie der Preis für zwei neue Blasebälge (vgl. Tab. 4):



**Abbildung 78:** Sieb- und Kruckenwäsche auf dem Altarbild der St. Annakirche von Annaberg im Erzgebirge (Quelle: Wilsdorf 1987, S. 179).

<sup>1071</sup> Gewerken der Schmelzhütte am Mühlbach bei Bludenz bitten um Erlassung einer Schuld in der Höhe von 89 Gulden (ohne genaues Datum 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 621.

<sup>1072</sup> Bergrichter Jos Henggi befürwortet eine Anleihe der Gewerken im Montafon für die Schmelzhütte in Schruns (21. November 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 806.

**Tab. 4:** Auflistung der Kosten für Baumaterialien und Instandsetzungsarbeiten für den Wiederaufbau der Schmelzhütte in Schruns 1592<sup>1073</sup>

Baumaterial/Arbeiten	Gulden
100 Holzbalken zum Aufrichten des Dachstuhls und der Wände	60
Aufstellen der Holzkonstruktion	100
Mauern, Kalch und Stein	40
Holzschindeln zum Dachdecken	20
Dachlatten	4
1 neuer Wellbaum	10
Für Eisenzeug - Ring, Zapfen und Band	10
Erneuerung des Schmelzofens	10
2 neue Blasbälge	60
<b>Gesamt:</b>	<b>324</b>

Der Wiederaufbau der Schmelzhütte wurde jedoch auf Grund mangelnder Rentabilität nicht umgesetzt, da auch die Regierung kein Interesse mehr hatte, das Unternehmen finanziell zu unterstützen.

Probleme anderer Art hatten die Betreiber der Schmelzhütte in Tschagguns: mit der Verleihung der Schürfrechte auf Eisenerze war ebenfalls das Nutzungsrecht „vonn wegen wassers unnd wasserfals, so Tili sunerbach genannt“, verbunden.<sup>1074</sup> Ohne die Energie des fließenden Gewässers konnten die Gewerken das Mühlrad für die Blasebälge und den Streckhammer nicht betreiben. Aus diesem Grund gestattete ihnen die Kammer in Innsbruck das Wasser des Baches abzuleiten und ihrem Schmelzwerk zuzuführen (siehe Abb. 79). Ein Hofjünger aus dem Montafon mit Namen Christian Lorenz hatte jedoch am selben Bach oberhalb der Hütte eine Mühle erbaut und versuchte nun, das „selben wasser uff sein mülin ze fieren“. <sup>1075</sup> Nach mehreren Beschwerden von beiden Seiten an die Kammer in Innsbruck wurde den Bergherren noch einmal das Vorzugsrecht in der Nutzung des Baches bestätigt und ergänzt, dass die Augsburger Gewerken am Oberlauf des Baches eine „wuhr“ (Wasserwehr) mit einer Schleuse („welladen“) errichten sollten, um das Wasser aufzustauen. Die Schleuse sollte so weit geöffnet sein, dass sowohl im Winter als auch im Sommer genügend Wasser für

<sup>1073</sup> Sigmund Senger, Berganwalt im Montafon, bittet die Regierung die Schmelzhütte in Schruns wieder aufzubauen zu dürfen (2. Juni 1592); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>1074</sup> Wasserbrief für die Gewerken der Schmelzhütte in Ganzanl, Tschagguns (28. September 1548); VLA, Vogteiamt Bludenz, Sign. 016/0031.

<sup>1075</sup> Ebenda.

das Schmelzwerk abfließen konnte. Außerdem verlangte die Regierung, dass die Bergherren den Durchlass mit „eyssig spangen (Eisenspangen) und guettan (Gittern, Gattern?)“ sowie „starker schlosser (Schlösser)“ versehen sollten, damit niemand „den laden uff oder ablassen könne“. <sup>1076</sup> Das Unterbrechen des Abflusses war nur erlaubt, wenn Schäden am Werksteich, den Zuleitungen oder am Mühlrad bestanden. Der besagte Hofjünger Christian Lorenz sollte bis auf weiteres „gahr kain gerechtigkeit haben“, das Wasser aus dem Tilosunerbach zu nutzen. <sup>1077</sup> Die Streitigkeiten zogen sich weiter bis ins Jahr 1566, als sich mehrere Nachbarn der Schmelzhütte zu Tschagguns (Ulrich Nayer, Martin Jochum und Jos Durig) bei der Regierung beschwerten, dass Mayr und sein Verweser Peter Schmidt das Wasser des Tilosunerbaches nicht nur für die Schmelzhütte, sondern auch für ihre Mühle und Walke benutzten. <sup>1078</sup> Dafür mussten die Hüttenbetreiber die Schleuse weiter öffnen, was nach dem „alten vertragsbrief“ nicht recht sei. <sup>1079</sup>



Abbildung 79: Bergwerkslandschaft bei Kitzbühel im Schwazer Bergbuch 1556 mit Wasserleitungen, um die Wasserräder (Pumpwerke, Pochwerke,...) anzutreiben zu können (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 936).

<sup>1076</sup> Wasserbrief für die Gewerken der Schmelzhütte in Ganzanl, Tschagguns (28. September 1548); VLA, Vogteiamt Bludenz, Sign. 016/0031.

<sup>1077</sup> Ebenda.

<sup>1078</sup> Beschwerde einiger Hofjünger aus Tschagguns gegen Peter Schmidt, Verweser des Augsburger Gewerken Konrad Mayr, wegen der Wassernutzung für das Schmelzwerk im Ganzanal (ohne genaues Datum 1566); VLA, Vogteiamt Bludenz, Sign. 16/31.

<sup>1079</sup> Klage des Kalixten Zengerlin aus Tschagguns gegen Peter Schmidt, Verweser des Augsburger Gewerken Konrad Mayr, wegen der Wassernutzung für das Schmelzwerk im Ganzanal (26. April 1566); Montafon Archiv, Zurkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

Außerdem würden durch das Auffangen des Wassers durch die Gewerken ihre Grundstücke am Wasserlauf verstärkt von Muren und Überschwemmungen heimgesucht werden; sie verlangten deshalb nach Hofjüngerlandsbrauch einen Schadensersatz.<sup>1080</sup>



Abbildung 80: Röstbett mit Wassergerinne „E“  
(Quelle: Agricola 2006, S. 237).

Zu guter Letzt benötigte man Wasser auch bei verschiedenen Erz – Röstungsprozessen (siehe Abb. 80) und zum Abschrecken „glühender bzw. schmelzflüssiger Metalloberflächen“.<sup>1081</sup> Die Verwendung von Wasser in der Erzaufbereitung - beim Pochen, Auswaschen und als Kühlmittel bei Schmelzvorgängen – sowie die stetige Auslaugung von Berg- und Schlackenhalden durch Regen, Bäche und Flüsse führte jedoch in weiterer Folge zu schweren Belastungen der Gewässer und Böden in den umliegenden Gebieten.<sup>1082</sup>

Im Allgemeinen gab es viele umweltbelastende Faktoren im Bergbau, die bereits während der Blütephase vor allem von der vor Ort ansässigen Bevölkerung kritisiert wurden. Neben den ausgeführten Umweltproblemen bei der Wassernutzung, die man wahrscheinlich erst im Laufe der Zeit durch unfruchtbare Böden und Ähnliches stärker zu spüren bekam, standen vor allem der Holzverbrauch und die damit verbundene Rauch- und CO<sub>2</sub>-Entwicklung bei den Schmelzvorgängen im Mittelpunkt der Beschwerden. Die rund um das Fuggersche Hüttenwerk Grasstein im Berggericht Klausen in Südtirol angesiedelten Bauern klagten beispielsweise im Jahr 1535, dass der Rauch der Hütte ihre Äcker und Wiesen stark „ausgemergelt, verderbt und geärgert“ hätte.<sup>1083</sup> Die Hofjünger im Montafon beschwerten sich 1524 bei der Regierung, dass „inen von den grueben, halden unnd arzknappen in iren

<sup>1080</sup> Beschwerde einiger Hofjünger aus Tschagguns gegen Peter Schmidt, Verweser des Augsburger Gewerken Konrad Mayr, wegen der Wassernutzung für das Schmelzwerk im Ganzanal (ohne genaues Datum 1566); VLA, Vogteiamt Bludenz, Sign. 16/31.

<sup>1081</sup> Suhling, Lothar, Vom Erz zum Metall, S. 244.

<sup>1082</sup> Goldenberg, Gert, Frühe Umweltbelastungen durch Bergbau und Hüttenwesen. In: Heiko Steuer, Ulrich Zimmermann (Hrsg.), Alter Bergbau in Deutschland (= Sonderheft „Archäologie in Deutschland“). Stuttgart 1993, S. 112.

<sup>1083</sup> Rastner, Alois, Stifter Ausserhofer, Romana, Die Hauptmannschaft Säben, das Stadtgericht Klausen, die Gerichte Latzfons und Verdings 1500 – 1803. Klausen 2008, S. 403.

wissmedern und ackern am gewechs verhinderung und schaden beschehe“ und baten um Entschädigungszahlungen durch die Bergwerksbetreiber.<sup>1084</sup>



**Abbildung 81: Metallurgiekette mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt**  
 (Quelle: Goldenberg 1993, S. 108).

Betrachtet man die einzelnen Produktionsschritte der Metallgewinnung, so ergeben sich daraus viele direkt damit verbundene Umweltbelastungen (siehe Abb. 81): Bereits im Zuge der Erzprospektion wurden erste Rodungen vorgenommen, Humusschichten abgetragen und Schwermetalle freigesetzt. Bei erfolgversprechenden Adern begann anschließend der eigentliche Erzabbau – die Rodungsflächen wurden größer, man brauchte Holz für Grubenauszimmerungen und Schmelzvorgänge. Die freien Flächen boten mehr Angriffspunkte für Erosion und Lawinen. Taubgesteinshalden verhinderten ein natürliches Nachwachsen von Jungwald, Missbildungen wie Säbelwuchs entstanden und sind noch heute in ehemaligen Montanrevieren sichtbar (siehe Abb. 82). Im Zuge der Weiterverarbeitung der

<sup>1084</sup> Artikel 16 der Bergordnung 1524 von Ferdinand I. für das Montafon.

Erze gelangten wiederum Schwermetalle in die Luft, in die Böden und in die Gewässer. Die Bergwerkslandschaft war gezeichnet von Pingen, Halden, Kahlschlägen, Staub und Rauch – ein hoher Preis für den wirtschaftlichen Aufschwung einer Region, der im Falle des Berggerichts Montafons nicht sehr lange anhielt.



**Abbildung 82: Missbildungen (Säbelwuchs) von Bäumen auf Taubgesteinshalden im ehemaligen Bergbaurevier Falkenstein, Schwaz (Foto: Neuhauser 2009).**

## 15. Die Gewerken

Mit Ausnahme der Salzgewinnung in Hall, die ein landesfürstliches Monopol darstellte, wurde der Tiroler Bergbau rein privatwirtschaftlich geführt. Der Landesfürst hatte als oberster Regalherr zwar mit Hilfe der Bergordnungen und seines Bergbeamtenapparates einen großen Einfluss auf den gesamten Betrieb, aber er beteiligte sich in der Regel nicht direkt an Gruben oder Schmelzwerken. Sogenannte Gewerken unterhielten an seiner Statt die Abbaue auf „eigene Gefahr und Risiko innerhalb der festgelegten Grubenanteile“.<sup>1085</sup> Doch wer waren diese Gewerken und wie kamen sie zum Bergbau?

Grundsätzlich galt die Regel, sobald jemand Grubenanteile besaß, wurde er als Gewerke bezeichnet. Dabei unterteilte man sie in Klein-, Mittel- und Großgewerken, die sich sozial stark voneinander unterschieden. Die Kleingewerken, meist einfache Bergknappen, Bauern

<sup>1085</sup> Egg, Erich, Gewerken, Beamte, Bergarbeiter. In: Gert Ammann (Hrsg.), Silber, Erz und Weißes Gold, Bergbau in Tirol. Ausstellungskatalog der Tiroler Landesausstellung in Schwaz, Franziskanerkloster und Silberbergwerk, 20. Mai bis 28. Oktober 1990. Innsbruck 1990, S. 128.

oder Handwerker, verfügten über sehr wenig Kapital und waren somit gezwungen, in ihren eigenen Grubenabschnitten selbst mitzuarbeiten. Bei den Mittelgewerken ist bereits eine Trennung zwischen Kapital und Arbeit zu beobachten.<sup>1086</sup>

Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts finden sich in den Akten für das Berggericht Montafon eine Reihe von Grubenverleihungen an einfache Arbeiter, die als Nebenerwerb oder auch als Vollzeitbeschäftigung, alleine oder zu zweit alte, bereits aufgegebene Stollen wieder aufwältigten und ihr Glück im Erzabbau suchten. Die Gründe dafür sind in erster Linie in den stark zurückgehenden Bergbaustrebungen größerer Investoren zu suchen. Die ausländischen Gewerken zogen sich aus dem Berggericht Montafon immer mehr zurück und kleineren einheimischen Interessenten wurde es somit erleichtert, Abbaurechte zu erlangen. So empfing 1568 beispielsweise Bartlme Haberstockh, ein Bergknappe aus dem Montafon, einen alten Stollen „bey Sannt Urban bey der Eisentür“ (St. Bartholomäberg), und Hans Empel und Cristian Schnäbli bekamen das Abbaurecht an drei neuen Aufschlägen am Silberberg (Kristberg), die „Fleischen Tabel“ genannt wurden.<sup>1087</sup> Beispiele für Mittelgewerken aus dem Berggericht Montafon wären unter anderem Hans Sepp(en), Bürger zu Bludenz, oder der Bludenzer Pfarrherr Christoph Ardolph, die zusammen mit einigen Mitgesellschaftern den Gesellschaftsbau am Aschentobel finanzierten, selbst jedoch nicht in der Grube arbeiteten.<sup>1088</sup> Auch Bergbeamten beteiligten sich, gegen die Anweisungen der Bergordnungen, als Mittelgewerken an Gruben. Die Brüder Franz und Gallus Gartner (Berggerichtsschreiber im Montafon) unterhielten beispielsweise Gruben im Lobinger und sogar Anteile am Schmelzwerk in Schruns.<sup>1089</sup> Bergrichter Hans Hennggi hatte Anteile am Gesellschaftsbau am Aschentobel, auch wenn offiziell nur seine Frau als Teilhaberin in den Akten aufscheint.<sup>1090</sup>

Die Klein- und Mittelgewerken verfügten in der Regel über keine eigenen Schmelzwerke und waren somit gezwungen, das geförderte Erz an die vor Ort tätigen Großgewerken zu verkaufen. Bereits 1517 forderte deshalb der Schwazer Bergrichter Christoff Kirchpahl den Landesfürsten auf, im Montafon eine landesfürstliche Schmelzhütte zu errichten, da die

---

<sup>1086</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 112f.

<sup>1087</sup> VLA, Stadtarchiv Bludenz, Fasz. 131, Nr. 78; Ein großer Erfolg war dem Knappen Haberstockh in seiner Grube jedoch nicht vergönnt, denn im Jahr 1573 wurde er bereits zum wiederholten Male aufgefordert, eine Schuld von 50 Gulden bei der Kammer zu begleichen (ohne genaues Datum 1573); VLA, Vogteiamt Bludenz, Sign. 025/0201.

<sup>1088</sup> Rechenbuch der Gesellschaft im Aschentobel – Silbertal vom 18. Juli 1587; VLA, Vogteiamt Bludenz, Sign. 112/1069.

<sup>1089</sup> Franz Gartner an die Regierung mit der Bitte ihn als Gerichtsschreiber an Stelle seines Bruders anzunehmen (15. Mai 1548); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>1090</sup> Rechenbuch der Gesellschaft im Aschentobel – Silbertal vom 18. Juli 1587; VLA, Vogteiamt Bludenz, Sign. 112/1069.

„Schwaben (die Augsburger Gewerken) die gewerken im aerzkauff zu hart beschwärten“.<sup>1091</sup>

Die Großgewerken wussten ihre Vormachtstellung für sich auszunutzen und bezahlten den kleineren Erzlieferanten geringere Preise für das gelieferte Roherz. Den Klein- und Mittelgewerken blieb jedoch keine andere Wahl, als in den Schmelzhütten der größtenteils ausländischen Großgewerken in Tschagguns oder Bludenz ihr Erz ausschmelzen zu lassen, was für einige Unmut sorgte: „So haben die herren von Schwaben ein aigne hütten und schmeltzen selbs und machen silber. Dieselben wollen uns gar wenig umb den aerzkauff geben, das mir nit erleiden mögen. So sind vil armer knappen und gewerken unter uns und ander gewerken, die nit vil haben und in unserm vermögen nit ist ain hütten ze pauwen [...].“<sup>1092</sup> Die kleineren Bergbaubetreiber im Berggericht Montafon konnten sich demnach keine eigene Verhüttungsstätte leisten. Als Alternative blieb ihnen nur der Erzverkauf an die schwäbischen Faktoren zu geringeren Preisen oder der kostenaufwendige Erztransport zur landesfürstlichen Schmelzhütte „gen Rattenberg“.<sup>1093</sup>

Der Unterschied zwischen den Klein- und Mittelgewerken und den genannten Großgewerken lag also neben größerem Kapital und umfangreicheren Grubenbesitzungen im Umstand, dass sie nicht nur Gewerken, „sondern oft auch gleichzeitig Schmelzer (Schmelzherren)“ waren.<sup>1094</sup> Sie steuerten den Erzabbau bis hin zur Verhüttung und ihre Anteile am Bergbau waren teilweise so mächtig, dass sie eigene Verwalter (Faktoren) benötigten, die in ihrem Interesse den Betriebsablauf vor Ort übernahmen. Oftmals handelte es sich bei diesen Faktoren um ehemalige Mittel- oder Kleingewerken, die ihre eigenen Grubenanteile nicht mehr halten konnten und deshalb in den Dienst eines Großgewerken traten. Diese Entwicklung zeichnete sich vor allem durch die immer stärker zurückgehenden oberflächennahen Erzfunde ab. Je länger die Strecken durch Taubgestein wurden, um wieder auf Erzadern zu stoßen, desto mehr Kapital war notwendig, um diese kostenintensiven Bauten, die teilweise für mehrere Jahre keinen Profit abwarf, zu betreiben.<sup>1095</sup> Den kleineren Gewerken fehlte für diese Art von Abbau das nötige Kapital – viele von ihnen mussten bei Handelshäusern Kredite aufnehmen, schlitterten in den Konkurs. Somit kamen die

<sup>1091</sup> Bericht des Bergrichters Christoff Kirchpahl von Schwaz über das Bergwerk im Lobinger (6. November 1517); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>1092</sup> Bittbrief der Bergwerksgesellschaft im Montafon („ausgenommen die gewerken von Schwaben“) wegen der geringen Erzpreise, die sie von den Schmelzhüttenbetreibern im Montafon erhalten (ohne genaues Datum 1560); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.

<sup>1093</sup> Ebenda.

<sup>1094</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 113.

<sup>1095</sup> Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, S. 41f. Ferdinand I. bewilligte beispielsweise am 20.

Dezember 1531 den Gewerken der Grube „Eysentür“ im Montafon (genauer Standort ist nicht bekannt) für den Vortrieb durch das taube Gestein ein Hilfsgeld, so lange, bis „der kalch erraicht wirdet“ (also die erzführenden Schichten); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

Handelshäuser als Kreditgeber und Gläubiger unfreiwillig in den Besitz von Bergwerksanteilen, ohne vorher direkt mit dem Bergbau verbunden gewesen zu sein.<sup>1096</sup>

In den Bergbauakten für das Berggericht Montafon finden sich mehrere Namen von Gewerken aus dem süddeutschen Raum, wobei die bisher vertretene These, dass die Fugger direkt als Gewerken im Berggericht Montafon tätig waren<sup>1097</sup>, sehr stark angezweifelt werden muss. Es gibt keinerlei Hinweise auf ihr konkretes Auftreten im Untersuchungsgebiet, denn auch das angeführte Fugger-Wappen<sup>1098</sup> im ehemaligen Gasthaus Adler am Bartholomäberg entpuppte sich als Wappen der Familie Fritz, welches frühestens 1683 in der Ratsstube bzw. Tanzstube angebracht wurde.<sup>1099</sup> Nicht von der Hand zu weisen ist jedoch der Umstand, dass die im Montafon tätigen Großgewerken zu einem Großteil aus Augsburg stammten und somit mit Sicherheit in enger Verbindung zum Handelshaus der Fugger standen. Angelika Westermann beschrieb in ihren Ausführungen zu den Vorderösterreichischen Montanregionen die Augsburger Bürger Konrad Mayer, Hieronimus Krafft, Balthasar Hundertpfund und Matheus Zellmaier, die ebenfalls in den Montafoner Bergbauakten zu finden sind, als „langjährige Fuggerdiener“.<sup>1100</sup> Diese Beschreibung wird auch durch die Information von Spranger gefestigt, dass Konrad Mayr einige Zeit die geschäftlichen Angelegenheiten im Auftrag Anton Fuggers in Hall geleitet hat.<sup>1101</sup> Auch Mark Häberlein bezeichnete Konrad Mayr als langjährigen „Fuggerangestellten“.<sup>1102</sup> Demnach war die mächtigste Handelsfamilie in Augsburg zwar nicht direkt, aber indirekt durch ihre geschäftlichen Beziehungen in die Metallgewinnung im Berggericht Montafon eingebunden.

Bereits 1527 tritt **Hans Herwart** aus Augsburg als Betreiber einer Schmelzhütte und eines Kohlplatzes in „unser frawen kirchen“ (Tschagguns) auf.<sup>1103</sup> Bei diesem Schmelzwerk

<sup>1096</sup> Die Fugger waren beispielsweise mit einem Schlag 1522 Gewerken am Falkenstein geworden, da sie zusammen mit Hans Stöckl Hauptgläubiger des in Konkurs gegangenen Martin Paumgartner aus Kufstein waren. In der Konkursmasse Paumgartners waren auch Bergwerksanteile inkludiert, die an das Augsburger Handelshaus übergingen; vgl. Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 127f.

<sup>1097</sup> Burmeister, Karl Heinz, „Montafonium nostrum“, S. 198; weiter: Scheibenstock, Emil, Bergknappen, Stollen, Erze, S. 19; weiter: Weinzierl, Walter, Über den alten Bergbau in Vorarlberg, S. 39.

<sup>1098</sup> Burmeister, Karl Heinz, „Montafonium nostrum“, S. 198.

<sup>1099</sup> Vonbank, Krista, „Tavernen an Landstraß und Sömersteig“, Montafoner Gasthäuser mit Geschichte. Bregenz 1993, S. 22.

<sup>1100</sup> Westermann, Angelika, Die vorderösterreichischen Montanregionen, S. 86.

<sup>1101</sup> Spranger, Carolin, Der Metall- und Versorgungshandel der Fugger in Schwaz in Tirol 1560 – 1575 zwischen Krisen und Konflikten (=Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 4, Band 31, Studien zur Fuggergeschichte Band 40). Augsburg 2006, S. 152.

<sup>1102</sup> Häberlein, Mark, Die Fugger, Geschichte einer Augsburger Familie (1367 – 1650). Stuttgart 2006, S. 124.

<sup>1103</sup> Vertrag zwischen der Gemeinde Tschagguns und Hans Schöner im Namen seines Schwagers Hans Herwarts in Augsburg wegen der dortigen Schmelzhütte und einem Kohlplatz (26. April 1527); VLA, Urkunde 10156, Stadtarchiv Bludenz.

handelte es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um dieselbe Hütte, die 1538 an Matheus Zellmayr und 1540 an Konrad Mayr und seine Mitverwandten weitergegeben wurde. Zeitgleich mit dem Vertragsabschluss von Hans Herwart im Montafon betätigte sich bereits sein Vetter **Christoph Herwart** als Schmelzer von Falkensteiner Brandsilber in Schwaz.<sup>1104</sup> Versiegen die bis dato bekannten Quellen zu den Bergwerkstätigkeiten der Familie Herwart im Berggericht Montafon mit dem zitierten Vertrag, so ist der Aufstieg der „Firma Herwart“ in Schwaz zum Großgewerkentum sehr gut belegt.<sup>1105</sup> Hauptsächlich bekannt war die Firma jedoch durch ihre Wechsel- und Darlehensgeschäfte, mit denen sie neben den Fuggern, Hieronymus Imhof und den Gebrüdern Kraffter den Augsburger Kapitalmarkt beherrschte.<sup>1106</sup>

Ein langjährig aktiver Großgewerke im Berggericht Montafon war der genannte **Konrad Mayr**, Bürger zu Augsburg und „römisch khüniglicher mayestät geheimer rath“. Er übernahm zusammen mit **Balthasar Hundertpfund**, von 1522 – 1544 Münzmeister zu Augsburg<sup>1107</sup>, die Schmelzhütte im Ganzanal in Tschagguns.<sup>1108</sup> Außerdem unterhielt er für einen Zeitraum von über „zwantzig jar eisen ach (auch) silber und kupfer perkhwerk im Montafon“.<sup>1109</sup> Ursprünglich kam Konrad Mayr aus Memmingen und arbeitete seit 1512 als Handelsdiener von Jakob Fugger in Innsbruck. Nach einer mehrjährigen Faktorentätigkeit in Hall und Wien wechselte er nach Augsburg, wo Mayr heiratete und Zugang zum Augsburger Patriziat erhielt. Er stand weiterhin im Dienste der Fugger, konnte jetzt jedoch auch Geschäfte auf eigene Rechnung durchführen, wie beispielsweise Investitionen im Bergbau tätigen. Der Karriereaufschwung vor allem in der Stadtpolitik hielt an und Konrad Mayr wurde Mitglied

---

<sup>1104</sup> Fischer, Peter, Gesellschaft der Bergwerke, S. 134.

<sup>1105</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.III, S. 877ff.

<sup>1106</sup> Häberlein, Mark, Die Fugger, S. 94; siehe auch: Häberlein, Mark, Brüder, Freunde und Betrüger, Soziale Beziehungen, Normen und Konflikte in der Augsburger Kaufmannschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts (=Colloquia Augustana, Band 9). Berlin 1998, S. 138.

<sup>1107</sup> Hundertpfund war 1543 in einen Münzskandal verwickelt, weil er anscheinend zusammen mit dem Münzmeister von Kaufbeuren, Hans Apfelfelder, eine große Zahl an Silbermünzen aufgekauft hatte, um sie wieder einzuschmelzen und durch eine Neuprägung für sich Profit herauszuschlagen. Nach seiner Verhaftung konnten jedoch sein Bruder Gabriel, sein Geschäftspartner Konrad Mair und weitere Augsburger Kaufleute mit Hilfe einer Bürgschaft seine Freilassung erwirken. Für den Kaufbeurer Münzmeister trat unter anderem Hieronymus Kraffter ein; vgl. Häberlein, Mark, Brüder, Freunde und Betrüger, S. 319.

<sup>1108</sup> Wasserbrief für die Gewerken der Schmelzhütte in Ganzanal, Tschagguns (28. September 1548); VLA, Vogteiamt Bludenz, Sign. 016/0031; weiter: Konrad Mayer an Regierung wegen Jörg Senger und dem Urteil von Hundertpfund (31. Mai 1562); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 723.

<sup>1109</sup> Conrad Mayr an Regierung wegen Absetzung Sengers als Bergrichter (16. Dezember 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau. Mayr betrieb für einige Zeit beispielsweise die Grube „Eisen Tür“ am Bartholomäberg und einen Bau am „Gafriller Tabel“ am Silberberg (Christberg?); Bericht des Bergrichters Jos Hennggi (II) über die Bergwerke im Montafon (ohne genaues Datum 1578); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

des Kleinen Rates und bekleidete von 1550 bis 1561 das Amt des Bürgermeisters von Augsburg.<sup>1110</sup>

Da Mayr auf Grund seiner Verpflichtungen nur sporadisch im Montafon anzutreffen war, übernahm ein Verweser sämtliche Verwaltungsaufgaben. Der bereits erwähnte Montafoner Peter Schmid war beispielsweise im Auftrag Mayrs für die Schmelzhütte in Tschagguns verantwortlich.<sup>1111</sup> Neben den bergbaulichen Tätigkeiten interessierte sich der Augsburger Gewerke auch für die Fischerei, wie an seiner Absicht, einen „zimlichen“ Betrag in eine eventuelle Fischzucht am Lüner- bzw. Tilsunersee zu stecken, erkenntlich ist.<sup>1112</sup> Durch seine soziale Stellung hatte er auch Einfluss auf die Bestallung oder Entlassung von Bergbeamten. Der langwierige Konflikt hinsichtlich der Absetzung Jörg Sengers als Bergrichter im Montafon zog sich nicht zuletzt durch die Fürsprache von Mayr bei der Regierung für den Altbergrichter Senger in die Länge.<sup>1113</sup> Außer Mayr, dem Berggerichtsschreiber und drei Berggerichtsgeschworenen stellte sich die ganze Bergwerksgesellschaft gegen Senger – mehrere Jahre erfolglos.<sup>1114</sup>

Neben den Bergwerken im Montafon unterhielt Mayr noch Zinnbergwerke in Böhmen, besaß ein Haus in Augsburg und ein Landgut in Bergheim. Bei seinem Ableben im Jahr 1565 belief sich sein Nettovermögen auf gut 36 000 Gulden.<sup>1115</sup> Seine Erben führten die Bergwerke im Montafon vorerst weiter, wie einige Beschwerdebriefe und Bergwerksberichte belegen.<sup>1116</sup> Ab 1590 scheinen jedoch auch die Nachfahren Mayrs die Bergwerksbemühungen im Montafon aufgegeben zu haben.<sup>1117</sup>

---

<sup>1110</sup> Häberlein, Mark, Die Fugger, S. 124.

<sup>1111</sup> Beschwerde einiger Hofjünger aus Tschagguns gegen Peter Schmidt, Verweser des Augsburger Gewerken Konrad Mayr, wegen der Wassernutzung für das Schmelzwerk im Ganzanal (ohne genaues Datum 1566); VLA, Vogteiamt Bludenz, Sign. 16/31.

<sup>1112</sup> Konrad Maier an den Landesfürsten mit dem Angebot, viel Geld in die Fischzucht am Lüner-beziehungsweise Tilsunersee zu stecken (12. September 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>1113</sup> Konrad Mayr an Regierung wegen Absetzung Sengers als Bergrichter (16. Dezember 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>1114</sup> Die Geschworenen im Montafon und der Berggerichtsschreiber bitten die Kammer den Bergrichter Jörg Senger im Amt zu lassen, da er ein wirklich guter Bergmann sei (31. März 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>1115</sup> Häberlein, Mark, Die Fugger, S. 124.

<sup>1116</sup> Im Jahr 1578 wurde von den Nachfahren Konrad Mayrs ein neuer Verweser im Montafon eingesetzt, da der alte Verweser ein „ain khindlicher alter mann“ gewesen sei, der nicht mehr in der Lage war, die Geschäfte zu lenken. Auffallend dabei ist der Umstand, dass Vertreter der Familie tatsächlich ins Montafon gereist waren, um sich persönlich um die Angelegenheit zu kümmern. Bergrichter Hennggi führte an, dass sie mehrere Tage im Tal verweilten und alle Schulden mit barem Geld bezahlten und einen neuen, fähigen Verweser einstellten; Bericht des Bergrichters Jos Hennggi (II) über die Bergwerke im Montafon (ohne genaues Datum 1578); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau. 1586 beschwerte sich der Montafoner Bergrichter bei der Regierung, dass „die herrn Mayrischen“ einigen Arbeiter schon seit 1 ½ Jahren den Lidlohn schuldig wären; Hans Hennggi an Regierung wegen ausständiger Löhne aus dem Hause Mayr aus Augsburg (19. August 1586); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 947.

<sup>1117</sup> Peter Schmit, Schmied in Schruns, an Regierung wegen Schulden des Augsburger Gewerken Konrad Maier (ohne genaue Datierung 1590); VLA, Sign. 025/0202, Vogteiamt Bludenz.

Ebenfalls aus Augsburg stammte die Familie **Zellmayr**. Das Berggericht Montafon betreffend wurde ein **Matheus Zellmayr** 1538 mit dem Eisenbergwerk im Montafon beliehen. Im Zuge der Verleihung wurde festgehalten, dass dieses Eisenbergwerk sowie die Hütten, die Öfen und auch die Gruben selbst so „vergangen“ (zerstört, verfallen) waren, und es nur mit großen Unkosten möglich sei, den Betrieb wieder aufzunehmen. Man hoffte deshalb sehr, dass neben den Eisenerzen auch noch Glas- bzw. Bleierze „erpaut möegt werden“.<sup>1118</sup> Besagter Zellmayr war ein äußerst interessanter Charakter. Geboren um 1505 in Augsburg als Sohn des Hans Zellmayr (II.) und Katharina Hirlinger, Witwe von Mathäus Manlich, kam Matheus Zellmayr schon in seiner Kindheit in Berührung mit dem Bergbau. Vor allem die Familie Manlich war sehr eng in das Tiroler Montanwesen des beginnenden 16. Jahrhunderts eingebunden. Der junge Matheus dürfte also schon sehr früh mit Gesprächen über Metallhandel, Schmelzverfahren und ähnliche Thematiken konfrontiert gewesen sein. Durch den Tod seines Vaters (ca. 1514/15)<sup>1119</sup>, der „zur wirtschaftlichen Oberschicht Augsburgs“ gezählt hatte, gelangte Matheus zu einem ansprechenden Vermögen, wobei er ab 1534 mit größeren finanziellen Problemen zu kämpfen hatte, deren Gründe jedoch nicht bekannt sind.<sup>1120</sup> Dennoch versuchte sich Matheus Zellmayr in weiterer Folge als Bergwerksbetreiber im Montafon, in Burgstall nahe Aalen, am Grünten und in Hindelang.<sup>1121</sup> Er wechselte häufig den Wohnort, zog von Augsburg nach Chur, gab sogar für geraume Zeit seine Bürgerrechte in Augsburg auf, um 1544 wieder um die Aufnahme als Bürger in seiner Heimatstadt zu bitten.<sup>1122</sup> War er zwar als Gewerke nie richtig erfolgreich, so konnte er sich als Schmelzfachmann und Sachverständiger in Bergbauangelegenheiten einen sehr guten Namen machen. So bat die Kammer in Innsbruck den Rat von Augsburg 1558 um die Empfehlung eines guten Schmelzfachmannes, der in der Lage wäre, auch sehr schwer zu schmelzende Kupfer-Silbererze zu bearbeiten. Die Augsburger schlügen daraufhin ihren Bürger Matheus Zellmayr vor.<sup>1123</sup> Nach weiteren Wanderschaften in den Harz, Schwarzwald, Lebertal, nach

---

<sup>1118</sup> Bericht über Mathäus Zellmayr, der mit dem Eisenbergwerk im Montafon beliehen wurde (22. November 1538); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>1119</sup> Im Jahr 1540 (22. Juni) wurden für das Eisenbergwerk im Montafon ein Iheronimus Crafft und Hans Zellmayr als Gewerken angeführt (Bericht über Eisenbergwerk im Montafon, Montafon Archiv, Zurkirchen, Bergbau 1540). Der Standort dieses Bergwerks ist nicht bekannt. Unklar ist auch, ob es sich dabei um dasselbe Bergwerk handelt, das Matheus Zellmayr bereits 1538 verliehen bekam. Es ist davon auszugehen, dass sowohl in Tschagguns ein größeres Eisenbergwerk bestand, welches in Folge hauptsächlich von Konrad Mayr betrieben wurde, und ein weiteres in direkter Umgebung von Bludenz angesiedelt war. Bei dem angeführten Hans Zellmayr muss es sich um einen Bruder des Matheus gehandelt haben, denn der Vater Hans Zellmayr (II.) war bereits 1514/15 gestorben.

<sup>1120</sup> Westermann, Angelika, Die vorderösterreichischen Montanregionen, S. 85.

<sup>1121</sup> Westermann, Angelika, Die vorderösterreichischen Montanregionen, S. 86.

<sup>1122</sup> Westermann, Angelika, Die vorderösterreichischen Montanregionen, S. 86.

<sup>1123</sup> Ebenda, S. 87.

Böhmen und zurück an den Rammelsberg bei Goslar sowie nach Thüringen stieg er schlussendlich 1569 in Baiersbronn im Schwarzwald zum Bergrichter auf. Dies war auch seine letzte Station auf Wanderschaft, denn am 17. März 1570 verstarb Matheus Zellmayr.<sup>1124</sup>

Besagter **Hieronymus Kraffter** lebte von 1502 bis 1566 und gehörte zusammen mit seinen Brüdern Alexander, Jakob und Christoph zur wohlhabenden Augsburger Handelsfamilie Krafft[er], die 1548 von Kaiser Karl V. geadelt wurde.<sup>1125</sup> Hieronymus war ebenso wie Hundertpfund, Mayr und Zellmayr an Gruben und Schmelzwerken im Montafon beteiligt; er lässt sich allerdings nur für einen sehr kurzen Zeitraum dort nachweisen.<sup>1126</sup> Seine Hauptinteressen galten dem Metallhandel, weshalb Hieronymus Kraffter seit 1530 sowohl im Schwazer Silbergeschäft als auch in der Salzburgischen Goldgewinnung als einer der Hauptabnehmer aufscheint. 1556 ließ er in Bruneck in Südtirol ein Messingwerk errichten und war dank seines Reichtums in der Lage, der Stadt Augsburg nach der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg ein Darlehen von 13.367 Gulden vorzustrecken.<sup>1127</sup>

Weitere Investoren aus Augsburg, die Bergwerksanteile im Berggericht Montafon besaßen, waren **Hanns Grosvez, Jakob Geyger, Jakob Haller** und **Bernhardt Stainmüzli**.<sup>1128</sup> Sie dürften jedoch nicht zur höheren wirtschaftlichen Elite Augsburgs gezählt haben, denn Häberlein vermerkte in seinem Standartwerk zu den Augsburger Eliten des 16. Jahrhundert weder den Namen Grovez noch Stainmüzli.<sup>1129</sup>

Auch der Augsburger Bürgermeister **Hanns Pächlein** beteiligte sich an den Montafoner Erzvorkommen und übernahm von den Erben Mayrs im Jahr 1578 sieben Neuntel Anteile der Grube im „Gafriller Tabel im Silberberg“ und kaufte einem einfachen Knappen namens Seider noch zusätzlich  $\frac{1}{4}$  (von einem Neuntel) ab.<sup>1130</sup> Hans Pächlein, geboren 1529 in Memmingen, war ein Neffe von Konrad Mayr und trat schon im Alter von fünfzehn Jahren als Buchhalter in den Dienst der Fugger. Nach Arbeitsaufenthalten in Spanien und Lissabon heiratete er 1565 eine Augsburger Bürgertochter und erhielt dadurch das Bürgerrecht. Seine

---

<sup>1124</sup> Westermann, Angelika, Die vorderösterreichischen Montanregionen, S. 88.

<sup>1125</sup> Spranger, Carolin, Der Metall- und Versorgungshandel der Fugger in Schwaz in Tirol, S. 226.

<sup>1126</sup> Bericht über Eisenbergwerk im Montafon (22. Juni 1540); Montafon Archiv, Zürkirchen, Bergbau 1540.

<sup>1127</sup> Häberlein, Mark, Brüder, Freunde und Betrüger, S. 98f.

<sup>1128</sup> Bergrichter im Montafon an Kammer wegen dem Streit um die Bezahlung von Bergwerkskosten (19. Mai 1574); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 173. siehe: Häberlein, Mark[u.a.], Augsburger Eliten des 16. Jahrhunderts, S. 860 bzw. S. 226.

<sup>1129</sup> Häberlein, Mark[u.a.], Augsburger Eliten des 16. Jahrhunderts, S. 860 bzw. S. 226.

<sup>1130</sup> Bericht des Bergrichters Jos Hennggi (II) über die Bergwerke im Montafon (ohne genaues Datum 1578); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

Loyalität zum Handelshaus Fugger ermöglichte ihm den politischen Aufstieg bis hin zum Amt des Bürgermeisters von Augsburg, das er von 1576 bis zu seinem Tod 1589 ausübte.<sup>1131</sup>

Neben dem Augsburger Bürgermeister war auch das Stadtoberhaupt von Isny, **Kaspar Ebertz**, zusammen mit seinen Mitgewerken **Marx** und **Lukas von Kirchen** und **Clement Baur** zu Linz als St. Barbaragesellschaft zu Bludenz im Montafoner Bergbau involviert. Sie betrieben seit dem Jahr 1522 eine Schmelzhütte am Mühlebach unterhalb vom Kloster St. Peter und mehrere Gruben am Kristberg und im Lobinger.<sup>1132</sup> Sehr erfolgreich scheint dieses Unternehmen jedoch nicht gewesen zu sein, denn gut zwanzig Jahre nach der Inbetriebnahme des Schmelzwerkes war die Hütte abgebrannt und zur Ruine verkommen.<sup>1133</sup>

Bei den bisher aufgezählten Großgewerken ist auffällig, dass es sich gleichzeitig auch um Schmelzherren handelte. Sie verbanden den Erzabbau direkt mit der Weiterverarbeitung der Erze, ohne auf externe Schmelzhüttenbetreiber angewiesen zu sein. Die zum größten Teil einheimischen Klein- und Mittelgewerken waren hingegen gezwungen, ihr gefördertes Erz zu teilweise sehr hohen Preisen von den deutschen Gewerken ausschmelzen zu lassen bzw. zu niedrigeren Preisen zu verkaufen.

Die einzigen Tiroler Gewerken, die für das Berggericht Montafon nachweisbar sind, waren die Gebrüder **Sigmund** und **Hans Erlacher** aus Schwaz.<sup>1134</sup> Als Nachfahren des Schwazer Großgewerken Lamprecht Erlacher besaß beispielsweise Sigmund Erlacher im Jahr 1550 fast doppelt so viele Grubenanteile wie die berühmten Fugger im Jahr 1526 am Falkenstein. Über eigene Schmelzwerke verfügte Erlacher jedoch weder in Schwaz noch im Montafon, und so musste auch er sein Erz an andere Hüttenbetreiber zum Ausschmelzen abgeben.<sup>1135</sup>

Allgemein waren laut der Auskunft des Bergrichters Jörg Senger im Jahr 1556 nur noch „Conratt Mair unnd sein mitverwonten, die das eyssen perckhwerch pauen im Montafun unnd

---

<sup>1131</sup> Häberlein, Mark, Die Fugger, S. 124.

<sup>1132</sup> Die Stadt Bludenz schließt mit den Vertretern der St. Barbaragesellschaft, die ein Bergwerk im Montafon betreibt, einen Vertrag über Nutzungsrechte von Grundstücken in der Allmein zu St. Peter (20. November 1522); VLA, Urkunde 10154, Stadtarchiv Bludenz.

<sup>1133</sup> Conrad Imhof an die Regierung wegen Holzschlägerungen im Wald des Eisenbergwerks zu Bludenz (ohne genaues Datum 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.

<sup>1134</sup> Jörg Senger an Regierung mit Bitte um Fronbefreiung für die Gewerken im Montafon (6. Juni 1556); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>1135</sup> Bartels, Christoph, [u.a.], Das Schwazer Bergbuch, Bd.III, S. 734f.

Sigmund und Hans die Erlacher, prueder von Schwatz, unnd ander mer gesellen so im Mundafun da haime sind“, als Gewerken tätig.<sup>1136</sup>

Die letzten Antriebsversuche ausländischer Investoren zu Beginn des 17. Jahrhunderts, wie des Berner Bürgers **Samuel Weiss**, Generalkommissär in der Waadt und später Generalmajor im Dienste von Gustav Adolf von Schweden, waren ebenfalls nur von kurzer Dauer und nicht von Erfolg gekrönt.<sup>1137</sup>

### **Zusammenfassung:**

Bei Bergwerksunternehmern muss generell zwischen Groß-, Klein- und Mittelgewerken unterschieden werden. Waren die Kleingewerken auf Grund ihrer sehr begrenzten finanziellen Möglichkeiten gezwungen, selbst in der Grube mitzuarbeiten, kam es im Bereich der Mittelgewerken bereits zur Aufteilung zwischen Arbeitern und Investoren. Die Großgewerken hingegen unterhielten mehrere Gruben und vereinten zu einem großen Teil die Erzgewinnung mit der Weiterverarbeitung in den Schmelzhütten, was ihnen naturgemäß eine größere Unabhängigkeit sicherte.

In den Aktenbeständen zum Berggericht Montafon finden sich bis auf eine Ausnahme nur Augsburger Großgewerken. Im groben Zeitraum zwischen 1520 bis 1560 versprachen sich Unternehmer wie Konrad Mayr, Matheus Zellmayr oder die Gebrüder Erlacher aus Schwaz ertragreiche Gewinne aus Gruben am Bartholomäberg, im Lobinger oder Tschagguns. Bedauerlicherweise wurde man schnell enttäuscht, denn die Bergwerke lieferten nicht die erhofften Erträge und schon nach kurzer Zeit zogen viele Investoren aus dem Montafon ab. Zurück blieben einheimische Klein- und Mittelgewerken, die mit geringem Kapital oder eigener Arbeitskraft versuchten, die Erze weiterhin abzubauen.

### **16. Schlussbetrachtung und Fazit**

In der bisherigen Bergbauforschung spielte das Gebiet des südlichen Vorarlbergs nur eine sehr kleine Rolle. Man wusste nur sehr wenig über die Entwicklung der Bergwerkstätigkeiten im Berggericht Montafon, über Produktionsstandorte, den betrieblichen und organisatorischen Ablauf sowie den gesamten Beamtenapparat, der vornöten war, um den Erzabbau zu

---

<sup>1136</sup> Jörg Senger an Regierung mit Bitte um Fronbefreiung für die Gewerken im Montafon (6. Juni 1556); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.

<sup>1137</sup> Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 84f.

kontrollieren und zu organisieren. Eigentlich war nicht einmal bekannt, dass es überhaupt einen eigenen Berggerichtsbezirk gab, noch kannte man seine Ausmaße. Einige Forschungslücken konnten mit vorliegender Arbeit mit Sicherheit geschlossen werden, allerdings soll in keiner Weise der Anschein erweckt werden, dass bereits alle Fragestellungen ausreichend erforscht worden sind. Vor allem die Bergbaubemühungen des 18. Jahrhunderts blieben vollkommen unbeleuchtet und würden sich für weitere Forschungen anbieten.

Die in dieser Arbeit getätigten Ausführungen müssen als Grundlagenforschung angesehen werden, in denen versucht wurde, strukturiert einen Überblick über die Bergaugeschichte des südlichen Vorarlbergs mit dem Schwerpunkt Montafon in der frühen Neuzeit zu erstellen.

Die frühesten Hinweise auf Metallgewinnung auf Vorarlberger Boden datieren in das 9. Jahrhundert nach Christus. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es keine konkreten Anhaltspunkte über den genauen Standort dieser Eisenerzverhüttung gibt. Es handelt sich um reine Spekulation, wenn versucht wird, die Ausführungen zu den acht Schmelzöfen im Chürrätischen Reichsurbar topographisch einzuordnen. Dennoch sprechen einige Indizien dafür, dass auf dem Boden des heutigen Vorarlberg bereits in karolingischer Zeit Bergbau betrieben wurde. Für das benachbarte Tirol gibt es hingegen für montanistische Tätigkeiten dieses Zeitraums keine Anhaltspunkte.

Gesichert ist hingegen dank archäologischer Untersuchungen der hochmittelalterliche Bergbau im Silbertal. Trotz der schwachen schriftlichen Quellenlage muss seit dem 11. Jahrhundert ein beachtlicher Erzabbau im Silbertal stattgefunden haben. Für den westösterreichischen Raum stellt dies wiederum eine Ausnahmehrscheinung dar, auf die gezielt hingewiesen werden muss. Historische Überlieferung und tatsächlich stattgefundene Ereignisse stehen demnach in einem offensichtlichen Gegensatz. Die mittelalterlichen Bergbauspuren in Form von Schachtpingen am Kristbergsattel und Bartholomäberg sowie Siedlungsschichten am Kristberg, die jedoch nicht eindeutig einer reinen Bergbausiedlung zugeordnet werden können, ermöglichen umfangreiche Rückschlüsse über Abbautechnik (Schachtbau), Kleidung und Ernährung der mittelalterlichen Bergleute. Das Fehlen von schriftlichen Quellen verhindert allerdings weitere Erkenntnisse über den organisatorischen Ablauf der hochmittelalterlichen Erzgewinnung, den Umfang der Berggemeinde oder die Existenz einer eignen Berggerichtsbarkeit der Erzknappen.

Im Zuge der allgemein aufstrebenden Bergbauaktivitäten in Tirol und den vorderösterreichischen Gebieten zur Mitte des 15. Jahrhunderts wurde auch für das südliche Vorarlberg durch den Landesfürsten ein separater Berggerichtsbezirk installiert, in dem ein eigener Bergrichter die rechtlichen Angelegenheiten der Bergwerksverwandten regeln sowie

den betrieblichen Ablauf der Erzgewinnung kontrollieren sollte. Wann dieses Berggericht genau eingerichtet wurde und wie umfangreich die Bergbauaktivitäten zu diesem Zeitpunkt bereits waren, ist noch unklar. Naheliegend ist jedoch die Vermutung, dass die Regierung auf Grund der schnellen Erfolge in anderen Montanrevieren versuchte, im südlichen Vorarlberg, wo Erzvorkommen seit langem bekannt waren, die Bergwerkstätigkeiten zu intensivieren und sowohl Arbeiter als auch Finanziers in das „wiederentdeckte“ Montanrevier zu locken. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts scheinen die Bergbauaktivitäten im Montafon, am Thannberg und im Klostertal noch gering gewesen zu sein, denn der amtierende Bergrichter war in erster Instanz Untervogt von Bludenz und belegte das Bergrichteramt im weitesten Sinne als eine Art Nebenbeschäftigung. Erst an der Wende zum 16. Jahrhundert wurde ein eigener Bergrichter eingesetzt, der sich ausschließlich um Bergwerksangelegenheiten zu kümmern hatte. Mit Hilfe der erhaltenen schriftlichen Quellen konnten einige Informationen zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bergbeamten im Berggericht Montafon rekonstruiert werden, die auf Grund von Forschungen in anderen Bergbaurevieren doch überraschen. Bisher ging man davon aus, dass landesfürstliche Bergrichter ein eigenes Berggerichtshaus durch die Regierung zur Verfügung gestellt bekamen. Man wusste auch ungefähr anhand von Beispielen aus den Bergbaurevieren von Kitzbühel, Schwaz oder aus den vorderösterreichischen Gebieten, wie hoch der Verdienst dieser Bergbeamten anzusetzen war. All diese Grundannahmen sollten sich für das Berggericht Montafon jedoch nicht bewahrheiten. Weder existierte ein eigenes Berggerichtshaus, noch entsprach der Verdienst der Bergbeamten im Montafon den üblichen Standards anderer Bergbaureviere im Habsburgerreich. Auch das Ansehen der Bergbeamten litt auf Grund der schwachen Erzausbeute im Berggericht Montafon. Die richterliche Kompetenz der Montafoner Bergrichter wurde durch die Vögte von Bludenz laufend angezweifelt. Es kam dadurch zu direkten Machtkämpfen zwischen dem Land- und Berggericht, die nicht selten in Privatfehden ausarteten. Die Macht des Bergrichters war so groß wie die Bedeutung seines Montanreviers – im Falle des Montafons also eher bescheiden. Die widrigen Bedingungen führten auch dazu, dass keine versierten Fachleute von außen die Position des Bergrichters im Montafon mehr übernehmen wollten. Ämter wie das des Schichtmeisters, Schieners oder Waldmeisters wurden eingespart oder in Personalunion vergeben. Das Bergrichteramt verkam im Laufe des 16. Jahrhunderts sogar zu einem reinen Prestige posten, der nicht auf Grund des Verdienstes und der angesehenen Aufgabe erstrebenswert war, sondern rein als Mittel zum Zweck für den Aufstieg in den landesfürstlichen Beamtenapparat gesehen wurde. Diese Entwicklung ging so weit, dass am Ende des 16. Jahrhunderts nur noch ehrenamtliche

Berggerichtsverwalter eingesetzt wurden. Wie hoch ihr Einsatz für das Amt ohne Bezahlung gewesen sein mag, kann man sich durchaus vorstellen. Weshalb man trotz sehr bescheidener Verdienstmöglichkeiten, andauernder Konflikte mit den Landrichtern oder Bergwerksverwandten dennoch eine Bergbeamtenchaft im Montafon anstrebte, ist recht einfach erklärbar: Als landesfürstlicher Beamter, sei das Amt auch von noch so geringer Bedeutung, hatte man in vielerlei Hinsicht bessere berufliche Aufstiegsmöglichkeiten. Außerdem war man in der Position, direkt beim Regenten vorzusprechen oder Bitten an ihn zu richten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Regierung auch behandelt wurden oder zumindest zu den zuständigen Stellen in der Kammer vorstießen. Ein weiteres Argument bestand darin, dass Bergrichtern auch eine Art Beamten-Pension, ein sogenanntes Gnadengeld, auf Lebenszeit zugesprochen wurde, was eine äußerst erstrebenswerte Begünstigung darstellte.

Die eigentlichen Bergbaubestrebungen auf Kupfer und Silber erlebten im Zeitraum 1520 – 1540 ihren Höhepunkt. Investoren aus Augsburg wie die Familien Mayr, Krafft, Zellmayr oder Herwart unterhielten mehrere Bergwerke und Schmelzhütten im Berggericht Montafon, zogen sich aber bis auf den Gewerken Mayr innerhalb kürzester Zeit wieder aus dem Montafon zurück, da der erhoffte Erzsegen ausblieb. Weiterhin aktiv im Erzabbau blieben mehrere einheimische Klein- und Mittelgewerken. Sie standen jedoch vor der Problematik, dass sie nicht über die notwendige Infrastruktur zur Weiterverarbeitung der gewonnenen Kupfererze verfügten. Durch den Transport des Halbfabrikats „Raichenstein“ in die Tiroler Schmelzhütten stiegen die Gesamtkosten und machten den Erzabbau noch unrentabler. Generell trat außerdem ab der Mitte des 16. Jahrhunderts der Abbau von Eisenerz auf Grund der schwachen Ausbeute in der Kupfer- und Silbergewinnung wieder mehr in den Vordergrund. Überdies ist davon auszugehen, dass, bedingt durch Seuchen und Kriege, die Bergbauaktivitäten im Montafon mehrmals für kurze Zeit nahezu ganzheitlich unterbrochen wurden.

Die Grubenmannschaften im Berggericht Montafon setzten sich den Namen der Arbeiter in den erhaltenen Rechenbüchern folgend größtenteils aus einheimischen Arbeitern zusammen. Angeführte Familiennamen wie beispielsweise Barbisch, Ganall, Neyer, um nur einige zu nennen, waren im Montafon im 15. Jahrhundert bereits weit verbreitet und sind auch heute noch häufig anzutreffen. Der große Zustrom von ausländischen Knappen in das Montafon konnte mit Hilfe der vorhandenen Quellen nicht nachgewiesen werden. Eher ist eine

Migration von Vorarlberger Bergleuten in andere Montanregionen zu beobachten, wie die Abwanderungen des Montafoner Erzknappen Michael Pierckhl in das Berggericht Klausen in Südtirol, oder des Berggerichtsschreibers Gallus Gartner in das Lebental beweisen. Auch in der Hochphase des Bergbaus ist für die Bevölkerung des Berggerichts Montafon von einer nach wie vor bäuerlich geprägten Gesellschaft auszugehen, die als Nebenerwerb im Bergbau tätig war.

Die Abbaumethoden und die verwendeten Werkzeuge im Montafon unterschieden sich kaum von den üblichen Gerätschaften, die auch von anderen Montanregionen und durch die Ausführungen Agricolas oder das Schwazer Bergbuch bekannt sind. Hervorzuheben ist jedoch die Erwähnung einer mechanischen Uhr im Inventar einer Grube, die in einem Holztäfelchen verbaut war und den Bergleuten als Zeitmesser diente. Große Beachtung auf Grund seiner Seltenheit verdient auch die Vermessungskarte, der sogenannte „schynzug“, vom Lobinger aus dem Jahr 1584. Dem graphischen Aufbau des Bergkompasses folgend, versuchte der Bergrichter und Schiener im Montafon, Jos Hennggi, die Position der einzelnen Mundlöcher, Stollen und Durchschläge sowie den Feingehalt der Erzadern an Silber und Kupfer auf Papier darzustellen und festzuhalten. Dieses Dokument beinhaltet nicht nur für die historische Disziplin wertvolle Informationen, sondern würde auch der Archäologie gezielte Ansatzmöglichkeiten im Gelände bieten.

## **II. Literaturverzeichnis**

Abelung, Johann Christoph, Grammatisch – kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten. Wien 1808.

Agricola, Georg, De Re Metallica Libri XII, Zwölf Bücher vom Berg- und Hüttenwesen. Unveränderter Nachdruck der Erstausgabe des VDI – Verlags, Berlin 1928. Wiesbaden 2006.

Atzl, Albert, Die Verbreitung des Tiroler Bergbaues. In: Der Anschnitt, Heft 9. Bochum 1957, S. 42 - 48.

Bartels, Christoph, Grubenholz – Holz und seine Verwendung im Bergwerksbetrieb des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. In: Wolfgang Ingenhaeff, Johann Bair (Hrsg.), Bergbau und Holz, Tagungsband des 4. Internationalen Montanhistorischen Kongresses in Schwaz 2005. Innsbruck-Wien 2005, S. 9 – 30.

Bartels, Christoph, Bingener, Andreas, Slotta, Rainer, „1556 Perkwerch etc.“, Das Schwazer Bergbuch. Bd.I – Der Bochumer Entwurf von 1554, Faksimile. Bochum 2006.

Bartels, Christoph, Bingener, Andreas, Slotta, Rainer, „1556 Perkwerch etc.“, Das Schwazer Bergbuch. Bd.II – Der Bochumer Entwurf und die Endfassung von 1556, Textkritische Editionen. Bochum 2006.

Bartels, Christoph, Bingener, Andreas, Slotta, Rainer, „1556 Perkwerch etc.“, Das Schwazer Bergbuch. Bd.III – Der Bergbau bei Schwaz in Tirol im mittleren 16. Jahrhundert. Bochum 2006.

Bartel, Christoph, Fessner, Michael, Klappauf, Lothar, Linke, Friedrich Albert, Kupfer, Blei und Silber aus dem Goslarer Rammelsberg von den Anfängen bis 1620, Die Entwicklung des Hüttenwesens von den frühmittelalterlichen Schmelzplätzen im Wald bis zur Metallerzeugung in großem Maßstab am Beginn des 17. Jahrhunderts nach den archäologischen und schriftlichen Quellen (Montanregion Harz Band 8). Bochum 2007.

Bingener, Andreas, Gesundheitliche Aspekte im Zusammenhang mit der Lebensmittelversorgung von Schwaz in der Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Wolfgang Ingenhaeff, Johann Bair (Hrsg.), Bergvolk und Medizin, Tagungsband des 3. Internationalen Bergbausymposiums in Schwaz 2004. Innsbruck-Wien 2005, S. 49 – 69.

Bingener, Andreas, Religiöse Bezüge im Tiroler Knappschaftswesen. In: Wolfgang Ingenhaeff, Johann Bair (Hrsg.), Bergbau und Religion, Tagungsband des 6. Internationalen Montanhistorischen Kongresses in Schwaz 2007. Innsbruck-Wien 2008, S. 43 – 67.

Bilgeri, Benedikt, Geschichte Vorarlbergs Bd. 3, Ständemacht, Gemeiner Mann – Emser und Habsburger. Wien-Köln-Graz 1977.

Brewel, Marianne, Gstlein, Peter, Bekannte und neu entdeckte Methoden der ehemaligen Erzprospektion. In: Tiroler Heimatblätter, 71. Jg, Bd.1. Innsbruck 1996, S. 2 - 7.

Brommer, Peter, Die Ämter Kurtriers. Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit, Steuerwesen und Einwohner. Edition des sogenannten Feuerbuchs von 1563. Trier 2003.

Brugerolles, Emmanuelle, Bari, Hubert, Benoit, Paul, Fluck, Pierre, Schoen, Henri (Hrsg.), La mine mode d'emploi, La rouge myne de Saint Nicolas de la Croix dessinee par Heinrich Groff (!). Paris 1992.

Bündner Urkundenbuch, I. Band. Bearbeitet von Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret. Chur 1955.

Burmeister, Karl Heinz, „Montafonium nostrum“ – Das Montafon in der Zeit um und nach 1500. Vom Schweizerkrieg bis zum Dreißigjährigen Krieg. In: Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 2, Besiedlung – Bergbau – Relikte, Von der Steinzeit bis zum Ende des Mittelalters. Schruns 2009, S. 179 – 227.

Burmeister, Karl Heinz, Bludenz in der Zeit von 1420 bis 1550. In: Manfred Tschaikner (Hrsg.), Geschichte der Stadt Bludenz, Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Sigmaringen 1996, S. 100 - 160.

Burmeister, Karl Heinz, Geschichte Vorarlbergs. Wien 1983.

Cech, Brigitte, Spätmittelalterliche bis frühneuzeitliche Edelmetallgewinnung in den Hohen Tauern, Montanarchäologische Forschungen im Bockhartrevier, Gasteiner Tal, Bundesland Salzburg (=Monographien des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Band 70). Mainz 2007.

Craddock, T. Paul, Early Metal Mining and Production. Edinburgh 1995.

Czaya, Eberhard, Der Silberbergbau, Aus Geschichte und Brauchtum der Bergleute. Leipzig 1990.

Dopsch, Alfons, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 2. Teil. Weimar 1913.

Dohrn-van Rossum, Gerhard, Uhrmacher. In: Reinhold Reith (Hrsg.), Lexikon des alten Handwerks, Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. München 1990, S. 246 – 252.

Egg, Erich, Gstrein, Peter, Sternad, Hans, Stadtbuch Schwaz, Natur-Bergbau-Geschichte. Schwaz 1986.

Egg, Erich, Gewerken, Beamte, Bergarbeiter. In: Gert Ammann (Hrsg.), Silber, Erz und Weißes Gold, Bergbau in Tirol. Ausstellungskatalog der Tiroler Landesausstellung in Schwaz, Franziskanerkloster und Silberbergwerk, 20. Mai bis 28. Oktober 1990. Innsbruck 1990, S. 127 – 136.

Fahlenbock, Michaela, Der schwarze Tod in Tirol, Seuchenzyge - Krankheitsbilder – Auswirkungen. Innsbruck 2009.

Fessner, Michael, Steinkohle und Salz, Der lange Weg zum industriellen Ruhrrevier (= Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum, Nr. 73). Bochum 1998.

Fischer, Peter, Die gemeine Gesellschaft der Bergwerke. Bergbau und Bergleute im Tiroler Montanrevier Schwaz zur Zeit des Bauernkrieges. St. Katharinen 2001.

Frühneuhochdeutsches Wörterbuch , Begr. v. Robert R. Anderson, Ulrich Goebel und Oskar Reichmann. Hg. v. Ulrich Goebel, Anja Lobenstein-Reichmann und Oskar Reichmann. Berlin [u. a.] 1989ff.

Goldenberg, Gert, Frühe Umweltbelastungen durch Bergbau und Hüttenwesen. In: Heiko Steuer, Ulrich Zimmermann (Hrsg.), Alter Bergbau in Deutschland (= Sonderheft „Archäologie in Deutschland“). Stuttgart 1993, S. 107 – 113.

Goldenberg, Gert, Urgeschichtlicher Kupfererzbergbau bei Radfeld. In: Ortsbuch Radfeld. Radfeld 2008, S. 65 – 70.

Goldenberg, Gert, Bronzezeitlicher Kupferbergbau in Nordtirol. Archäologie in Deutschland (Heft 18/3). Stuttgart 2002, S. 58 – 63.

Goldenberg, Gert, Rieser, Brigitte, Die Fahlerzlagerstätten von Schwaz/Brixlegg (Nordtirol), Ein weiteres Zentrum urgeschichtlicher Kupferproduktion in den österreichischen Alpen. In: Gerd Weisgerber, Gert Goldenberg (Hrsg.), Alpenkupfer – Rame delle Alpi (= Der Anschnitt, Beiheft 17). Bochum 2004, S. 37 – 52.

Grimm, Jacob, Grimm, Wilhelm, Deutsches Wörterbuch. 16 Bände in 32 Teilbänden. Leipzig 1854-1961.

Grotefend, Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit (11. Auflage). Hannover 1971.

Wolfgang Ingenhaeff, Johann Bair (Hrsg.), Bergbau und Religion, Tagungsband des 6. Internationalen Montanhistorischen Kongresses in Schwaz 2007. Innsbruck-Wien 2008, S. 107 – 128.

Gstrein, Peter, Von der Erzsuche zum Beginn des Abbauens. In: Gert Ammann (Hrsg.), Silber, Erz und Weißes Gold, Bergbau in Tirol. Ausstellungskatalog der Tiroler Landesausstellung in Schwaz, Franziskanerkloster und Silberbergwerk, 20. Mai bis 28. Oktober 1990. Innsbruck 1990, S. 170 – 189.

Hachfeld, Andreas, Siedlungsgefüge und soziale Gruppen im Spätmittelalter. In: Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 2, Besiedlung – Bergbau – Relikte, Von der Steinzeit bis zum Ende des Mittelalters. Schruns 2009, S. 127 - 178.

Häberlein, Mark, Klinkert, Ulrich, Sieh-Burens, Katharina, Wendt, Reinhard, Augsburger Eliten des 16. Jahrhunderts, Prosopographie wirtschaftlicher und politischer Führungsgruppen 1500-1620. Herausgegeben von Wolfgang Reinhard. Berlin 1996.

Häberlein, Mark, Brüder, Freunde und Betrüger, Soziale Beziehungen, Normen und Konflikte in der Augsburger Kaufmannschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts (=Colloquia Augustana, Band 9). Berlin 1998.

Häberlein, Mark, Die Fugger, Geschichte einer Augsburger Familie (1367 – 1650). Stuttgart 2006.

Hägermann, Dieter, Ludwig, Karl-Heinz (Hrsg.), Europäisches Montanwesen im Hochmittelalter, Das Trierer Bergrecht 1185 - 1214. Köln-Wien 1986.

Hammer, Heinrich, Die Bauten Herzog Sigmunds des Münzreichen von Tirol. In: Zeitschrift des Ferdinandeum Tirol 42. Innsbruck 1898, S. 205-276.

Hauke, Jöns, Eisengewinnung im norddeutschen Flachland. In: Heiko Steuer, Ulrich Zimmermann (Hrsg.), Alter Bergbau in Deutschland (= Sonderheft „Archäologie in Deutschland“). Stuttgart 1993, S. 63 – 69.

Heilfurth, Gerhard, Die Bergbauheiligen Barbara und Daniel in komplementärer Funktion. In: Gerhard Heilfurth, Leopold Schmidt (Hrsg.), Bergbauüberlieferungen und Bergbauprobleme in Österreich und seinem Umkreis, Festschrift für Franz Kirnbauer zum 75. Geburtstag. Wien 1975, S. 107 – 114.

Heilfurth, Gerhard, Bergbaukultur in Südtirol. Bozen 1984.

Hofmann, Gerd, Bergmännische Privilegien im Bereich des Strafrechtes in der alten Bergbauregion Schwaz. In: Der Anschnitt, Heft 5-6. Bochum 2008, S. 242 – 247.

Imhoff, Christoph Freiherr von, Imhoff. In: Neue Deutsche Biographie, Band 10. Berlin 1974, S. 146 – 148.

Jockenhövel, Albrecht, Eisengewinnung im Mittelgebirgsraum. In: Heiko Steuer und Ulrich Zimmermann (Hrsg.), Alter Bergbau in Deutschland (= Sonderheft der Zeitschrift Archäologie in Deutschland). Stuttgart 1993, S. 70 - 74.

Johanek, Peter, Der fränkische Handel der Karolingerzeit im Spiegel der Schriftquellen. In: Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa, Teil IV, Der Handel der Karlinger- und Wikingerzeit (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Nr. 156). Göttingen 1987, S. 7 – 68.

Jöns, Hauke, Eisengewinnung im norddeutschen Flachland. In: Heiko Steuer und Ulrich Zimmermann (Hrsg.), Alter Bergbau in Deutschland (= Sonderheft der Zeitschrift Archäologie in Deutschland). Stuttgart 1993, S. 63 – 69.

Kasper, Michael, Das älteste Steuerbuch des Montafons aus dem Jahr 1645, Eine Untersuchung zur Sozialgeschichte des Montafons in der Frühen Neuzeit (Diplomarbeit). Innsbruck 2006.

Kaufhold, Karl Heinrich, Reininghaus, Wilfried (Hrsg.), Bergbau und Stadt (= Städteforschung, Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, Band 64). Köln-Weimar-Wien 2004.

Krause, Rüdiger, Zur bronzezeitlichen Siedlungskammer im Montafon. Neue Ausgrabungen in Bartholomäberg, Bezirk Bludenz. Jahrbuch des Vorarlberger Landesmusvereins Nr. 149. Bregenz 2006, S. 47 – 60.

Krause, Rüdiger, Zur Montanarchäologie im Montafon, Vorarlberg (Österreich), Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der Alpen. In: Jennifer M. Bagley, Christiana Egg, Daniel Neumann, Michael Schefzik (Hrsg.), Alpen, Kult und Eisenzeit, Festschrift für Amei Lang zum 65. Geburtstag. Rahden 2009, S. 467 – 492.

Krause, Rüdiger, Die Urgeschichtliche Besiedlung des Montafons. Zur Archäologie einer inneralpinen Siedlungskammer. In: Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 2, Besiedlung – Bergbau – Relikte, Von der Steinzeit bis zum Ende des Mittelalters. Schruns 2009, S. 11 - 49.

Kreft, Thomas, Eisenbearbeitung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Konrad von Werden, Leonardo da Vinci, die Nürnberger Hausbücher und zwei Iserlohner Urkunden. In: Ferrum, Nachrichten aus der Eisenbibliothek, Stiftung der Georg Fischer AG, Band 81. Schlatt 2009, S. 7 – 22.

Krünitz, Johann Georg, Oekonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats-Stadt- Haus- und Landwirthschaft. Berlin 1773-1860.

Kunnert, Heinrich, Der Schladminger Bergbrief. In: Der Anschnitt 13. Bochum 1961, S. 3 - 9.

Laudage, Johannes, Hageneier, Lars, Leiverkus, Yvonne, Die Zeit der Karolinger. Darmstadt 2006.

Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1872-1878. Stuttgart 1992.

Liechtensteinisches Urkundenbuch 1, Band 1-6, Chronologische Zusammenstellung 1-3 von 1350 bis 1399, [http://www.llv.li/pdf-llv-la-lub\\_1\\_1350.pdf](http://www.llv.li/pdf-llv-la-lub_1_1350.pdf), S.1 – 165.

Ludwig, Karl Heinz, Bergbau, Metall und Münzgeld im Frühmittelalter. In: Brigitte Kasten (Hrsg.), Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte des ländlichen Menschen in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft (bis ca. 1000) (=Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 184). Stuttgart 2006, S. 235 – 247.

Ludwig, Karl Heinz, Unternehmenserfolge im süddeutsch-alpenländischen Montanwesen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Abhängigkeit von Lösungen der Versorgungs- und Ressourcenprobleme. In: Ekkehard Westermann (Hrsg.), Bergbaureviere als Verbrauchszentren im vorindustriellen Europa, Fallstudien zu Beschaffung und Verbrauch von Lebensmitteln sowie Roh- und Hilfsstoffen (13.-18. Jahrhundert) [= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 130]. Stuttgart 1997, S. 47 – 58.

Ludwig, Karl-Heinz, Sozialstruktur, Lehenschaftsorganisation und Einkommensverhältnisse im Bergbau des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Werner Kroker, Ekkehard Westermann (Bearbeiter), Montanwirtschaft Mitteleuropas vom 12. bis 17. Jahrhundert (= Der Anschnitt, Beiheft 2, Nr. 30). Bochum 1984, S. 118 – 124.

Luggin, Annemarie, Pflanzliche Makroreste aus der mittelalterlichen Bergbausiedlung Kristberg (Diplomarbeit). Innsbruck 2009.

Mathis, Franz, Die wirtschaftliche Entwicklung in der frühen Neuzeit. In: Gesellschaft für Wirtschaftsdokumentationen (Hrsg.), Tiroler Wirtschaftschronik Nordtirol/Südtirol. Wien 1994, S. 75 - 114.

Mathis, Franz, Versorgungswesen in Bergaugebieten am Beispiel Schwaz, Forschungsstand und Forschungslücken. In: Klaus Oeggl, Mario Prast (Hrsg.), Die Geschichte des Bergbaus in Tirol und seinen angrenzenden Gebieten, Proceedings zum 3. Milestone-Meeting des SFB HiMAT vom 23.-26.10.2008 in Silbertal. Innsbruck 2009, S. 25 – 35.

Molenda, Danuta, Die Organisation der Versorgung der polnischen Bergbauzentren im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit. In: Ekkehard Westermann (Hrsg.), Bergbaureviere als Verbrauchscentren im vorindustriellen Europa, Fallstudien zu Beschaffung und Verbrauch von Lebensmitteln sowie Roh- und Hilfsstoffen (13.-18. Jahrhundert) [= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 130]. Stuttgart 1997, S. 345 – 357.

Müller, Stefan, Vorarlbergs Bergbau zur Karolingerzeit. In: Vierteljahrsschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 8. Bregenz 1924, S. 61 - 70.

Müller, Stefan, Zur Geschichte des Spätmittelalterlichen Bergbaues im Montafon. In: Vierteljahrsschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 9. Bregenz 1925, S. 33 - 44.

Mutschlechner, Georg, Der Erzbergbau in der Umgebung von Imst. In: Raimund Klebelsberg (Hrsg.), Imster Buch (= Schlern Schriften Band 110). Innsbruck 1954.

Mutschlechner, Georg, Das Berggericht Sterzing. In: Anselm Sparber (Hrsg.), Sterzinger Heimatbuch (= Schlern Schriften Band 232). Innsbruck 1965, S. 95 – 148.

Mutschlechner, Georg, Imst als Bergbauzentrum. In: Erich Egg (Hrsg.), Stadtbuch Imst. Imst 1976.

Neuhauser, Georg, The shift foreman („Schichtmeister“) – An important mining functionary for the Montafon? (Der Schichtmeister – ein wichtiger Bergbau-Mitarbeiter im Montafon?), In: Klaus Oeggl, [u.a.], (Hrsg.), Mining in European History and its Impact on Environment and Human Societies, Proceedings for the 1<sup>st</sup> Mining in European History-Conference of the SFB-Himat, 12.-15. November 2009. Innsbruck 2010, S. 57- 60.

Neuhauser, Georg, Von Ehebrechern und „armen gselln“ – die Bergbeamten des 16. Jahrhunderts im Montafon. In: Klaus Oeggl, Gert Goldenberg, Thomas Stöllner, Mario Prast (Hrsg.), Die Geschichte des Bergbaus in Tirol und seinen angrenzenden Gebieten, Proceedings zum 5. Milestone-Meeting des SFB-HiMAT vom 7.–10.10.2010 in Mühlbach, Conference Series. Innsbruck 2010, S. 59 – 67.

Neuhauser, Georg, Goldenberg, Gert, Leib, Sarah, Spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Bergbauspuren im Bereich Hintersommerau, Maukental bei Radfeld. In: Gert Goldenberg, Ulrike, Töchterle, [u.a.], HIMAT, Neues zur Bergbaugeschichte in Westösterreich (=Archäologie Österreichs Spezial 4). Wien 2012 (in Druck).

Neuhauser, Georg, Berggeister und Wünschelrute – Methoden der Erzsuche in der frühen Neuzeit an Hand ausgewählter schriftlicher Quellen aus dem Montafon und Tirol. In: Tiroler Heimat (in Druck).

Neuhauser, Georg, Vom „schinzug“ im Lobinger – eine Vermessungskarte des 16. Jahrhunderts aus dem Berggericht Montafon. In: Klaus Oeggl, Gert Goldenberg, Thomas Stöllner, Mario Prast (Hrsg.), Die Geschichte des Bergbaus in Tirol und seinen angrenzenden Gebieten, Proceedings zum 6. Milestone-Meeting des SFB-HiMAT vom 3.–5.11.2011 in Klausen, Conference Series. Innsbruck 2012 (in Druck).

Niederstätter, Alois, Bludenz im Mittelalter. In: Manfred Tschaikner (Hrsg.), Geschichte der Stadt Bludenz, Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Sigmaringen 1996, S. 53 – 100.

Niederstätter, Alois, Von Dorfvögten und Bannwarten, Die Entwicklung „kommunaler“ Strukturen in Vorarlberg seit dem Mittelalter. In: Verba Volant, Onlinebeiträge des Vorarlberger Landesarchivs, Nr. 40 (10.09.2008), S. 1 – 13. <http://www.vorarlberg.at/pdf/niederstaetterdorfvoegte.pdf>

Niederstätter, Alois, Das Mittelalter. In: Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 2, Besiedlung – Bergbau – Relikte, Von der Steinzeit bis zum Ende des Mittelalters. Schruns 2009, S. 93 – 125.

Oegg, Klaus, Kofler, Werner, Wahlmüller, Notburga, Pollenanalytische Untersuchungen zur Vegetations- und Siedlungsgeschichte im Montafon. In: Judith Maria Rollinger und Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 1, Mensch – Geschichte – Naturraum. Schruns 2005, S. 183 – 207.

Palme, Rudolf, Gstrein, Peter, Ingenhaeff, Wolfgang, Glück Auf!, Faszination Schwazer Silberbergwerk. Innsbruck 2002.

Palme, Rudolf, Rechtliche Probleme des spätmittelalterlichen Bergbaus in Tirol. In: Rudolf Tasser, Ekkehard Westermann (Hrsg.), Der Tiroler Bergbau und die Depression der europäischen Montanwirtschaft im 14. und 15. Jahrhundert. Bozen 2004.

Patocka, Franz, Das österreichische Salzwesen. Eine Untersuchung zur historischen Terminologie (=Schriften zur Deutschen Sprache in Österreich 5). Wien, Köln, Graz 1987.

Pernicka, Ernst, Der prähistorische Bergbau in Europa und archäometallurgische Untersuchungen im Montafon. In: Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 2, Besiedlung – Bergbau – Relikte, Von der Steinzeit bis zum Ende des Mittelalters. Schruns 2009, S. 67 - 79.

Pleiner, Radomir, Vom Rennfeuer zum Hochofen, Die Entwicklung der Eisenverhüttung, 9. – 14. Jahrhundert. In: Uta Lindgren (Hrsg.), Europäische Technik im Mittelalter, 800 bis 1400, Tradition und Innovation. Berlin 1997 (2), S.249 – 256.

Pleiner, Radomir, Zum Eisenerzabbau im frühen Europa. In: Surowce Mineralne, Polska Akademia Nauk 6. Wroclaw 1988, S. 53 – 61.

Rastner, Alois, Stifter Ausserhofer, Romana, Die Hauptmannschaft Säben, das Stadtgericht Klausen, die Gerichte Latzfons und Verdings 1500 – 1803. Klausen 2008.

Reithofer, Otto, Spuren alten Bergbaues in Vorarlberg. In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins. Bregenz 1967.

Riedmann, Josef, Der Einsatz von Bergleuten in der mittelalterlichen Kriegsführung am Beispiel Tirols. In: Wolfgang Ingenhaeff [u.a.], Festschrift Rudolf Palme zum 60. Geburtstag. Innsbruck 2002.

Riedmann, Josef, Geschichte Tirols (2. Auflage). Wien 1988.

Rottleuthner, Wilhelm, Alte lokale und nichtmetrische Gewichte und Maße und ihre Größen nach metrischem System. Innsbruck 1985.

Rudigier, Andreas, Eine kleine mittelalterliche Kunstgeschichte des Montafons. In: Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 2, Besiedlung – Bergbau – Relikte, Von der Steinzeit bis zum Ende des Mittelalters. Schruns 2009, S. 283 – 321.

Scheibenstock, Emil, Geschichte des Bergbaus im Montafon. In: Josef Zurkirchen (Hrsg.), Montafoner Heimatbuch. Schruns 1974, S. 41 - 50.

Scheibenstock, Emil, Bergknappen, Stollen, Erze, Zur Geschichte des Bergbaues im Montafon, Bartholomäberg – Kristberg – Silbertal (=Bludenz Gesichtsblätter Heft 31). Bludenz 1996.

Schibler, Jörg, Silbertal im Montafon, Fundstelle Kristberg, Tierknochenfunde und ihr Aussagegehalt betreffend der Fleischnahrung. Unveröffentlichtes Manuskript ohne Seitenzahl, Basel 2010.

Schleh, Georg, Die Embser Chronik, Nachdruck der Originalausgabe von 1616 als Jahressgabe des Vorarlberger Landesmuseums in Bregenz an seine Mitglieder. Hohenems 1925.

Schreiber, Georg, Der Bergbau in Geschichte, Ethos und Sakralkultur (=Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 21). Köln-Opladen 1962.

Slotta, Rainer, Bartels, Christoph, Meisterwerke bergbaulicher Kunst vom 13. bis 19. Jahrhundert. Bochum 1990.

Sprandel, Rolf, Bergbau und Verhüttung im frühmittelalterlichen Europa. In: Sett. di Studio del Centro Italiano di Studi sull'alto Medioevo 18. Spoleto 1970, S. 583 – 601.

Sprandel, Rolf, Das Eisengewerbe im Mittelalter. Stuttgart 1968.

Spranger, Carolin, Der Metall- und Versorgungshandel der Fugger in Schwaz in Tirol 1560 – 1575 zwischen Krisen und Konflikten (=Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 4, Band 31, Studien zur Fuggergeschichte Band 40). Augsburg 2006.

Srbik, Robert, Bergbau in Tirol und Vorarlberg in Vergangenheit und Gegenwart. Innsbruck 1924.

Stadelmann, Christian, Stadelmann, Markus, Das Braunvieh. Eine Repräsentation. In: Judith Maria Rollinger, Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 1, Mensch – Geschichte – Naturraum, Die lebensweltlichen Grundlagen. Schruns 2005, S. 304 – 317.

Steuer, Heiko, Bergbau im frühen und hohen Mittelalter im Südschwarzwald. In: Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (Hrsg.), Früher Bergbau im südlichen Schwarzwald. Stuttgart 1999, S. 49 – 58.

Steuer, Heiko, Das Forschungsvorhaben „Zur Frühgeschichte des Erzbergbaus und der Verhüttung im südlichen Schwarzwald“. In: Erze, Schlacken und Metalle, Früher Bergbau im Südschwarzwald (= Freiburger Universitätsblätter 109). Freiburg 1990, S. 23 – 32.

Strobl, Philipp, Eine Region lebt vom Bergbau, Das Fallbeispiel Schwaz (Diplomarbeit). Innsbruck 2009.

Suhling, Lothar, Vom Erz zum Metall, Zur Rolle des Wassers beim Scheiden, Pochen und Schmelzen. In: Wolfgang Ingenhaeff, Johann Bair (Hrsg.), Wasser – Fluch und Segen. Tagungsband des 2. Internationalen Montanhistorischen Kongresses in Schwaz 2003. Innsbruck-Wien 2004, S. 227 – 246.

Timberlake, Simon, The use of experimental archaeology/archaeometallurgy for the understanding and reconstruction of Early Bronze Age mining and smelting technologies. In: Susan La Niece, [u.a.], (Hrsg.), Metals and Mines, Studies in Archaeometallurgy. London 2007, S. 28 – 36.

Treue, Wilhelm, Goldmann, Karlheinz, [u.a.], (Hrsg.), Das Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung zu Nürnberg, Deutsche Handwerkerbilder des 15. Und 16. Jahrhunderts, Bildband. München 1965, S. 121.

Tschaikner, Manfred, Herrschaft, Gericht, Steuergenossenschaft, Kirchspiel und Gemeinde, Zur Verwaltungsgeschichte des Großraums Bludenz in der Frühen Neuzeit. In: Ulrich Nachbaur, Alois Niederstätter (Hrsg.), 200 Jahre Gemeindeorganisation, Almanach zum Vorarlberger Gemeindejahr 2008. Bregenz 2009, S. 281 – 300.

Tschaikner, Manfred, Schloss Gayenhofen in Bludenz – eine Erfindung des 19. Jahrhunderts. In: Bludenzer Geschichtsblätter, Heft 93. Bludenz 2009, S. 3 – 30.

Tschaikner, Manfred, Bludenz im Barockzeitalter (1550 – 1730). In: Manfred Tschaikner (Hrsg.), Geschichte der Stadt Bludenz, Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Sigmaringen 1996, S. 161 - 280.

Tschan, Wolfgang, Das Schwazer Bergamt in der frühen Neuzeit, Quellen zur Verwaltungspraxis einer Tiroler Bergbaubehörde. Reutte 2008.

Tschan, Wolfgang, Hofmann, Gerd, Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit, Eine Quellenedition. Reutte 2006.

Tschan, Wolfgang, Struktur und Aufgabenbereiche der Tiroler Berggerichte und des landesfürstlichen Beamtenapparates im Schwazer Bergbau an der Wende vom Mittelalter zur frühen Neuzeit. In: Sonderdruck aus Tiroler Heimat, Jahrbuch für Geschichte und Volkskunde, Band 67. Innsbruck 2003.

Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil I (Jahr 700-840). Bearbeitet von Hermann Wartmann. Zürich 1863.

Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil II (Jahr 840-920). Bearbeitet von Hermann Wartmann. Zürich 1866.

Veith, Heinrich, Deutsches Bergwörterbuch mit Belegen. Unveränderter Neudruck von 1871. Vaduz 1992.

Vonbank, Krista, „Tavernen an Landstraß und Sömersteig“, Montafoner Gasthäuser mit Geschichte. Bregenz 1993.

Waldegger, Herbert, Die Pflanzenwelt des Montafons. In: Judith Maria Rollinger, Robert Rollinger (Hrsg.), Montafon 1, Mensch – Geschichte – Naturraum, Die lebensweltlichen Grundlagen. Schruns 2005, S. 141 – 181.

Walser, Christoph, Holdermann, Claus-Stephan, „Erzbödli“ - „Knappalöcher“ - „Alpe Netza“, Einleitende montanarchäologische und siedlungsarchäologische Kulturraumanalyse in der Verwallgruppe. In: Jahresbericht 2008 der Montafoner Museen, Heimatschutzverein Montafon. Schruns 2009, S. 22-28.

Weber, Andreas Otto, Studien zum Weinbau der altbayerischen Klöster im Mittelalter, Altbayern – Österreichischer Donauraum – Südtirol (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 141). Stuttgart 1999, S. 19.

Weinzierl, Walter, Über den alten Bergbau in Vorarlberg. Dornbirn 1972.

Weisgerber, Gerd, Montanarchäologische Untersuchungen auf dem Altenberg – Zum mittelalterlichen Berg- und Hüttenwesen im Siegerland. In: Claus Dahm, Uwe Lobbedey, Gerd Weisgerber, (Hrsg.), Der Altenberg, Bergwerk und Siedlung aus dem 13. Jahrhundert im Siegerland, Bd. 1, Die Befunde (=Denkmalpflege und Forschung in Westfalen 34). Bonn 1998, S. 133 – 219.

Welti, Ludwig, Die Familie Putsch und ihre Beziehung zu Vorarlberg. In: Montfort 9. Dornbirn 1957, S. 165 – 175.

Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz 1418-1806, Eine regionale Verwaltungsgeschichte. Zürich 1971.

Westermann, Angelika, Entwicklungsprobleme der vorderösterreichischen Montanwirtschaft im 16. Jahrhundert, Eine verwaltungs-, rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie als Vorbereitung für einen multiperspektivischen Geschichtsunterricht (= Forschungen – Lehren – Lernen, Beiträge aus dem Fachbereich IV [Sozialwissenschaften] der pädagogischen Hochschule Heidelberg 8). Idstein 1993.

Westermann, Angelika, Vom adeligen Bergvogt zum landesherrlichen Bergrichter. In: Günther Schulz (Hrsg.), Sozialer Aufstieg, Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002, S. 387-412.

Westermann, Angelika, Die vorderösterreichischen Montanregionen in der Frühen Neuzeit (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 202). Stuttgart 2009.

Wilsdorf, Hemlut, Montanwesen, Eine Kulturgeschichte. Leipzig 1987.

Wink, Karsten, Kaufer, Christina, Holdermann, Stefan, KG Dalaas, OG Dalaas, VB Bludenz. In: Fundberichte aus Österreich, Band 44. Wien 2006, S. 643 – 644.

Winkelmann, Heinrich (red.), 1556, Bergwerk usw., Faksimile Ausgabe, herausgegeben von der Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia Wethmar/Post Lünen. Bochum 1956.

Worms, Stephan, Schwazer Bergbau im fünfzehnten Jahrhundert. Wien, Mainz 1904.

Zettler, Alfons, Die historischen Quellen zum mittelalterlichen Bergbaugeschehen. In: Erze, Schlacken und Metalle, Früher Bergbau im Südschwarzwald (= Freiburger Universitätsblätter 109). Freiburg 1990, S.59 – 78.

Zösmair, Josef, Zur Bergwerksgeschichte Vorarlbergs. Bregenz 1922.

Zotz, Thomas, Schriftquellen zum Bergbau im frühen Mittelalter. In: Heiko Steuer, Ulrich Zimmermann (Hrsg.), Montanarchäologie in Europa. Berichte zum Internationalen Kolloquium „Frühe Erzgewinnung und Verhüttung in Europa“ in Freiburg im Breisgau vom 4. bis 7. Oktober 1990. Sigmaringen 1993, S. 183 – 199.

### **III. Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Gabriel Walser, "Das Muntafun" im Jahr 1770 (Quelle: Burmeister 2009, S. 192).....	5
Abbildung 2: Befehl von Ferdinand I. die illegale Holzentnahme aus dem Bergwerkswald "in der Gargellen" zu stoppen (Quelle: VLA, Vogteiamt Bludenz, 112/1069). .....	7
Abbildung 3: Das Churrätische Reichsguturbar (842/43) in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts (Quelle: Niederstätter 2009, S. 97). .....	12
Abbildung 4: Eisengewinnung im norddeutschen Flachland – vom Erz zum Metall; (Quelle: Hauke 1993, S. 64).....	18
Abbildung 5: Rekonstruktion eines Rennfeueroofens mit Schlackegrube (Quelle: Hauke 1993, S. 65). .....	19
Abbildung 6: Spätromanisches Vortragekreuz von Bartholomäberg (Quelle: Rudigier 2009, S. 291).....	21
Abbildung 7: Freier Fisch- und Vogelfang nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf von 1554 (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 18). .....	28
Abbildung 8: Wappen des Bergrichters Heinrich Putsch (Quelle: VLA, Sign. 4970).....	42
Abbildung 9: Ausmaße des Berggerichts Montafon (rot) im 16. Jhd. (Quelle: Neuhauser 2011, S. 59). .....	46
Abbildung 10: Bergrichter nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf von 1554 (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 108). .....	50
Abbildung 11: Markierung der Silberbarren im Bergaugebiet Saint Nicolas De La Croix nach Heinrich Gross (Quelle: Brugerolles, [u.a.], 1992, S. 52). .....	52

Abbildung 12: Sebastian Münster - Illustration in der "Kosmographey" (Quelle: Burmeister 2009, S. 181). ....	58
Abbildung 13: Vier Dinge verderben den Bergbau – Krieg, Sterben, Teuerung und Unlust (Quelle: Winkelmann 1956, S. 60).....	63
Abbildung 14: Vermessungsplan des Bergreviers Lobinger von 1584 (Quelle: Montafon Archiv, Zurkirchen, Bergbau 1584). .....	87
Abbildung 15: Topographische Lage der Flur Glän (Quelle: Krause/Neuhäuser 2010, unpubliziert). .....	101
Abbildung 16: Bergerichtsschreiber in der Schreibstube (Quelle: Winkelmann 1956, S. 74). ....	109
Abbildung 17: Fronbote mit Schwert und Axt (Quelle: Winkelmann 1956, S. 83). ....	113
Abbildung 18: Bergerichtsverhandlung unter dem Vorsitz des Bergrichters mit vier Berggerichtsgeschworenen und zwei Klägern oder Angeklagten (Quelle: Winkelmann 1956, S. 75). ....	115
Abbildung 19: Schichtmeister mit Arschleder und .....	121
Abbildung 20: Vermessung unter Tage im Schwazer Bergbuch 1554 (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 61). ....	124
Abbildung 21: Froner mit Kerbholz und Ritzmesser (Quelle: Winkelmann 1956, S. 80)....	125
Abbildung 22: Der landesfürstliche Probierer bei seiner Arbeit vor dem Probierofen (Quelle: Winkelmann 1956, S. 78).....	129
Abbildung 23: Stollenauszimmerung mit Wettertüren nach Georg Agricola 1556 (Quelle: Agricola 2006, S. 95). .....	131
Abbildung 24: Zwei bewaffnete Holzmeister mit Wetterfleck und Tupferstangen .....	132
Abbildung 25: Brandenberger Wettermantel Mitte des 20 Jhd. (Quelle: Auer 2011, unpubliziert). .....	133
Abbildung 26: Sortierarbeiten im Wasser mit Hilfe der sogenannten Tupferstange in der Brandenberger Aache bei Kramsach im Nordtiroler Unterinntal Mitte des 20 Jhd. (Quelle: Auer 2011, unpubliziert). .....	134
Abbildung 27: Der Bergknapp, Holzschnitt von Jost Amman mit Versen von Hans Sachs aus dem Jahr 1568 (Quelle: Czaya 1990, S. 13).....	136
Abbildung 28: Unschlittausgabe durch den Hutmänn an seine Arbeiter in den Vogesen nach Heinrich Gross (Quelle: Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 20).....	145
Abbildung 29: Bergschmiede nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf von 1554 (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 46). .....	146

Abbildung 30: Einfahren der Hutleute nach Heinrich Gross (Quelle: Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 30).....	147
Abbildung 31: Knechthutmann mit einem hölzerem Stab als Symbol seiner Vorarbeiterstellung (Quelle: Winkelmann, Heinrich, 1956, S. 103).....	148
Abbildung 32: Vermessungsplan vom Bergbaurevier Lobinger mit den eingezeichneten Stollenmundlöchern (rote Umrahmung) und dem Bergkompass nach Agricola (Quelle: Neuhauser 2011, unpubliziert/Agricola 2006, S. 41).....	153
Abbildung 33: Darstellung des Kamineffekts am Beispiel des St. Anna bzw. St. Elena Stollens im Lobinger (Quelle: Neuhauser 2011, unpubliziert).....	155
Abbildung 34: Focherbube beim Betätigen des Fochers (Blasebalg), um die Frischluftzufuhr in der Grube sicherzustellen (Quelle: Agricola 2006, S. 180).....	156
Abbildung 35: Fresken in der Hasplerkapelle aus dem Jahr 1493, St. Barbara Kirche in Kuttenberg (Kutna Hora). Zwei Knappen transportieren mit Hilfe der Haspel Erz aus einem Schacht (Quelle: Slotta, [u.a.] 1990, S. 92).....	157
Abbildung 36: Haspel (rote Umrahmung) im Vermessungsplan vom Lobinger aus dem Jahr 1584. Das Bild auf der rechten unteren Seite zeigt mehrere Bergleute in den Vogesen, die zur Mitte des 16. Jahrhunderts mit Hilfe von zwei Haspeln erzhaltiges Gestein zwischen zwei Abbauebenen transportieren (Quelle: Neuhauser 2011, unpubliziert/Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 32).....	158
Abbildung 37: Darstellung eines Grubenhuntläufers mit einem vollgefüllten Hunt aus dem 159	
Abbildung 38: Grubenhunt mit Spurnagel (mit dem Buchstaben „F“ gekennzeichnet).....	160
Abbildung 39: Kleingewachsene Grubenhuntläufer in den Vogesen (Quelle: Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 26).....	160
Abbildung 40: Stollenverzimmerungen in einer Grube am Kogelmoos bei Schwaz (Foto: Neuhauser 2009).....	161
Abbildung 41: Steigbaum in situ in einer Grube am Falkenstein bei Schwaz (Foto: Neuhauser 2009).....	162
Abbildung 42: Bergschmiede in einem Sächsischen Bergwerk um 1530 (Quelle: Wilsdorf 1987, S. 170) .....	162
Abbildung 43: Ein mit Wasserkraft betriebenes Pochwerk (Quelle: Agricola 2006, S. 244). ....	165
Abbildung 44: Erzwäsche nach Heinrich Gross in den Vogesen (Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 40).....	166
Abbildung 45: Urgeschichtliche Erzgruben am Moosschrofen, Zimmermoos, Gemeinde Brixlegg im Nordtiroler Unterinntal (Quelle: Goldenberg, [u.a.] 2004, S.42).....	169

Abbildung 46: Erzsuche mit Hilfe der Wünschelrute bei der Gründung der Bergstadt Freiberg aus der Sicht des Dresdner Hofmalers Heinrich Göding 1598 (Quelle: Goldenberg 1993, S. 110).....	170
Abbildung 47: Erzzeigerpflanzen, wie das Klatschkraut ( <i>silene vulgaris</i> ), sollten das Auffinden .....	172
Abbildung 48: Nach dem Auszeigen des Erzes durch die Wünschelrute begann der .....	173
Abbildung 49: Rekonstruktion bronzezeitlicher Erzgewinnung mit Hilfe des Feuersetzens am Mitterberg/Salzburg (Quelle: Pernicka 2009, S. 69).....	174
Abbildung 50: Bronzezeitliche Abbauhalle in der Grube Mauk E, Gemeinde Radfeld, .....	175
Abbildung 51: Laserscann vom Kristbergsattel, Silbertal, mit den gut erkennbaren.....	176
Abbildung 52: Mit Regenwasser gefüllte Schachtpinge am Kristbergsattel (Foto: Neuhauser 2010).....	176
Abbildung 53: Rekonstruktion vom Bau und Verfall eines Schachtes (Quelle: Weisgerber 1998, S. 184). .....	177
Abbildung 54: Dokumentation von zwei Schachtpingen am Kristbergsattel im Sommer 2005. Durch Radiocarbonatierungen an Holzkohleresten konnte dieser Bergbau in das Hochmittelalter (11./12. Jhd.) datiert werden (Quelle: Krause 2009, S. 482). .....	178
Abbildung 55: Schematische Darstellung der Geologie des Kristbergsattels nach .....	179
Abbildung 56: Schachtbau im Montafon nach der Emser Chronik aus dem Jahr 1616 (Quelle: Schleh 1925, S. 61). .....	180
Abbildung 57: Altarbild der St. Annakirche von Annaberg im Erzgebirge mit .....	181
Abbildung 58: Zimmermann mit einem „prait peithel“ im Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung zu Nürnberg um 1425 (Quelle: Treue, [u.a.] 1965, S. 67).....	183
Abbildung 59: Zimmermannswerkzeuge nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf von 1554 (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 136). .....	183
Abbildung 60: Bergmännische Werkzeuge für den Gesteinsabbau – Die Keilhaue A – Die Kratze B – Die Schaufel C (Quelle: Agricola 2006, S. 123).....	184
Abbildung 61: Keilhaue nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf .....	185
Abbildung 62: Steinmetz im Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung zu .....	185
Abbildung 63: Pocher oder Pucher nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf von 1554 (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 69). .....	186
Abbildung 64: Schlegel nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf von 1554 (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 71). .....	187

Abbildung 65: Schlaggeräte des Bergmanns (Quelle: Agricola 2006, S. 121).....	187
Abbildung 66: Bergbau in den Alpen“ von Hans Holbein d. J. um 1530 (Quelle: Slotta, [u.a.] 1990, S. 191). .....	188
Abbildung 67: Der „Rytz“ nach dem Schwazer Bergbuch, Bochumer Entwurf .....	189
Abbildung 68: Erzwäsche mit Sieben und Waschfässern in den Vogesen nach Heinrich Gross (Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 43).....	190
Abbildung 69: Messe für verunglückte Bergleute; Relief auf Lindenholz von Hans Leinberger .....	198
Abbildung 70: Der hl. Daniel (rechts) mit Schlägel und Erzstufe am Knappenaltar der Pfarrkirche Bartholomäberg (Foto: Neuhauser 2011).....	199
Abbildung 71: Der hl. Daniel als bergmännischer Schutzpatron mit Schlägel und Erzstufe auf dem Kirchenfenster von Villanders/Südtirol (Quelle: Heilfurth 1984, S. 24 – 25). .....	200
Abbildung 72: Holzkohleerzeugung in den Vogesen nach Heinrich Gross.....	222
Abbildung 73: Gebirgslandschaft mit Berg- und Hüttenwerk von Claes Dirckz. van der Heck, .....	229
Abbildung 74: Schmelzhütte mit Wasserrad in den Vogesen nach Heinrich Gross (Quelle: Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 50). .....	230
Abbildung 75: Blasebälge einer Schmelzhütte, die mit Hilfe eines Wellbaumes angetrieben werden .....	231
Abbildung 76: Ein Hüttenarbeiter bedient den Streckhammer (Quelle: .....	231
Abbildung 77: Erste Erzwäsche direkt nach dem zu Tage Fördern des metallhaltigen Gesteins (Quelle: Brugerolles, [u.a.] 1992, S. 35). .....	232
Abbildung 78: Sieb- und Kruckenwäsche auf dem Altarbild der St. Annakirche von .....	232
Abbildung 79: Bergwerkslandschaft bei Kitzbühel im Schwazer Bergbuch 1556 mit Wasserleitungen, um die Wasserräder (Pumpwerke, Pochwerke,...) anzutreiben zu können (Quelle: Bartels, [u.a.] 2006, S. 936). .....	234
Abbildung 80: Röstbett mit Wassergerinne „E“ (Quelle: Agricola 2006, S. 237). .....	235
Abbildung 81: Metallurgiekette mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.....	236
Abbildung 82: Missbildungen (Säbelwuchs) von Bäumen auf Taubgesteinshalden im .....	237

## IV. Anhang

### Montafoner Bergwerksordnung von Karl V. – Novelle von 1520 (1522)

*Originaldokument im VLA, Repertorium 14/93, Schachtel 112, Akt Nr. 1069*

Wir Karl von gottes gnaden der fünft  
erwälter römischer kayser zu allen zeiten merer des reichs in Germanien zu Hispanien baider  
Sicilien Jherusalem Hungarn Dalmatien Croatien kunig erzherzog zu Osterreich herzog zu  
Burgundi graven zu Habsburg Flandern unnd Tirol etc bekennen für unns und innamen  
unsers lieben bruders herrn Ferdinanden prinzen zu Hispanien erzherzogen zu Österreich  
herzogen zu Burgundi graven zu Habsburg Flandern und Tirol etc offenlich unnd thuen  
khundt menigklich wiewol wir vormals mit zeitigem rat unnd gueter vorbetrachtung zu  
aufnemung und furdrung unser pergkhwerch in Montafon und die so innhalb des Arlpergs in  
unnser grafschaften Bludenz und Sonnenberg gelegen sain instruction und ordnung  
der datum steht am achtundzwanzigsten tag augusti anno XV<sup>C</sup> vicesimo nechstvergangen  
ausgeen haben die wir auch noch bey volkhommen khreften beleiben wollen lassen unnd  
nachdem aber etlich genötig artickl mitler zeit furgevallen sein haben wir dieshalben auch  
über gethaner genuegsamer besicht und unnderrichtung mit zeitigem rat beratschlagt unn die  
neben gedachter voraufgegängner unnsre ordnung stät und vestigklich zu halten  
fürgenommen aufgericht unnd beschlossen die auch dermassen bis auf unnsre wolgevallen  
widerrueffen und weyter hanndlung also stet gehalten unnd dermassen volzogen werden solle.

Anfenncklich nachdem das pergkwerch an Sannt Bartlmesperg bey den heuesern und  
zunächst bey der pfarrkirchen ligt auch alle arbaiter alle tag zu der schicht unnd zu nacht  
wider annheim komen mugen desslaben auch zuverhuettung der gewerkhen ubrigen unrasst  
ist bemelt pergkhwerch durch unns fur ain nider pergkhwerch declariert unnd erkhennt solhe  
zu unnderhalten wie an anndern orten der nidern pergkhwerdch der gebrauch ist und die  
erfindungn so desshalben aufgericht sein innhalten unnd vermugen.

Abber die anndern pergkhwerch als im Lobinger Fräsch unnd in Alpguess die sollen für hohe  
pergkhwerch und dermassen underhalten werden wie der gebrauch an hohen pergkhwerchen  
ist. Doch sollen dagegen die arbaiter derselben hohen pergkhwerch am montag zu der stundt

wie die erfindung desshalben vermag zu der arbait geen die ganz wochen am perg bey der arbeit beleiben ir schichten treuwlich warten unnd wo in der wochen ain feirtag wäre nit abgeen bis auf den sambstag morgen wo aber in der wochen kain feirtag sonndern ain gannze wochen wär so sol inen am freytag abenndt nach der schicht abzegeen vergunndt unnd zugelassen werden.

Unnd damit aber solch schichten durch die huetleut unnd arbaiter innmassen wie vorstet und die pergkhwerchs erfindungen vermögen vleissiglich unnd treuwlich gestanden gehalten unnd gearbait werden wöllen wir solchem unnserm pergkhwerch ain verstenndigen geschickhten pergkhman zu schichtmaister aufnemen bestellen unnd verordnen unnd demselben bestallung unnd bevellch wie sich gepürt aufrichten. Demselben solle alles rait stueff und abzechgelt so bishero unnser pergkhrichter derselben ennde eingenommen hat mit sambt zechen gulden solds wir ime aus unnser Tirolischen cammer jährlich raichen und geben werden verfolgen und zuesteen. Doch sol ime zusamt unsrer besoldung und zusamt durch die gewerkhen dieweil die zuestendt noch klein und der wenig sein bis sich die merren und pessern auch alle raitung etwas eingelegt und bezalt damit ain tapferrer und verstenndiger schichtmaister unnderhalten mug werden.

Derselb schichtmaister sol auch ain schiner holzmaister und ain geschworener sein unnd sich in allen pergkhwerchs sachen gebrauchen lassen. Doch wo sich bemelt pergkhwerch unnd gotzgab zu aufnemen als wir zu got verhoffen stellen und schickhen würde so wollen wir alsdann dasselb unnser pergkhwerch mit merren amtleuten versehen und demselben unnsre schichtmaister zu hilf khomen.

Die huetleut und pergkhwerchgesellen sollen auch in dem daz zu notdurft und fürdrung des pergkhwerchs dient dem schichtmaister gehorsam und willig sein. Ime dhainerlay widerwertigkhait mit worten noch wergkhen zufuegen welcher aber ime hierhinn ungehorsam wär der sol darumb nach gestalt seiner ungehorsam unnd verschandlung gestraft werden.

Derselb schichtmaister solle auch bey seinem ayd sein vleissig aufsehen haben wo er ainen huetman oder arbaitter er gehör an welchs pirg es sey zu den zeiten als die schichten versaumt werden mugen erfuer das die schicht durch den oder dieselben versaumbt oder nit ordennlich gestannden wurden denselb dem pergkhrichter annzebringen damit dieselben darumb gestrafft werden unnd schichtmaister sol darinn khain ausred haben noch ainich übersehen thuen bey vermeydung der straff. Doch sol er khainen unverschulter sach von neid hass oder annder ursach wegen dargeben.

Er solle auch unnserm pergkhrichter in allen pergkhwerchs henndeln und sachen das zu nutz unnd fürdrung unnser pergkhwerch raicht unnd die notturft erfordert gewertig und gehorsman sein auch in allen pergkhwerchs besicht unnd beschauwen darzue an ainer geschworenen stat gebrauch lassen.

Gedachter schichtmaister solle auch sein vleissig aufsehen haben damit klufft und genng nit versezt werden bey allen grueben auf herrnarbait oder lehenschafften gepeuwen. Darzue auch alle raitung bey allen grueben zum wenigisten ainmal ainfarn die gepeuw woldort eehrnstafften unnd annders in den grueben vleissigklich besichten unnd wo er ainichen manndl in sother besicht befündt dasselb unnserm pergkhrichter unnd den gewerkhen alzeit unnd sonnderlichen bey den raitungen sambt seinem guetbedunckhen anzaig auch den gewerkhen unnd huetleuten in solchem gueten bericht geben.

Welcher zeit auch die gewerkhen an ine einzefarn begern unnd ime umb rat anlanngen unnd pitten würden den sol er es nit wider sein rat unnd guetbedungkhen treuwlich mitteilen und anzaigen wie er vermaint am nuzlichisten in pauwen beyligennenden und nebegrueben an iren rechten allenthalben on nachtayl und schaden seyn.

Wo auch ain grueben ärzt erpauwen die irrung mit anndern grueben haben unnd schin unnd mass notdurft sein unnd begern würden alsdann solle schichtmaister in beysein unnd gegenwurt unnsers pergkhrichters das schineren auch vertreten. Doch darinn niemanndts zu lieb noch zu layd sonndern treuwlich handlen unnd nit annders thuen. Denn was er seinem

ayd unnd gewissen nach zu thuen schuldig ist damit armen und reichen erdeihe unnd widerfar was die erfindung und pergkhwerchs ordnung vermugen und der almechtig ainem yeden verlyhen hat.

Es solle auch ain yeder unnser pergkhrichter unnd schichtmaister dehainen aignen tail derselben unnden in irer vorwesung pauwen noch dehain verwesung zu versehen ainnemen in dhain weis bey verlierung unnd enntsezen der ämbter.

Offt gemelter schichtmaister sol auch sein vleissig aufsehen haben damit das panholz bey den grueben durch anndern wäldenen notdurft unnd unvergöndt nit geschwenndt geprenndt verhackht noch verwüsst werden sonnder dieselben pannwäld unnd holzwerch mit alwis innhalt der ordnung hauwen bewarn und versehen.

Ein jeder unnser pergkhrichter sol sein aufsehen frag und aufmercken haben damit die huetleut und arbaitter ine rechter zeit innhalt der erfindung vorgestelltn artickln und vorausgeganngn ordnung von und an den perg geen.

Dergleichen auch ainen yeden huetman in gemainer raittung bey seinem ayd ermanen die so der arbait und schichten nit gewart haben anzeaigen. Dieselben sol alsdan unnser perckhrichter wie sich gepürt darumb straffen. Wo aber pergkhrichter ain huetman der solches verhielt unnd auf die ermanung nit anzaigt het erfür derselb huetman solle von der arbait abgelegt unnd darzue gestrafft werden.

Wir wollen auch das unnser pergkhrichter alle quattember nuhinfür perckwerchs besitz dardurch ainem yeden das recht unnd pillichait verfolgen mug. Darauf gepieten unnd verpieten wir menigklich kain versammlung berueffung aufruer ausstendt pundtnus rat unnd tat wider unns unnser ambtleut und der pergkhwerchs fromen unnd nuz zumachen zuthuen oder zuthun gestatten unnd zuverhelffen bey verlierung ains yeden leibs und guets so in

solchem fall begriffen wierdt. Darauf hab sich ain yeder so auf solchem unnsern pergkhwerch wonen oder arbaitten wil zuhuetten.

Dieweil auch der gemain man zu unwil aufrur unnd widerwertigkait genaigt ist solche zufürkhommen gebieten wir wo sich aufrür zwischen den gemelten gewerkhen schmelzern gesellschaften arbaitern hofjungern unnd inwonern entheib dardurch schad oder verlezung in leib beschehen möchte soll alsdann der nechst so zu dieser hanndlung kombt sey aind oder mer frid gepieten volkommenlich als ob unnsrer pergkhrichter schichtmaister unnd geschworen selbst darzuegegen wärn. Wo man aber solch fridpot nit halten wolt mag unnd sol man die ungehorsamen mit gewalt sunder schonung ir leib darzue bringen.

Welche auch als muetwillig gröblich unnd freventlich fridsprechen oder sunst malefizig personen unnd in des pergkhrichters gefenckhnus wärn den oder dieselben solle der Vogt in seiner venckhnuss nit nachstellen als dann rechtverttigen unnd wie sich gepürt nach gestalt der verhanndlung darumben straffen.

Es sollen auch all personen so das pergkhwerch pauwen oder mit aigner hannde arbaitten es seyen lanndskhinder oder frömbd umb all perkhwerchs sachen vor dem pergkhrichter beclagt gestraft guetlich und rechtlich enntscheiden auch zu dhainer steuer gedrungen werden. Allain er hab dann grundt unnd poden an den orten ligen die vor in steuer und rays<sup>1138</sup> gewesn sein. Die sollen noch gesteuert werden wie vor alter. Wo aber die knappen mit den lehensassen wunn unnd waid<sup>1139</sup> nyessem wollten so sollen sy auch davon thun was inen zimlich aufgelegt wirdet. Aber die lehensässen und pauern ob die gleich das pergkhwerch auch arbaitten und verwont wärn unnd umb grundt unnd unnd was denselben anhenngig ist ansprach hetten die sollen darumb von dem vogt guetlich unnd rechtlich beclagt unnd entscheiden werden.

---

<sup>1138</sup> Kriegsdienst, siehe: Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Zweiter Band (N-U), Leipzig 1876, S. 394.

<sup>1139</sup> Wiesenland, siehe: Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Dritter Band (VF - Z), Leipzig 1878, S. 994.

Dann von wegen trostung oder purgschafft umb frävl kommen sol durch unnsern pergkhrichter nach gestalt ain yeder hanndlung mass gehalten umb klain fräfl frid genomen. Wo aber der klagendt tail purgschafft begert so sol derselb klager anfahen unnd der antwortter mit vännckhnus unnd in annder weg gedrungen unnd gehalten werden purgschafft zu thun. Alles nach gelegenheit ainer yeden hanndlung. Wo aber der anntworter unbekhandt wär unnd kain purgschafft bekommen möchte so sol der pergkhrichter verrer weg dar innen fürnemen damit nyemandt beschwert werde.

Bemelter unnsner pergkhrichter solle auch khain fürforderung oder hanndlung wo die pit erleiden mag auf werchtag sonndern auf die feyrtag und feyrabendt stellen damit kain arbaitter an seiner arbait verhindert. Allain wan sich guetlich verhörn oder rechtvertigung durchschlag oder annder tapfere sachen zuträegen die lenger verzug nit erleiden möchten dieselben mügen auf werchtag angesetzt werden.

Darvor wo ain arbaitter umb sein lidlon umb sein lidlon<sup>1140</sup> ainem gewerckhen auf seine tail klagen oder sonst vor gericht umb bezalung fürnemen unnd der gewerckh in darumb von der arbait schieben würde sol unnsner pergkhrichter mit ernnst darob unnd daran sein daz umb dieser ursach willen khainer von seiner arbait abgelegt werde.

Doch so sol der pergkhrichter so ain arbaitter umb sein lidlon klagt auf tail durch den fronpoten verordnen und bevelhn das dem gewerckhen die klag und wo er die bezalung darauf nit thut nach den vierzehen tagen die einantwurtung verkhundt unnd angesagt werde.

Er sol auch unnsner perckrichter und schichtmaister zwischen den gewergkhen unnd lehengewern guet mitler unnd tädinger sein das khain tail den anndern mit dem hinlast und verdingn beschwer unnd dar das ärz so auf den lehenschaften gebrochen gehauet und guet geschaiden wirdet von den gewerckhen oder schmelzern dem gemainen kauff und das es wert ist angenomen werde.

---

<sup>1140</sup> *Lohn*, siehe: Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Erster Band (A - M), Leipzig 1872, S. 1940.

Gedachter unnser pergkhrichter auch schichtmaister unnd geschworn sollen alle jar ain oder zwaymal oder als offt es die notdurfft erfordern wirdet mitsambt unnsern vogt zu Bludennz wag unnd mass aignen und pfächten unnd welche sy ungerecht finden denselben nach notdurfft zu straffen.

Der bezalung halben ist unnser bevelh unnd meinung das alle vier wochen ain gemaine pergkhwerchs raitung vor unnserm perckhrichter schichtmaister froner unnd geschworn gehalten die auffüerung unnd bezalung von stunden. Es wär dann ains arbaiters gueter will gethan werde welche bezalung auch mit parem gelt bescheiden unnd mit werdt nyemanndts gedrungen werden solle. Wo aber werdt ongedrungen durch die arbaiter genomen wirdet so sol derselb wird nit anders geben oder genomen denn wie solcher yeder zeit zu vailem marckht um pargelt ungeverlich verkhaufft werden.

Es sol auch durch unnsern nyemanndt gestat werden auf annder person tail phenwert oder ware auszugeben. Sonnder das ain yeder desselben allain auf sein aigne tail was mit guetem willen von ime genomenn werden solle ausgeb.

Dann der wald unnd holzwerch halben lassen wir bey der auszaigung so unns verordnet und gesanndtn jüngstlich unnd anfenklich das auszaigen an Sant Bartlmeusperg gethan beleiben nembliehn das den hofjüngern und underthanen zu notdurft ir güeter vom Planndalaus als sich der wald anfacht dem mitttern weg nach hinein bis an der Kaltenprunner Egg auf nach der die kreuz geschlagen sindt und was under dem mitttern weg und hinder des Kaltenrunners Egg von den geschlagen kreuz auch bis in alle höch von wald und holzwerch stett die sollen unnserm pergkhwerch on verrer irrung zu steen beleiben in pan gelegt und dermassen verpoten sein.

Welcher der ennden on vergonnung unnsers pergkhrichters unnd schichtmaisters holz schlecht der oder dieselben sollen umb yeden stamm in sonnders unablöslich umb ain guldin Reinisch gestrafft unnd darzue der geschlagen holz zu unnsn hannden genomen werden.

Aber Lobingers unnd Christperg pergkhwerch auch allen wäld halben so in unnserm gericht unnd herrschaftn Bludennz ligen darinn bisher khain ordnung gehalten allenthalben geschwenndt geprenndt und unverwüstlich gehackt unnd gehanndl unnd noch bisher kain auszaigen beschehen ist wollen wir solch auszaigen unnserm perghrichter schichtmaister unnd geschworen mitsambt ainem unnserm holzmaister von Schwats den wir hinein schickhen unnd inen zuordnen wollen zuthun bevelhen die auch solchs mit sambt unnserm vogt hanndl. All partheyen beschaiden unnd in allen wälden ein durchganng thuen machen und auszaigen sollen dermassen das unnsn unnderthanen zu ir güeter notdurfft ain zimlich auszaigen gethan und vermergkht unnd die übrigen wäld samentlich zu unnserm pergkhwerch unnd hüttwerch notdurfft in pann gelegt unnd dermassen bey der straff bey ydem stam ain guldin und bey verliessung der geschlagen holz wie vorstet verpoten werden.

Es solle auch bey schwerer unnser ungnad unnd straff weiters kain holz on sonnder unnser oder unnsers regiment zu Ynnsprugg wissen unnd bevelh weder denen von Veldkirch noch an annder ennde gehackt getrieben noch verkauft sonder solchs alles ausserhalb unnser unnderthanen unnd hoffjünger auszaigen zu unnserm perckhwerch gehavet unnd gebraucht werden.

Es sollen auch gedachte perghrichter schichtmaister unnd holzmaister den schmelzen ain auszaigen thun und ordnung geben wo sy ire schuerholz unnd die koler die grosse da es den wälden am wenigsten schaden bringt nennen sollen.

Wier wollen auch ordnung geben unnd bevelh an unnsern vogt ausgeen lassen mit unnsern burgern zu Bludennz zu hanndl den schmelzern unnd gewerckhen Erlen zu kistenholz umb zimlich gelt unnd bezalung verfolgen zu lassen.

Dergleichen sol offtgemelter unnser perckhrichter und schichtmaister guete ordnung geben unnd darob halten damit die recht lenng und gröss an gestänngen stempel und phalholz

geschlagen unnd den gewerckhen umb zimlich gelt gegeben. Auch das die stämm nit zu hoch von dem stogkh geschlagen werden.

Dann von wegen des holz so das wasser herreisst und auf die senndt unnd aigen güeter tregt. Dieselben sollen was zu wegen archen unnd stegen zu brauchen taugentlich ist durch nyemanndt weggefűert oder genommen sonnder zu obgemelten wegen archen unnd stegen gebraucht. Was aber ausserhalb der stückh für holz durch das wasser gerissen unnd gefüert wirdet sol durch yederman genomen mügen werden.

Was aber durch die holzknecht für aigen gehackht holz geflözt unnd getrieben wirdet das solle bey vermeydung schwere ungnad unnd straff durch nyemandt aufklaubt verbraucht noch weggefűert sonnder frey on alle irrung zu den kolstetten und hütwerch getrieben unnd geflezt werden.

Es sollen auch die huetleut oder gewerckhen die grueben zu rechter zeit damit den unnderthanen an iren güetern kain schaden beschehe mit holz genuegsamlichen versehen. Wo also yemandt darüber gefarlicher weis schaden bescheh solcher schad sol durch unnsern perghrichter schichtmaister unnd geschwornn besichtigt und alsdan nach gestalt desselben taxiert werden.

Dergleichen mit den halden sollen auch huetleut unnd gewerkhen verhüetten sovil möglich ist das unnsern unnderthanen zum wenigsten schaden bescheh. Wo aber inen ye grosser schaden beschech unnd der nit umgangen köndt werden sollen auch obgemelt Pergkhrichter schichtmaister unnd geschworne daruf fürthin sollen darumb erkennen unnd aussprechen.

Der schern schiner auch des mass halben wie hoch unnd weyt die stollen gefüert sollen werden können wir dieweil so vil grueben aufgeschlagen unnderkommen unnd gepauwen seyen kain mäss [stollen oder schern schiner geben. Dan sy khain grueben] gern auftreiben lassen würde. So aber die grueben im gepirg zusammen kommen so soll alsdann ergeen was perghwerchs recht ist.

Es solle auch unnsrer pergkhrichter hanndlın und darob sein damit den schmelzern der laym in zimlichem zuschlag gegeben werden wo sy auch selbs laymgrueben den underthanen an ir aigen güetern schaden thuen würden. Denselben schaden sollen sy gedachten underthanen nach erkantnus unnsers vogts pergkhrichters unnd schichtmaisters bezalung.

Dann der sämer halben so ärzt von dem perg füern. Welche sämer vermainen die etz neben unnsern unnderthanen zu gebrauchen. Dieweil aber die underthanen ir erz selbs notdürftig sein unnd ir grösste narung mit dem vich ist sollen die gemelten unnsrer unnderthanen die es den sämern vergebenlich zu lassen nit schuldig sein. Und wo aber die sämer dis ye haben unnd begern würden sollen inen die umb ain zimlich gelt von den underthanen gelassen. Wo sy sich aber desselben nit vergleichen noch verainen möchten sol unnsrer vort pergkhrichter unnd ambtleut was die sämer den underthanen dafür thuen sollen darumb aussprechen unnd erkennen.

Es solle auch aller geverlich fürkauf bey schwer straff verpoten sein unnd der weder durch unnsren vort noch pergkhrichter nyemanndt zugelassen noch gestat werden.

Wo aber yemanndt darüber betreten und gefunden würd der sölle durch unnsren vort oder pergkhrichter in welcher obrigkeit unnd verwesung er gehör wie obstet dergleichen alle die so unnzeitig unnd zu jungvich kauffen aushackhen und verkaufen gestraft werden.

Solche artikel alle unnd ain yeder in sonders hierinn begriffen sollen von meniglich vest stat unnd unzerbrochen volzogen gelebt unnd gehalten werden bey schwer unnsrer ungnad unnd straf nemblichen fünfzig Guldin Reinisch die ain yeder so offt er hiewider thuet unablöslich ausrichten unnd bezahlen solle.

Unnd empfehlen darauf unnsren gegenwärtigen unnd allen yeden künftigen unnsren pergkhrichtern, schichtmaistern geschwornen unnd ambtleuten vorgedachts unnsers perckhwerchs Montafun mir ernnst unnd wollen das ir in allen unnd yeden artiklen punckten

und schriften wie die vorgeschriven stehen unnd euer yedem in sunders unnd samentlich zu hanndlın unnd volzichen auflegt gestrackhts nachkomet gelebet unnd dawider nit thuet. Auch nyemandts anderm bey obgemelter straff dawider zu thun gestatet. Was euch aber darinn beschwerlichs fürspiel das ann unns oder vorgemelt unnser regiment zu Ynnsprugg gelanngen zu lassen not were unnser oder gedacht regiment an unnser stat desselben alzeit schriftlichen berichtet so wollen wir euch hierinn genedigen beschaid thuen unnd gueten ruggen<sup>1141</sup> halten. Doch behalten wir unns hierinn bevor solch ordnung unnd artikl unnserm gevallen nach zu umändern zu mern oder gar abzuthun.

Das ist unnser will unnd ernnstliche meinung. Geben zu Ynnsprugg am zwelften tag tag des monats octobris nach christi gepurdt XV. <sup>c</sup> unnd im zwayunndzwainzigisten unnsers reichs des Römischen im vierten unnd der anndern aller im sybennden jaren.

---

<sup>1141</sup> *Melden, mitteilen öffentlich bekannt machen*, siehe: Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Zweiter Band (N-U), Leipzig 1876, S. 527.

**Montafoner Bergwerks-Ordnung von Erzherzog Ferdinand zu Österreich aus dem Jahr  
1524 (Ergänzung zur Bergwerksordnung II von Karl V 1522)**

*Originaldokument in VLA, Repertorium 14/93, Schachtel 112, Akt 1069*

Wir Ferdinand von gottes genaden prinz unnd fant in Hispanien ertzherzog zu Österreich herzog zu Burgundi etc. graf zu Tirol etc. gubernator behennen nachdem vor kurzverschinen jaren durch unnsers lieben herrn unnd brueders kaiser Karls nechste regierung der Oberösterreichischen lanndt der perghwerchs halben in Montafon unnd anderstwo in unnsern herschaften Bludennz unnd Sunnenburg instruction ordnung unnd ratschlag verfast unnd aufgericht sein dero datum sten zu Ynnsprugg am achzehenden tag Octobris im zwaiunndzwainzigsten jar verschinen unnd aber sider etlich artickl fürgevallen sein die in gemelten instruction ordnung und ratschlegen nit begriffeo gewest unnd zum tail von den perghweerchsverwanten nit gleichlich verstannden wellen werden also haben wir dieselben nach zeitigem rat unnd empfangner nodtürftiger underichtung aigentlich bewegen unnd demnach zu fürderung unnd aufnemung gemaines perghwerchs derselben ennde diese erleuterung unnd enndtschid darinnen gethan wie hernach volgt. Dem ist also

Zum ersten: nachdem sich die von der gesellschaft beschweren der langsam bezalung dadurch sy zu den phenwerdten gedrungen werden auch des unzimlichen aufschlags und gewinn in korn tuech und andern phenwerdten erclaren wir das alle vier wochen ain gemaine perghwerchs raitung vor unnserm perghrichter schichtmaister froner und geschwornen gehalten die ausfüerung unnd bezalung von stunden gethan unnd wider niemands gueten willen verzogen werde unnd sol die bezalung mit barem gelt beschechen unnd kain arbaiter gezwungen sein an seiner belonung tuech oder annder phenwerdt zu nehmen. Sover aber ainer tuech oder annders nehmen will so soll im der gewergkh dassell an seiner verdienten belonung geben in zimlichem werdt und kauf wie ers andern umb bargelt zu geben phlicht unnd das tuech über ruckh unnd nach der ellen gemessen werden. Innmassen dann solchs in obangezaier ordnung merers tails auch begriffen ist.

Zum anndern: des fürkaufs halben wir etlich commissarien verordnet. Die werden sich förderlichen in das bemelt perghwerch füegen unnd bevelh haben ainen bestimbten

gezuogkh auszuzaichen unnd zu benennen unnderhalb dasselben gezuoghs soll nachmalen kain fürkauf mit wein, korn, schmalz, käs, eyr, flaisch noch mit ainichem anndern phenwerdten und war zu der narung unnd underhaltung nodzyt getriben sunder solcher fürkauff gennzlichen abgestelt unnd der werdts halben aller profandt unnd ernarung zu yeder zeit durch unnsere ambtleut ordnung und aufsezung nach gelegenheit aller sachen fürgenomen werden.

Zum dritten: von wegen ainer wagenstrass von Bludennz hinein in Montafon zu machen werden die obgemelten unnsere commissarien bevelh haben die von Bludennz gewerkhen unnd hofjünger zu inen zu erfordern. Die gelegenheit der gemelten wagenstrass zu besichtigen unnd zu erkundigen was unnd wie viel man plaz von der hofjünger güeter zu solcher strass bedürffe unnd darauf ainen ratschlag wie die strass zu machen seye zu vervassen den costen zu überschlagen unnd mit denen von Bludennz gewerkhen unnd hofjüngern zu hanndlun damit sich yeder tail ainer gebürlichen hilff unnd steuer zu solchem pauw bewilligen. So sol alsdann von unnsere camer auch darzu geholffen werden damit obemelte stras iren fürgang gewinne.

Zum vierdten: wag, mass unnd ellen halben ist unnsrer maynung das ain gleiche wag, mass und ellen in der herschaft sein unnd bey der herschaft behalten auch alle wag, mass unnd ellen dasselbs verzaichnet gepfecht und genommen unnd durch dieselben unnd kain andere in der herschaft kauft, verkauft, ausgemessen unnd gewogen werden.

Zum fünfftten: des weinschenckhens halben werden die obgemelten unnsere commissarien mit unnsren ambtleuten der herschaft Bludennz und pergkhwerchs in Montafon hanndlun damit sy nach gelegenheit der sachen unnd leuffe den weinschencken zu yeder zeit den wird wie sy die weinausschencken bestimben unnd schäzen wie oben im anndern artickl begriffen unnd soll kain wein höher dann er geschäzt ist ausgeschenckt werden.

Zum sechsten: der geschirr halben darynn der wein ausgetragen wirdet soll hinfüro ain yeder wirt den wein in gepfechtem gerechtem mass hinschenckhen unnd den gesten auftragen unnd fürsezen.

Zum sybennden: als sich die von der geselschaft beschweren das inen die von stetten und lanndtgerichten iren lidlon durch die stett unnd lanndtrichter und nit durch unnsern pergkhrichter verlegen. Darauf erlären wir das alle die so den erzknappen, kolern, schmelzern, holzknechten unnd anndern pergkhwerchsverwandten ire lidlon bey schmelzern unnd gewerckhen verlegen wollen das sy solchs bey unnd vor dem pergkhrichter als iren ordentlichen richter unnd gericht unnd mit kainem andern gericht verlegen. Verlegen rechtfertigen und austragen inmassen denn auf anndern pergkhwerchen der fürstlichen grafschaft Tirol auch der prauh ist.

Zum achten: als sich bemelt von der geselschaft beklagen wann ainer den anndern leichtvertigklich mit worten unnd ainer den anndern leichtvertigklich mit worten unnd werckhen frävelt unnd der so gefrävelt wirdet dem andern ainen schaden thuet so seye bisher gehalten das der so also gefrävelt worden seye denselben schaden dannacht ablegen solle. Darauf sezen wir: wo ainer den andern mutwillt unnd zu gegenwer und beschedigung verursacht darumb sol nach fürbringung der sach unnd bescheidenheit der rechtsprecher gehanndlet unnd geurtailt werden.

Zum neundten: als die von der geselschaft begeret haben sy der gruebenklain und kuttwerg zu erlassen wollen wir den gemelten unnsern commissarien bevelhen deshalb erkundigung zuthuen unnd unnsern stathalter raitrete gestalt der sachen hieher zu berichten und alsdann verrer darein sehen damit die von der geselschaft in solchem nit beschwerdt werden sunderlich befunden würde dass sy das erzt nit zuvil puchten und klain daraus machtn dann unns alsdan nit gemaint were das selb ungefront zu lassen.

Zum zehenden: als sich die huetleut unnd arbaiter beschwern das sy von unnserm pergkhrichter zu rechtsprechern gebraucht unnd inen darumb kain sold sunder nur die zerung

bezale unnd man inen doch ire schichten am perg darfuer aufhebe. Darauf dann gemaine geselschaft begert das dem gemelten pergkhwerch geschworn verordnet werden. Auf solchs ist unnser enntsched wann fröner schichtmaister oder arbaiter zu den vier gemainen pergkhrechten gefordert so sol dem froner unnd schichtmaister dieweyl sy sunst von unns besoldt sein allain die zerung aber den arbaitern die nit besoldung haben die zerung und darzu ainem yeden sein schicht die er desselben tags versumbt bezalt werden. Wann aber die partheyn rechtsvertigung haben die unns nit berüeren so sollen dem froner schichtmaister huetleuten und arbaitern die unnser pergkhrichter zu solchen rechten erforderd ainem yeden für sein versumbte schicht ainen tag acht kreuzer oder sovil ein schicht betrifft unnd darzu die zerung bezalt werden. Unnd solchs soll beschehen durch die partheyen nach erkantnus der rechten. Wann aber das gemelt pergkhwerch in aufnemen und zu mererin gebraucht kumbt so wollen wir dann der geschwornen halben gnedige einsehung thuen wie das die nodturft erfordern wirdt.

Zum anndellfften: als begert worden ist das wir ainen wochenmargkt dem pergkhwerch zu guet aufrichten und gen Schruns legen sollten wollen wir den obgemelten unnsern commissarien bevelh geben sich deshalbey bey denen von Bludennz und andern underthanen umb das pergkhwerch gesessen zu erkunden ob der on nachthail der anndern umbligennden wochenmargkht und on verhindrung derselben freyhaiten aufgericht und gehalten werden mug. Unnd alsdann nach gelegenheit der rechten verrern beschaid darynn geben.

Zum zwelfften: als unns fürgebracht worden ist das sich in berüertem unnsperm pergkhwerch etwa oft rettieren zutragen unnd beschehen daraus zwischen der vom perckh unnd lanndtgericht aufrueren und gemain widerwillen zu besorgen seyen darumb an unns begert ist ainen tapferen unpartheyischen vogt mit vollem gwalt in das thal Montafon zu sezen der mitsambt unnsperm pergkhrichter guete tapfere manzucht praud und ob sich yemand ungeschigt oder ungehorsam halten wolt das unnsperm pergkhrichter und vogt mitsambt den iren treuwlich zuainander sezen unnd solch aufruern zufürkommen mitainander helffen. Daneben sich dann die hofjünger in Montafon beklagen wie in solchen fällen allain sy und nit die khnappen gepuest werden unnd das die knappen inen kainen frid geben wollen. Darauf ist unns will unnd mainung das unnsperm vogt zu Bludennz ainen tapffern unparteyischen man zu undervogt in das tal verordne und wo sich aufrueren zwischen den gwerkhen, schmelzern,

geselschaften, arbaitern, hofjüngern unnd ynnwonern erhüeben so sollen baid, vogg auch unnsrer pergkhwerchs ambtleut so bald das ain yeder gewar wirdet von stund an zulauffen fridpietten unnd in solchem aufrueren alz ainander treuwlich beistendig sein und understeen die ungehorsamen zu erobern unnd laut voriger ordnung gegen inen zu handln auch baid vogg in abwesen der pergkhwerchsambtleut unnd die pergkhwerchsambtleut in abwesen der vogg nichtdestmynder in solchem gegen den aufrüerigen unnd gehorsamen sy gehören dem lanndtgericht oder dem pergkhwerch zu fürnemen und hanndlen. Desgleichen soll auch sunst ain yeder wer der sey der zu solchen rumor kumbt oder der sunst gewar wirdet er sey ainer oder mer von stund an frid pieten. Dasselb sol auch so genuegsam sein unnd volkomentlicht gehalten werden als ob es durch unnsere ambtleut oder in derselben gegenwärtighait beschehen were. Welche aber solch fridpot nit halten wollten dieselben durch unsere ambtleut unnd obrigkeit der lanndt oder pergkhgerichts samentlich oder sunderlich oder durch annder so alz darzu khumen oder des gewar werden mit gewalt on ainich verschonung derselben ungehorsamen leib und leben darzu gedrungen undt genödt werden. Welche auch also muettwillig grob und frevnnlich fridsprecher oder sunst malefizig personen unnd in des pergkhrichters vennckhnus weren den oder dieselben sol unns vogg zu Bludennz oder sein undervogt von unserm pergkhrichter annemen. Oder wo unnsrer perckhrichter den oder dieselben nit zu vennckhnus bringen hat mugen dem oder denselben nachstellen rechtvertigen und nach gestalt der verhanndlung darumb wie sich gepürt strafen. Unnd sol also in solchen aufruren kainem frevler unnd ungehorsamen gestat werden obgemelz fridpietens unnd gegenhanndlung halben auf sein ordinari obrigkeit zu waigern sundern als gestrackhs gegen im fürgenomen werden als ob sein ordinari obrigkeit solch fridpot gethan het und selbs zugegen were. Doch sol ain yede obrigkeit ire underthanen sover die verhanndlung nit frefennlichen fridbruch noch malefiz berüere solls puessen unnd straffen ainander gueten rugkhen halten unnd beystand thuen. Unnd kaine der iren verschonen noch ungestraft hingen lassen unnd noch übertragen. Dann wir wollen das die frefler und ungehorsamen yeder obrigkeit underworffen wie sich gebürt gestraft unnd solchs unnder ainer obrigkeit wie unnder der anndern gleichlich gehalten werden.

Zum dreyzehenden: als sich unnsrer vogg zu Bludennz und der amman zu Sunnenberg beschweren das die knappen sy ausserhalb Montafon kumern und frevel begen inen nit gehorsam sein noch sich durch sy straffen wollen lassen sunder vermainen allain unnsrem perckhrichter in Montafon in solchem strafbar sein. Darzu sy dann unnsrer pergkhrichter

bisher zu beschüzen understanden dardurch dann der ordinari obrigkeit pen und puer  
ennzogen worden. Darauf ist unser enntschid das unser perghrichter alle  
perghwerchsverwannten die hinfür in Montafon sover das perghwerch raicht kumerfräven  
unnd unzucht begieng straffen sol wie dann solche frävl nach gelegenheit des lanndprauchs  
gegen anderen underthanen ungeverlich gestraft werden. Aber was durch perghwerchs  
verwannten ausserhalb des perghwerchs in Montafon begrif als zu Bludennz, Sunnenberg  
oder an andern dergleichen orten unzucht und frävl beganngen würden dieselben sollen  
darumb von unserm vogt, ambtleuten oder amman als der obrigkeit derselben enndt gestraft  
werden. Auch alle perghwerchsverwannten hofjünger und des lanndgericht underthanen in  
aufruern unzuchten an aynem yeden ort ainer yeden obrigkeit unnd in abwesen der obrigkeit  
ains andern frumen mans fridpot gehorsam unnd sich auf kain andere obrigkeit wie obstet  
waigern.

Zum vierzehenden: als uns die hofjünger in Montafon anbringen haben lassen wie sy von  
weilandt iren alten herren mit freyhaiten unnd gnaden begabt sein dero sy yezo gegen dem  
perghwerch verhoffen zu geniessen. Darauf ist unser beschaid das die gemelten hofjünger  
den obangezaigten unsern commeissarien ire freyhaiten ob sy ainich haben überantwurten  
unnd inen daneben anzaigen warynn sy vermainen das sy mit den ordnungen bemelz unser  
perghwerchs beschwert seyen. So wollen wir solchs alsdann vernemen unnd weiter daryn  
was sich gebürt hanndlen.

Zum fünfzehenden: als sich die hofjünger beklagen das das sich die knappen zu inen  
verheuraten und doch mit inen nit steuren wollen dergleichen das die knappenbey inen heuser  
unnd güeter kauffen auch etlich gewerb treiben und vermainen doch mit den hofjüngern nit  
mitleiden zu tragen das auch etliche lanndtskinder ye im jar das perghwerch arbaiten und  
damit dene lanndsrechten entweichen wollen das den hofjüngern an diennsten und steuer  
abgang geper. Darauf ist unser enntschid unnd erleutrun: welcher perghwerchsverwannter mir  
heirat zu den hofjüngern kert unnd nit heuser, hof, wissen, acker noch annde ligende güeter  
erheirat der soll der steuer unnd diennstz mit den hofjüngern vertragen sein. Welche aber mit  
heiraten ainiche dergleichen ligende güeter überkhomen oder die sunst durch kauff oder in  
annder weg zu hannden prächten auch die so sunst gewerb treiben die sollen von denselben  
ligenden güetern und gewerben mit den hofjüngern steuern raisen unnd auch dienstparkait

thuen wie von denselben güetern von alter herkomen unnd der gewerbs halben gebräuchig ist. Allain es begeb sich dann das ain pergkhwerchsverwanter ain hofstat zu ainem sölhaus von ainem hofjünger erstüende oder ain erbauet sölhaus erkauffte unnd sunst ausserhalb aines krautgertleins nicht darzue hette sunder sich allein seiner arbeit betrüege der soll der steuer und dienste müessig sein. Dann der lanndtskinder halb die sich ye im jar zu pergkhwerchsarbait lassen ist unnser maynung: welches ledig gesellen sein die sollen der Steuer unnd diennstz erlassen werden und welche ligende güeter häten die sollen davon thuen wie von alter herkhomen ist. Aber zu welcher zeit die bemelten lanndtskinder der pergkhwerchsarbait nit mer abhanngen so sollen sy von unnserm vogt oder desselben annwald weil sy aber dem pergkhwerch mit arbait vermant so in von unnserm pergkhrichter umb ir verhanndlungen ausserhalb malefiz gepuest unnd gestraft werden. Doch sollen die obberüerten unnser commissarien der berüerten solheuser halben weiters erkundigen damit ob yemandz darynnen noch beschwert were das wir fürter gebürliche einsehung in solchem zuthuen wissen.

Zum sechzehenden: als sich die hofjünger beschweren das inen von den grueben halden unnd arzknappen iren wissmedern und ackern am gewechs verhinderung und schaden beschehe des man inen dann unbeweisen nit gesten wolle die sy aber nit alwegen beweisen mugen. Darumb sy unns umb wendung angerueffen haben. Darauf ist unnser maynung das die huetleut und gewerckhen sovil muglichen ist verhüeten sollen das den hofjüngern von den halden zum wenigsten schaden beschehe. Wo inen aber ye so grosser schad zuegefügt würdt so sollen unnsere pergkhwerchs ambtleut darumb erkennen und aussprechen was den hofjüngern dafür gegeben werden solle. Inmassen dann solchs die vorig ordnung auch begreift.

Zum sibenzehenden: als unnser pergkhrichter zwayen vergunndt hat weilennd der pfarrer zu unnser frauwen kirchen in Montafon verlassen hab und güeter umb etlich ire schulden zu verlegen der sich die hofjünger beschweren unnd vermainen das annder schuldner gleicher weis umb ire schulden zu der verlassen hab unnd guet nach anzal laut des lanndtspruchs zugelassen werden sollen. Darauf ist unns enntsched das obberüerte verlegung nit wirckhen unnd sol sich unnser pergkhrichter in Montafon hinfüro dergleichen sachen müessigen unnd enndtschlagen allain es weren denn pergkhwerchsgüeter.

Zum lesten: behalten wir unns bevor obberüert unnsre erleuterung ordnung unnd enntsched  
unnserm gefallen unnd nach gelegenheit der sachen zu verndern, zu myndern unnd zu meren.  
Unnd was hiemit nit ausgedruckt ist das soll bey voriger instruction und ordnungen beleiben.  
Alles on geverde. Unnd empfehlen darauf unnsern getreuen lieben unnsern gegenwärtigen  
unnd aynem yeden unnserm künftigen vogt zu Bludennz, pergkhrichter, annwadt unnd  
ambtleuten in Montafon auch allen unnsern burgern unnd underthanen unnsrer herschaften  
Bludennz und Sunnenberg auch allen pergkhwerchverwannten und hofjüngern in Montafon  
ernstlichen mit disem briefe unnd wollen das sy der obberüerten unnsrer declaration ordnung  
unnd enntsched in allen und yeden puncten unnd artigklen sovil die ainen yeden berüert  
vestiglich geleben nachkommen darnach richten hanndlen unnd dem gennzlichen geleben  
unnd volzug thuen als lieb ainem yeden sey unnsrer ungnad unnd straf zu vermeiden. Das  
meynen wir ernnstlich mit urkundt diz briefs. Geben zu Ynnsprugg am zwelfften tag marty  
anno XV<sup>c</sup> vicesimo quarto.

## Invetar des St. Rochius und Sunnenbau Erbstollen vom 24. Mai 1585

Original: VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz

1585 derr 24 maiy inventory

Sanndt Rochius erbstollen unnd den Sunen pay betreffent allerlay perckh sachen schlegl,  
puecher, stueffeisen, khrazen, khibel, kheilhauen, saill, hackhen, saggen, paire(?), holz ladten,  
gestenng unnd zimmer holz unnd anndern gepürlichen sachen wie man die gruben zu der  
dritten unnd vierten raitung hat eingestelt so der zeug bey der grueben bliben ist wie vollget

Ain großen zimerhackhen ain prait peithel genandt

3 kheillhauen

2 khrazen

Ain lettenhauen

3 puecher 2 klain unnd ain großen

3 schlegel

2 eissen kheill

2 zimmer haggen

Ain großen paire(?)

Ain schlaipff ketten

Ain schlaipff haggen

50 lutten clampern

50 annlaggen

2 pergg khibl

3 waser khübel

2 alldt beschlagen bergthruechen

Ain uhrr mit sambt aller zuegehörung auf der grueben eingeseyt in ain teffel (Täfelchen) cost  
8 gulden gehört den hern

Erstenns 13 stämen grosen pam so bey der sag will im tall ligen

Mer 64 stämen hollz zu 20 schuech lanng ain yeder stämen die liggen auch unnder der sag  
will

50 stueffeyssen großen und die klain durch einander

2. Seite:

Vermerckht was man vonn der herrn grueben auf die gsellschafft zeuig hingeben glichen hat  
wie man den Sunen pau hat eingestelt zur der 3. und 4. rätl (raitung)

Erstens hat man hin gelichen ain reutn paam sagen

2 zimer haggen

ain zimer saggen

ain grueben peichel

7 kheilhauen

2 krazen

3 schlegel

2 puecher

20 pfundt wienisch stueffeySEN

Ain neuen schlifstain sambt aller zugehörung darbei

4 perg thrög

Ain neuen well pam an eissen

Ain neuen well pam mit aller zugehörung eisen und anders

2 pfadt eisen da der haspel in godt

2 durchschleg damit man die pucher(n?) durchschlegt

2 wenden walzen

Ain allts haspel saill

5 stempfel dahin gelichen ain fart

400 pfall hat man dahin gelichen

Ain wasser khibel

Ain handt sagen

Ain renstangen

2 ribb khössel

Ain sibb zum weschen

Steffan Hoffman soll so ers enntlichen hat

4 kheilhauen

Ain klains pucherl(en)

4 stueff eissen

Simon Arll hat enntlichen volgt

Einen pucher

2 kheilhauen

Vermerckt was bey der gsellschaft fur zug ist wie volgt

Erstens 30 stueff eissen und anlagen

5 kheilhauen

Ain krazen

3 pu(e)cher

2 schaidteisen

Ain schlegel

Ain weschfass

Ain gueten pergtruhen

2 zimer clamperrn

Ain zimer saggen

Zeug zum schacht ain hebpam

50 stuef eisen auf die gesellschaft geset gelichen solem dem stune baur wider zur guedten  
kumen mer ist durch ain neur stol im vo(e)r radt

## Raitbuch der Gesellschaft am Aschentobel 1587

Originaldokument im VLA, Vogteiamt Bludenz, Schachtel 116, Akt. Nr. 1096

Raith und fuerbuch beim gesellschaftspaue die erst.2.und 3 raitung sonntag miserecordia und die 4. 5. und 6 raitung des 18 juli anno 87

1587

auffgeführt auf sanncta Maria Magdalena tag anno 87

Die erst, ander, und dritt raitung anno 87

Berraith zur gesellschaft im Aschentobel sambt derselben massen und gerechtigkhainen im Silberberg auf sonntag misericordia abgemelten 87igsten jars

Eingelegt dem Florian Gattriger huetman 14 ½ wochen auf herrn arbaith. ain wochen perr 20 batzen thuet

24 gulden

Item mer sein huetmaßbesoldung yede wochen perr 20 kreuzer thuet

4 gulden 52 kreuzer

Eingelegt dem Simon Schmelzer ist zur erstlich verdingt worden yedes claffter perr 2 gulden hat verfertigt 6 claffter guet 12 gulden mer so hat er 9 wochen auf herrn arbait vier perr 20 batzen guet alles

22 gulden 40 kreuzer

Lattus 51 gulden 32 kreuzer

1

---

Eingelegt dem Michael Mannallen heyer 8 wochen yede perr 17 batzen guet

9 gulden 4 kreuzer

Item Michel Gannon knecht 14 ½ wochen yede perr 1 gulden guet

14 gulden 30 kreuzer

mer für die eisenzutragen

40 kreuzer

Item Stoffel Weinprenn knecht 14 wochen yede perr 12 batzen thuet

11 gulden 12 kreuzer

Item Michael Barbisch ain wochen perr

1 gulden

Lattus 36 gulden 26 kreuzer

2

---

Eingelegt dem Jürgen Lasarus(l)afen ½ wochen perr

20 kreuzer

Mer umb ain eisenpfannen

16 kreuzer

Eingelegt dem Hannß Seppen erstlich hat er geben selbs sechs wienisch pfundt mer 25 ½ pfund mer von Hannß Psaller 20 pfund guet 51 ½ pfund ynnßlit yedes perr 7 kreuzer guet  
6 gulden ½ kreuzer  
Mehr von Caspar Vadrigen 5 1/3 pfund groß gewicht yedes perr 12 kreuzer guet

1 gulden 4 kreuzer

Velix Nayer verweser 3 grosse pfundt ynnßlit yedes perr 13 kreuzer guet 39 kreuzer

Lattus 8 gulden 19 kreuzer 2 ½ vierer

3

---

Eingelegt dem maister Oßwaldt Hayler 296 keylhauwen erlegt yede perr 6 kreuzer ain neuwe nerben<sup>1142</sup> 4 kreuzer 44 ½ pfund schurfffeisen yedes perr 6 kreuzer mer 1 keylhauwen und ain krayen perr 12 kreuzer guet alles zusamen

7 gulden 19 kreuzer

Eingelegt dem Steffan Mannalen und Gallus Schwarzhansen auf raitung umb stempel und pfal perr 4 gulden

Eingelegt dem perckhrichter acht schichten yede perr 18 kreuzer guet 2 gulden 24 kreuzer mer zway schurffgellt 36 gulden (*gemeint sind kreuzer*) mer von yeder raitung raitgellt 12 kreuzer thuet 36 kreuzer unnd die ruerung<sup>1143</sup> zu schreiben 36 kreuzer guet alles zusamen

4 gulden 12 kreuzer

Lattus 15 gulden 31 kreuzer

4

---

Eingelegt dem verweser Velix Nayer 1 schicht perr 18 kreuzer idest 18 kreuzer

Hanns Seppen die schicht perr 18 kreuzer

Eingelegt dem Velix Nayer zerung zu der raitung 2 gulden 16 kreuzer

Lattus 2 gulden 52 kreuzer

Suma sambcossten guett 114 gulden 40 ½ kreuzer

Guetauf 1/9 12 pfund 44 kreuzer 2 fierer 2 perner  
½ 9tel 6 pfund 22 kreuzer 1 fierer 1 perner  
¼ 3 pfund 11 kreuzer ½ fierer ½ perner

5

---

<sup>1142</sup> eiserne Spange oder Lasche mit Scharnier (vgl. Dt. Wörterbuch Bd. 13, Spalte 352)

<sup>1143</sup> Eine beim Berggericht getätigten Aussage beziehungsweise eine schriftlich eingebrachten Erklärung (vgl. Tschan, Wolfgang, Hofmann, Gerd, Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition. Reutte 2007, S. 103 f.)

Die viert, fünft und sechst raittung anno 87

Beraith zu der gesellschaft sambt der selben massen und gerechtigkainen auf sambstag den 18  
juli anno 87

Eingelegt dem Florian Gattriger huetman 13 wochen aine per 20 batzen guet  
17 gulden 20 kreuzer

Item sein hueatmanßbesoldung 1 wochen perr 20 kreuzer thuet  
4 gulden 20 kreuzer

Simon Schmelzer heyer 11 wochen aine per 20 batzen guet  
14 gulden 40 kreuzer

Michael Mannall heyer hat man verdingt 4 claffter so er verfertigt guet  
6 gulden 45 kreuzer

Mer jenr Manallen 6 wochen auf herrn arbait 1 perr 17 batzen guet  
6 gulden 48 kreuzer

Lattus 49 gulden 53 kreuzer

6

---

Michael Gannon 9 wochen 1 perr 1 gulden guet  
9 gulden

Stoffel Weinprenn 2 wochen yede perr 12 batzen thuet  
1 pfund 36 kreuzer

Michael Barisch 14 wochen 1 perr 1 gulden guet  
14 gulden

Eingelegt dem verweser Velix Nayer 5 grosse pfundt ynßlit yedes perr 13 kreuzer guet

Eingelegt dem Hanns Seppen umb 26 pfund groß gewicht ynnßlit 1 perr 13 kreuzer guet  
5 gulden 38 kreuzer

Lattus 31 gulden 19 kreuzer

7

---

Eingelegt dem maister Oßwaldt Hayler schmidcost erstlich umb ain neuwe hauwen perr 16  
kreuzer mer ain schlegel gestechelt perr 12 kreuzer mer ain radlbar beschlagen perr 30  
kreuzer und 202 orter yedes perr 2 fierer guet 1 gulden 20 kreuzer 4 fierer guet alles zusammen  
2 gulden 26 kreuzer 4 fierer

Eingelegt dem Hannß Waekhernden umb ain stoss pennen und 2 wog perr 36 kreuzer

Eingelegt dem Steffan Manallen und Gallus Schwarzhannsen den holzknechten zu ganzen  
bezahlung 1000 pfal und 100 stemppel per 5 gulden

Und selben was noch zulifern ist fürderlich lifern

Lattus 8 gulden 2 kreuzer 4 fierer

8

---

Eingelegt dem Hanns Seppen 12 par gesteng yedes par perr 8 kreuzer thuet  
1 gulden 36 kreuzer

Item mer dem Hanns Seppen perr 15 laden  
1 gulden

Eingelegt dem perckhrichter zwo schichten 36 kreuzer mer zway abzaichgelt 36 kreuzer item  
die raitung zustellen und die ruerung zuschriben 36 kreuzer mer 12 kreuzer fürs tailmal thuet  
alles  
2 gulden

Eingelegt dem gfatter Hannß Kerzen 1 schicht perr 12 kreuzer

Claß Müller 1 schicht perr 12 kreuzer

Lienhardt Schueler 1 schicht perr 12 kreuzer

Lattus 5 gulden 12 kreuzer

9

---

Mer dem Luze Zelfen froner 64 star arzt kinb zuschlag von yedem star perr 1 fier thuet  
13 kreuzer 2 fierer

Mer dem Hanns Seppen so er für die arbaiter durchschlag wein bezalt perr  
20 kreuzer 3 fierer

Mer ime Seppen eingelegt seinem knappen Andreas Newhauser 4 schichten yede perr 10  
kreuzer thuet  
40 kreuzer

Item dem Michael Mannallen eingelegt 3 laden 1 perr 4 kreuzer thuet  
12 kreuzer

Eingelegt dem Velix Nayer verweser so man den karren bezalt hat fürs tail mal perr  
1 gulden 2 kreuzer

Lattus 2 gulden 28 kreuzer

10

---

Suma Sambcossten 96 gulden 54 kreuzer 4 fierer

Thuettauf 1/9 10 gulden 46 kreuzer 1 perner  
½ 9tl 5 gulden 23 kreuzer ½ perner  
¼ 2 gulden 41 kreuzer 3 fierer

Summa summarum von allen hievorsteenden 6 raitungen thuet an sambtcossten zusammen

211 gulden 35 kreuzer 1 ½ fierer

Guit auf 1/9 23 gulden 30 kreuzer 3 fierer  
½ 9tl 11 gulden 45 kreuzer 1 ½ fierer  
¼ 5 gulden 52 kreuzer 3 fierer

Darauf folgt hernach die auffürung

11

Erstlich so khombt auf Hanns Seppen 4 ½ neudtl alshalbe grueben

105 gulden 49 kreuzer

Darauf seind nachfolgende arbait außgefert wie volgt

Florian Gassteiger hat verdienten lidlohn im puech 50 gulden 32 kreuzer ist auf Hanns Seppen  
gefuerft perr – 16 gulden 46 kreuzer 3 ½ fierer

Simon Schmelzer hat im puech 37 gulden 20 kreuzer. Ist auf den Seppen gefuert perr  
18 gulden 40 kreuzer

Michael Mannall hat im puech 22 gulden 49 kreuzer ist auf den Seppen gefuert perr  
16 gulden 49 kreuzer

Michael Gamon hat zu puech 24 gulden 10 kreuzer ist auf den Seppen gefuert perr  
16 gulden 49 kreuzer

Michael Barbisch hat im puech 15 gulden ist auf den Seppen gefuert perr  
7 gulden

Lattus 66 gulden 15 kreuzer 3 ½ fierer

12

Stoffel Weinprenn hat im puech 12 gulden 48 kreuzer ist auf den Seppen gefuert perr  
12 gulden 5 kreuzer 3 fierer

Lassarus Hafen hat im puech 36 kreuzer auf Hans Seppen gefuert idest perr 36 kreuzer

Hanns Wackhernel ist auf jne Seppen gefuert umb sein lohn perr 36 kreuzer idest  
36 kreuzer

Steffan Mannal und Gallus Schwarzhannß haben im puech 9 gulden auf Hanns Seppen das  
gelt idest 9 gulden

Clauß Barbrisch auf Hanns Seppen perr 12 kreuzer

Lienhardt Schueller auf jne Seppen perr 12 kreuzer

Luze Zelfen auf jne Seppen perr

13 kreuzer 2 fierer

Lattus 22 gulden 54 kreuzer 4 ½ fierer

13

---

Item so hat er Sepp selbs im puech 16 gulden 37 kreuzer ½ fierer idest

16 gulden 37 kreuzer ½ fierer

Lattus perstee

Suma alles des so Sepp gegen seinen verpaiwen außgefert worden thuet

105 gulden 47 kreuzer 3 ½ fierer

So dann nun sein des Seppen verpaiwen von vorberaerten 6 raitungen gelegt und herendt  
gegen was er außgefert worden gegeneinand gelegt und widerumben aufgehebt wierdt so ist  
Sepp noch herein schuldig 1 kreuzer 1 ½ fierer.

14

---

Auf herrn Petter Rochen 2/9

44 gulden 1 kreuzer 1 fierer

1 kreuzer 1 fierer ist auf solliches außgefert

Florian Gassteiger perr

10 gulden

Simon Schmelzer perr

8 gulden 40 kreuzer

Michael Mannall perr

4 gulden

Michael Gamon perr

14 gulden 35 kreuzer 2 fierer

~~Michael Barbisch perr~~

~~4 gulden~~

Oßwaldt Hailer perr

9 gulden 45 kreuzer 4 fierer

Suma herrn Petter Rochen ruerung thuet

47 gulden 1 kreuzer 1 fierer

15

---

Auf herrn Petter Rochen verweser Velix Nayers 2/4  
darauf ist außgefert

11 gulden 45 kreuzer 1 ½ fierer

Florian Gassteiger perr

2 gulden 25 kreuzer 1 ½ fierer

Michael Barbisch perr

4 gulden

Item so hat Velix Nayer selbs im puech perr

5 gulden 20 kreuzer

Suma wie obsteet 11 gulden 45 kreuzer 1 ½ fierer

16

---

Auf Hansz Kerzen 2/4 ist auf in gefuert	11 gulden 45 kreuzer 1 1/2 fierer
Er selbs hat im puech perr	12 kreuzer
Florian Gasteiger perr	2 gulden
Simon Schmelzer perr	3 gulden 7 kreuzer 2 fierer
Michel Mannal perr	1 gulden
Michael Gannon perr	2 gulden
Michel Barbisch perr	3 gulden 25 kreuzer 5 1/2 fierer
Suma 11 gulden 45 kreuzer 1 1/2 fierer	

Auf hern Christoph Ardolph pfarherr zu Bludenz and Sebastian zum Kellers 1/4 / 5 gulden 52  
kreuzer 3 fierer  
Darauf ist gefuert

Florian Gasteiger perr	5 gulden 52 kreuzer 3 fierer
Suma perr steter	
Auf Ulrich Pallis 1/4 / 5 gulden 52 kreuzer 3 fierer Darauf ist außgefuer	

Simon Schmelzer

18

---

Auf Florian Gasteiger 2/4 11 gulden 45 kreuzer 1 1/2 fierer darauf wird gefuert seine rail hat selbs mit arbait außgehalten idest	11 gulden 45 kreuzer 1 1/2 fierer
Auf Afra Henngin Perckhrichterin 2/4 11 gulden 45 kreuzer 1 1/2 Darauf ist gefuert hat selbs im puech	6 gulden 12 kreuzer
Florian Gasteiger	1 gulden 43 kreuzer 1/2 fierer
Simon Schmelzer perr	1 gulden
Michel Gannon perr	0 gulden 34 kreuzer 3 fierer
Michel Mannall perr	1 gulden
Stoffel Weinprenn perr	0 gulden 42 kreuzer 3 fierer
Michael Barbisch perr	34 kreuzer 1/2 fierer
Suma 11 gulden 45 kreuzer 1 1/2 fierer	

---

Suma sumarum alles hievorsteenden ausfuerung guet vom ganz pauw

211 gulden 34 kreuzer

Sodann hievorgestelter pauw oder sambcostten hergegen auch die ausfuerung auf die endlon gegeneinand gelegt ander widerumben aufgehebt wirdt so bleibt noch 1 kreuzer 1 ½ fierer im hinderstand so Sepp noch schuldig ist

Hannß Hennggi perkhrichter

Velix Nayer Verweser